



Rat der
Europäischen Union

184563/EU XXVII. GP
Eingelangt am 16/05/24

Brüssel, den 2. Mai 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0099(NLE)

9303/24
ADD 1

ECOFIN 509
UEM 128
FIN 393
CADREFIN 83

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 185 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage den eingangs genannten Anhang zum
Änderungsdurchführungsbeschluss des Rates.

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 01: PLAN FÜR NACHHALTIGE, SICHERE UND VERNETZTE MOBILITÄTSSCHOCKS IM STÄDTISCHEN UND GROSSSTÄDTISCHEN UMFELD

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Luftqualität angegangen, die hauptsächlich große Ballungsräume betreffen und 2018 zu mehr als 20000 vorzeitigen Todesfällen in Spanien geführt haben. Das übergeordnete Ziel der Reformen und Investitionen im Rahmen dieser Komponente ist der Übergang zu einer sauberen, sicheren und intelligenten städtischen Mobilität. Mit dieser Komponente werden folgende spezifische Ziele verfolgt:

- Beschleunigung der Einführung von Niedrigemissionszonen in allen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und den Hauptstädten der Provinzen und Verbreitung der Elektromobilität;
- Förderung der aktiven Mobilität sowie anderer Maßnahmen zur Verringerung der Nutzung von Privatfahrzeugen;
- der digitale und nachhaltige Wandel des öffentlichen Verkehrs als echte Alternative zur Nutzung von Privatfahrzeugen;
- Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit von Schienenverkehrsdiensten über Kurzstrecken, um ihre effektive Nutzung im städtischen Umfeld zum Nachteil des Privatfahrzeugs zu erhöhen;
- Optimierung des Verkehrsmanagements und Erleichterung der Entscheidungsfindung zur Förderung einer saubereren Mobilität.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels und eines nachhaltigen Verkehrs (länderspezifische Empfehlung 3 2020), zur Förderung von Investitionen in Innovation, Energieeffizienz und Schienengüterverkehrsinfrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3 2019) sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen (länderspezifische Empfehlung 4 2019).

Es ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Maßnahmen und Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C1.R1) – Aufbauplan für das Aufladen und die Förderung der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge

Ziel dieser Maßnahme ist es, den operativen und regulatorischen Rahmen zu stärken, der den Aufbau einer Ladeinfrastruktur erleichtert, um die Nutzung von Elektrofahrzeugen zu fördern.

Die Reform besteht in der Annahme des folgenden Rechtsrahmens, mit dem die Hindernisse beseitigt werden sollen, die derzeit die Verbreitung von Ladepunkten behindern:

- Königlicher Erlass zur Regelung öffentlich zugänglicher Ladedienste und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und zuverlässigen Funktionierens der installierten Punkte;
- Königliches Gesetzesdekret 23/2020 vom 23. Juni 2020, das dazu beiträgt, die Bearbeitung der Ladeinfrastruktur zu beschleunigen, indem Ladeeinrichtungen mit einer Leistung von mehr als 250 kW als gemeinnützig eingestuft werden;
- Erlass TMA/178/2020 zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Genehmigung und den Einsatz von Ladeanlagen an Tankstellen;
- Geändertes Baugesetz, mit dem die Mindestmengen der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowohl auf Wohn- als auch auf Tertiärparks angehoben werden und die Mindestanforderungen der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden überschritten werden; und
- Geänderte Elektrotechnische Niederspannungsvorschrift, die Verpflichtungen für die Ladeinfrastruktur in Parkplätzen enthält, die nicht mit einem Gebäude verbunden sind.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C1.R2) – Mobilitätsgesetz

Ziel dieser per Gesetz umgesetzten Maßnahme ist es, den Regelungsrahmen zu schaffen, der der erneuerten Mobilitätspolitik in Spanien zugrunde liegt und auf einer verbesserten Nachhaltigkeit und digitalen Dimension beruht.

Das Gesetz sieht mindestens Folgendes vor:

- Spezifische Maßnahmen zur Förderung des Schienengüterverkehrs, die zur Verringerung der weltweiten Emissionen des Landfrachtverkehrs beitragen, einschließlich:
 - die Verpflichtung, ein Programm für die Errichtung von rollierenden Autobahnen in den Korridoren zu entwickeln, in denen es rentabel ist und an deren Ausbau ein wirtschaftliches Interesse besteht;
 - Boni von Eisenbahntgelten für den Güterverkehr über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren;

- ein Förderprogramm für den Schienengüterverkehr, einschließlich Anreizen zur Förderung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und der Modernisierung und Innovation im Schienenverkehrssektor;
- eine Reihe von Verpflichtungen und methodischen Leitlinien, die für Gemeinden und Unternehmen einer bestimmten Größe gelten, um Anreize für die Umsetzung eines Plans für nachhaltige urbane Mobilität bzw. von Programmen für nachhaltige arbeitsbezogene Mobilität zu schaffen;
- die Einrichtung eines Mechanismus zur Erhöhung der Strenge der Infrastrukturplanung im Einklang mit den Empfehlungen der unabhängigen Haushaltsbehörde (Autoridad Independiente de Responsabilidad Fiscal, AIReF), wobei Erwägungen zur Nachhaltigkeit und zur sozialen Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt werden;
- die Einrichtung eines berechenbaren Finanzierungssystems für den städtischen Nahverkehr in den Gemeinden des Landes auf der Grundlage einheitlicher Kriterien für die Verteilung staatlicher Mittel;
- die Einführung eines Reallabors, das Innovationen im Mobilitäts- und Verkehrssektor und deren Markteintritt erleichtert;
- Verbesserung der Governance im Einklang mit den Empfehlungen der AIReF, indem Folgendes festgelegt wird: I) ein nationales Mobilitätssystem zur Förderung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den drei für Verkehr und Mobilität zuständigen Gebietskörperschaften; II) einen Hohen Rat für Verkehr und Mobilität als Beratungs-, Diskussions- und Einbeziehung der produktiven Sektoren, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft in die Festlegung der Verkehrs- und Mobilitätspolitik; und iii) eine integrierte Plattform für Verkehrs- und Mobilitätsinformationen zur Integration von Informationen verschiedener Verwaltungen und externer Quellen über Verkehr und Mobilität. Dies soll es den Verwaltungen ermöglichen, die Gestaltung öffentlicher Maßnahmen zu optimieren und ihre Reaktionsfähigkeit auf Krisen und Notfälle zu verbessern.

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen neuen Gesetz umfasst die Maßnahme a) die Entwicklung einer Softwareanwendung für die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen von Infrastrukturinvestitionen für verschiedene Verkehrsträger im Einklang mit den Nachhaltigkeits-, Sozial- und Umwelterwägungen, die in der im Gesetz über nachhaltige Mobilität vorgesehenen offiziellen Methodik festgelegt sind; und b) Inkrafttreten und Veröffentlichung eines Königlichen Erlasses zur Entwicklung der Organisationsstruktur des Ministeriums mit Verkehrskompetenzen, in dem die spezifischen Zuständigkeiten des Sandbox Office festgelegt sind.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C1.I1) – Niedrigemissionsgebiete und Umgestaltung des städtischen und großstädtischen Verkehrs

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung des nachhaltigen und digitalen Wandels der Verkehrsdienste mit dem Ziel, die Nutzung von Privatfahrzeugen im städtischen Umfeld bis 2030 um 35 % zu verringern. Die Maßnahme umfasst auch Anreize für den Übergang zu saubereren Personen- und Güterverkehrsflotten von Unternehmen, die Verkehrsdienste erbringen. Diese Investition wird von den lokalen Behörden, den Autonomen Gemeinschaften und dem Ministerium für Verkehr, Mobilität und Städteagenda (MITMA) durchgeführt.

Die Investitionsvorhaben, die die Autonomen Gemeinschaften durchführen sollen, können sich auf Folgendes beziehen: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der

Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen und die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten; B) die Einrichtung und Verwaltung von Niedrigemissionszonen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität, einschließlich Fahrradinfrastruktur und Fußgängerspuren; E) Schaffung von Anreizen für die Verbreitung neuer emissionsfreier Technologien im Verkehrsbereich in Spanien; F) Parkflächen zur Abschreckung außerhalb dieser Gemeinden und Provinzhauptstädte, um den Verkehr in das Stadtzentrum zu verringern, und g) Erweiterung oder Modernisierung des Schienenverkehrssystems (z. B. U-Bahnen oder Eisenbahnen); (h) Digitalisierungsprojekte, die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität ergänzen, einschließlich Echtzeit-Informationssysteme über öffentliche Verkehrsdienste, Mobilität als Dienstleistung, Projekte zur Verbesserung der intermodalen oder dienststellenübergreifenden Fahrscheinausstellung, Projekte zur Unterstützung des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements und Informationsanalyse, um die Effizienz des Verkehrssystems zu steigern, und I) jedes andere Projekt, das Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität, insbesondere in städtischen Gebieten, ii) Anreize für die Verringerung der Nutzung privater Verkehrsmittel in städtischen und großstädtischen Gebieten iii) Anreize für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder iv) Anreize für eine aktive und gesunde Mobilität.

Die Projekte der lokalen Behörden umfassen beispielsweise: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen und die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten; B) die Einrichtung und Verwaltung von Niedrigemissionszonen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; und d) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität

Diese Beihilfe wird Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und den Hauptstädten der Provinzen gewährt und kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Gemeinden mit 20000 bis 50000 Einwohnern gewährt werden.

Die Investitionsvorhaben MITMA sollen die Humanisierung und Organisation des Verkehrs auf städtischen Straßen in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen. Die Investitionen sollen zur Förderung der Mobilität von Fußgängern und Radfahrern und anderen neuen Formen der Mobilität (Scooter) oder zur Verringerung von Autoräumen und zur Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeit beitragen, um sowohl die Luftverschmutzung als auch die Lärmbelastung zu verringern.

Die Anreize für den Umbau der Passagier- und Frachtflotten von Verkehrsunternehmen bestehen in folgenden Beihilfelinien: a) Beihilfen für den Erwerb emissionsfreier und emissionsarmer Personen- und Güterfahrzeuge; B) Beihilfen für den Aufbau einer Betankungsinfrastruktur für Nutzfahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen (Strom, LNG, CNG und Biomethan); C) Beihilfen für Unternehmen für den Erwerb oder die Anpassung von Anhängern und Sattelanhängern an den intermodalen Verkehr; und d) Beihilfen für Unternehmen für die Abwrackung alter Fahrzeuge.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere gilt die Unterstützung für die Förderlinie a) nur für Elektro- und Wasserstoff-Niederflurbusse (Kategorien M2 und M3, in der Regel Stadt-

und Vorortbusse); „Hochflurbusse“, einschließlich LNG/CNG, Hybrid-, Elektro- und Wasserstoffbusse (M2 und M3, in der Regel Überlandbusse), die den EURO-VI-E-Klassen (M2 und M3, in der Regel Überlandbusse) entsprechen; und emissionsfreie, emissionsarme¹² und LNG/CNG-Lkw, die mit Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen betrieben werden³. Im Rahmen der Beihilfelinie b muss die Betankungsinfrastruktur für Nutzfahrzeuge die Bedingungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erfüllen⁴.

Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 310 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 2 195 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 zur Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzzielen beitragen.

Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme werden bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 2 (C1.I2) – Anreizregelung für die Errichtung von Ladepunkten, den Kauf von Elektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen und Innovation in den Bereichen Elektromobilität, Laden und grüner Wasserstoff

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Einhaltung des spanischen nationalen Rahmens für alternative Energien im Verkehr zu unterstützen, die Umsetzung des nationalen integrierten Energie- und Klimaplanes zu beschleunigen und den territorialen Zusammenhalt durch die Elektrifizierung der Mobilität in ländlichen Gebieten zu fördern. Die Investition gliedert sich in verschiedene Beihilferegulungen, die Anreize für den Ausbau von Elektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen bieten und gleichzeitig einzelne Innovationsprojekte im Zusammenhang mit der Elektromobilität, der Wertschöpfungskette und der Erneuerung der Fahrzeugflotte insgesamt fördern, einschließlich der Nutzung der grünen Wasserstofftechnologie. Die Investition umfasst auch die Errichtung von öffentlich genutzten Ladestationen in Wohngebieten sowie auf dem nationalen Straßennetz. Die Auswahlkriterien, die in den

¹Im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242: ein Fahrzeug ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, der weniger als 1 g CO₂/km emittiert.

² Im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/1242: mit CO₂-Emissionen von weniger als der Hälfte der Bezugswerte für CO₂-Emissionen aller Fahrzeuge der Fahrzeuguntergruppe; die Referenzwerte unterscheiden sich je nach Lkw-Typ.

³ Die Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erfüllen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen gemäß den Artikeln 29-31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten; und dass ausschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe im Einklang mit der RED II von den im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Fahrzeugen verwendet werden; und der Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen am nationalen Mix wird im Laufe der Zeit erhöht.

⁴ Die Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erfüllen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen gemäß Artikel 29 31 und die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten; und dass ausschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe im Einklang mit der RED II von den im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Fahrzeugen verwendet werden; und der Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen am nationalen Mix wird im Laufe der Zeit erhöht.

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Zuweisung der Beihilferegelungen verwendet werden, umfassen: i) Verringerung der Umweltauswirkungen, ii) technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit, iii) Stand der technologischen Entwicklung und Innovation, iv) Replizierbarkeit und Skalierbarkeit, v) Schaffung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit dem Projekt, direkte und indirekte Auswirkungen und vi) Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette und Synergien mit anderen Sektoren, vor allem der Industrie.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 3 (C1.I3) – Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit der Schienenverkehrsdienste

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Attraktivität und Zugänglichkeit des öffentlichen Nahverkehrsnetzes (sog. Cercanías) zu verbessern, damit es zum Rückgrat der Mobilität in städtischen Gebieten wird und die Nutzung von Privatfahrzeugen in Metropolregionen ersetzt. Die Projekte werden von ADIF (Eisenbahninfrastrukturbetreiber) und RENFE (Betreiber von Schienenverkehrsdiensten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen) durchgeführt.

ADIF führt Infrastrukturinvestitionen in den Eisenbahnen Cercanías *durch*, einschließlich der Erneuerung der Gleise, der Modernisierung von Bahnhöfen und der Verbesserung des Elektrifizierungs- und Signalgebungssystems. Darüber hinaus ist RENFE für die Durchführung von Investitionen in die Modernisierung der Verwaltung des öffentlichen Schienenverkehrs zuständig. Die Investitionen erstrecken sich hauptsächlich auf fünf Dimensionen: a) Digitalisierung der Sicherheitssysteme in Bahnhöfen; B) Fahrgastinformationssysteme; C) Verbesserung der Zugangskontrolle; d) Anpassung von Selbstverkaufsmaschinen an neue Technologien; und e) Ausbau der Einrichtungen in den Bahnhöfen des Cercanías - Netzes.

Die Umsetzung muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
1	C1.R1	M	Erlass TMA/178/2020 und Königliches Gesetzesdekret 23/2020	Bestimmung in der Ordonnance und Königlichen Verordnung, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q4	2020	Inkrafttreten i) der Verordnung TMA/178/2020 zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Installation elektrischer Ladeeinrichtungen an Tankstellen und zur Festlegung der für die Infrastrukturversorgung erforderlichen Zeit, ii) des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 vom 23. Juni 2020, mit dem die Ladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung von mehr als 250 kW als öffentliches Versorgungsunternehmen erklärt wird, um den Ausbau dieser Art von Einrichtungen zu beschleunigen
2	C1.R1	M	Änderungen des Baugesetzbuchs (TBC), der Niederspannungselektrotechnischen Vorschrift (LVER) und Genehmigung eines Königlichen Erlasses zur Regelung öffentlicher Ladedienstleistungen	Bestimmung des Gesetzbuchs, der Verordnung und des Königlichen Erlasses über ihr Inkrafttreten				Q2	2022	In Kraft getreten am: I) Änderungen des Baugesetzbuchs (TBC), um a) die Verpflichtung zur Vorinstallation von Ladepunkten auf 100 % der neuen Parkplätze in Wohngebäuden und 20 % der neuen Parkplätze in gewerblichen und anderen Gebäuden, b) die Installation eines Ladepunkts pro 40 neuen Parkplätzen (und einer von 20 Stellplätzen in den Gebäuden der allgemeinen Staatsverwaltung) und c) die Verpflichtung für zuvor bestehende Nichtwohnparkplätze mit mehr als 20 Parkplätzen, sich bis 2023 an die oben genannte Anforderung anzupassen (d. h. Einrichtung eines Ladepunkts für alle 40 Stellplätze); II) Änderungen der elektrotechnischen Niederspannungsvorschrift (LVER) zur Aufnahme von Verpflichtungen für die Ladeinfrastruktur von Parkhäusern, die nicht mit einem Gebäude verbunden sind, und III) den Königlichen Erlass zur Regelung öffentlicher Ladedienste, einschließlich der Beziehung zwischen den an der Erbringung der Dienstleistung beteiligten Personen (Betreiber von Ladepunkten, Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der elektrischen Mobilität) und zur Festlegung ihrer Rechte und Pflichten
3	C1.R2	M	Annahme eines Gesetzes über nachhaltige Mobilität	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2024	Inkrafttreten eines Gesetzes über nachhaltige Mobilität zur Verbesserung der Planung, Koordinierung und Effizienz der öffentlichen Verkehrspolitik und zur Unterstützung der Digitalisierung des Verkehrs und der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Sie umfasst auch spezifische Maßnahmen zur Förderung des Schienenverkehrs, die zur Verringerung der weltweiten Emissionen des Landgüterverkehrs beitragen, einschließlich: i. Die Verpflichtung, ein Programm zur Errichtung von

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										rollierenden Autobahnen in den Korridoren zu entwickeln, in denen es rentabel ist und an deren Ausbau ein wirtschaftliches Interesse besteht. ii. Boni von Eisenbahntgelteln für den Güterverkehr über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. iii. Ein Förderprogramm für den Schienengüterverkehr, einschließlich Anreizen zur Förderung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene sowie der Modernisierung und Innovation im Schienenverkehrssektor.
417	C1.R2	M	Entwicklung einer Softwareanwendung für die Umsetzung der Kosten-Nutzen-Analyse für Verkehrsinfrastrukturinvestitionen	Verfügbarkeit des Tools auf einer offiziellen Website				Q4	2025	Entwicklung und Verfügbarkeit einer Softwareanwendung für die Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen von Infrastrukturinvestitionen für verschiedene Verkehrsträger auf einer offiziellen Website im Einklang mit den Nachhaltigkeits-, Sozial- und Umwelterwägungen, die in der im Gesetz über nachhaltige Mobilität vorgesehenen offiziellen Methodik dargelegt sind.
418	C1.R2	M	Reallaborbüro	Bestimmungen über das Inkrafttreten				Q2	2026	Veröffentlichung und Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Entwicklung der Organisationsstruktur des Ministeriums mit Verkehrskompetenzen, in dem die spezifischen Zuständigkeiten des Sandbox Office festgelegt sind.
4	C1.I1	T	Für Beschaffungen ausgegebene oder von den Gemeinden vergebene Haushaltsmittel zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität		Millionen Euro	0	400	Q4	2022	Die Veröffentlichung der Vergabe des Projekts oder der Zuschüsse im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Ausführung von Ausgaben im Zusammenhang mit Käufen durch Gemeinden, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und Hauptstädten der Provinz beitragen und unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20000 bis 50000 Einwohnern zugewiesen werden können. Die Projekte dienen der Unterstützung in folgenden Fällen: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen und die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten; B) die Einrichtung und Verwaltung von Niedrigemissionszonen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass von den endgültigen

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Gesamtmittel in Höhe von 1 500 000 000 EUR mindestens 310 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 190 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % zu den Klimaschutzziele gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit beitragen.
5	C.I.II	T	Von den Autonomen Gemeinschaften ausgegebene oder vergebene Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 900 Mio. EUR zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität		Millionen Euro	0	900	Q4	2023	Veröffentlichung der Vergabe von Projekten oder Subventionen im Amtsblatt oder in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Ausführung von Ausgaben im Zusammenhang mit Beschaffungen durch Autonome Gemeinschaften. Die von den Autonomen Gemeinschaften gewährten Projekte und Zuschüsse sowie die von ihnen durchgeführten Ankäufe müssen 1) zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität beizutragen, indem Privatunternehmen a) Altkraftwagen verschrottet werden, b) ihre schweren Personen- und Frachtflootten mit sauberen Fahrzeugen erneuern, c) ihre Anhänger oder Sattelanhänger für den intermodalen Verkehr kaufen oder anpassen oder d) Ladestationen und Tankstellen mit alternativen Kraftstoffen (elektrisch, LNG, CNG und Biomethan) installieren; Subventionen sollten im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährt werden; oder 2) zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und Hauptstädten in der Provinz beizutragen, indem sie a) die Umstellung der Fahrzeugflotten des öffentlichen Verkehrs unterstützt, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen, und im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01); B) die Einrichtung und Verwaltung von Niedrigemissionszonen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität, einschließlich Fahrradinfrastruktur und Fußgängerwegen; E) Schaffung von Anreizen für die Verbreitung neuer emissionsfreier Technologien im Verkehrsbereich in Spanien; F) Parkplatz zur Abschreckung außerhalb dieser Gemeinden und Provinzhauptstädte, um den Verkehr in das Stadtzentrum zu verringern; g) Erweiterung oder Modernisierung des Schienenverkehrssystems wie U-Bahnen oder Eisenbahnen; h) Digitalisierungsprojekte zur Ergänzung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßein- heit	Ausgangs- lage	Ziel	Q	Jahre	
										von Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, einschließlich Echtzeit-Informationssystemen über öffentliche Verkehrsdienste, Mobilität als Dienstleistung, Projekte zur Verbesserung der intermodalen oder dienststellenübergreifenden Fahrscheinausstellung, Projekte zur Unterstützung des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements und Informationsanalyse, um die Effizienz des Verkehrssystems zu steigern, und i) andere Projekte, die I. Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität, insbesondere in städtischen Gebieten ii. Schaffung von Anreizen für die Verringerung der Nutzung privater Verkehrsmittel in städtischen und großstädtischen Gebieten iii. Anreize für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder iv. Anreize für eine aktive und gesunde Mobilität. Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 900 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu den Klimaschutzzielen beitragen.
6	CI.II	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung nachhaltiger Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten		Anzahl	0	25	Q4	2023	Mindestens 25 Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in 150 städtischen und großstädtischen Gebieten mit mehr als 50000 Einwohnern und unter bestimmten Bedingungen in städtischen Gebieten zwischen 20000 und 50000 Einwohnern wurden abgeschlossen. I. Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität sind: I. Projekte von Gemeinden, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und Hauptstädten der Provinz beitragen sollen und unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20000 bis 50000 Einwohnern zugewiesen werden können. Die Projekte dienen der Unterstützung in folgenden Fällen: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen und die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten; B) die Einrichtung und Verwaltung von Niedrigemissionszonen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Bei einem Projekt handelt es sich um eine Reihe definierter, miteinander verknüpfter und koordinierter Maßnahmen, die innerhalb bestimmter Zeit- und Haushaltsgrenzen mit einem

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
7	C1.I1	T	Für Beschaffungen ausgegebene oder von den Gemeinden vergebene Haushaltsmittel zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität		Millionen Euro	400	1 500	Q4	2024	gemeinsamen Ziel durchgeführt werden und für die ein Zuschuss beantragt wird. Eine Gemeinde kann mehr als ein Projekt entwickeln. II. Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in städtischen und großstädtischen Gebieten, die von den Autonomen Gemeinschaften entwickelt wurden. Dies betrifft die in der Investition C1.I1 genannten Typologien a) bis i). Städtische und großstädtische Gebiete sind Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern, Hauptstädte in den Provinzen und unter bestimmten Voraussetzungen Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern. Jede Autonome Gemeinschaft kann mehr als ein Projekt entwickeln. III. Projekte, mit denen private Unternehmen a) Altlastkraftwagen verschrottet, b) ihre schweren Personen- und Frachtflotten durch sauberere Fahrzeuge erneuern, c) ihre Anhänger oder Sattelanhänger für den intermodalen Verkehr erwerben oder anpassen oder d) Tankstellen mit alternativen Kraftstoffen (elektrisch, LNG, CNG und Biomethan) installieren. Mindestens 3000 schwere Nutzfahrzeuge oder Tankstellen müssen gefördert werden, damit davon ausgegangen werden kann, dass ein Projekt zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität abgeschlossen ist. Subventionen sollten im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährt werden. Die Veröffentlichung der Vergabe des Projekts oder der Zuschüsse im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Ausführung von Ausgaben im Zusammenhang mit Käufen durch Gemeinden, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und Hauptstädten der Provinz beitragen und unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20000 bis 50000 Einwohnern zugewiesen werden können. Die Projekte dienen der Unterstützung in folgenden Fällen: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen und die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten; B) die Einrichtung und Verwaltung von Niedrigemissionszonen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßein- heit	Ausgangs- lage	Ziel	Q	Jahre	
										310 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 190 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu den Klimaschutzziele beitragen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022)
8	C1.II	T	Aufträge oder andere Rechtsinstrumente zur Verbesserung staatlicher Straßen in städtischen Gebieten		Vertrag oder sonstiges Rechtsinstrument	0	35	Q4	2024	Mindestens 35 Aufträge oder andere Rechtsinstrumente zur Verbesserung staatlicher Straßen in städtischen Gebieten. Die Projekte umfassen den Bau neuer Radwege, die Erweiterung der Fußgängerflächen, die Verkleinerung der Parkplätze oder die Verbesserung der Sicherheit an den Kreuzungen.
9	C1.II	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung nachhaltiger Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten		Anzahl	25	280	Q4	2025	Mindestens 280 Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten, wurden abgeschlossen, um zur nachhaltigen Mobilität in den 150 städtischen Gebieten mit mehr als 50000 Einwohnern und unter bestimmten Bedingungen in städtischen Gebieten zwischen 20000 und 50000 Einwohnern beizutragen. Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität sind: I. Projekte von Gemeinden, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und Hauptstädten der Provinz beitragen sollen und unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20000 bis 50000 Einwohnern zugewiesen werden können. Die Projekte dienen der Unterstützung in folgenden Fällen: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen und die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten; B) die Einrichtung und Verwaltung von Niedrigemissionszonen (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Bei einem Projekt handelt es sich um eine Reihe definierter, miteinander verknüpfter und koordinierter Maßnahmen, die innerhalb bestimmter Zeit- und Haushaltsgrenzen mit einem gemeinsamen Ziel durchgeführt werden und für die ein Zuschuss beantragt wird. Eine Gemeinde kann mehr als ein Projekt entwickeln. II. Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in städtischen und großstädtischen Gebieten, die von den Autonomen Gemeinschaften

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										entwickelt wurden. Dies betrifft die in der Investition C1.I1 genannten Typologien a) bis i). Städtische und großstädtische Gebiete sind Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern, Hauptstädte in der Provinz und Gemeinden mit mehr als 20000 unter bestimmten Bedingungen. Jede Autonome Gemeinschaft kann mehr als ein Projekt entwickeln. III. Projekte, mit denen private Unternehmen a) Altlastkraftwagen verschrottet, b) ihre schweren Personen- und Frachtfahrzeuge durch sauberere Fahrzeuge erneuern, c) ihre Anhänger oder Sattelanhänger für den intermodalen Verkehr erwerben oder anpassen oder d) Tankstellen mit alternativen Kraftstoffen (elektrisch, LNG, CNG und Biomethan) installieren. Mindestens 3000 schwere Nutzfahrzeuge, Tankstellen oder Ladepunkte oder Tankstellen müssen gefördert werden, damit davon ausgegangen werden kann, dass ein Projekt zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität abgeschlossen ist. Subventionen sollten im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährt werden. (Ausgangswert: 31. Dezember 2023)
10	C1.I1	T	Verbesserung der staatlichen Straßen in städtischen Gebieten zur Förderung neuer Formen der Mobilität		Anzahl	0	34	Q4	2025	Mindestens 34 staatliche Straßen in städtischen Gebieten wurden durch den Bau neuer Radwege, die Vergrößerung der Fußgängerflächen, die Verkleinerung der Parkplätze oder die Verbesserung der Verkehrssicherheit verbessert. Diese Investition wird vom Ministerium für Verkehr, Mobilität und Städteagenda auf seinen eigenen Straßen in städtischen Gebieten getätigt.
11	C1.I2	T	Vergabe innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität		Millionen Euro	0	250	Q2	2023	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 250 Mio. EUR im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität. Die Auswahlkriterien, die in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Zuweisung der Beihilferegelungen verwendet werden, umfassen: i) Verringerung der Umweltauswirkungen, ii) technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit, iii) Stand der technologischen Entwicklung und Innovation, iv) Replizierbarkeit und Skalierbarkeit, v) Schaffung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit dem Projekt, direkte und indirekte Auswirkungen und vi) Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette und Synergien mit anderen Sektoren, vor allem der Industrie.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
12	C1.I2	T	Registrierung von Anträgen auf Subventionen für Elektrofahrzeuge und Ladepunkte		Anzahl	0	238 000	Q4	2023	Registrierung von Anträgen auf Subventionen für mindestens 238000 Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV oder FCEV) und Ladepunkte, einschließlich unter anderem Ladepunkte für die öffentliche Nutzung in Wohngebieten sowie im nationalen Straßennetz, wobei es sich um Anträge handelt, die aus Elektrofahrzeugen und/oder Ladepunkten ohne Unterschied bestehen.
419	C1.I2	T	Errichtete Elektrofahrzeuge und Ladepunkte		Anzahl	0	238 000	Q4	2025	Mindestens 238000 Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV oder FCEV) und Ladepunkte, einschließlich unter anderem Ladepunkte für die öffentliche Nutzung in Wohngebieten sowie auf dem errichteten nationalen Straßennetz.
13	C1.I2	T	Abschluss innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität		Anzahl	0	85	Q4	2025	Abschluss von mindestens 85 Projekten im Rahmen des Programms zur Unterstützung von Innovationsprojekten im Bereich Elektromobilität (MOVES-Singulares).
14	C1.I3	T	Schienenstrecken über kurze Entfernungen (Cercanías)		Anzahl (in kg)	0	200	Q4	2023	Mindestens 200 km Kurzstrecken-Schienenstrecken, die in einem der Teilsysteme ausgebaut wurden: Plattform-, Gleis-, Elektrifizierungs-, Sicherheits- und Kommunikations-/Signaleinrichtungen. Die Länge der aufgerüsteten Schienenstrecken mit Kurzstrecken sollte anhand der Länge in städtischen oder großstädtischen Gebieten ausgelegt werden, in denen eine wesentliche Maßnahme durchgeführt wurde, die nicht dem Umfang der Durchführung oder Reparatur entspricht. Die Maßnahmen könnten die Elektrifizierung, die Erneuerung von Gleisen, die Verbesserung der Signal- und Sicherheitssysteme sowie die Verbesserung der Bahnhöfe umfassen, die über Wartung und Reparatur hinausgehen und im gesamten Staatsgebiet in allen Bevölkerungszentren, die über Dienste von Cercanías Ferroviarias verfügen, durchgeführt werden.
15	C1.I3	T	Durch Digitalisierung verbesserte Bahnhöfe		Anzahl	0	420	Q4	2023	Mindestens 420 Stationen wurden mit allen oder einem Teil der von RENFE als SPO-Betreiber entwickelten Projekte verbessert, nachstehend aufgeführt: • Digitalisierung der Sicherheitssysteme in Bahnhöfen (z. B. intelligente Videoanalyse, Cybersicherheit und Betrugskontrolle) • Fahrgastinformationssysteme • Verbesserung der Zugangskontrolle zu den Bahnhöfen • Projekte von Fahrkartenautomaten • Anpassung der Anlagen
16	C1.I3	T	Verbesserte „Cercanías“-Stationen		Anzahl	0	20	Q4	2023	Mindestens 20 „Cercanías“-Stationen wurden durch ADIF verbessert,

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
											vor allem im Hinblick auf Barrierefreiheitsarbeiten und neue oder renovierte Schienenwege.
17	C1.I3	T	Aufträge oder andere Rechtsinstrumente, die für Investitionen in Eisenbahn-Kurzstrecken vergeben werden		Vertrag oder sonstiges Rechtsinstrument	0	288	Q4	2024		Mindestens 288 Verträge oder andere Rechtsinstrumente, die im Inland im Zusammenhang mit Investitionen in Eisenbahn-Kurzstrecken vergeben werden.
18	C1.I3	T	Ausbau der Schienenstrecken auf Kurzstrecken (Cercanias)		Anzahl (km)	200	700	Q2	2026		Mindestens 700 km Kurzstrecken-Schienenstrecken, die in einem der Teilsysteme ausgebaut wurden: Plattform-, Gleis-, Elektrifizierungs-, Sicherheits- und Kommunikations-/Signaleinrichtungen. Die Länge der aufgerüsteten Schienenstrecken mit Kurzstrecken sollte anhand der Länge in städtischen oder großstädtischen Gebieten ausgelegt werden, in denen eine wesentliche Maßnahme durchgeführt wurde, die nicht dem Umfang der Durchführung oder Reparatur entspricht. Die Maßnahmen könnten die Elektrifizierung, die Erneuerung der Gleise, die Verbesserung der Signal- und Sicherheitssysteme und die Verbesserung der Bahnhöfe umfassen, die über Wartung und Reparatur hinausgehen und im gesamten Staatsgebiet in allen Bevölkerungszentren, die über Dienste von Cercanias Ferroviarias verfügen, durchgeführt werden. (Ausgangswert: 31. Dezember 2023)
19	C1.I3	T	Durch Digitalisierung verbesserte Bahnhöfe		Anzahl	420	850	Q2	2026		Mindestens 850 Stationen wurden mit allen oder einem Teil der von RENFE als SPO-Betreiber entwickelten Projekte verbessert, nachstehend aufgeführt: • Digitalisierung der Sicherheitssysteme in Bahnhöfen (z. B. intelligente Videoanalyse, Cybersicherheit und Betrugskontrolle) • Fahrgastinformationssysteme • Verbesserung der Zugangskontrolle zu den Bahnhöfen • Projekte von Fahrkartenautomaten • Anpassung der Anlagen (Ausgangswert: 31. Dezember 2023)
20	C1.I3	T	Verbesserte „Cercanias“-Stationen		Anzahl	20	70	Q2	2026		Mindestens 70 „Cercanias“-Stationen wurden durch ADIF verbessert, vor allem im Hinblick auf Barrierefreiheitsarbeiten und neue oder renovierte Schienenwege. (Ausgangswert: 31. Dezember 2023)

A.4. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Darlehensunterstützung

Reform 3 (C1.R3) – Königlicher Erlass zur Regelung der Mindestkriterien für Niedrigemissionszonen

Ziel dieser Reform ist das Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 1052/2022 vom 27. Dezember zur Festlegung der Mindestanforderungen, die von den lokalen Behörden in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und Inselgebieten im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen des Artikels 14 Absatz 3 des Gesetzes 7/2021 vom 20. Mai 2021 eingerichtet werden.

Diese in der Königlichen Verordnung festgelegten Mindestanforderungen umfassen:

— die Verpflichtung der lokalen Behörden, die spezifischen Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der Ziele der LWZ – Verbesserung der Luftqualität und Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie Förderung der Einhaltung der Ziele in Bezug auf Lärm, nachhaltige Mobilität und Energieeffizienz bei der Nutzung von Verkehrsmitteln – zu ergreifen sind. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Verlagerung auf nachhaltigere Verkehrsträger zu fördern, wobei der aktiven Mobilität und dem öffentlichen Verkehr Vorrang eingeräumt wird.

— Die Verpflichtung zur Abgrenzung der LWZ unter Berücksichtigung des Ausgangs- und Zielorts der Fahrten, für die ein Eingreifen als notwendig erachtet wurde, durch Verlagerung auf andere Verkehrsträger oder durch Förderung der Verringerung der Fahrten.

— Die Fläche der LWZ muss für die Erreichung der festgelegten Ziele angemessen und ausreichend sein und in einem angemessenen Verhältnis zu ihnen stehen. Mit dem Königlichen Erlass wird die Möglichkeit geschaffen, auf Beschluss der lokalen Behörden mehrere LEZ in größeren Städten sowie in Inselgebieten zu konzipieren.

— Die Festlegung quantifizierbarer Luftqualitätsziele, die zu einer Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation ohne LEZ führen. Die LEZ tragen zusätzlich dazu bei, die Leitwerte der Luftqualitätsrichtlinien der Weltgesundheitsorganisation zu erreichen.

— Das LEZ-Projekt umfasst messbare und quantifizierbare Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen in den LEZ bis 2030 im Einklang mit den Zielen des Nationalen Integrierten Plans für Energie und Klima (PNIEC), insbesondere dem Ziel, die Nutzung motorisierter Privatfahrzeuge im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu verringern.

— Verbote oder Beschränkungen des Zugangs, des Verkehrs und des Parkens von Fahrzeugen, je nach ihrem Verschmutzungspotenzial.

Mit dem Königlichen Erlass wird den bereits bestehenden LEZ, die vor der Genehmigung des Königlichen Dekrets 1052/2022 eingerichtet wurden, eine Übergangsfrist von 18 Monaten für die Anpassung an diese Mindestanforderungen eingeräumt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis Dezember 2022 abgeschlossen sein.

A.5. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L1	C1.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Regelung von Niedrigemissionszonen (LEZ)	Bestimmung des Königlichen Dekrets über sein Inkrafttreten				Q4	2022	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses 1052/2022 vom 27. Dezember zur Regelung von Niedrigemissionszonen (LEZ)

B. KOMPONENTE 02: UMSETZUNG DER SPANISCHEN STÄDTEAGENDA: STADTSANIERUNGS- UND -SANIERUNGSPLAN

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans betrifft die energetische Sanierung von Gebäuden, ihre Dekarbonisierung und die Verbesserung ihrer Qualität und ihres Komforts. Sie befasst sich auch mit Sozialmietwohnungen, erhöht ihren Bestand und sorgt für eine gerechtere und inklusivere Erholung. Darüber hinaus zielt die Komponente darauf ab, Energiearmut zu bekämpfen, indem Sozialwohnungen oder erschwingliche Mietwohnungen unterstützt werden. Auch Digitalisierungstätigkeiten sind eingeschlossen. Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplanes Spaniens unterstützt, der die Renovierung von 1200000 Wohngebäuden bis 2030 und von Heiz- und Kühlsystemen von durchschnittlich 300000 Wohngebäuden pro Jahr vorsieht. In diesem Zusammenhang schlägt Spanien Folgendes vor:

- a) Reformmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, darunter die spanische Städteagenda, die langfristige Renovierungsstrategie Spaniens, ein Wohnungsgesetz, ein Gesetz zur Verbesserung der Architekturlandschaft und die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Gebäuderenovierungen;
- b) Renovierung von mindestens 285000 einzelnen Wohngebäuden im Rahmen von mindestens 410000 Renovierungsmaßnahmen, mindestens 600 Hektar städtischer Gebiete, einem Äquivalent von mindestens 40000 Wohngebäuden und 690 000 m² Nichtwohngebäuden einem Äquivalent von mindestens 4300 Wohngebäuden und 230 000 m² Nichtwohngebäuden in Gemeinden und städtischen Gebieten mit weniger als 5000 Einwohnern und mindestens 1 230 000 m² öffentlicher Gebäude bis 2026, wodurch durchschnittliche Primärenergieeinsparungen von mehr als 30 % erzielt werden, unter anderem durch Renovierung und Modernisierung von Wärme- und Kältesystemen;
- c) Bau von mindestens 20000 neuen Wohnungen für soziale Mietzwecke oder zu erschwinglichen Preisen mit einem Primärenergiebedarf, der mindestens 20 % unter dem Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden liegt;
- d) Durchführung von mindestens 100 Pilotprojekten auf lokaler Ebene zur Förderung der Energieeffizienz und der Umsetzung der spanischen Städteagenda; und
- e) Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für den Bau und die Renovierung energieeffizienten sozialen und erschwinglichen Wohnraums und Entwicklung der Kapitalmärkte in diesen Bereichen.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 3 2023 und 4 2022 bei, die Verfügbarkeit energieeffizienten sozialen und erschwinglichen Wohnraums, auch durch Renovierungen, zu erhöhen. Sie unterstützt auch den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 1 2023, 1 2022 und 3 2019) und insbesondere Verbesserungen der Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Außerdem wird die Unterstützung für Familien verbessert (länderspezifische Empfehlung 2 2019; Länderspezifische Empfehlung 2 2020) und trägt dazu bei, ausgereifte öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu fördern, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.R1) – Umsetzung der spanischen Städteagenda (und des dazugehörigen Aktionsplans)

Ziel dieser Maßnahme ist die Ausarbeitung und Genehmigung der spanischen Städteagenda, bei der es sich um ein strategisches und nichtlegislatives Dokument handelt, das Nachhaltigkeit in den Bereich der Stadtentwicklungspolitik einbindet. Sie ist auch eine Arbeitsmethode, die alle öffentlichen und privaten Interessenträger bei der Verwirklichung einer gerechten, fairen und nachhaltigen Entwicklung in ihren jeweiligen Gebieten anleitet und der lokalen Verwaltung, den Städten und Dörfern unabhängig von ihrer Bevölkerungsgröße als Instrument mit strategischer, integrierter und umfassender Perspektive dient, wie dies in der EU-Städteagenda und der neuen Leipzig-Charta gefordert wird.

Die spanische Städteagenda enthält eine Diagnose der Schwächen und Herausforderungen, mit denen die spanischen Städte und Dörfer konfrontiert sind, um eine ökologisch nachhaltige, von sozialem Zusammenhalt geprägte und wirtschaftlich realisierbare Stadtentwicklung zu erreichen. Er umfasst einen strategischen Rahmen, der auf die folgenden zehn strategischen Herausforderungen ausgerichtet ist: der Demografie; Umwelt, wirtschaftliche und soziale Aspekte; die derzeitige Situation des Gebäudebestands; Anfälligkeit für die negativen Auswirkungen des Klimawandels; (hohe) Abhängigkeit vom Tourismus; und umweltbelastungsbedingte Risiken.

Die Städteagenda umfasst auch einen spezifischen Aktionsplan für die nationale Verwaltung und Leitlinien zur Unterstützung der lokalen Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung ihrer eigenen lokalen Aktionspläne im Einklang mit der von der allgemeinen staatlichen Verwaltung vorgeschlagenen Methodik, die sich zur Verbesserung der öffentlichen und öffentlich-privaten Verwaltung verpflichtet. Investition 6 ergänzt diese Reform, indem sie die Ausarbeitung von mindestens 100 lokalen Aktionsplänen unterstützt.

Im Rahmen der Städteagenda und der Notwendigkeit, die Richtlinie (EU) 2018/844 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und über Energieeffizienz zu erfüllen, legt Spanien eine langfristige Renovierungsstrategie fest, um die Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden zu unterstützen. Dies umfasst sowohl öffentliche als auch private Gebäude und soll bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand erreichen, um den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude zu erleichtern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2020 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C2.R2) – Aktualisierung 2020 der langfristigen Renovierungsstrategie Spaniens und dazugehöriger Aktionsplan

Ziel dieser Maßnahme ist die Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategie (ERESEE). Dies umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung, Erörterung in speziellen Arbeitsgruppen, zur Genehmigung und Verbreitung des strategischen Dokuments des Aktionsplans für die langfristige Renovierungsstrategie. Der Aktionsplan muss mit den im ERESEE enthaltenen Maßnahmen im Einklang stehen. Zur Umsetzung des ERESEE werden mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt, um klare Empfehlungen für die Umsetzung des Aktionsplans für die Sanierung und Regeneration von Städten auszuarbeiten. Berichte mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppen werden veröffentlicht.

In Teil III des ERESEE, „Umsetzung“, umfasst das ERESEE eine Reihe von Maßnahmen, darunter eine Reihe von Reformen als Teil eines Fahrplans zur Förderung der Sanierung und Erneuerung von Städten und zur Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels. Der Fahrplan gliedert sich in elf Achsen und Maßnahmen zur Verbesserung der Governance, der Vorschriften und der Finanzierung. Dieser Fahrplan wird als wichtigster Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des ERESEE in das Strategiepapier aufgenommen. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören:

- Renovierung von Gebäuden der öffentlichen Verwaltung (abgestimmt mit Komponente 11 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans);
- Finanzierung von Bereichen, in denen Verbesserungsbedarf besteht, einschließlich neuer, sanierungsfreundlicher Besteuerung, sowohl im Wohn- als auch im tertiären Sektor;
- private Finanzmittel zu fördern und zu mobilisieren;
- Bekämpfung der Energiearmut;
- Einführung eines neuen Energiemodells im Gebäudesektor, um den Verbrauch erneuerbarer Energien in Gebäuden zu fördern;
- Aktivierung und Gesamtnachfrage nach Rehabilitation;
- Verbesserung der angebotsseitigen Bedingungen durch Förderung der Modernisierung des Rehabilitationssektors durch Forschung, Entwicklung und Innovation, Digitalisierung und Überwachung, Stärkung von Kompetenzen und Schulungen;
- Verbreitung von Informationen an Bürger und Unternehmen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Verwaltungen; und
- Entwicklung von Statistiken und Indikatoren zur Überwachung öffentlich finanzierter Maßnahmen, damit die öffentliche Politik angemessen bewertet werden kann.

Dieses Strategiepapier soll die Umsetzung des ERESEE im Rahmen der spanischen Städteagenda ermöglichen und die verschiedenen Verwaltungen (auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene) einbeziehen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C2.R3) – Wohnungsgesetz

Ziel dieser Maßnahme ist es, mit dem Wohnungsgesetz eine erste Art von Verordnung in Spanien umzusetzen, um die verschiedenen Instrumente der öffentlichen Planung, Programmplanung und Zusammenarbeit anzugehen, die bereits vorhanden sind, um das Recht auf angemessenen und angemessenen Wohnraum zu fördern. Sie befasst sich mit der Sanierung und Verbesserung des bestehenden öffentlichen und privaten Wohnungsbestands sowie der Sanierung und Erneuerung des Wohnumfelds, in dem sie sich befinden, um die Lebensqualität zu verbessern. Das Gesetz zielt darauf ab, ein ausreichendes Niveau an Wohnraum für Mietwohnungen zu erschwinglichen Preisen zu erreichen.

Die Rechtsvorschriften betreffen verschiedene Planungs-, Programmplanungs- und Kooperationsinstrumente, um die Verwirklichung des Rechts auf angemessenen und angemessenen Wohnraum zu gewährleisten, einschließlich – als eine der Prioritäten – der Sanierung und Verbesserung des bestehenden Wohnungsbestands sowie der Sanierung und Renovierung des Wohnumfelds, in dem sie sich befinden.

Darüber hinaus soll das Gesetz dazu beitragen, das Angebot an erschwinglichem und sozialem Wohnraum zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass die Anforderungen erfüllt werden, die derzeit für Niedrigstenergiegebäude gemäß dem Dokument zur Energieeinsparung (DB-HE) des

Technischen Baugesetzbuchs (CTE) gelten, und es werden Maßnahmen vermieden, die das Wohnungsangebot mittelfristig behindern könnten.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C2.R4) – Gesetz über die Qualität der Architektur und des Gebäudeumfelds und neue nationale Architekturstrategie

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Qualität von Architektur und Gebäuden zu einem öffentlichen Gut zu erklären, die Lebensqualität zu verbessern, die sozialen Wurzeln der Architektur zu fördern, die nachhaltige Entwicklung städtischer Gebiete und Knotenpunkte zu fördern, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen sowie das Kultur- und Naturerbe zu schützen und zu schützen.

Zu diesem Zweck werden in dem Gesetz verschiedene Initiativen und Maßnahmen behandelt, die in engem Zusammenhang mit den Rehabilitations- und Sanierungsprogrammen im Rahmen dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans stehen. Das Gesetz regelt insbesondere: I) Maßnahmen der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Projekten und Arbeiten in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen und Stadtplanung; II) Instrumente zur Verbreitung bewährter Verfahren und Unterstützung, Schulungen und öffentlich-private Partnerschaften; und iii) die Förderung der Rehabilitation aus einer umfassenden Perspektive, wie sie oben beschrieben wurde.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C2.R5) – Renovierungsbüros („zentrale Anlaufstelle“)

Ziel dieser Maßnahme ist es, die in einigen Gemeinden eingerichteten lokalen Renovierungsbüros zu fördern und auszubauen, um Haushalte und Eigentümergemeinschaften bei den hochkomplexen Aufgaben der Sanierung eines Wohngebäudes zu begleiten.

Zu diesem Zweck soll diese Maßnahme diesen Ansatz weiter fördern und erweitern, indem ein Prozess eingerichtet wird, der eine wirksame Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen zentralen, regionalen und/oder lokalen Gebietskörperschaften gewährleistet. Dazu gehört auch eine verstärkte Koordinierung der gesamten öffentlichen Unterstützung (auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene). Alle Regierungs- und Verwaltungsebenen werden in diese zentralen Anlaufstellen einbezogen, um die Wirksamkeit der Renovierungsmaßnahmen zu maximieren.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C2.R6) – Verbesserte Finanzierung von Renovierungsmaßnahmen

Ziel dieser Maßnahme ist es, eines der Haupthindernisse für die Einleitung der Renovierungstätigkeit zu beseitigen, nämlich den Zugang zu Finanzmitteln zu günstigen Bedingungen. Um ein Renovierungsdarlehen genehmigen zu können, ist es zuweilen erforderlich, jedem einzelnen Eigentümer eines Gebäudes ein persönliches Darlehen zu gewähren. Dies war ein Hindernis für die umfassende und integrierte Renovierung von Gebäuden.

Um dieses Problem anzugehen, wird mit der Maßnahme

- Schaffung einer neuen Garantielinie für das *Instituto de Crédito Oficial* (ICO), um das Risiko von Darlehen, die von privaten Finanzinstituten zur Renovierung von Wohngebäuden gewährt werden, teilweise abzudecken;

- spricht sich für die Annahme spezifischer Rechtsvorschriften aus, einschließlich der Reform des horizontalen Eigentumsrechts, um den Zugang zu Finanzmitteln für Eigentümergemeinschaften zu verbessern; und
- spricht sich für die Einführung eines grünen Finanzwesens durch Finanzinstitute aus.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C2.I1) – Rehabilitationsprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung in Wohngebieten

Ziel dieser Maßnahme ist es, Energieeffizienzsanierungen in Wohngebäuden und Wohnvierteln zu unterstützen. Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme werden mindestens 410000 Renovierungsmaßnahmen in mindestens 285000 Einzelwohnungen durchgeführt, wodurch der durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bescheinigte Primärenergiebedarf um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt wird. Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

- a) Ein Programm zur Unterstützung energetischer Renovierungen auf Nachbarschaftsebene. Im Rahmen des Programms werden mindestens 600 Hektar städtischer Gebiete renoviert, sodass der durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bescheinigte Primärenergiebedarf um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt wird. Zu den Maßnahmen gehören die Verbesserung der Energieeffizienz, der Ausbau der Infrastruktur für Elektromobilität, die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und die Entfernung gefährlicher Stoffe. Höchstens 15 % der Maßnahme sind für Verbesserungen auf der Ebene von Stadtvierteln bestimmt, wie die Verbesserung der Außenbeleuchtung, der Radwege, der grünen Infrastruktur und der Entwässerungssysteme unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Merkmale der Nachbarschaft.
- b) Ein Programm zur Unterstützung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden. Bei Maßnahmen, bei denen der Primärenergiebedarf stärker gesenkt wird, und bei einkommensschwachen Haushalten ist die Unterstützung höher. Zu den Maßnahmen gehören die Verbesserung der Energieeffizienz, der Ausbau der Infrastruktur für Elektromobilität, die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und die Entfernung gefährlicher Stoffe.
- c) Eine Reihe von Tätigkeiten betrifft die Anreize für energetische Renovierungen. Dies umfasst unter anderem i) die Möglichkeit, Renovierungen von der Einkommensteuer abzuziehen, wenn die Primärenergienachfrage um mindestens 30 % gesenkt wird, und ii) die Verbesserung des Finanzierungsrahmens durch Förderung öffentlich-privater Partnerschaften.

In einem Königlichen Erlass werden die technischen Anforderungen festgelegt, um die Einhaltung der durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um 30 % zu gewährleisten. Änderungen der Einkommensteuer werden durch Königliches Gesetzesdekret genehmigt und zielen darauf ab, die steuerlichen Anreize für die Maßnahmen zur Gebäudeerneuerung zur Verbesserung der Energieeffizienz festzulegen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C2.I2) – Programm für den Bau von Sozialwohnungen in energieeffizienten Gebäuden

Ziel dieser Maßnahme ist der Bau von mindestens 20000 neuen Wohnungen für soziale Mietzwecke oder zu erschwinglichen Preisen, die den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen.

Diese sollen insbesondere in Gebieten errichtet werden, in denen derzeit keine ausreichenden Sozialwohnungen vorhanden sind, und auf öffentlichem Grund und Boden.

Der Primärenergiebedarf der Sozialwohnungen muss mindestens 20 % unter dem Bedarf von Niedrigstenergiegebäuden liegen. Zu diesem Zweck werden die technischen Anforderungen zur Begrenzung des Primärenergiebedarfs auf 80 % des Grenzwerts festgelegt, der in Abschnitt HE 0 des Dokuments zur Energieeinsparung (DB-HE) des Baugesetzbuchs (Technical Building Code – CTE) festgelegt ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C2.I3) – Programm zur energetischen Sanierung von Gebäuden

Ziel dieser Maßnahme ist es, energetische Renovierungen im Gegenwert von mindestens 40000 Wohngebäuden und 690 000 m² von Nichtwohngebäuden sowie durch Verbesserung der Energieeffizienz und Integration erneuerbarer Energien zu unterstützen. Das Programm unterstützt nur erneuerbare Energien, ausgenommen fossile Brennstoffe, sieht eine höhere Beihilfeintensität für Energiegemeinschaften vor und ermöglicht die Vorfinanzierung von Renovierungsmaßnahmen. Die spezifischen Maßnahmen betreffen die Verbesserung der Energieeffizienz durch Wärmedämmung, die Nutzung erneuerbarer Energien in Heiz- und Kühlsystemen und die Verbesserung des Beleuchtungssystems. Ein Förderfähigkeitskriterium ist vorgesehen, dass eine Senkung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nachgewiesen wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C2.I4) – Programm „Regeneration“ und demografische Herausforderungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Renovierung von Gebäuden in Gemeinden und städtischen Gebieten mit weniger als 5000 Einwohnern zu unterstützen. Zu den Maßnahmen gehören die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, öffentlicher Ausrüstung und Infrastruktur, Erzeugung und Verbrauch erneuerbarer Energien, Eigenverbrauch und lokale Energiegemeinschaften von Eigentümern sowie nachhaltige Mobilität (z. B. Ladestationen). Es gibt zwei Arten von Maßnahmen:

- a) Für die Energieeffizienz müssen in Wohngebäuden und in 230 000 m² Nichtwohngebäuden mindestens 4300 energetische Renovierungen durchgeführt werden, wodurch im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird, die durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bescheinigt wird.
- b) Mindestens 500 einzigartige Projekte im Bereich saubere Energie werden durch wettbewerbliche Ausschreibungen oder Investitionen lokaler Behörden in folgenden Bereichen durchgeführt: I) Installation von Strom oder Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen für öffentliche Gebäude oder Infrastrukturen (einschließlich mindestens 80 % Eigenverbrauch); II) energetische Renovierung öffentlicher Gebäude oder Infrastrukturen (mit mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen, die anhand von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz bescheinigt werden); III) nachhaltige Mobilität (Projekte zur Verkehrsverlagerung oder Elektromobilität); IV) Verringerung der Lichtverschmutzung durch bessere öffentliche Beleuchtung; und v) lokale Energiegemeinschaft oder andere von der örtlichen Bevölkerung betriebene Projekte in diesen Gemeinden.

Zu diesem Zweck werden die Rechtsgrundlagen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Investitionsbeihilfen, die auf die Gebietskörperschaften ausgedehnt werden, im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C2.I5) – Programm zur Sanierung öffentlicher Gebäude

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung energetischer Renovierungen öffentlicher Gebäude, einschließlich öffentlicher Verwaltung, Bildung, Sozialfürsorge, Sport, Gesundheit, Kultur oder öffentlicher Dienstleistungen. Mindestens 1 230 000 m² öffentlicher Gebäude werden renoviert, sodass der durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bescheinigte Primärenergiebedarf um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt wird. Mit der Maßnahme wird Folgendes unterstützt: I) Verbesserungen bei der Nutzung von Wasser, Materialien, Abfallbewirtschaftung und Anpassung an den Klimawandel; II) Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden; III) Beseitigung gefährlicher Stoffe und Verbesserung der Raumluftqualität; und iv) die Erhaltung von Gebäuden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C2.I6) – Programm zur Unterstützung der Entwicklung von Pilotprojekten für lokale Aktionspläne der spanischen Städteagenda

Ziel dieser Maßnahme ist es, die lokalen Behörden bei der Umsetzung der zehn strategischen Ziele der spanischen Städteagenda zu unterstützen, indem mindestens 100 lokale Aktionspläne genehmigt werden. Die zehn strategischen Ziele der spanischen Städteagenda sind: I) die Flächennutzung zu planen und zu rationaler zu nutzen, sie zu erhalten und zu schützen; II) Vermeidung von Zersiedelung und Wiederbelebung bestehender Städte; III) Verhinderung und Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels und der Widerstandsfähigkeit; IV) nachhaltige Ressourcennutzung und Förderung der Kreislaufwirtschaft; V) Förderung der räumlichen Nähe und der nachhaltigen Mobilität; VI) Förderung des sozialen Zusammenhalts und Streben nach Gleichstellung; VII) Förderung und Förderung der städtischen Wirtschaft; VIII) Gewährleistung des Zugangs zu Wohnraum; IX) führende Rolle bei der digitalen Innovation und Förderung dieser Innovation; und x) Verbesserung der Beteiligungs- und Governance-Instrumente.

Die Maßnahme dient i) als Vorbild und Orientierungshilfe für andere lokale Behörden bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Aktionspläne; II) Umsetzung der spanischen Städteagenda mit Aktionsplänen auf lokaler Ebene; und iii) konkrete Projekte als Teil der lokalen Aktionspläne durchführen, um das Potenzial der spanischen Städteagenda hervorzuheben. Die Unterstützung wird im Wege wettbewerblicher Ausschreibungen vergeben und umfasst insbesondere bereichsübergreifende und integrierte Projekte mit strategischer Vision und durch ein Governance-Modell, das eine möglichst breite Beteiligung gewährleistet.

Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme müssen bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein //Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
21	C2.R1	M	Inkrafttreten der spanischen Städteagenda und der langfristigen Renovierungsstrategie für die Energiesanierung im Bausektor in Spanien	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q2	2020	Inkrafttreten der spanischen Städteagenda als nationale Städtepolitik, mit der eine integrierte und umfassende strategische Planung der Städte sichergestellt wird, und Aktualisierung der langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) für die Energiesanierung im Bausektor in Spanien (ERESEE) im Jahr 2020. Ziel der ERESEE-Strategie ist es, den Gebäudebestand in Spanien zu diagnostizieren, Hindernisse zu beseitigen und neue Ansätze für den Ausbau der Gebäuderenovierung zu entwickeln, Investitionen in den Sektor zu fördern, Energieeinsparungen zu steigern und die CO2-Emissionen im Einklang mit den Klimazielen zu verringern.
21a	C2.R2	M	Veröffentlichung der Empfehlungen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategie in Spanien	Veröffentlichung der Empfehlungen der Arbeitsgruppen				Q2	2023	Veröffentlichung detaillierter Empfehlungen von Arbeitsgruppen zur Umsetzung der 2020 aktualisierten langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) für die Energiesanierung im Bausektor in Spanien (ERESEE). Ziel der ERESEE-Strategie ist es, den Gebäudebestand in Spanien zu analysieren, Hindernisse zu beseitigen und neue Ansätze für den Ausbau von Gebäuderenovierungen zu schaffen, Investitionen in den Sektor zu fördern, Energieeinsparungen zu steigern und die CO2-Emissionen im Einklang mit den Klimazielen zu verringern. Zur Umsetzung des ERESEE werden mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt, um klare Empfehlungen für die Umsetzung des Aktionsplans für die Sanierung und Regeneration von Städten auszuarbeiten. Die ausführlichen Empfehlungen umfassen einen Fahrplan und methodische Leitlinien für jede zu ergreifende Maßnahme, die an alle beteiligten Akteure (öffentliche Verwaltung, Interessenträger usw.) gerichtet ist.
22	C2.R3	M	Inkrafttreten des Wohnraumgesetzes, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbaus des Wohnraumangebots im Einklang mit Niedrigstenergiegebäuden	Bestimmung des Wohnraumgesetzes über das Inkrafttreten				Q3	2022	Das Wohnungsgesetz befasst sich mit verschiedenen Planungs-, Programmierungs- und Kooperationsinstrumenten, um die ordnungsgemäße Erfüllung des Rechts auf angemessenen und angemessenen Wohnraum zu gewährleisten, einschließlich – als eine der Prioritäten – der Sanierung und Verbesserung des bestehenden Wohnungsbestands sowie der Sanierung und Renovierung des Wohnumfelds, in dem sie sich befinden. Mit dem Gesetz soll eine Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und sozialem Wohnraum gefördert werden, indem sichergestellt wird, dass die Anforderungen erfüllt werden, die derzeit für Niedrigstenergiegebäude gemäß dem Dokument DB-HE des Technischen Baugesetzbuchs (CTE) gelten.
23	C2.R4	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Architektur und die Gebäudeumgebung	Bestimmung im Gesetz über die Qualität der Architektur und der Gebäudeum-				Q3	2022	Annahme des Gesetzes über die Qualität der Architektur und der Gebäudeumgebung, einschließlich eines integrierten Sanierungskonzepts, das das Wachstum des Niedrigstenergiegebäudebestands nicht nur zwischen neuen Gebäuden, sondern auch zwischen bestehenden Gebäuden ankurbeln soll. Das Gesetz legt den Grundsatz der Qualität der Architektur und der bebauten Umwelt fest, legt die ökologische Nachhaltigkeit und den Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzziele als eines der

														wichtigsten Bewertungskriterien fest und dient der notwendigen Sanierung des Wohnungsbestands im Hinblick auf einen integrierten Sanierungsansatz.
24	C2.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über Renovierungsbüros („One-Stop-Shops“)	Bestimmung in der Königlichen Verordnung über Renovierungsbüros zum Zeitpunkt des Inkrafttretens							Q3	2021	Erlass eines Königlichen Erlasses zur Festlegung des Umfangs der Renovierungsbüros („zentrale Anlaufstellen“) und ihrer Finanzierung. Vor der Fertigstellung des Königlichen Erlasses werden die Sektorale Wohnungskonferenz abgehalten und die Phase der Unterrichtung der Öffentlichkeit und andere rechtliche Verfahren abgeschlossen.	
25	C2.R6	M	Inkrafttreten der Änderungen des horizontalen Eigentumsrechtsgesetzes zur Erleichterung der Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen	Bestimmung des horizontalen Eigentumsrechtsgesetzes über das Inkrafttreten							Q3	2022	Änderungen des Gesetzes 49/1960 (Gesetz über horizontales Eigentum) vom 21. Juli über Miteigentum, um die Durchführung der Renovierung und Verbesserung von Gebäuden durch Eigentümergemeinschaften und den Zugang zu Finanzmitteln zu fördern. Ziel der Änderung ist es, den Eigentümergemeinschaften die Entscheidungsfindung bei der Durchführung von Gebäuderenovierungen zu erleichtern, die zur Verbesserung der Energieeffizienz beitragen, und den Zugang zu Bankfinanzierungen zu erleichtern.	
26	C2.I1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über den Regelungsrahmen für die Durchführung des Erneuerungsprogramms; und Königliches Gesetzesdekret zur Regelung von Einkommensteueranreizen zur Unterstützung des Programms	Bestimmung in der Königlichen Verordnung und den Königlichen Gesetzesdekreten über das Inkrafttreten							Q3	2021	Erlass eines Königlichen Erlasses zur Festlegung des rechtlichen Rahmens für die Durchführung des Erneuerungsprogramms; und ein Königliches Gesetzesdekret zur Regelung von Einkommensteueranreizen zur Unterstützung des Programms. Der Königliche Erlass zur Festlegung des Regelungsrahmens legt die technischen Anforderungen fest, um die Einhaltung der durchschnittlichen Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 30 % zu gewährleisten. Vor der Fertigstellung des Königlichen Erlasses werden die Sektorkonferenz zum Thema Wohnungswesen abgehalten und die Phase der Unterrichtung der Öffentlichkeit und andere rechtliche Verfahren abgeschlossen.	
27	C2.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden oder Entscheidungen über die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, mit	Anzahl	0	231 000	Q4	2024	Mindestens 231000 Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden oder Beschlüsse über die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung dieser Maßnahmen in mindestens 160000 Einzelwohnungen, die fertiggestellt wurden, um im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen (kumulativ). Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbies und Flure – in einem dauerhaften Gebäude oder einem baulich getrennten Teil eines Gebäudes, das durch die Art und Weise, wie es gebaut, umgebaut oder umgebaut wurde, von einem privaten Haushalt ganzjährig für eine Wohnung bestimmt ist“) und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten					

			denen eine Senkung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % erreicht oder angestrebt wird (mindestens 231000 Maßnahmen in mindestens 160000 Einzelwohnungen)									Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert. Die Zahl der Maßnahmen zur Sanierung von Wohnungen ist die Summe aller Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen (innerhalb der abgegrenzten Stadtviertel, auf Gebäude- oder Wohnebene), die im Rahmen der Durchführung einer der Hilfslinien (vollständige Sanierung oder Gebäude) oder steuerlicher Anreize durchgeführt wurden oder für die eine Beihilfe per Verwaltungsentscheidung gewährt wurde. Zur Einhaltung des Mindestwerts von 30 % des Primärenergieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Quellen wird der durchschnittliche Anteil der Einsparungen beim Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergie ermittelt, indem das Paket von Rehabilitationsmaßnahmen mit dem Betrag der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans gewährten Hilfe oder Finanzierung gewichtet wird. Dieser Indikator umfasst Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in allen Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, werden die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten benötigt und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen.
28	C2.II	T	Hektar mit Flächen in Gebieten oder Stadtvierteln, die erneuert werden müssen, mit einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 %		Zahl (Hektar)	0	600	Q2	2026	Mindestens 600 Hektar Land in Gebieten oder Stadtvierteln, die erneuert werden müssen. Diese Zahl umfasst die Fläche der Bezirke oder städtischen Gebiete, die Gegenstand von Maßnahmen auf der Grundlage von Vereinbarungen im Rahmen des Programms waren. Die Maßnahmen werden durchgeführt, indem sichergestellt wird, dass die technischen Anforderungen erfüllt werden, um die Einhaltung der durchschnittlichen Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Primärenergie um 30 % bei der Renovierung von Gebäuden sicherzustellen. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, werden die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten benötigt und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen.		
29	C2.II	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, um durchschnittlich eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen (mindestens 410000 Maßnahmen in mindestens 285000 Einzelwohnungen)		Anzahl	231 000	410 000	Q2	2026	Es wurden mindestens 410000 Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden in mindestens 285000 Einzelwohnungen abgeschlossen, wodurch im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird (kumulativ). Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbies und Flure – in einem dauerhaften Gebäude oder einem baulich getrennten Teil eines Gebäudes, das durch die Art und Weise, wie es gebaut, umgebaut oder umgebaut wurde, von einem privaten Haushalt ganzjährig für eine Wohnung bestimmt ist“) und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert. Die Zahl der Rehabilitationsmaßnahmen im Wohnbereich ist		

													die Summe aller Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen (innerhalb der abgegrenzten Stadtviertel, auf Gebäude- oder Wohnebene), die im Rahmen der Umsetzung einer der Hilfslinien (vollständige Rehabilitation oder Gebäudeelemente) oder steuerlicher Anreize durchgeführt werden. Zur Einhaltung des Mindestwerts von 30 % des Primärenergieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Quellen wird der durchschnittliche Anteil der Einsparungen beim Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergie ermittelt, indem das Paket von Rehabilitationsmaßnahmen mit dem Betrag der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans gewährten Hilfe oder Finanzierung gewichtet wird. Dieser Indikator umfasst Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in allen Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, werden die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten benötigt und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024)
30	C2.I2	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Regelungsrahmens für die Durchführung des Programms für energieeffiziente Sozialmietwohnungen, die den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen	Bestimmung in der Königlichen Verordnung über das Inkrafttreten				Q3	2021	Annahme des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Regelungsrahmens für die Durchführung des Programms für energieeffiziente Sozialmietwohnungen, die den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen. In dem Königlichen Erlass werden die technischen Anforderungen festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass beim Bau von Gebäuden ein Primärenergiebedarf erreicht wird, der mindestens 20 % niedriger ist als die Anforderung an Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Leitlinien. Zu diesem Zweck muss der Wert des Primärenergieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Quellen auf 80 % des Grenzwerts begrenzt werden, der in Abschnitt HE 0 des Dokuments zur Energieeinsparung (DB-HE) des Technischen Baugesetzes (CTE) festgelegt ist. Vor der Fertigstellung des Königlichen Erlasses werden die Sektorkonferenz zum Thema Wohnungswesen abgehalten und die Phase der Unterrichtung der Öffentlichkeit und andere rechtliche Verfahren abgeschlossen.			
31	C2.I2	T	Neue Wohnungen, die für Sozialmieten oder zu erschwinglichen Preisen gebaut wurden und den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen	Anzahl	0	20 000	Q2	2026	Mindestens 20000 Wohnungen, die für Sozialmieten oder zu erschwinglichen Preisen gebaut wurden, die den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen. Diese Zahl entspricht der Zahl der Wohnungen, für die der Bau abgeschlossen werden muss, und bezieht sich auf die Sozialmiete zu erschwinglichen Preisen, die durch eine Bescheinigung oder einen Nachweis über die Fertigstellung und Nutzung der Wohnungen durch die zuständige Behörde bescheinigt werden. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Anforderung, den Wert des Primärenergieverbrauchs nicht aus erneuerbaren Quellen auf 80 % des in Abschnitt HE 0 des Dokuments zur Energieeinsparung (DB-HE) des Technischen Baugesetzbuchs (CTE) festgelegten Grenzwerts zu begrenzen, durch einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz sichergestellt.				
32	C2.I3	M	Vergabe von Renovierungen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude mit durchschnittlicher Senkung des	Aggregierte Konzessionsentscheidungen autonomer Gemeinschaften			Q4	2023	Äquivalent von mindestens 40000 Wohngebäuden und 690 000 m² an Nichtwohngebäuden, wodurch im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird. Die Gleichwertigkeit wird in Bezug auf die jeweiligen durchschnittlichen Energieeinsparungen definiert, die je m² jeder Interventionskategorie erzielt wurden. Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Wohnung ist ein				

										Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbies und Flure – in einem dauerhaften Gebäude oder einem baulich getrennten Teil eines Gebäudes, das durch die Art und Weise, wie es gebaut, umgebaut oder umgebaut wurde, von einem privaten Haushalt ganzjährig für eine Wohnung bestimmt ist“) und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert.
33	C2.13	M						Q2	2026	Äquivalent von mindestens 40000 Wohngebäuden und 690 000 m ² renovierten Nichtwohngebäuden, wodurch im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird. Die Gleichwertigkeit wird in Bezug auf die jeweiligen durchschnittlichen Energieeinsparungen definiert, die je m ² jeder Interventionskategorie erzielt wurden. Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein: „Eine Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbies und Flure – in einem dauerhaften Gebäude oder einem baulich getrennten Teil eines Gebäudes, das durch die Art und Weise, wie sie gebaut, umgebaut oder umgebaut wurde, ganzjährig von einem privaten Haushalt für eine Wohnung bestimmt ist“, und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, werden die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten benötigt und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen.
34	C2.14	M						Q2	2026	Äquivalent von mindestens 4300 Wohngebäuden und 230 000 m ² Nichtwohngebäude (einschließlich öffentlicher, privater oder sozialer Gebäude), die in Gemeinden und städtischen Gebieten mit weniger als 5000 Einwohnern renoviert wurden und im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreichen. Die Gleichwertigkeit wird in Bezug auf die jeweiligen durchschnittlichen Energieeinsparungen pro m ² jeder Interventionskategorie definiert. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, werden die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten benötigt und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen.
35	C2.14	T			Anzahl	0	500	Q2	2026	Mindestens 500 einzigartige Projekte für saubere Energie, die auf lokaler Ebene in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern abgeschlossen wurden. Eigenschaften: Die Projekte, einschließlich Projekten, die im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen oder Investitionen von lokalen Behörden vergeben wurden, in einer Auswahl oder Kombination der folgenden Elemente:

									— Installation von Strom oder Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen für öffentliche Gebäude oder Infrastrukturen (einschließlich mindestens 80 % Eigenverbrauch). Kann Fernwärme/Fernkälte umfassen. — Energetische Erneuerung öffentlicher Gebäude oder Infrastrukturen (mit mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen) - Nachhaltige Mobilität (Projekte zur Verkehrsverlagerung oder Elektromobilität) — Verringerung der Lichtverschmutzung durch bessere öffentliche Beleuchtung — Lokale Energiegemeinschaft oder andere von der örtlichen Bevölkerung betriebene Projekte in diesen Gemeinden.
36	C2.I5	T	Abschluss öffentlicher Gebäuderenovierungen mit einer Senkung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % (mindestens 290 000 m ²)	Anzahl (m ²)	0	290 000	Q4	2024	Mindestens 290 000 m ² (kumulativ) renovierte öffentliche Gebäude, mit denen der Primärenergiebedarf durchschnittlich um mindestens 30 % gesenkt wird. Die in Artikel 30 des Subventionsgesetzes (38/2003) vorgesehene Überprüfung der Abschlussbescheinigungen oder der Abnahmebescheinigung für die Arbeiten (Autonome Gemeinschaften) oder Belege jeder der Gemeinden, die sie erhalten, werden nach Abschluss des Projekts (EELL) überprüft. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, ist der Energieausweis für abgeschlossene Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen.
37	C2.I5	T	Abschluss öffentlicher Gebäuderenovierungen mit einer Senkung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % (mindestens 1 230 000 m ²)	Anzahl (m ²)	290 000	1 230 000	Q2	2026	Mindestens 1 230 000 m ² (kumulativ) renovierte öffentliche Gebäude, mit denen der Primärenergiebedarf durchschnittlich um mindestens 30 % gesenkt wird. Die in Artikel 30 des Subventionsgesetzes (38/2003) vorgesehene Überprüfung der Abschlussbescheinigungen oder der Abnahmebescheinigung für die Arbeiten (Autonome Gemeinschaften) oder Belege jeder der Gemeinden, die sie erhalten, werden nach Abschluss des Projekts (EELL) überprüft. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, ist der Energieausweis für abgeschlossene Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024)
38	C2.I6	T	Aktionspläne im Rahmen der spanischen Städteagenda	Anzahl	0	100	Q4	2022	Mindestens 100 Gemeinden müssen ihren lokalen Aktionsplan (Stadtstrategie) genehmigen und mit den in der spanischen Städteagenda festgelegten Kriterien ausstatten, der eine Bewertung und Handlungslinien im Einklang mit ihren zehn strategischen Zielen umfasst.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Reform 7 (C2.R7) – Maßnahmenprogramm zur Förderung der Bereitstellung von Mietwohnungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Angebot an Mietwohnungen zu erhöhen, insbesondere im Sozialwohnungsbestand und in den Städten, in denen die Preise stärker gestiegen sind.

Um dieses Problem anzugehen, umfasst die Maßnahme

- eine Änderung der konsolidierten Fassung des Gesetzes über die Sanierung von Grundstücken und Städten, die durch das Königliche gesetzesvertretende Dekret Nr. 7/2015 vom 30. Oktober gebilligt wurde und Maßnahmen zur Beschleunigung der städtebaulichen Planungsverfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Sanierung von Gebäuden und zum Bau von Gebäuden für Sozialwohnungen vorsieht;
- die Veröffentlichung eines Leitfadens mit Empfehlungen und bewährten Verfahren, der als Referenz dienen soll, um die Genehmigungsverfahren für die Stadtplanung zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem (i) der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene, (ii) Maßnahmen zur Systematisierung und Optimierung von Prozessen und (iii) die künftige Entwicklung von Pilotprojekten in unterschiedlichen territorialen Kontexten gefördert wird.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C2.I7) – ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, die ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für den Bau und die Renovierung energieeffizienten sozialen und erschwinglichen Wohnraums zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Im Rahmen der Fazilität werden Darlehen direkt oder über Intermediäre an den Privatsektor sowie an Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 4 000 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom Instituto de Crédito Oficial (ICO) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- Direktdarlehen für den Bau energieeffizienter Gebäude. Die Gebäude müssen einen um mindestens 20 % geringeren Primärenergieverbrauch erreichen als die in den nationalen Leitlinien festgelegten Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude.
- Direktdarlehen für die Renovierung bestehender Gebäude. Die Renovierung muss zu einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs nicht erneuerbarer Energien um mindestens 30 % führen.
- Mediationslinie: die Mediationslinie besteht aus Darlehen des ICO an Geschäftsbanken, die ihrerseits den Endbegünstigten Darlehen für den Bau energieeffizienter Gebäude oder die Renovierung bestehender Gebäude gewähren.

Die errichteten und/oder renovierten Gebäude müssen für einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren für soziale oder erschwingliche Miete genutzt oder für soziale und erschwingliche Mieten übertragen werden. Die Kriterien für die Bestimmung der sozialen und erschwinglichen Miete sind

die Kriterien, die im Rahmen des Programms 6 des Königlichen Erlasses 853/2021 festgelegt wurden.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und das ICO ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, gebilligt. Bei zwischengeschalteten Investitionen treffen die Intermediäre die endgültige Investitionsentscheidung.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁵ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁶ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁸.

⁵Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

⁶Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁷Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

⁸Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder das Recycling getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen

- ii. Die Investitionspolitik erfordert die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
- e. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.

3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die freie Struktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

- Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
- Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
- Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsvereinbarung und der Aufbau- und Resilienzfazilität zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
- Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Auditplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Klimaziele; und iii) die Anforderung an den Intermediär, zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarungen überprüft.

5. Anforderungen an Klimainvestitionen, die vom Durchführungspartner durchgeführt werden: mindestens 2 122 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität sollen zu den Klimazielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.⁹

umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹Die Endbegünstigten von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten sind verpflichtet, für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorzulegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

6. Anforderungen für die Auswahl von Finanzintermediären: Die ICO wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Die Kontrollen auf das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären werden im Voraus über IT-Systeme wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.

7. Pflicht zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das ICO unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsübereinkommens vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen der Fonds tätig ist, einschließlich:

- Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen entsprechend den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Investitionspolitik zu treffen, auch in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
- Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der sinngemäß allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
L2	C2.R7	M	Inkrafttreten einer Änderung des konsolidierten Textes des Landes- und Stadt-sanierungs-gesetzes	Bestimmung des geänderten Gesetzes über das Inkrafttreten				Q2	2025	Inkrafttreten einer Änderung der konsolidierten Fassung des Gesetzes über Grundstücke und Stadt-sanierung, genehmigt durch das Königliche gesetzvertretende Dekret 7/2015 vom 30. Oktober. Mit der Änderung werden Maßnahmen eingeführt, die darauf abzielen, die städtebaulichen Planungsverfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Sanierung von Gebäuden und den Bau von Gebäuden für Sozialwohnungen zu beschleunigen.	
L3	C2.R7	M	Veröffentlichung eines Leitfadens für bewährte Verfahren zur Vereinfachung und Straffung der Baugenehmigungs verfahren	Online-Veröffentlichung				Q2	2025	Die Veröffentlichung eines Leitfadens mit Empfehlungen und bewährten Verfahren, der als Referenz dienen soll, um die Genehmigungsverfahren für die Stadtplanung zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem (i) der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene, (ii) Maßnahmen zur Systematisierung und Optimierung von Prozessen und (iii) die künftige Entwicklung von Pilotprojekten in unterschiedlichen territorialen Kontexten gefördert wird.	
L4	C2.I7	M	Durchführungs-vereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungs-übereinkommens				Q4	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.	
L5	C2.I7	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungs-vereinbarungen		0	40 %	Q2	2025	Das ICO und die vom ICO ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 40 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden. Das ICO erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen beiträgt, aufgeführt ist.	
L6	C2.I7	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungs-vereinbarungen		40 %	100 %	Q3	2026	Das ICO und die vom ICO ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 53 % dieser Finanzmittel tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele bei.	

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
			rechtliche Vereinbarungen (II)								
L7	C2.I7	M	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung					Q3	2026	Spanien überträgt 4 000 000 000 EUR auf die ICO-Fazilität.

C. KOMPONENTE 03: ÖKOLOGISCHER UND DIGITALER WANDEL DES AGRAR-, LEBENSMITTEL- UND FISCHEREISEYSTEMS

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektors in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, konzentrieren sich die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans auf folgende Elemente:

- a) Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung;
- b) Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Tierhaltung;
- c) Umsetzung einer Strategie zur Förderung der Digitalisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor und im ländlichen Raum insgesamt; und
- d) Förderung der Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung des Fischereisektors.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) sowie zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C3.R1) – Änderung der Vorschriften über die Handelsbeziehungen in der Lebensmittelkette, einschließlich Änderung des Gesetzes 12/2013 vom 2. August 2007 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Funktionsweise der Lebensmittelkette zu verbessern, indem die nationalen Rechtsvorschriften über die Handelsbeziehungen in der Lebensmittelkette (Gesetz 12/2013) geändert werden, einschließlich aber über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 hinausgehen. Die Maßnahme deckt mindestens Folgendes ab:

- a) Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes durch Einbeziehung i) der Handelsbeziehungen sowohl mit Mitgliedstaaten als auch mit Drittländern, wenn sich ein Wirtschaftsbeteiligter in Spanien befindet, und ii) Rohstoffe und andere Erzeugnisse, die unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen;
- b) Ausweitung des Mindestinhalts von Lebensmittelverträgen durch (i) Vertragsstrafen, (ii) Ausnahmen aus Gründen höherer Gewalt und (iii) Verweis auf das Ersuchen der beteiligten Parteien um Mediation bei Nichteinigung;
- c) Erweiterung der Liste unlauterer Geschäftspraktiken wie einseitige Vertragsänderungen in Bezug auf das Volumen oder die Rückgabe unverkaufter Produkte; und

- d) in ANERKENNUNG der Lebensmittelinformations- und -kontrollbehörde als Stelle, die für die Einrichtung und Entwicklung des Kontrollsystems zuständig ist, das erforderlich ist, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene zu überprüfen, und als Kontaktstelle für die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden sowie mit der Europäischen Kommission und den Autonomen Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Gebiet;

Die Maßnahme ergänzt i) das Königliche Gesetzesdekret 5/2020 vom 25. Februar 2020, mit dem Sofortmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel angenommen wurden, und ii) das Gesetz 8/2020 zur Änderung des Gesetzes 12/2013 über Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.R2) – Entwicklung und Überprüfung des Rechtsrahmens für die ökologische Nachhaltigkeit der Tierhaltung

Mit dieser Maßnahme soll die ökologische Nachhaltigkeit der Tierhaltung verbessert werden, indem der Rechtsrahmen wie folgt entwickelt und überarbeitet wird:

- a) Entwicklung eines allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken (BVT), um die Berechnung von Schadstoff- und Treibhausgasemissionen in Schweine- und Geflügelhaltungsbetrieben sowie die Erfassung anderer Umweltdaten zu erleichtern. Sie soll eine bessere Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Treibhausgas- und Schadstoffemissionen durch die Tierhalter ermöglichen.
- b) Schrittweise Überarbeitung der Planungsvorschriften in den Tierhaltungssektoren, in denen Anforderungen an Standort, Entfernung, Größe, Gesundheitsbedingungen, Biosicherheit und Umwelt- und Tierschutzinfrastruktur in bereits bestehenden Sektoren (Schweinehaltung) festgelegt sind, sowie Schaffung eines neuen Rechtsrahmens in noch nicht regulierten Sektoren (Geflügelhaltung). Sie legt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzelne sektorspezifische Emissionsreduktionsverpflichtungen fest und legt Anforderungen entsprechend ihrem Beitrag zur Entstehung der Schadstoffe fest.

Die Maßnahme umfasst beide Rechtsvorschriften, die bis Ende 2022 veröffentlicht werden sollen. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des allgemeinen Registers der BVT in Schweine- und Geflügelhaltungsbetrieben bis zum 31. Dezember 2023 einsatzbereit sein wird. Die überarbeiteten Planungsvorschriften werden schrittweise innerhalb von etwa zwei Jahren nach ihrer Veröffentlichung angewandt.

Darüber hinaus zielt diese Maßnahme darauf ab,

- a) Verbesserung der Biosicherheit bei Tiertransporten im Zusammenhang mit Tierseuchen. Mit der neuen Verordnung sollen die Digitalisierung und neue Technologien in Fahrzeuge integriert werden, die als Transportmittel für Transport-, Reinigungs- und Desinfektionszentren genutzt werden.
- b) Regulierung des Einsatzes von Antibiotika bei Tierarten, die von Interesse sind, unter Verwendung einer Methode zur Berechnung des regelmäßigen und vierteljährlichen Antibiotikaverbrauchs je Viehhaltungsbetrieb und des nationalen Referenzindikators. In der Verordnung werden die auf der Grundlage der Ergebnisse zu treffenden Maßnahmen beschrieben. Die Rechtsvorschriften sehen eine Übergangsfrist von einem Jahr für diejenigen Tierhaltungsbetriebe vor, die nicht verpflichtet sind, in ihren sektoralen Rechtsvorschriften über ein integriertes Bewirtschaftungssystem zu verfügen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.R3) – Rechtsrahmen für nachhaltige Ernährung in landwirtschaftlichen Böden und Rechtsvorschriften über die Verschmutzung landwirtschaftlichen Ursprungs

Ziel dieser Maßnahme ist es, die landwirtschaftliche Düngung zu regulieren, um die verschiedenen Quellen des Nährstoffeintrags in landwirtschaftliche Böden konsequent anzugehen. Darüber hinaus leistet sie den Landwirten fachliche Beratung, um sie dabei zu unterstützen, die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und die Düngung zu rationalisieren. Dieser muss I) Bewältigung der negativen Auswirkungen des Klimawandels; II) Verringerung der Wasserverunreinigung durch Nitrate und Phosphate landwirtschaftlichen Ursprungs; und iii) Verbesserung der Luftqualität.

Der vorgeschlagene Rechtsrahmen ist mit einem anderen Rechtsinstrument verknüpft: Entwurf des Königlichen Erlasses zum Schutz der Gewässer vor diffuser Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (anstelle des Königlichen Erlasses 261/1996 vom 16. Februar 1996). Sie steht auch im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Verhütung, Korrektur und Verringerung diffuser Verunreinigungen durch Nitrate, insbesondere aus landwirtschaftlichen Quellen. Mit dieser Maßnahme wird ein königliches Dekret zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen eingeführt, in dem ehrgeizigere Ziele als die Nitratrichtlinie festgelegt und die Übereinstimmung mit den Wasserplanungszielen der Wasserrahmenrichtlinie erhöht wird.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C3.R4) – Förderung der Verwaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der spanischen Bewässerung

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung eines Governance-Mechanismus auf nationaler Ebene, der es allen betroffenen Sektoren und Behördenebenen ermöglicht, bei der Bewässerung zusammenzuarbeiten. Dazu gehören ökologische Nachhaltigkeit, Umsetzungskriterien und Aspekte im Zusammenhang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Im Rahmen der Maßnahme wird eine Beobachtungsstelle für die Nachhaltigkeit der Bewässerung in Spanien eingerichtet, die Daten über die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Bewässerung in dem Gebiet liefern soll.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.R5) – Umsetzung des Aktionsplans II der Strategie zur Digitalisierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raums

Mit dieser Maßnahme soll die Umsetzung der von der spanischen Regierung im März 2019 angenommenen Strategie zur Digitalisierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raums fortgesetzt werden. Die Maßnahme enthält einen zweiten Aktionsplan, der den drei grundlegenden Zielen der Strategie gerecht wird: I) Verringerung der digitalen Kluft; II) Förderung der Datennutzung; und iii) Förderung der Unternehmensentwicklung und neuer Geschäftsmodelle.

Mit der Maßnahme wird weiterhin die Einführung und Einbeziehung digitaler Prozesse und Kompetenzen in die Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit ländlichen Gebieten und ihrem

sozialen Gefüge unterstützt. Im Rahmen der Maßnahme wird der zweite Aktionsplan der Digitalisierungsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor und die ländlichen Gebiete konzipiert, ausgearbeitet und umgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C3.R6) – Überarbeitung des nationalen Rechtsrahmens für die Regulierung nachhaltiger Fischereien

Ziel dieser Maßnahme ist es, I) Förderung der Integration der wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit in das Fischereimanagement; II) mehr Rechtssicherheit für alle Akteure des Fischereisektors zu schaffen; und iii) für mehr Transparenz, Modernisierung und Digitalisierung im Fischereimanagement zu sorgen. Bei der Maßnahme werden die Ziele der EU-Politiken und Herausforderungen berücksichtigt, einschließlich der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik, der Strategie „Biodiversität bis 2030“, der Meeresstrategien und der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Um diese Ziele zu erreichen, muss mit der Maßnahme Folgendes erreicht werden:

- a) Überarbeitung des geltenden Fischereigesetzes, um es an die neuen Nachhaltigkeitskriterien und den Forschungsbedarf in der Fischerei anzupassen;
- b) Aktualisierung der Verwaltung der verschiedenen Instrumente, Methoden und Zählungen der nationalen Fanggründe durch einen Königlichen Erlass; und
- c) Umsetzung eines Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei.

Die Veröffentlichung eines Königlichen Erlasses zur Verbesserung der Verwaltung der verschiedenen Instrumente, Methoden und Beschwerden der nationalen Fanggründe ist für den 30. Juni 2022 vorgesehen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C3.I1) – Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung durch eine Reihe ausgewählter Maßnahmen zu verbessern. Sie fördert Wassereinsparungen und Energieeffizienz bei Bewässerungstätigkeiten. Diese Maßnahmen umfassen:

- a) Modernisierung von Maßnahmen, die mindestens Folgendes umfassen: I) Maßnahmen in Gebieten, die Oberflächen- oder Grundwasser durch die Nutzung nicht konventioneller Wasserressourcen ersetzen (z. B. aufbereitetes Wasser gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 und entsalztes Wasser im Einklang mit den Technischen Leitlinien 2021/C58/01 „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen eines Modernisierungsprozesses; und ii) Maßnahmen, die die Wassereinsparungen erhöhen oder einen weiteren Rückgang des Wasserbedarfs oder höhere Energieeinsparungen bewirken;
- b) Modernisierung von Bewässerungssystemen mit Energieauswirkungen, einschließlich i) einer Vorzugsbehandlung von Maßnahmen, die für ihren Betrieb keinen Strom benötigen, gegenüber solchen, die dies benötigen oder erneuerbare Energien benötigen; und ii) Modernisierungsmaßnahmen zur Erleichterung der Energieautarkie, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien; und
- c) Förderung neuer Technologien, z. B.: I) Maßnahmen, die eine bessere Umsetzung neuer Technologien und Innovationen ermöglichen, um eine effizientere Bewässerung zu erreichen;

und ii) Maßnahmen, die eine höhere Intensität bei der Modernisierung der Bewässerung vorschlagen.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch das öffentliche Unternehmen *Sociedad Estatal de Infraestructuras Agrarias* (SEIASA). Zu diesem Zweck regelt eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA die öffentliche/private Finanzierung der Investitionen in die Modernisierung der Bewässerung, die Kriterien für die Projektauswahl, die Verfahren zur Umsetzung des Plans sowie die Liste der durchzuführenden Maßnahmen. Diese Liste von Maßnahmen muss mindestens Folgendes umfassen:

- a) Die Ersetzung der Nutzung von Grundwasser oder Oberflächenwasser durch die Verwendung nicht konventioneller Wasserressourcen (aufbereitetes Wasser oder entsalztes Wasser im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01));
- b) die Einführung von Wasserregulierungssystemen (Reservoirs), die eine Bewässerung mit Schwerkraft ermöglichen;
- c) Austausch von Auslaufgräben durch unterirdische Leitungen;
- d) Bau von Filter- und Pumpensystemen; und
- e) Installation von Zählern und Fernmanagementsystemen.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss entsalztes Wasser unter Verwendung der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor erzeugt werden. Alle Bewässerungstätigkeiten müssen im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie, die erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG durchgeführt und die erforderlichen Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt durchgeführt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.I2) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Viehzucht (I): Modernisierung der Laboratorien für Tier- und Pflanzengesundheit

Mit dieser Maßnahme soll die Ernährungssicherheit im Agrar- und Viehsektor verbessert werden, indem rasche Maßnahmen zur Reaktion auf den Ausbruch von Tierseuchen, einschließlich solcher, die Menschen betreffen, sowie von Pflanzenschädlingen durch den Bau von Anlagen mit biologischem Sicherheitsniveau 3 sichergestellt werden. Insbesondere soll mit der Maßnahme die Inbetriebnahme folgender Einrichtungen sichergestellt werden:

- a) das Laboratorium für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LSCA-Santa Fe);
- b) Tiereinrichtung für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LCV-Algete); und
- c) das nationale Pflanzenschutzlabor in Lugo.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C3.I3) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Viehzucht (II): Stärkung des Kapazitätsaufbaus und der Biosicherheitssysteme in Baumschulen, Reinigungs- und Desinfektionszentren

Diese Maßnahme stärkt die Prävention und den Schutz vor Tierseuchen und Pflanzenschädlingen, deren Inzidenz durch den Klimawandel zugenommen hat, indem der Kapazitätsaufbau und die Biosicherheitssysteme in Baumschulen sowie in Reinigungs- und Desinfektionszentren verbessert werden. Sie stärkt die Systeme zum Schutz vor biologischen Gefahren in Anlagen, die Pflanzenvermehrungsmaterial erzeugen, die eine wichtige Rolle bei der Gewinnung von schadorganismusfreiem Material mit einer Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln spielen.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe mit Pflanzenvermehrungsmaterial und Zentren für die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln für lebende Tiere. Insbesondere sind Zuschüsse für die technologische Verbesserung dieser Anlagen durch Automatisierung, Robotisierung und die Installation neuer Reinigungs- und Desinfektionssysteme, wie z. B. thermische Desinfektion, vorgesehen.

Die Maßnahme umfasst die Stärkung von mindestens 465 Reinigungs- und Desinfektionszentren sowie von Zentren, die Pflanzenvermehrungsmaterial herstellen, mit verstärkten Ausbildungs- und Biosicherheitssystemen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C3.I4) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Viehzucht (III): Investitionen in Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft im Agrar- und Viehzuchtsektor

Diese Maßnahme fördert die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Viehzucht durch Investitionen in I) Präzisionslandwirtschaft; II) Energieeffizienz; III) die Kreislaufwirtschaft; und iv) die Nutzung erneuerbarer Energien.

Konkret beziehen sich die Investitionen auf Folgendes:

- a) Einführung neuer Systeme zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Abfälle und tierischer Abwässer und ihrer Nebenprodukte, einschließlich Strukturreformen;

- b) Modernisierung der Gewächshäuser, sowohl ihrer Anlagen als auch ihrer Ausrüstung;
- c) Förderung der Nutzung von Biokraftstoffen und erneuerbaren Energien; und
- d) Erfassung von Echtzeitdaten mithilfe von Sensoren, die den Einsatz von Präzisionslandwirtschaft und -technologie in landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, einschließlich der Einführung von Satellitennavigationssystemen (GNSS) und der Geolokalisierung in der Tierhaltung.

Die Maßnahme wird in Form individueller oder kollektiver Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben oder landwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen durchgeführt. Mindestens 5000 landwirtschaftliche Betriebe müssen Projekte in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien abgeschlossen haben.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C3.I5) – Strategie für die Digitalisierung des Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektors und der ländlichen Umwelt: Entwicklung von Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung und des Unternehmertums im Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektor und im ländlichen Raum

In dieser Maßnahme werden Maßnahmen in der von der spanischen Regierung im März 2019 angenommenen Strategie für die Digitalisierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft, der Forstwirtschaft und des ländlichen Raums und in ihrem zweiten Aktionsplan 2021-2023 dargelegt. Die Maßnahmen umfassen:

- a) Eine spezifische Haushaltslinie für finanzielle Unterstützung für KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, um Anreize für innovative und digitale Geschäftsprojekte zu schaffen, die durch die Bereitstellung partizipativer Darlehen umgesetzt werden soll;
- b) ein digitales Innovationszentrum für Unternehmen im Agrar- und Lebensmittelsektor, das durch einen internen Vertrag und die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wege wettbewerblicher Ausschreibungen umgesetzt werden soll;
- c) eine Beobachtungsstelle für die Digitalisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor im Rahmen einer Partnerschaftsvereinbarung zwischen der MAPA und dem Kooperationsgremium; und
- d) eine Plattform von Beratern für das Agrarwissens- und Informationssystem (AKIS), die als Instrument zur Förderung des Wissens- und Informationstransfers zwischen den AKIS-Akteuren dienen soll. Diese Plattform soll durch einen internen Vertrag und die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens umgesetzt werden.

Im Rahmen der Maßnahme müssen mindestens 60 KMU der Agrar- und Ernährungswirtschaft bis Ende 2023 innovative und digitale Geschäftsprojekte durchführen, die mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang stehen und durch partizipative Darlehen finanziert werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, wird in der rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der *Empresa Nacional de Innovación* (ENISA) und der anschließenden Investitionspolitik des Finanzinstruments Folgendes festgelegt:

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit ausschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen

Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁰; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹¹; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹³; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann;

- iii. bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die ENISA verlangen.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der CO₂-Abscheidung und -Speicherung werden nicht unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C3.I6) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (I): Modernisierung des Netzes von Meeresschutzgebieten von Fischereiinteresse

Ziel dieser Maßnahme ist die Modernisierung des Netzes der Meeresschutzgebiete von Fischereiinteresse durch folgende Maßnahmen:

- a) Erwerb von zwei Zweck-Unterstützungsschiffen, um die Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten in den Reserven zu gewährleisten;
- b) Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie, um die Kontrolle und Überwachung der Reserven zu ermöglichen, indem zumindest Drohnen mit ausreichender Macht erworben werden, um Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zu ermöglichen und die vorhandenen Mittel zu optimieren;

¹⁰ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsschlacke dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- c) die Erweiterung des Schutzgebietsnetzes durch die Schaffung eines neuen Meeresschutzgebiets; und
- d) die Modernisierung eines bestehenden Meeresschutzgebiets *Isla de Alborán* und seiner Umgebung, um den Zugang zu erleichtern, seine Energieeffizienz zu verbessern und es mit geeigneten Einrichtungen (d. h. einer Radarfunkverbindung zur Halbinsel) auszustatten, um die Reserve zu überwachen und zu kontrollieren.

Der Erwerb der beiden Zweck-Unterstützungsschiffe und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie zur Ermöglichung der Kontrolle und Überwachung werden im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren durchgeführt.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen die beiden Hilfsschiffe mit besonderer Zweckbestimmung die beste verfügbare Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor aufweisen. Die Investition in die Erweiterung des Netzes der Meeresschutzgebiete besteht in einer Studie über die Schaffung eines neuen Meeresschutzgebiets, die im Rahmen eines internen Vertrags durchgeführt werden soll. Gleiches gilt für die geplanten Arbeiten zur Aktualisierung der Reserve von *Isla de Alborán* und seiner Umgebung, zu denen auch eine notwendige Studie über den Bau und die Optimierung der Energieversorgung gehört.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C3.I7) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung des Fischereisektors (II): Förderung der Forschung in den Bereichen Fischerei und Aquakultur und Unterstützung der Ausbildung

Mit dieser Maßnahme werden Quantität und Qualität der wissenschaftlichen Erkenntnisse verbessert, die in die Entscheidungsfindung im Bereich der Bestandsbewirtschaftung einfließen. Die Maßnahme umfasst: I) Erwerb von mindestens zwei akustischen Sonden zur Ausrüstung von zwei vorhandenen Fischereifahrzeugen und ozeanografischen Forschungsschiffen, um die Qualität der für die wissenschaftliche Bewertung der verschiedenen Bestände pelagischer Arten gewonnenen Daten zu gewährleisten; und ii) Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung, um einen ökosystembasierten Ansatz für die Entscheidungsfindung im Fischereimanagement zu gewährleisten.

Die Beschaffung der beiden akustischen Sonden erfolgt auf der Grundlage eines öffentlichen Vergabeverfahrens, bei dem die Ausschreibung ausschließlich erfolgt. Die Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung erfolgt durch die Unterzeichnung von Abkommen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen und gegebenenfalls durch Zuweisung von Eigenmitteln für die Einstellung von Beobachtern an Bord oder durch Ausschreibungen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C3.I8) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung des Fischereisektors (III): Technologische Entwicklung und Innovation in Fischerei und Aquakultur

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung eines ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigeren Fischerei- und Aquakultursektors durch zwei Aktionslinien:

- a) Die Schaffung öffentlich-privater Partnerschaften zur Förderung des blauen Wachstums in diesem Sektor, um Projekte umzusetzen, die als Katalysatoren für Prozesse der blauen Wirtschaft dienen; und
- b) Unterstützung der technologischen Entwicklung und Innovation in diesem Sektor.

Die Maßnahme sieht den Abschluss von mindestens 20 Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten für die Einführung neuer Technologien vor, die die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors fördern.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C3.I9) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (IV): Digitalisierung und Nutzung von IKT im Fischereisektor

Mit dieser Maßnahme soll die Überwachung der Fischereitätigkeit verbessert werden, um die ökologische Nachhaltigkeit sowie die mittel- und langfristige Rentabilität des Fischereisektors zu gewährleisten. Die Maßnahme umfasst zwei Aktionsbereiche:

- a) Eine Beihilferegelung für die Digitalisierung des Fischerei- und Aquakultursektors, einschließlich i) Beihilfen für Geräte für die elektronische Übermittlung von Fängen sowie deren Geolokalisierung für Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 Metern; und ii) Beihilfen für die Einrichtung eines Überwachungssystems unter Verwendung von Kameras zur Fernüberwachung der Fischerei und zur Bekämpfung von Rückwürfen für Schiffe mit einer Länge von mehr als 24 Metern; und

- b) moderne IKT-Lösungen für die Fischereiüberwachung, einschließlich i) eines Fangregistrierungssystems mit der Möglichkeit, Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 Metern zu verfolgen; II) Einrichtung eines Drohnenflugdienstes für die Fischereikontrolle und -überwachung und eines Fernüberwachungssystems für Fänge von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von mehr als 24 Metern; und iii) Geräte und Software (d. h. die Installation einer zweiten Firewall) zur Verbesserung der Sicherheit des spanischen Fischereiinformationssystems.

Die Digitalisierung des spanischen Fischerei- und Aquakultursektors erfolgt in Form von Finanzhilfen für wettbewerbliche Ausschreibungen, während die Einführung moderner IKT-Lösungen für die Fischereiüberwachung im Wege einer offenen und zentralisierten Auftragsvergabe erfolgt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 10 (C3.I10) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung des Fischereisektors (V): Unterstützung der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei

Mit dieser Maßnahme wird die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei unterstützt, die nach wie vor eine Bedrohung für die Meeresökosysteme darstellt. Zu diesem Zweck werden im Rahmen der Maßnahme folgende Investitionen gefördert:

- a) Erwerb von vier Patrouillenschiffen; und
- b) Modernisierung von drei Hochsee-Patrouillenschiffen, die zur Bekämpfung der illegalen, gemeldeten und unregulierten Fischerei eingesetzt werden.

Die Maßnahme wird im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens für den Bau von Patrouillenschiffen und durch die Änderung einer Vereinbarung mit der spanischen Marine im Falle von Offshore-Patrouillenschiffen durchgeführt, die einen rechtlichen Schutz für die Übergabe an die Marine bietet, die die genannten Modernisierungsarbeiten durchführt.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere dürfen der Erwerb und die Modernisierung von Schiffen nur der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor entsprechen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 11 (C3.I11) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (VI): Unterstützung für die Finanzierung des Fischereisektors

Diese Maßnahme dient der Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor durch Gewährung eines Darlehens an die *Sociedad Anónima Estatal de Caución Agraria* (SAECA). Ziel der Maßnahme ist die Schaffung einer Finanzierungslinie für Projekte im Zusammenhang mit nachhaltigen Fischereimaßnahmen, darunter: I) Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen; II) Digitalisierung von Prozessen und Systemen; III) Verbesserung des Werts und der Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse; IV) Suche nach neuen Produkten und

Aufmachungen, einschließlich Verpackung; und v) Förderung von Innovation, Energieverbesserung und -effizienz sowie des Übergangs zu Energie mit geringeren Klimaauswirkungen.

Die Maßnahme wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und dem SAECA zur Unterstützung der Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor durchgeführt. Der Mechanismus beruht auf einem Darlehen an SAECA zur Schaffung einer Finanzierungslinie, mit der Projekte mit Maßnahmen im Zusammenhang mit nachhaltiger Fischerei wieder garantiert werden sollen. Die Vereinbarung muss eine Bedingung enthalten, die gewährleistet, dass die mit dieser Finanzierung getätigten Investitionen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, muss die rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und dem SAECA und die anschließende Investitionspolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und
- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit ausschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁴; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁵; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁷; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

¹⁴ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- iii. bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch den SAECA verlangen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
39	C3.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020 über Sofortmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel und Gesetzes 8/2020 über die Änderung des Gesetzes 12/2013 über Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette	Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020, Gesetz 8/2020, Gesetz 12/2013 über das Inkrafttreten				Q4	2020	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020 (25. Februar 2020) mit Sofortmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel, um die Funktionsweise der Lebensmittelkette durch Änderung der nationalen Rechtsvorschriften über die Handelsbeziehungen in der Lebensmittelkette zu verbessern. Die Hauptziele bestehen darin, zu erreichen, dass die Preise für Lebensmittel die Produktionskosten decken, die Zerstörung des Werts in der Lebensmittelkette zu verhindern und Absatzförderungsmaßnahmen zu verbieten, die darauf abzielen, die Verbraucher über den Preis und das Image der Erzeugnisse irrezuführen. Inkrafttreten des Gesetzes 8/2020 zur Änderung des Gesetzes 12/2013 über Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette, um das oben genannte Königliche Gesetzesdekret durch Annahme eines Gesetzes zu validieren.
40	C3.R1	M	Inkrafttreten der zweiten Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette	Bestimmung des Gesetzes 12/2013 über das Inkrafttreten				Q4	2021	Inkrafttreten der zweiten Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette über die Mindestanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/633 hinaus. Mit dieser Gesetzesänderung werden verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf eine transparentere und ausgewogenere Lebensmittelwertkette gefördert, die Änderungen i) des erweiterten Geltungsbereichs des Gesetzes auf Handelsbeziehungen, II) der Mindestinhalt von Lebensmittelverträgen wird auf praktisch alle Transaktionen ausgedehnt.
41	C3.R2	M	Inkrafttreten des Rechtsrahmens zur Entwicklung eines allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken in landwirtschaftlichen Betrieben zur Information über Schadstoff- und Treibhausgasemissionen und Reform der Planungsanforderungen mit sektorübergreifenden Kriterien für landwirtschaftliche Betriebe	Festlegung des Rechtsrahmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens				Q4	2022	Der Rechtsrahmen für die Entwicklung des allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken erleichtert die Berechnung von Schadstoff- und Treibhausgasemissionen in Schweine- und Geflügelhaltungsbetrieben sowie die Erfassung anderer Umweltdaten. Mit der schrittweisen Überarbeitung der Planungsanforderungen in den Tierhaltungssektoren werden Anforderungen an Standort, Größe, Hygienebedingungen und Infrastruktur in landwirtschaftlichen Betrieben geregelt, die Anforderungen an Schweinehaltungsbetriebe geändert und ein neuer Rechtsrahmen für den Geflügelsektor geschaffen.
422	C3.R2	M	Inkrafttreten einer Verordnung zur Verbesserung der Biosicherheit des Tiertransports und der Vorschriften	Bestimmung in der Königlichen Verordnung				Q4	2023	Inkrafttreten eines Königlichen Erlasses zur Verbesserung der Biosicherheit des Tiertransports und eines Königlichen Erlasses über die nachhaltige Verwendung von Antibiotika bei Tierarten von

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			über die nachhaltige Verwendung von Antibiotika bei Nutztieren	über sein Inkrafttreten						Interesse im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
42	C3.R3	M	Inkrafttreten des normativen Rahmens für nachhaltige Ernährung in landwirtschaftlichen Böden.	Festlegung des normativen Rahmens für das Inkrafttreten				Q1	2023	Mit diesem normativen Rahmen soll die Düngung geregelt und die fachliche Beratung der Landwirte gefördert werden, um die Düngung zu rationalisieren und die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
43	C3.R4	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über einen Governance-Mechanismus zur Verbesserung des spanischen Bewässerungssystems.	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q4	2022	Mit dem Königlichen Erlass wird ein Governance-Mechanismus auf nationaler Ebene geschaffen, damit die betroffenen Sektoren bei Aspekten im Zusammenhang mit der spanischen Bewässerung zusammenarbeiten können, wie z. B. Nachhaltigkeit, Durchführungskriterien, Vorschriften usw. Außerdem soll eine Beobachtungsstelle für nachhaltige Bewässerung in Spanien eingerichtet werden.
44	C3.R5	M	Annahme des zweiten Aktionsplans der Digitalisierungsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor und die ländlichen Gebiete.	Veröffentlichung auf der Website des Landwirtschaftsministeriums				Q4	2022	Die Maßnahme soll die Kontinuität der Digitalisierungsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor und die ländliche Umwelt mit einem zweiten Plan gewährleisten, der darauf abzielt, die digitale Kluft zu verringern, die Nutzung von Daten zu fördern und die Unternehmensentwicklung und neue Geschäftsmodelle zu fördern.
45	C3.R6	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnung über die Bewirtschaftung der nationalen Fanggründe	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q2	2022	Mit dem Königlichen Erlass wird die Verwaltung der verschiedenen Instrumente, Methoden und Zählungen der nationalen Fanggründe aufeinander abgestimmt, um eine bessere Betriebsführung zu erleichtern und den Zielen der wichtigsten politischen Maßnahmen und Herausforderungen der EU, wie unter anderem der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik, der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt 2030, den Meeresstrategien oder den Nachhaltigkeitszielen, Rechnung zu tragen.
423	C3.R6	M	Inkrafttreten der Überarbeitung des Fischereigesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei.	Bestimmung in den Gesetzen über sein Inkrafttreten				Q2	2026	Inkrafttreten der Überarbeitung des Fischereigesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
46	C3.I1	T	Inkrafttreten der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Phase I; Bei der Ausführung des Haushaltsplans in Höhe von	Millionen Euro	0	260	Q3	2021		Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Phase I; Bei der Ausführung des Haushaltsplans in Höhe von

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
			Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase I)								260 000 000 EUR werden die Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, der mit dieser Investition durchgeführt wird, umgesetzt. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem die öffentliche/private Finanzierung dieser Investitionen in die Bewässerungsmodernisierung, die Kriterien für die Projektauswahl, die Verfahren für die Ausführung des Plans sowie die Liste der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen sind.
47	C3.II	T	Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase II)		Millionen Euro	0	303	Q4	2022		Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Phase II; 303 000 000 EUR für die Ausführung des Haushaltsplans) dienen der Umsetzung der Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, der mit diesem Investitionsprojekt durchgeführt wird. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem die öffentliche/private Finanzierung dieser Investitionen in die Bewässerungsmodernisierung, die Kriterien für die Projektauswahl, die Verfahren für die Ausführung des Plans sowie die Liste der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen sind.
424	C3.II	T	Umsetzung des Nachtrags zur Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase II)		Millionen Euro	303	453	Q4	2023		Nachtrag zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Ausweitung von Phase II; 150 000 000 EUR für die Ausführung des Haushaltsplans) dienen der Umsetzung der Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, der mit diesem Investitionsprojekt durchgeführt wird. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem die öffentliche/private Finanzierung dieser Investitionen in die Bewässerungsmodernisierung, die Kriterien für die Projektauswahl, die Verfahren für die Ausführung des Plans sowie die Liste der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen sind.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										(Ausgangswert: 30. Juni 2022 auf der Grundlage des Ziels 47)
48	C3.I1	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz		Zahl (Hektar)	0	125 000	Q2	2026	Mindestens 125 000 Hektar Bewässerungssysteme, die im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert wurden. Die mit den Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans modernisierte Fläche sowie die Typologie der durchgeführten Maßnahmen spiegeln sich in den Kooperationsvereinbarungen wider, die SEIASA mit den betroffenen I-Wassernutzergemeinschaften unterzeichnet hat. In diesen Vereinbarungen werden die spezifischen Maßnahmen festgelegt, die durchzuführen sind, um Wassereinsparungen und Energieeffizienz in modernisierten Bewässerungssystemen zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Plans werden unter anderem folgende Maßnahmen durchgeführt: I) Substitution der Nutzung von Grundwasser oder Oberflächenwasser durch die Nutzung nicht konventioneller Wasserressourcen (aufbereitet oder entsalzt im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) (2021/C58/01), ii) Umsetzung von Wasserregulierungssystemen, die eine Bewässerung mit Schwerkraft ermöglichen (unter Verwendung des Höhenunterschieds, damit der Wassertransport keine Energie erfordert), iii) Ersatz von Energie aus fossilen Quellen, die für das Pumpen durch erneuerbare Energiequellen (vor allem Photovoltaik) erforderlich ist; Austausch von Auslaufgräben aus Beton oder Erde durch vergrabene Rohre, v) Bau von Filter- und Pumpstationen und vi) Installation von Zählern und Fernmanagementsystemen. Bis zum zweiten Quartal 2026 werden mindestens 125 000 Hektar Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert, was durch die Vereinbarungen zwischen SIEASA und Bewässerungsgemeinschaften überprüfbar ist.
421	C3.I2	T	Abschluss des Baus eines Labors für biologische Sicherheitsstufe 3 und eines nationalen Labors für Pflanzenschutz.		Anzahl		2	Q1	2025	Abschluss des Baus des Labors für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LCSA – Santa Fe) und des nationalen Pflanzenschutzlabors in Lugo.
49	C3.I2	T	Abschluss des Baus einer Tiereinrichtung mit biologischem Sicherheitsniveau 3.		Anzahl	0	1	Q2	2026	Abschluss des Baus der Tiereinrichtung für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LCV-Algete)
50	C3.I3	T	Verbesserte Reinigungs- und		Anzahl	0	465	Q3	2024	Mindestens 465 Reinigungs- und Desinfektionszentren und

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Desinfektionszentren und Produktionsstätten für Pflanzenvermehrungsmaterial mit verstärkten Ausbildungs- und Biosicherheitssystemen							Produktionsstätten für Pflanzenvermehrungsmaterial mit verstärkten Ausbildungs- und Biosicherheitssystemen. Der Kapazitätsausbau umfasst die Verbesserung und den Bau von Reinigungs- und Desinfektionsanlagen in ganz Spanien, und die Biosicherheit besteht darin, über zugängliche, moderne und ausgestattete Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen zu verfügen. Die Reinigung und Desinfektion ist ein wichtiger Pfeiler der Maßnahmen zur biologischen Sicherheit, weshalb die technologische Verbesserung dieser Anlagen von wesentlicher Bedeutung ist, z. B. Automatisierung, Robotisierung, Installation neuer Reinigungs- und Desinfektionssysteme, z. B. thermische Desinfektion oder Installation von Systemen.
51	C3.I4	T	Investitionsplan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht		Millionen Euro	0	307	Q2	2022	Abschluss des Investitionsplans zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft (Haushaltsvollzug: 307 000 000 EUR). In den Rechtsgrundlagen wird festgelegt, wer die Begünstigten sind, welche Anforderungen sie erfüllen müssen, welche Arten förderfähiger Investitionen sind und welche Förderkriterien für Investitionen in folgende Bereiche gelten: Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien.
52	C3.I4	T	Abgeschlossene Projekte in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien		Anzahl	0	5 000	Q2	2026	Mindestens 5000 landwirtschaftliche Betriebe, die Projekte in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien abgeschlossen haben. Die Präzisionslandwirtschaft umfasst Geolokalisierungs- und Satellitennavigationssysteme (GNSS), Echtzeit-Datenerfassung durch Sensoren und Satelliten- und Luftbilder zusammen mit geografischen Informationssystemen (GIS), Kartierung, Kommunikation und Konnektivität, Energieeffizienz die Konditionierung und Isolierung von Gebäuden (Lager und Hilfsgebäude) und Systemen, die die Klimakontrolle von Treibhausgasen und den Energie- und Wärmeverbrauch von landwirtschaftlichen und tierischen Betrieben optimieren, die Kreislaufwirtschaft umfasst Strukturen für die Nutzung und Rückgewinnung landwirtschaftlicher Überreste und tierischer Nebenprodukte durch Vorbehandlungsverfahren und Techniken zur Verbesserung ihrer Verwaltung und anschließenden Nutzung, und die Nutzung erneuerbarer Energien umfasst die Installation von Infrastrukturen zur Erzeugung von Energie aus mehreren erneuerbaren

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
53	C3.I5	T	Unterzeichnung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und der ENISA		Millionen Euro	0	30	Q2	2023	Quellen zur Deckung des Strom- und Wärmeenergiebedarfs. Unterzeichnung von drei vertraglichen Vereinbarungen (eine pro Jahr) zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und der ENISA zur Unterstützung des digitalen Wandels von KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor durch eine Haushaltslinie zur Unterstützung innovativer oder technologiegestützter unternehmerischer Initiativen im spanischen Agrar- und Lebensmittelsektor (Haushaltsvollzug: 30 000 000 EUR, 10 000 000 EUR pro Jahr). In den Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der ENISA werden die Bedingungen für den Bereich technologiebasiertes Unternehmertum festgelegt, um KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor, die innovative und digitale Geschäftsprojekte darstellen, durch die Gewährung partizipativer Darlehen, die Investitionspolitik und die Förderkriterien zu unterstützen. Die genannten Vereinbarungen müssen eine Klausel enthalten, mit der gewährleistet wird, dass die mit dieser Finanzierung getätigten Investitionen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Transaktionen entsprechen, indem Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften durchgeführt werden. Ziel dieser Investition ist es, mehreren Zielen der spanischen Strategie für die Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors und der ländlichen Umwelt sowie ihrer Aktionspläne gerecht zu werden.
54	C3.I5	T	Unterstützung von KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor bei der Umsetzung innovativer und digitaler Geschäftsprojekte		Anzahl	0	60	Q4	2023	Mindestens 60 KMU der Agrar- und Ernährungswirtschaft erhalten Kredite für die Durchführung innovativer und digitaler Geschäftsprojekte. Ziel dieser Förderlinie ist die Gewährung partizipativer Darlehen, um Unternehmen zur Entwicklung tragfähiger und innovativer Projekte im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr und der Konsolidierung von Industrie 4.0 zu ermutigen, neben vielen anderen Hebeln des Wandels digitaler Geschäftsmodelle für die Lebensmittelindustrie. Es wird unter anderem durch Auswahlkriterien sichergestellt, dass die Transaktionen im Rahmen dieser Investition, die diese KMU mit diesen Darlehen tätigen, den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
											erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für geförderte Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme entsprechen, indem Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften durchgeführt werden.
55	C3.I6	M	Erwerb von IKT-Ausrüstung für die Meeresreserven im Fischereisektor und Verträge über den Erwerb von Spezialschiffen für die Meeresschutzgebiete	Veröffentlichung der Auftragsvergabe auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge				Q4	2022		Veröffentlichung des Auftrags für den Erwerb von IKT-Ausrüstung für die Meeresreserven von Interesse im Fischereisektor und die Vergabe von zwei Aufträgen für den Erwerb von zwei Spezialschiffen für die Meeresschutzgebiete in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die IKT-Ausrüstung für die Meeresreserven besteht aus i) der Radarradarverbindung Alborán zur Halbinsel und ii) dem Erwerb von Drohnen mit ausreichender Leistung, die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten ermöglichen und die vorhandenen Mittel optimieren und gleichzeitig die Umweltauswirkungen verringern. Für den Erwerb eines Zweckschiffs für Meeresschutzgebiete wird die beste Technologie angestrebt, die die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) ermöglicht.
56	C3.I7	M	Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen	Unterzeichnung von Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen				Q4	2021		Unterzeichnung von Abkommen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung, um einen ökosystembasierten Ansatz für die Entscheidungsfindung im Fischereimanagement zu gewährleisten
57	C3.I7	T	Erwerb akustischer Sonden für die Fischereiforschung		Anzahl	0	2	Q2	2022		Veröffentlichung des Auftrags für den Erwerb von zwei akustischen Sonden für die Fischereiforschung in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Ziel der Erhebung von zwei Sonden für zwei bestehende Fischereiforschungsschiffe ist es, die Qualität der erhobenen Daten zu gewährleisten und somit wissenschaftliche Bewertungen der verschiedenen Bestände pelagischer Arten zu fördern und so zur Nachhaltigkeit der Fischerei und zur Entscheidungsfindung im Bereich der Bestandsbewirtschaftung beizutragen, die auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.
58	C3.I8	T	Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischerei- und		Anzahl	0	20	Q4	2023		Abschluss von mindestens 20 Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten für die Einführung neuer Technologien, die die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors fördern.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Aquakultursektors							
59	C3.I9	M	Digitale Stärkung des spanischen Fischereinformationssystems (SIPE) und des Fischereiüberwachungssystems	Einbau der zweiten Firewall-Schranke				Q4	2023	Digitale Verstärkung der Fischereinformation und -überwachung, einschließlich der Installation einer zweiten Firewall (Firewall), um die Sicherheit des spanischen Fischereinformationssystems (SIPE) zu erhöhen, entsprechend den Anforderungen des nationalen Sicherheitssystems (ENS) für ein hohes Sicherheitsniveau und die Digitalisierung von Fischereifahrzeugen.
60	C3.I10	M	Kauf von leichten Patrouillenbooten und Hochsee-Patrouillenschiffen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei	Veröffentlichung der Auftragsvergabe auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge				Q4	2022	Veröffentlichung der Auftragsvergabe für vier neue leichte Patrouillenboote und drei erneuerte Hochseepatrouillenschiffe, die zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei eingesetzt werden sollen, die nach wie vor eine der größten Bedrohungen für die Meeresökosysteme darstellt. Es ist die beste Technologie zu suchen, die die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) ermöglicht.
61	C3.I11	T	Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor		Millionen Euro	0	5	Q2	2022	Die Billigung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und dem SAECA über die Unterstützung der Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor durch Gewährung eines Darlehens in Höhe von mindestens 5 000 000 EUR an die Sociedad Anónima Estatal de Cautión Agraria (SAECA) zur Schaffung einer Finanzierungslinie zur Wiederherstellung von Projekten mit Maßnahmen im Zusammenhang mit nachhaltigen Fischereitätigkeiten; Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit der Tätigkeit; und die Digitalisierung von Prozessen und Systemen. Die genannte Vereinbarung muss eine Klausel enthalten, mit der gewährleistet wird, dass die im Rahmen dieser Investition geförderten Transaktionen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Transaktionen entsprechen, indem eine Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften verwendet werden.

C.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 7 (C3.R7) – Gesetz zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung

Ziel dieser Reform ist es, Lebensmittelverluste und -verschwendung zu verhindern, indem eine Rangfolge der Prioritäten bei der Verwendung von Lebensmitteln festgelegt wird, damit sie nicht zu Abfall werden.

Die neue Verordnung zielt darauf ab, die Ressourcen effizienter zu verwalten, indem

- a) Förderung der kreislaufforientierten Bioökonomie;
- b) Förderung der Rückgewinnung und Verteilung überschüssiger Lebensmittel für Zwecke der sozialen Solidarität, wobei sie vorrangig für den menschlichen Gebrauch bestimmt werden;
- c) Unterstützung von Forschung und Innovation im Bereich der Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung;
- d) Reaktion auf das in der Agenda 2030 festgelegte Ziel einer verantwortungsvollen Produktion und eines verantwortungsvollen Verbrauchs; und
- e) Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C3.R8) – Verordnung über das Informationssystem für landwirtschaftliche Betriebe

Ziel dieser Reform ist die Einrichtung eines Informationssystems für Land- und Forstwirtschaft (SIEX), das dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung die Verwaltung der Agrar- und Viehpolitik ermöglicht. Das Informationssystem erleichtert die Beziehungen der Landwirte zur Verwaltung und verbessert die Betriebsführung der Landwirte, indem die einschlägigen Informationen über landwirtschaftliche Betriebe in einem einzigen Informationssystem erfasst werden;

Mit der Verordnung werden das Informationssystem für landwirtschaftliche und tierische Betriebe und die landwirtschaftliche Erzeugung sowie das Register der landwirtschaftlichen Betriebe der Autonomen Gemeinschaft und das digitale Register landwirtschaftlicher Betriebe eingerichtet und geregelt. Das digitale Zuchtbuch sieht einen entsprechenden Übergangszeitraum vor: insbesondere treten Artikel 9 und Artikel 10 des digitalen Zuchtbuchs für alle landwirtschaftlichen Betriebe spätestens im dritten Quartal 2025 in Kraft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Investition 12 (C3.I12) – Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit bei der Bewässerung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Zielsetzung von Investition 1 (C3.I1) zu erhöhen: Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit bei der Bewässerung durch Erhöhung der Zahl modernisierter Hektarflächen im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.4 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L8	C3.R7	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q2	2026	Inkrafttreten der Verordnung zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
L9	C3.R8	M	Inkrafttreten der Verordnung über das Informationssystem für landwirtschaftliche Betriebe	Bestimmung in der Königlichen Verordnung über das Inkrafttreten				Q3	2025	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über das Informationssystem für landwirtschaftliche Betriebe entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
L10	C3.II2	T	Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase III)		Millionen Euro	0	260	Q4	2023	Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Phase III); 260 000 000 EUR für die Ausführung des Haushaltsplans) dienen der Umsetzung der Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, der mit diesem Investitionsprojekt durchgeführt wird. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem die öffentliche/private Finanzierung dieser Investitionen in die Bewässerungsmodernisierung, die Kriterien für die Projektauswahl, die Verfahren für die Ausführung des Plans sowie die Liste der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen sind.
L11	C3.II2	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz		Zahl (Hektar)	125 000	160 000	Q2	2026	Mindestens 160 000 Hektar Bewässerungssysteme, die im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert wurden. Die mit den Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans modernisierte Fläche sowie die Typologie der durchgeführten Maßnahmen spiegeln sich in den von SEIASA mit den betroffenen Wassernutzergemeinschaften unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen wider. In diesen Vereinbarungen werden die spezifischen Maßnahmen festgelegt, die durchzuführen sind, um Wassereinsparungen und Energieeffizienz in modernisierten Bewässerungssystemen zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Plans werden unter anderem folgende Maßnahmen durchgeführt: I) Substitution der Nutzung von Grundwasser oder Oberflächenwasser durch die Nutzung nicht konventioneller Wasserressourcen (aufbereitet oder entsalzt im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) (2021/C58/01), ii) Umsetzung von Wasserregulierungssystemen, die eine Bewässerung mit Schwerkraft ermöglichen (unter Verwendung des Höhenunterschieds, damit der

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Wassertransport keine Energie erfordert), iii) Ersatz von Energie aus fossilen Quellen, die für das Pumpen durch erneuerbare Energiequellen (vor allem Photovoltaik) erforderlich ist; Austausch von Auslaufgräben aus Beton oder Erde durch vergrabene Rohre, v) Bau von Filter- und Pumpstationen und vi) Installation von Zählern und Fernmanagementsystemen. Bis zum zweiten Quartal 2026 werden mindestens 35 000 Hektar Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert, was durch die Vereinbarungen zwischen SIEASA und Bewässerungsgemeinschaften überprüfbar ist. (Ausgangswert auf der Grundlage von Ziel 48)

D. KOMPONENTE 04: ÖKOSYSTEME UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Anfälligkeit Spaniens für die direkten und indirekten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels aufgrund seiner Biogeografie und Geomorphologie angegangen werden, indem der Erhaltungszustand der Ökosysteme verbessert wird, erforderlichenfalls durch ihre ökologische Wiederherstellung, den Verlust an biologischer Vielfalt umkehrt, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen gewährleistet und Ökosystemleistungen erhalten und verbessert werden. Diese Komponente trägt auch zur Anpassung der Ökosysteme an die negativen Auswirkungen des Klimawandels bei, indem Maßnahmen zur Minimierung seiner Auswirkungen angenommen, die nationale Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung angenommen und der Schwerpunkt auf Waldbrände gelegt wird.

Ein zusätzlicher Schwerpunkt wird auf den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung von Meeresökosystemen gelegt. Die Umsetzung dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans soll i) die blaue Agenda zur Verbesserung der Meere und ihrer biologischen Vielfalt auf den Weg bringen, II) den Anteil der geschützten Meeresgebiete erhöhen, indem bis Ende 2025 mindestens 18 % des spanischen Hoheitsgebiets geschützt werden, um sowohl die Tier- als auch die Flora zu schützen; und iii) zum ersten Mal in Spanien einen Rahmen für die Bewirtschaftung der Meere einzuführen.

Darüber hinaus erhalten und bewirtschaften sie auch ländliche Gebiete, ihre Ökosysteme, die biologische Vielfalt und Wälder. Ländliche Gebiete, in denen sich die Entvölkerung besonders negativ ausgewirkt hat, beherbergen einen großen Teil des reichen Naturerbes Spaniens und sind daher eine Quelle des lokalen Reichtums und eröffnen Möglichkeiten, den Bevölkerungsrückgang umzukehren.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel unterstützt (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Sie unterstützt auch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, insbesondere die Waldbewirtschaftung, den Naturschutz und die Wiederherstellung im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C4.R1) – Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land und im Meer

Mit dieser Reform werden die Rechtsvorschriften über biologische Vielfalt und Naturerbe aktualisiert, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu unterstützen, die sich aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der kürzlich angenommenen EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ergeben.

Die wichtigste Maßnahme dieser Reform besteht darin, den Strategieplan für Naturerbe und biologische Vielfalt (gemäß dem Gesetz Nr. 42/2007 über das Naturerbe und die biologische Vielfalt) auszuarbeiten, zu genehmigen und umzusetzen, um langfristige Auswirkungen auf die Erhaltung und Bewirtschaftung aller spanischen Natursysteme sowie auf die Dienstleistungen, die er für die Gesellschaft erbringt, zu erzielen. Diese Reform umfasst auch die folgenden Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme:

- a) Annahme der Biodiversitäts-, Wissenschafts- und Wissensstrategie, in der die wichtigsten Forschungslücken ermittelt und spezifische Bereiche festgelegt werden, in denen Forschungsarbeiten im Bereich der biologischen Vielfalt erforderlich sind.
- b) Annahme des Königlichen Erlasses zur Genehmigung des Plans für das Netz der Meeresschutzgebiete, mit dem ein ökologisch kohärentes Netz gefördert wird, das zur Erhaltung von Gebieten des Naturerbes und der biologischen Vielfalt der Meere beiträgt und eine geplante, wirksame und kohärente Bewirtschaftung geschützter Meeresgebiete fördert.
- c) Die nationale Strategie für die Erhaltung der Bestäuber sieht die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Bestäuber vor. Der Schwerpunkt dieser Strategie liegt insbesondere auf i) der Förderung von Gebieten, die für Bestäuber förderlich sind, II) Verbesserung des Managements und Verringerung der von schädlichen Arten ausgehenden Risiken; III) Pflanzenschutzmittel; und iv) Förderung der Forschung zur Erhaltung von Bestäubern und Verbreitung der entsprechenden Forschungsergebnisse in diesem Bereich.
- d) Annahme der Verordnung zur Aktualisierung der administrativen und wissenschaftlichen Behörden im Rahmen der Verordnung über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES-Verordnung), die die Umsetzung der CITES-Maßnahmen gewährleistet und sicherstellt, dass der Erhaltungszustand der Arten und ihr langfristiges Überleben nicht beeinträchtigt werden.
- e) Den Plan zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, der die Erhaltung und rationelle Nutzung von Feuchtgebieten gewährleistet.

Die Entwicklung dieser Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme wird direkt durch die Investition 1 und die Investition 2 dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans (siehe unten) unterstützt. Sie ergänzt auch die beiden anderen Reformen und Investitionen, die in dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans beschrieben sind.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C4.R2) – Wiederherstellung von Ökosystemen und grüner Infrastruktur

Ziel dieser Reform ist die Entwicklung und Umsetzung der Strategie der Zentralregierung für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung, die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme und die Konsolidierung eines Netzes voll funktionsfähiger terrestrischer und mariner natürlicher und naturnaher Gebiete in Spanien bis 2050.

Diese Reformen umfassen sieben verschiedene Handlungsschwerpunkte: I) Verringerung der Auswirkungen der Zersplitterung und des Verlusts der ökologischen Konnektivität; II) Wiederherstellung von Lebensräumen und Ökosystemen in Schlüsselgebieten; III) Aufrechterhaltung und Verbesserung der Erbringung von Ökosystemleistungen grüner Infrastrukturkomponenten; IV) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von Elementen im Zusammenhang mit grüner Infrastruktur; V) Gewährleistung der territorialen Kohärenz; VI) eine wirksame grüne Infrastruktur umfassen; und vii) Gewährleistung einer angemessenen Kommunikation, Bildung und Beteiligung von Interessengruppen und der Gesellschaft an der Entwicklung grüner Infrastruktur.

Diese Reform wird ferner durch Investition 3 dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans unterstützt, mit der insbesondere die Empfehlungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 in Bezug auf die Einbeziehung ökologischer Korridore, die groß angelegte Anpflanzung von Bäumen, erhebliche Fortschritte bei der Sanierung kontaminierter Flächen und das Ziel, sicherzustellen, dass Städte mit mindestens 20000 Einwohnern über einen ehrgeizigen Plan zur Begrünung der Städte verfügen, berücksichtigt werden. Sie steht auch im Zusammenhang mit der Reform 1 und der Investition 1 dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C4.R3) – Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Mit dieser Reform wird die spanische Forststrategie von 1999 zusammen mit dem spanischen Forstplan 2002-2032 aktualisiert und ein Maßnahmenpaket zur Förderung des Forstsektors entwickelt, das den gesamten spanischen Wald abdeckt: Schutz von Arten und Gebieten, Brände, Besitzverhältnisse, Entwicklung, aktueller Zustand und Trends in Waldgebieten und -ressourcen. Mit der Reform soll die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung großer ländlicher Gebiete angegangen werden, die mit gravierenden Problemen der Entvölkerung konfrontiert sind, und sie muss gut auf den europäischen Grünen Deal abgestimmt sein.

Die spanische Forststrategie hat fünf strategische Prioritäten:

- 1) Erhaltung und Verbesserung des Naturerbes, der biologischen Vielfalt und der Konnektivität.
- 2) Schutz, Gesundheitssicherheit und Schutz der Prävention und Anpassung an Natur- und Umweltrisiken.
- 3) Forstwirtschaftliche Bioökonomie: grüne Wirtschaft und Arbeitsplätze, Mobilisierung von Waldressourcen und nachhaltige sozioökonomische Entwicklung des Forstsektors.
- 4) Entwicklung und Verbesserung von Wissen und forstwirtschaftlicher Kultur.
- 5) Modell der Waldbewirtschaftung: der rechtliche, administrative und instrumentelle Rahmen der spanischen Forstpolitik.

Die spanische Forststrategie enthält zwei Hauptinstrumente, die für die Reform des gesamten Forstsektors erforderlich sind. Die erste ist die Annahme von Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. In diesen Leitlinien werden Themen wie biologische Vielfalt, Klimawandel und kreislaforientierte Bioökonomie behandelt. Zweitens strategische Leitlinien für die Waldbrandbewirtschaftung in Spanien, in denen die zu verfolgenden Ziele, die wichtigsten Arbeitsbereiche und die gesellschaftlichen Gruppen mit einem gewissen Grad an Verantwortung festgelegt werden. Diese strategischen Leitlinien sind von entscheidender Bedeutung für die Eindämmung von Waldbränden und die Stärkung der strategischen Positionierung des Forstsektors im Kontext des ökologischen Wandels.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C4.I1) – Digitalisierung und Wissen über das Naturerbe

Mit der Investition wird ein System zur Digitalisierung der Verwaltung, Kontrolle und Überwachung des Naturerbes eingerichtet, das sowohl Land- als auch Meeresfelder abdeckt. Mit dieser Investition sollen die Kenntnisse über Arten und Lebensräume sowie die Kartierung von Informationen und das Naturerbe, einschließlich geologischer Art, erheblich verbessert werden. Die Investition konzentriert sich auf die Beschaffung von Informationen und deren Verwaltung, u. a.:

- 1) Ein Programm zur Verbesserung des Wissens und der Digitalisierung im Bereich der Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und des Naturerbes auf nationaler Ebene durch die Entwicklung von Überwachungsnetzen, den Einsatz von Sensoren und die Nutzung fester und mobiler digitaler Informationserfassungssysteme.
- 2) Entwicklung von Informationsmanagementsystemen oder -plattformen auf nationaler Ebene mit zusätzlichen Analyse- und Verbreitungskapazitäten.

Die Aktualisierung des Avioniksystems der Amphibien-Luftfahrzeugflotte muss eingeleitet werden und die Konstruktion, Zertifizierung und Anschaffung der Ausrüstung umfassen, um Luftfahrzeuge bei der Brandbekämpfung sicherer und effizienter zu machen. Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere darf die Verbesserung des Avioniksystems in der Amphibien-Luftfahrzeugflotte nur in vorhandene Luftfahrzeuge eingebaut werden und darf die Lebensdauer oder Kapazität dieser Luftfahrzeuge nicht erhöhen. Sie gewährleistet nur die Sicherheit und die Flugbedingungen während des Betriebs, in dem sie zum Löschen von Waldbränden eingesetzt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C4.I2) – Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land und im Meer

Diese Investitionen umfassen eine Reihe von Direktinvestitionen und Zuschusslinien zur Erhaltung sowohl der terrestrischen als auch der marinen Biodiversität. Sie umfasst fünf Aktionsbereiche, die an Reform 1 angepasst werden:

- 1) Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land, Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, Verhütung von Bedrohungen und Mortalität sowie Maßnahmen zur Kontrolle und Beseitigung invasiver gebietsfremder Arten.
- 2) Verbesserung der Infrastrukturen, einschließlich der Bereitstellung, Sanierung und Modernisierung von Anlagen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Naturerbes und der Sensibilisierung sowie Hervorhebung und Verbreitung der Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen.
- 3) Eine Investition in die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere, um bis 2025 mindestens 18 % des spanischen Meeresgebiets zu schützen.
- 4) Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Plan zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten gemäß Reform 2.
- 5) Kontrolle des internationalen Handels zur Verbesserung und Konsolidierung des Netzes der CITES-Rettungszentren und Stärkung des Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Handels.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere beim Erwerb von Spezialschiffen stellen die Auswahlkriterien für die Investition sicher, dass nur die besten verfügbaren Technologien mit

den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor ausgewählt werden, wobei der Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C4.I3) – Wiederherstellung von Ökosystemen und grüner Infrastruktur

Diese Investition umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Reform 2. Ziel ist die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme und Gebiete, die durch Bergbautätigkeiten geschädigt wurden, sowie andere Initiativen im städtischen Umfeld zur Förderung der Anbindung und Umkehrung der Stadt.

Ziel der Investition ist die Wiederherstellung von mindestens 30 000 Hektar natürlicher Ökosysteme. Die Wiederherstellungsmaßnahmen konzentrieren sich auf geschädigte Gebiete oder Ökosysteme durch die Beseitigung künstlicher Elemente, die Verbesserung des Bodens und der Morphologie sowie die Revegetation und Einbürgerung. Was den Bergbau betrifft, so sollen mit der Investition mindestens 30 ehemalige Bergbaustätten rehabilitiert werden. Die Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte umfasst die Dekontaminierung des Bodens, die Wiederherstellung der Morphologie sowie die Wiederbepflanzung und Einbürgerung der ehemaligen Bergwerke, die nicht mehr in Betrieb sind.

Schließlich soll mit der Investition eine grüne Infrastruktur gefördert werden, die den Bedürfnissen der lokalen Gebietskörperschaften gerecht wird, einschließlich: I) Stadtplanungs- und Regenerationsstrategien mit dem Ziel, grüne und blaue Infrastruktur zu schaffen und zu regenerieren und städtischer Raum freizugeben, um die biologische Vielfalt, die Bodendurchlässigkeit und die natürliche Vernetzung in den Städten zu verbessern; II) Maßnahmen und Projekte, die Governance- und Partizipationsprozesse, die Verwaltung grüner und blauer Räume und Projekte zum urbanen Metabolismus im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt betreffen; und iii) Unterstützung von Ausrüstungs- und Infrastrukturprojekten für die Stadtplanung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C4.I4 Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Diese Investitionen umfassen Investitionen in eine nachhaltige Waldbewirtschaftung:

- 1) Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung zur Bekämpfung von Waldbränden und andere Maßnahmen der Waldbewirtschaftung; technische Unterstützung für Waldbesitzer und -verwaltungen bei der Konsolidierung des öffentlichen Eigentums; Waldbewirtschaftungspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung der Wälder.
- 2) Maßnahmen zum Schutz des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Erneuerung von mindestens 100 Spezialfeuerbekämpfungsmitteln, Feuerwehrstützpunkten und Fortschritten bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wälder.
- 3) Mit einer Reihe von Maßnahmen wird der Forstsektor als Schlüsselressource für die Bewältigung der demografischen Herausforderung unterstützt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grünem Unternehmertum und der lokalen Bioökonomie liegt. Dieser Teil der Investition umfasst Finanzhilfen für lokale Behörden und andere öffentliche und private Akteure zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, des Unternehmertums und der Nachhaltigkeit des Forstsektors und seiner Industrie. Bei diesen Maßnahmen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Schaffung grüner Arbeitsplätze, insbesondere durch die Förderung der Beteiligung von Frauen und jungen Menschen am Forstsektor und des grünen Unternehmertums.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Maßnahme soll insbesondere die Förderung von Monokulturplantagen, insbesondere Eukalyptus, ausdrücklich verhindern und ausschließen, um Wasserstress und Brandrisiken zu minimieren. Für den Erwerb von Feuerlöschgeräten werden nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor gefördert, wobei der besondere Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Zeit		
								Q	Jahre	
62	C4.R1	M	Strategieplan für Naturerbe und biologische Vielfalt und Plan für das Netz geschützter Meeresgebiete	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2022	Annahme des Strategieplans für das Naturerbe und die biologische Vielfalt (Königlicher Erlass) und des Plans für das Netz geschützter Meeresgebiete (Königlicher Erlass), einschließlich der Einrichtung von mindestens neun Meeresbewirtschaftungsbasen, iii) der Biodiversitäts-, Wissenschafts- und Wissensstrategie, iv) der Nationalen Strategie für die Erhaltung der Bestäuber, v) der Verordnung über die Aktualisierung von Behörden, Verwaltungs- und wissenschaftlichen Gremien im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und vi) des Plans zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten.
63	C4.R2	M	Annahme der nationalen Strategie für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q2	2021	Annahme der nationalen Strategie für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung. Die Strategie enthält Handlungslinien, mit denen Folgendes erreicht werden soll: I) Verringerung der Auswirkungen der Zersplitterung und des Verlusts der ökologischen Konnektivität; II) Wiederherstellung von Ökosystemen in Schlüsselbereichen; III) Aufrechterhaltung und Verbesserung der Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen; IV) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit; V) Definition eines Governance-Modells; und vi) Kommunikation, Bildung und Beteiligung von Interessenträgern.
64	C4.R3	M	Genehmigung der spanischen Forststrategie und des spanischen Forstförderplans	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2022	Annahme des spanischen Forststrategie- und Unterstützungsplans, der Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung enthält.
65	C4.I1	M	Vergabe von Aufträgen für Spezialflugzeuge zur Brandbekämpfung und Einrichtung des Systems zur Überwachung und Verwaltung von Wissen über die biologische Vielfalt	Vergabe von Aufträgen				Q2	2022	Vergabe von Aufträgen für die Modernisierung und Modernisierung von mindestens zehn Spezialflugzeugen (Kanadair) für die Brandbekämpfung und Bereitstellung des Systems zur Überwachung und Verwaltung von Wissen über die biologische Vielfalt. Das System umfasst die Erweiterung des Wissens über Arten und Lebensräume und eine digitale Plattform. Die Investition muss die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherstellen, indem nur vorhandene Luftfahrzeuge umgerüstet werden, wodurch ihre Lebensdauer oder Kapazität nicht erhöht wird.
66	C4.I1	M	Fertigstellung und Operationalisierung des Wissensüberwachungssystem und -managementsystems im Bereich der biologischen Vielfalt	<i>ACTA de Recepción</i>				Q2	2026	Das System zur Überwachung und Verwaltung von Wissen über die biologische Vielfalt ist fertiggestellt und einsatzbereit (einschließlich der digitalen Plattform) und ein Präzisionsflug mit LIDAR-Flüge durchgeführt, der mindestens 75 % des nationalen Landgebiets abdeckt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
67	C4.I2	T	Meeresschutzgebiete		% des spanischen Meeresgebiets	13	15	Q4	2023	Schaffung eines geschützten Meeresgebiets von mindestens 15 % des spanischen Meeresgebiets. Meeresschutzgebiet ist ein Meeresgebiet, das Teil des Natura-2000-Netzes ist, oder andere Kategorien geschützter Naturräume gemäß dem Gesetz 42/2007; durch internationale Instrumente geschützte Gebiete und Meeresschutzgebiete werden gegebenenfalls in das RAMPE (spanisches Netz für Meeresschutzgebiete) aufgenommen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2020)	
68	C4.I2	T	Meeresschutzgebiete		% des spanischen Meeresgebiets	15	18	Q4	2025	Schaffung eines geschützten Meeresgebiets von mindestens 18 % des spanischen Meeresgebiets. Meeresschutzgebiet ist ein Meeresgebiet, das in den Natura-2000-Netzen oder anderen Kategorien geschützter Naturräume gemäß dem Gesetz 42/2007 enthalten ist; durch internationale Instrumente geschützte Gebiete und Meeresschutzgebiete werden gegebenenfalls in das RAMPE (spanisches Netz für Meeresschutzgebiete) aufgenommen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2023)	
69	C4.I2	T	Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt		Zahl (Hektar)	0	50 000	Q2	2026	Mindestens 50 000 Hektar sind Gegenstand abgeschlossener Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Zu den Erhaltungsmaßnahmen gehören: i) Maßnahmen zur Verhütung der Mortalität von Tier- und Pflanzenarten, ii) Maßnahmen zur Früherkennung, Kontrolle oder Beseitigung invasiver Arten, iii) Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Verbesserung der Lebensräume, insbesondere von geschützten Arten, iv) Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten wie der Verbesserung der natürlichen Dynamik, der Wassermenge und -qualität sowie der natürlichen Fauna und Flora und v) Maßnahmen zur Bereitstellung, Sanierung und Modernisierung von Einrichtungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Naturerbes und insbesondere von Schutzgebieten (Natura 2000 und geschützte Naturräume) und Modernisierung der Infrastruktur des Übereinkommens über den illegalen Handel mit gefährdeten Arten (CITES), einschließlich der Einrichtung eines neuen Referenzzentrums. Für den Erwerb von Zweckschiffen gewährleisten die Auswahlkriterien für die Investition die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), indem nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor unterstützt werden, wobei der besondere Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.	
70	C4.I3	T	Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 20 ehemalige		Anzahl (Bergbaustandorte)	0	20	Q2	2023	Sanierung von mindestens 50 % jedes Bergbaustandorts, die auf mindestens 20 ehemalige Bergbaustandorte ausgerichtet sind, einschließlich Dekontaminierung des Bodens, Wiederherstellung der Morphologie, Revegetation und	

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Bergbaustätten)							Einbürgerung.
71	C4.I3	M	Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen	Offizielle Bescheinigung der abgeschlossenen Arbeiten/Projekte				Q4	2025	Mindestens 30 000 Hektar sind Gegenstand abgeschlossener Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen in geschädigten Gebieten oder Ökosystemen, einschließlich der Beseitigung künstlicher Elemente, der Verbesserung des Bodens und der Morphologie sowie der Wiederbegrünung und Einbürgerung sowie Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit grüner Infrastruktur in mindestens 30 Städten mit mehr als 50000 Einwohnern.
72	C4.I3	T	Abschluss der Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 30 ehemalige Bergbaustätten)		Anzahl (Bergbaustandorte)	0	30	Q2	2026	Mindestens 30 ehemalige Bergbaustätten wurden saniert, einschließlich der Dekontaminierung des Bodens, der Wiederherstellung der Morphologie und der Wiederherstellung und Einbürgerung der ehemaligen Bergwerke, die nicht mehr in Betrieb sind.
73	C4.I4	M	Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung	Vom MITERD unterzeichnete Bescheinigung				Q2	2023	Erneuerung von mindestens 100 Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung zur Brandbekämpfung. Die Auswahlkriterien für die Investition müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherstellen, indem nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor unterstützt werden, wobei der besondere Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.
425	C4.I4	M	Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Teil II)	Vom MITERD unterzeichnete Bescheinigung				Q2	2026	Abschluss von Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich der Renovierung von Feuerwehrtützpunkten und des Abschlusses von Maßnahmen zur Verbesserung der Wälder, einschließlich der Planung anpassungsfähiger Verfahren der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der Anreicherung von Arten, sowie von mindestens 70 Projekten zur Förderung des grünen Unternehmertums und der lokalen Bioökonomie im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme. Die Auswahlkriterien für die Investition müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherstellen, indem nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor unterstützt werden, wobei der besondere Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.

D.3. Beschreibung der Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 4 (C4.R4) – Nationale Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung

Mit dieser Reform soll die Nationale Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung aktualisiert werden, die den 2008 veröffentlichten nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung ersetzt und einen neuen strategischen Rahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in Spanien schafft. Ziel dieser Reform ist es, zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung des Naturkapitals beizutragen, indem sie auf aride, semiaride und trockene subhumide Gebiete abzielt und die Landdegradation minimiert.

Die Strategie umfasst drei Säulen:

- 1) Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung der Wüstenbildung und zur Wiederherstellung geschädigter Gebiete.
- 2) Kapazitätsaufbau und Governance.
- 3) Wissen und Gesellschaft: Maßnahmen zur Verbesserung von Wissen, Transparenz und Bürgerbeteiligung.

Diese Reform umfasst einen Aktionsplan für den Zeitraum 2022-2026. Dieser Aktionsplan trägt zur Entwicklung der Strategie bei, legt Prioritäten fest und legt Inhalt und Zeitplan für ihre Umsetzung fest.

Die Strategie fördert auch die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren, die sich mit Fragen der Wüstenbildung befassen, und richtet folgende Kollegialorgane ein:

- 1) Der Nationale Ausschuss zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der der Nationalen Kommission für Naturerbe und biologische Vielfalt angeschlossen ist. Ziel dieses Ausschusses ist es, als beratendes Gremium zu fungieren und die Zusammenarbeit zwischen der nationalen Verwaltung und den Verwaltungen der Autonomen Gemeinschaften zu fördern.
- 2) Der Nationale Rat zur Bekämpfung der Wüstenbildung. Dieses Gremium fungiert als beratendes Gremium, das die nationale Verwaltung unterstützt und zur Koordinierung der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft beiträgt; und
- 3) Ein technisches Referat zur Bekämpfung der Wüstenbildung innerhalb der Generaldirektion für biologische Vielfalt, Wälder und Wüstenbildung des Ministeriums für ökologischen Wandel und demografische Herausforderungen. Dieses Referat ist für die Entwicklung, Durchführung und Koordinierung der Maßnahmen und Aktionen zur Wüstenbildung im spanischen Hoheitsgebiet zuständig.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

D.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L12	C4.R4	M	Annahme der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des zugehörigen Aktionsplans (2022-2026) und Schaffung der Kollegialorgane.	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2024	Annahme der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der damit verbundenen Maßnahmen im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.

E. KOMPONENTE 05: KÜSTEN- UND WASSERRESSOURCEN

Diese Komponente zielt darauf ab, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu verbessern, eine Politik zur Anpassung der Küstengebiete umzusetzen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu bewältigen, und die Umsetzung von Meeresstrategien und maritimen Raumordnungsplänen zu stärken.

Um die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu verbessern, muss Spanien verschiedene Herausforderungen bewältigen, z. B. die Ermittlung neuer Schadstoffe (z. B. Mikrokunststoffe), eine bestehende Investitionslücke bei der Planung, der Anpassung der Küste an den Klimawandel, der Kontrolle und Verwaltung des öffentlichen Hydraulikbereichs, des Meeres-/Terrestrischen Eigentums und der Wasseraufbereitung sowie die Verzögerungen beim Einsatz neuer Technologien und IKT-Technologien für die Wasserbewirtschaftung. Zu diesem Zweck verbessert Spanien die Effizienz des Sektors. Spanien bemüht sich auch darum, seine Bewirtschaftung der Wasserressourcen besser an die Umweltziele anzupassen, wie sie im europäischen Grünen Deal, in der Biodiversitätsstrategie für 2030 und im Null-Schadstoff-Aktionsplan der EU festgelegt sind. Zu diesem Zweck werden verschiedene Strategien eingesetzt, wie die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, um Zugang zu Informationen zu erhalten, einschließlich der Wasserqualität und der Einhaltung ökologischer Wasserströme, der Bereitstellung und Verbesserung der Umweltinfrastruktur, der Sicherheit der Infrastruktur oder der Verbesserung des Grundwasserzustands und der Grundwasserrückgewinnung.

Die Auswirkungen von Erosion und Überschwemmungen an der Küste wurden durch den Klimawandel noch verschärft. Daher muss mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans auch eine Politik zur Anpassung der spanischen Küste an die negativen Auswirkungen des Klimawandels umgesetzt werden. Zur Bekämpfung der Erosion und zur Verringerung des Hochwasserrisikos wird eine Reihe von Anpassungsmaßnahmen eingeführt, wie z. B. die ökologische Erholung geschädigter Gebiete, die Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen Meeresraums an Land oder die Ausarbeitung und Umsetzung naturbasierter Lösungen. Mit dieser Aktionslinie soll eine widerstandsfähigere Küstenlinie gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels geschaffen und die Tourismusbranche und andere vom Zustand der Küstengebiete abhängige Sektoren besser vorbereitet werden. Darüber hinaus wird dadurch die Rolle des Copernicus-Programms weiter gestärkt, das für die Verhütung und Bewertung von Schäden und Auswirkungen extremer Wetterereignisse von entscheidender Bedeutung ist.

Als Teil dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans fördert Spanien die optimale nachhaltige Entwicklung der maritimen Sektoren und schützt die Meeresumwelt mit dem Ziel, einen guten Umweltzustand zu erreichen, indem es ein Gesetz erlässt, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie umsetzt und ihre Umsetzung verstärkt.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die Förderung von Energieeffizienz und Ressourcennutzung auszurichten (länderspezifische Empfehlung 3 2019). Der Schwerpunkt liegt auch auf dem ökologischen und dem digitalen Wandel, insbesondere durch die Förderung von Forschung und Innovation, der sauberen und effizienten Erzeugung und Nutzung von Energiequellen, der Energieinfrastruktur, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des nachhaltigen Verkehrs (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Außerdem wird die Wiederverwendung von Wasser verbessert (länderspezifische Empfehlung 3 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C5.R1) – Wasserpläne und -strategien und Änderungen der Rechtsvorschriften

Gegenstand der Reform ist die Überprüfung und Aktualisierung des Wassergesetzes, seiner Verordnungen und anderer sekundärer Rechtsvorschriften, um einen günstigen Rechtsrahmen für die Förderung von Investitionen zu gewährleisten. Die Reform umfasst die Annahme und Überarbeitung einer Reihe von Plänen und Strategien, die die Grundlage für Investitionen und Wasserbewirtschaftung bilden, mit denen die Investitionen gestärkt und erhöht werden sollen. Diese regulatorischen Änderungen werden mit dem europäischen Grünen Deal in Einklang gebracht.

Mit dieser Reform sollen zahlreiche Fragen in Bezug auf alle Arten von Wasser angegangen werden, darunter ein verbesserter Finanzrahmen für die Wiederverwendung von Abwasser, die Annahme technischer Standards für die Sicherheit von Staudämmen und deren Speicherbecken, die Annahme eines nationalen Plans für die Reinigung, Sanierung, Effizienz, Einsparung und Wiederverwendung von Wasser (Umsetzung der Aufbereitung, Abwasserentsorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Sicherheit der Infrastruktur – DSEAR-Plan).

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C5.I1) – Maßnahmen in den Bereichen Behandlung, Abwasserentsorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Sicherheit der Infrastruktur (DESEAR)

Mit dieser Investition werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- 1) Durchführung von Maßnahmen zur Reinigung, Abwasserentsorgung und Wiederverwendung von Wasser. Ziel dieses Aktionsbereichs ist die Verbesserung der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser. In einigen Fällen sollen die Maßnahmen kommunales Abwasser wiederverwenden, um die derzeitigen Entnahmebelastungen zu verringern. Mit den neuen Behandlungsmaßnahmen soll ein Nettoenergieverbrauch von Null des gesamten Abwasserbehandlungssystems erreicht werden. Infrastrukturen werden zumindest für neue oder modernisierte Abwasserbehandlungsinfrastrukturen in Betracht gezogen, die zusätzliche Kapazitäten für die Abwasserbehandlung bieten. Die Behandlung muss neu ausgewiesen oder auf ein Niveau gebracht werden, das mindestens der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Richtlinie 91/271/EWG) entspricht. Die Verbesserung und Erneuerung bestehender Infrastrukturen muss zu einer Verringerung des durchschnittlichen Energieverbrauchs um mindestens 10 % führen. Diese Einsparungen sollen durch die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen (Kraft-Wärme-Kopplung, Energie- und Wärmerückgewinnung, Photovoltaikpaneele, LED-Beleuchtung usw.) bei der Ausarbeitung der Projekte und durch die Einführung von Energieeffizienzklauseln und -kriterien in die Aufforderungen zur Einreichung von Projekten und Arbeiten erreicht werden.
- 2) Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Verringerung von Wasserverlusten. Mit den Maßnahmen wird eine Förderregelung zur Verbesserung der Effizienz der Versorgungsnetze mittlerer und kleiner Gemeinden umgesetzt, die es Gemeinden oder öffentlichen Stellen mit Zuständigkeit für die Wasserversorgung ermöglicht, diese durch die

Verringerung der Verluste in den Verteilernetzen und durch Maßnahmen zur Reparatur und Verbesserung von Wasserspeichieranlagen sowie von Einrichtungen in mittleren und kleinen Gemeinden zu verbessern. Die von diesen Infrastrukturen bedienten Einwohner müssen denen des Wasserversorgungsnetzes entsprechen.

- 3) Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit von Staudämmen und Speicherbecken. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die Sicherheit bestehender großer staatlicher Staudämme gewährleisten, indem die entsprechenden Notfallpläne und andere ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden. Dies darf nicht zum Bau neuer Dämme oder zur Erweiterung bestehender Dämme führen.
- 4) Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Wassereffizienz im städtischen Wasserkreislauf. Mit diesen Maßnahmen werden Projekte im Zusammenhang mit der Reinigung, Abwasserentsorgung und Wiederverwendung von Wasser, der Verbesserung der Wassereffizienz und der Verringerung von Wasserverlusten durch die Digitalisierung der Wassernutzer gefördert. Dies erfolgt im Gebiet von L'Horta Sud in Valencia, das neue Infrastrukturen für die Wasserreinigung, Abwasserentsorgung und Wiederverwendung für 250000 Einwohnerwerte bereitstellt; und in der Reinigungsanlage von Rincón de León in Alicante zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung für die Bewässerung auf 18 500 Hektar.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C5.I2) – Überwachung und Wiederherstellung von Flussökosystemen, Sanierung von Grundwasserleitern und Minderung des Hochwasserrisikos

Ziel dieser Investition ist es,

- 1) Überwachung und Wiederherstellung von Flussökosystemen und natürlichen Flussgebieten. Diese Linie umfasst eine Reihe konkreter Maßnahmen zur Wiederherstellung von Flussflächen, zum Ausbau der Überwachungsnetze und zur Verbesserung der Verzeichnisse hydromorphologischer Belastungen, die ihn bedrohen.
- 2) Festlegung von Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos. Diese Aktionslinie umfasst bereits vorhandene Hochwasserrisikomanagementpläne, einschließlich Präventionsmaßnahmen für die Raumordnung und Stadtplanung, die Ausarbeitung technischer Leitlinien zur Verringerung der Anfälligkeit exponierter Gebiete in Überschwemmungsgebieten und zur Förderung der Anpassung an das Hochwasserrisiko verschiedener Wirtschaftszweige. Darüber hinaus befassen sich die Gemeinden mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung von Flüssen in städtischen Gebieten, führen nachhaltige Entwässerungssysteme ein und verbessern die Durchlässigkeit städtischer Umgebungen und ihren Zusammenhang mit den Umweltwerten von Flüssen in städtischen Gebieten, indem sie technische Leitlinien und Ziele der Wasserplanung entwickeln.
- 3) Annahme von Maßnahmen zur Verringerung der Grundwasserentnahme durch Nutzung alternativer Ressourcen (Abbau von Grundwasserleitern). Diese Maßnahmen sollen die Entnahme bestimmter Grundwasserkörper – insbesondere derjenigen, die das Gebiet *Doñana* und bestimmte Grundwasserleiter im Südosten Spaniens bedrohen – verringern und die piezometrischen Überwachungsnetze ausbauen.
- 4) Lieferung von Photovoltaikenergie an Entsalzungsanlagen und deren Verteilung.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss entsalztes Wasser unter

Verwendung der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor erzeugt werden.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C5.I3) – Digitaler Wandel im Wassersektor (Digitale Umweltdurchsetzung) – Strategisches Projekt zur wirtschaftlichen Erholung und Umgestaltung (PERTE) für die Digitalisierung der Wassernutzung.

Der digitale Wandel kann eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Effizienz des Wassersektors spielen. Um die Digitalisierung der Wasserbewirtschaftung zu verbessern, gibt es drei Handlungslinien für diese Investition:

- 1) Verbesserung des Wissens und der Nutzung von Wasserressourcen – PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzung. Mit diesem PERTE soll der Wasserkreislauf durch Digitalisierung und Innovation modernisiert werden. Dies soll zu einer effizienteren und nachhaltigeren Wasserbewirtschaftung führen, indem das Wissen über die Wassernutzung durch Digitalisierung verbessert wird. Dies soll durch die Unterstützung von Programmen zur Förderung der Digitalisierung im städtischen Wasserkreislauf, durch wettbewerbliche Ausschreibungen und bei der Bewässerung durch den digitalen Kit für Bewässerung erfolgen.
- 2) Maßnahmen zur Überwachung der Niederschläge in Flusseinzugsgebieten und Küstengebieten. Mit dieser Aktionslinie soll die Erneuerung des meteorologischen Radarnetzes und seine Vervollständigung durch neue Kurzbandeinrichtungen wie die Erneuerung und Verbesserung automatischer Wetterstationen für die Echtzeitkalibrierung von Radaren und die Konzeption, Entwicklung und Einrichtung eines nationalen Radarzentrums gefördert werden.
- 3) Verbesserte meteorologische Beobachtung, Überwachung und Verhütung von Klimarisiken; dazu gehören ein neues integriertes meteorologisches Hilfssystem, Instrumente für die meteorologische Beobachtung zur Frühwarnung, einschließlich der Umsetzung des integrierten globalen Beobachtungssystems, die Einrichtung von Outsourcing, die automatische Qualitätskontrolle und Kennzeichnung meteorologischer Daten durch den Einsatz künstlicher Intelligenz, die Tiefe der NoSQL-Daten für die wirksame Umsetzung von Daten, die auf der Verarbeitung großer Datenmengen beruhen.

Die Investition betrifft die Inbetriebnahme von 26 Instrumenten oder erneuerten Infrastrukturen, um das Wissen über und die Nutzung von Wasserressourcen zu verbessern und Regenfälle und andere meteorologische Daten zur Vermeidung von Klimarisiken zu überwachen.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C5.I4) – Anpassung der Küste an den Klimawandel und Umsetzung von Meeresstrategien und maritimen Raumordnungsplänen

Der Klimawandel hat starke negative Auswirkungen auf die spanische Küste und wird sich voraussichtlich stark auswirken. Diese Investition dient der Umsetzung der Strategie für die Anpassung der Küste an die Auswirkungen des Klimawandels mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber dem Klimawandel und den Klimaschwankungen zu erhöhen und die Anpassung an den Klimawandel in die Planung und das Management der spanischen Küste zu integrieren. Dazu gehören die Schaffung von Wellenbrechern, künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierte Lösungen, Wiederherstellung von Strand- und Dünensystemen, Infrastruktur für den Küstenschutz, die Einführung intelligenter Netze zur Fernüberwachung der Küstenerosion oder Maßnahmen mit ähnlichen Auswirkungen.

Diese Investitionen dienen dem Schutz und der Wiederherstellung der Küstenökosysteme oder geschädigten Gebiete. Dies soll durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, wie z. B.: I) Umsiedelung von Anlagen, die von Rückschritten betroffen sind; II) Abgrenzung des staatseigenen Meeresgebiets an Land; III) die Wiedererlangung von zu Unrecht oder unangemessen besetzten Liegenschaften am Meer im Staatseigentum; IV) Risikobewertung und -management oder ähnliche Maßnahmen; V) ökologische Erholung geschädigter Küstengebiete und -ökosysteme, Erhaltung und Bewirtschaftung der Küste; und/oder vi) Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.

Die Maßnahme soll auch den geordneten und korrekten Zugang zum öffentlichen landgestützten maritimen Bereich verbessern, indem Land wiedererlangt wird, um Zugang zu öffentlichen Flächen zu ermöglichen, Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. Die Investition dient der Umsetzung strategischer Meeresplanungsstrategien. Dies wird durch maritime Raumplanung, Meeresstrategien, wissenschaftliche Gutachten zu Ozeanen und Klima sowie die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für Seenutzer umgesetzt.

Diese Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

E.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
74	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen der Hydrologischen Planungsverordnung	Bestimmung des Könighen Erlasses über das Inkrafttreten				Q4	2021	Königher Erlass zur Änderung der Hydrologischen Planungsverordnung (Amtsblatt). Die Änderungen betreffen Aspekte im Zusammenhang mit Dürren und Wasserknappheit, die Anforderungen an die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die einschlägigen Normen im Rahmen der gemeinsamen Strategie zur Durchführung der Wasserrichtlinien.
75	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Wassergesetzes und der neuen Verordnung zur Ersetzung des Könighen Dekrets 1620/2007	Bestimmung des Wassergesetzes über das Inkrafttreten				Q2	2023	Änderung des Wassergesetzes, um eine Überarbeitung der Steuern auf Abwasserleitungen und des Systems zur Deckung der Wasserinfrastrukturkosten im Einklang mit den Verursacher- und Kostendeckungsgrundsätzen aufzunehmen. Mit der neuen Verordnung, die das Könighche Dekret 1620/2007 ersetzt, werden die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Wiederverwendung von Abwasser im Einklang mit den Grundsätzen des Verursacherprinzips und der Kostendeckung geändert, die Überwachung und der Schutz von Wasserkörpern, einschließlich des Grundwassers, verbessert und Dürre- und Knappheitsaspekte angegangen.
76	C5.11	T	Verbesserte Wasser- und Abwasserbehandlungsinfrastrukturen		Anzahl (Bevölkerung)	0	175 000	Q2	2023	Inbetriebnahme von Wasser- und Abwasserbehandlungsinfrastrukturen, die Dienstleistungen für mindestens 175000 Einwohnerwerte erbringen, um die Einhaltung der Richtlinie 91/271/EWG und die Erfüllung von Energieeffizienzkriterien zu gewährleisten oder die Effizienz und/oder die Verringerung von Wasserverlusten in Wasserverteilungssystemen zu verbessern.
427	C5.11	T	Verbesserte Wasser- und Abwasserbehandlungsinfrastrukturen		Anzahl (Bevölkerung)	175 000	425 000	Q2	2026	Inbetriebnahme von Wasser- und Abwasserbehandlungsinfrastrukturen, die Dienstleistungen für mindestens 425000 Einwohnerwerte erbringen, um die Einhaltung der Richtlinie 91/271/EWG und die Erfüllung von Energieeffizienzkriterien zu gewährleisten und/oder die Effizienz und/oder die Verringerung von Wasserverlusten in Wasserverteilungssystemen zu verbessern. (Ausgangswert: 30. Juni 2023).
428	C5.11	T	Verbesserte Wasser- und Abwasserbehandlungsinfrastrukturen		Zahl (Hektar)	0	18 500	Q2	2026	Inbetriebnahme von Wiederverwendungswasser aus Kläranlagen in der Kläranlage von Rincón de León in Alicante, Verbesserung der Wasserbewirtschaftung für Bewässerungszwecke auf 18 500 Hektar, um die Einhaltung der Richtlinie 91/271/EWG und die Erfüllung von Energieeffizienzkriterien sicherzustellen und/oder die Effizienz und/oder die Verringerung von Wasserverlusten in Wasserverteilungssystemen zu verbessern.
77	C5.12	M	Sanierung von Flussufern zum Schutz vor Hochwasserrisiken	Vom MITERD				Q4	2022	Mindestens 200 km Flussufer wurden wiederhergestellt und mindestens 40000 Einwohner sind vor Hochwasserrisiken geschützt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
				unterzeichnete Bescheinigungen							
78	C5.I2	T	Verringerung des Wasservolumens aus Grundwasserleitern		Anzahl (HM ³ /Jahr)	510	470	Q2	2025		Verringerung des jährlichen Wasservolumens aus Grundwasserleitern in Doñana, Segura-Mar Menor, Mancha Oriental und Regalen von 510hm ³ /Jahr auf 470hm ³ /Jahr.
429	C5.I2	M	Lieferung von Photovoltaikenergie (PV) an Entsalzungsanlagen und deren Verteilung	Externer Bericht zur Beschleunigung der Einsparungen				Q2	2026		Ersetzen 35 % der in den Entsalzungsanlagen in Murcia und Almería (Torrevieja, Valdelentisco, Águilas Carboneras, Bajo Almanzora und Campo de Dalias) verbrauchten Energie und die Beförderung von Wasser zwischen Júcar-Vinalopó durch den Eigenverbrauch durch Photovoltaikenergie.
430	C5.I3	M	Maßnahmen zu PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzer	Offizielle Benachrichtigung über abgeschlossene Arbeiten				Q2	2026		Mindestens 5000000 Einwohner profitieren von der Inbetriebnahme von Projekten zur Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs und mindestens 200 000 Hektar Nutznießer des digitalen Kits für Bewässerung im Rahmen des PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzung.
79	C5.I3	M	Vergabe von Aufträgen für die Einführung von Instrumenten zur Verbesserung der Kenntnisse und Nutzung der Wasserressourcen sowie zur Überwachung von Niederschlägen und anderen meteorologischen Daten	Vergebene Aufträge				Q4	2023		Vergabe von Aufträgen für die Umsetzung von 26 Instrumenten oder erneuerten Infrastrukturen zur Verbesserung der Kenntnisse und Nutzung von Wasserressourcen und zur Überwachung von Niederschlägen und anderen meteorologischen Daten zur Vermeidung von Klimarisiken. Die Maßnahmen betreffen in erster Linie die Konzeption und Umsetzung des elektronischen Wasserregisters, die Verwaltung hydrologischer Daten und die Wasserqualität, die Digitalisierung der Bearbeitung von Dateien und die Modernisierung des Flugwetterüberwachungsnetzes.
426	C5.I3	M	Inbetriebnahme von Werkzeugen zur Verbesserung der Kenntnisse und Nutzung der Wasserressourcen sowie zur Überwachung von Niederschlägen und anderen meteorologischen Daten	Vom MITERD unterzeichnete Bescheinigungen				Q2	2026		Inbetriebnahme von 26 Werkzeugen oder erneuerten Infrastrukturen zur Verbesserung der Kenntnisse und Nutzung von Wasserressourcen und zur Überwachung von Niederschlägen und anderen meteorologischen Daten zur Vermeidung von Klimarisiken. Die Maßnahmen betreffen in erster Linie die Konzeption und Umsetzung des elektronischen Wasserregisters, die Verwaltung hydrologischer Daten und die Wasserqualität, die Digitalisierung der Bearbeitung von Dateien und die Modernisierung des Flugwetterüberwachungsnetzes.
80	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 50 km Küstenlinie		Anzahl (Kilometer)	0	50	Q4	2022		Fertigstellung von mindestens 50 Kilometern Küstenlinie zur Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme, Schutz und Verbesserung der Zugänglichkeit von Küstengebieten, Minderung der Erosion, Verbesserung des Wissens und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Küstengebiete und Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Fernüberwachung und Umsetzung strategischer Meeresplanungsstrategien. Bei den Maßnahmen wird Folgendes berücksichtigt: I) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Bekämpfung der Erosion und Stärkung der Küste. Dabei werden die Schaffung von Wellenbrechern, künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierten Lösungen, Wiederherstellung von Strand- und Dünenystemen, Infrastruktur für den Küstenschutz, die Einführung intelligenter Netze zur Überwachung der Küstenerosion oder Maßnahmen mit ähnlichen Auswirkungen berücksichtigt. II) Schutz und Wiederherstellung von Küstenökosystemen oder geschädigten Gebieten. Dies erfolgt durch a) die Verlagerung von Anlagen, die von Rückschritten betroffen sind; B) Abgrenzung des staatseigenen Meeresgebiets an Land; C) die Wiedererlangung von zu Unrecht oder unangemessen besetzten Liegenschaften am Meer im Staatseigentum; d) Risikobewertung und -management oder ähnliche Maßnahmen; E) ökologische Erholung geschädigter Küstengebiete und Ökosysteme; F) Erhaltung und Bewirtschaftung der Küste; und/oder g) Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. III) Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen landgestützten maritimen Bereichs. Dies geschieht durch die Wiedererlangung von Grundstücken, um Zugang zur Öffentlichkeit zu ermöglichen, durch Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs oder durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. IV) Umsetzung strategischer Meeresplanungsstrategien. Dies erfolgt durch die Umsetzung der maritimen Raumplanung, Meeresstrategien, wissenschaftlichen Gutachten zu Ozeanen, Klima und Küsten sowie die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für die Nutzer des Meeres.
81	C5.14	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 100 km Küstenlinie		Anzahl (Kilometer)	50	100	Q4	2023	Abschluss der Arbeiten an mindestens 100 Kilometern Küstenlinie zur Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme, zum Schutz und zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Küstengebieten, Minderung der Erosion, Verbesserung des Wissens und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Küstengebiete und Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Fernüberwachung und Umsetzung strategischer Meeresplanungsstrategien. Die Arbeiten umfassen Folgendes: I) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Bekämpfung der Erosion und Stärkung der Küste. Dabei werden die Schaffung von Wellenbrechern,

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierten Lösungen, Wiederherstellung von Strand- und Dünenystemen, Infrastruktur für den Küstenschutz, die Einführung intelligenter Netze zur Überwachung der Küstenerosion oder Maßnahmen mit ähnlichen Auswirkungen berücksichtigt. II) Schutz und Wiederherstellung von Küstenökosystemen oder geschädigten Gebieten. Dies erfolgt durch a) die Verlagerung von Anlagen, die von Rückschritten betroffen sind; B) Abgrenzung des staatseigenen Meeresgebiets an Land; C) die Wiedererlangung von zu Unrecht oder unangemessen besetzten Liegenschaften am Meer im Staatseigentum; d) Risikobewertung und -management oder ähnliche Maßnahmen; E) ökologische Erholung geschädigter Küstengebiete und Ökosysteme; F) Erhaltung und Bewirtschaftung der Küste; und/oder g) Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. III) Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen landgestützten maritimen Bereichs. Dies geschieht durch die Wiedererlangung von Grundstücken, um Zugang zur Öffentlichkeit zu ermöglichen, durch Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs oder durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. IV) Umsetzung strategischer Meeresplanungsstrategien. Dies erfolgt durch die Umsetzung der maritimen Raumplanung, Meeresstrategien, wissenschaftlichen Gutachten zu Ozeanen, Klima und Küsten sowie die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für die Nutzer des Meeres. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022)
81b	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 145 km Küstenlinie		Anzahl (Kilometer)	100	145	Q4	2025	Abschluss der Arbeiten an der Küste von mindestens 145 Kilometern zur Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme, zum Schutz und zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Küstengebieten, Minderung der Erosion, Verbesserung des Wissens und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Küstengebiete und Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Fernüberwachung und Umsetzung strategischer Meeresplanungsstrategien. Die Arbeiten umfassen Folgendes: I) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Bekämpfung der Erosion und Stärkung der Küste. Dabei werden die Schaffung von Wellenbrechern, künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierten Lösungen, Wiederherstellung von Strand- und Dünenystemen, Infrastruktur für den Küstenschutz, die Einführung intelligenter Netze zur Überwachung der Küstenerosion oder Maßnahmen mit ähnlichen Auswirkungen berücksichtigt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									II) Schutz und Wiederherstellung von Küstenökosystemen oder geschädigten Gebieten. Dies erfolgt durch a) die Verlagerung von Anlagen, die von Rückschritten betroffen sind; B) Abgrenzung des staatseigenen Meeresgebiets an Land; C) die Wiedererlangung von zu Unrecht oder unangemessen besetzten Liegenschaften am Meer im Staatseigentum; d) Risikobewertung und -management oder ähnliche Maßnahmen; E) ökologische Erholung geschädigter Küstengebiete und Ökosysteme; F) Erhaltung und Bewirtschaftung der Küste; und/oder g) Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. III) Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen landgestützten maritimen Bereichs. Dies geschieht durch die Wiedererlangung von Grundstücken, um Zugang zur Öffentlichkeit zu ermöglichen, durch Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs oder durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. IV) Umsetzung strategischer Meeresplanungsstrategien. Dies erfolgt durch die Umsetzung der maritimen Raumplanung, Meeresstrategien, wissenschaftlichen Gutachten zu Ozeanen, Klima und Küsten sowie die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für die Nutzer des Meeres. (Ausgangswert: 31. Dezember 2023)

E.3. Beschreibung der Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 5 (C5.I5) – Wiederherstellung der Grundwasserschicht mit alternativen Ressourcen

Ziel dieser Investition ist die Verringerung der Grundwasserentnahme, insbesondere im Flusseinzugsgebiet Segura, im Mittelmeer-Analusien und in den Binneneinzugsgebieten Kataloniens.

Diese Investition zielt darauf ab, i) Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen Entsalzungsanlagen im Einzugsgebiet von Segura zu schaffen, um die Wasserversorgung der Wassernutzer des Tajo-Segura-Aqueducts zu gewährleisten, ii) Wasser aus verschiedenen Wiederverwendungsanlagen in der Region Alicante in das System einzuführen und iii) Entsalzungsmaßnahmen in der internen Flussgebietseinheit Katalonien (Tordera II – Foix) und im Mittelmeerraum – Andalusien (Costa del Sol und Levante Almeriense) durchzuführen. Diese Maßnahmen sollen die Menge des Grundwassers verringern, das aus überfischten Grundwasserleitern entnommen wird, die sich in schlechtem ökologischen Zustand befinden, wobei gleichzeitig die Wasserversorgungssicherheit für verschiedene Nutzer gewährleistet und die Wiederherstellung des Grundwasserleiters gefördert wird.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss entsalztes Wasser unter Verwendung der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor erzeugt werden. Darüber hinaus darf die Investition weder zu einer Erweiterung der bewässerten Flächen noch zu einer Erhöhung der Bewässerungsintensität führen.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C5.I6) – PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzung

Mit dieser Investition sollen Projekte zur Umsetzung von Technologien unterstützt werden, die die Digitalisierung fördern und den Rahmen für die Überwachung und Kontrolle der Wassernutzung im städtischen Wasserkreislauf stärken, wobei der Schwerpunkt auf mittleren und großen Gemeinden und im Industriesektor liegt.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L13	C5.I5	T	Verringerung der Grundwasserentnahme		Anzahl (hm3/Jahr)	0	60	Q2	2026	Versorgung mit alternativen Ressourcen aus Entsalzungsanlagen bei gleichzeitiger Erreichung einer entsprechenden Verringerung der jährlichen Grundwassermenge, die aus den Grundwasserleitern in den Binneneinzugsgebieten Kataloniens und des Mittelmeers – Andalusien entnommen wird, im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
L14	C5.I6	M	Maßnahmen für die Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs und der Industrie	Offizielle Benachrichtigung über abgeschlossene Arbeiten				Q2	2026	10000000 Einwohner profitierten von Projekten zur Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs und mindestens 90 abgeschlossene Industrieprojekte zu Wasserfragen.

F. KOMPONENTE 06: NACHHALTIGE MOBILITÄT (LANGENTFERNUNG)

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden folgende Herausforderungen angegangen: 1) Übergang zu nachhaltigeren Verkehrsträgern; 2. Verringerung der Emissionen des Verkehrssektors; 3) den Verkehrssektor sicherer, zugänglicher, nachhaltiger und inklusiver machen.

Mit der Komponente werden folgende Ziele verfolgt: Ausbau des spanischen Schienennetzes (insbesondere der TEN-V-Kernkorridore und des Nicht-Kernnetzes des TEN-V); Schaffung eines stärker interoperablen Verkehrsnetzes (Schiene, Straße, Häfen) mit dem Ziel, seinen CO₂-Fußabdruck zu verringern; Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbindungen zu Frankreich und Portugal; Modernisierung des Verkehrssektors durch die Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien.

Diese Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Energieeffizienz und Ressourcennutzung sowie zur Förderung der Infrastruktur für den Schienengüterverkehr (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und zu Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel und einen nachhaltigen Verkehr (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C6.R1) – Strategie für sichere, nachhaltige und vernetzte Mobilität

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Erhöhung der Sicherheit des Mobilitätsnetzes, um einen besseren Schutz von Personen und Gütern zu gewährleisten, die Standards zu verbessern und Unfälle zu verringern.
- b) Steigerung der Nachhaltigkeit, wobei der täglichen Mobilität, der wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit, der Energieeffizienz und der Bekämpfung des Klimawandels Vorrang eingeräumt wird.
- c) Verbesserung der Konnektivität durch Digitalisierung, technologischen Fortschritt und multimodale Konnektivität.

Die Strategie umfasst spezifische Maßnahmen in den folgenden neun Bereichen:

- i. Mobilität für alle (Gewährleistung einer universellen Barrierefreiheit zu vertretbaren Kosten);
- ii. Neue Investitionsstrategien (zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen und -diensten);
- iii. Sichere Mobilität (Priorität für Investitionen in Überwachung, Wartung und Cybersicherheit);
- iv. Emissionsarme Mobilität (Effizienzsteigerung, Senkung des Energieverbrauchs);

- v. Intelligente Mobilität (Förderung von FuE und Mobilität, Aufbau und Verwaltung intelligenter Infrastrukturen);
- vi. Intelligente intermodale Logistikketten (Priorität des Gütertransports auf der Schiene in öffentlichen und privaten Agenden);
- vii. Europa verbinden und mit der Welt verbunden sind (Anbindung von Häfen an intermodale Logistikterminals und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Nachbarländern zur Koordinierung des Baus und/oder der Verbesserung grenzüberschreitender Infrastrukturen);
- viii. Soziale und arbeitsrechtliche Aspekte (Ausgewogenheit von Frauen und Männern sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitskräfte im Verkehrssektor); und
- ix. Digitalisierung des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda, um den digitalen Wandel zu vollziehen und offener und innovativer zu werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C6.R2) – Indikative Strategie für den Schienenverkehr

Ziel der Reform ist die Schaffung von Instrumenten, mit denen sichergestellt werden soll, dass das Schienennetz den Mobilitätsanforderungen der Zukunft in kohärenter und wirksamer Weise gerecht wird. Mit der Strategie wird ein klares Planungsszenario für den Eisenbahnverkehr festgelegt und es ermöglicht, die Investitionsprioritäten mit der Strategie für sichere, nachhaltige und vernetzte Mobilität (R1) in Einklang zu bringen.

Die Reform umfasst mehrere Maßnahmen, darunter:

- a) eine klarere Planung der Maßnahmen im Eisenbahnsektor, insbesondere im Hinblick auf die tägliche Mobilität;
- b) Verbesserung der Netzwartung;
- c) Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Schienennetzes;
- d) Priorisierung der Ressourceneffizienz mit einer Ex-ante- und Ex-post-Bewertung von Investitionsvorhaben;
- e) Verbesserung der Interoperabilität des Netzes, insbesondere in den Korridoren des transeuropäischen Netzes, und der Intermodalität des Netzes;
- f) Förderung des Schienengüterverkehrs;
- g) Verbesserung der Sicherheit im Eisenbahnverkehr und
- h) Förderung der Digitalisierung des Verkehrs und der Innovation zur Sicherstellung vernetzter Mobilität.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C6.I1) – Nationales Übertragungsnetz: Europäische Korridore

Ziel der Maßnahme ist der Bau neuer Eisenbahninfrastrukturen in den europäischen TEN-V-Kernkorridoren sowie die Modernisierung und Modernisierung bestehender Infrastrukturen.

Die Investition besteht aus Maßnahmen zu folgenden Hauptdimensionen:

- a) Plattform: Projekte, die die Errichtung der Infrastruktur ermöglichen, die die Schienengleise unterstützen soll und zu denen Dämme, Räumungen, Viktoren, Tunnel usw. gehören. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den Bau neuer Infrastrukturen;

- b) Ersetzung von Diensten: Maßnahmen zur Wiederherstellung bestehender Dienstleistungen (Licht, Bewässerung, Wasser usw.), die während der Ausführung der Eisenbahnarbeiten betroffen sind;
- c) Gleise: Maßnahmen für die Montage und Lieferung von Gleismaterial (Schotter, Schwellen, Schienen, Weichen und Dehnungsvorrichtungen) auf neuen Eisenbahnabschnitten sowie die Erneuerung bestehender Gleise;
- d) Strom: Maßnahmen zur Elektrifizierung von Leitungen, darunter: Oberleitung, Antriebsumspannwerke, Transformationszentren, Stromversorgungsfernsteuerung, Hochspannungsleitungen;
- e) Verkehrssignalisierung und -steuerung: Projekte zur Einführung neuer Signal- und Verkehrssteuerungssysteme;
- f) Telekommunikation: Projekte im Bereich der Festnetz- und Mobilfunk-Telekommunikation auf Eisenbahnstrecken.
- g) Bahnhöfe: Modernisierung und Sanierung bestehender Bahnhöfe sowie Bau neuer Bahnhöfe.

Die Arbeiten an mindestens 1 400 km Netz des Atlantik- und des Mittelmeerkorridors werden abgeschlossen, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Abschnitte und Investitionen zur Erzielung von Fortschritten beim Bau neuer Abschnitte.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C6.I2) – Programm für das transeuropäische Verkehrsnetz, sonstige Arbeiten

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des nationalen Verkehrsnetzes, das alle Verkehrsträger (Schiene, Straße, Luftverkehr) abdeckt, um es zuverlässiger, nachhaltiger, sicherer und widerstandsfähiger zu machen.

Die Investition umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Aufrüstung des Schienennetzes gegenüber dem Nicht-Kernnetz des TEN-V mit Arbeiten auf mindestens 900 Kilometern;
- b) Erhöhung der Sicherheit des Straßennetzes im Einklang mit den nationalen und europäischen Vorschriften, nachhaltiger, verbesserte Digitalisierung und Einführung intelligenter Verkehrssysteme und Aktualisierung des ersten Vorentwurfs der festen Verbindung über die Straße von Gibraltar;
- c) Förderung der Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums (20 Projekte);
- d) Unterstützung des digitalen Wandels des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda.

Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 1 010 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 301 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von mindestens 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzzielen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C6.I3) – Intermodalität und Logistik

Ziel der Maßnahme ist die Umsetzung von Schwerpunkt 6 der Strategie für sichere, nachhaltige und vernetzte Mobilität (R1) „Intelligente Intermodale Logistikketten“.

Die Investition umfasst drei Aktionsbereiche:

- a) Entwicklung oder Modernisierung von neun strategischen intermodalen und logistischen Terminals, um in einigen Fällen die intermodalen Terminals in den Logistikbereich zu integrieren und in jedem Fall die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu fördern;
- b) Verbesserung des Schienen- und Straßenzugangs zu spanischen Häfen zur Förderung des Schienengüterverkehrs durch bessere Anbindung der Häfen an die Schiene (2 Häfen) und das Straßennetz (ein Hafen);
- c) verbesserte Zugänglichkeit (19 Projekte) und Nachhaltigkeit in Häfen (Projekte in 25 Hafenbehörden).

Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 584 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 217 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von mindestens 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu den Klimaschutzziele beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C6.I4) – Programm zur Unterstützung eines nachhaltigen und digitalen Verkehrs

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Effizienz des Verkehrssystems durch Digitalisierung und Einführung neuer Technologien in diesem Sektor sowie durch die Förderung der nachhaltigsten Verkehrsmittel, insbesondere des Schienenverkehrs. Diese Investitionen stehen im Einklang mit den Initiativen des Arbeitsprogramms der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und erfordern den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Die Investition besteht aus einem Paket von:

- a) eine Förderregelung für einen nachhaltigen Güterverkehr auf der Grundlage von ECO-INCENTIVES für Schienen- und Seeverkehrszwecke;
- b) Mittelübertragungen an autonome Gemeinschaften für die Gewährung von Finanzhilfen für Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiensten auf regionaler und lokaler Ebene;
- c) Mittelübertragungen an die Autonomen Gemeinschaften für die Vergabe von Aufträgen oder andere Rechtsinstrumente für Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiensten auf regionaler und lokaler Ebene; und
- d) Vergabe von Projekten für folgende Maßnahmen:

Aktionsbereich 1. Interoperabilität im Schienengüterverkehr

- 1. Fahrzeugseitige Europäische Eisenbahnverkehrsleitsysteme (ERTMS);
- 2. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Interoperabilität des Schienenverkehrs;
- 3. Innovation und Entwicklung der Achse mit variabler Begrenzungslinie in Lokomotiven;

Aktionsbereich 2. Förderung der Intermodalität des Verkehrs

- 4. Bau, Anpassung oder Modernisierung von Fracht- und intermodalen Schienen-Straßen-Terminals und deren Landverbindungen;

Aktionsbereich 3. Modernisierung der Ausrüstungen für den Schienengüterverkehr

- 5. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Umrüstung von Wagen für den Schienengüterverkehr, einschließlich der Einrichtung von Schienenautobahnen;

6. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Anpassung von Eisenbahnausrüstung mit anderem Material, das alternative Kraftstoffe als Wasserstoff oder Strom verwendet;

Aktionsbereich 4. Sicherer, nachhaltiger und vernetzter Straßenverkehr

7. Bau und Modernisierung sicherer Parkplätze für Nutzfahrzeuge und Bereitstellung von Informationsdiensten;

8. Intelligente Verkehrsdienste für den Straßensektor (IVS) bei gebührenpflichtigen Autobahnkonzessionen und anderen Straßenverkehrssicherheits- und -schutzdiensten;

9. Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus einer Infrastruktur für die alternative Betankung schwerer Nutzfahrzeuge im Straßennetz. Mit den Förderkriterien dieser Maßnahme wird die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sichergestellt, indem eine Bedingung festgelegt wird, unter der die Übergangs- und Verteilungsinfrastruktur für gasförmige Brennstoffe zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO₂-armer Gase ermöglicht wird;

10. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Anpassung von Maschinen für einen nachhaltigen Straßenbau, die Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und die Verringerung der Geräuschemissionen;

Aktionsbereich 5. Nachhaltigkeit des See- und Luftverkehrs

11. Förderung des Einsatzes alternativer Kraftstoffe in Häfen und Flughäfen. Mit den Förderkriterien dieser Maßnahme wird die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sichergestellt, indem eine Bedingung festgelegt wird, unter der die Übergangs- und Verteilungsinfrastruktur für gasförmige Brennstoffe zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO₂-armer Gase ermöglicht wird;

12. Unterstützung der Einführung alternativer Energietechnologien im maritimen Sektor;

Aktionsbereich 6. Digitalisierung des Verkehrs

13. Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiensten auf nationaler Ebene;

Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 63 500 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 210 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von mindestens 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu den Klimaschutzzielen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
82	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (öffentliche Konsultation)	Mitteilung über das Ende der Konsultation				Q4	2020	Ende des Prozesses der öffentlichen Konsultation zu der Strategie mit Maßnahmen in den folgenden neun Bereichen: 1) Mobilität für alle (zur Gewährleistung einer universellen Barrierefreiheit zu vertretbaren Kosten); 2) Neue Investitionsstrategien (zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen und -diensten); 3) sichere Mobilität (Priorität für Investitionen in Überwachung, Wartung und Cybersicherheit); 4) emissionsarme Mobilität (Effizienzsteigerung, Senkung des Energieverbrauchs); 5) Intelligente Mobilität (Förderung von FuE und Mobilität, Aufbau und Verwaltung intelligenter Infrastrukturen); 6) intelligente intermodale Logistikketten (Priorität des Gütertransports auf der Schiene); 7) Verbindung zwischen Europa und der Welt (Anbindung von Häfen an intermodale Logistikterminals und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Nachbarländern zur Koordinierung des Baus und/oder der Verbesserung grenzüberschreitender Infrastrukturen); 8) soziale und arbeitsrechtliche Aspekte (Ausgewogenheit der Geschlechter sowie Umstellungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitskräfte im Verkehrssektor); 9) Digitalisierung des Verkehrsministeriums (MITMA).
83	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (Genehmigung)	Billigung durch den Ministerrat				Q4	2021	Billigung der Strategie für Maßnahmen in den folgenden neun Bereichen durch den Ministerrat: 1) Mobilität für alle (mit dem Ziel, einen universellen Zugang zu vertretbaren Kosten zu gewährleisten); 2) Neue Investitionsstrategien (zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen und -diensten); 3) sichere Mobilität (Priorität für Investitionen in Überwachung, Wartung und Cybersicherheit); 4) emissionsarme Mobilität (Effizienzsteigerung, Senkung des Energieverbrauchs); 5) Intelligente Mobilität (Förderung von FuE und Mobilität, Aufbau und Verwaltung intelligenter Infrastrukturen); 6) intelligente intermodale Logistikketten (Priorität für den Güterverkehr auf der Schiene in öffentlichen und privaten Agenden); 7) Verbindung zwischen Europa und der Welt (Anbindung von Häfen an intermodale Logistikterminals und Intensivierung der Zusammenarbeit mit

											Nachbarländern zur Koordinierung des Baus und/oder der Verbesserung grenzüberschreitender Infrastrukturen); 8) soziale und arbeitsrechtliche Aspekte (Ausgewogenheit der Geschlechter sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitskräfte im Verkehrssektor); 9) Digitalisierung des Verkehrsministeriums MITMA.
84	C6.R2	M	Indikative Eisenbahnstrategie	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2022		Veröffentlichung der Annahmenschließung zur indikativen Eisenbahnstrategie im Amtsblatt mit Maßnahmen in folgenden Bereichen: a) Festlegung einer klareren Planung der Maßnahmen im Eisenbahnsektor, insbesondere im Hinblick auf die tägliche Mobilität; Verbesserung der Netzwartung; C) Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Schienennetzes; d) Priorisierung der Ressourceneffizienz mit einer Ex-ante- und Ex-post-Bewertung von Investitionsvorhaben; Verbesserung der Interoperabilität des Netzes, insbesondere in den Korridoren des trans europäischen Netzes, und der Intermodalität des Netzes; F) Förderung des Schienengüterverkehrs; g) Verbesserung der Sicherheit im Eisenbahnverkehr; Förderung der Digitalisierung des Verkehrs und der Innovation zur Sicherstellung vernetzter Mobilität. Bei allen in der „vorläufigen Eisenbahnstrategie“ enthaltenen Maßnahmen die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes 21/2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Gesetzes 9/2018 vom 5. Dezember zur Änderung des Gesetzes 21/2013 sicherzustellen und die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt umzusetzen.
85	C6.II	T	TEN-V-Kernnetz: Vergabe öffentlicher Aufträge		Vertrag oder sonstiges Rechtsinstrument	0	144	Q4	2022		Mindestens 144 vergebene Aufträge oder andere Rechtsinstrumente, die Maßnahmen in einem oder mehreren der folgenden Korridore des TEN-V-Kernnetzes umfassen: ATLANTIKKORRIDOR • Y Vasca: Vitoria-Bilbao-San Sebastian/Astigarra-Irun • Valladolid-Palencia-León • León-La Robla-Pola de Lena • Castejón-Pamplona-Logroño-Bilbao • La Coruña-Vigo-Ourense • Ourense-Monforte • Monforte-León • Talayuela-Plasencia-Cáceres-Mérida-Badajoz • Talayuela-Madrid-Valladolid-Vitoria • Sevilla-Huelva MITTELMEERKORRIDORS:

													• Madrid-Zaragoza-Tarragona • Frontera francesa-Barcelona/Tarragona-Vandellós • Vandellós-Castellón • Sagunto-Teruel – Saragossa • Saragossa-Tarragona • Castellón-Valencia-La Encina-Alicante • Alcázar de San Juan-La Encina • Murcia-Cartagena • Murcia-Almería • Utrera-Antequera Santa Ana • Madrid-Valencia GEMEINSAM FÜR BEIDE KORRIDORE • Verbindung zwischen HSL Barcelona und HSL Levante • Aranjuez-Alcázar de San Juan-Manzanares-Córdoba-Algeciras • Madrid-Sevilla Die Maßnahmen gehören zu einer oder mehreren der folgenden Arten: • Plattform. Dazu gehören Projekte, die die Errichtung der Infrastruktur ermöglichen, die die Gleise unterstützen soll und zu denen Dämme, Räumungen, Viadukten, Tunnel usw. gehören. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den Bau neuer Infrastrukturen. • Ersetzung von Diensten. Sie umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung bestehender Dienstleistungen (Licht, Bewässerung, Wasser usw.), die während der Ausführung der Eisenbahnarbeiten betroffen sind. • Gleise. Sie umfasst Maßnahmen für die Montage und Lieferung von Gleismaterial (Schotter, Schwellen, Schienen, Weichen und Dehnungsvorrichtungen) auf neuen Eisenbahnabschnitten sowie die Erneuerung bestehender Gleise. • Strom. Sie umfasst Maßnahmen zur Elektrifizierung von Leitungen, darunter: Oberleitung, Bahnstromspannwerke, Wandlungszentren, Stromfernsteuerung, Hochspannungsleitungen usw. • Verkehrssignalisierung und Verkehrssteuerung. Dazu gehören Projekte zur Einführung neuer Signal- und Verkehrssteuersysteme (ERTMS usw.). • Telekommunikation. Umfasst Projekte im Zusammenhang mit der Festnetz- und Mobilfunkkommunikation auf Eisenbahnstrecken (z. B. Glasfaser, GSM-R). • Bahnhöfe. Dazu gehören die Modernisierung und Sanierung bestehender Bahnhöfe sowie der Bau neuer Bahnhöfe. Abgeschlossene Arbeiten am TEN-V-Kernnetz in den Korridoren und mit den im Zielwert #85 für das vierte Quartal 2022 festgelegten Merkmalen
86	C6.II	T	TEN-V-Kernnetz: Stand der Arbeiten	—	Anzahl (km)	0	335	Q4	2024				

87	C6.11	T	TEN-V-Kernnetz: Abschluss der Arbeiten	—	Anzahl (km)	335	1 400	Q2	2026	Abgeschlossene Arbeiten am TEN-V-Kernnetz in den Korridoren und mit den im Zielwert #85 für das vierte Quartal 2022 festgelegten Merkmalen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024).
88	C6.12	T	TEN-V-Netz Schienenverkehr und staatliches Straßennetz vergebene Aufträge	—	Vertrag oder sonstiges Rechtsin- strument	0	188	Q4	2022	Mindestens 188 vergebene Aufträge oder andere Rechtsinstrumente, die Interventionen in verschiedenen Verkehrsträgern umfassen: für Eisenbahnmaßnahmen im Nicht-Kernnetz des TEN-V und für Straßen im staatlichen Straßennetz a) Für den Schienenverkehr gehören die Interventionen zu einer oder mehreren der folgenden Interventionskategorien: • Verbesserung der technologischen Infrastruktur für das Eisenbahnverkehrsmanagement • Sicherheit (z. B. Cybersicherheit, Installation von Unfalldetektoren) • Schallschutz/Lärmkarten • Entwicklung der Satellitentechnologie für die ERTMS-Bahnsignalisierung • Elektrifizierung von Abschnitten (wie Monforte-Lugo) • Erneuerung der Strecke (wie Soria-Torralba und Monforte-Lugo) • Verbesserung des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (wie Soria-Torralba und Ávila-Salamanca) • Schaffung neuer Abschnitte oder Varianten (z. B. Palencia-Santander, Variante von Rincón de Soto und Variante Ourense) B) Für Straßen gehören die Interventionen zu einer oder mehreren der folgenden Interventionskategorien: • Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit: einschließlich Straßenverkehrssicherheit in Tunneln, Schutz gefährdeter Wildtiere und Schutz gefährdeter Nutzer • Nachhaltigkeit: Verbesserung der Luftqualität, neue Formen der städtischen Mobilität, Schutz der biologischen Vielfalt, Vermeidung von Klimarisiken, Energieeffizienz, Lärminderung • Digitalisierung: Einführung von Überwachungssystemen für Brücken und Tunnel unter Verwendung von Big Data-Analysen und des Internets der Dinge; Digitalisierung der Straße für Überwachung und Instandhaltung • Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Bus-VAO-Fahrspuren • Aktualisierung des ersten Vorentwurfs der festen Verbindung über die Straße von Gibraltar
89	C6.12	T	Nicht zum TEN-V-Kernnetz gehörende TEN-V-Netze: Fortschritte bei den Eisenbahnarbeiten	—	Anzahl (km)	0	347	Q4	2024	Abgeschlossene Arbeiten von mindestens 347 Kilometern, mit denen die Interoperabilität des Schienennetzes, vor allem in Bezug auf das TEN-V, verbessert werden soll, wobei das Endziel der Gesamtarbeiten auf mindestens 900 Kilometern besteht. Die Arbeiten müssen mit den Interventionskategorien gemäß Ziel 88 Buchstabe a in Einklang stehen.

90	C6.12	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: Vergabe des Projekts und Fortschritte beim Abschluss der Projekte	—	Anzahl	0	15	Q4	2024	Insgesamt mindestens 15 abgeschlossene Projekte (endgültiges Ziel 20 Projekte) in den Bereichen Digitalisierung und Sicherheit für die Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums anhand der folgenden Liste von Auswahlkriterien: Insgesamt mindestens 15 abgeschlossene Projekte (endgültiges Ziel 20 Projekte) in den Bereichen Digitalisierung und Sicherheit für die Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums anhand der folgenden Liste von Auswahlkriterien: • Direktinvestitionen über ENAIRE (Flugsicherungsmanager in Spanien) in die Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums im Zusammenhang mit der Modernisierung der Flugverkehrskontroll- und Überwachungssysteme, dem digitalen Wandel der Informationssysteme und der Weiterentwicklung der Kommunikationssysteme. • Digitalisierung der Luftfahrtdocumentation (Daten und Kartierung), die den Nutzern für den Betrieb von Flügen zur Verfügung steht • Erweiterung der Abdeckung von Erde/Luft und Digitalisierung der Stimme in der Pilot-Controller-Kommunikation. Verbesserung der Abdeckung in bestimmten Luftraumgebieten durch Modernisierung der Bodenkommunikationsinfrastruktur • Weiterentwicklung des Sprachkommunikationssystems in Flugverkehrskontrollzentren durch Digitalisierung und fortgeschrittene Technologien, die eine verbesserte Qualität, mehr Sicherheit, Verfügbarkeit von Informationen und mehr Notfallkapazitäten bieten • Technologische Modernisierung des Primärradarretzes, Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Ausrichtung der Systeme auf eine vollständige Digitalisierung der Primärradargeräte unter Nutzung aller verfügbaren technologischen Fortschritte zur Steigerung der Betriebseffizienz • Entwicklung von Radarsystemen, die der Modo S.-Technologie nachgeordnet sind und Informationen für das Flugverkehrskontrollsystem liefern • Austausch der Hardware-Ausrüstung der verschiedenen ENAIRE-Systeme • Entwicklung verschiedener Management- und Betriebsanwendungen für die Verwaltung von ENAIRE • Technologische Modernisierung der Schifffahrtssysteme durch Priorisierung ihrer vollständigen Digitalisierung und Einführung von Systemüberwachungs- und Fernsteuerungslösungen • Schaffung einer Infrastruktur für die Einführung neuer Flugverkehrskontrollsysteme. Wesentlich für die Umsetzung der neuen operativen Konzepte in Spanien. Darüber hinaus ist auch die Modernisierung von Anlagen vorgesehen, um die Widerstandsfähigkeit gegen Ausfälle zu gewährleisten. • Digitalisierung und Automatisierung des technischen Betriebsmanagements zur integrierten Verbesserung der Instrumente für die Fernüberwachung von Systemen

91	C6.I2	M	Digitalisierung des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda	Amtliche Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten	—	Anzahl (km)	347	900	Q2	Q4	2024	• Modernisierung des Flugverkehrskontrollsystems im Hinblick auf die Einhaltung regulatorischer Kriterien unter Einbeziehung von Kapazitäts-, Sicherheits-, Cybersicherheits- und Digitalisierungskonzepten, die alle aus dem einheitlichen europäischen Luftraum resultieren Abschluss der folgenden Projekte: • Aufbau eines Informationsmodells (BIM) zur Einrichtung einer Kooperationsplattform für die Verwaltung digitaler Informationen und Modelle. • Förderung der Mobilität als Dienstleistung, Bereitstellung offener Daten und Nutzung neuer Technologien für die Mobilitätsanalyse und -optimierung. • Einführung eines Systems zur Analyse, Überwachung, Bedarfskontrolle, Bereitstellung und Anwendung neuer Technologien im Landverkehr. • Der Digitalisierungsplan der Generaldirektion Straßen. • Entwicklung neuer Dienste und verbessertes Management u. a. in den Bereichen Luft-, See- und geografische Informationen.
92	C6.I2	T	Neue oder ausgebauten TEN-V-Netze, sonstige Arbeiten	—	Anzahl (km)	347	900	Q2	Q2		2026	Absgeschlossene Arbeiten von mindestens 900 Kilometern, um die Interoperabilität des Schienennetzes zu erhöhen, vor allem in Bezug auf das TEN-V mit Arbeiten. Die Arbeiten müssen mit den Interventionskategorien gemäß Ziel 88 Buchstabe a in Einklang stehen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024).
93	C6.I2	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: Projektanbahnung	—	Anzahl	15	20	Q2	Q2		2026	Mindestens 20 Projekte, die in den Bereichen Digitalisierung und Sicherheit für die Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums abgeschlossen wurden, wobei Projekte entsprechend den Auswahlkriterien für die Vergabe von Projekten (Meilenstein 90) ausgewählt wurden (Ausgangswert: 31. Dezember 2024).
94	C6.I2	M	An die geltenden Vorschriften angepasstes staatliches Straßennetz	Projektanbahnung				Q2	Q2		2026	Abschluss der Arbeiten im staatlichen Straßennetz im Einklang mit den unter Ziel 88 Buchstabe b festgelegten Interventionskategorien. Dazu gehören Arbeiten in mindestens 80 Tunneln, Arbeiten zur Verbesserung von Zäunen und Beschilderungen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit, dass wild lebende Tiere und Pflanzen heimgesucht werden, die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen der am stärksten gefährdeten Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer (Wänden und Radfahrer), Nachhaltigkeit (Verbesserung der Luftqualität, neue Formen der städtischen Mobilität, Schutz der biologischen Vielfalt, Vermeidung von Klimarisiken), Energieeffizienz, Lärmreduzierung, Digitalisierung (Einführung von Überwachungssystemen für Brücken, Tunnel, Nutzung von Big Data-Analysen und Internet der Dinge; Digitalisierung der Straße für die Überwachung und Instandhaltung). Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Buslinien, Aktualisierung des ersten Vorentwurfs der festen Verbindung über die Straße von Gibraltar.
95	C6.I3	T	T1: Zahl der vergebenen	—	Vertrag oder sonstiges	0	66	Q4	Q4		2022	Mindestens 66 vergebene Verträge oder andere Rechtsinstrumente, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung intermodaler und logistischer

			Aufträge oder sonstigen Rechtsinstrumente zur Verbesserung intermodaler und logistischer Infrastrukturen		Rechtsinstrument					Infrastrukturen. Die Interventionen gehören zu einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Entwicklung und Modernisierung strategischer intermodaler und logistischer Terminals an einem oder mehreren der folgenden Orte: • Vicalvaro in Madrid; • La Liagosta in Barcelona • San Luis in Valencia • Jüindiz in Alava. • Logistikeinrichtung von Can Tunis (Barcelona) • Terminal Orduña (Bizkaia) • Logistikeinrichtung in Lezo (Gipuzkoa) • Muriedas (Santander) • Terminal Escombreras (Murcia); B) Bau oder Erweiterung von Gleisanschlüssen auf eine Länge von mindestens 750 Metern; C) Verbesserung des Schienenzugangs zum Hafen von A Coruña und zum Hafen von Castellón; d) Verbesserung des Straßenzugangs zum Hafen von Algeciras; und Verbesserung der Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit in Häfen, einschließlich: • Zugänglichkeit: Eisenbahnzugangsarbeiten, einschließlich Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten, sowie neuer Zugang und Verbesserung des Binnenverkehrs in Häfen durch Anpassung der Infrastruktur, die den landseitigen Zugang von außen fortsetzt. • Nachhaltigkeit: einschließlich der Angemessenheit der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssysteme; Pläne zur Verbesserung der Luftqualität; Einrichtung effizienterer Energienetze; Photovoltaikanlagen; Renovierung von Beleuchtungsnetzen und Installation der LED-Technologie; Systeme zur Steuerung der Leistungsaufnahme; Modernisierung der Verarbeitungssysteme.
96	C6.I3	T	T2: Zahl der vergebenen Aufträge oder sonstigen Rechtsinstrumente zur Verbesserung intermodaler und logistischer Infrastrukturen	—	Anzahl der Verträge oder anderen Rechtsinstrumente	66	105	Q4	2024	Eine Gesamtzahl von mindestens 105 vergebenen Aufträgen oder anderen Rechtsinstrumenten, die vergeben wurden, unter Berücksichtigung von Verträgen oder anderen Rechtsinstrumenten, die bereits im Rahmen von Ziel 95 bewertet wurden, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der intermodalen und logistischen Infrastrukturen, im Einklang mit den unter den Buchstaben a, b, c, d oder e von Ziel 95 festgelegten Bereichen.
97	C6.I3	T	Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit intermodalen und logistischen Terminals, Häfen	—	Anzahl	0	14	Q2	2026	Abschluss der Arbeiten an neun strategischen intermodalen und logistischen Terminals (Tilo und drei Häfen erreichen neue oder ausgebauten Häfen, um den Schienengüterverkehr zu fördern, und Bau oder Ausbau von mindestens zwei Gleisanschlüssen auf einer Länge von mindestens 750 Metern). Die Arbeiten stehen im Einklang mit der Interventionskategorie gemäß Ziel 95 Buchstaben a, b, c und d.

98	C6.13	T	und Gleisanschlüssen mit einer Länge von 750 Metern	—	Anzahl	0	44	2026	Abschluss von 44 Maßnahmen (19+ 25): mindestens 19 Projekte zur Zugänglichkeit des Schienenverkehrs und Abschluss von Nachhaltigkeitsprojekten in den Häfen in 25 verschiedenen Hafenbehörden. Die Arbeiten müssen mit den unter Ziel 95 Buchstabe e definierten Interventionskategorien im Einklang stehen.
99	C6.14	M	Unterstützung des Programms für nachhaltigen und digitalen Verkehr.	Veröffentli- chung im Amtsblatt und Annahme offizieller Entschlie- ßungen			Q4	2022	Die Mittelausstattung in Höhe von 800 000 000 EUR im Rahmen des Programms zur Unterstützung eines nachhaltigen und digitalen Verkehrs durch: die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Ministerialverordnung(en) zur Festlegung der Förderregelung für einen nachhaltigen Güterverkehr auf der Grundlage von ECO-INCENTIVES für Eisenbahn- und Seeverkehrszwecke; die offiziellen Beschlüsse zur Genehmigung der im Königlichen Erlass vorgesehenen Übertragungen, mit denen die Übertragung von Mitteln an die Autonomen Gemeinschaften für die Gewährung von Zuschüssen für Projekte zur Digitalisierung der Personen- und Güterverkehrsdienste auf regionaler und lokaler Ebene zugewiesen wird; C) die offiziellen Beschlüsse, mit denen die in der Entschließung des Staatssekretariats für Verkehr, Mobilität und die Städteagenda festgelegten Übertragungen von Mitteln an die Autonomen Gemeinschaften für die Vergabe von Aufträgen oder andere Rechtsinstrumente für Projekte zur Digitalisierung der Personen- und Güterverkehrsdienste auf regionaler und lokaler Ebene gebilligt werden; und d) die Entschließung des Staatssekretariats für Verkehr, Mobilität und die Städteagenda zur Vergabe von Projekten für folgende Maßnahmen: Aktionsbereich 1. Interoperabilität im Schienengüterverkehr 1. Fahrzeugseitige Europäische Eisenbahnverkehrssysteme (ERTMS) 2. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Interoperabilität des Schienenverkehrs im Einklang mit den TSI. 3. Innovation und Entwicklung der Achse mit variabler Begrenzungslinie in Lokomotiven. Aktionsbereich 2. Förderung der Intermodalität des Verkehrs 4. Bau, Anpassung oder Modernisierung von Frachtanlagen und intermodalen Schienen-Straßen-Terminals und deren Landverbindungen Aktionsbereich 3. Modernisierung der Ausrüstungen für den Schienengüterverkehr 5. Maßnahmen zur Modernisierung oder Modernisierung von Waggons für

										den Schienengüterverkehr, einschließlich der Einrichtung von Schienenautobahnen. 6. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Anpassung von Zugmaschinenausrüstung mit anderem Material, das alternative Kraftstoffe (Wasserstoff oder Strom) verwendet. Aktionsbereich 4. Sicherer, nachhaltiger und vernetzter Straßenverkehr 7. Bau und Modernisierung sicherer Parkplätze für Nutzfahrzeuge und Bereitstellung von Informationsdiensten (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 885/2013). 8. Intelligente Verkehrsdienste für den Straßensektor (IVS) bei gebührenpflichtigen Autobahnkonzessionen und anderen Straßenverkehrssicherheits- und -schutzdiensten. 9. Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus einer Infrastruktur für die Betankung mit alternativen Kraftstoffen für schwere Nutzfahrzeuge im Straßennetz 10. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Anpassung von Geräten und Maschinen zur Verwirklichung eines nachhaltigen Gehwegs: Verringerung des CO2-Fußabdrucks und Geräuschverminderer Aktionsbereich 5. Nachhaltigkeit des See- und Luftverkehrs 11. Förderung des Einsatzes alternativer Kraftstoffe in Häfen und Flughäfen. 12. Unterstützung der Einführung proaktiver alternativer Energietechnologien im maritimen Sektor. Aktionsbereich 6. Digitalisierung des Verkehrs 13. Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiensten auf nationaler Ebene. Für die Maßnahmen 9 und 11 müssen die Auswahlkriterien den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, mit denen sichergestellt wird, dass die Infrastruktur zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO2-armer Gase genutzt wird.	
100	C6.I4	M	Vergabe von ECO-INCENTIVES und offizielle Mitteilung des Beginns der Arbeiten im Rahmen des Unterstützungsprogramms für nachhaltigen und digitalen Verkehr	Offizielle Mitteilung über den Beginn der Arbeiten					Q4	2024	Vergabe von mindestens 30 000 000 EUR an ECO-INCENTIVES für Eisenbahn- und Seeverkehrszwecke und Beginn der Arbeiten an Projekten, die gemäß den Buchstaben b, c und d im Meilenstein 99 vergeben werden und einen Geldwert von mindestens 665 371 038 EUR haben.

101	C6.14	M	Nachhaltiger und digitaler Verkehr: Abschluss der Arbeiten	Amtliche Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten					2026	Abschluss aller Projekte, die im vierten Quartal 2022 (Meilenstein 99) zur Förderung eines nachhaltigen und digitalen Verkehrs vergeben wurden. Die Arbeiten beziehen sich auf Bereiche, die in den Auswahlkriterien für die Projektvergabe im 4. Quartal 2022 festgelegt sind. Für die Maßnahmen 10 und 12 müssen die Auswahlkriterien den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, mit denen sichergestellt wird, dass die Infrastruktur zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO2-armer Gase genutzt wird.

F.3. Beschreibung der Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 3 (C6.R3) – Energieeffizienzstrategie für das nationale Straßennetz

Ziel dieser Reform ist die Veröffentlichung der Strategie für Energieeffizienz im staatlichen Straßennetz und die Aufstellung einer Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im staatlichen Straßennetz.

Diese Strategie umfasst mindestens die folgenden Elemente:

- a) eine Analyse der Energieversorgung des nationalen Straßennetzes;
- b) eine Analyse der derzeitigen Situation im nationalen Straßennetz im Hinblick auf seine Beleuchtung und die Begründung möglicher Lösungen;
- c) eine Liste der durchzuführenden Maßnahmen mit Fristen für ihre Umsetzung;
- d) eine Liste der Maßnahmen, die im Straßennetz-Beleuchtungssystem durchzuführen sind; und
- e) einen Investitions- und Finanzierungsplan für die erforderlichen Maßnahmen, die innerhalb des Zeitplans umzusetzen sind.

Die Strategie wird im ersten Quartal 2024 veröffentlicht.

Im Rahmen der Umsetzung der Energieeffizienzstrategie für das nationale Straßennetz führt die Generaldirektion Straßen eine Berechnung des CO₂-Fußabdrucks für das Jahr 2024 durch, deren Ergebnisse 2025 vorgelegt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Das Basisdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L15	C6.R3	M	Energieeffizienzstrategie	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q1	2024	Veröffentlichung der Genehmigung der Energieeffizienzstrategie für das nationale Straßennetz im Amtsblatt, die die Elemente umfasst, die der Beschreibung der Maßnahme entsprechen.
L16	C6.R3	M	Berechnung des CO2-Fußabdrucks durch die Generaldirektion Straßen	Veröffentlichung der Ergebnisse auf der offiziellen Online-Plattform				Q4	2025	Berechnung des CO2-Fußabdrucks durch die Generaldirektion Straßen für das Jahr 2024, deren Ergebnis 2025 im Rahmen der Umsetzung der Energieeffizienzstrategie vorgelegt wird.

G. KOMPONENTE 07: EINSATZ UND INTEGRATION ERNEUERBARER ENERGIEQUELLEN

Im nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) Spaniens für den Zeitraum 2021–2030 wird ein erheblicher Anstieg der Marktdurchdringung erneuerbarer Energien in Spanien prognostiziert, und zwar auf 74 % im Elektrizitätssektor und 42 % auf den Endverbrauch im Jahr 2030. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans darin, die Nutzung erneuerbarer Energien durch folgende Elemente zu steigern:

- a) die Entwicklung eines klaren und vorhersehbaren Rechtsrahmens, der Investitionen in erneuerbare Energien fördert;
- b) Einrichtung und Konsolidierung der industriellen Wertschöpfungskette im Bereich der erneuerbaren Energien;
- c) Förderung innovativer Quellen von Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich ihrer Integration in die Endnutzung; und
- d) Entwicklung grüner Kompetenzen.

Darüber hinaus zielt die Komponente speziell darauf ab, den Einsatz erneuerbarer Energien auf den spanischen Inseln sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu fördern.

Die Komponente steht im Zusammenhang mit der Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019). Sie fördert auch öffentliche und private Investitionen und fördert den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C7.R1) – Rechtsrahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Rechtsrahmen für die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien zu stärken, um die Sicherheit zu erhöhen und private Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern, Hindernisse für den Einsatz erneuerbarer Energien zu beseitigen und ihre Integration in die Umwelt, das Stromnetz und verschiedene Sektoren zu verbessern.

Die Maßnahme umfasst eine Reihe legislativer und regulatorischer Schritte, darunter:

- die Annahme des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 im Juni 2020, mit dem ein neues Auktionssystem für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eingerichtet und der Mechanismus für den Zugang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zum Stromnetz verbessert wird;

- die Annahme des Königlichen Dekrets 960/2020 im November 2020, das die Berechenbarkeit der Einnahmen aus erneuerbaren Energien in den neuen Auktionen verbessert;
- Königliches Dekret Nr. 1183/2020 vom Dezember 2020, mit dem die Zugangs- und Anschlussbedingungen für erneuerbare Energien im Einklang mit den Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 geregelt werden; und
- Das Gesetz über den Klimawandel und die Energiewende, das im ersten Halbjahr 2021 verabschiedet werden soll und mit dem die Ziele für erneuerbare Energien für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 (einschließlich eines 100 %igen Stromsystems aus erneuerbaren Quellen) gesetzlich festgelegt werden. Dieses Gesetz enthält auch Elemente, die für andere Komponenten des Plans relevant sind (z. B. Abbau administrativer Hindernisse und Anforderungen für die Errichtung öffentlicher Ladepunkte).

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C7.R2) – Nationale Strategie für den Eigenverbrauch

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung des Eigenverbrauchs als alternative Form der Erzeugung erneuerbarer Energien, die Festlegung von Zielen in diesem Bereich für den Zeitraum 2021–2030 und die Ermittlung und Entwicklung von Maßnahmen zur Beseitigung der Haupthindernisse für ihre Einführung. Der Eigenverbrauch trägt zur Integration erneuerbarer Energien in Gebäude und städtische Umgebungen bei und fördert die Beschäftigung vor Ort.

Die Maßnahme umfasst die Annahme einer nationalen Strategie für den Eigenverbrauch durch die spanische Regierung im zweiten Halbjahr 2021, um administrative Hindernisse für den Eigenverbrauch abzubauen. In der Strategie werden die derzeitige und die potenzielle Situation in Spanien diagnostiziert und Maßnahmen festgelegt, die auf Folgendes abzielen: a) bessere Koordinierung zwischen den Verwaltungen; B) Verbreitung von Verbraucherinformationen und Sensibilisierung; C) Ermittlung vorhandener einschlägiger Kompetenzen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Einführung des Eigenverbrauchs.

Die Maßnahme befasst sich mit der Umsetzung von Schlüsselementen der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch, einschließlich der Veröffentlichung von Leitlinien zur Förderung des Eigenverbrauchs und des Abschlusses von Schulungen zur Verbesserung der erforderlichen Kompetenzen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C7.R3) – Entwicklung von Energiegemeinschaften

Ziel dieser Maßnahme ist es, Energiegemeinschaften zu entwickeln, um die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu fördern. Mit der Maßnahme werden Ausbildungs-, Partizipations- und Gemeinschaftsbildungsprozesse sowie spezifische Projekte unterstützt.

Im Rahmen der Maßnahme wird ein erstes Pilotprojekt für Energiegemeinschaften auf der Grundlage einer wettbewerblichen Ausschreibung vergeben, um die Tragfähigkeit dieses Modells nachzuweisen. Sie führt bis Ende 2024 37 Pilotprojekte unter Beteiligung der lokalen Gemeinschaft durch, die einen Fahrplan für die durchgeführten Maßnahmen und die Ermittlung geeigneter künftiger Schritte enthalten. Diese Projekte stützen sich auf erneuerbare Energien.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C7.R4) – Rahmen für Innovation und technologische Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien

Diese Maßnahme stärkt den Rahmen für Innovation und technologische Entwicklung einer Reihe erneuerbarer Energiequellen und trägt zu Fortschritten im Hinblick auf das Ziel bei, den Energiebedarf zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Zu den unter diese Maßnahme fallenden erneuerbaren Quellen gehören Offshore-Windenergie und Biogas. Die Maßnahme soll auch Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien für erneuerbare Energien erleichtern.

Die Maßnahme umfasst die Veröffentlichung eines Fahrplans für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie. Ziel dieses Fahrplans ist es, administrative Hindernisse für die Entwicklung dieser erneuerbaren Energiequelle abzubauen. Der Fahrplan zielt insbesondere darauf ab, a) Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation durch einen flexibleren Rechtsrahmen und durch Stärkung von Technologiezentren und Testplattformen für neue Prototypen; B) Ermittlung von Möglichkeiten und Synergien mit wichtigen Industriezweigen; C) Entwicklung eines geeigneten Rechtsrahmens für den Einsatz in Spanien (insbesondere von schwimmender Technologie); und d) Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen zu ermitteln (bei gleichzeitiger Vereinfachung der Verwaltungsverfahren). Mit der Maßnahme werden die wichtigsten Regulierungsmaßnahmen umgesetzt, die im Fahrplan zur Förderung von Offshore-Windparks, zur Förderung von Forschung und Entwicklung und zur Unterstützung des Einsatzes schwimmender Technologien aufgeführt sind.

Das zweite Element dieser Maßnahme ist die Veröffentlichung eines Fahrplans für Biogas, in dem die geeigneten regulatorischen und sektorspezifischen Instrumente zur Förderung von Biogas analysiert werden, wobei der Schwerpunkt auf der effizienten Nutzung dieser Energiequelle liegt (z. B. für agroindustrielle Anwendungen und für schwere Nutzfahrzeuge, bei denen die Elektrifizierung noch keine Alternative ist). In diesem Teil der Reform geht es um die Umsetzung der wichtigsten Tätigkeiten des Biogas-Fahrplans, darunter: a) die Einführung eines Systems von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase mit dem Ziel, Investitionen in Biogas zu fördern und Sektoren wie Industrie und Verkehr zu dekarbonisieren; B) die Entwicklung eines Instruments zur Berechnung des Beitrags von Biogas zur Dekarbonisierung; und c) Durchführbarkeitsvorstudien zur Förderung der Errichtung von Biogaserzeugungsanlagen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C7.I1) – Entwicklung innovativer erneuerbarer Energien, integriert in Gebäude und Produktionsprozesse

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Entwicklung innovativer erneuerbarer Energien und der in Gebäude und Produktionsprozesse zu integrierenden Energien zu fördern. Sie unterstützt den Eigenverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen und Technologien, die noch nicht vollständig wettbewerbsfähig sind, einschließlich elektrischer und thermischer erneuerbarer Energiequellen in der Landwirtschaft, erneuerbare Energiequellen, die auf den Kühl-/Heizbedarf des Wohn- und Dienstleistungssektors abzielen, thermische Energie aus erneuerbaren Quellen für industrielle Prozesse, Bioenergie und erneuerbare Meeresenergie. Die Förderung erfolgt in Form von Investitionsbeihilfen, die im Wege von Ausschreibungen vergeben werden, die ein kosteneffizientes Ergebnis gewährleisten, oder in Form einer direkten Beteiligungsfinanzierung für Projekte im Bereich erneuerbare Energien. Die Investition würde auch Umschulung und Weiterbildung im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen fördern.

Bis zum ersten Halbjahr 2026 müssen im Rahmen dieser Investition mindestens 3 800 MW innovative oder mit Mehrwert erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen installiert werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C7.I2) – Nachhaltige Energie auf Inseln

Mit diesen Investitionen sollen nachhaltige Energie auf den spanischen Inseln (Kanarische und Balearen) als Teil einer umfassenderen Strategie zur Unterstützung der Energiewende auf den Inseln gefördert werden, insbesondere durch die Unterstützung von Projekten zur Verbreitung erneuerbarer Energien und deren Integration in Inseln und außerhalb der Inseln. Dies steht im Einklang mit dem nationalen Energie- und Klimaplan Spaniens, der Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Inseln und zur Verringerung ihrer Abhängigkeit vom Erdöl umfasst.

Die zu unterstützenden spezifischen Investitionen umfassen erneuerbare Energiequellen, Speicherlösungen und intelligente Projekte (im Rahmen des Programms „Intelligente Inseln“). Ein Teil der Tätigkeiten im Rahmen dieser Investition wird auf dem Wissen beruhen, das im Rahmen des Programms „Saubere Energie für die EU-Inseln“ erworben wurde.

Im Rahmen dieser Investition müssen mindestens 180 MW erneuerbare Energien sowie mindestens 600 geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, Projekte oder Programme installiert werden, die Folgendes umfassen: Dynamisierungsprogramme oder -büros, Fahrpläne für Inseln, Investitions- oder Hilfsprojekte im Zusammenhang mit den Programmen „Intelligente Inseln“ oder „Saubere Energie für EU-Inseln“, Projekten für nachhaltige erneuerbare Energien oder Speicherung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
102	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 (Energienmaßnahmen)	Bestimmung im Königlichen Gesetzesdekret 23/2020 über das Inkrafttreten				Q4	2020	Mit dem Königlichen Gesetzesdekret 23/2020 werden energiepolitische Maßnahmen genehmigt, die darauf abzielen, die Rechtsgrundlage für ein neues Auktionssystem zu schaffen, neue Teilnehmer im Energiesektor wie unabhängige Aggregatoren und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu definieren und einen Beitrag zur Rationalisierung der Zugangs- und Anschlussgenehmigungen zu leisten.
103	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 960/2020 (Wirtschaftsregelung für erneuerbare Energien)	Bestimmung im Königlichen Erlass 960/2020 über das Inkrafttreten				Q4	2020	Königliches Dekret 960/2020 regelt die wirtschaftliche Regelung für erneuerbare Energien
104	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 1183/2020 (Anschluss erneuerbarer Energien an das Stromnetz)	Bestimmung im Königlichen Erlass 1183/2020 über das Inkrafttreten				Q4	2020	Das Königliche Dekret 1183/2020 regelt die Hybridisierung und die Anordnung des Zugangs zu und des Anschlusses erneuerbarer Energien an das Stromnetz.
105	C7.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Klimawandel und Energiewende	Bestimmung im Gesetz über Klimawandel und Energiewende bei Inkrafttreten				Q2	2021	Das Gesetz über Klimawandel und Energiewende sorgt für alternative regulatorische Stabilität für die Entwicklung erneuerbarer Ressourcen, den Abbau administrativer Hindernisse und Mindestanforderungen für die Errichtung öffentlicher Ladepunkte in Betrieb.
106	C7.R1	T	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien	—	Anzahl (MW)	0	6 000	Q4	2023	Kumulative zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien, die im Rahmen des neuen Rechtsrahmens, der in der Reform C7.R1 enthalten ist (einschließlich des durch das RD 960/2020 eingeführten Auktionsmechanismus, der neuen Verordnung über Zugangs- und Anschlussgenehmigungen und über Hybridisierung) unterstützt wird: mindestens 6 000 MW vergeben
107	C7.R1	T	In Spanien installierte kumulierte zusätzliche Kapazität für erneuerbare Energien	—	Anzahl (MW)	0	6 000	Q4	2023	Kumulierte zusätzliche Kapazität für erneuerbare Energien, die im Zeitraum zwischen dem 1. Quartal 2020 und dem ersten Quartal 42023 in Spanien gemäß dem neuen Rechtsrahmen für die Reform C7.R1 installiert wurde (einschließlich des durch das RD 960/2020 eingeführten Auktionsmechanismus, der neuen Verordnung über Zugangs- und Anschlussgenehmigungen und über Hybridisierung): mindestens 6 000 MW gebaut

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
108	C7.R2	M	Nationale Strategie für den Eigenverbrauch	Veröffentlichung auf der Website				Q4	2021	Annahme der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch durch den Ministerrat und Veröffentlichung auf der Website der Regierung, um administrative Hindernisse für den Eigenverbrauch abzubauen.
109	C7.R2	M	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch	Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Website				Q2	2023	Abschluss der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch, darunter: die Veröffentlichung von technischen Leitlinien und Leitlinien für Kommunen auf der Website des Ministeriums für den ökologischen Wandel zur Förderung des Eigenverbrauchs und zum Abschluss von Schulungen zur Verbesserung der erforderlichen technischen Kompetenzen im Bereich der erneuerbaren Energiequellen für den Eigenverbrauch von mindestens 500 Fachkräften.
110	C7.R3	M	Pilotprojekt für Energiegemeinschaften	Veröffentlichung auf der Website				Q2	2022	Vergabe des ersten Pilotprojekts für Energiegemeinschaften auf der Grundlage von Ausschreibungen, um die Tragfähigkeit dieses Modells nachzuweisen.
111	C7.R3	T	Abschluss energiebezogener Pilotprojekte in lokalen Gemeinschaften	—	Anzahl	0	37	Q4	2024	Abschluss von mindestens 37 energiebezogenen Pilotprojekten unter Beteiligung der lokalen Gemeinschaft auf der Grundlage eines Fahrplans, in dem die durchgeführten Maßnahmen und die nächsten Schritte dargelegt sind. Diese Pilotprojekte können partizipative Prozesse, die Unterstützung der Einrichtung lokaler Energiegemeinschaften oder die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien selbst umfassen.
112	C7.R4	M	Fahrplan für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie	Veröffentlichung auf der Website				Q4	2021	Veröffentlichung des Fahrplans für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie zum Abbau administrativer Hindernisse für die Entwicklung dieser erneuerbaren Energiequelle
113	C7.R4	M	Inkrafttreten der Regulierungsmaßnahmen, die in der Karte für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie aufgeführt sind	Bestimmungen in den Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens				Q2	2023	Inkrafttreten der wichtigsten Regulierungsmaßnahmen, die in der Karte für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie aufgeführt sind, um Forschung und Innovation zu fördern und den Einsatz schwimmender Technologien zu unterstützen. Zu diesen Schlüsselmaßnahmen gehören: endgültige Genehmigung der maritimen Raumordnungspläne, bessere Koordinierung der Netzplanung und der Offshore-Strategie sowie Aktualisierung des Rechtsrahmens.
114	C7.R4	M	Abschluss der im Fahrplan für Biogas festgelegten Maßnahmen	Veröffentlichung auf der Website				Q4	2023	Abschluss der im Fahrplan für Biogas genannten Schlüsselmaßnahmen, einschließlich der Einführung eines Herkunftsnachweisesystems für erneuerbare Gase, um die Wettbewerbsfähigkeit von Biogas zu verbessern und Investitionen in

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										die Biogaserzeugung zu fördern, um eine schnellere Dekarbonisierung in Sektoren wie Industrie und Verkehr zu gewährleisten.
115	C7.11	M	Ausschreibung für die Förderung von Investitionen in innovative Kapazitäten oder Kapazitäten mit Mehrwert für erneuerbare Energien	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q2	2022	Veröffentlichung der ersten Ausschreibung für die Förderung von Investitionen in innovative oder mit Mehrwert verbundene erneuerbare Kapazitäten im Amtsblatt
116	C7.11	M	Neue Projekte, Technologien oder Anlagen der Infrastruktur für erneuerbare Meeresenergie	Vergabeentscheidung/ Entscheidung der Investitionsbehörde				Q3	2023	Mindestens sechs Projekte zur Förderung neuer Projekte, Technologien oder Anlagen der Infrastruktur für erneuerbare Meeresenergie. Die sechs Entwicklungen sollten zur Durchführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Meeresenergie in Spanien beitragen. Die Entwicklungen können KMU mit Tätigkeiten im Bereich der erneuerbaren Meeresenergie umfassen, die Zuschüsse, Darlehen oder Beteiligungsinvestitionen erhalten, sich an der vorkommerziellen Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligen, sowie Zuschüsse, die direkt für Meeresprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien oder für einen Prototyp einer neuen Technologie zur Herstellung oder Einführung neuer Technologien für erneuerbare Meeresenergie gewährt werden.
117	C7.11	T	Zusätzliche Produktionskapazität für innovative erneuerbare Energie oder Mehrwert	—	Anzahl (MW)	0	3 800	Q2	2026	Kumulative zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien für innovative oder Mehrwertkapazität aus erneuerbaren Quellen (mindestens 3 800 MW installiert)
118	C7.12	M	Clean Energy and Smart Projects for Islands Office (Büro für saubere Energie und intelligente Projekte für Inseln)	Veröffentlichung auf der Website				Q3	2023	Einrichtung des Büros für saubere Energie und intelligente Projekte für Inseln mit dem Ziel, die Unterstützungsprogramme im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu verwalten. Das Büro koordiniert die Dynamik und Entwicklung der Energiewende auf den Inseln.
119	C7.12	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Energiewende auf Inseln	—	Anzahl	0	600	Q3	2025	Mindestens 600 geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, Projekte oder Programme, darunter: Dynamisierungsprogramme oder -büros, Inselfahrpläne, Investitions- oder Hilfsprojekte im Zusammenhang mit sauberer Energie für EU-Inseln oder Programme für intelligente Inseln, Projekte im Bereich erneuerbare Energien oder nachhaltige Speicherung.
120	C7.12	T	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien auf den Inseln	—	Anzahl (MW)	0	180	Q2	2026	Kumulative zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energie, die im Rahmen von Ausschreibungen für Kapazitäten für erneuerbare Energien auf den Inseln beschafft wird (mindestens 180 MW installiert).

H. KOMPONENTE 8: STROMINFRASTRUKTUR, INTELLIGENTE NETZE UND EINFÜHRUNG VON FLEXIBILITÄT UND SPEICHERUNG

Der nationale Energie- und Klimaplan Spaniens (NECP) zielt darauf ab, bis 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von 42 % zu erreichen. Die Integration einer wachsenden Menge an Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen (voraussichtlich 74 % der Nachfrage im Jahr 2030 und 100 % bis 2050) erfordert eine Reihe ergänzender Investitionen in die Netzdigitalisierung, Speicherung und Nachfragesteuerung. Insbesondere die Inkontinuität und teilweise Berechenbarkeit von Technologien für erneuerbare Energien bedeutet, dass die Energiespeicherung eine wichtige Rolle spielen muss, um Systemflexibilität zu gewährleisten und die Netzstabilität zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang werden mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans folgende Ziele verfolgt:

- a) Entwicklung eines flexibleren, dezentralisierten und dynamischeren Energiesystems, das in der Lage ist, einen höheren Anteil erneuerbarer Energien effizient und sicher aufzunehmen;
- b) Die Entwicklung neuer innovativer Geschäftsmodelle; und
- c) Die Einbeziehung neuer Akteure im Elektrizitätssystem (Erzeuger, Lieferanten und Verbraucher sowie Speicherbetreiber und Aggregatoren) und einen flexibleren Rechtsrahmen, der durch Reallabore an neue Bedürfnisse angepasst werden kann.

Mit der Komponente werden Investitionen in Innovation und Energieeffizienz sowie die Annahme effizienter Strategien zur Innovationsförderung gefördert (länderspezifische Empfehlung 3 2019). Sie fördert auch öffentliche und private Investitionen und den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C8.R1) – Grundlegender Rahmen für die Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem: Netze, Speicherung und Infrastruktur

Ziel dieser Maßnahme ist es, durch Investitionen in Netze, Speicherung und Infrastruktur einen transparenten und stabilen Rechtsrahmen zu schaffen, der Sicherheit schafft und eine stärkere Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem ermöglicht.

Die Reform umfasst die langfristige Dekarbonisierungsstrategie für 2050 („ELP 2050“). Ziel dieser Strategie ist es, die Grundlage für einen strategischen und regulatorischen Rahmen für die wirksame Integration erneuerbarer Energien in ein flexibles und intelligentes Energiesystem zu schaffen. Zu den Zielen des ELP 2050 gehören: a) Verringerung der Treibhausgasemissionen um 90 %

gegenüber 1990 (Klimaneutralität); B) das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch von 97 %; und c) ein 100 %iges System für Strom aus erneuerbaren Quellen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C8.R2) – Energiespeicherstrategie und Anpassung des Rechtsrahmens für den Ausbau der Energiespeicherung

Ziel dieser Maßnahme ist die Entwicklung, Genehmigung und Einführung eines regulatorischen und strategischen Rahmens zur Förderung der Energiespeicherung. Mit der Reform wird der erforderliche Rahmen für die geplanten Investitionen im Rahmen von C8.II und C8.I3 im Zusammenhang mit der Einführung von Energiespeicherung und neuen Geschäftsmodellen bei der Energiewende geschaffen.

Die Reform umfasst die Genehmigung der Energiespeicherstrategie durch die spanische Regierung. Ziel dieser Strategie ist es, 20 GW Energie im Jahr 2030 und 30 GW im Jahr 2050 zu speichern.

Die Reform umfasst drei Rechtsakte und Rechtsakte mit Verordnungscharakter: I) Königliches Dekret 1183/2020 zur Regulierung des Netzzugangs für Speichereinrichtungen; II) Rundschreiben Nr. 1/2021 der *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* zur Festlegung der Methode und der Bedingungen für den Zugang zu und den Anschluss an die Übertragungs- und Verteilernetze von Stromerzeugungsanlagen; III) die Entschließung der *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* vom 10. Dezember 2020 zur Regelung der Beteiligung von Energiespeichereinrichtungen an der Erbringung von Hilfsdienstleistungen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C8.R3) – Entwicklung des Rechtsrahmens für Aggregierungs-, Nachfragesteuerungs- und Flexibilitätsdienste

Ziel dieser Maßnahme ist es, den für die Entwicklung eines intelligenten und dynamischen Energiesystems erforderlichen Rechtsrahmen zu entwickeln, einschließlich: I) die Regulierung der Nachfragesteuerungs- und Flexibilitätsdienste im nationalen Rechtsrahmen, ii) die Entwicklung des Rechtsrahmens zur Erfassung der verschiedenen Flexibilitätsdienste und iii) die Entwicklung eines Rahmens, der den Zugang der Verbraucher zu ihren Energieverbrauchsdaten gewährleistet.

Die Reform steht im Einklang mit dem nationalen Energieklimaplan, in dem ausdrücklich anerkannt wird, dass die technischen Anforderungen für die Teilnahme an bestehenden und sich entwickelnden Märkten für Teilnehmer, die Energie aus erneuerbaren Quellen anbieten, Energiespeicherbetreiber und Anbieter von Laststeuerungsdiensten festgelegt werden müssen.

Im nationalen Energie-Klimaplan wird auch betont, dass der Status der Aggregatoren, insbesondere der unabhängigen Aggregatoren, entwickelt werden muss, um ihre Teilnahme am Markt zu erleichtern. Zu diesem Zweck sieht die Reform die Schaffung des Status eines unabhängigen Nachfrageaggregators durch das Königliche Gesetzesdekret 23/2020 vor, um den Eintritt neuer Akteure in den Endkundenmarkt zu ermöglichen.

Mit der Reform wird nicht nur der nationale Energie-Klimaplan unterstützt, sondern auch die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt umgesetzt, in der die Verpflichtung festgelegt ist, die Teilnahme der Verbraucher an den Märkten auch durch Laststeuerung sicherzustellen, die Beteiligung der Verbraucher auf individueller oder aggregierter Basis oder über

unabhängige Aggregatoren zu fördern und die Nutzung von Flexibilität in den Verteilernetzen zu ermöglichen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C8.R4) – Reallabore oder Prüfstände

Ziel dieser Maßnahme ist es, im nationalen Rechtsrahmen regulatorische Prüfstände (Sandboxes) zu entwickeln, die die Einführung neuer Produkte oder technologischer Lösungen, Ausnahmen oder regulatorischer Garantien ermöglichen, um Forschung und Innovation im Energiesektor zu erleichtern. Die Reform steht in direktem Zusammenhang mit der Reform C8.R3 und der Investition C8.I3.

Die Reallabore müssen es der Industrie ermöglichen, neue Technologien, Systeme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Flexibilität, Laststeuerung und Energiespeicherung in einem sicheren Umfeld zu testen, in dem interessierte Kreise innovative Lösungen erleben können, ohne Regulierungsanforderungen zu umgehen. Darüber hinaus sehen die Reallabore einen wechselseitigen Regulierungsdialog zwischen der Verwaltung und der Regulierungsbehörde vor, der die Überprüfung bestehender Vorschriften beschleunigt und erleichtert und an den Markteintritt neuer Akteure angepasst wird. Dies dürfte die Gründung technologischer Start-ups erleichtern, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Geschäftsmodelle zu testen.

Die Reform umfasst die Annahme eines königlichen Erlasses über die Entwicklung von Reallaboren, um die Entwicklung neuer Pilotprojekte mit dem Ziel zu ermöglichen, Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor zu fördern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C8.I1) – Einführung der Energiespeicherung

Ziel dieser Maßnahme ist die Einführung der Energiespeicherung durch die Einleitung von Förder- und Investitionsinitiativen in zwei Hauptbereichen:

- a) Die Entwicklung großmaßstäblicher Speichereinrichtungen. Eine großmaßstäbliche Speicherung ist erforderlich, um größere Mengen erneuerbarer Energien zu integrieren und Dienstleistungen für das System zu erbringen, angefangen bei Frequenzregulierung, Vorfeldunterstützung (Flexibilität) oder schwarzem Start; und
- b) Förderung der Speicherung hinter dem Zähler, die auf sektoraler Ebene integriert ist. Die hinter dem Zähler stehenden Technologien können eigene Verbrauchsanlagen, Lithiumbatterien und Wärmespeichersysteme umfassen.

Die vorgeschlagenen Investitionen werden innerhalb des Rahmens unterstützt, der durch die Reformen dieser Komponente festgelegt wird, insbesondere die Reformen C8.R1 und C8.R2, die die rechtliche und strategische Grundlage für einen wirksamen Einsatz der Energiespeicherung bilden.

Die Maßnahme wird durch innovative Speicherprojekte umgesetzt, die zur Energiewende beitragen, insbesondere um dem Energiesektor neue Flexibilität zu bieten, einschließlich der Integration erneuerbarer Energiequellen. Mindestens fünf innovative Speicherprojekte müssen betriebsbereit sein oder es muss eine Gesamtkapazität von mindestens 660 MW (oder eine gleichwertige Gesamtenergieversorgung (MWh)) installiert werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C8.I2) – Digitalisierung der Netze

Mit dieser Maßnahme werden Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Verteilernetze unterstützt, um sie mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, die für die Umsetzung der Energiewende erforderlich sind. Die Notwendigkeit der Digitalisierung der Stromnetze ist Teil der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, in der festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten die Modernisierung der Netze fördern sollten, beispielsweise durch die Einführung intelligenter Netze. Die Digitalisierung der Netze ist notwendig, um den Umbau des Energiesystems mit einer stärkeren Präsenz erneuerbarer Energien voranzubringen, um über ein sicheres und widerstandsfähiges Elektrizitätssystem zu verfügen. Sie ist von besonderer Bedeutung in Gebieten außerhalb der Inseln, die durch eine größere Anfälligkeit und Energieabhängigkeit gekennzeichnet sind.

Das übergeordnete Ziel der Maßnahme besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des Stroms zu steigern und die Elektrifizierung der Wirtschaft zu beschleunigen. Zu diesem Zweck sieht die Maßnahme einen ersten Unterstützungsmechanismus vor, um das Potenzial der Digitalisierung von Netzen zu maximieren, indem i) Verringerung von Verlusten und Spillen bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ii) Förderung der Beteiligung der Nachfrage am Stromsystemmanagement und iii) Optimierung der Netzkonfiguration.

Die Maßnahme umfasst die Vergabe von mindestens 35 innovativen Digitalisierungsprojekten (für intelligente Stromverteilung) an Verteilerunternehmen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C8.I3) – Neue Geschäftsmodelle in der Energiewende

Diese Maßnahme umfasst Investitionen und Unterstützungsmechanismen zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für den Übergang im Zusammenhang mit der Einführung von Energiespeicherung, deren Zweitlebensmanagement und -recycling, Nachfragesteuerung, Aggregatoren, Flexibilitätsdiensten, Datenzugang und Reallaboren. Die Maßnahme umfasst insbesondere Folgendes:

- a) Unterstützung des Einsatzes von Aggregatoren auf dem nationalen Strommarkt mit besonderem Schwerpunkt auf unabhängigen Aggregatoren durch die Installation von Echtzeitmessgeräten (Teilverbrauchserfassung) und Kontroll- und Kommunikationszentren sowie Förderung von Aggregierungsplattformen;
- b) Den Einsatz der Speicherung entlang der gesamten Wertschöpfungskette;
- c) Unterstützung von Projekten zur Nachfragesteuerung in verschiedenen Verbraucherprofilen (große Industrie, KMU, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften/Bürgerenergiegemeinschaften, Aggregatoren usw.);
- d) Fordert, dass Anträge auf die Durchführung gesetzlicher Prüfstände in Form von direkten, wettbewerbsorientierten Beihilfen oder Kooperationsvereinbarungen gestellt werden; und
- e) Unterstützung von Start-up-Unternehmen oder innovativen Initiativen im Energiebereich.

Die Investition steht in engem Zusammenhang mit der Reform C8.R4, mit der Reallabore für innovative Projekte entwickelt werden sollen. Sie baut auch auf dem strategischen und regulatorischen Rahmen auf, der durch die anderen Reformen, insbesondere die Reform C8.R3, festgelegt wurde.

Es wird erwartet, dass mindestens 18 Projekte für die Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende vergeben werden, darunter intelligente Verbrauchsmessung, Speicherung, Laststeuerung, Flexibilitätsdienste und Daten.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
121	C8.R1	M	Genehmigung der langfristigen Dekarbonisierungsstrategie („ELP2050“).	Billigung durch den Ministerrat				Q1	2021	Genehmigung der langfristigen Dekarbonisierungsstrategie („ELP2050“). Die ELP50 bildet die Grundlage für die Festlegung des strategischen und regulatorischen Rahmens für die wirksame Integration erneuerbarer Energien in ein flexibles und intelligentes Energiesystem, der im Kontext des umfassenderen Ansatzes des NEKP zu sehen ist.
122	C8.R2	M	Inkrafttreten von Planungs-, Rechts- und Regulierungsreformen zur Förderung der Entwicklung von Energiespeicherlösungen.	Bestimmungen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens				Q2	2021	Annahme und Inkrafttreten der folgenden Planungs-, Rechts- und Regulierungsreformen zur Förderung der Entwicklung von Energiespeicherlösungen: a) Billigung der Energiespeicherstrategie durch den Rat der Minister für Energiespeicherung mit dem Ziel, die Einführung der Energiespeicherung durch 66 spezifische Maßnahmen zu fördern, die in den zehn Aktionsbereichen der Strategie zusammengefasst sind. Ziel ist eine Energiespeicherung von 20 GW im Jahr 2030 und 30 GW im Jahr 2050; Veröffentlichung des Königlichen Dekrets 1183/2020 im Amtsblatt zur Regulierung des Netzzugangs für Speichereinrichtungen. C) Veröffentlichung des Rundschreibens 1/2021 der <i>Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia</i> zur Festlegung der Methode und der Bedingungen für den Zugang zu und den Anschluss an die Übertragungs- und Verteilernetze von Stromerzeugungsanlagen. d) Veröffentlichung der Entscheidung vom 10. Dezember 2020 zur Regelung der Beteiligung von Energiespeichereinrichtungen an der Erbringung von Nebendienstleistungen im Amtsblatt
123	C8.R3	M	Inkrafttreten von Regulierungsmaßnahmen zur Integration von Flexibilität und Laststeuerung.	Bestimmungen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens				Q4	2023	Entwicklung des Rechtsrahmens für die Integration von Flexibilität und Laststeuerung durch folgende Maßnahmen: Veröffentlichung der Entschließung vom 10. Dezember 2020 durch die <i>Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia</i> zur Anpassung bestimmter Betriebsverfahren für die Teilnahme an Bilanzen. Erlass von Rechtsvorschriften zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2019/944 C) Annahme von RDL23/2020 zur Schaffung des Status eines unabhängigen Aggregators
124	C8.R4	M	Inkrafttreten von Maßnahmen zur Förderung von Reallaboren zur Förderung von Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor.	Bestimmungen der Königlichen Verordnung über das Inkrafttreten				Q2	2022	Veröffentlichung und Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die Entwicklung von Reallaboren, um die Entwicklung neuer Pilotprojekte mit dem Ziel der Förderung von Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor zu ermöglichen. Die Rechtsvorschriften sollen es der Industrie ermöglichen, neue Technologien, Systeme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Flexibilität, Laststeuerung und Energiespeicherung in einem sicheren und förderlichen Raum zu testen, in

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										dem interessierte Kreise mit innovativen Lösungen erfahren können, ohne den geltenden rechtlichen Anforderungen unterliegen zu müssen. Darüber hinaus soll dadurch ein in beide Richtungen stattfindender Regulierungsdialog zwischen der Verwaltung und der Regulierungsbehörde geschaffen werden, der die Überprüfung bestehender Vorschriften beschleunigt und erleichtert und sie an den Markteintritt neuer Akteure anpasst und die Gründung technologischer Start-up-Unternehmen fördert, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Geschäftsmodelle zu testen.
125	C8.II	T	Vergebene innovative Speicherprojekte	—	Anzahl	0	5	Q4	2023	Mindestens fünf innovative Speicherprojekte, die einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 660 MW oder einer gleichwertigen Gesamtenergieversorgung (MWh) entsprechen.
126	C8.II	T	Innovative Speicherprojekte in Betrieb	—	Anzahl	0	5	Q2	2026	Mindestens fünf innovative Speicherprojekte in Betrieb, die einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 660 MW oder einer gleichwertigen Gesamtenergieversorgung (MWh) entsprechen.
127	C8.I2	T	Innovative Digitalisierungsprojekte für die Stromverteilung	—	Anzahl	0	35	Q4	2023	Mindestens 35 innovative Digitalisierungsprojekte (einschließlich der Netzautomatisierung), die Vertriebsunternehmen im Einklang mit den Merkmalen und Definitionen im Rundschreiben Nr. 6/2019 der <i>Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia</i> vergeben werden.
128	C8.I3	T	Projekte zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende	—	Anzahl	0	18	Q4	2023	Mindestens 18 Projekte zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende, darunter intelligente Verbrauchsmessung, Speicherung, Laststeuerung, Flexibilitätsdienste und Daten.

I. KOMPONENTE 9: ERNEUERBARER WASSERSTOFF

Der spanische nationale Energie- und Klimaplan 2021–2030 zielt darauf ab, die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 23 % zu senken. In diesem Zusammenhang besteht das Hauptziel der Komponente 9 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans darin, Wasserstofftechnologien für erneuerbare Energien zu entwickeln:

- a. Als Mittel zur Speicherung von Energie, um Unterschiede zwischen Stromangebot und -nachfrage zu bewältigen und so Flexibilität für das Elektrizitätssystem zu schaffen.
- b. Förderung ihrer Entwicklung und Konsolidierung entlang der industriellen Wertschöpfungskette, da diese Technologien derzeit nicht zu marktüblichen Bedingungen eingesetzt werden können;
- c. Durch Unterstützung ihrer Integration in die Endverwendung, einschließlich des Ersatzes von fossilem Wasserstoff in der Industrie; und
- d. Durch die Entwicklung grüner Kompetenzen.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020) Rechnung.

Die Komponente ist Teil der Strategie für erneuerbare Energien, die den Komponenten 1 und 6 (Nutzung von Wasserstoff für Mobilitäts- und Verkehrszwecke), Komponente 7 (Erzeugung erneuerbarer Energie) und Komponente 8 (Speicherung und intelligente Netze) des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zugrunde liegt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C9.R1) – Fahrplan für Wasserstoff

Mit dieser Maßnahme wird ein Rahmen für die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff in Spanien (im Folgenden „Wasserstofffahrplan“) geschaffen. Zu diesem Zweck werden die Ziele festgelegt, die bis 2030 in Bezug auf die installierte Kapazität nach Sektoren (Industrie und Verkehr) erreicht werden sollen. Der Wasserstofffahrplan wurde im Oktober 2020 vom Ministerrat gebilligt. Mit der Maßnahme wird auch ein konkretes Mittel zur Unterstützung der Umsetzung des Fahrplans geschaffen, indem sichergestellt wird, dass Wasserstoffelektrolyseure mit erneuerbarer Energie versorgt werden. Zu den damit verbundenen Regulierungsmaßnahmen gehören i) die Schaffung eines Regulierungsinstruments, das die Benennung und Leitung der nationalen Stellen umfasst, die Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase, einschließlich erneuerbaren Wasserstoffs,

ausstellen; und ii) einen Regulierungsmechanismus, in dem festgelegt wird, wie die Herkunft von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen überprüft wird.

Diese Reform wird bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C9.I1) – Erneuerbarer Wasserstoff, ein Länderprojekt

Mit dieser Maßnahme soll ein Beitrag zur Umsetzung des Wasserstoff-Fahrplans in vier Aktionslinien geleistet werden.

Die erste ist die Förderung des Wissens und der innovativen Wertschöpfungskette Spaniens unter besonderer Berücksichtigung von KMU. Aufgrund des frühen technologischen Reifegrads dieser Technologie sieht diese Maßnahme vor, dass mindestens zehn KMU dabei unterstützt werden müssen, die bestehende spanische Wertschöpfungskette zu stärken und zu stärken, indem eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten gefördert werden: Produktionskapazitäten, Fähigkeiten, Wettbewerbsfähigkeit, Wissens- und Technologietransfer und/oder internationale Dimension. Die Maßnahme zielt auch auf fünf technologische Entwicklungen oder Prototypen (z. B. Elektrolyseure, Kompressoren, Speicherbehälter, Brennstoffzellen und H₂-basierte Transportsysteme) ab, darunter „erster Art“, um die Validierung neuer, hochmaßstäblicher Entwürfe oder Prototypen zu unterstützen, die entweder mit der Erzeugung, der Verteilungslogistik oder dem Verbrauch von Wasserstoff verbunden sind. Darüber hinaus umfasst die Maßnahme mindestens zehn Interventionen, die auf die Verbesserung von Prüfanlagen oder die Einführung neuer Fertigungslinien für Schlüsseltechnologien oder -systeme innerhalb der Wasserstofflieferkette, wie Elektrolyseure oder Brennstoffzellen, abzielen. Diese müssen entweder i) Verbesserung von FEI-Prüfeinrichtungen oder -Labors und/oder zugehöriger Ausrüstung; oder ii) Verbesserung der Einrichtungen und/oder Beschaffung neuer Ausrüstungen (z. B. Werkzeugmaschinen) zur Herstellung von Wasserstoff- und Brennstoffzellensystemen, -ausrüstungen oder -komponenten.

Mit der zweiten Aktionslinie sollen zwei Cluster für erneuerbaren Wasserstoff eingerichtet werden, in denen Produktion, Verarbeitung und Verbrauch in großem Maßstab integriert werden. Ziel mindestens eines dieser Cluster ist die Integration eines Elektrolyseurs für erneuerbaren Wasserstoff mit hoher Kapazität, mit dem Wasserstoff direkt an industrielle Verbraucher vor Ort geliefert wird. Der Elektrolyseur wird mit Strom aus erneuerbaren Quellen bezogen. Der daraus resultierende Wasserstoff wird in industrielle Prozesse und Lieferketten von Unternehmen integriert (einschließlich Anpassung und Verlagerung von Geschäftsmodellen weg vom Verbrauch von fossilem Wasserstoff), um mindestens 5 % ihres jährlichen Verbrauchs an fossilem Wasserstoff zu ersetzen.

Im dritten Aktionsbereich wird erwartet, dass der Einsatz von Wasserstoff in einer Reihe (mindestens zehn) anderer Pionierprojekte mit einer geringeren Größe als dem Cluster unterstützt wird. Dabei wird erneuerbarer Wasserstoff über einen einzigen industriellen Knotenpunkt hinaus für isolierte Energiesysteme eingeführt, die die Integration von erneuerbarem Wasserstoff in Bereiche wie den **Verkehr** ermöglichen. Diese Interventionen sollen die Erzeugung, den Vertrieb und den Verbrauch von erneuerbarem Wasserstoff umfassen und die Abdeckung verschiedener Sektoren und Teile des spanischen Hoheitsgebiets fördern.

Schließlich zielt die Maßnahme darauf ab, Wasserstoff als Teil einer umfassenderen EU-Strategie zur Entwicklung einer Wertschöpfungskette der Union zu fördern. Infolgedessen können einige der im Rahmen der Maßnahme unterstützten Unternehmen gemeinsam mit Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten Teil eines geplanten IPCEI für Wasserstoff werden, wobei sie sich auf einen geeigneten Rahmen stützen, um innerhalb der Union bei der Integration nationaler Wertschöpfungsketten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zusammenzuarbeiten.

Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität aller Elektrolyseure, die sich aus der Zusammenfassung aller vier Aktionslinien im Rahmen von C9.I1 ergibt, muss mindestens 700 MW betragen.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird durch die Integration von erneuerbarem Wasserstoff die Elektrifizierung industrieller Prozesse gefördert.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition müssen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
129	C9.R1	M	Wasserstofffahrplan	Billigung durch den Ministerrat	Anzahl	0		Q4	2020	Billigung des Wasserstofffahrplans durch den Ministerrat. Der Wasserstofffahrplan enthält die von Spanien festgelegten Leitlinien für die Entwicklung des Sektors für erneuerbaren Wasserstoff. Zu diesem Zweck werden die Ziele festgelegt, die in Bezug auf installierte Kapazität, Industrie und Mobilität bis 2030 erreicht werden sollen.
130	C9.R1	M	Inkrafttreten der Verordnung über Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung				Q2	2022	Inkrafttreten der Verordnung zur Schaffung eines nationalen Systems von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase, einschließlich erneuerbaren Wasserstoffs, mit dem sichergestellt wird, dass 100 % der Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden. Das durch das Regulierungsinstrument einzurichtende System umfasst die Benennung der nationalen Ausgabestellen und die Annahme ihrer Governance; und einen Regulierungsmechanismus, in dem festgelegt ist, wie die Herkunft des Wasserstoffs aus erneuerbaren Quellen überprüft wird.
131	C9.II	T	Finanzierung von KMU zur Stärkung der Wasserstoffwertschöpfungskette		Anzahl	0	10	Q2	2023	Mindestens zehn KMU, die finanziert werden, um die bestehende spanische Wertschöpfungskette für Wasserstoff zu stärken und zu stärken, indem eines oder mehrere der folgenden Merkmale verbessert werden: Produktionskapazitäten, Kompetenzen, Wettbewerbsfähigkeit, Wissens- und Technologietransfer, internationale Dimension.
132	C9.II	T	Technologische Entwicklungen in der Wertschöpfungskette für erneuerbaren Wasserstoff		Anzahl	0	5	Q4	2023	Mindestens fünf technologische Entwicklungen oder Prototypen in der gesamten finanzierten Wertschöpfungskette für erneuerbaren Wasserstoff. Diese (z. B. Elektrolyseure, Kompressoren, Speicherbehälter, Brennstoffzellen und Wasserstofftransportsysteme) können „erstmalige“ Entwicklungen umfassen, um die Validierung eines neuen, hochmaßstäblichen Entwurfs oder Prototyps im Zusammenhang mit Produktion, Logistik und Wasserstoffverbrauch zu ermöglichen.
133	C9.II	T	Cluster für erneuerbaren Wasserstoff (oder Täler)		Anzahl	0	2	Q4	2023	Mindestens zwei Cluster für erneuerbaren Wasserstoff (oder Täler) für die finanzierte sektorale Integration. Cluster oder große Wasserstofftöler konzentrieren sich lokal auf die Versorgung, die Verteilung (Logistik) und die Nachfrage nach erneuerbarem Wasserstoff an bestimmten Standorten, um grauen Wasserstoff und fossile Brennstoffe zu verdrängen.
134	C9.II	T	Wasserstoff-Pionierprojekte		Anzahl	0	10	Q4	2023	Finanziert werden mindestens zehn Einzel-Pionierprojekte. Dazu gehören integrierte Projekte, die die Erzeugung, den Vertrieb und den Verbrauch von erneuerbarem Wasserstoff an anderen Standorten als den Clustern umfassen. Die Projekte können die Integration anderer notwendiger Tätigkeiten wie wissenschaftliche Forschung und Kapazität umfassen.
135	C9.II	T	Prüfteinrichtungen oder neue Fertigungslinien.		Anzahl	0	10	Q4	2023	Mindestens zehn finanzierte Interventionen, die auf die Verbesserung von Prüfeinrichtungen oder die Einführung neuer Fertigungslinien ausgerichtet sind. Die Interventionen müssen entweder 1) Verbesserung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprüfungen oder -Labors und/oder zugehöriger Ausrüstung; oder 2) Verbesserung der Einrichtungen und/oder Beschaffung neuer Ausrüstungen (z. B. Werkzeugmaschinen) oder Techniken zur Herstellung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										von Wasserstoff- und Brennstoffzellensystemen, -ausrüstungen oder -komponenten.
136	C9.II	T	Zulässige Kapazität des Elektrolyseurs		Anzahl (MW)	0	700	Q2	2026	Eine genehmigte Gesamtelektrolyseleistung von mindestens 700 MW einschließlich ergänzender Infrastruktur. Akkreditierung durch eines der drei folgenden Mittel: Eintragung in das Register des nationalen Systems für Garantien für die Herkunft erneuerbarer Gase oder behördliche Genehmigung der Anlage durch die zuständige Stelle oder endgültige Investitionsentscheidung des Begünstigten.

J. KOMPONENTE 10: GERECHTER ÜBERGANG

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in den geografischen Gebieten, die von der Schließung von Kohlebergwerken und Kohle-/Kernkraftwerken betroffen sind, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Schließung von Wärmekraftwerken noch verschärft wurden. Ein weiteres Ziel besteht darin, das Produktionsmodell zu ändern und den Wandel voranzutreiben, um ein widerstandsfähigeres Wirtschafts- und Sozialmodell der Gebiete für die Zukunft zu fördern. Die Strategie wird parallel zum spanischen territorialen Plan des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) konzipiert, der einen breiteren Anwendungsbereich, eine längere Laufzeit und eine strategischere Ausrichtung auf die Entwicklung und Unterstützung von Unternehmen haben soll.

Die Komponente leistet einen Beitrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Beschäftigungsförderung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, wirksame Anreize für Einstellungen und Kompetenzentwicklung (länderspezifische Empfehlung 2 2020); Förderung öffentlicher und privater Investitionen zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020); und die Zusammenarbeit auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu stärken (länderspezifische Empfehlung 4 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C10.R1) – Protokolle für einen gerechten Übergang

Im Februar 2020 billigte die Regierung die Strategie für einen gerechten Übergang, die im nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) zum Ausdruck kommt. Im Rahmen dieser Strategie und im Rahmen des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden im Rahmen dieser Reform zwölf Protokolle für einen gerechten Übergang für jedes von der Schließung von Kohlebergwerken und Kohlekraftwerken betroffene Gebiet festgelegt. Jedes der Protokolle des Fonds für einen gerechten Übergang deckt mindestens ein Gebiet ab, das von der Stilllegung eines Kohlekraftwerks betroffen ist. In den Protokollen werden umfassende und detaillierte territoriale Aktionspläne als Instrumente für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der betroffenen Gebiete festgelegt. Der Schwerpunkt liegt *unter anderem* auf der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Förderung von Diversifizierung und Spezialisierung, der Steigerung der Attraktivität der Gebiete zur Bekämpfung der Entvölkerung und der Wiederherstellung der Umwelt. Diese Protokolle umfassen die Zusammenarbeit der einschlägigen lokalen Akteure (öffentliche und private Akteure, einschließlich Unternehmen, Sozialpartner, Bildungssektor, NRO usw.).

Diese Reform umfasst auch die Einrichtung des Instituts für einen gerechten Übergang. Ziel des Instituts ist es, Maßnahmen zu ermitteln und zu beschließen, die die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Gebieten, die vom Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft betroffen sind, gewährleisten, die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bevölkerung dieser Gebiete minimieren und die Chancen des Transformationsprozesses optimieren. Die Hauptaufgaben

des Instituts bestehen darin, die Gestaltung der Industriepolitik, Forschung und Entwicklung, die Förderung der Wirtschaftstätigkeit, die Beschäftigung und die berufliche Bildung zu fördern.

Die Maßnahme umfasst auch die Einsetzung eines Beirats, der sich aus Vertretern der Ministerien und Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammensetzt und Beratung leistet und die Auswirkungen der Politik für einen gerechten Übergang bewertet.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C10.I1) – Investitionen in einen gerechten Übergang

Die Protokolle für einen gerechten Übergang werden von Investitionen in den Gebieten begleitet, um

- a) Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung kurzfristiger Aktivitäten;
- b) Beschleunigung des Wandels durch Konzentration auf kleinere Pilotprojekte, die – wenn sie als erfolgreich betrachtet werden – im Rahmen des JTF ausgeweitet würden; und
- c) Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung als Beitrag zum sozialen und territorialen Zusammenhalt.

Die Projekte sind auf vier spezifische Bereiche ausgerichtet:

- i. Pläne zur Wiederherstellung der Umwelt (z. B. Wiederaufforstung oder Wiederbepflanzung) für stillgelegte oder aufgegebene Bergwerke und beschädigte Flächen, die an Wärme- oder Kernkraftwerke angrenzen und mindestens 2 000 Hektar rehabilitierter Flächen umfassen. Im Rahmen dieser Pläne sollen Anlagen und Bergbauanlagen abgebaut und der Boden saniert und wiederaufforstet oder wiederbepflanzt werden, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder eine ökologisch alternative wirtschaftliche Entwicklung werden;
- ii. Mindestens 130 ökologische, digitale und soziale Infrastrukturprojekte in Gemeinden und Gebieten im Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft mit einem Gesamtbetrag von mindestens 102 000 000 EUR. Die Projekte erstrecken sich auf eine Reihe von Bereichen, darunter: Sanierung von Infrastruktur und öffentlichen Gebäuden; innovative Projekte für die Kommunikation zwischen Gemeinden oder entlegenen Bevölkerungsgebieten auf der Grundlage nachhaltiger Mobilitätslösungen und der Erholung und alternativen Nutzung bestehender Verkehrsinfrastrukturen; Sanierung der öffentlichen Infrastruktur zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft, einschließlich kommunaler Anlagen, Abfallbewirtschaftungszentren; Umweltprojekte zur Sanierung und Verbesserung öffentlicher Flächen (z. B. Reserven, Flusswege oder Kais und Naturlandschaftsgebiete); digitale Infrastruktur und digitale Dienste für die Entwicklung von Genossenschaften für ökologische Produkte oder Gemeinschaftsregelungen für den gemeinsamen Einkauf und Verkauf über das Internet.
- iii. Unterstützung von zwei FEI-Projekten in den Bereichen Energiespeicherung und grüner Wasserstoff. Die Projekte dienen der Anpassung der Anlagen und Laboratorien von CIUDEN (CIUDEN, *Ciudad de la Energía*) – einer staatlichen FEI-Stiftung in Bierzo (Leon) beim Institut für einen gerechten Übergang und abhängig vom Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung – für zwei FEI-Projekte zur Erzeugung und Speicherung von grünem Wasserstoff; und

- iv. Unterstützung für die Umschulung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Menschen, die vom Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft betroffen sind, wobei mindestens 840 Personen personalisierte Unterstützung bei der Arbeitssuche und/oder Umschulungspfade erhalten. Die Unterstützung bei der Umschulung sollte mindestens folgende Bereiche abdecken: Installation und Instandhaltung erneuerbarer Energien (Wind- und Photovoltaik), Wiederherstellung und Umweltmanagement und/oder integrierte und energetische Sanierung von Wohngebäuden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
137	C10.R1	M	Einrichtung des Instituts für den Fonds für einen gerechten Übergang	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q1	2020	Mit Königlichem Dekret 500/2020, Einrichtung des Instituts für den Fonds für einen gerechten Übergang. Ziel des Instituts ist es, auf Solidarität beruhende Maßnahmen zu ermitteln und zu verabschieden, die die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Gebieten, die vom Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft betroffen sind, gewährleisten, die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bevölkerung dieser Gebiete minimieren und die Chancen des Transformationsprozesses optimieren.
138	C10.R1	T	Protokolle für einen gerechten Übergang und Beirat	—	Anzahl	0	12	Q2	2023	Nach einem partizipativen Prozess die Veröffentlichung von 12 Protokollen für einen gerechten Übergang auf der Website für einen gerechten Übergang, die Verpflichtungen in den Bereichen Beschäftigung, Wiederherstellung der Umwelt und wirtschaftliche und soziale Entwicklung für die lokale Bevölkerung in 12 betroffenen Gebieten enthalten. Jedes der Protokolle des Fonds für einen gerechten Übergang deckt mindestens ein Gebiet ab, das von der Stilllegung eines Kohlekraftwerks betroffen ist. Einsetzung eines Beirats, der sich aus Vertretern der Ministerien und Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammensetzt und Beratung leistet und die Auswirkungen der politischen Maßnahmen für einen gerechten Übergang bewertet
139	C10.I1	M	Ausbildungsbeihilfeprogramm „gerechter Übergang“ und Gewährung von Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten für einen gerechten Übergang	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2021	Veröffentlichung im Amtsblatt: a) Erlass zur Genehmigung des Regelungsrahmens für das Ausbildungshilfeprogramm „gerechter Übergang“, in dem der Plan zur Förderung der beruflichen Qualifikation und der Eingliederung von Arbeitnehmern und Menschen, die vom Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft betroffen sind, in den Arbeitsmarkt festgelegt wird; und b) Verordnung zur Festlegung der rechtlichen Grundlagen für die Gewährung von Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten für einen gerechten Übergang durch den Ausbau der ökologischen, digitalen und sozialen Infrastruktur in Gemeinden und Gebieten im Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft.
140	C10.I1	T	Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt, Digitales und soziale Infrastruktur.	—	Anzahl	0	100	Q4	2022	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 91 000 000 EUR für mindestens 100 ökologische, digitale und soziale Infrastrukturprojekte in Gemeinden und Gebieten im Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft im Amtsblatt. Die 100 ökologischen, digitalen und sozialen Infrastrukturprojekte werden in Gemeinden und Gebieten für einen gerechten Übergang durchgeführt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
431	C10.II	T	Unterstützung von Projekten im Bereich Umwelt, Digitales und soziale Infrastruktur		Anzahl	100	130	Q4	2024	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 11 000 000 EUR für mindestens 30 ökologische, digitale und soziale Infrastrukturprojekte in Gemeinden und Gebieten im Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft im Amtsblatt. Die Projekte im Bereich der ökologischen, digitalen und sozialen Infrastruktur werden in Gemeinden und Gebieten in Gebieten für einen gerechten Übergang durchgeführt. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022)
141	C10.II	T	Unterstützung bei der Arbeitssuche und Umschulung von Arbeitslosen	—	Anzahl	0	840	Q4	2025	Mindestens 840 Personen, die persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche und/oder individuelle Umschulungspfade für Arbeitslose in Bereichen des gerechten Übergangs in Anspruch genommen haben. Die Umschulungspfade müssen mindestens die folgenden Bereiche abdecken: Installation und Instandhaltung erneuerbarer Energien (Wind- und Photovoltaik), Wiederherstellung und Umweltmanagement und/oder integrierte und energetische Sanierung von Wohngebäuden.
142	C10.II	T	Investitionsvorhaben zur Anpassung von Industrieanlagen für grünen Wasserstoff und die Energiespeicherung.	—	Anzahl	0	2	Q4	2025	Abschluss von zwei Investitionsvorhaben zur Anpassung von Industrieanlagen als künftige <i>Infraestructura Científica y Técnica Singular</i> (ICTP) für die Validierung der Erzeugung und Speicherung von grünem Wasserstoff. Die Projekte dienen der Anpassung der Anlagen und Laboratorien von Ciudad de la Energía (CIUDEN) für zwei FEI-Projekte zur Erzeugung und Speicherung von grünem Wasserstoff.
143	C10.II	T	Sanierte Flächen in stillgelegten Kohlebergwerken oder an Kraftwerken angrenzenden Gebieten.	—	Zahl (Hektar)	0	2 000	Q2	2026	Mindestens 2 000 Hektar sanierte Flächen in stillgelegten Kohlebergwerken oder an Wärme- oder Kernkraftwerken angrenzenden Gebieten. Fläche sanierter Flächen in verunreinigten Gebieten, insbesondere Kohlebergwerken oder an Wärme- oder Kernkraftwerken angrenzende Flächen, auf denen Anlagen und Bergbauanlagen abgebaut werden und der Boden saniert wird und der Wiederaufforstung oder Wiederaufforstungsprozess, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder eine ökologisch alternative wirtschaftliche Entwicklung unterzogen wird.

K. KOMPONENTE 11: MODERNISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans sollen Herausforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung angegangen werden, einschließlich der Effizienz des Justizsystems, der Verwaltungskapazitäten und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen. Sie zielt darauf ab, die öffentlichen Verwaltungen Spaniens zu modernisieren, indem die Verwaltungsverfahren, das öffentliche Beschaffungswesen, die Justiz, die Beschäftigung im öffentlichen Dienst, einschließlich der Personalpolitik, reformiert werden. Verbesserung der Zugänglichkeit und Effizienz öffentlicher Dienstleistungen durch weitere Digitalisierung; Förderung von Energieeinsparungen, Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen, Förderung der nachhaltigen Mobilität der öffentlichen Bediensteten; Stärkung der Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Verwaltungen zur Überwachung, Kontrolle und Umsetzung der öffentlichen Politik. Die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind:

- a) Reform der zentralen, regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen durch Verbesserung ihrer Zusammenarbeit, Stärkung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Bewertung öffentlicher Maßnahmen und Förderung des Übergangs zu unbefristeten Arbeitsverträgen;
- b) Digitalisierung von Verwaltungen und Prozessen mit fünf vorrangigen Projekten in strategischen Bereichen: Justiz, öffentliche Arbeitsverwaltungen, Daten zur öffentlichen Gesundheit, Verwaltung von Konsulaten und territoriale Verwaltung;
- c) Plan der Zentralregierung für die Energiewende;
- d) Stärkung der Verwaltungskapazitäten.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge (länderspezifische Empfehlungen 1 2019 und 4 2020), zur Förderung des Übergangs zu unbefristeten Verträgen (länderspezifische Empfehlung 2 2019), zur vorgezogenen Bereitstellung öffentlicher Investitionsprojekte und zur Konzentration von Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 3 2019, 3 2020, 1 2022 und 1 2023) und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen (länderspezifische Empfehlung 4 2019 und 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C11.R1) – Reform für die Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung

Diese Maßnahme wird in mehrere Handlungslinien gegliedert, um Schwachstellen in der Beschäftigungspolitik der öffentlichen Verwaltungen zu beheben, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen Regierungsebenen zu stärken und die Art und Weise zu verbessern, wie die Zentralregierung öffentliche Maßnahmen umsetzt. Im Bereich der Beschäftigungspolitik besteht das Ziel darin, die Zahl der befristet Beschäftigten in öffentlichen

Verwaltungen zu senken und die Beschäftigungskapazitäten im öffentlichen Dienst durch den Übergang zu einem kompetenzbasierten Personalmodell, auch für Einstellungszwecke, zu stärken. Der zweite Aktionsbereich besteht darin, die Ex-ante-Bewertung der Politik weiterzuentwickeln und die Transparenz und die Beteiligung der Bürger an der Politikgestaltung zu erhöhen, einschließlich eines neuen Gesetzes über Transparenz und Integrität bei den Tätigkeiten von Interessengruppen. Schließlich soll die Reform die bestehenden Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen in Spanien stärken. Dadurch wird die Rolle der Fachkonferenzen, der bestehenden Gremien für die Zusammenarbeit mit den Regionen, gestärkt, indem klargestellt wird, wann Vereinbarungen über die verbindliche Einhaltung getroffen werden können. Mit der Reform soll auch die Konferenz der Präsidenten gestärkt werden (in der der Ministerpräsident und die Präsidenten der Autonomen Gemeinschaften auf höchster Ebene zusammentreten). Die Reform betrifft auch Instrumente, mit denen die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwaltungen möglich ist, und es soll eine digitale interadministrative Vernetzung und Interoperabilität zwischen den IT-Plattformen der Zentralregierung und der regionalen Regierung geschaffen werden. Mit der Reform wird auch der nationale Sicherheitsrahmen aktualisiert.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C11.R2) – Reform zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Effizienz des Justizsystems

Das Gesetz 3/2020 vom 18. September und das Programm „Justiz 2030“ enthalten einen Fahrplan für die Reform der Justizverwaltung in Spanien. In diesem Zusammenhang soll mit dieser Maßnahme das Justizsystem bis zum Inkrafttreten modernisiert werden (unter Berücksichtigung der im jeweiligen Gesetz festgelegten „*vacatio legis*“);

bis zum 31. Dezember 2022 von:

- (a) Königliches Gesetzesdekret zur Verfahrenseffizienz, mit dem die Verfahrensdauer in allen Rechtsordnungen verkürzt und gleichzeitig die Verfahrensgarantien der Bürger gewahrt werden;
- (b) Königliches Dekret zur digitalen Effizienz, mit dem eine datengesteuerte Architektur für die Informationsverwaltung gefördert wird.

bis zum 31. Dezember 2024 von:

- (c) Gesetz über die organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz des Justizsystems, mit dem die Organisation der Gerichtskarte geändert und alternative Streitbeilegungsverfahren eingeführt werden. Dieses Gesetz ersetzt die hohe Zahl der unipersonalen erstinstanzlichen Gerichte durch 431 Kollegialorgane (*Tribunales de Instancia*) und setzt das Justizamt um.
- (d) Gesetz über das Recht auf Verteidigung, das das Grundrecht auf ein faires Verfahren weiterentwickeln und stärken und letztlich zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beitragen soll.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C11.R3) – Reform zur Modernisierung der institutionellen Architektur der wirtschaftspolitischen Steuerung

Mit dieser Maßnahme werden Aspekte des institutionellen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung reformiert, unter anderem durch Beschleunigung und Förderung der Digitalisierung von Prozessen. Die Informationen umfassen: a) Reform der Art und Weise, wie die *Caja General de Depósitos* (Allgemeiner Einlagenfonds) Garantien handhabt, um sie elektronisch zu gestalten; B) Einrichtung der Behörde für den Schutz der Finanzkunden, um die Rechte der Finanzkunden zu gewährleisten; C) Verbesserung des institutionellen Rahmens für die Abwicklung von Finanzinstituten durch ein Gesetz zur Änderung des derzeitigen institutionellen Abwicklungsrahmens; und d) Modernisierung der Aufsicht in den Bereichen Finanzen und Abschlussprüfung durch die Reform des allgemeinen Rechnungslegungsplans und der Rechnungsprüfungsverordnung.

Die Reform umfasst auch a) ein Gesetz über Dienstleistungen für Kunden (einschließlich Finanzdienstleistungen), mit dem Qualitätsstandards und effizientere Dienstleistungen für Kunden festgelegt werden; und b) die Veröffentlichung eines Grünbuchs zur Förderung nachhaltiger Finanzen in Spanien.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C11.R4) – Nationale Strategie für das öffentliche Beschaffungswesen

Mit dieser Reform soll die Umsetzung der Reform des öffentlichen Auftragswesens gemäß dem Gesetz 9/2017 über öffentliche Aufträge (als wichtigster Rechtsakt zur Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, Text von Bedeutung für den EWR) abgeschlossen werden. Damit soll eine Governance-Struktur geschaffen werden, um der Notwendigkeit eines kohärenten Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge Rechnung zu tragen, der Transparenz, wirksame Kontrollmechanismen, die Vernetzung der Datenbanken für das öffentliche Auftragswesen auf allen Regierungsebenen und die Koordinierung zwischen den Regierungsebenen gewährleistet, um i) das Nationale Bewertungsbüro voll funktionsfähig machen und ii) die nationale Strategie für die Vergabe öffentlicher Aufträge annehmen.

Spanien hat bereits das unabhängige Amt für die Regulierung und Überwachung des öffentlichen Auftragswesens und das nationale Bewertungsamt eingerichtet. Mit dieser Reform sollen auch Probleme im Zusammenhang mit der begrenzten Bereitstellung von Informationen und Datenbanken für die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Schwachstellen in der Struktur der Vergabe öffentlicher Aufträge angegangen werden. Zu diesem Zweck wird die Reform a) Verbesserung der Effizienz der Vergabe öffentlicher Aufträge (Prozesse, Ergebnisse, Daten und Informationen); Förderung der Professionalisierung der Akteure (im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom Oktober 2017); C) Verbesserung des Zugangs von KMU; und d) den Rechtsrahmen für die digitale Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C11.R5) – Verwaltungskapazität

Mit dieser Reform soll die interne Funktionsweise der öffentlichen Verwaltungen modernisiert werden, um die Umsetzung des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zu verbessern und so langfristige Auswirkungen auf die Umsetzung künftiger Reformen und Investitionen durch die spanische öffentliche Verwaltung zu erzielen. Insgesamt wird sie zusammen mit Investition 5 die Kapazitäten der öffentlichen Verwaltungen reformieren, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu gewährleisten. Dies erfordert die Schaffung eines integrierten Informations- und Managementsystems; Entwicklung von Schulungsmaßnahmen für die am

Aufbau- und Resilienzplan Beteiligten; Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, um sich an die potenziellen Teilnehmer und Begünstigten des Aufbau- und Resilienzplans sowie an Unternehmen und Haushalte im Allgemeinen zu wenden, um auf die Möglichkeiten aufmerksam zu machen, die der Aufbau- und Resilienzplan bietet.

Die Governance, Berichterstattung und Überwachung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen werden mittels eines neuen Verwaltungs- und Finanzmanagementmodells eingeführt, um sicherzustellen, dass die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dieses einheitliche Modell soll innerhalb des Generalsekretariats für Europäische Fonds zentralisiert werden und wird den für die Berichterstattung zuständigen Ministerien, ihren entsprechenden IKT-Referaten und gegebenenfalls den Verwaltungen der Regionen (Autonome Gemeinschaften) zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck hat die Zentralregierung das Königliche Gesetzesdekret 36/2020 angenommen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C11.I1) – Modernisierung der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Die Maßnahmen im Rahmen der Investitionen in C11.I1 und C11.I3 werden nach denselben Grundsätzen entwickelt, wobei I1 auf die Zentralregierung und I3 auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ausgerichtet ist. Für all diese Einrichtungen ist Folgendes durchzuführen:

- a) Bürgerorientierte Verwaltung, Verbesserung der digitalen öffentlichen Dienste für Bürger und Unternehmen und Umsetzung von Maßnahmen im Einklang mit der spanischen Digitalen Agenda 2025;
- b) Intelligenter Betrieb und Datenverwaltung, Verbesserung der Qualität und Effizienz der Verwaltung öffentlicher Verwaltungsdienste (d. h. Vergabe öffentlicher Aufträge), einschließlich des Datenflusses, durch den Einsatz intelligenter Automatisierungstechnologien und digitaler Infrastrukturen;
- c) Digitale Infrastrukturen und Cybersicherheit mit dem Ziel, die für die Modernisierung der spanischen öffentlichen Verwaltung erforderliche technologische Infrastruktur bereitzustellen. In Bezug auf die Cybersicherheit wird im Rahmen dieser Maßnahme ein Cybersicherheitsbetriebszentrum für die gesamte staatliche Verwaltung und ihre öffentlichen Einrichtungen zum Schutz vor Cybersicherheitsbedrohungen eingerichtet;

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C11.I2) – Spezifische Projekte zur Digitalisierung der Zentralregierung

Diese Investitionen werden zu einer allgemeineren Übernahme der Digitalisierung und Entwicklung digitaler Dienste in der gesamten öffentlichen Verwaltung führen. Der digitale Wandel soll in folgenden Politikbereichen umgesetzt werden:

- a) Gesundheitssystem. Die Investition dient der Verbesserung der Interoperabilität zwischen der Zentralregierung und den Autonomen Gemeinschaften sowie durch die Förderung der Datenanalyse;
- b) Justizsystem. Die Investition soll Bürgern und Rechtsakteuren digitale Instrumente an die Hand geben, damit sie ihre Beziehung zur Justizverwaltung besser steuern können;
- c) Öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Mit der Investition werden die IT-Systeme aktualisiert, die der Steuerung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zugrunde liegen;

- d) Inklusion, soziale Sicherheit und Migration. Mit der Investition wird das zuständige Ministerium mit digitalen Instrumenten ausgestattet, die die Umsetzung einschlägiger Strategien für die am stärksten benachteiligten Gruppen sowie die Nutzung von Informationen zur Entwicklung zusätzlicher Korrektur- oder Minderungsmaßnahmen erleichtern;
- e) Konsularische Dienste. Mit der Investition soll der Zugang zu den digitalen Diensten der spanischen öffentlichen Verwaltung sowohl für im Ausland ansässige als auch für ausländische Bürger, die in Spanien leben, verbessert werden; Pilotinitiativen in den Bereichen Sicherheit und Landwirtschaft.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C11.I3) – Digitaler Wandel und Modernisierung des Ministeriums für Territorialpolitik und Zivileis, des Nationalen Gesundheitsdienstes, der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaften und der lokalen Behörden

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition entsprechen den in C11.I1 beschriebenen Grundsätzen, die auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ausgerichtet sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C11.I4) – Plan für die Energiewende in der allgemeinen Staatsverwaltung

Die Maßnahme dient der Förderung von Energieeinsparungen und der Energieeffizienz der Gebäude und Infrastruktur der Zentralregierung. Die Maßnahme muss im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreichen, die durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bescheinigt wird. Die Investition trägt zur Renovierung der Gebäudefläche bei, um die Zahl der Anlagen mit hoher Energieeffizienz und insbesondere von Niedrigstenergiegebäuden zu erhöhen. Die Investition dient auch der Förderung der Einführung von Photovoltaiksystemen oder anderen erneuerbaren Energien in den Anlagen der Zentralregierung. Mit der Maßnahme wird auch die Umstellung der Fahrzeugflotte öffentlicher Fahrzeuge auf emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge gefördert¹⁸.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere darf bei der Umgestaltung der Fahrzeugflotte öffentlicher Fahrzeuge nur emissionsfreie oder emissionsarme¹⁹ Fahrzeuge unterstützt werden.

Die Investition umfasst sowohl Investitionen in Anlagekapital (Infrastruktur und öffentliche Gebäude) als auch in Naturkapital (alle Maßnahmen tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei).

¹⁸ Unter 50 g CO₂/km entsprechend der Kategorie „saubere Fahrzeuge“ der überarbeiteten Richtlinie 2009/33/EG über saubere Fahrzeuge.

¹⁹ Unter 50 g CO₂/km entsprechend der Kategorie „saubere Fahrzeuge“ der überarbeiteten Richtlinie 2009/33/EG über saubere Fahrzeuge.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C11.I5) – Umgestaltung der Verwaltung zur Umsetzung des spanischen Aufbau- und Resilienzplans

Diese Investition steht im Zusammenhang mit der Reform R5 dieser Komponente. Sie passt die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung an die Herausforderungen an, die sich aus der Durchführung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans ergeben. Mit der Maßnahme werden das Informationssystem und die Kommunikationskanäle modernisiert, um Informationen auf allen Regierungsebenen sowie mit Bürgern, Unternehmen und potenziellen Begünstigten auszutauschen. Die Maßnahme umfasst auch gezielte Schulungen für das Personal der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, die während der gesamten Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans schätzungsweise mindestens 3150 Personen erreichen werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
144	C11.R1	M	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verringerung befristeter Beschäftigungs- verhältnisse in öffentlichen Verwaltungen	Bestimmung im Gesetzgebungs- sakt über das Inkrafttreten des Rechtsakts				Q2	2021	Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts mit Maßnahmen zur Verringerung der befristeten Beschäftigung im öffentlichen Dienst und wirksame Bestimmungen zur Verhinderung und Abmilderung von Missbrauch, einschließlich der Verpflichtung, bis zum 31. Dezember 2022 alle Aufforderungen zur Stabilisierung von Bediensteten auf Zeit zu veröffentlichen. Dieser Rechtsakt gilt für staatliche, regionale und lokale öffentliche Verwaltungen.
145	C11.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 40/2015 und Ministerialerlasse zur Stärkung der interterritorialen Zusammenarbeit	Bestimmung im Rechtsakt und in Ministerialverordnungen, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q4	2022	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 40/2015 und der Ministerialerlasse zur Stärkung der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit, die folgende Elemente umfassen: I) Ermöglichung der Einrichtung sektoriübergreifender Konferenzen, ii) Festlegung der Beschlussfassungsverfahren in den sektorspezifischen Konferenzen, auch wenn mit ihnen Vereinbarungen über die verbindliche Einhaltung erzielt werden; III) Stärkung der Konferenz der Präsidenten durch Einrichtung eines ständigen Sekretariats; IV) die obligatorische Ausarbeitung, Genehmigung und Veröffentlichung mehrjähriger politischer Ziele und Ergebnisindikatoren sowie transparenter Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen; und v) Aufbau einer digitalen interadministrativen Vernetzung und Interoperabilität zwischen

148	C11.R1	M	lokaler Gebietskörper- schaften	Bestimmung in dem (den) Königlichen Erlass(en) und Ministerialerlass(en) zur Umsetzung der Elemente der Reform, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten							1690/1986 vom 11. Juli zur Annahme der Verordnung über die Bevölkerung und die territoriale Abgrenzung lokaler Gebietskörperschaften wird die Gemeindezählung der von den Gemeinden verwalteten Einwohner aktualisiert und verbessert. Die Reformen werden von einer Folgenabschätzung begleitet, die auch Aspekte der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen umfasst.	
			Inkrafttreten von Rechtsvorschriften betreffend den öffentlichen Dienst der staatlichen Verwaltung									Inkrafttreten von Rechtsvorschriften betreffend den öffentlichen Dienst der staatlichen Verwaltung. Die Maßnahmen sollen die Fähigkeit der Verwaltung stärken, Talente anzuwerben und zu binden, die für die Erfüllung ihrer derzeitigen Aufgaben, auch in den Bereichen Information und Telekommunikation, erforderlich sind. Die Maßnahmen umfassen folgende Elemente: I) Neubelebung der Instrumente für die Planung, Organisation und Verwaltung der Humanressourcen; II) Gewährleistung der Wirksamkeit der Grundsätze der Gleichheit, der Verdienste und der Kapazität beim Zugang sowie der Transparenz und Flexibilität der Auswahlverfahren; III) Regelung der Bewertung und Leistung gemäß einem kompetenzbasierten Rahmen, auch für Neueinstellungen; und iv) Zugang zu Stellen für hohe Beamte (d. h. Unterdirektoren <i>und ähnliche</i> Stellen) auf der Grundlage von Verdiensten und Auswahlverfahren. Die Regulierungsmaßnahmen werden in Form eines königlichen Gesetzesdekrets für die Elemente ii) und iii) getroffen; und der Ministerialverordnung(en) für die Elemente i)
												2022
												Q4

149	C11.R1	M	Satzung der neuen öffentlichen Stelle für die Bewertung	Bestimmung im Königlichen Erlass über das Inkrafttreten des Königlichen Dekrets						Q3	2023	Inkrafttreten eines Königlichen Statutserlasses der neuen öffentlichen Stelle für nationale Evaluierung. Mit diesem Königlichen Erlass werden folgende Ziele verfolgt: I) der nationalen öffentlichen Bewertungsstelle die Kapazitäten und Mittel an die Hand zu geben, damit sie ihre Aufgaben in Bezug auf die methodische Standardisierung der Ex-ante-Bewertung der öffentlichen Politik wahrnehmen kann; II) Durchführung von Bewertungen der öffentlichen Politik; und iii) einschließlich des Grundsatzes der systematischen Ex-ante-Bewertung der Politik, mit den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.
150	C11.R1	T	Stabilisierung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst		Anzahl	0	300 000	Q4	2024			Abschluss der Einstellungsverfahren zur Stabilisierung der Beschäftigung (durch unbefristete Verträge oder Planstellen für Statutspersonal) mit mindestens 300000 Stellen (einschließlich der Stellen, die sich aus den Stabilisierungsverfahren von 2017 und 2018 ergeben)
432	C11.R1	M	Gesetz über Transparenz und Integrität bei den Tätigkeiten von Interessengruppen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes und IT-Audit zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Registers				Q4	2024			Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung der Beziehungen zwischen Lobbyisten (einschließlich NRO, Denkfabriken, Berufsverbänden, gewinnorientierten und gemeinnützigen Vereinen, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden und Rechtsanwälten, wenn deren Zweck darin besteht, Einfluss auf die Politik zu nehmen, anstatt Rechtsberatung zu leisten) und dem öffentlichen Sektor. Mit dem Gesetz wird ein öffentliches und verbindliches Register der Interessengruppen eingerichtet, das von einer unabhängigen

									Stelle mit Befugnissen und Mitteln (menschliche, finanzielle und technische Ressourcen) sowie Aufsichts- und Sanktionsbefugnissen überwacht wird. Das Gesetz sieht auch die Vernetzung des neuen Registers mit den bestehenden regionalen Registern von Interessengruppen vor. Das Register muss betriebsbereit sein, auch in Bezug auf die oben genannte Interkonnektivität. Es wird ein IT-Audit durchgeführt, um die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
433	C11.R1	M						2023	Inkrafttreten eines königlichen Erlasses zur Aktualisierung des nationalen Sicherheitsrahmens. Der königliche Erlass I) Anpassung der Anforderungen des nationalen Sicherheitsrahmens an die Realität bestimmter Gruppen oder Arten von Systemen durch Einführung des Konzepts eines „spezifischen Compliance-Profiles“; II) Angleichung des nationalen Sicherheitsrahmens an den Rechtsrahmen und den strategischen Kontext zur Gewährleistung der Sicherheit in der digitalen öffentlichen Verwaltung im Einklang mit der nationalen Cybersicherheitsstrategie 2019 und dem nationalen Cybersicherheitsplan; und iii) eine bessere Reaktion auf Trends im Bereich der Cybersicherheit zu erleichtern, Schwachstellen zu verringern und kontinuierliche Wachsamkeit zu fördern, indem die Grundprinzipien, die Mindestanforderungen und die Sicherheitsmaßnahmen überprüft werden.
151	C11.R2	M						Q3	Inkrafttreten des Gesetzes 3/2020 vom 18. September über verfahrensrechtliche und

						über verfahrensrecht- liche und organisatorische Maßnahmen im Bereich Justiz	über das Inkrafttreten des Gesetzes					organisatorische Maßnahmen zum Umgang mit COVID-19 im Bereich der Justizverwaltung.
152	C11.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zur Verbesserung der Effizienz der Gerichtsverfahren und des Königlichen Gesetzesdekrets über die digitale Effizienz	Bestim- mung(en) in dem/den Gesetz(en) über ihr Inkrafttreten					Q4	2022	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zur Verbesserung der Effizienz der Verfahren im nationalen Justizsystem und des Königlichen Gesetzesdekrets zur digitalen Effizienz, das I) die Technologie intensiver zu nutzen, um einen effizienten und hochwertigen öffentlichen Dienst zu erbringen; II) Reformen der Verfahrensvorschriften einzuführen, um die Verfahren in den Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeiten zu beschleunigen; und (iii) die Beschwerdeverfahren („ <i>procesos de casación</i> “) ändern, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.	
434	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die organisatorische und verfahrenstech- nische Effizienz	Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt					Q4	2024	Inkrafttreten des Gesetzes über organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz, um die Organisation der Gerichtskarte entsprechend der Beschreibung der Maßnahme zu ändern und die Verfahrenseffizienz des Justizsystems weiter zu verbessern, indem I) Einführung von Reformen in den Verfahrensrechten, um die Verfahren in den Ländern zu beschleunigen, die nicht unter Meilenstein 152 fallen, ii) Einführung alternativer Streitbeilegungsverfahren; III) Einführung von Reformen der Verfahrensgesetze, mit denen Streitigkeiten vor der Anrufung der Gerichte beigelegt werden; IV) weitere Verwirklichung eines effizienteren	

435	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das Recht auf Verteidigung	Bestimmung des Gesetzes, aus der hervorgeht, dass es in Kraft tritt						Q4	2024	Inkrafttreten des Gesetzes über das Recht auf Verteidigung, um das Grundrecht auf ein faires Verfahren weiterzuentwickeln und zu stärken.	Managements und einer schnelleren Reaktion auf die Forderungen von Bürgern und Unternehmen; und v) insgesamt eine flexiblere, effizientere, bürgerfreundlichere, nachhaltigere und transparentere Justizverwaltung zu erreichen.
153	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 937/2020 zur Regelung der Caja General de Depósitos	Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des Dekrets						Q4	2020	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 937/2020 vom 27. Oktober zur Genehmigung der Verordnung der Caja General de Depósitos zur Umsetzung der digitalen Verwaltung von Sicherheiten und Einlagen, die der Caja zur Verfügung gestellt werden, wodurch physische Unterlagen abgeschafft werden. Mit dem Königlichen Erlass wird das Verfahren für die Errichtung, Aufhebung und Vollstreckung von in der Caja hinterlegten Sicherheiten und Barzahlungen aktualisiert. Sie fördert auch die Umsetzung elektronischer Verfahren in der Caja, indem sie die Regeln und Kanäle für die Übermittlung elektronischer Dokumente festlegt, und schafft den erforderlichen Rechtsrahmen für die Digitalisierung des Verfahrens.	
154	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Genehmigung der Durchführungsverordnung zum Gesetz 22/2015	Bestimmung im Königlichen Erlass über das Inkrafttreten des Königlichen Dekrets						Q1	2021	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Annahme der Durchführungsverordnung zum Gesetz 22/2015 vom 20. Juli 2015 über die Rechnungsprüfung. Ziel dieser Reform ist es, den Rechtsrahmen für die Prüfungstätigkeit mit größerer Rechtssicherheit zu schaffen, damit eine angemessene Qualität der	

										Prüfungstätigkeit erreicht wird. Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften und allen von dieser Verordnung betroffenen Bereichen wird daher bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Rechnungsprüfungsgesetzes eine höhere Garantie und Sicherheit geboten, was zu einer besseren Durchführung der Prüfungen und zur Erfüllung der in den Rechtsvorschriften enthaltenen Verpflichtungen führt.
437	C11.R3	M						Q4	2023	Die Behörden veröffentlichen ein Grünbuch zur Förderung eines nachhaltigen Finanzwesens. Darüber hinaus sind die beiden folgenden Maßnahmen zu ergänzen: I) Veröffentlichung der ersten Ausgabe des Zweijahresberichts über Klimarisiken für das Finanzsystem auf der Website der makroprudenziellen Behörde für Finanzstabilität (AMCESFI) gemäß Artikel 33 des Gesetzes 7/2021 vom 20. Mai 2021 über Klimawandel und Energiewende; und ii) Einrichtung und Inbetriebnahme eines Rates für ein nachhaltiges Finanzwesen (einschließlich Vertretern der öffentlichen Verwaltung, der Finanzaufsichtsbehörden und des Privatsektors) als Forum zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens. Auf seiner ersten Tagung billigt der Rat einen Aktionsplan mit einem Zeitplan und den Zielvorgaben.
436	C11.R3	M						Q4	2024	Inkrafttreten i) des Gesetzes über Kundendienstleistungen und b) des Gesetzes zur Einrichtung der Behörde für den Schutz von Finanzkunden. In dem neuen Gesetz über Kundendienstleistungen werden Maßnahmen

						des Gesetzes/der Rechtsvor- schriften					festgelegt, die den Verbrauchern die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die unterzeichneten Verträge garantieren, und Qualitätsstandards sowie Kontroll- oder Auditanforderungen zur Überprüfung der Durchführung der genannten Maßnahmen festlegen.
155	C11.R4	M				Bestimmung des Inkrafttretens des Ministerial- erlasses		Q4	2021		Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Einrichtung des Nationalen Bewertungsamts (<i>Oficina Nacional de Evaluación</i>) innerhalb des Unabhängigen Amtes für Regulierung und Überwachung des öffentlichen Auftragswesens (OIREscon). Gemäß Artikel 333 des Gesetzes 9/2017 über das öffentliche Beschaffungswesen bewertet dieses Amt die finanzielle Tragfähigkeit der Konzessionsverträge im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes 9/2017 über das öffentliche Beschaffungswesen. Durch den Ministerialerlass wird das Amt mit der Fähigkeit und den Mitteln ausgestattet, seine Aufgaben wahrzunehmen.
156	C11.R4	M				Annahme der nationalen Beschaffungs- strategie durch das Unabhängige Amt für Regulierung und Überwachung des öffentlichen Auftragswesens		Q4	2022		Im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 334 des Gesetzes 9/2017 hat die nationale Vergabestrategie zum Ziel, die Effizienz und Nachhaltigkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern. Die Strategie umfasst folgende Elemente: Förderung der strategischen Vergabe öffentlicher Aufträge; II) Professionalisierung; III) Erleichterung des Zugangs von KMU zur Vergabe öffentlicher Aufträge; IV) Verbesserung der verfügbaren Daten; V) Förderung der Effizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; VI) vollständiger digitaler Wandel der

157	C11.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 36/2020 über die Umsetzung des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans	Bestimmung im Königlichen Erlass über das Inkrafttreten des Königlichen Dekrets						2021	Q1	2021	öffentlichem Auftragsvergabe; VII) Erhöhung der Rechtssicherheit; VIII) Verbesserung der Überwachung und Kontrolle des öffentlichen Auftragswesens, einschließlich Korruptionsprävention auf der Grundlage einer Karte der ermittelten Risiken.
158	C11.R5	M	Schaffung neuer Stellen innerhalb der Zentralregierung, die die Umsetzung, Kontrolle und Prüfung des Plans überwachen.	Veröffentlichung im Amtsblatt						2021	Q2	2021	Einrichtung des Generalsekretärs für europäische Fonds (Secretaría General de Fondos Europeos) und neuer Abteilungen im Amt für Haushaltsinformatik (Oficina de Informática Presupuestaria) und im Nationalen Rechnungshof (Oficina Nacional de Auditoría) des General Comptroller of the State Administration (Intervención General de la Administración del Estado), um durch die Erfahrung mit der Verwaltung und Kontrolle

159	C11.R5	M	Anordnung zur Festlegung der Verfahren und des Formats der Informationen, die für die Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans und die buchmäßige Ausführung der Ausgaben auszutauschen sind	Bestimmung in der Anordnung, aus der das Inkrafttreten des Beschlusses hervorgeht						Q3	2021	des Plans und im Einklang mit den Bestimmungen des Königlichen Dekrets 1182/2020 eine langfristige leistungsbasierte Planungs- und Kontrollkultur zu fördern.
160	C11.II	M	Vernetzung nationaler Plattformen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Zentrale und regionale öffentliche Verwaltungen stellen unterzeichnete Zertifikate zur Bestätigung der Funktionen der Plattform bereit.						Q4	2023	Weitere Vernetzung (Datenaustausch) zwischen allen bestehenden Plattformen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zentral- und Regionalregierung): mindestens 142 offene Datenfelder und 52 aggregierte Daten auf der Plattform der Zentralregierung. Zahl der offenen Datenfelder auf der Plattform der Zentralregierung im Januar 2021: 119 Anzahl der aggregierten Daten auf der Plattform der Zentralregierung im Januar 2021: 43
161	C11.II	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der zentralen		Millionen Euro	0	960	Q4	2023			Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 960 000 000 EUR für Projekte in den folgenden Bereichen im Amtsblatt oder in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge:

162	C11.I1	M	öffentliches Verwaltung	Abschluss von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der zentralen öffentlichen Verwaltung	Von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigun- gen, aus denen hervorgeht, dass die Projekte abgeschlossen sind und betriebsbereit sind					Q4	2025	— Digitaler Wandel in Bezug auf Proaktivität, Mobilität und Nutzererfahrung; — Digitaler Wandel in Bezug auf Automatisierung und datenzentrierte öffentliche Verwaltung; — Digitaler Wandel in Bezug auf physische, logische Infrastrukturen und Software; — Digitaler Wandel im Bereich der Cybersicherheit. Abschluss der im Einklang mit Ziel #161 vergebenen Projekte
163	C11.I2	M		Interoperable Plattformen für den Austausch von Sozialversiche- rungs- und Gesundheitsdaten	Zentrale und regionale Sozialversiche- rungsbehörden stellen unterzeichnete Bescheinigun- gen zur Bestätigung der Funktionen der Plattform bereit.					Q3	2023	Die Zentralverwaltung und die Regionen verfügen über vollständig interoperable Plattformen, die den Austausch von Sozialversicherungsdaten und -informationen zu folgenden Bereichen ermöglichen: I) Primärversorgung, ii) Krankenhausaufenthalte, iii) Angehörige der Gesundheitsberufe, Verschreibung/Lieferung von Arzneimitteln
164	C11.I2	T	Elektronisches gerichtliches		Anzahl	0	2 839	Q4	2022	Mindestens weitere 2839 Justizbehörden müssen über die erforderliche Infrastruktur verfügen, damit mindestens 30 % der		

											Verfahren elektronisch abgewickelt werden können. Dazu gehört die Durchführung von Telematikklagen in den verschiedenen Rechtsprechungsorganen mit voller Rechtssicherheit. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Teilnehmer per Videokonferenz Zugang zu den Gerichtssälen haben. Darüber hinaus ermöglicht es die Einrichtung vollständig virtueller Gerichtssäle, auf die alle Teilnehmer per Videokonferenz zugreifen können. Es wird eine unverzügliche Plattform eingerichtet, um neue Modelle für persönliche Beziehungen und die Verarbeitung zu entwickeln. Dadurch soll der Fernzugang der Bürger zu den von der öffentlichen Verwaltung bereitgestellten Diensten verbessert werden.	
165	C11.I2	T			Vergabe von Projekten zur Unterstützung der Digitalisierungsprojekte der zentralen öffentlichen Verwaltung		Millionen Euro	0	1 205	Q4	2023	Veröffentlichung der Vergabe von Projekten in den folgenden Bereichen im Amtsblatt oder in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge: — Digitaler Wandel im Gesundheitswesen; — Digitaler Wandel der Justizverwaltung; — Digitaler Wandel in Bezug auf die Beschäftigung; Digitaler Wandel in Bezug auf Inklusion, soziale Sicherheit und Migration; — Plan für die konsularische Digitalisierung; — Digitaler Wandel in anderen Bereichen der allgemeinen Staatsverwaltung.
166	C11.I2	M			Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Digitalisierungsprojekte der zentralen	Von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigungen, aus denen				Q4	2025	Abschluss von Projekten, die im Einklang mit Ziel #165 vergeben wurden (ausgenommen Projekte, die unter das Etappenziel #163, den Zielwert #164 und das Etappenziel #341) fallen

			öffentlich Verwaltung (mit Ausnahme der Projekte, die unter das Etappenziel #163, den Zielwert #164 und das Etappenziel #341) fallen	hervorgeht, dass die Projekte abgeschlossen sind und betriebsbereit sind								
167	C11.I3	M	Digitalisierung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften	Ministerium für Territorialpolitik und öffentlichen Dienst legt eine unterzeichnete Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass das Ziel erreicht wurde.					Q4	2023	Autonome Gemeinschaften und lokale Gebietskörperschaften haben Projekte im Rahmen der strategischen Linien der Digitalen Strategie 2025, des Digitalisierungsplans für öffentliche Verwaltungen und der übrigen für den öffentlichen Sektor geplanten Modernisierungsmaßnahmen abgeschlossen. Insbesondere: a) Jede Autonome Gemeinschaft hat mindestens ein Projekt in einer von fünf strategischen Linien abgeschlossen (1. Bürgerorientierte Verwaltung, 2. Intelligenter Betrieb, 3. Eine Datenregierung, 4. Digitale Infrastrukturen und/oder 5. Cybersicherheit); 60 % der digitalen Verfahren der Regionalverwaltungen (<i>Comunidades Autónomas</i>) erlauben ihre Nutzung durch Mobiltelefone (derzeit: 48 %).	
168	C11.I3	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen und des Ministeriums		Millionen Euro	0	1 000	Q2	2025	Veröffentlichung der Vergabe von Projekten in den folgenden Bereichen im Amtsblatt oder in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge: — Digitaler Wandel in Bezug auf Proaktivität, Mobilität und Nutzererfahrung; — Digitaler Wandel in Bezug auf Automatisierung und datenzentrierte öffentliche Verwaltung;		

|--|

											Werkzeugen und/oder Versorgungseinrichtungen, die auf der Grundlage der erhobenen Patientendaten Fachleuten bei der Diagnose oder Überwachung von Patienten helfen. Nach Abschluss der Pilotprojekte wird eine vorläufige Evaluierung veröffentlicht, in der die Effizienz der Pilotprojekte und ihre Auswirkungen auf die Verbesserung der Gesundheitsdienste bewertet werden, einschließlich spezifischer Empfehlungen, wenn Mängel oder Schwächen festgestellt werden.
170	C11.I4	T				Anzahl	0	5 500	Q4	2024	Mindestens 5500 emissionsfreie oder CO2-arme Fahrzeuge (BEV, REEV, PHEV, FCEV), die Fahrzeuge mit fossilen Brennstoffen ersetzen, die in der öffentlichen Verwaltung verwendet werden.
171	C11.I4	T				Anzahl (m²)	0	140 000	Q4	2024	Mindestens 140 000 m² an öffentlichen Gebäuden abgeschlossene energetische Renovierungen, wodurch der Primärenergiebedarf durchschnittlich um mindestens 30 % gesenkt wird.
172	C11.I4	T				Anzahl (m²)	140 000	1 050 000	Q2	2026	Mindestens 1 050 000 m² an öffentlichen Gebäuden abgeschlossene energetische Renovierungen, wodurch der Primärenergiebedarf durchschnittlich um mindestens 30 % gesenkt wird. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024)
439	C11.I4	T				Millionen Euro	0	80	Q2	2026	Abschluss von Projekten zur Einführung von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien in Anlagen der Zentralregierung für mindestens

173	C11.I5	M	Energien in Anlagen der Zentralverwaltung	Auditbericht													80 000 000 EUR.	Einführung eines Systems, das a) das Hochladen des Aufbau- und Resilienzplans und der Informationen über die Umsetzung und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte ermöglicht; B) für die Erstellung der Verwaltungserklärungen und der Zusammenfassung der Prüfungen sowie der Zahlungsanträge und c) die Erhebung und Speicherung von Daten über Begünstigte, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer gemäß Artikel 22 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität. Es wird ein spezieller Prüfbericht über das verwendete System erstellt. Für den Fall, dass in dem Bericht Mängel festgestellt werden, werden im Prüfbericht Korrekturmaßnahmen empfohlen.

K.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 6 (C11.I6) – Cybersicherheits- und Resilienz- und Sicherheitsinstrumente

Diese Maßnahme umfasst zwei Hauptinvestitionen: I) das „Cybersicherheitsprogramm“ zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen; und ii) den „Resilienz- und Sicherheitsfonds“ zur Förderung produktiver Investitionen und des Ausbaus der Produktionskapazitäten auf spanischem Hoheitsgebiet in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, Luftfahrt und Raumfahrt.

Cybersicherheitsprogramm

Dieses Element der Maßnahme besteht in der Durchführung von Projekten im Rahmen des Cybersicherheitsprogramms, die zu Folgendem beitragen: I) Aufbau von Kapazitäten zur Reaktion auf Cyberbedrohungen; II) Gewährleistung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit strategischer Vermögenswerte; III) Stärkung der Kapazitäten für die Ermittlung und Verfolgung von Cyberkriminalität; IV) Steigerung der Cybersicherheit für Bürger und Unternehmen; V) Förderung der Cybersicherheitsbranche; und vi) Entwicklung einer Cybersicherheitskultur.

Die Durchführung des Cybersicherheitsprogramms muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Fonds für Sicherheit und Resilienz

Dieses Element der Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Sicherheits- und Resilienzfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im spanischen Sicherheits-, Verteidigungs-, Luft- und Raumfahrtsektor zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Im Rahmen der Fazilität werden Darlehen, Beteiligungskapital und beteiligungsähnliche Investitionen direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 1 000 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Sociedad Estatal de Participaciones Industriales Desarrollo Empresarial (SEPIDES) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die beiden folgenden Produktlinien:

- **Durchwahl:** Die Fazilität investiert direkt in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, neue Projekte in den betreffenden Sektoren durchzuführen, einschließlich neuer Projekte im Rahmen laufender Entwicklungsprogramme. Die Fazilität muss in der Lage sein, unter Verwendung von Darlehen, Eigenkapital und beteiligungsähnlichen Instrumenten zu investieren. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.
- **Indirekte Leitung:** Die Fazilität investiert in bestehende Fonds, die in die von der Fazilität erfassten Sektoren investieren. Die maximale Beteiligung der Fazilität darf 49 % eines Fonds oder eines anderen Anlageinstruments nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen der Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil der öffentlichen Beteiligung an einem Fonds oder Anlagevehikel 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität genehmigt Spanien eine Verordnung und alle zugehörigen Dokumente zur Einrichtung und Verwaltung der Fazilität, die folgende Inhalte enthält:

- 1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der Erstinvestitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, gebilligt. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Bei zwischengeschalteten Investitionen treffen die Intermediäre die endgültige Investitionsentscheidung. Ein Vetorecht gegen eine vom Intermediär vorgeschlagene Investitionsentscheidung kann aus Gründen der nationalen Sicherheit ausgeübt werden.
- 2) Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme. Strategische Investitionen, d. h. Investitionen in Verteidigungstechnologien und -produkte, die im Jahresarbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds aufgeführt sind; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; und Raumfahrtprodukte; und Investitionen, die sich ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Cybersicherheitsinstrumenten und -lösungen konzentrieren, auch wenn diese Teil des Aufbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind; die Endbegünstigten dürfen nicht von einem Drittland oder Rechtsträgern aus einem Drittland kontrolliert werden und müssen ihre Geschäftsleitung in der Union haben, mit Ausnahme von Investitionen unter 10 000 000 EUR. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-²⁰ Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Anbieter. Zu diesen Zulieferern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und -erzeugnissen sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Provider, MSP), Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen sowie Hersteller von Übertragungsgeräten. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die in den drei vorstehenden Absätzen dargelegten Beschränkungen hinsichtlich der fehlenden Kontrolle durch ein Drittland oder eine Drittlandstelle gelten nicht für eine bestimmte Finanzierung und Investition, wenn der Endempfänger nachweisen kann, dass es sich um eine juristische Person handelt, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger²¹ oder der Ausnahmegenehmigung der Kommission, die im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung festgelegten Grundsätzen für förderfähige

²⁰ NIS-Kooperationsgruppe, Cybersicherheit der 5G-Netze EU-Instrumentarium für Risikominderungsmaßnahmen, 01/2020, https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=64468

²¹ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds

Rechtsträger gewährt wurde²². Der Durchführungspartner muss die Regierung über jede Abweichung von den Beschränkungen unterrichten.

- b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
- c) Ein Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
- d) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i) Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,²³ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,²⁴ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁶.
 - ii) Bei Beteiligungs-, Quasi-Eigenkapital-, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der

²²Verordnung (EU) 2021/696 zur Einrichtung des EU-Weltraumprogramms und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

²³Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

²⁴Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

²⁵Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

²⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder das Recycling getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,²⁷ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,²⁸ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,²⁹ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³⁰ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³¹.

iii) Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

e) Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.

3) Den von der Verordnung und den damit verbundenen Dokumenten zur Einrichtung der Fazilität abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

4) Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

²⁷Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

²⁸ Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

²⁹Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

³⁰Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- a) Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 - c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem SEPIDES-Prüfplan. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die klimabezogenen und digitalen Ziele; und iii) die Anforderung an die zwischengeschaltete Stelle, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Vorgänge rechtmäßig sind und ob die Bedingungen der Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen eingehalten werden.
- 5) Anforderungen für die Auswahl von Finanzintermediären: SEPIDES wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Die Kontrollen auf das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären werden im Voraus über IT-Systeme wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
- 6) Pflicht zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: SEPIDES unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Teil der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität tätig ist, einschließlich:
- a) Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Investitionspolitik zu treffen, auch in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
 - b) Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *sinngemäß* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

K.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle zu L17 enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q		
L89	C11.I6	T	Vergabe von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)	Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Millionen Euro	0	1 041	Q2	2025	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 1 041 525 000 EUR für Projekte zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese Projekte tragen zu einem oder mehreren der folgenden Ziele bei: I) Aufbau von Kapazitäten zur Reaktion auf Cyberbedrohungen; II) Gewährleistung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit strategischer Vermögenswerte; III) Stärkung der Kapazitäten für die Ermittlung und Verfolgung von Cyberkriminalität; IV) Steigerung der Cybersicherheit für Bürger und Unternehmen; V) Förderung der Cybersicherheitsbranche; und vi) Entwicklung einer Cybersicherheitskultur.
L17	C11.I6	T	Abschluss von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)		Millionen Euro	0	1 041	Q2	2026	Abschluss von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen mit mindestens 1 041 525 000 EUR. Diese Projekte tragen zu einem oder mehreren der folgenden Ziele bei: I) Aufbau von Kapazitäten zur Reaktion auf Cyberbedrohungen; II) Gewährleistung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit strategischer Vermögenswerte; III) Stärkung der Kapazitäten für die Ermittlung und Verfolgung von Cyberkriminalität; IV) Steigerung der Cybersicherheit für Bürger und Unternehmen; V) Förderung der Cybersicherheitsbranche; und vi) Entwicklung einer Cybersicherheitskultur.
L18	C11.I6	M	Verordnung zur Einrichtung des Sicherheits- und Resilienzfonds	Inkrafttreten der Verordnung				Q2	2024	Inkrafttreten der Verordnung und aller damit zusammenhängenden Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.
L19	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (I)				35 %	Q2	2025	Die Fazilität und alle von SEPIDES ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 35 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden. Mindestens 10 % der Finanzierungen müssen Finanzierungsvereinbarungen mit Beteiligungsfonds und mindestens 40 % Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Endbegünstigten

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Q		
										für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden.
L20	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (II)				100 %	Q3	2026	Die Fazilität und alle von SEPIDES ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierungen müssen Finanzierungsvereinbarungen mit Beteiligungsfonds und mindestens 40 % Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden.
L21	C11.I6	M	Sicherheits- und Resilienzfonds: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 1 000 000 000 EUR auf die Fazilität.

L. KOMPONENTE 12: INDUSTRIELLE STRATEGIE

Ziel der Komponente 12 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Modernisierung und Produktivität des spanischen Ökosystems für Industriedienstleistungen durch eine raschere Übernahme des digitalen und ökologischen Wandels zu fördern.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3/2019 zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz bei. Sie steht auch im Einklang mit der länderspezifischen Empfehlung 3 2020 (durch die Förderung öffentlicher und privater Investitionen und die Förderung des ökologischen Wandels). Die Komponente trägt auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2 2019 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Bildung im Hinblick auf die Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen und der länderspezifischen Empfehlung 1 2020 zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems bei. Die Komponente trägt auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2022 zur Erhöhung der Recyclingquoten zur Erreichung der EU-Ziele und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei, indem die Koordinierung zwischen allen Regierungsebenen verbessert und weitere Investitionen getätigt werden, um den Verpflichtungen zur getrennten Sammlung von Abfällen und dem Recycling nachzukommen. Die Komponente trägt auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2023 zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien und zur Verbreitung der Elektromobilität bei.

Eines der Ziele der in der Komponente enthaltenen Maßnahmen besteht darin, die Beteiligung spanischer Unternehmen an einem geplanten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) zu erleichtern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C12.R1) – spanische Strategie zur Ankurbelung der Industrie 2030

Ziel der spanischen Strategie zur Förderung der Industrie 2030 ist es, den Rechtsrahmen anzupassen, um die Industrie bei der Bewältigung der Herausforderungen der Servitisierung, der Digitalisierung, der ökologischen Nachhaltigkeit und der Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Die Strategie umfasst insbesondere eine Reform des Industriegesetzes aus dem Jahr 1992. Ziel der Maßnahme ist es, die Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen in der Industriepolitik zu verbessern und die industrielle Qualität und Sicherheit durch ein verstärktes Marktüberwachungssystem im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die

Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 zu³²verbessern. Schließlich ist die Definition von Verstößen in der Industriepolitik zu überarbeiten und die Höhe der Sanktionen, die verhängt werden können, zu aktualisieren.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C12.R2) – Abfallpolitik und Förderung der Kreislaufwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die Förderung von Produktions- und Verbrauchsmodellen, die Produkte, Materialien und natürliche Ressourcen so lange wie möglich in der Wirtschaft halten. Ziel ist es, das Abfallaufkommen auf ein Minimum zu reduzieren und die vollständige Verwertung von Abfällen zu gewährleisten, die nicht vermieden werden kann. Diese Reform umfasst die Annahme einer spanischen Strategie für die Kreislaufwirtschaft im Juni 2020 im Einklang mit den Aktionsplänen der EU für die Kreislaufwirtschaft.

Die Maßnahme umfasst auch ein Paket von Rechtsakten zur Kreislaufwirtschaft zur Regelung der Verbringung und Entsorgung von Abfällen und zur Entsorgung von Altreifen sowie Maßnahmen für Altfahrzeuge. Zu diesem Zweck wurden die Königlichen Dekrete 553/2020 vom 2. Juni 2020, 646/2020 vom 7. Juli 2020 und 731/2020 vom 4. August 2020 sowie die Königlichen Dekrete 27/2021 vom 19. Januar und 265/2021 vom 13. April 2021 angenommen. Darüber hinaus umfasst die Reform die Genehmigung regulatorischer Maßnahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle durch den Ministerrat im Laufe des Jahres 2022.

Darüber hinaus umfasst die Maßnahme das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über Abfälle und verunreinigte Böden bis zum 31. Dezember 2022. Das Gesetz umfasst:

- a) Die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und der Richtlinie über Einwegkunststoffe sowie eine Anpassung der spanischen Vorschriften an die Erfahrungen der letzten zehn Jahre;
- b) Einführung der EU-Ziele in Bezug auf Abfälle und Verpflichtungen zur getrennten Sammlung, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, wobei deren Umsetzung in Bioabfall in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern antizipiert wird. Darüber hinaus werden mit der Maßnahme Verpflichtungen zur getrennten Sammlung eingeführt, die über die im Unionsrecht festgelegten Anforderungen hinausgehen;
- c) Die Überprüfung der Verordnung über die erweiterte Herstellerverantwortung und die Schaffung eines neuen Rechtsrahmens (erforderlich durch EU-Verordnungen und zusätzliche Vorschriften); und
- d) Einführung einer staatlichen Abfallbesteuerung (einschließlich Deponierung, Verbrennung und Mitverbrennung sowie Einwegkunststoffbehälter).

Schließlich soll diese Reform die Koordinierung zwischen den verschiedenen Organisations- und Kompetenzebenen im Bereich der Abfallbewirtschaftung fördern, um die Umsetzung der Rechtsvorschriften zu verbessern und letztlich Fortschritte bei der Verringerung des Abfallaufkommens und der Bewirtschaftung von Abfällen zu erzielen, deren Entstehung nicht

³² ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

vermieden werden kann, um die Ziele der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings zu erreichen.

Zu diesem Zweck umfasst diese Reform Folgendes:

- a) Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe innerhalb des Abfallkoordinierungsausschusses, die die Umsetzung des Abfallrechts überwacht, und die Annahme spezifischer Maßnahmen zur Erleichterung der Einhaltung der harmonisierten nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften. Die vereinbarten Maßnahmen werden auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.
- b) Die Annahme eines zweiten Pakets von Rechtsakten zur Kreislaufwirtschaft, mit dem folgende Aspekte umgesetzt werden:
 - i. Verordnung über die finanziellen Garantien für bestimmte Erzeuger und Abfallbewirtschaftler, damit die Berechnung dieser Garantien in allen Regionen nach denselben Kriterien erfolgt
 - ii. Verordnung über Tabakerzeugnisse mit Filtern und Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen vermarktet werden. Insbesondere soll die Verordnung
 - i. Einführung der Verpflichtung zur Ausarbeitung von Präventionsprogrammen für Erzeuger, die eine bestimmte Produktmenge auf den Markt bringen;
 - ii. Einführung der Verpflichtung, dass Behälter, die Teil der öffentlichen Sammelsysteme sind, und eine spezielle Infrastruktur für die getrennte Sammlung von Abfällen von Tabakerzeugnissen mit Filtern und Filtern konzipiert werden müssen;
 - iii. Die Möglichkeit vorsehen, auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse Ziele für die Vermeidung und getrennte Sammlung festzulegen;
 - iv. Einrichtung eines Registers der Hersteller von Tabakerzeugnissen mit Filtern und Filtern;
 - iii. Verordnung über Industrieabfallöle, um den Rechtsrahmen mit den Bestimmungen des neuen Abfallgesetzes in Einklang zu bringen, das eine Bestimmung über industrielle Altöle enthält;
 - iv. Verordnung über Altreifen, die über die teilweise und zeitnahe Überarbeitung der derzeitigen Norm im Jahr 2020 hinausgeht; und
 - v. Ministerialerlass über Mindestanforderungen an die Behandlung von Siedlungsabfällen vor der Deponierung.

Diese Verordnungen gewährleisten ein koordiniertes Management in allen Regionen sowie die Umsetzung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung.

Darüber hinaus umfasst die Reform die Annahme des zweiten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der im Zeitraum 2024-2026 im Rahmen der spanischen Strategie für die Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden soll. Der zweite Aktionsplan befasst sich mit den bei der Umsetzung des ersten Plans ermittelten Problemen sowie mit den Sektoren, in denen Initiativen auf staatlicher Ebene konzentriert werden müssen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investitionen (C12.I1) – Sektorale Datenräume zur Digitalisierung strategischer Produktionssektoren

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung sicherer und großer Datenräume in strategischen Industriesektoren wie Agrar- und Lebensmittelwirtschaft, nachhaltige Mobilität, Gesundheit und Handel. Innovation, Effizienz und Skaleneffekte werden durch die Entwicklung gemeinsamer Komponenten (Bausteine) und die gemeinsame Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen und Daten (Cloud-Plattformen, Hochleistungsrechen- und Speichernetze, Massendatenanalyse und künstliche Intelligenz) gefördert.

Die Governance-Strukturen werden gestärkt, um die öffentlich-private Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Datenräumen zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus sind Mechanismen zur Gewährleistung der Interoperabilität festzulegen und geeignete Regeln und Mechanismen zu entwickeln, um die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Unternehmen zu fördern. Die Investition wird im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine europäische Datenstrategie“³³ und den darin vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere dem künftigen Datengesetz und der künftigen Verordnung über die Governance von Daten³⁴, sowie der EU-Cloud-Föderation getätigt. Synergien stellen die Komplementarität mit dem Programm „Digitales Europa“ sicher³⁵. Die Investition wird auch an die wichtigsten Referenzen und Standards angepasst, wie sie beispielsweise von der International Data Spaces Association (IDS) gefördert werden.

Bis zum 31. Dezember 2023 werden mindestens vier hochwertige sektorale und interoperable Datenräume im Agrar- und Lebensmittelsektor, im Sektor für nachhaltige Mobilität, im Gesundheits- und im Handelssektor unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C12.I2) – Programm zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der industriellen Nachhaltigkeit

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung des Wandels strategischer Sektoren, die für den industriellen Wandel in Spanien von entscheidender Bedeutung sind, wie Automobil- und Elektrofahrzeuge, Agrar- und Lebensmittelindustrie, Gesundheit, Luftfahrt und Marine, Industriesektoren im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien und Fähigkeiten für die Entwicklung und Herstellung von Prozessoren und Halbleitertechnologien. Im Rahmen dieser Maßnahme werden mindestens drei strategische Großprojekte (sogenannte „PERTEs“) unterstützt, die die gesamte Wertschöpfungskette des betreffenden Sektors umfassen und auch KMU unterstützen.

Mit dieser Maßnahme werden auch kleinere Projekte wie industrielle Simulationen, fortgeschrittene Materialien, virtuelle Realität und kollaborative und kognitive Robotik finanziert. Mit der Maßnahme sollen nachhaltige industrielle Infrastrukturen wie Industrieparks oder Logistikgebiete weiter gefördert werden. Im Rahmen dieses Elements der Maßnahme werden aus dem spanischen Aufbau- und Resilienzplan mindestens 78 innovative Projekte finanziert, die einen tiefgreifenden industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel beinhalten.

³³ KOM(2020) 66 final.

³⁴ Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance, 25.11.2020, KOM(2020) 767 final.

³⁵ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/activities/digital-programme>

Nach Genehmigung eines PERTE durch den Ministerrat veröffentlicht das zuständige Ministerium eine Ausschreibung mit dem Ziel, spezifische Vorschläge zu erhalten, die im Rahmen des genehmigten PERTE ausgearbeitet werden sollen. Unterstützungsmaßnahmen, die eine staatliche Beihilfe im Einklang mit Artikel 107 AEUV darstellen können und für die eine vorherige Anmeldung bei der Kommission erforderlich sein kann, dürfen erst durchgeführt werden, wenn Spanien von der Kommission die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe erhalten hat.

Der Beschluss des Ministerrats zur Genehmigung des PERTE enthält detaillierte Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung³⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen³⁷; III) Ausgleich indirekter EHS-Kosten; IV) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³⁸ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung³⁹; und v) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im

³⁶ Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

³⁷ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

³⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 455 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 500 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzzielen beitragen.⁴⁰ Alternativ müssen die Auswahlkriterien, wenn dies durch eine Erläuterung der Gründe, aus denen der alternative Ansatz möglicherweise nicht machbar ist, gut begründet ist, sicherstellen, dass mindestens 2 531 500 000 EUR im Einklang mit Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizient von mindestens 40 % zu den Klimaschutzzielen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C12.I3) – Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und der Förderung der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Maßnahme ist es, zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in Spanien beizutragen, indem Projekte zur Umsetzung des nationalen Rahmens für die Abfallregulierung und zur Verwirklichung der EU-Ziele im Abfallbereich sowie innovative Projekte zur Kreislaufwirtschaft im Privatsektor finanziert werden, um den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu erleichtern.

Mit der Maßnahme werden die Modernisierung bestehender Systeme für die getrennte Abfallsammlung und Investitionen in Sammelstellen zur Verbesserung des Recyclings, der Bau neuer Abfallbehandlungsanlagen und die Steigerung der Ressourceneffizienz bestehender mechanisch-biologischer Behandlungsanlagen unterstützt, ohne deren Lebensdauer oder Kapazität zu erhöhen (auf Anlagenebene zu überprüfen). Das Ziel der Maßnahme erstreckt sich auch auf digitale Lösungen in diesem Bereich und die Förderung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Das vorgeschlagene Ziel besteht darin, mindestens 30 der geplanten Projekte abzuschließen. Mit der Maßnahme soll der Bau neuer Behandlungskapazitäten für getrennt gesammelte Siedlungsabfälle von mindestens 1 500 000 Tonnen pro Jahr erreicht werden.

Die Maßnahme umfasst auch die Verteilung von Mitteln an die Autonomen Gemeinschaften für Projekte zur Umsetzung des Abfallrechts, die bis Ende 2024 auf einer Sektorkonferenz oder durch direkte Zuschüsse im Einklang mit dem Allgemeinen Subventionsgesetz 38/2003 zu vereinbaren und zu genehmigen sind.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁴¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-

⁴⁰ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

⁴¹ Ausgenommen a) Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen gemäß Anhang III der Technischen Leitlinien (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii,

Emissionshandelssystem (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁴²; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴⁴; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C12.I4) – Stärkung der Halbleiter-Wertschöpfungskette

Ziel der Investition ist es, Projekte im Zusammenhang mit der Halbleiter-Wertschöpfungskette durch Zuschüsse zu unterstützen, um das nationale Mikroelektronik-Ökosystem zu stärken und die Auswirkungen der Beteiligung spanischer Unternehmen am IPCEI auf Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (IPCEI ME-TC) auszuweiten. Mit dieser Unterstützung sollen die Entwurfs- und Fertigungskapazitäten der Halbleiterindustrie in Spanien verbessert werden.

Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt über zwei Arten von Instrumenten:

1. Die erste stellt die erforderlichen Finanzmittel zur Unterstützung der Beteiligung spanischer Unternehmen an der von der Europäischen Kommission genehmigten IPCEI-MCE bereit.
2. Die zweite, eine nationale Aufforderung, konzentriert sich auf die Bereitstellung von Finanzmitteln für andere Projekte, die von Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Halbleiterindustrie entwickelt wurden.

Die Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C12.I5) – Beihilferegelung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Subventionsregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und die Förderung der Kreislaufwirtschaft auf

bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

⁴² Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁴³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder das Recycling getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Unternehmensebene in drei Schlüsselsektoren für die spanische Wirtschaft zu unterstützen: Textilien und Mode, Kunststoffe und Ausrüstung für erneuerbare Energien. Im Rahmen der Regelung werden dem Privatsektor finanzielle Anreize in Form von Zuschüssen oder Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital- und Beteiligungsfonds, geboten. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen sollen im Rahmen der Regelung zunächst mindestens 300 Mio. EUR an Finanzmitteln bereitgestellt werden.

Die Regelung wird vom Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía (IDAE) und der Fundación Biodiversidad als Durchführungspartner verwaltet. Zur Umsetzung der Investition in die Regelung erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente (im Falle von Kapitalbeteiligungen wäre dieses Instrument eine von der IDAE zu genehmigende Investitionspolitik), mit denen die Regelung eingeführt wird, die folgende Elemente umfasst:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung. Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Bewertungsgremium vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. es muss sich entweder um Mitarbeiter der Durchführungspartner und/oder um andere unabhängige Sachverständige handeln. Die endgültige Investitionsentscheidung der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Falls die IDAE an einem der Antragsteller teilnimmt und die Mittel für diese Aufforderung nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren gemäß dem „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ der IDAE einer externen Prüfung unterzogen.
2. Die Liste der förderfähigen Tätigkeiten, die wie folgt lauten:
 - a. Textilien, Mode und Kunststoffe (mindestens 200 000 000 EUR, verwaltet von Fundación Biodiversidad): Investitionen in Infrastruktur, Technologien sowie Forschung, Entwicklung und Innovation zur Erleichterung der Verringerung, der Wiederverwendung und des Recyclings und/oder der Aufbereitung von Materialien.
 - b. Ausrüstung für erneuerbare Energien (mindestens 100 000 000 EUR, verwaltet vom IDAE): Investitionen in Ökodesign, Infrastruktur, Technologien, Forschung, Entwicklung und Innovation und/oder die Entwicklung von Anlagen und Systemen zur Erleichterung der Verringerung, der Wiederverwendung und des Recyclings und/oder der Revalorisierung von Materialien.
3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere schließen die Rechtsinstrumente folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁴⁵; II)

⁴⁵ Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen. Und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe

Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁴⁶; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴⁸. Im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungs- und Risikokapital) schließen die Rechtsinstrumente Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt auf⁴⁹ den folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit verbundene Tätigkeiten⁵⁰; II) energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien⁵¹; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge⁵²; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung⁵³, v) Aufbereitung

vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

⁴⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁴⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder das Recycling getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁹ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor bzw. diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder dem Kundenstamm des Endempfängers als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

⁵⁰ Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

⁵¹ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁵² Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

⁵³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recyclingfähiger gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

- von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.
4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Subventionsregelungen keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
 5. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Subventionsregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, auch über 2026 hinaus, zu reinvestieren.
 6. Berichterstattungspflichten für Klimainvestitionen im Rahmen der Subventionsregelungen⁵⁴.
 7. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, umfassen die Kernanforderungen der Anlagepolitik in Bezug auf die mögliche Gewährung von Mitteln Folgendes:
 - a. Beschreibung der Finanzproduktlinien und der förderfähigen Endbegünstigten
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 8. Für Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, die folgenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Beschreibung des IDAE-Überwachungssystems zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Beschreibung der Verfahren der IDAE, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan der IDAE. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Klimaziele; und iii) die Anforderung an die IDEA, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die

⁵⁴ Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Beitrags zum Klimaschutz vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, Kriterien herangezogen, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder der künftigen Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen bzw. werden, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, legen eine Begründung für die ausgewählten Interventionsbereiche vor. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Transaktionen rechtmäßig sind und ob die Bedingungen der geltenden Rechtsinstrumente oder Investitionspolitiken zur Einrichtung des Systems eingehalten werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C12.I6) – Beihilferegelung zur Unterstützung strategischer Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen (Zuschüsse)

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Subventionsregelung, um Anreize für private Investitionen in die Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen durch Zuschüsse zu schaffen. Mit dem System wird der Wandel strategischer Sektoren wie der Automobil- und Elektrofahrzeuge durch die Gewährung von Zuschüssen an den Privatsektor im Rahmen der vom Ministerrat genehmigten strategischen Projekte oder PERTE gefördert. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Subventionsregelung zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 250 000 000 EUR bereitzustellen.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. In einem einschlägigen Rechtsakt wird SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen (dies ist ein Meilenstein im Rahmen der Investition 6 der Komponente 31 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans).

Zur Durchführung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einführung des Systems, die folgende Elemente enthalten:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Bewertungsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. es muss sich entweder um Mitarbeiter von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige handeln. Die endgültige Investitionsentscheidung im Rahmen der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Bewertungsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.
2. Die Liste der Tätigkeiten für den ökologischen und den digitalen Wandel des Sektors, die für eine Unterstützung in Betracht kommen und sich auf mindestens 250 000 000 EUR belaufen. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen wesentlichen industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und den digitalen Wandel des Sektors bewirken.
3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere schließen die Rechtsinstrumente folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit

fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁵⁵; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁵⁶; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁵⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁵⁸. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

4. Anforderungen an Klimainvestitionen, die von SEPIDES durchgeführt werden: mindestens 100 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm sollen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.⁵⁹
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Subventionsregelung keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.

⁵⁵ Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

⁵⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁵⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁵⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder das Recycling getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁵⁹ Die Endbegünstigten von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten sind verpflichtet, für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorzulegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

6. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Subventionsregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, auch über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
176	C12.R1	M	Inkrafttreten des Industriegesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2023	Ziel des Gesetzes ist es, die Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen in der Industriepolitik zu verbessern und die industrielle Qualität und Sicherheit durch ein verstärktes Marktüberwachungssystem im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 zu verbessern. Schließlich wird die Definition von Verstößen in diesem Bereich überarbeitet und die Höhe der Sanktionen, die verhängt werden können, aktualisiert.
177	C12.R2	M	Spanische Strategie für die Kreislaufwirtschaft (EEEC)	Billigung durch den Ministerrat				Q2	2020	Annahme der spanischen Strategie für die Kreislaufwirtschaft (EEEC). Sie bildet die Grundlage für die Förderung eines neuen Produktions- und Verbrauchsmodells, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und Ressourcen so lange wie möglich erhalten bleibt, bei dem die Entstehung von Abfällen minimiert und die nicht vermeidenden Abfälle vollständig ausgeschöpft werden.
178	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Teil des Maßnahmenpakets zur Kreislaufwirtschaft sind	Bestimmungen in den königlichen Erlassen über das Inkrafttreten der Gesetze				Q4	2022	Das Paket zur Kreislaufwirtschaft umfasst: Königliches Dekret 731/2020 vom 4. August zur Änderung des Königlichen Dekrets 1619/2005 vom 30. Dezember über die Entsorgung von Altreifen. Königliches Dekret Nr. 646/2020 vom 7. Juli zur Regelung der Entsorgung von Abfällen auf Deponien. Königliches Dekret 553/2020 vom 2. Juni zur Regelung der Verbringung von Abfällen im Hoheitsgebiet des Staates. Königliche Dekrete 27/2021 vom 19. Januar und 265/2021 vom 13. April. Die bevorstehende Billigung regulatorischer Maßnahmen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen durch den Ministerrat im Laufe des Jahres 2022.
179	C12.R2	M	Inkrafttreten des Abfall- und kontaminierten Bodengesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2022	Das Gesetz umfasst: I) Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und der Richtlinie über Einwegkunststoffe sowie Aktualisierung der spanischen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten zehn Jahre; II) Einführung von EU-Zielen in Bezug auf Abfälle und Verpflichtungen zur getrennten Sammlung, die sich aus EU-Rechtsvorschriften ergeben, wobei deren Umsetzung in Bioabfall in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern antizipiert wird. Darüber hinaus werden mit der Maßnahme Verpflichtungen zur getrennten Sammlung eingeführt, die über die im Unionsrecht festgelegten Anforderungen hinausgehen; III) Überprüfung der Verordnung über die erweiterte Herstellerverantwortung, mit der neue Vorschriften eingeführt werden, die über die Anforderungen des Unionsrechts hinausgehen;

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
180	C12.11	T	Hochwertige sektorale und interoperable Datenräume	—	Anzahl	0	4	Q2	2026	IV) Einführung einer staatlichen Abfallbesteuerung (einschließlich Deponierung, Verbrennung und Mitverbrennung sowie Einwegkunststoffbehälter). Große branchenspezifische und interoperable Datenräume mit hohem Wert, die in strategischen Sektoren geschaffen werden. Mindestens vier im Agrar- und Lebensmittelsektor, im Sektor der nachhaltigen Mobilität, im Gesundheits- und im Handelssektor im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Die für diesen Zweck mobilisierten Haushaltsmittel belaufen sich auf mindestens 400 000 000 EUR.
181	C12.12	M	Plan zur Stärkung der Wertschöpfungskette der Automobilindustrie auf dem Weg zu nachhaltiger und vernetzter Mobilität	Billigung durch den Ministerrat				Q2	2020	Billigung des Plans zur Stärkung der Wertschöpfungskette der Automobilindustrie auf dem Weg zu nachhaltiger und vernetzter Mobilität durch den Ministerrat.
182	C12.12	M	PERTE im Bereich Elektrofahrzeuge	Billigung durch den Ministerrat				Q3	2022	Genehmigung eines strategischen Projekts zur Konjunkturbereicherung und Umgestaltung der Wirtschaft (PERTE) im strategischen Bereich Elektrofahrzeuge durch den Ministerrat und Zuweisung von mindestens 400 000 000 EUR an Beihilfen. Der PERTE-Genehmigungsbeschluss enthält detaillierte Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicherzustellen. Die Auswahlkriterien spiegeln darüber hinaus die Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche für Klimaschutzziele gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit wider.
183	C12.12	M	PERTE in den im Plan festgelegten strategischen Bereichen	Billigung durch den Ministerrat				Q4	2022	Billigung von mindestens zwei PERTE-Programmen durch den Ministerrat und Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt mindestens 800 000 000 EUR für Beihilfen in anderen strategischen Bereichen wie Agrar- und Ernährungswirtschaft, Gesundheit, Luftfahrt und Marine sowie Industriesektoren im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien sowie für Fähigkeiten zur

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
184	C12.12	T	Innovative Projekte für den industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Digitalisierung	—	Anzahl	0	78	Q4	2022	Entwicklung und Herstellung von Prozessoren und Halbleitertechnologien. Der PERTE-Genehmigungsbeschluss enthält detaillierte Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicherzustellen. Die Auswahlkriterien spiegeln darüber hinaus die Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche für Klimaschutzziele gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität wider.
185	C12.12	T	Ausführung des Haushaltsplans für PERTES und innovative Projekte zur Umgestaltung der Industrie	—	EUR	0	2 531 500 000	Q4	2024	Vergabe von mindestens 1 200 000 000 EUR durch den Industrieminister an mindestens 78 innovative Projekte, einschließlich solcher im Zusammenhang mit genehmigten PERTE (mindestens drei), die eine wesentliche Umgestaltung der Industrie in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel beinhalten. Auswahl von Projekten im Anschluss an eine im Amtsblatt veröffentlichte Aufforderung und auf der Grundlage von Auswahlkriterien für die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) unter Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Die Auswahlkriterien spiegeln darüber hinaus die Anforderungen der anwendbaren Interventionsbereiche für Klimaschutzziele gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität wider.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
											2 531 500 000 EUR im Einklang mit Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizient von mindestens 40 % zu den Klimaschutzziele beitrugen. Mindestens 3 800 000 000 EUR an privaten Investitionen werden mit den Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität mobilisiert, auch im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften eingehalten werden. Dieses Ziel gilt nicht als erreicht, wenn eine der Maßnahmen, für die Haushaltsmittel gebunden wurden, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV darstellt, bei der Kommission angemeldet werden musste und bis zum 31. Dezember 2024 nicht von der Kommission genehmigt wurde.
186	C12.12	T	Abschluss von PERTE und innovativen Projekten für den industriellen Wandel	—	Anzahl	0	3	Q2	2026		Abschluss von mindestens 210 innovativen Projekten, einschließlich solcher im Zusammenhang mit genehmigten PERTE (mindestens drei), die einen echten Wandel der Industrie in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften umfassen.
187	C12.13	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Unternehmen	—	Anzahl	0	30	Q4	2023		Abschluss von mindestens 30 vom MITERD genehmigten Projekten zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Unternehmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Maßnahmen im Rahmen dieser Investition im Zusammenhang mit Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung dürfen nur in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung durchgeführt werden, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder den Recyclingprozess getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Investition nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer auf Anlagenebene überprüften Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen.
188	C12.13	T	Zunahme getrennt gesammelter	—	% der Kapazität für die	0	1.500.000	Q2	2026		Bau neuer Behandlungskapazitäten für getrennt gesammelte Abfälle von mindestens 1 500 000 Tonnen pro Jahr. „Getrennte Sammlung“ die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Art getrennt aufzubewahren ist, um eine

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Siedlungsabfälle		getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen in t/Jahr					bestimmte Behandlung zu erleichtern.
440	C12.R2	M	Arbeitsgruppe der Abfallkoordinierungskommission zur Überwachung der Einhaltung des Abfallrechts	Genehmigung durch den Abfallkoordinierungsausschuss				Q2	2024	Der Koordinierungsausschuss für Abfälle genehmigt die Einsetzung einer speziellen Arbeitsgruppe zur Überwachung der Einhaltung des Abfallrechts und die Harmonisierung der Kriterien für diese Einhaltung sowie die Annahme von Maßnahmen, die dies erleichtern.
441	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Teil des zweiten Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind	Bestimmen in den königlichen Erlassen über das Inkrafttreten von Rechtsakten				Q4	2025	Das zweite Paket zur Regulierung der Kreislaufwirtschaft umfasst Folgendes: – Königlicher Erlass über finanzielle Garantien für Abfallerzeuger und Abfallbewirtschafter – Königliche Verordnung über die Bewirtschaftung von Abfällen aus Tabakerzeugnissen mit Filtern und Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen vermarktet werden – Königliche Verordnung über die Bewirtschaftung industrieller Altöle – Königlicher Erlass über die Entsorgung von Altreifen. – Ministerialerlass zur Festlegung von Mindestanforderungen an die Behandlung vor der Deponierung von Siedlungsabfällen – Annahme des zweiten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft
442	C12.I3	T	Verteilung der Zuschüsse für die Durchführung von Projekten zur Umsetzung der Abfallbewirtschaftung.		Millionen EUR	0	300	Q4	2024	Genehmigung der Vereinbarung der Sektoralen Umweltkonferenz zur Genehmigung der Zuweisungskriterien und der territorialen Verteilung von Zuschüssen oder Genehmigung direkter Zuschüsse im Einklang mit dem Allgemeinen Subventionsgesetz 28/2003 im Zusammenhang mit dem Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts 2024 für die Finanzierung von Projekten zur Umsetzung des nationalen Rahmens für die Abfallregulierung und zur Verwirklichung der Ziele der EU. Die Projekte umfassen Maßnahmen zur Umsetzung und Verbesserung der Systeme für die getrennte Sammlung von Abfällen, Investitionen in Sammelstellen zur Verbesserung des Recyclings und den Bau neuer getrennt gesammelter Abfallbehandlungsanlagen.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
443	C12.I3	T	Abschluss von Projekten im Bereich der Abfallbewirtschaftung		In Millionen EUR		270	Q2	2026	Abschluss von Projekten in Höhe von mindestens 270 000 000 EUR für die Umsetzung und Verbesserung von Systemen für die getrennte Sammlung von Abfällen, Investitionen in Sammelstellen zur Verbesserung des Recyclings und Bau neuer getrennt gesammelter Abfallbehandlungsanlagen.	
444	C12.I4	M	PERTE-CHIP. Stärkung der Wert schöpfungskette für Halbleiter.	Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der offiziellen Website	Millionen EUR		200	Q1	2025	Rechtliche Verpflichtung in Höhe von 200 000 000 EUR an Endbegünstigte, die an IPCEI-Mikroelektronik und Konnektivität teilnehmen, und an Endempfänger, die Unterstützung für das spanische Halbleiter-Ökosystem für die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsphase (FuEul) und die erste industrielle Einführungsphase erhalten, ausgenommen Massenproduktion und kommerzielle Tätigkeiten.	
445	C12.I4	T	PERTE-CHIP. Stärkung der Wert schöpfungskette für Halbleiter (II).		Millionen EUR		180	Q2	2026	Mindestens 180 000 000 EUR wurden an die Endbegünstigten ausgezahlt, die an IPCEI-Mikroelektronik und Konnektivität teilnehmen, sowie an Endbegünstigte, die Unterstützung für das spanische Halbleiter-Ökosystem für die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsphase (FuEul) und die erste industrielle Einführungsphase erhalten, wobei Massenproduktion und kommerzielle Tätigkeiten ausgeschlossen sind.	
448	C12.I5	M	Subventionsregelung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Auszahlungsbescheinigung an den Durchführungspartner				Q2	2024	Spanien überweist 100 000 000 EUR an IDAE und 200 000 000 EUR an die Fundación Biodiversidad für die Regelung.	
446	C12.I5	M	Subventionsregelung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft: Einführung der Subventionsregelung	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsinstrumente				Q4	2024	Inkrafttreten der Rechtsinstrumente zur Einführung der Regelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.	
447	C12.I5	T	Subventionsregelung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft: Mit	Inkrafttreten der veröffentlichten rechtlichen		0 %	100 %	Q3	2025	IDAE und Fundación Biodiversidad müssen endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das Programm zu nutzen.	

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentschlüsse veröffentlicht	Finanzierungsvereinbarungen oder endgültigen Vergabeentschlüsse						
448a	C12.I6	M	Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse); Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Auszahlungsbescheinigung an SEPIDES				Q2	2024	Spanien überweist für das System 250 000 000 EUR an SEPIDES.
448b	C12.I6	M	Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse); Einführung der Subventionsregelung	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsinstrumente				Q3	2024	Inkrafttreten der Rechtsinstrumente zur Einführung der Subventionsregelung entsprechend den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
448c	C12.I6	T	Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse); Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige	Inkrafttreten der veröffentlichten rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder endgültigen Vergabeentschlüsse		0	100 %	Q2	2026	SEPIDES müssen endgültige Vergabeentschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das Programm zu nutzen. SEPIDES müssen sicherstellen, dass mindestens 40 % dieser Finanzmittel nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
			Vergabebeschlüsse veröffentlicht		Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	

I.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Darlehensunterstützung

Investition 7 (C12.I7) – Unterstützungsregelung für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen)

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, um Anreize für private Investitionen in die Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen und Agrarlebensmitteln durch Darlehen zu schaffen. Das System fördert die Umgestaltung strategischer Sektoren wie der Automobil- und Elektrofahrzeuge sowie des Agrar- und Lebensmittelsektors durch die Vergabe von Darlehen an den Privatsektor im Rahmen der vom Ministerrat genehmigten strategischen Projekte oder PERTE. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Regelung zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 1 200 000 000 EUR bereitzustellen.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. In einem einschlägigen Rechtsakt wird SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen (dies ist ein Meilenstein im Rahmen der Investition 6 der Komponente 31 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans).

Zur Umsetzung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente, mit denen die Kreditregelung eingeführt wird und die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. es muss sich entweder um Mitarbeiter von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige handeln. Die endgültige Investitionsentscheidung der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.
2. Die Liste der Tätigkeiten für den ökologischen und den digitalen Wandel des Sektors, die für eine Unterstützung in Betracht kommen und sich auf mindestens 1 200 000 000 EUR belaufen. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen wesentlichen industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und den digitalen Wandel des Sektors bewirken.
3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01): I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁶⁰ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-

⁶⁰Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe

Emissionshandelssystem (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁶¹iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁶² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁶³. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Darlehensregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

4. Anforderungen an Klimainvestitionen, die von SEPIDES durchgeführt werden: mindestens 480 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm sollen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.⁶⁴
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Darlehensregelung keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
6. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Darlehensregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, auch über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

L.4 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

⁶¹Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁶²Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶³Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder das Recycling getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶⁴Die Endbegünstigten müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich sowie eine Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
L22	C12.I7	M	Förderregelung für strategische Projekte in der Wert-schöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Auszahlungsbescheinigung an SEPIDES					Q2	2024	Spanien überweist für das System 1 200 000 000 EUR an SEPIDES.
L23	C12.I7	M	Förderregelung für strategische Projekte in der Wert-schöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Einführung der Regelung	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsinstrumente					Q3	2024	Inkrafttreten des Rechtsinstruments/der Rechtsinstrumente, mit dem/denen die Darlehensregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen eingeführt wird/werden
L24	C12.I7	T	Förderregelung für strategische Projekte in der	Inkrafttreten der veröffentlichten		0	100 %		Q2	2026	SEPIDES müssen endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das Programm zu nutzen. SEPIDES müssen sicherstellen, dass mindestens 40 % dieser Finanzmittel nach der

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Wert-schöpfungs-kette von Elektroautos und Agrarlebens-mitteln (Darlehen): Mit den Endbegün-stigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarun-gen oder endgültige Vergabebe-schlüsse veröffentlicht	rechtlichen Finanzie-rungsverein-barungen oder endgültigen Vergabebe-schlüsse						Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen.

M. KOMPONENTE 13: UNTERSTÜTZUNG FÜR KMU

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen eine Schlüsselrolle in der Wirtschaft der EU und Spaniens, insbesondere wenn KMU einen höheren Beitrag zum nationalen BIP leisten und die durchschnittliche Unternehmensgröße im Vergleich zum EU-Durchschnitt geringer ist.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen angegangen, mit denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (einschließlich Selbstständige) konfrontiert sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der spanischen Wirtschaft zu steigern und Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Diese Herausforderungen sind: der schwierige Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmertum, Unternehmenswachstum und Innovation; der Mangel an digitalen Kompetenzen und die mangelnde Einführung digitaler Technologien, die die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von KMU beeinträchtigen; die geringe Größe der Unternehmen, die die Nutzung von Größenvorteilen und die Internationalisierung behindert; und die hohe Anfälligkeit für externe Schocks und geringe Skaleneffekte, die Investitionen und Innovation behindern.

Ziel dieser Komponente ist die Einführung von Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, die Gründung, das Wachstum und die Umstrukturierung von Unternehmen zu erleichtern, das Geschäftsklima zu verbessern (insbesondere durch die Stärkung des Funktionierens des spanischen Binnenmarkts) sowie die weitere Förderung wichtiger Prozesse zur Steigerung der Produktivität durch Digitalisierung, Innovation und Internationalisierung. Diese Komponente konzentriert sich vor allem auf die Digitalisierung mit einem horizontalen Ansatz, mit dem ein grundlegendes Digitalisierungspaket für einen erheblichen Prozentsatz der KMU und ein vertikaler Ansatz zur Förderung der Digitalisierung von Prozessen und der technologischen Innovation in bestimmten KMU bereitgestellt werden sollen.

Diese Komponente betrifft zum Teil die länderspezifischen Empfehlungen zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Gesetzes über die Markteinheit (länderspezifische Empfehlung 4 2019) und zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für KMU und Selbstständige, insbesondere durch Vermeidung von Zahlungsverzug (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Sie befasst sich auch mit den länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration von Investitionen in den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020) und zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020). Außerdem werden Investitionen in den ökologischen Wandel gefördert (länderspezifische Empfehlungen 1 2023 und 1 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C13.R1) – Verbesserung der Unternehmensregulierung und des Klimaschutzes

Ziel der Reform ist es, den Rahmen für die Wirtschaftstätigkeit zu verbessern, indem für eine bessere Rechtsetzung und ein besseres Geschäftsklima gesorgt wird, das die Gründung und das

Wachstum von Unternehmen und erforderlichenfalls deren Umstrukturierung durch die Annahme einer Reihe von Maßnahmen erleichtert.

Die Reform besteht aus:

- a) Verabschiedung des Gesetzes über Unternehmensgründung und Wachstum. Ziel dieser Rechtsvorschrift ist es,
 - i. Vereinfachung der Verfahren für die Gründung eines Unternehmens. Dies soll durch die Senkung der Mindestkapitalanforderung für die Gründung einer Firma und die Stärkung der Crowdfunding-Plattformen und anderer öffentlicher Finanzierungsinstrumente erreicht werden;
 - ii. Rechtliche Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des frühzeitigen Zahlungsverkehrs. Dieses Gesetz verbessert die Wirksamkeit der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Es wird erwartet, dass das Gesetz die durchschnittlichen Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr verkürzt. Dies würde dazu beitragen, Liquiditätsprobleme zu bewältigen, mit denen Gläubiger-KMU konfrontiert sind und die nicht rechtzeitig bezahlt werden, was positive Spillover-Effekte auf ihre Tätigkeiten und ihr Wachstum hätte. Beispiele für Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des frühzeitigen Zahlungsverkehrs sind Leitlinien für die Publizität und Transparenz der Zahlungsfristen, bewährte Geschäftspraktiken und Mechanismen für eine bessere Durchsetzung, wie z. B. ein außergerichtliches Streitbeilegungssystem;
 - iii. Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Markteinheit, um mehr Klarheit in Bereichen zu schaffen, in denen Unklarheiten zu Problemen bei der Umsetzung geführt haben. Ziel des Gesetzes über die Markteinheit ist es, unnötige, unverhältnismäßige oder diskriminierende Hindernisse für den Zugang zu wirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Ausübung sowie für die Niederlassungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet zu beseitigen. Ziel dieser Reform ist es auch, die Effizienz und Transparenz der im Gesetz über die Markteinheit vorgesehenen Mechanismen zum Schutz der Wirtschaftsteilnehmer zu verbessern, deren Tätigkeit durch von der öffentlichen Verwaltung auferlegte Hindernisse beeinträchtigt wird. Darüber hinaus soll die Reform die Zusammenarbeit stärken, um eine bessere Rechtsetzung im ganzen Land zu fördern;
- b) Es wird eine neue Sektorkonferenz zur Verbesserung der Rechtsvorschriften und zum Geschäftsklima eingerichtet. Ihr Ziel ist es, die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der guten Regulierung durch alle öffentlichen Verwaltungen zu erleichtern und eine optimale Koordinierung zwischen den verschiedenen Verwaltungen zu gewährleisten, auch bei den Maßnahmen, die die Wiedereinziehung begleiten. Auf der sektoralen Konferenz werden auch die Arbeiten im Rahmen anderer sektoraler Konferenzen weiterverfolgt, die eine verstärkte Koordinierung, Überwachung und Förderung einer besseren Rechtsetzung sowohl mit einem horizontalen als auch mit sektorspezifischen Schwerpunkten ermöglichen;
- c) Reform des Insolvenzrechts zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, Entschuldung und Verbote von Rechten sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenzverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie). Die Reform umfasst die Einführung eines effizienteren Verfahrens der zweiten Chance für natürliche Personen, das einen Schuldenerlass ohne vorherige Liquidation der Vermögenswerte der insolventen Partei ermöglicht. Darüber hinaus werden die in der Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023

vorgeschriebenen Restrukturierungspläne als neues Vorinsolvenzinstrument eingeführt, das die Wirksamkeit der derzeit geltenden Vorinsolvenzinstrumente verbessert, um Insolvenzen und anschließende Insolvenzen zu verhindern. Außerdem wird ein besonderes Verfahren für Kleinstunternehmen eingeführt, das vollständig elektronisch verarbeitet wird, um die Dauer und die Kosten des Prozesses zu verringern.

- d) Diese Reform besteht auch in der Annahme eines Gesetzes zur Änderung von drei Gesetzestexten, insbesondere des Gesetzes 34/2006 über die Berufsausübung von Rechtsanwälten und *Prozessbevollmächtigten*. Ein neues System soll einen einheitlichen Zugang zu den Berufen von Rechtsanwälten und *Procuradores* ermöglichen, da dieselbe Qualifikation den Zugang zur Ausübung beider Berufe ermöglicht. Multidisziplinäre Berufsgesellschaften können gemeinsam Rechtsberatung und -vertretung vor Gericht anbieten. Die Gebührenregelung für die Leistungen der *Procuradores* wird ebenfalls geändert: es werden Höchstentgelte festgelegt, nicht aber Mindestgebühren, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungsempfänger Zugang zu Dienstleistungen haben, die zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden. Mit dieser Reform stellt Spanien sicher, dass die Rechtsvorschriften in diesem Bereich an die Artikel 15, 16 und 25 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt und an die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angeglichen werden. Was diese Reform betrifft, so hat der Ministerrat die oben genannten Entwürfe von Legislativvorschlägen im September 2020 gebilligt.
- e) Änderung des Wettbewerbsrechts (Gesetz 15/2007 über den Schutz des Wettbewerbs) und seiner Verordnungen (Königliches Dekret 261/2008 vom 22. Februar 2007 zur Genehmigung der Verordnungen über den Schutz des Wettbewerbs), Straffung der Verfahren und Stärkung des kartellrechtlichen Rahmens des Landes im Einklang mit international bewährten Verfahren zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs. Die Änderung sieht die Einführung eines Vergleichsverfahrens für Kartellsachen nach Artikel 1 (kollusive Verhaltensweisen), Artikel 2 (Missbrauch einer beherrschenden Stellung) und Artikel 3 (Verfälschung des freien Wettbewerbs durch unlautere Handlungen) des Wettbewerbsrechts vor. Mit der Änderung werden auch ergänzende Rechtsvorschriften zu der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte) eingeführt, um die zuständige spanische Behörde mit der Befugnis auszustatten, Untersuchungen innerhalb des nationalen Rahmens durchzuführen, den Zeitraum für die Beilegung von Verfahren zu straffen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und die Sanktionsregelung zu verbessern, unter anderem durch Anreize für die Zulassung von Verstößen und die Erhöhung der Sanktionen für natürliche Personen (d. h. Führungskräfte).

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C13.R2) – Strategie Spaniens Unternehmerland

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der spanischen Strategie für unternehmerische Initiative. Die Reform besteht aus der Annahme eines Start-up-Gesetzes zur Schaffung eines günstigen Rahmens für die Gründung und das Wachstum hochinnovativer Start-up-Unternehmen, der Einrichtung eines öffentlich-privaten NEXT-TECH-Fonds zur Expansion von Start-up-Unternehmen im Bereich disruptiver Technologien und der Überprüfung der Migrationsregelung für Arbeitskräfte, um Talente anzuziehen und den Fachkräftemangel zu beheben.

Mit der Annahme eines Start-up-Gesetzes bis Ende 2022 eine rechtliche Definition des Begriffs „Start-ups“ enthalten; Ermittlung steuerlicher Anreize zur Förderung ihrer Gründung und zur

Anwerbung von Talenten; Maßnahmen zur Erleichterung der Anziehung ausländischer Investoren und Unternehmer festlegen; und Mechanismen zur Erleichterung der Umsetzung des Gesetzes und seines Verhältnisses zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ökosystem für digitale Unternehmer einzuführen.

Die Reform umfasst auch die Änderung der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration und des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmern und ihre Internationalisierung.

Mit der Änderung der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration werden die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Migration vereinfacht, unter anderem durch die Verringerung der Zahl der Genehmigungen und deren Verlängerung, die Beschleunigung der Verfahren, die Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige und die Verbesserung des Systems der Anwerbung an der Quelle. Mit den Änderungen soll insbesondere ein flexiblerer Zugang zum Arbeitsmarkt für Studierende, ein mehrjähriges System der zirkulären Migration für Saisonarbeitnehmer, neue Vorschriften für die Bewertung der nationalen Beschäftigungssituation und die Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit (UTEX) eingeführt werden, um die Bearbeitung der Akten von Ausländern zu verbessern.

Die Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmern und ihre Internationalisierung soll die Anwerbung von Ausländern mit sehr spezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen durch ein einfacheres und flexibleres Verfahren als das in der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 festgelegte Verfahren erleichtern. Mit der Änderung des Gesetzes 14/2013 werden ein neues Migrationssystem für digitale Nomaden, neue Innovationskriterien für Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für Unternehmer, die Ausweitung des Anwendungsbereichs des nationalen Migrationsprogramms für hochqualifizierte Fachkräfte auf KMU und Inhaber höherer Berufsbildungszeugnisse sowie längere Gültigkeitsdauern und eine Vereinfachung der Verfahren für Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes 14/2013 vor der Änderung eingeführt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C13.R3) – Überarbeitung des Gesetzes über Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen

Ziel dieser Reform ist es, die Regulierung der Wertpapiermärkte zu verbessern, damit der Zugang zu Finanzmitteln, insbesondere für KMU, durch die Verabschiedung des Gesetzes 6/2023 zur Regulierung des Wertpapiermarkts und der Wertpapierdienstleistungen in Spanien verbessert wird.

Das Gesetz Nr. 6/2023 hat folgendes:

- Vereinfachung des Verfahrens für die Zulassung von festverzinslichen Wertpapieren zum Handel;
- Ausweitung des Zugangs zu BME-Wachstum (BME-Börsenmarkt für KMU);
- Ausweitung der obligatorischen Übernahmegebote über die an geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere hinaus auf über MTF gehandelte Wertpapiere (einschließlich ihrer Segmente der EU-Wachstumsmärkte); und

- Abbau von Hindernissen für den Zugang zu den Finanzmärkten durch Abschaffung des Informationssystems (Post-Trade Interface) zur Überwachung des Clearings, der Abrechnung und der Registrierung von Wertpapieren innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Übergangszeitraums.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C13.I1) – Unternehmertum

Ziel der Investition ist es, das unternehmerische Ökosystem zu stärken, um es widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen und die Herausforderungen des ökologischen und des digitalen Wandels zu bewältigen.

Die Investition besteht aus vier Hauptmaßnahmen:

- 1) Stärkung der unternehmerischen Kompetenzen, einschließlich Qualifizierung und Umschulung, und Unterstützung von Unternehmern im Einklang mit den Prioritäten der EU für den ökologischen und den digitalen Wandel. Im Rahmen dieser Maßnahme müssen mindestens 6900 Unternehmer ein Programm zur Stärkung des unternehmerischen Ökosystems abgeschlossen haben. Insbesondere sollen 6100 Unternehmer durch das Programm für unternehmerische Kompetenzen (davon 1200 Frauen) und 800 Unternehmerinnen im Rahmen des Programms zur Fachkräfteattraktion von Frauen unterstützt werden.
- 2) Bereitstellung von Instrumenten zur Unterstützung der Gründung und des Managements von Unternehmen und zur Stärkung von KMU, einschließlich der Unterstützung von mindestens 12000 aktiven Nutzern auf der virtuellen Plattform des nationalen Amtes für Unternehmertum (ONE) im Rahmen des Strategischen Rahmens für die KMU-Politik 2030, der spanischen Strategie für unternehmerische Initiative und der spanischen Digitalen Agenda 2025;
- 3) Verbreitungs- und Kommunikationskampagnen zur Schaffung, Entwicklung oder Anziehungskraft internationaler Veranstaltungen für Spanien mit Schwerpunkt auf innovativen Unternehmen und einem Programm zur Gewinnung von Talenten von Frauen. Dies umfasst mindestens 20 Veranstaltungen zum Thema Unternehmertum, die im Rahmen des „Flaggenprogramms“ entwickelt wurden; und mindestens 260 Kommunikationsmaßnahmen (200 Medienauftritte und 60 Veranstaltungen) im Rahmen der „Brand Spain Entrepreneurship Nation“; und
- 4) Finanzierung einer Haushaltslinie zur Unterstützung des Unternehmertums und von KMU durch das Programm zur Unterstützung des Unternehmertums von Frauen. Dies schließt die Unterstützung von mindestens 200 Unternehmerinnen durch partizipative Darlehen der *Empresa Nacional de Innovación, S.A. ein.*

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die rechtliche Vereinbarung zwischen den spanischen Behörden und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Investitionspolitik des Finanzinstruments

- i. Anforderung der Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“

- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit ausschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁶⁵; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁶⁶; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁶⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁶⁸; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die betraute Einrichtung/den Finanzintermediär verlangen.

Um bei Ausschreibungen sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁶⁹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁷⁰;

⁶⁵ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁶⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁶⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶⁹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁷⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁷¹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁷²; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C13.I2) – Wachstum

Ziel der Maßnahme ist die Förderung des Wachstums von KMU.

Die Investition besteht aus Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1) Unterstützung (11000) einzelner KMU im Rahmen des Programms „Kompetenzen für das Wachstum von KMU“. Ziel dieses Programms ist es, Unternehmen mit den Kompetenzen auszustatten, die sie benötigen, um zu wachsen und wettbewerbsfähiger zu werden, indem sie ihre Geschäftsmodelle ändern und zum zweifachen Wandel beitragen;

2) Langfristige finanzielle Unterstützung von Industrieprojekten (1500), die von KMU entwickelt wurden, für Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in neue Industrieanlagen oder für den Ausbau bestehender Anlagen unter Berücksichtigung des Potenzials, zum Klimaschutz beizutragen.

Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln durch Unterstützung in Form finanzieller, kommerzieller und technischer Garantien durch Stärkung der *Compañia Española de Reafianzamiento SME S.A.* (CERSA) im Einklang mit den Förderkriterien der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit gemäß den Leitlinien für die Mitgliedstaaten vom 21. Januar 2021. Im Rahmen dieser Aktionslinie leistet CERSA langfristige Unterstützung durch seine Rückbürgschaft für die regionalen Bürgschaftsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, um das von ihnen getragene Risiko zu unterstützen. CERSA fördert die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU auch durch drei neue spezielle Haushaltslinien, die den Zugang zu langfristigen Finanzierungen und Betriebskapital für Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in folgenden Bereichen ermöglichen: Digitalisierung; Nachhaltigkeit; Wachstum und Erholung (Stärkung der Resilienz, vor allem der von der COVID-19-Pandemie betroffenen KMU, die bereit sind, umfangreiche Transformations- und Wachstumspläne durchzuführen).

⁷¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Darüber hinaus muss zur Umsetzung des Finanzgarantieinstruments eine Vereinbarung zwischen dem für Investitionen zuständigen Ministerium und dem Durchführungspartner oder der betrauten Einrichtung geschlossen werden. In der Vereinbarung werden die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Informationen in Verpflichtungen umgesetzt. Darüber hinaus müssten Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, Eigenkapitalrendite oder zurückgezahlter Kapitalbetrag abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument für dieselben politischen Ziele reinvestiert werden, auch nach 2026. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, muss die rechtliche Vereinbarung zwischen den spanischen Behörden und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Investitionspolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen;
- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit ausschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁷³; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁷⁴; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁷⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁷⁶; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die betraute Einrichtung/den Finanzintermediär verlangen.

⁷³ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁷⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁷⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Um bei Ausschreibungen sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁷⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁷⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁷⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁸⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C13.I3) Digitalisierung und Innovation

Ziel dieser Investition ist es, KMU mit den Kompetenzen und Instrumenten auszustatten, die sie benötigen, um zum digitalen Wandel beizutragen und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu bewältigen. Sie steht im Einklang mit der spanischen Digitalen Agenda 2025 und wird durch Maßnahmen im Rahmen der Komponente 15 (Konnektivität) und der Komponente 19 (digitale Kompetenzen) ergänzt.

Die Investition konzentriert sich auf die folgenden Maßnahmen:

1) Digitales Instrumentarium: Dies ist die wichtigste Maßnahme im Rahmen dieser Maßnahme, mit der die Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen (zehn bis weniger als 250 Beschäftigte), Kleinunternehmen (ein bis neun Beschäftigte) und Selbstständige in allen Wirtschaftszweigen gefördert und ihre digitale Reife erhöht wird. Das Programm beruht auf der Bereitstellung von Finanzhilfen zur Unterstützung der Integration digitaler Technologien, um den elektronischen

⁷⁷ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁷⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁷⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁸⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Handel wirksam einzuführen, die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und zu den Kunden zu digitalisieren, digitale interne Verfahren zu entwickeln und die elektronische Rechnungsstellung und die digitale Vermarktung einzuführen; Förderung insbesondere dienstleistungsorientierter Lösungen. Im Rahmen des Programms werden die Kosten für die Einführung von Paketen grundlegender digitaler Lösungen wie Internetpräsenz, Online-Verkauf, Cloud-Büros, digitale Arbeitsplätze, grundlegende Digitalisierungsprozesse, Kundenmanagement, digitales Marketing, Cybersicherheit usw. teilweise bezuschusst. Jedem DTK-Digitalisierungspaket wird ein fester Zuschussbetrag zugewiesen, der in jeder Aufforderung entsprechend der Größe des Unternehmens und dem Tätigkeitsbereich festgelegt wird.

2)Programm „Akteure of Change“ (Akteure des Wandels): es handelt sich um ein Programm, mit dem mindestens 15000 kleine und mittlere Unternehmen (zehn-249 Beschäftigte) beim digitalen Wandel unterstützt werden sollen.

3)Programm „KMU-2.0-Beschleuniger“: dies ist eine Maßnahme im Rahmen dieser Investition, mit der die Infrastruktur zur Unterstützung der Digitalisierung von KMU durch Beratungs- und Ausbildungsdienste erweitert wird.

4)Programm „Unterstützung von Clustern für innovative Unternehmen“: mit dieser Maßnahme werden Projekte zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette der verschiedenen Wirtschaftszweige unterstützt, die von innovativen Unternehmensclustern und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen im Rahmen der KMU-Förderpolitik des Ministeriums für Industrie und Tourismus durchgeführt werden.

5)Programm „Digitale Innovation Hubs“ (DIH): es handelt sich um ein Programm zur Unterstützung der Entwicklung digitaler Innovationszentren in Spanien. DIH sind Strukturen, die Unternehmen dabei helfen, auf die digitalen Herausforderungen zu reagieren und wettbewerbsfähiger zu werden, indem sie ihre Geschäfts- und Produktionsprozesse durch den intensiven Einsatz digitaler Technologien verbessern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme können 25 digitale Innovationszentren (DIH) unterstützt werden, damit sie Dienstleistungen für KMU erbringen können. 12 der 25 DIH können Unterstützung aus dem Programm „Digitales Europa“ erhalten. Die Unterstützung durch das Programm „Digitales Europa“ für spezifische Arbeitspakete wird bei der Verwirklichung dieser Investition nicht berücksichtigt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁸¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁸²;

⁸¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸² Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose

III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁸³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁸⁴; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C13.I4) Unterstützung des Handels

Ziel der Maßnahme ist es, kleine Unternehmen bei der Anpassung an die Digitalisierung des Handels und an das veränderte Verbraucherverhalten zu unterstützen.

Die Investition umfasst zwei zentrale Aktionsbereiche.

1. Projekte im kleinen Handelssektor, die auf die Integration neuer Technologien abzielen, die den lokalen Handel in die Lage versetzen, auf neue Verbrauchsgewohnheiten zu reagieren, im Rahmen des „Technologiefonds“ (200 Projekte). Zu den im Rahmen dieses Fonds förderfähigen Projekten gehören:
 - a. Projekte im Bereich neuer Technologien zur Verbesserung der Geschäfts- und Kommunikationsstrategie im Internet, von Geschäftsmodellen oder Einkaufserfahrungen;
 - b. Projekte im Bereich neuer Technologien zur Anpassung des physischen Einkaufs an neue Bedürfnisse und Gewohnheiten der Verbraucher und neue Managementmodelle;
 - c. Projekte im Bereich technologische Lösungen zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Logistik der letzten Meile;
 - d. Projekte zur Umsetzung technologischer Lösungen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz.

Die Investition wird durch die Einrichtung einer digitalen Plattform (*Plataforma Comercio Conectado*) zur Förderung der Digitalisierung des Sektors ergänzt.

Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁸³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁸⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

2. Von den lokalen Behörden im Rahmen des Programms „Nachhaltige Märkte“ eingereichte Projekte zur Verbesserung der Modernisierung der kommunalen Märkte, der Gewerbegebiete, der nicht-sedentlichen Absatzmärkte und der kurzen Marketingkanäle (130 Projekte). Zu den im Rahmen dieses Programms förderfähigen Projekten gehören:
- a. Projekte zur Einführung von Instrumenten für Kundenaufklärung auf der Grundlage von Big Data oder anderen Technologien;
 - b. Projekte im Bereich des digitalen Wandels von Märkten, mit denen Marktplätze und Einkaufserfahrungen verbessert werden;
 - c. Projekte, die auf den digitalen Wandel des Straßenhandels und kurzer Marketingkanäle abzielen;
 - d. Bau- und Renovierungsprojekte zur Verbesserung der Einrichtungen, ihrer Zugänglichkeit, Ausstattung und Angemessenheit der Gebiete, die von kommunalen Märkten, Gewerbegebieten und nicht sessgebundenen Märkten genutzt werden, und ihren angrenzenden Gebieten;
 - e. Projekte zur Verringerung des Verbrauchs von Betriebsmitteln im Handel und deren Ersetzung durch umweltfreundliche Alternativen;
 - f. Installation intelligenter Zustellstellen;
 - g. Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz;
 - h. Maßnahmen zur Förderung des Recyclings oder der Wiederverwendung von Abfällen;
 - i. Sensibilisierung und Ausbildung im Bereich technologischer Kompetenzen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁸⁵; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁸⁶; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁸⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁸⁸;

⁸⁵ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁸⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder

und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C13.I5) Internationalisierung

Ziel der Maßnahme ist die Stärkung der Kapazitäten und Instrumente des spanischen Exporthilfe-, Internationalisierungs- und Investitionssystems.

Die Investition besteht aus elf Maßnahmen wie folgt:

1. Haushaltslinie für Machbarkeits-, Machbarkeits-, Vor-Durchführbarkeits- und Studien zur sektoralen und institutionellen Modernisierung;
2. Das Programm INNOVA Invest zur Unterstützung ausländischer FuE-Investitionen;
3. Das VIVES-Programm zur finanziellen Unterstützung der Einstellung von Praktikanten in Unternehmen, die an Exporttätigkeiten beteiligt sind;
4. Internationales Mentoring-Schulungsprogramm;
5. Programm zur Stärkung der Kommunikationssysteme, der Telematikdienste und der Digitalisierung von Exportverbänden, Exportverbänden, spanischen Handelskammern und ihren Verbänden;
6. Das „Export-Base-Erweiterungsprogramm“, ein Programm zur Bereitstellung eines personalisierten Coachings für die Internationalisierung von Unternehmen und insbesondere KMU;
7. Programm zur Stärkung des spanischen Ökosystems wachstumsstarker Unternehmen;
8. Beihilfen für die Markttöffnung und -konsolidierung durch Subventionen für Ausgaben im Zusammenhang mit Inspektionen und Audits von Behörden von Drittländern und Ausgaben für Rechts- und Beratungsdienste im Bereich des Handelsschutzes;
9. Ein finanzielles Anreizprogramm von COFIDES (einem staatseigenen Finanzinstitut, das mittel- und langfristige Finanzmittel bereitstellt, um Investitionsprojekte von Unternehmen im Bereich

Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁸⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

der Internationalisierung zu unterstützen), um wirkungswirksame Investitionen zu fördern. Ihr Hauptziel ist die Erzielung messbarer, sozialer und/oder ökologischer Auswirkungen sowie eines finanziellen Ertrags;

10. Förderung der Digitalisierung staatlicher Dienste zur Unterstützung der Internationalisierung;

11. Digitalisierung von ICEX (ein nationales öffentliches Unternehmen, das die Internationalisierung spanischer Unternehmen fördert).

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung⁸⁹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁹⁰; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹¹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁹²; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, muss die rechtliche Vereinbarung zwischen den spanischen Behörden und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Investitionspolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ verlangen; und

⁸⁹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁹⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁹¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- ii. die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit ausschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁹³; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁹⁴; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹⁵ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁹⁶; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die betraute Einrichtung/den Finanzintermediär verlangen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

⁹³ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁹⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁹⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
189	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes 34/2006 über den Zugang zu den Berufen von Rechtsanwälten und <i>Prozessbevollmächtigten</i>	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2021	Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes 34/2006 über den Zugang zu den Berufen von Rechtsanwälten und <i>Prozessbevollmächtigten</i> tritt in Kraft: — Reform des derzeitigen Mindestgebührensystems in ein System von Höchstgebühren und neue Verpflichtung, dem Kunden in Beratung eine Kostenschätzung vorzulegen. — Zulassung multidisziplinärer Tätigkeiten der Rechtsanwalts- und <i>Prozessbevollmächtigten</i> innerhalb ein und derselben juristischen Person — Einheitlicher Zugang zu den Berufen des Rechtsanwalts und der <i>Procuradores</i> .
190	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Insolvenzgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2022	Inkrafttreten der Reform des „Insolvenzgesetzes“. Die Reform des Insolvenzgesetzes, die über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht, — es wird ein effizienteres Verfahren für die zweite Chance für natürliche Personen eingeführt, das einen Schuldenerlass ohne vorherige Liquidation des Vermögens der insolventen Partei ermöglicht; — Einführung eines besonderen Verfahrens für Kleinunternehmen, das die Dauer und die Kosten verringert und vollständig elektronisch verarbeitet wird.
191	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Unternehmensgründung und Wachstum	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2022	Inkrafttreten des neuen „Gesetzes über Unternehmensgründung und -wachstum“, um die Verfahren für die Gründung eines Unternehmens zu vereinfachen und diversifizierte Finanzierungsquellen für das Wachstum von Unternehmen zu fördern. Das Gesetz über Unternehmensgründung und -wachstum umfasst auch Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des frühzeitigen Zahlungsverkehrs, insbesondere zur Bereitstellung von Liquidität für KMU und Selbstständige durch Vermeidung von Zahlungsverzug. Zu den Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des frühzeitigen Zahlungsverkehrs gehören Leitlinien zur Publizität und Transparenz der Zahlungsfristen, bewährte Geschäftspraktiken und Mechanismen für eine bessere Durchsetzung, wie z. B. ein außergerichtliches Streitbeilegungssystem. Das Gesetz über Unternehmensgründung und -wachstum enthält auch Änderungen des „Gesetzes über die Markteinheit“, um dessen Umsetzung zu erleichtern und die Mechanismen zu stärken, die den von Marktbarrieren betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung stehen. Es wird eine neue Sektorkonferenz zur Verbesserung der Rechtsvorschriften und zum Geschäftsklima eingerichtet, um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der guten Regulierung durch alle öffentlichen Verwaltungen zu erleichtern und eine optimale Koordinierung zwischen den verschiedenen Verwaltungen zu gewährleisten.
449	C13.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen des Wettbewerbsschutzgesetzes und seiner Verordnungen	Bestimmung über das Inkrafttreten der Änderungen				Q4	2025	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs und seiner Verordnungen.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
				des Gesetzes und seiner Verordnungen						
450	C13.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 629/2022 vom 26. Juli zur Änderung der Regelung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen				Q3	2022	Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Königlichen Dekrets 629/2022 vom 26. Juli zur Änderung der Regelung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
192	C13.R2	M	Inkrafttreten des Start-ups-Gesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2022	Inkrafttreten des „Start-ups-Gesetzes“, das einen günstigen Rahmen für die Gründung und das Wachstum hochinnovativer Start-up-Unternehmen schafft. Mit dem Start-up-Gesetz werden Steuerreformen in Form von Anreizen eingeführt, um die Entwicklung von Start-up-Unternehmen sowie die Anziehung ausländischer Unternehmer und Investoren im Einklang mit den Zielen der Haushaltskonsolidierung zu fördern und zu erleichtern. Mit dem Start-up-Gesetz werden auch Mechanismen eingeführt, um seine Umsetzung und sein Verhältnis zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ökosystem für digitale Unternehmer zu erleichtern.
451	C13.R2	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmern und seine Internationalisierung	Bestimmung in der Gesetzesänderung, aus der hervorgeht, dass die einschlägigen Bestimmungen in Kraft treten				Q4	2023	Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmern und seine Internationalisierung im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
452	C13.R3	M	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln durch	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q2	2024	Inkrafttreten des Gesetzes über Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen. Sie vereinfacht das Verfahren für die Zulassung festverzinslicher Wertpapiere zum Handel, erweitert den Zugang zum BME-Wachstum, weitet verbindliche Übernahmeangebote über die an geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere hinaus auf über MTF gehandelte

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Änderungen des Gesetzes 6/2023 vom 17. März 2023.	des Gesetzes						Wertpapiere aus und baut Hindernisse für den Zugang zu den Finanzmärkten ab, indem das Informationssystem (die sogenannte Post-Trade-Schnittstelle) für die Überwachung des Clearings, der Abrechnung und der Registrierung von Wertpapieren abgeschafft wird.
193	C13.II	T	Unternehmer oder KMU, die von Maßnahmen zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems profitieren	—	Anzahl	0	6 900	Q4	2024	Mindestens 6900 Unternehmer oder KMU, die ein Programm zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems im Rahmen des Strategischen Rahmens für die KMU-Politik 2030, der spanischen Strategie für unternehmerische Initiative und der spanischen Digitalen Agenda 2025 abgeschlossen haben, darunter mindestens 2000 Unternehmerinnen/KMU unter der Leitung oder Beteiligung von Frauen. Insbesondere werden im Rahmen des Programms für unternehmerische Kompetenzen (davon 1200 Frauen) und 800 Unternehmerinnen im Rahmen des Programms zur Fachkräfteattraktion von Frauen und im Einklang mit den technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften unterstützt.
194	C13.II	T	Nutzer, die von Maßnahmen zur Stärkung des unternehmerischen Ökosystems profitieren	—	Anzahl	0	12 000	Q4	2023	Mindestens 12000 Nutzer, die von Maßnahmen zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems im Rahmen des Strategischen Rahmens für die KMU-Politik 2030, der spanischen Strategie für unternehmerische Initiative und der spanischen Digitalen Agenda 2025 profitieren; und im Einklang mit den technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften.
195	C13.II	T	Sonstige Maßnahmen zur Verbreitung und Kommunikation und Finanzierung	—	Anzahl	0	480	Q4	2024	Es wurden mindestens 480 Aktionen für Verbreitungs- und Kommunikationskampagnen zur Schaffung, Entwicklung oder Anziehungskraft internationaler Veranstaltungen für innovative Unternehmen und Programme zur Gewinnung weiblicher Talente abgeschlossen. Dies umfasst mindestens 20 Veranstaltungen zum Thema Unternehmertum, die im Rahmen des „Flaggenprogramms“ entwickelt wurden; und mindestens 260 Kommunikationsmaßnahmen (200 Medienauftritte und 60 Veranstaltungen) im Rahmen der „Brand Spain Entrepreneurship Nation“. Finanzierung einer Förderlinie für Unternehmertum und KMU im Rahmen des Programms zur Unterstützung des Unternehmertums von Frauen. Dies schließt die Unterstützung von mindestens 200 Unternehmerinnen durch partizipative Darlehen der Empresa Nacional de Innovación, S.A. im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für geförderte Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme durch die Verwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften ein.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
196	C13.I2	T	CERSA-Garantie	—	EUR (in Mio.)	0	1 000	Q4	2023	CERSA-Garantie: Von CERSA gewährte Garantien in Höhe von mindestens 1 000 000 000 EUR, die es KMU ermöglichen, Garantien für langfristige Investitionen und Betriebskapital zu erhalten. Die Auswahlkriterien gewährleisten die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für geförderte Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsprüfungen, die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften.
197	C13.I2	T	KMU, die im Rahmen des Programms „Kompetenzen für das Wachstum von KMU“ unterstützt werden	—	Anzahl	0	11 000	Q4	2024	Mindestens 11 000 KMU, die das Programm „Kompetenzen für das Wachstum von KMU“ abgeschlossen haben. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gewährleisten.
198	C13.I2	T	Unternehmer und KMU, die durch das Programm zur Unterstützung des industriellen Unternehmertums unterstützt werden	—	Anzahl	0	1 500	Q4	2023	Unternehmer und KMU erhalten langfristige Finanzierungen für industrielle Investitionsprojekte im Rahmen des Programms zur Unterstützung des industriellen Unternehmertums. Es werden Finanzmittel für die Gründung von Industrieunternehmen oder den Ausbau bestehender Anlagen bereitgestellt. Mindestens 1 500 Vorhaben, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 eine Finanzierung erhalten haben. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gewährleisten. (Ausgangswert: 1. Januar 2021)
199	C13.I3	M	Digitalisierungsplan für KMU 2021-2025	Veröffentlichung				Q1	2021	Billigung des Plans zur Digitalisierung von KMU 2021-2025 durch den Ministerrat, der eine Reihe von Instrumenten vorsieht, um die bereits verfügbaren digitalen Instrumente in Kleinstunternehmen und autonome Unternehmen zu integrieren, die Digitalisierung kleiner Unternehmen voranzutreiben und technologische Innovationen zu fördern
200	C13.I3	T	Für das Programm „Digital Toolkit“ gebundene Haushaltsmittel	—	%	0	30	Q4	2022	Mindestens 30 % der Mittel in Höhe von 3 067 000 000 EUR sind für Maßnahmen zur Digitalisierung von KMU, Kleinstunternehmen und Selbstständigen im Rahmen des Programms „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vorgesehen, und zwar unter Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften.
201	C13.I3	T	Für das Programm „Agent of Change“	—	%	0	30	Q4	2022	Mindestens 30 % der Mittel in Höhe von 300 000 000 EUR, die im Rahmen des Programms „Mittel des Wandels“ für KMU vorgesehen sind. Die Anforderungen zur

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
202	C13.I3	T	gebundene Haushaltsmittel	—	%	0	30	Q4	2022	Einreichung von Vorschlägen mit Leistungsbeschreibung enthalten Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
203	C13.I3	T	Für das Programm zur Unterstützung von Clustern für innovative Unternehmen gebundene Haushaltsmittel	—	%	0	30	Q4	2022	Mindestens 30 % der Mittel in Höhe von 115 000 000 EUR wurden im Rahmen des Programms zur Unterstützung von Innovationsclustern für Unternehmen (Innovative Business Cluster Support Programme) gebunden. Die Anordnungen (Ordnes debasen) und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthalten Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
204	C13.I3	T	Für das DIH-Programm gebundene Haushaltsmittel	—	Anzahl	0	500 000	Q4	2024	Mindestens 30 % der im Rahmen des Programms „Digital Innovation Hubs“ gebundenen Mittel in Höhe von 37 590 000 EUR. Die Anordnungen (Ordnes debasen) und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthalten Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
205	C13.I3	T	KMU, die durch das Programm „Digital Toolkit“ unterstützt werden	—	%	30	100	Q4	2023	Mindestens 500000 KMU, Kleinunternehmen und Selbstständige, die im Rahmen des Programms „Digitales Instrumentarium“ im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften unterstützt wurden.
206	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans für das Programm „Agent of Change“	—	%	30	100	Q4	2023	100 % der gebundenen Mittel in Höhe von 300 000 000 EUR sind für KMU im Rahmen des Programms „Mittel des Wandels“ vorgesehen. Es handelt sich um ein Programm, mit dem mindestens 1 500 kleine und mittlere Unternehmen (10-249 Beschäftigte) beim digitalen Wandel unterstützt werden sollen. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicherstellen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022).
206	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen des Programms	—	%	30	100	Q4	2023	100 % der gebundenen Mittel in Höhe von 115 000 000 EUR im Rahmen des Programms zur Unterstützung von Innovationsclustern für Unternehmen. Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung von Projekten zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette der

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Kleinstunternehmen und Selbstständige werden mit einem Gutschein von mindestens 2 000 EUR und bis zu 12 000 EUR unterstützt. Mindestens 12100 KMU mit mindestens 50 und weniger als 250 Beschäftigten werden mit einem Gutschein von mindestens 25 000 EUR bis 29 000 EUR unterstützt.
209	C13.I3	T	KMU, die Maßnahmen zur verstärkten Nutzung digitaler Technologien abgeschlossen haben (ausgenommen digitale Toolkits)	—	Anzahl	0	169 747	Q4	2025	Mindestens 169747 KMU, die Maßnahmen zur verstärkten Nutzung digitaler Technologien abgeschlossen haben, die durch folgende Programme unterstützt werden: „Programmakteure des Wandels“, „KMU 2.0-Beschleuniger“, „Programm zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster“. 1) Programm „Akteure des Wandels“: es handelt sich um ein Programm, mit dem mindestens 15000 kleine und mittlere Unternehmen (zehn-249 Beschäftigte) beim digitalen Wandel unterstützt werden sollen. 2) Programm „KMU-2.0-Beschleuniger“: dies ist eine Maßnahme im Rahmen der Investition, mit der die Infrastruktur zur Unterstützung der Digitalisierung von KMU durch Beratungs- und Ausbildungsdienste erweitert wird. 3) Programm „Unterstützung von Innovationsclustern für Unternehmen“: mit diesem Programm werden Projekte zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette der verschiedenen Wirtschaftszweige unterstützt, die von innovativen Unternehmensclustern und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen im Rahmen der KMU-Förderpolitik des Ministeriums für Industrie und Tourismus durchgeführt werden. Abschluss von Maßnahmen und/oder Arbeitspaketen, die im Rahmen des Programms zur Unterstützung digitaler Innovationszentren finanziert werden und über die Gewährung von Finanzhilfen in Höhe von mindestens 37 590 000 EUR entschieden wird. Arbeitspakete, die aus dem Programm „Digitales Europa“ finanziert werden, werden nicht berücksichtigt. Das Programm zur Unterstützung digitaler Innovationszentren soll Unternehmen dabei helfen, wettbewerbsfähiger zu werden, indem sie ihre Geschäfts- und Produktionsprozesse durch den intensiven Einsatz digitaler Technologien verbessern. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der vorangegangenen Programme und des Programms zur Unterstützung digitaler Innovationszentren enthalten Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften eingehalten werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
210	C13.14	T	KMU und Wirtschaftsverbände, die Unterstützung aus dem Technologiefonds erhalten haben	—	Anzahl	0	200	Q4	2023	Mindestens 200 KMU oder Wirtschaftsverbände im gewerblichen Sektor, die Zuschüsse aus dem Technologiefonds erhalten haben, im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Projekte im kleinen Handelssektor, die auf die Integration neuer Technologien abzielen, die den lokalen Handel in die Lage versetzen, auf neue Verbrauchsgewohnheiten zu reagieren, im Rahmen des „Technologiefonds“ (200 Projekte). Zu den im Rahmen dieses Fonds förderfähigen Projekten gehören: a. Projekte im Bereich neuer Technologien zur Verbesserung der Geschäfts- und Kommunikationsstrategie im Internet, von Geschäftsmodellen oder Einkaufserfahrungen. b. Projekte im Bereich neuer Technologien zur Anpassung des physischen Einkaufs an neue Bedürfnisse und Gewohnheiten der Verbraucher und neue Managementmodelle. c. Projekte im Bereich technologischer Lösungen zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Logistik der letzten Meile. D. Projekte zur Umsetzung technologischer Lösungen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz. Die Investition wird durch die Einrichtung einer digitalen Plattform (<i>Plataforma Comercio Conectado</i>) zur Förderung der Digitalisierung des Sektors ergänzt.
211	C13.14	T	Modernisierungsmaßnahmen auf kommunalen Märkten oder Gewerbegebieten	—	Anzahl	0	30	Q4	2024	Mindestens 30 Modernisierungsmaßnahmen, die in kommunalen Märkten oder Gewerbegebieten im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) abgeschlossen wurden, indem eine Ausschlussliste verwendet und die einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften eingehalten werden. Projekte, die von lokalen Behörden im Rahmen des Programms „Nachhaltige Märkte“ eingereicht wurden, um die Modernisierung der kommunalen Märkte, der Gewerbegebiete, der nicht-sedimentlichen Absatzmärkte und der kurzen Marketingkanäle zu verbessern. Zu den im Rahmen dieses Programms förderfähigen Projekten gehören: a. Projekte zur Einführung von Instrumenten für Kundenaufklärung auf der Grundlage von Big Data oder anderen Technologien. b. Projekte für den digitalen Wandel von Märkten, mit denen Marktplätze und Einkaufserfahrungen verbessert werden. C. Projekte zur Digitalisierung des Straßenhandels und kurzer Marketingkanäle. D. Bau- und Renovierungsprojekte zur Verbesserung der Einrichtungen, ihrer Zugänglichkeit, Ausstattung und Angemessenheit der Gebiete, die von kommunalen Märkten, Gewerbegebieten und nicht sessgeordneten Märkten genutzt werden, und den

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										angrenzenden Gebieten. e. Projekte zur Verringerung des Verbrauchs von Betriebsmitteln im Handel und deren Substitution durch umweltfreundliche Alternativen. F. Installation intelligenter Zustellstellen. g. Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz auf kommunalen Märkten, Gewerbegebieten und nicht-sedentischen Verkaufsmärkten. h. Maßnahmen zur Förderung des Recyclings oder der Wiederverwendung von Abfällen. I. Sensibilisierung und Ausbildung in Technologiekenntnissen auf den kommunalen Märkten, in Geschäftsbereichen, in nicht-sedentischen Verkaufsmärkten.
212	C13.14	T	Modernisierung der Marktinfrastuktur in kleinen Gemeinden	—	Anzahl	0	100	Q4	2024	Mindestens 100 Maßnahmen zur Modernisierung der Marktinfrastuktur in kleinen Gemeinden, die im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) genehmigt und eingeleitet wurden, wurden durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften abgeschlossen. Zu den im Rahmen dieses Programms förderfähigen Projekten gehören: a. Projekte zur Einführung von Instrumenten für Kundenaufklärung auf der Grundlage von Big Data oder anderen Technologien. b. Projekte für den digitalen Wandel von Märkten, mit denen Marktplätze und Einkaufserfahrungen verbessert werden. c. Projekte zur Digitalisierung des Straßenhandels und kurzer Marketingkanäle. d. Bau- und Renovierungsprojekte zur Verbesserung der Einrichtungen, ihrer Zugänglichkeit, Ausstattung und Angemessenheit der Gebiete, die von kommunalen Märkten, Gewerbegebieten und nicht sessgebundenen Märkten genutzt werden, und den angrenzenden Gebieten. e. Projekte zur Verringerung des Verbrauchs von Betriebsmitteln im Handel und deren Substitution durch umweltfreundliche Alternativen. f. Installation intelligenter Zustellstellen. g. Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz auf kommunalen Märkten, Gewerbegebieten und nicht-sedentischen Verkaufsmärkten. h. Maßnahmen zur Förderung des Recyclings oder der Wiederverwendung von Abfällen. I. Sensibilisierung und Ausbildung in Technologiekenntnissen auf den kommunalen Märkten, in Geschäftsbereichen, in nicht-sedentischen Verkaufsmärkten.
213	C13.15	T	Unternehmen, die an Projekten zur Unterstützung ihrer Internationalisierung teilnehmen	—	Anzahl	0	3 000	Q4	2024	Mindestens 3000 Unternehmen, davon mindestens 2500 KMU, die im Rahmen der Aktionspläne für Internationalisierung 2021-2022 und 2023-2024 Projekte zur Unterstützung ihrer Internationalisierung teilgenommen und abgeschlossen haben. Horizontale Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung von Ausfuhrverbänden, Handelskammern und Verwaltungsdienstleistungen kommen allen Ausfuhrern zugute

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										und fördern die Internationalisierung neuer Unternehmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Die Maßnahmen im Rahmen der Investition werden aus der folgenden Liste von Projekten/Gebieten ausgewählt: 1. Haushaltslinie für Machbarkeits-, Machbarkeits-, Vor-Durchführbarkeits- und Studien zur sektoralen und institutionellen Modernisierung. 2. Das Programm INNOVA Invest zur Unterstützung ausländischer FuE-Investitionen. 3. Das VIVES-Programm zur finanziellen Unterstützung der Einstellung von Praktikanten in Unternehmen, die an Exporttätigkeiten beteiligt sind. 4. Mentoring- und Schulungsprogramm für Internationalisierung. 5. Programm zur Stärkung der Kommunikationssysteme, der Telematikdienste und der Digitalisierung der Exportverbände, der spanischen Handelskammern und ihrer Verbände. 6. Das „Export-Base-Erweiterungsprogramm“, ein Programm zur Bereitstellung eines personalisierten Coachings für die Internationalisierung von Unternehmen und insbesondere KMU. 7. Programm zur Stärkung des spanischen Ökosystems wachstumsstarker Unternehmen. 8. Beihilfen für die Marköffnung und -konsolidierung durch Subventionen für Ausgaben im Zusammenhang mit Inspektionen und Audits von Behörden von Drittländern und Ausgaben für Rechts- und Beratungsleistungen im Bereich des Handelsschutzes. 9. Ein finanzielles Anreizprogramm von COFIDES (einem staatseigenen Finanzinstitut, das mittel- und langfristige Finanzmittel bereitstellt, um Investitionsprojekte von Unternehmen im Bereich der Internationalisierung zu unterstützen), um wirkungswirksame Investitionen zu fördern. 10. Förderung der Digitalisierung staatlicher Dienste zur Unterstützung der Internationalisierung. 11. Digitalisierung von ICEX (ein nationales öffentliches Unternehmen, das die Internationalisierung spanischer Unternehmen fördert) und Schaffung eines virtuellen Campus. Die Auswahlkriterien gewährleisten die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für geförderte Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme durch die Verwendung von Nachhaltigkeitsprüfungen, die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften.

M.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Darlehensunterstützung

Investition 6 (C13.I6) – ICO Grüne Linie und Unternehmens- und Unternehmerlinie

Diese Maßnahme besteht aus einer Investition in zwei Finanzierungslinien: die ICO Green Line und die ICO Enterprise and Entrepreneurs Line.

ICO-Grüne Linie

Dieses Element dieser Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, die Grüne ICO-Linie, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den grünen Sektoren Spaniens zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesem Bereich zu entwickeln, insbesondere in sieben verschiedenen Bereichen: I) nachhaltiger Verkehr, einschließlich Schienenverkehr; II) Energieeffizienz; III) erneuerbare Energien, einschließlich Energiespeicherung und Stromnetz; IV) industrielle Dekarbonisierung und CO₂-arme industrielle Wertschöpfungsketten im Zusammenhang mit der Energiewende; V) Wasserwirtschaft; VI) Kreislaufwirtschaft; VII) Anpassung an den Klimawandel. Die Fazilität wird durch direkte Finanzierungen, Ankäufe von Unternehmensanleihen und Beteiligungs- und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor und private Haushalte sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 22 000 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom Instituto de Crédito Oficial (ICO) und Axis (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) als Durchführungspartnern verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- Mediationslinie: die Mediationslinie besteht aus Darlehen des ICO an Geschäftsbanken, die ihrerseits den Endbegünstigten Darlehen zur Finanzierung grüner Projekte gewähren. Die Endbegünstigten sind private Unternehmen (z. B. KMU, kleine Midcap-Unternehmen, große Unternehmen oder Unternehmer) und Haushalte.
- ICO-Direktfinanzierung: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Direktdarlehen an private Unternehmen (wie Midcap-Unternehmen) und öffentliche Unternehmen zur Finanzierung grüner Projekte bereitgestellt. Die Darlehen werden direkt vom ICO und jedes Projekt, das von einem oder mehreren privaten Drittinvestoren kofinanziert wird, bereitgestellt. Die vom ICO bereitgestellten Mittel machen höchstens 70 % des Gesamtbetrags der Unterstützung für die Investition aus. Private Investoren tragen mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Investitionsförderung.
- Erwerb von Unternehmensanleihen: in dieser Zeile kauft ICO vorrangige mittel- und langfristige festverzinsliche Wertpapiere, die von spanischen Unternehmen an den organisierten Sekundärmärkten ausgegeben werden (z. B. alternative festverzinsliche Märkte (MARF) oder Association of Intermediaries for Financial Assets (AIAF)). Die Wertpapiere sind an ein spezifisches grünes Investitionsprojekt des Unternehmens gebunden, das das Wertpapier ausgibt.
- Beteiligungs- und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen: diese Haushaltslinie umfasst die Bereitstellung direkter Beteiligungsinvestitionen über Axis (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) und/oder die Übertragung von Mitteln an Beteiligungsfonds oder andere Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, die Beteiligungsinvestitionen in Unternehmen durchführen, die grüne Projekte durchführen. Die maximale Beteiligung der Trennungslinie darf 49 % der Investmentfonds nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen der Trennungsleitung dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und das ICO ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, gebilligt. Bei vermittelten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Ein Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁹⁷ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁹⁸ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im

⁹⁷Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

⁹⁸Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

- Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁰⁰.
- ii. Bei Beteiligungs-, Quasi-Eigenkapital-, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹⁰¹ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁰² ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁰³ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁰⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁰⁵.

⁹⁹Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰⁰Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder das Recycling getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰¹Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

¹⁰²Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist, schrittweise Einstellung fossiler Brennstoffe im Laufe der Zeit.

¹⁰³Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁰⁴Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰⁵Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der

- iii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
- 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 - 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, unter anderem durch Verwendung einer Positiverklärungsliste und/oder einer Eigenerklärung für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sich die Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens ergibt.
 - 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Auditplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Klimaziele; und iii) die Anforderung an die zwischengeschaltete Stelle, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Vorgänge rechtmäßig sind und ob die Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen eingehalten werden, unter anderem durch Verwendung einer Positiverklärungsliste und/oder Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
5. Anforderungen an Klimainvestitionen, die vom Durchführungspartner durchgeführt werden: mindestens 17 800 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität sollen zu den Klimazielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.¹⁰⁶

Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰⁶Die Endbegünstigten von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten sind verpflichtet, für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorzulegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital,

6. Anforderungen für die Auswahl von Finanzintermediären: Die ICO wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Die Kontrollen auf das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären werden im Voraus über IT-Systeme wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
7. Pflicht zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das ICO unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsübereinkommens vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität tätig ist, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Investitionspolitik zu treffen, auch in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
 2. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *sinngemäß* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

ICO-Leitlinie „Unternehmen und Unternehmer“

Dieses Element der Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, die ICO-Linie für Unternehmen und Unternehmer, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in Sektoren, die mit der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens zusammenhängen, zu verbessern und Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln, Projekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung öffentlicher und privater Universitäten im Rahmen der PERTE-Sprachenwirtschaft (NEL) und Projekte von Unternehmen der Tourismusbranche in den Bereichen Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Weiterbildungsprogramme für Humanressourcen und Ausrüstung sowie Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz. [Die Trennungslinie dient auch dazu, den Bedarf an Betriebskapital zu decken, der es den Unternehmen ermöglicht, die oben genannten Ziele zu erreichen.] Die Fazilität wird durch direkte Finanzierungen, Ankäufe von Unternehmensanleihen und Beteiligungs- und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität soll die Fazilität zunächst mindestens 815 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitstellen.

Die Fazilität wird vom Instituto de Crédito Oficial (ICO) und Axis (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) als Durchführungspartnern verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, Kriterien herangezogen, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder der künftigen Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen bzw. werden, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, legen eine Begründung für die ausgewählten Interventionsbereiche vor. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

- Mediationslinie: die Mediationslinie besteht aus Darlehen des ICO an Geschäftsbanken, die ihrerseits den Endbegünstigten Darlehen zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gewähren; Digitalisierung und künstliche Intelligenz für Universitäten; sowie Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme für Humanressourcen und Ausrüstung sowie Projekte zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tourismusbranche. Die Endbegünstigten sind private Unternehmen (wie Selbstständige, KMU, kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung, große Unternehmen oder Unternehmer) und öffentliche Einrichtungen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben.
- ICO-Direktfinanzierung: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Direktdarlehen an private Unternehmen (wie Midcap-Unternehmen und Großunternehmen) und öffentliche Unternehmen zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährt. Die Darlehen werden direkt vom ICO und jedes Projekt, das von einem oder mehreren privaten Drittinvestoren kofinanziert wird, bereitgestellt. Die vom ICO bereitgestellten Mittel machen höchstens 70 % des Gesamtbetrags der Unterstützung für die Investition aus. Private Investoren tragen mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Investitionsförderung.
- Erwerb von Unternehmensanleihen: in dieser Zeile kauft ICO vorrangige mittel- und langfristige festverzinsliche Wertpapiere, die von spanischen Unternehmen an den organisierten Sekundärmärkten ausgegeben werden (z. B. alternative festverzinsliche Märkte (MARF) oder Association of Intermediaries for Financial Assets (AIAF)). Die Wertpapiere sind an ein bestimmtes Investitionsvorhaben des emittierenden Unternehmens gebunden.
- Beteiligungs- und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen: diese Haushaltslinie umfasst die Bereitstellung direkter Beteiligungsinvestitionen über Axis (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) und/oder die Übertragung von Mitteln an Beteiligungsfonds oder andere Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, die Beteiligungsinvestitionen in Unternehmen (Start-ups, KMU, Midcap-Unternehmen und Großunternehmen) durchführen. Die maximale Beteiligung der Trennungslinie darf 49 % der Investmentfonds nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen der Trennungslinie dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und das ICO ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, gebilligt. Bei vermittelten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
- c. Ein Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
- d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁰⁷ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁰⁸iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁰⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹¹⁰.
 - ii. Bei Beteiligungs-, Quasi-Eigenkapital-, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹¹¹ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen,

¹⁰⁷Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

¹⁰⁸Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁰⁹Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹¹⁰Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder das Recycling getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹¹¹Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹¹²ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹¹³iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹¹⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹¹⁵.

- iii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
 4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, auch durch Verwendung einer Eigenerklärung für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sich die Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens ergibt.

¹¹²Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

¹¹³Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹¹⁴Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹¹⁵Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Auditplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Digitalziele; und iii) die Anforderung an die zwischengeschaltete Stelle, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Vorgänge rechtmäßig sind und ob die Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen eingehalten werden, unter anderem durch die Verwendung von Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
5. Anforderungen an digitale Investitionen, die vom Durchführungspartner durchgeführt werden: mindestens 150 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität sollen zu den Digitalzielen gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung beitragen.¹¹⁶
6. Anforderungen für die Auswahl von Finanzintermediären: Die ICO wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Die Kontrollen auf das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären werden im Voraus über IT-Systeme wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
7. Pflicht zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das ICO unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsübereinkommens vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität tätig ist, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Investitionspolitik zu treffen, auch in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
 2. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *sinngemäß* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C13.I7) – ICO Next Tech Fund

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den ICO Next Tech Fund, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den strategischen Sektoren Spaniens, die an den digitalen Wandel gebunden sind, zu verbessern und die

¹¹⁶Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, Kriterien herangezogen, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder der künftigen Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen bzw. werden, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung ergeben.

Kapitalmärkte in diesem Bereich zu entwickeln. Die Fazilität wird durch finanzielle Anreize in Form von Koinvestitionen mit anderen Fonds, direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor sowie für öffentliche Einrichtungen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 4 000 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von Axis (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- Durchwahl: diese Haushaltslinie besteht in der Bereitstellung von Direktbeteiligungen oder beteiligungsähnlichen Investitionen über AXIS, den Wagnis-/Privatkapitalverwalter von ICO, für in Spanien eingetragene Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Eigentum am Kapital, die sich zur Durchführung neuer Technologieprojekte verpflichten. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.
- Indirekte Leitung: diese Haushaltslinie besteht aus der Übertragung von Mitteln auf bestehende Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären, einschließlich Risikokapitalfonds, verwaltet werden, die Beteiligungsinvestitionen in den vom Fonds erfassten Technologiebereichen durchführen. Die maximale Beteiligung des Fonds darf 49 % des Investmentfonds nicht überschreiten.
- European Tech Championship Initiative (ETCI): diese Haushaltslinie besteht aus einer Übertragung von bis zu 1 Mrd. EUR durch Spanien auf ETCI, einen vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwalteten Dachfonds, der Wachstumskapital in der späten Phase an vielversprechende europäische Innovatoren weiterleiten soll.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und Achse ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, gebilligt. Bei vermittelten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Ein Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Beteiligungs-, Quasi-Eigenkapital-, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet Unternehmen,

Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹¹⁷ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹¹⁸ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹¹⁹iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹²⁰ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹²¹.

- ii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
- e. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
- 3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

¹¹⁷ Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

¹¹⁸ Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist, wobei fossile Brennstoffe im Laufe der Zeit vollständig eingestellt werden.

¹¹⁹ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹²⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹²¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, auch durch Verwendung einer Eigenerklärung für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sich die Verpflichtung zur Finanzierung einer Operation bindet.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Auditplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Klimaziele; und iii) die Anforderung an die zwischengeschaltete Stelle, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Vorgänge rechtmäßig sind und ob die Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen eingehalten werden, unter anderem durch die Verwendung von Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
5. Anforderungen an digitale Investitionen, die vom Durchführungspartner durchgeführt werden: mindestens 4 000 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität sollen zu den Zielen des digitalen Wandels gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung beitragen.¹²²
 6. Anforderungen für die Auswahl von Finanzintermediären: Die ICO wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Die Kontrollen auf das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären werden im Voraus über IT-Systeme wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
 7. Pflicht zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Die Achse unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsübereinkommens vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität tätig ist, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen entsprechend den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Investitionspolitik zu treffen, auch in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

¹²²Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, Kriterien herangezogen, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder der künftigen Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen bzw. werden, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung ergeben.

2. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der sinngemäß allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C13.I8) – Koinvestitionsfonds (FOCO)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Ko-Investitionsfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den strategischen Sektoren Spaniens, insbesondere denjenigen, die mit dem ökologischen und digitalen Wandel und den PERTE verbunden sind, zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Im Rahmen dieser Fazilität werden Darlehen, Beteiligungskapital und beteiligungsähnliche Investitionen über Koinvestitionen mit ausländischen und multilateralen institutionellen Investoren direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor bereitgestellt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 2 000 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Compañía Española de Financiación del Desarrollo (COFIDES) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- **Durchwahl:** Die Fazilität beteiligt sich direkt mit ausländischen institutionellen Drittinvestoren in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, neue Projekte in den strategischen Wirtschaftszweigen Spaniens durchzuführen, einschließlich solcher, die an den ökologischen und digitalen Wandel und die PERTE gebunden sind. Die Fazilität muss in der Lage sein, unter Verwendung von Darlehen, Eigenkapital und beteiligungsähnlichen Instrumenten zu investieren. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.
- **Indirekte Leitung:** Die Fazilität investiert in bestehende Fonds, die in die von der Fazilität erfassten Sektoren investieren, und sie muss in der Lage sein, maßgeschneiderte Finanzierungsinstrumente für dieselben Sektoren zu schaffen. Die maximale Beteiligung der Fazilität darf 49 % eines Fonds oder sonstigen Anlagevehikels nicht übersteigen und darf nicht dazu führen, dass der Anteil der öffentlichen Beteiligung an einem Fonds oder Anlagevehikel 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Die Koinvestitionen von Drittinvestoren müssen mindestens dem Beitrag der Fazilität entsprechen und zu Pari-passu-Bedingungen investieren. Dritte Koinvestoren können unter anderem Folgendes umfassen:

- Ausländische öffentliche Einrichtungen wie öffentliche Pensionsfonds, staatliche und substaatliche Fonds, multilaterale Einrichtungen, die in private Kapitalmärkte investieren (wie der Europäische Investitionsfonds).
- Ausländische langfristige private institutionelle Anleger wie Investmentfonds, Pensionsfonds oder Versicherungsgesellschaften.
- Inländische private Anlageinstrumente und -einrichtungen, sofern sie Finanzmittel von ausländischen privaten Investoren mobilisieren.
- Ausländische Beteiligungsgesellschaften, die an Unternehmenszahlen in Spanien beteiligt sind, um Investitionsprojekte und Produktionstätigkeiten durchzuführen, die aus dem Fonds gefördert werden könnten.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität genehmigt Spanien eine Verordnung und alle zugehörigen Dokumente zur Einrichtung und Verwaltung der Fazilität, die folgende Inhalte enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der Erstinvestitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, gebilligt. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Bei zwischengeschalteten Investitionen treffen die Intermediäre die endgültige Investitionsentscheidung.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme. Strategische Investitionen, d. h. Investitionen in Verteidigungstechnologien und -produkte, die im Jahresarbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds aufgeführt sind; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; und Raumfahrtprodukte; und Investitionen, die sich ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Cybersicherheitsinstrumenten und -lösungen konzentrieren, auch wenn diese Teil des Aufbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind; die Endbegünstigten dürfen nicht von einem Drittland oder Rechtsträgern aus einem Drittland kontrolliert werden und müssen ihre Geschäftsleitung in der Union haben, mit Ausnahme von Investitionen unter 10 000 000 EUR. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-¹²³ Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Anbieter. Zu diesen Zulieferern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und -erzeugnissen sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Provider, MSP), Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen sowie Hersteller von Übertragungsgeräten. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die in den drei vorstehenden Absätzen dargelegten Beschränkungen hinsichtlich der fehlenden Kontrolle durch ein Drittland oder eine Drittlandstelle gelten nicht für eine bestimmte Finanzierung und Investition, wenn der Endempfänger nachweisen kann, dass es sich um eine juristische Person handelt, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger¹²⁴ oder der Ausnahmegenehmigung der Kommission, die im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung festgelegten Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger gewährt wurde¹²⁵. Der

¹²³ NIS-Kooperationsgruppe, Cybersicherheit der 5G-Netze EU-Instrumentarium für Risikominderungsmaßnahmen, 01/2020, https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=64468

¹²⁴ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds

¹²⁵ Verordnung (EU) 2021/696 zur Einrichtung des EU-Weltraumprogramms und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Durchführungspartner muss die Regierung über jede Abweichung von den Beschränkungen unterrichten.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
- c. Ein Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
- d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹²⁶ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹²⁷ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹²⁸ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹²⁹. Bei Beteiligungs-, Quasi-Eigenkapital-, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Investitionspolitik schließt Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt¹³⁰ auf folgenden

¹²⁶Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

¹²⁷Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹²⁸Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹²⁹Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹³⁰ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor bzw. diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder dem Kundenstamm des Endempfängers als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit verbundene Tätigkeiten¹³¹; II) energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien¹³²; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge¹³³; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung¹³⁴, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie.

- ii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
- e. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den Betrag, der von den Verordnungen und den zugehörigen Dokumenten zur Einrichtung der Fazilität abgedeckt wird, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen der Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem COFIDES-Prüfplan. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption

¹³¹Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

¹³²Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹³³Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

¹³⁴Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recyclingfähiger gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die klimabezogenen und digitalen Ziele; und iii) die Anforderung an die zwischengeschaltete Stelle, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Vorgänge rechtmäßig sind und ob die Bedingungen der geltenden Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen eingehalten werden.

5. Anforderungen für die Auswahl von Finanzintermediären: COFIDES wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Die Kontrollen auf das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären werden im Voraus über IT-Systeme wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
6. Pflicht zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: COFIDES unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Teil der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität tätig ist, einschließlich:
 - a. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Investitionspolitik zu treffen, auch in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
 - b. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *sinngemäß* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C13.I9) – Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen (FASEE)

Diese Investition besteht aus einem Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen, um lebensfähigen und strategischen Unternehmen in wirtschaftlich strategischen Sektoren, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind, vorübergehende Solvenzhilfe zu gewähren. Diese Investition betrifft nur Vorhaben, die mit dem DNSH-Grundsatz, den Vorschriften über staatliche Beihilfen, dem Nichtvorliegen von Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen im Einklang stehen. Es wird eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer durchgeführt, um die Erfüllung dieser Anforderungen sowie die Datenerhebung gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung zu überprüfen.

Rückflüsse im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds werden in ähnlicher Weise reinvestiert, bis sie für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 10 (C13.I10) – Der COVID-19-Unternehmensrekapitalisierungsfonds (FONREC)

Diese Investition besteht aus einem COVID-19-Unternehmensrekapitalisierungsfonds zur vorübergehenden Solvenzhilfe für lebensfähige mittlere Unternehmen (zwischen 10 Mio. EUR und 400 Mio. EUR Umsatz), die von der COVID-19-Pandemie betroffen waren. Diese Investition betrifft nur Vorhaben, die mit dem DNSH-Grundsatz, den Vorschriften über staatliche Beihilfen, dem Nichtvorliegen von Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen im Einklang stehen. Es

wird eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer durchgeführt, um die Erfüllung dieser Anforderungen sowie die Datenerhebung gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung zu überprüfen.

Rückflüsse im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds werden in ähnlicher Weise reinvestiert, bis sie für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 11 (C13.I11) – Garantieinstrument SGR-CERSA

Diese Investition soll die Maßnahme C13.I2 ergänzen. Durch die Stärkung der Compañía Española de Reafianzamiento SME S.A. (CERSA) soll der Zugang zu Finanzmitteln für KMU und Midcap-Unternehmen verbessert werden. Im Rahmen dieser Aktionslinie leistet CERSA langfristige Unterstützung durch seine Rückbürgschaft für die regionalen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (SGR) und unterstützt damit das von ihnen getragene Risiko. CERSA fördert die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz von KMU und Midcaps auch durch drei neue spezielle Haushaltslinien, die den Zugang zu langfristigen Finanzierungen und Betriebskapitaltransaktionen für Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in folgenden Bereichen ermöglichen: Digitalisierung; Nachhaltigkeit; Wachstum und Erholung (Stärkung der Resilienz, vor allem der von der COVID-19-Pandemie betroffenen KMU, die bereit sind, umfangreiche Transformations- und Wachstumspläne durchzuführen). Die im Rahmen des CERSA und der SGR bereitgestellten Garantien werden von den digitalen Innovationszentren und im Rahmen anderer Initiativen gefördert, um Unternehmen über verfügbare Digitalisierungsunterstützung zu informieren.

Auf der Grundlage der ARF-Investitionen in Höhe von 630 000 000 EUR strebt CERSA zunächst eine Finanzierung in Höhe von mindestens 2 100 000 000 EUR an.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 12 (C13.I12) – ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den ENISA-Fonds für unternehmerische Initiative und den KMU-Fonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verbessern, damit sie in tragfähige und innovative Projekte und Projekte im Zusammenhang mit Sprachtechnologie im Rahmen der neuen Sprachwirtschaft PERTE (NEL) investieren können. Im Rahmen der Fazilität werden partizipative Darlehen direkt an den privaten Sektor sowie an Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 303 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom Staatlichen Innovationsunternehmen (Empresa Nacional de Innovación, SA – ENISA) als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und die ENISA eine Durchführungsvereinbarung, die folgende Inhalte enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der Erstinvestitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern gebilligt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind. Im Falle der ENISA wird der Investitionsausschuss durch Mitarbeiter der ENISA (die von der Regierung

unabhängig sind) integriert. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.

2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:

1. Die Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
2. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
3. Ein Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
4. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹³⁵ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹³⁶ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung.
 - ii. die Investitionspolitik erfordert die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
5. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.

3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der

¹³⁵ Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

¹³⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Auditplan der ENISA. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Digitalziele; und iii) die Anforderung an die zwischengeschaltete Stelle, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
5. Anforderungen an digitale Investitionen, die vom Durchführungspartner durchgeführt werden: mindestens 20 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität sollen zu den Digitalzielen gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung beitragen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 13 (C13.I13) – Regionaler Resilienzfonds (FRA)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in die Mitgliedstaaten-Komponente „InvestEU“ und in eine Fazilität, den regionalen Resilienzfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den Autonomen Gemeinschaften Spaniens in den folgenden vorrangigen Bereichen zu verbessern: sozialer und erschwinglicher Wohnraum und Stadterneuerung; nachhaltiger Verkehr Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der KMU; Forschung, Entwicklung und Innovation, nachhaltiger Tourismus; Pflegeökonomie; Wasser- und Abfallwirtschaft; und Energiewende; sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte in diesen Bereichen.

Die Fazilität wird durch direkte oder über Intermediäre Finanzmittel für den Privatsektor, öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, und öffentliche Einrichtungen wie regionale und lokale Gebietskörperschaften bereitgestellt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 19 500 000 000 EUR bereitzustellen. Ein zusätzlicher Betrag von 500 000 000 EUR wird zur Mitgliedstaaten-Komponente „InvestEU“ beitragen.

Die Fazilität wird von der EIB-Gruppe als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Direkte öffentliche Linie (3 500 000 000 EUR): Direkte Kofinanzierung von Darlehen zur Finanzierung von Projekten öffentlicher Stellen wie regionaler und lokaler Gebietskörperschaften.
- Sonstige Linien (16 000 000 000 EUR): Haushaltslinien, die sich an private oder öffentliche Einrichtungen mit ähnlichen Tätigkeiten richten, insbesondere:
 - Direkte Kofinanzierungsinstrumente zur Finanzierung von Projekten durch Darlehen, den Erwerb von Vermögenswerten oder die Beteiligung an der Projektfinanzierung.
 - Vermittelte Finanzierungen an KMU, Midcap-Unternehmen und Einzelpersonen, u. a. durch Beteiligungsinvestitionen, Quasi-Eigenkapital, Garantien und forderungsbesicherte Verbriefungen bestehender Kreditportfolios, vorrangige private Kredite und den Kauf grüner Anleihen, die von Finanzunternehmen ausgegeben wurden, die ein neues förderfähiges Kreditportfolio generieren.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und die EIB-Gruppe eine Durchführungsvereinbarung mit folgendem Inhalt:

1. Die erste Investitionsentscheidung der Fazilität wird von der EIB-Gruppe unabhängig von der spanischen Regierung getroffen. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Bei zwischengeschalteten Investitionen treffen die Intermediäre die endgültige Investitionsentscheidung.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Ein Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹³⁷ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen

¹³⁷ Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹³⁸iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹³⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁴⁰.

- ii. Bei Beteiligungs-, Quasi-Eigenkapital-, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Definition in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹⁴¹ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁴²ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁴³iii)

¹³⁸ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹³⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴¹ Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

¹⁴² Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist, schrittweise Einstellung fossiler Brennstoffe im Laufe der Zeit

¹⁴³ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁴⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁴⁵.

- iii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
- e. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
- 3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen der Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - b. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan der EIB-Gruppe. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die klimabezogenen und digitalen Ziele; und iii) die Anforderung an die zwischengeschaltete Stelle, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
 - c. Die Verpflichtung der EIB-Gruppe, dem Generaldirektor der Zentralregierung (IGAE) einen jährlichen Prüfbericht vorzulegen, der von ihren externen Rechnungsprüfern erstellt wird.
- 5. Anforderungen an Klimainvestitionen, die vom Durchführungspartner durchgeführt werden: mindestens 9 750 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität sollen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.¹⁴⁶

¹⁴⁴Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

6. Anforderungen für die Auswahl von Finanzintermediären: Die EIB-Gruppe wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Es werden Ex-ante-Kontrollen auf das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
7. Pflicht zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Die EIB-Gruppe unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die dem Durchführungsabkommen als Anhang beigefügt werden. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität tätig ist, einschließlich:
 - a. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Investitionspolitik zu treffen, auch in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
 - b. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *sinngemäß* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Der Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente „InvestEU“ (500 000 000 EUR) wird zur Finanzierung von KMU, Midcap-Unternehmen und Einzelpersonen verwendet, unter anderem durch Anleihen, Darlehen, Leasing, nachrangige Schuldtitel, Factoring, Bankgarantien oder Handelsfinanzierung.

Eine Garantievereinbarung zwischen der Kommission und dem Durchführungspartner, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 ausgewählt wird, tritt in Kraft. Spanien hat den EIF als Durchführungspartner für die Durchführung dieser Maßnahme vorgeschlagen.

Spanien unterzeichnet eine Beitragsvereinbarung mit der Europäischen Kommission, die Folgendes umfasst:

- Der vorgeschlagene Durchführungspartner.
- Die Anforderung der Einhaltung der technischen DNSH-Leitlinien (2021/C58/01). Erforderlichenfalls schließt die Garantievereinbarung folgende Liste von Tätigkeiten

¹⁴⁶Die Endbegünstigten von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten sind verpflichtet, für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorzulegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, Kriterien herangezogen, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder der künftigen Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen bzw. werden, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, legen eine Begründung für die ausgewählten Interventionsbereiche vor. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁴⁷; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁴⁸; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁴⁹ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁵⁰.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

M.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben.

¹⁴⁷ Ausgenommen a) Vorhaben im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

¹⁴⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁴⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Nutzung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁵⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen darauf abzielen, die Energieeffizienz zu erhöhen oder die Nachrüstung von getrennten Abfällen auf das Recycling von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu erreichen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L25	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung mit dem ICO für die ICO-Grüne Linie	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q4	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
L25a	C13.I6	T	ICO Green Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)		%	0 %	15 %	Q4	2024	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 15 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden. Mindestens 2,5 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO erstellt nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, aufgeführt wird.
L26	C13.I6	T	ICO Green Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)		%	15 %	50 %	Q2	2025	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden. Mindestens 2,5 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO erstellt nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, aufgeführt wird.
L27	C13.I6	T	ICO Green Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (III)		%	50 %	75 %	Q4	2025	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 75 % der ARF-Investitionen in

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										die Fazilität zu verwenden. Mindestens 7,5 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO erstellt nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, aufgeführt wird.
L28	C13.I6	T	ICO Green Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (IV)		%	75 %	100 %	Q3	2026	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Mindestens 80,9 % dieser Finanzmittel sollen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen.
L29	C13.I6	T	ICO Green Line – Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 22 000 000 000 EUR an das ICO für die Fazilität.
L30	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung für die ICO-Leitlinie „Unternehmen und Unternehmer“	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q4	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
L31	C13.I6	T	ICO-Unternehmen und Unternehmer-Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)		%	0 %	50 %	Q2	2025	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden. Mindestens 2,5 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 %

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßein- heit	Ausgangs- lage	Ziel	Q	Jahre	
L32	C13.I6	T	ICO Enterprise and Entrepreneurs Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)		%	50 %	75 %	Q4	2025	Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 75 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden. Mindestens 7,5 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden.
L33	C13.I6	T	ICO Enterprise and Entrepreneurs Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (III)		%	75 %	100 %	Q3	2026	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Mindestens 1,84 % dieser Finanzmittel sollen nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zur Verwirklichung digitaler Ziele beitragen.
L34	C13.I6	M	ICO Business and Entrepreneurs Line – Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungs- bescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 8 150 000 000 EUR an das ICO für die Fazilität.
L35	C13.I7	M	Nächster Tech-Fonds – Durchführungsvereinbarung mit Achse	Unterzeichnung des geänderten Durchführungs- übereinkom- mens				Q4	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L36	C13.17	T	Next Tech – Abschluss rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds (I)		%	0 %	50 %	Q2	2025	Die Achse und die von der Achse ausgewählten Intermediäre müssen eine rechtliche Finanzierungsvereinbarung mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die Achse erstellt einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den Digitalzielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung dargelegt wird.
L37	C13.17	T	Next Tech – Abschluss rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Eigenkapitalfonds (II)		%	50 %	75 %	Q4	2025	Die Achse und die von der Achse ausgewählten Intermediäre müssen eine rechtliche Finanzierungsvereinbarung mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 75 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die Achse erstellt einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den Digitalzielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung dargelegt wird.
L38	C13.17	T	Next Tech – Abschluss rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Eigenkapitalfonds (II)		%	75 %	100 %	Q3	2026	Die Achse und die von der Achse ausgewählten Intermediäre müssen eine rechtliche Finanzierungsvereinbarung mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). 100 % dieser Finanzmittel werden nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zur Verwirklichung digitaler Ziele beitragen.
L39	C13.17	M	Nächstes Tech – Das Ministerium hat Investitionen abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 4 000 000 000 EUR an das ICO für die Fazilität.
L40	C13.18	M	Foco – Verordnungen zur Einrichtung des Fonds	Inkrafttreten der Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität				Q1	2024	Inkrafttreten der Verordnung und aller damit zusammenhängenden Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.
L41	C13.18	T	Foco – Abschluss rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)		%	0	50 %	Q2	2025	Die Fazilität und die von COFIDES ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden. Mindestens 20 %

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Massein- heit	Ausgangs- lage	Ziel	Q	Jahre	
										der Finanzierungen müssen Finanzierungsvereinbarungen mit Beteiligungsfonds und mindestens 20 % Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Endempfängern für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) unterzeichnet wurden.
L42	C13.I8	T	Foco – Abschluss rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)		%	50 %	100 %	Q3	2026	Die Fazilität und die von COFIDES ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 20 % der Finanzierungen müssen Finanzierungsvereinbarungen mit Beteiligungsfonds und mindestens 20 % Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Endempfängern für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) unterzeichnet wurden.
L43	C13.I8	T	Foco – Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungs- bescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 2 000 000 000 EUR auf die Fazilität.
L44	C13.I9	T	Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen		Millio- nen Euro	0	563	Q2	2024	Mindestens 563 300 000 EUR an aus der Aufbau- und Resilienzfazilität förderfähigen Maßnahmen im Rahmen der FASEE wurden an die Endbegünstigten ausbezahlt. Eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer sollte zumindest die Einhaltung der DNSH-Vorschriften, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, das Nichtvorhandensein von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen sowie die Erhebung von Daten gemäß Artikel 22 der Aufbau- und Resilienzfazilität bestätigen. Bei der Ex-post-Prüfung wird überprüft, ob nur Unternehmen unterstützt wurden, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung lebensfähig und strategisch für das nationale oder regionale Produktionsgefüge waren.
L45	C13.I10	T	FONREC		Millio- nen Euro	0	457,01	Q2	2025	Mindestens 457 010 000 EUR an aus der Aufbau- und Resilienzfazilität förderfähigen Vorhaben im Rahmen von FONREC wurden an die Endbegünstigten ausbezahlt. Eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer sollte zumindest die Einhaltung der DNSH-Vorschriften, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, das Nichtvorhandensein von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen sowie

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										die Erhebung von Daten gemäß Artikel 22 der Aufbau- und Resilienzfazilität bestätigen. Bei der Ex-post-Prüfung wird überprüft, ob nur Unternehmen unterstützt wurden, die nach dem Rechtsrahmen des Instruments förderfähig sind.
L46	C13.I11	T	CERSA		Millionen Euro	0	2 100	Q3	2026	CERSA-Garantie: Von CERSA ab dem 1. Juli 2023 gewährte Garantien in Höhe von mindestens 2 100 000 000 EUR, die es KMU und Midcap-Unternehmen ermöglichen, Garantien für langfristige Investitionen und Betriebskapital sowie finanzielle, kommerzielle und technische Garantien zu erhalten. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für geförderte Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.
L47	C13.I12	M	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q2	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
L48	C13.I12	T	ENISA-Fonds für unternehmerische Initiative und KMU – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen			0	50 %	Q2	2025	Die ENISA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
L49	C13.I12	T	ENISA-Fonds für unternehmerische Initiative und KMU – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen			50 %	100 %	Q3	2026	Die ENISA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 6,6 % dieser Finanzierung müssen nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zur Verwirklichung digitaler Ziele beitragen.
L50	C13.I12	M	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – Das Ministerium hat Investitionen abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt 303 000 000 EUR für die Fazilität an die ENISA.
L51	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung				Q4	2024	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der spanischen Regierung und der Europäischen Kommission über einen Betrag von 500 000 000 EUR.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			zwischen der spanischen Regierung und der Europäischen Kommission	barung						
L52	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von mindestens 500 Mio. EUR für das vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Instrument.			0	100 %	Q3	2026	Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der dem Instrument zugewiesenen ARF-Mittel müssen vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigt worden sein.
L53	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds: Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q4	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens
L54	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)			0	15 %	Q4	2024	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 15 % der ARF-Investitionen in die anderen Haushaltslinien zu verwenden. Mindestens 2,5 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) geschlossen wurden. Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung aufgeführt ist.
L55	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)			15 %	50 %	Q2	2025	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die anderen Haushaltslinien zu verwenden. Mindestens 2,5 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) geschlossen wurden. Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung aufgeführt ist.
L56	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (III)			50 %	75 %	Q4	2025	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 75 % der ARF-Investitionen in die anderen Haushaltslinien zu verwenden. Mindestens 2,5 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) geschlossen wurden. Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung aufgeführt ist.
L57	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (IV)			75 %	100 %	Q3	2026	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die anderen Haushaltslinien zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % müssen Finanzierungsvereinbarungen entsprechen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) geschlossen wurden. Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung aufgeführt ist.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L58	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Linie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)			0	50 %	Q4	2024	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die direkte öffentliche Linie zu verwenden. Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung aufgeführt ist.
L59	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Linie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)			50 %	100 %	Q2	2025	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die direkte öffentliche Linie zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die EIB-Gruppe erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung aufgeführt ist.
L60	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Klimabeitrag					Q3	2026	Mindestens 50 % der Finanzierung der direkten öffentlichen und sonstigen Haushaltslinien tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele bei.
L61	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Linie: Abschluss von Projekten durch öffentliche Einrichtungen					Q3	2026	Abschluss von Projekten durch öffentliche Einrichtungen im Wert von mindestens 3 150 000 000 EUR (einschließlich Verwaltungsgebühren) in der direkten öffentlichen Linie.
L62	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Das Ministerium für Wirtschaft und digitalen Wandel hat die Investition abgeschlossen	Bescheinigung über die Auszahlung an den Fonds				Q3	2026	Spanien überträgt 19 500 000 000 EUR für die Fazilität an die EIB-Gruppe.

N. KOMPONENTE 14: TOURISMUS

Mit der Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden die folgenden Herausforderungen angegangen:

- Der spanische Tourismussektor ist infolge der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise mit einer sehr schwierigen Situation konfrontiert, und es bedarf dringender Maßnahmen, um seine Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
- Die Kanarischen Inseln und die Balearen, die Triebkräfte der spanischen Tourismusbranche sind, benötigen besondere Maßnahmen, um die externen Effekte und ihre starke Abhängigkeit von der Ferientätigkeit zu mindern.
- Spanien belegt laut dem Bericht des Weltwirtschaftsforums über die Wettbewerbsfähigkeit im Tourismussektor den 27. Platz in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Darüber hinaus sind die öffentlichen und privaten FuE-Investitionen relativ gering. Darüber hinaus wird in vielen Berichten darauf hingewiesen, dass der Reisesektor das größte Potenzial hat, von künstlicher Intelligenz zu profitieren (128 % Steigerung des Mehrwerts der Tätigkeit durch KI-Anwendungen).

Ziel dieser Komponente ist es, die Tourismusbranche in Spanien umzugestalten und zu modernisieren, indem dessen Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz gestärkt werden.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz und zur Steigerung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Unterstützung von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Stützung der Wirtschaft (länderspezifische Empfehlung 1 2020), zur Beschäftigungsförderung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Verbesserung des Zugangs zu digitalem Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020), zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020) und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen (länderspezifische Empfehlung 4 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungs Schritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C14.R1) – Königlicher Erlass zur Umsetzung des staatlichen Finanzfonds für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus (FOCIT)

Ziel der Reform ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors durch die Förderung von Innovationen und die Förderung der Energieeffizienz und der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

Mit der Reform werden die bestehenden Rechtsakte über Ziele, Art, Vorhaben und förderfähige Projekte des staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus geändert.

Der geänderte Rechtsakt soll es dem Staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus ermöglichen, Tourismusunternehmen zu finanzieren, um die Energieeffizienz zu verbessern, den Ressourcenverbrauch und die Abfallerzeugung zu verringern und die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen zu erhöhen. Im Bereich Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft werden aus dem Fonds Innovationsprojekte finanziert.

Im Rahmen des Finanzierungsinstruments können Mischfinanzierungsprogramme eingesetzt werden, bei denen Darlehen mit anderen Arten der Unterstützung kombiniert werden. Das Instrument wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

Die Reform umfasst auch die folgenden spezifischen Maßnahmen:

- ein Plan zur Förderung des Tourismussektors, in dem Maßnahmen zur Förderung des Tourismussektors beschrieben und der Rahmen für die Umsetzung tourismusbezogener Maßnahmen festgelegt wird.
- die Einrichtung einer Website, auf der Daten aus verschiedenen Quellen der Tourismusstatistik erfasst werden, darunter öffentliche und private Stellen wie INE, *Turespaña*, Bank von Spanien, AENA und RENFE.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C14.I1) – Umgestaltung des Tourismusmodells in Richtung Nachhaltigkeit

Ziel der Investition ist es, die ökologische, sozioökonomische und territoriale Nachhaltigkeit des Tourismus zu stärken, und zielt auf Reiseziele, Sozialpartner und private Akteure des Sektors ab.

Die Investition besteht aus vier Teilmaßnahmen:

1. Ausarbeitung der Strategie für nachhaltigen Tourismus Spanien 2030, die eine nationale Tourismusagenda darstellt, um die mittel- und langfristigen Herausforderungen des Sektors zu bewältigen und die drei Säulen der Nachhaltigkeit zu stärken: sozioökonomische, ökologische und territoriale Aspekte;
2. Tourismus-Nachhaltigkeitspläne an Reisezielen: Diese Teilmaßnahmen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:
 - a. Ausarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie für den Tourismus am Reiseziel, die die Grundlage für die Strukturierung, Planung, Entwicklung und Bewertung der Maßnahmen der Tourismusverwaltung zur Umgestaltung von Reisezielen gemäß nachhaltigen Kriterien und im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 bildet.
 - b. Ausarbeitung des Programms „Nachhaltigkeitsplan für Reiseziele“. In diesem Programm werden die Bedingungen für die Beteiligung der Autonomen Gemeinschaften und der lokalen Behörden, der Anwendungsbereich, die Mindestinvestitionsschwellen, das Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen sowie die Regeln für ihre Genehmigung, Durchführung und Begründung festgelegt.
 - c. Ausarbeitung und Umsetzung der territorialen Pläne für die Nachhaltigkeit des Tourismus an Reisezielen. Diese werden im Rahmen eines partizipativen und kooperativen Prozesses zwischen den drei zuständigen öffentlichen Verwaltungen und den verschiedenen öffentlichen und privaten Akteuren des Tourismus-Ökosystems des Reiseziels entwickelt. Sie ermöglichen es den einzelnen Gebieten und Reisezielen, bei der Ausübung ihrer touristischen Planungsbefugnisse und im Rahmen der von der spanischen Regierung gebilligten Strategie für die Nachhaltigkeit des Tourismus für

Reiseziele auf die Herausforderungen der Nachhaltigkeit des Tourismus zu reagieren. Diese Pläne umfassen Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- i. Ökologischer Wandel, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in Bezug auf die Wiederherstellung der Umwelt, die Verwaltung der öffentlichen Nutzung in Naturschutzgebieten, die Umsetzung von Tourismuszertifizierungssystemen, die Umsetzung von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft bei öffentlichen Dienstleistungen und den Bau cyclierbarer/wandbarer ländlicher Wege.
 - ii. Energieeffizienz, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Gebäuden, öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen, zur Eindämmung des Klimawandels, zur Einführung von Umwelttechnologien, zur Dekarbonisierung und Förderung nachhaltiger Mobilität oder zur Verbesserung der städtischen Umwelt.
 - iii. Digitaler Wandel, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Digitalisierung von Dienstleistungen für Touristen an Reisezielen, zur Entwicklung des digitalen Fußabdrucks des Reiseziels oder zur Marktinformation und zum Nachfragemanagement im Tourismus.
 - iv. Wandel der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die darauf abzielen, die Zugänglichkeit über das Reiseziel zu erweitern, die lokale öffentliche Tourismusinfrastruktur zu verbessern oder die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Entwicklung neuer Tourismusprodukte wie Kultur, Natur, Gastronomie oder traditionelles Handwerk und Industrie zu fördern.
3. Ein Plan für soziale Nachhaltigkeit für die Tourismusbranche.
 4. Umwandlung des bestehenden spanischen Qualitätssystems für Tourismusziele (SICTED) in ein umfassendes Tourismusnachhaltigkeitssystem für touristische Reiseziele. Dies umfasst die Entwicklung neuer Verfahren und Leitlinien, die Modernisierung der bestehenden IT-Plattform, die Ausbildung neuer Nachhaltigkeitsagenten im Tourismus und die Entwicklung eines Mechanismus für die Datenaggregation zur Analyse und Überwachung des Marktes für Touristenwohnungen in ganz Spanien.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition finden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2026 statt, wobei die Auszahlungen an lokale Behörden im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen und bis 2026 durchgeführt werden. Projekte zur Förderung der Nachhaltigkeit von Reisezielen im Rahmen dieser Investition müssen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen,

einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁵¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁵²; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁵⁴; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Mit den Auswahlkriterien wird zusätzlich sichergestellt, dass nur Tätigkeiten gefördert werden können, die den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten entsprechen. Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 359 Mio. EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 Mio. EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu den Klimaschutzzielen beitragen. Alternativ wird mit den Auswahlkriterien sichergestellt, dass mindestens 1788,6 Mio. EUR mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizient von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Klimaschutzzielen beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann durch Verwendung des gesamten Spektrums der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 aufgeführten Interventionsbereiche erreicht werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C14.I2) – Programm für Digitalisierung und Aufklärung für Reiseziele und den Tourismussektor

Ziel der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition ist die Entwicklung einer intelligenten Destinationsplattform, die den Touristen interoperable öffentliche und private Dienste zur Verfügung stellt. Ergänzt wird dies durch die Entwicklung eines Tourismusinformationssystems und eine Reihe von Initiativen zur Förderung des spanischen Netzes intelligenter Reiseziele. Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden auch digitale Lösungen auf der Grundlage künstlicher Intelligenz und anderer Grundagententechnologien in Unternehmen der Tourismusbranche

¹⁵¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁵² Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁵⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

unterstützt und Finanzmittel für die Entwicklung industrieller Datenräume und die Förderung digitaler Innovationen in der Tourismusbranche bereitgestellt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden im Wege von Ausschreibungen und Direktinvestitionen durchgeführt. Mindestens 1000 Unternehmen oder Cluster müssen Mittel aus Investitionsprojekten im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und anderen grundlegenden Technologien erhalten haben, und bis zum 30. Juni 2025 wird eine Plattform für intelligente Reiseziele ins Leben gerufen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C14.I3) – Resilienzstrategien für Gebiete außerhalb der Inseln

Die Investition ist auf die Balearen, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla ausgerichtet, um die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Tourismusbranche in diesen Gebieten konfrontiert ist. Die Maßnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit und die Anpassungsfähigkeit dieser Gebiete an Veränderungen auf den internationalen Märkten verbessern und Folgendes umfassen:

- öffentliche Infrastruktur mit besonderem Schwerpunkt auf der Verbesserung des öffentlichen Raums zur Förderung von Tourismus, Umweltmanagement und Abfallbehandlung sowie auf der Neuqualifizierung veralteter touristischer Infrastrukturen;
- Stärkung der öffentlichen Dienstleistungen in Gebieten mit besonderem touristischem Einfluss: Verwaltungs-, Sicherheits- und Gesundheitsdienste;
- Ausbildung mit besonderem Schwerpunkt auf der Ausbildung junger Menschen im Zusammenhang mit der Tourismusbranche;
- Entwicklung alternativer Tourismusprodukte und Modernisierung des touristischen Angebots;
- Anreize zur Erleichterung der Anbindung an die Gebiete und Anreize für Tourismusunternehmen, außerhalb der Hauptsaison tätig zu werden;
- Förderung der nationalen und internationalen Gebiete außerhalb der Halbinsel als touristische Reiseziele von historischem kulturellem Interesse; und
- saisonbereinigte strategische Werbung mit besonderem Schwerpunkt auf Online-Marketingstrategien, Barrierefreiheit von Sprachen, proaktive Kapazitäten im Bereich Multimedia-Tools und Verwaltung institutioneller Kundenbeziehungen (CRM).

Bis Juni 2025 hätten mindestens 400 wirtschaftliche und soziale Akteure von den Investitionen in den Regionen außerhalb der Inseln profitiert.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C14.I4) – Sondermaßnahmen im Bereich Wettbewerbsfähigkeit

Die Investition umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors. Zu den im Rahmen dieser Investition zu unterstützenden spezifischen Maßnahmen gehören:

- Entwicklung von Tourismusprodukten im Einklang mit der Strategie für die Entwicklung nachhaltiger Tourismusprodukte, die unter anderem die folgenden indikativen Kategorien umfasst: gastronomischer Tourismus, Kulturtourismus, Stadttourismus, Ökotourismus, Unternehmenstourismus, Sporttourismus wie Radfahren, Kulturerbe und Religionstourismus;

- Projekte zur Verringerung des jährlichen Abfall- oder Energieverbrauchs touristischer Einrichtungen. Zur Verringerung des Energieverbrauchs gehören zu den spezifischen Maßnahmen die Installation von Sensoren zur Überwachung und Optimierung des Energieverbrauchs, die Förderung der Nutzung von Energiemanagementsystemen (z. B. zertifizierte Systeme nach ISO 50001), die Verwendung wärmeeffizienter Materialien, der Einsatz energieeffizienter Technologien und der Einsatz externer Elemente wie Farbtöne oder Gärten. Zu den spezifischen Maßnahmen zur Abfallreduzierung gehören Pläne für die Trennung von Abfällen an der Quelle und Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen. Weitere Maßnahmen umfassen Sensibilisierungskampagnen und Schulungen zu Fragen der Energieeffizienz und Abfallbewirtschaftung, die sich an das Personal in touristischen Einrichtungen richten, sowie die Förderung der Erzeugung und des Kaufs lokaler Lieferungen;
- Sanierung und Sanierung historischer touristischer Kulturerbestätten, einschließlich i) Verringerung und Ausgleich des CO₂-Fußabdrucks durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, ii) Ökosanierung der Standorte, iii) Verbesserung der Energieeffizienz durch den Austausch von Diesel- oder Heizkesseln durch Erdgaskessel, iv) Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, v) Verbesserung der Grauwasserbehandlungssysteme, vi) Modernisierung von Abfallentsorgungssystemen, vii) Sanierung und Nutzung von Räumen mit intelligenten Technologien, Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Standorte und viii) Maßnahmen zur Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs; und
- Verbesserung von Gewerbegebieten in Gebieten mit hohem Tourismuszustrom, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in neue Technologien; Einführung technologischer Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz; ökoeffiziente Verfahren sowie Recycling und Wiederverwendung von Abfällen; Schulung des Personals; eine integrierte digitale Signatur, die für ausländische Besucher geeignet ist; und die Anpassung des öffentlichen Raums zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Mobilität.

Mindestens 60 Projekte in Gewerbegebieten in lokalen Gebieten mit hohem Tourismuszustrom müssen bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein. Die bis zum 30. Juni 2025 durchgeführten Investitionen führen zu i) mindestens 45 neue Tourismusprodukte verfügbar sind und ii) mindestens 3400 touristische Einrichtungen müssen Projekte zur Verringerung ihres jährlichen Abfall- oder Energieverbrauchs abgeschlossen haben. Mindestens 50 Projekte, die auf Stätten des historischen touristischen Erbes ausgerichtet sind, müssen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁵⁵; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die

¹⁵⁵ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁵⁶; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁵⁸; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

¹⁵⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁵⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
214	C14.R1	M	Plan zur Förderung des Tourismussektors	Website für Veröffentlichungen				Q2	2020	In dem Plan werden Maßnahmen zur Förderung des Tourismussektors beschrieben und der Rahmen für die Durchführung tourismusbezogener Maßnahmen festgelegt.
215	C14.R1	M	Start der Website „DATAESTUR“, auf der Daten zum Tourismus gesammelt werden	Link zur Dataestur-Website				Q4	2020	Die Website erfasst Daten über den Tourismus in Spanien aus verschiedenen Quellen der Tourismusstatistik, einschließlich öffentlicher und privater Stellen wie INE, Turespaña, Bank von Spanien, AENA oder RENFE, und ist einsatzbereit.
216	C14.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Durchführung des Staatlichen Finanzfonds für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2021	Mit dem Königlichen Erlass zur Umsetzung des staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus soll der Zugang zu öffentlichen Finanzmitteln für Unternehmen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Energieeffizienz verbessert werden.
217	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort	—	EUR (in Mio.)	0	561	Q4	2021	Veröffentlichung der Vergabe an lokale Behörden zur Unterstützung der Umsetzung von „Territorialen Plänen für die Nachhaltigkeit des Tourismus am Reiseziel“ in Höhe von mindestens 561 000 000 EUR und 35 % der Mittel für Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Wandels, der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz/Elektromobilität an Reisezielen. Die Auswahlkriterien gewährleisten die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 359 000 000 EUR der Maßnahme mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Alternativ wird mit den Auswahlkriterien sichergestellt, dass mindestens 1 788,6 Mio. EUR mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizient von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Klimaschutzziele beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann auf der Grundlage der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 aufgeführten

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Interventionsbereiche erreicht werden.
218	C14.II	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort	—	EUR (in Mio.)	561	1 173	Q4	2022	Veröffentlichung der Vergabe an lokale Behörden zur Unterstützung der Umsetzung von „Territorialen Plänen für die Nachhaltigkeit des Tourismus am Bestimmungsort“ in Höhe von mindestens 1 173 000 000 EUR (Ausgangswert: 31. Dezember 2021) und 35 % der Mittel für Maßnahmen in den Bereichen ökologischer Wandel, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz/Elektromobilität an Reisezielen vorgesehen sind. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicherstellen. Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 359 000 000 EUR der Maßnahme mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Alternativ wird mit den Auswahlkriterien sichergestellt, dass mindestens 1788,6 Mio. EUR mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizient von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Klimaschutzzielen beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann auf der Grundlage der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 aufgeführten Interventionsbereiche erreicht werden.
219	C14.II	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort	—	EUR (in Mio.)	1 173	1 788,6	Q4	2023	Veröffentlichung der Vergabe an lokale Behörden zur Unterstützung der Umsetzung von „Territorialen Plänen für die Nachhaltigkeit des Tourismus am Bestimmungsort“ für mindestens 1 788 600 000 EUR (Ausgangswert: 31. Dezember 2022) und 35 % der Mittel für Maßnahmen in den Bereichen ökologischer Wandel, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz/Elektromobilität an Reisezielen vorgesehen sind. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicherstellen. Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 359 000 000 EUR der Maßnahme mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Alternativ wird mit den Auswahlkriterien sichergestellt, dass mindestens 1788,6 Mio. EUR mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizient von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zu den Klimaschutzzielen beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann auf der Grundlage der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 aufgeführten Interventionsbereiche erreicht werden.
220	C14.I1	M	Abschluss der Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort	Bericht der Monitoring-Kommission über die Validierung des Schwellenwerts für die Fortschritte				Q4	2024	Die Monitoring-Kommission stellt sicher, dass alle ausgewählten Reiseziele mindestens den folgenden Prozentsatz der Ausführung der einzelnen Tourismuss-Nachhaltigkeitspläne erfüllen: — 50 % Abschluss für 2021 vergebene Destinationen. — 30 % Abschluss für 2022 vergebene Destinationen. — 15 % Abschluss für im Jahr 2023 vergebene Reiseziele.
221	C14.I1	M	Abschluss von Projekten zur Förderung der Nachhaltigkeit von Reisezielen	Abschlussbescheinigung				Q2	2026	Abschluss aller Projekte, die in den „Territorialen Plänen für die Nachhaltigkeit des Tourismus am Reiseziel“ enthalten und im Einklang mit den Zielen 217, 218 und 219 vergeben wurden, wobei 35 % der Mittel für Maßnahmen in den Bereichen ökologischer Wandel, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz/Elektromobilität an Reisezielen vorgesehen sind, im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) unter Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.
222	C14.I2	M	Start der Plattform „Intelligente Reiseziele“ der Tourismusbranche	Link zur Plattform				Q2	2025	Einrichtung und Einrichtung einer voll funktionsfähigen Plattform für intelligente Reiseziele. Die Plattform stellt den Touristen interoperable öffentliche und private Dienste zur Verfügung.
223	C14.I2	T	Begünstigte innovativer technologiegestützter Projekte im Zusammenhang mit KI und anderen Grundlagentechnologien	—	Anzahl	0	1 000	Q2	2025	Mindestens 1 000 Begünstigte (Unternehmen oder Cluster), die innovative technologiebasierte Projekte für die Tourismusbranche im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und anderen grundlegenden Technologien wie dem Internet der Dinge, 5G, Big Data, Cybersicherheit und mobilen Anwendungen abgeschlossen haben.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
224	C14.I3	T	nologien Begünstigte in den Regionen außerhalb der Inseln, die Projekte abgeschlossen haben, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Fähigkeit zur Anpassung an die Veränderungen auf den internationalen Märkten zu verbessern	—	Anzahl	0	400	Q2	2025	Mindestens 400 Begünstigte in den Regionen außerhalb der Inseln (Balearische Inseln, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), die Projekte zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit an die Veränderungen auf den internationalen Märkten abgeschlossen haben.
225	C14.I4	T	Projekte für Gewerbegebiete in Gebieten mit hohem Tourismusstrom		Anzahl	0	60	Q4	2024	Im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wurden mindestens 60 Projekte abgeschlossen, die auf Gewerbegebiete in lokalen Gebieten mit hohem Tourismusstrom ausgerichtet sind, und zwar unter Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften.
226	C14.I4	T	Tourismusprodukte, die im Einklang mit der Tourismusstrategie bereitgestellt werden	—	Anzahl	0	45	Q2	2025	Mindestens 45 neue Tourismusprodukte, die im Einklang mit der Strategie für die Entwicklung nachhaltiger Tourismusprodukte und im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) unter Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften bereitgestellt werden.
227	C14.I4	T	Touristische Einrichtungen, die ihren jährlichen Abfall- oder Energieverbrauch senken	—	Anzahl	0	3 400	Q2	2025	Mindestens 3400 touristische Einrichtungen haben Projekte zur Verringerung ihres jährlichen Abfall- oder Energieverbrauchs im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften abgeschlossen.

Anzahl	Massnahme	Meilen- stein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßein- heit	Ausgangs- lage	Ziel	Q	Jahre	
228	C14.I4	T	Projekte zur Revitalisierung historischer Kulturerbestätten mit aktueller oder künftiger touristischer Nutzung	—	Anzahl	0	50	Q2	2026	Mindestens 50 Maßnahmen zur Regenerierung historischer Kulturerbestätten wurden im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften abgeschlossen.

O. KOMPONENTE 15: DIGITALE KONNEKTIVITÄT

Die digitale Konnektivität ist ein Schlüsselfaktor für die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit, die Steigerung der Produktivität, die Förderung von Innovation und den territorialen und sozialen Zusammenhalt. Der Zugang zu digitalen Netzen wird zunehmend notwendig, um Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu erhalten, wirtschaftliche Aktivitäten zu entwickeln und sich aktiv an der Gesellschaft zu beteiligen.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden Herausforderungen für die Konnektivität angegangen, indem die Versorgung mit ultraschnellen Festnetzen mit mehr als 100 Mbit/s und 5G-Netzen in Spanien und insbesondere in ländlichen Gebieten und in den wichtigsten grenzüberschreitenden Verkehrskorridoren sichergestellt wird. Unter dem Gesichtspunkt der Cybersicherheit besteht die größte Herausforderung der Komponente darin, ein vertrauenswürdiges und sicheres Umfeld für Bürger und Unternehmen zu schaffen, um zum Digitalisierungsprozess und zur Hyperkonnektivität im Zusammenhang mit der Einführung von 5G und den Diensten, die mit dieser Technologie verbunden sind, wie z. B. Anwendungen des Internets der Dinge (IoT), beizutragen.

Ziel dieser Komponente ist es, den Telekommunikationssektor mit den Anforderungen der europäischen Digitalstrategie in Einklang zu bringen und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, indem digitale Lücken geschlossen und der Zugang zu ultraschneller Versorgung im gesamten Hoheitsgebiet verbessert wird. Die Komponente unterstützt die beschleunigte Einführung der 5G-Technologie durch: 1) Bereitstellung der erforderlichen Frequenzressourcen in den vorrangigen 5G-Frequenzbändern; Entwicklung eines zuverlässigen und sicheren Einführungsumfelds und 3) Förderung der Entwicklung von 5G-Technologieanwendungen. Außerdem soll eine nachhaltige Cybersicherheitskultur für Bürger und Unternehmen gefördert werden.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Fokussierung der Investitionswirtschaftspolitik auf die Innovationsförderung (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und die Vorabausstattung ausgereifter öffentlicher Investitionsprojekte und die Konzentration von Investitionen auf den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 3 2020, 1 2022, 1 2023).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

O.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C15.R1) – Reform des Rechtsrahmens für die Telekommunikation: Allgemeines Recht, Regulierungsinstrumente und Durchführungsinstrumente

Ziel der Maßnahme ist die Umsetzung der Richtlinie 2018/1972 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, die Entwicklung bewährter Verfahren für den Aufbau von Festnetzen und Mobilfunknetzen mit hoher Kapazität sowie von 5G-Fest- und Mobilfunknetzen sowie die Entwicklung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Instrumentarium, das sich aus

der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Konnektivität C(2020) 6270 ergibt, in den nationalen Rahmen umzusetzen.

Das Instrumentarium, das sich aus der Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Konnektivität C(2020) 6270 ergibt, wird in den spanischen Rechtsrahmen innerhalb des allgemeinen Telekommunikationsrechts in diejenigen Elemente aufgenommen, die den Status eines Rechts erfordern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C15.R2) – Fahrplan 5G: Frequenzverwaltung und -zuweisung, Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Einführung, Rechtsakt zur Cybersicherheit 5G und Unterstützung der lokalen Gebietskörperschaften

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt: 1) Abschluss der „Zweiten digitalen Dividende“ und des Auktionsverfahrens für das 700-MHz-Band und das 26-GHz-Band; 2) die Frequenzbesteuerung für Telekommunikationsbetreiber für 2022 und 2023 vorübergehend zu senken, um die 5G-Einführung zu beschleunigen; 3. Aufnahme des EU-Instrumentariums für 5G-Cybersicherheit in die nationalen Rechtsvorschriften; Verbreitung bewährter Verfahren in den Bereichen Telekommunikation und Stadtplanung an lokale öffentliche Verwaltungen.

Im Hinblick auf die Umsetzung werden folgende Schritte festgelegt:

- Vollendung der „zweiten digitalen Dividende“
- Strategie zur Förderung der 5G-Technologie
- Auktion für das 700-MHz-Band
- Ausschreibung für das 26-GHz-Band
- Vorübergehende Senkung der Frequenzbesteuerung
- Cybersicherheitsgesetz 5G

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C15.I1) – Förderung des territorialen Zusammenhalts durch den Aufbau von Netzen: Ultraschnelle Breitbandausbau

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt: 1) Ausbau der Versorgung mit ultraschnellen Breitbandzugangsnetzen in Gebieten, in denen sie nicht vorhanden sind, mit dem Ziel, 100 % der Bevölkerung zu erreichen; und 2) Durchführung spezifischer Maßnahmen für den Ausbau der Versorgung historischer städtischer Zentren mit weißem Status.

Die Investition besteht in der Bereitstellung ultraschneller Breitbandverbindungen (über 100 Mbit/s) für Gebiete, hauptsächlich ländliche Gebiete und Gebiete von historischem Wert, die derzeit nicht über eine solche Anbindung verfügen. Bis Ende 2021 wird ein detaillierter ausführbarer Plan angenommen, und bis Ende 2023 werden 100 % des Haushalts bewilligt. In dem Plan werden auch die endgültigen Ziele (in Bezug auf die zusätzliche Abdeckung in Einheiten) festgelegt, die erreicht werden müssen, und die Technologieneutralität sowie die Aufrechterhaltung von Mechanismen für den Wettbewerb auf dem Markt und den Zugang aller Betreiber zur errichteten Infrastruktur gewährleisten. Die Interventionsbereiche werden in einem solchen Plan festgelegt. Der Durchführungsplan enthält auch die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte, einschließlich derjenigen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung der einschlägigen EU-Beihilfenvorschriften sicherzustellen. Ziel ist es, symmetrische Geschwindigkeiten von 300 Mbit/s zu gewährleisten, die in weißen und grauen Gebieten symmetrisch auf 1-Gbit/s (Gigabit pro Sekunde) aufgerüstet werden können.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C15.I2) Stärkung der Konnektivität in Referenzzentren, sozioökonomischen Triebkräften und sektorspezifischen Digitalisierungsprojekten

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt: 1) Verbesserung der Konnektivität und Ausrüstung von Zentren, die Zugang zu grundlegenden Versorgungs- und Sozialdiensten bieten, wie Krankenhäuser, Gesundheitszentren, Bildungs- und Ausbildungszentren; und 2) Bereitstellung von Ultrakonnektivität in den wichtigsten sozioökonomischen Triebkräften des Landes und in Gebieten mit hoher Nachfrage nach Kapazitäten (technologische Inseln).

Die Investition besteht in der Ausweitung der 1-Gigabit-Anbindung auf die wichtigsten Zentren der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeit im ganzen Land. Zu den ausgewählten Standorten gehören Industriestandorte, Rechenzentren, landwirtschaftliche Industriestandorte, Forschungszentren, Verkehrsknoten, Logistikknoten oder datenintensive Unternehmen sowie Gesundheitszentren wie Krankenhäuser, Ausbildungszentren und Gesundheitszentren.

Zu den spezifischen Maßnahmen gehören: a) Projekte zur Stärkung der Konnektivität in Focal Points und öffentlichen Diensten; B) Projekte zur 1-Gigabit-Konnektivität und Unterstützung für Schlüsselsektoren, einschließlich innovativer sektoraler Digitalisierungsprojekte (Gesundheit, Agrar- und Lebensmittelindustrie, Mobilität, Tourismus, Industrie, Handel usw.) und Konnektivitätsprojekte für Industrie- und Gewerbegebiete in weißen/grauen Gebieten.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C15.I3) – Konnektivitätsgutscheine für KMU und schutzbedürftige Gruppen

Die Investition besteht in der Bereitstellung von:

- Gutscheine für KMU zur Finanzierung von Konnektivätsinvestitionen (einschließlich der grundlegenden Konnektivität von mindestens 100 Mbit/s und Mehrwertdiensten wie VPN und Cybersicherheit); und
- Gutscheine für schutzbedürftige Personen oder Familien zur Finanzierung von Breitbandpaketen mit der am besten geeigneten Technologie.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C15.I4) – Erneuerung und Nachhaltigkeit der Infrastruktur

Die Investition besteht in der Ausrüstung eines Teils des bestehenden Gebäudebestands mit Infrastruktur, um den optimalen Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in der letzten Zugangsmeile zu erleichtern. Diese Investitionen sollen nicht nur den nachhaltigen Ausbau der Zugangsnetze der nächsten Generation koordinieren und optimieren, sondern auch den Energieverbrauch der errichteten Netze optimieren. Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C15.I5) – Aufbau einer grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur

Die Investition besteht aus drei Projekten.

- 1) Verbesserung der Konnektivität der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Dies würde die Beteiligung spanischer Unternehmen an Unternehmenskonsortien für Vorhaben

von Dateninfrastrukturverbindungsleitungen und Unterseekabeln im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF2 Digital) und der neuen AGVO bedeuten.

2) Beteiligung an Projekten im Bereich der digitalen Infrastruktur: mögliche Projekte würden mit Cloud- und Edge-Infrastrukturen und -Diensten der neuen Generation in Verbindung stehen; fortgeschrittener Prozessor und Halbleiter.

3) sonstige grenzüberschreitende FuE- und I-Projekte im Bereich der digitalen Infrastruktur, einschließlich Investitionen in satellitengestützte sichere Kommunikationssysteme und die Entwicklung von Quantenkommunikationskapazitäten.

Bis zum 31. Dezember 2022 wird ein detaillierter Plan für diese Investitionen vorgelegt, mit dem Ziel, die ausgewählten Projekte klar zu definieren.

In dem Plan sind die technischen Kriterien (wesentliche Merkmale der Vorhaben und der Begünstigten) und die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte, einschließlich der zur Einhaltung der Beihilfenkontrolle ergriffenen Maßnahmen, darzulegen. Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C15.I6) – 5G-Einführung: Netze, technologischer Wandel und Innovation

Die Investition besteht aus vier verschiedenen Teilprojekten:

1) Die 5G-Einführung wird auf den wichtigsten Verkehrskorridoren (Straßen und Eisenbahnen) sowohl auf nationaler Ebene (Sekundärkorridore in bestimmten Gebieten) als auch grenzüberschreitend (Primärkorridore) gefördert und beschleunigt. Diese Initiative steht im Einklang mit den von der Europäischen Kommission festgelegten 5G-Korridoren und soll die Korridore zwischen Spanien und Portugal sowie Spanien und Frankreich für insgesamt mindestens 4000 Standorte einschließlich Backhaul-Verbindungen fördern. Diese Maßnahme gilt für die Nebestrecken, die nicht unter die Verpflichtungen im Rahmen von Frequenzausschreibungen fallen.

2) Einführung von 5G in bestimmten Gebieten mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2025 75 % der Bevölkerung in den 5G-Präferenzbändern abzudecken. Um diesen Ausbau zu erleichtern, werden auch Maßnahmen ergriffen, um die Kapazität des bestehenden Netzes zu erhöhen, um auf die hohe Nachfrage nach Bandbreiten und die Dichte der Basisstationen reagieren zu können, die den 5G-Einbau erfordern (mindestens 7000 neue oder bestehende Standorte mit neuen 5G-Ausrüstungen; und mindestens 4000 bestehende Standorte mit Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität ihres Backhaul-Netzes). Diese Maßnahme sieht die Abdeckung von Gebieten vor, die nicht unter die im Rahmen von Frequenzausschreibungen auferlegten Verpflichtungen fallen.

3) 5G-Einführung in wichtigen Wirtschaftstätigkeiten (industrielle Produktionsumgebungen in strategisch wichtigen Unternehmen in bestimmten wichtigen Produktionssektoren mit hohem Wirkungsgrad) und in wesentlichen Dienstleistungen (Produktionsumgebungen in den Bereichen Bildung, Pflege und soziale Gesundheit). Es werden mindestens 43 Konnektivitätsprojekte erwartet.

4) Unterstützung der 5G- und 6G-bezogenen Forschung und Entwicklung für Innovationsökosysteme (mindestens 200 Projekte) und 5G-Cybersicherheitsökosysteme (Einrichtung eines Zentrums, das rund 300 Ingenieure aufnehmen kann, für 5G-Cybersicherheit, ohne Kosten im Zusammenhang mit Bau-/Renovierungsarbeiten).

Für alle oben genannten Projekte wird bis zum 30. Juni 2022 ein detaillierter ausführbarer Plan vorgelegt, mit dem Ziel, die ausgewählten Projekte klar zu definieren und bis zum 31. Dezember 2024 100 % des Budgets zu vergeben und das Projekt bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

Der Plan umfasst den Umsetzungsplan für die 5G-Einführung mit Maßnahmen in den folgenden Bereichen: 1) 5G-Korridore; 2) Ausbau von 5G-Zugangsnetzen und Mobilfunk-Backhaul in anderen Gebieten; 3) 5G-Einführungsprojekte für die Konnektivität und Digitalisierung wichtiger Wirtschaftstätigkeiten und wesentlicher Dienste; und 4) Unterstützung innovativer Anwendungen für das 5G- und 6G-Ökosystem. In dem Plan sind auch die technischen Kriterien (wichtige Merkmale der Projekte und gegebenenfalls abgedeckten Bereiche) und die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte, einschließlich der zur Einhaltung der einschlägigen EU-Beihilfevorschriften unternommenen Schritte, darzulegen. In dem Plan werden auch die endgültigen Ziele festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2025 erreicht werden sollen.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C15.I7) Cybersicherheit: Stärkung der Kapazitäten von Bürgern, KMU und Fachkräften; Verbesserung des Ökosystems des Sektors

Die Investition besteht aus einer Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Cybersicherheitskapazitäten sowohl der Bürger als auch der Unternehmen auszubauen und das spanische Cybersicherheitsökosystem zu stärken. Die Maßnahmen drehen sich um drei Schwerpunkte:

1) Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten von Bürgerinnen und Bürgern, KMU und Fachkräften. Ausstattung der Bürger und Unternehmen, insbesondere der KMU, mit den notwendigen Kompetenzen, um Risiken bei der täglichen Nutzung digitaler Technologien erkennen zu können. Die Programme in diesem Bereich umfassen eine Sensibilisierungskampagne, die möglichst viele Menschen erreichen soll, und zwar durch Kommunikationskampagnen, Nachbarschaftsmaßnahmen und die Entwicklung spezifischer Ressourcen für diese Zwecke. Dazu gehört auch eine Ausweitung der Reaktionsmechanismen durch koordinierte Reaktionsdienste und Maßnahmen wie die Cybersicherheits-Helpline, mit der ihre Kapazität auf 20000 Anrufe pro Monat erhöht werden soll.

2) Stärkung des industriellen Ökosystems im Bereich der Cybersicherheit. Dieser Teil der Maßnahme umfasst spezifische Aktionen in folgenden Bereichen: die nationale Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung neuer Unternehmen in diesem Sektor; Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der Cybersicherheit, die die Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert ermöglichen; Ausbildung und Entwicklung von Talenten, um den ungedeckten Bedarf an Fachkräften des Sektors zu decken. Darüber hinaus sieht sie die Einrichtung eines Demonstrationszentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und die Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Testlabors und Simulatoren für Cybersicherheitsangriffe, sowie für die Entwicklung von Zertifizierungen für das Cybersicherheitssiegel vor. Schaffung einer internationalen Plattform für Cybersicherheit zur Förderung der Branche in Europa durch aktive Beteiligung am Europäischen Netz von Cybersicherheitszentren. Dazu gehört auch die Einrichtung des Spiegelzentrums des Europäischen Kompetenzzentrums (ERCC).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C15.I8) – PERTE Chip: Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Ökosystems. Verbesserte Gestaltungsfähigkeiten

Diese Maßnahme ist Teil des PERTE Chip, einer strategischen Initiative, mit der die wissenschaftlichen, Entwurfs- und Produktionskapazitäten der Mikroelektronik- und Halbleiterindustrie in Spanien entwickelt werden sollen. Mit diesen Investitionen soll das wissenschaftliche und technologische Ökosystem der Halbleiterindustrie gestärkt werden, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Forschung, Entwicklung und Innovation in der gesamten Branche liegt, einschließlich der Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur für saubere Räume, der Generierung und Anziehung von Talenten oder der Stärkung bestimmter Bereiche wie integrierter Photonik oder RISC-V.

Die im Rahmen dieser Investition geförderten Projekte tragen zumindest teilweise zu einer oder mehreren der folgenden Aktionsbereiche bei:

- Maßnahme 1. Entwicklung von F & E & I im Bereich modernster Mikroprozessoren und alternativer Architekturen.
- Maßnahme 2. Entwicklung von F & E & I im Bereich Photonik
- Maßnahme 3. Finanzierungslinie für das LPCEI „Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien“ (IPCEI ME-TC)
- Maßnahme 4: Schaffung von Fables-Unternehmen für die Entwicklung modernster Mikroprozessoren und alternativer Architekturen.
- Aktion 5. Schaffung von Pilotversuchslinien.
- Aktion 6. Schaffung eines Netzes für die allgemeine und berufliche Bildung im Bereich Halbleiter
- Maßnahme 7. Eine Fertigungskapazität von weniger als 5 nm haben
- Aktion 8. Eine Fertigungskapazität von mehr als 5 nm haben
- Aktion 9. Anreizregelung für die IKT-Herstellung

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
229	C15.R1	M	Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2022	Mit dem Telekommunikationsgesetz wird auch die Richtlinie 2018/1972 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) umgesetzt. In das Gesetz werden auch die Empfehlungen zum EU-Konnektivitätsinstrumentarium aufgenommen, das in einem Gesetz im Einklang mit dem spanischen Rechtsrahmen stehen muss. Über die Umsetzung der Richtlinie 2018/1972 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation hinaus umfasst das Gesetz Folgendes: I) Bestimmungen für die Bestandsaufnahme von Unterseekabeln und IXP/Datenzentren; II) sowie eine vereinfachte steuerliche Regelung für lokale Steuern auf den Netzausbau; und iii) Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Beantragung von Lizenzen und Genehmigungen, die von verschiedenen Regierungsebenen für den Netzausbau erteilt werden.
230	C15.R2	M	Plan und Strategie für das digitale Spanien 2025 zur Förderung der 5G-Technologie	Veröffentlichung				Q4	2020	Veröffentlichung des Plans 2025 Digitales Spanien und Billigung der „Strategie zur Förderung der 5G-Technologie“ durch den Ministerrat
231	C15.R2	M	Freigabe des 700-MHz-Bands	Übermittlung an die EK				Q4	2020	Abschluss des Verfahrens zur Freigabe des 700-MHz-Bands gemäß dem Beschluss (EU) 2017/899 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Nutzung des Frequenzbands 470–790 MHz in der Union
232	C15.R2	M	Zuweisung des 700-MHz-Bands	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2021	Veröffentlichung der Vergabe des 700-MHz-Bands infolge der Auktion im Amtsblatt
233	C15.R2	M	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Senkung der 5G-Frequenzbesteuerung	Bestimmung im Rechtsakt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens				Q4	2021	Annahme eines Rechtsakts zur Senkung der 5G-Frequenzbesteuerung zur Beschleunigung der 5G-Einführung, in dem die von jedem Begünstigten erwartete entsprechende Beschleunigung der 5G-Einführung festgelegt wird. In dem Rechtsakt werden die für den Projektausbau erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte festgelegt.
234	C15.R2	M	Zuweisung des 26-GHz-Bands	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2022	Veröffentlichung der Vergabe des 26-GHz-Bands infolge der Auktion im Amtsblatt

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
235	C15.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über 5G-Cybersicherheit	Bestimmung im Gesetz über 5G-Cybersicherheit bei Inkrafttreten				Q4	2022	In das Gesetz über die 5G-Cybersicherheit wird die Empfehlung zum EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit aufgenommen und umgesetzt. Das Gesetz muss mindestens folgende Merkmale aufweisen: — Sicherheitsrisikobewertungs- und -managementverpflichtungen für Telekommunikationsbetreiber; Verpflichtungen zur Diversifizierung der Lieferketten, um technologische Abhängigkeiten zu vermeiden; — Mittel zur Ermittlung von Anbietern mit hohem und mittlerem Risiko und mögliche Einschränkungen ihrer Verwendung.
236	C15.I1	M	Ultraschnelle Breitbandausbau: Auszeichnung	Vergabe von Projekten				Q4	2023	Vergabe aller Aufträge und Finanzhilfen (Gesamtbudget: 752 000 000 EUR) und Übertragung von Mitteln zur Durchführung von Maßnahmen zur Bereitstellung ultraschneller Breitbandverbindungen in weißen und grauen Gebieten mit symmetrischen Geschwindigkeiten von 300 Mbit/s, die auf symmetrische 1 Gbit/s aufrüstbar sind, außer in abgelegenen ländlichen Gebieten, in denen spezifische Projekte abgedeckt werden müssen, in denen mindestens 100 Mbit/s garantiert wären.
237	C15.I1	M	Ultraschnelle Breitbandausbau: Projektabnahme	Abschluss der geförderten Projekte				Q4	2025	Abschluss der Projekte für den Ausbau ultraschneller Breitbanddienste gemäß den bei der Vergabe des Programms festgelegten Kriterien (Milestone #236).
238	C15.I2	T	Verbesserung der Konnektivität in Schlüsselzentren und -sektoren	—	Anzahl	0	16 100	Q4	2024	Zahl der Stellen, die auf 1-Gigabit-Konnektivitätsgeschwindigkeit umgerüstet werden: — mindestens 9000 öffentliche Zentren und Dienstleistungen wie öffentliche Gesundheitszentren, Bildungs- und Ausbildungszentren sowie FuE-Zentren; — mindestens 1600 kleine Industrie- und Gewerbestätten; — mindestens 5500 Verbindungen für Digitalisierungsprojekte (Gesundheit, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Mobilität, Tourismus, Industrie, Handel usw.).
239	C15.I3	T	Konnektivitätsgutscheine für KMU und schutzbedürftige Gruppen	—	Anzahl	0	136 000	Q4	2024	Mindestens 125000 Konnektivitätsgutscheine für Einzelpersonen oder Familien, die als „schutzbedürftig“ eingestuft wurden (um Breitbandverbindungspaket mit der am besten geeigneten Technologie zu erwerben) und mindestens 11000 Konnektivitätsgutscheine für KMU (die Gutscheine müssen aus zwei verschiedenen Elementen bestehen:

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Konnektivität mit 100 Mbit/s und einer Reihe von Mehrwertdiensten, VPN, Cybersicherheit).
240	C15.14	T	Anpassung der Telekommunikationsinfrastruktur in Gebäuden	—	Anzahl	0	7 700	Q4	2024	In mindestens 7700 Gebäuden abgeschlossene Arbeiten zur Verbesserung ihrer gemeinsamen Vernetzungsinfrastruktur auf der Ebene der Netze mit sehr hoher Kapazität.
241	C15.15	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Auszeichnung	Offizielle Veröffentlichung der Vergabe der Projekte				Q2	2024	Vergabe aller Aufträge und Finanzhilfen für die Projekte (Gesamtbudget für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von 500 000 000 EUR) und Übertragung von Mitteln zur Durchführung der Maßnahmen für: a) für Unterseekabel und die Zusammenschaltung von Cloud-/Dateninfrastruktur; B) zu Projekten für die neue Generation von Cloud- und Edge-Infrastrukturen und -Dienstleistungen; C) zu Projekten für fortgeschrittene Prozessoren und Halbleiter; und d) zu FuE- und I-Projekten zur Stärkung der Fähigkeiten im Bereich der Quantenkommunikation und der sicheren Satellitenkommunikation
242	C15.15	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Projektabnahme	Abschluss der geförderten Projekte				Q2	2026	Abschluss der (als Meilenstein #241 vergebenen) Projekte für a) für Unterseekabel und Zusammenschaltung von Cloud-/Dateninfrastruktur; B) zu Projekten der neuen Generation von Cloud- und Edge-Infrastrukturen und -Dienstleistungen; C) zu Projekten für fortgeschrittene Prozessoren und Halbleiter; und d) zu FuE- und I-Projekten zur Stärkung der Fähigkeiten im Bereich der Quantenkommunikation und der sicheren Satellitenkommunikation
243	C15.16	M	Einführung der 5G-Technologie: Auszeichnung	Offizielle Veröffentlichung der Vergabe der Projekte				Q4	2024	Vergabe aller Aufträge und Finanzhilfen für die Projekte (Projektbudget insgesamt 1 465 000 000 EUR) und Übertragung von Mitteln zur Durchführung der Maßnahmen für: a) Einführung von 5G auf den wichtigsten nationalen (in bestimmten Gebieten) und grenzüberschreitenden Verkehrskorridoren (4000 Standorte); B) Einführung von 5G in bestimmten Gebieten mit dem Ziel, bis 2025 eine Bevölkerungsabdeckung von 75 % in den 5G-Präferenzbändern zu erreichen (mindestens 7000 neue oder bestehende Standorte mit neuen 5G-Ausrüstungen; und mindestens 4000 bestehende Standorte mit Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität ihres Backhaul-Netzes); C) 5G-Einführung in wichtigen Wirtschaftstätigkeiten wesentliche Dienste (43 Konnektivitätsprojekte); und d) Unterstützung von

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										5G- und 6G-bezogenen FuE-Systemen für Innovationsökosysteme (200 Projekte) und 5G-Cybersicherheitsökosysteme.
244	C15.16	M	Einführung der 5G-Technologie: Projektanbahnung	Abschluss der geförderten Projekte				Q2	2026	Abschluss der Projekte für a) 5G-Einführung im wichtigsten nationalen Hoheitsgebiet (in bestimmten Gebieten) und grenzüberschreitenden Verkehrskorridoren (4000 Standorte); B) Einführung von 5G in bestimmten Gebieten mit dem Ziel, bis 2025 eine Bevölkerungsabdeckung von 75 % in den 5G-Präferenzgebieten zu erreichen (mindestens 7000 neue oder bestehende Standorte mit neuen 5G-Ausrüstungen und mindestens 4000 bestehende Standorte mit Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität ihres Backhaul-Netzes); C) 5G-Einführung in wichtigen Wirtschaftstätigkeiten wesentliche Dienste (43 Konnektivitätsprojekte); und d) Unterstützung von 5G- und 6G-bezogenen FuE-Systemen für Innovationsökosysteme (200 Projekte) und 5G-Cybersicherheitsökosysteme. Die Projekte werden gemäß den bei der Vergabe des Programms festgelegten Kriterien (Milestone 243) abgeschlossen.
245	C15.17	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des globalen Innovationsprogramms für Sicherheit und der damit verbundenen Maßnahmen.	Veröffentlichung der Programme				Q4	2022	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie und des globalen Innovationsprogramms für Sicherheit sowie anderer damit zusammenhängender Maßnahmen (mit Haushaltsmitteln in Höhe von 311 000 000 EUR), die sich mit wichtigen branchenspezifischen Aspekten befassen, wie z. B.: — Förderung der nationalen Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert im Bereich der Cybersicherheit Ausbildung und Entwicklung von Talenten, die auf den Bereich Cybersicherheit spezialisiert sind Maßnahmen zur Internationalisierung im Bereich der Cybersicherheit — Einrichtung eines Demonstrationssystems für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Testlabors und Cyber-Angriffssimulatoren — Entwicklung von Cybersicherheitsregeln.
453	C15.17	M	Start des nationalen Programms	Veröffentlichung				Q2	2023	Fortsetzung des Meilensteins 245 der Umsetzung des nationalen

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des globalen Innovationsprogramms für Sicherheit und der damit verbundenen Maßnahmen.	chung der Programme						Programms zur Unterstützung der Cyberindustrie und des globalen Innovationsprogramms für Sicherheit und anderer damit zusammenhängender Maßnahmen (mit einem Budget von 107 000 000 EUR, zusätzlich zu den 311 000 000 EUR im Rahmen des Meilensteins 245 für eine Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 418 000 000 EUR), das sich mit wichtigen branchenspezifischen Aspekten befasst, wie z. B.: — Förderung der nationalen Cybersicherheitsindustrie für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor; Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert im Bereich der Cybersicherheit Ausbildung und Entwicklung von Talenten, die auf den Bereich Cybersicherheit spezialisiert sind — Internationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit; — Einrichtung eines Demonstrationssentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Testlabors und Cyber-Angriffssimulatoren — Entwicklung von Cybersicherheitssiegeln.
246	C15.17	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten: Betriebsmittel	—	Anzahl	0	100	Q4	2023	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten durch Bereitstellung von mindestens 100 Ressourcen für Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit. Digitale Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit werden auf allen Bildungsebenen durch die Entwicklung spezifischer Ressourcen, Instrumente und Materialien entwickelt. Darüber hinaus wird eine internationale Plattform für Cybersicherheit eingerichtet, die am Europäischen Netz der Cybersicherheitszentren teilnimmt.
247	C15.17	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten: Help Line für Cybersicherheit		Anzahl	5 000	20 000	Q4	2022	Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten durch Verbesserung der Cybersicherheits-Helpdesk-Leitlinie des Nationalen Instituts für Cybersicherheit (INCIBE) mit einer monatlichen Kapazität von mindestens 20000 bearbeiteten Anrufen. Diese Hotline unterstützt auch die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch für Web-Ressourcen (CSAM).

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
248	C15.17	M	Abschluss der Projekte im Rahmen des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des globalen Innovationsprogramms für Sicherheit und der damit verbundenen Maßnahmen.	Mitteilung über den Abschluss von Investitionsvorhaben				Q2	2026	Abschluss der Projekte im Rahmen des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie und des globalen Innovationsprogramms für Sicherheit sowie anderer damit zusammenhängender Maßnahmen in den folgenden Bereichen (die im Meilenstein 245 vergeben werden): — Förderung der nationalen Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert im Bereich der Cybersicherheit — Talente im Bereich der Cybersicherheit auszubilden und weiterzuentwickeln, Maßnahmen zur Internationalisierung im Bereich der Cybersicherheit — Einrichtung eines Demonstrationszentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Testlabors und Cyber-Angriffssimulatoren Entwicklung von Cybersicherheitsiegeln
454	C15.18	M	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung: Auszeichnung	Offizielle Veröffentlichung der Vergabe der Projekte				Q2	2025	Mindestens 540 900 000 EUR für FuEuI-Projekte im Bereich Mikroelektronik und Halbleiter, einschließlich der Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur für weiße Räume, des Entwurfs, der Generierung und der Anziehung von Talenten oder der innovativen Fertigung.
455	C15.18	T	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung: Auszahlung.		EUR (in Mio.)	0	486,81	Q2	2026	Auszahlung von mindestens 486 810 000 EUR für FuEuI-Projekte im Bereich Mikroelektronik und Halbleiter, einschließlich der Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur für weiße Räume, des Entwurfs, der Generierung und der Anziehung von Talenten oder der innovativen Fertigung.
456	C15.18	T	PERTE-CHIP. Stühle und Talente im Bereich Mikroelektronik		Anzahl	0	13	Q2	2026	Schaffung und Finanzierung von mindestens 13 Universitätsprofessoren mit einer Laufzeit von jeweils drei Jahren, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, wobei der Schwerpunkt auf Mikroelektronik liegt, um Talente in Spanien im Zusammenhang mit dem

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Entwurf und der Herstellung von Halbleitern zu fördern.

O.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 9 (C15.I9) – CHIP-Finanzierungsfazilität

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, die CHIP-Finanzierungsfazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im spanischen Halbleitersektor, einschließlich großer Fertigungsanlagen, zu verbessern. Diese Fazilität wird durch die Bereitstellung von Darlehen, Beteiligungskapital und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen (oder einer Mischung davon) für den privaten Sektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, durchgeführt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 10 750 000 000 EUR bereitzustellen.

Das Instrument wird von Sociedad Estatal de Microelectrónica y Semiconductores (SEMyS) als Durchführungspartner verwaltet. Der Fonds umfasst folgende Produktlinien:

- Durchwahl: Direktinvestitionen in Unternehmen, die gewöhnliche Darlehen, partizipatorische Darlehen sowie Beteiligung an vorübergehendem Kapital und Minderheitskapital verwenden. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.
- Koinvestitionen in „offene EU-Fertigungsbetriebe“ und „Integrierte Produktionsanlagen“: Zur Unterstützung der Halbleiterindustrie in Spanien muss der Fonds in der Lage sein, Mischfinanzierungsinstrumente durch Darlehen, Beteiligungskapital und Quasi-Eigenkapital (oder eine Mischung davon) zu unterstützen, die privates und öffentliches Kapital in Abstimmung mit öffentlichen Förderprogrammen integrieren, vorbehaltlich der nachstehend dargelegten Governance-Anforderungen.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und SEMyS ein Durchführungsabkommen oder Spanien genehmigen das entsprechende Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente, die folgenden Inhalt enthalten:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der Erstinvestitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, gebilligt. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Ein Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Bei der Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, müssen insbesondere bei Investitionen in neue Anlagen die beste verfügbare Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor zum Einsatz kommen. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die

Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

- e. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Der von dem Rechtsinstrument und den zugehörigen Dokumenten zur Einrichtung der Fazilität abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen der Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem SEMyS-Prüfplan. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die klimabezogenen und digitalen Ziele; und iii) die Anforderung an die zwischengeschaltete Stelle, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Transaktionen rechtmäßig sind und ob die Bedingungen des anwendbaren Durchführungsübereinkommens oder der geltenden Durchführungsverordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen eingehalten werden.
5. Anforderungen an digitale Investitionen, die vom Durchführungspartner durchgeführt werden: mindestens 10 750 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität sollen zu den Zielen des digitalen Wandels gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung beitragen.¹⁵⁹

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

O.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

¹⁵⁹Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags wird im Falle von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, in der Investitionsstrategie vorgeschrieben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder der künftigen Einnahmen gemäß dem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit erzielt werden, die mit den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung in Einklang steht.

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßein- heit	Ausgangs- lage	Ziel	Q	Jahre	
L63	C15.I9	M	Chip- Finanzierungsfazilität; Förmliche Genehmigung des Finanzierungsmecha- nismus	Unterzeichnung des Durchführungs- übereinkommens				Q4	2023	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung durch das Ministerium und SEMyS oder Inkrafttreten der Verordnung und aller damit zusammenhängenden Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.
L64	C15.I9	T	Chip- Finanzierungsfazilität; Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)		0	25 %		Q2	2025	Die Fazilität muss rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 25 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden. Die Unterzeichnung eines Allgemeinen Protokolls für Maßnahmen gemäß dem spanischen Gesetz oder eines gleichwertigen diplomatischen Instruments erfolgt auch zwischen der spanischen Regierung und dem Antragsteller für mindestens eine Halbleiter- Herstellungsanlage (entweder vorderes oder hintere Ende) in Form eines offenen EU-Fertigungsbetriebs oder einer integrierten Produktionsstätte, die gemäß den Begriffsbestimmungen des europäischen Chip-Gesetzes als erstes der Art ist. SEMyS erstellt einen Bericht, aus dem hervorgeht, dass mindestens 100 % dieser Finanzmittel nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Zielen des digitalen Wandels beitragen.
L65	C15.I9	T	Chip- Finanzierungsfazilität; Mit den Endbegünstigten unterzeichnete		25 %	100 %		Q3	2026	Die Fazilität muss rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
			rechtliche Vereinbarungen (II)						SEMyS erstellt einen Bericht, aus dem hervorgeht, dass mindestens 100 % dieser Finanzmittel nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Zielen des digitalen Wandels beitragen.
L66	C15.19	M	Chip- Finanzierungsfazilität: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungs- bescheinigung				Q3 2026	Spanien überträgt 10 750 000 000 EUR an SEMyS für die Fazilität.

P. KOMPONENTE 16: KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Künstliche Intelligenz (KI) verfügt angesichts ihrer sektorübergreifenden Durchdringung, ihrer starken Wirkung, ihres raschen Wachstums und ihres Beitrags zur Steigerung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit über ein erhebliches Potenzial für den Wandel in technologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

Die wichtigsten Herausforderungen, die mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans angegangen werden, betreffen: I) die begrenzte Nutzung von KI in Unternehmen, insbesondere in KMU, ii) die Einrichtung weit zugänglicher Datenarchive und iii) die Förderung öffentlicher und privater Investitionen in Innovationen im Bereich der KI. Die Komponente ist auf die Nationale Strategie für künstliche Intelligenz (ENIA) ausgerichtet, die einer der wichtigsten Pläne der Digitalen Agenda der spanischen Regierung ist (*España Digital 2025*). Diese Komponente trägt auch zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen bei, insbesondere zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles (durch auf Frauen ausgerichtete Maßnahmen), der digitalen Kluft, des ökologischen Wandels und des territorialen Zusammenhalts.

Aus diesem Blickwinkel besteht das Ziel dieser Komponente darin,

- a) Spanien als führendes Land in Bezug auf wissenschaftliche Exzellenz und Innovation im Bereich der KI auf interdisziplinäre Weise zu positionieren;
- b) weltweite Führungsrolle bei der Entwicklung von Instrumenten, Technologien und Anwendungen für die Projektion und Verwendung der spanischen Sprache in KI;
- c) Förderung der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze, Förderung von Aus- und Weiterbildung, Stimulierung spanischer Talente und Anwerbung von Talenten aus der ganzen Welt;
- d) KI als Faktor für die Verbesserung der Produktivität des spanischen Privatsektors, der Effizienz in der öffentlichen Verwaltung und als Motor für nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum zu berücksichtigen;
- e) Schaffung eines vertrauensvollen Umfelds in Bezug auf KI, sowohl in Bezug auf technologische Entwicklung, Regulierung als auch soziale Auswirkungen;
- f) die globale Debatte über technologische Humanismus anzuregen, indem Foren und Öffentlichkeitsarbeit zur Entwicklung eines ethischen Rahmens geschaffen werden, der die individuellen und kollektiven Rechte der Bürgerinnen und Bürger garantiert, und sich daran beteiligen;
- g) Stärkung der KI als bereichsübergreifenden Vektor, um die großen Herausforderungen der Gesellschaft zu bewältigen und insbesondere das geschlechtsspezifische Gefälle, die digitale Kluft zu verringern, den ökologischen Wandel und den territorialen Zusammenhalt zu unterstützen.

Diese Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des digitalen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

P.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C16.R1) – Nationale KI-Strategie

Ziel dieser umfassenden Maßnahme ist es, den Rahmen für die Umsetzung einer vertrauenswürdigen, transparenten und inklusiven nationalen KI-Strategie zu schaffen, die die Einhaltung der Grundprinzipien und Werte sicherstellt und den kollektiven Bestrebungen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung trägt. Zu diesem Zweck umfasst die Maßnahme drei Gesetzesreformen zur Festlegung des rechtlichen und ethischen Rahmens für KI und neun Investitionsprojekte zur Unterstützung der Entwicklung und Einführung KI-gestützter Technologien in der spanischen Wirtschaft und Gesellschaft, wie Projekte in den Bereichen Kompetenzen, Talente und Infrastrukturen.

Diese Maßnahmen sind in fünf politische Hebel unterteilt:

- Rechtlicher und ethischer Rahmen (Rechtsakte):
 - a) die nationale KI-Strategie (ENIA): einen nationalen Aktionsplan mit Maßnahmen und Reformen für die Einführung und Ausweitung KI-gestützter Technologien in der spanischen Wirtschaft und Gesellschaft durch die Einrichtung des Beirats für künstliche Intelligenz;
 - b) Reallabore: Entwicklung der erforderlichen Rechtsakte, um Reallabore für die Anwendung von KI zu ermöglichen. Sichere Umgebungen oder Reallabore sind für die Einführung neuer datenbasierter Prozesse und Dienste sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich zu nutzen. Sichere Umgebungen und Reallabore können von staatlichen Stellen, Nutzern von KI und von den Urhebern von Datenarchiven genutzt werden, möglicherweise als Teil des Netzes digitaler Innovationszentren, um neue Produkte und Anwendungen einzuführen und zu regulieren;
 - c) KI-Beobachtungsstelle und Vertrauenszertifizierung: einschließlich der Entwicklung i) eines Plans zum Schutz gefährdeter KI-Gruppen, einschließlich der Arbeitnehmer- und Sozialrechte und der Bedürfnisse von Frauen, ii) eines Plans zur Sensibilisierung für KI und des Vertrauens in KI, iii) Beobachtungsstellen für die ethischen und regulatorischen Auswirkungen von Algorithmen, die KI enthalten, iv) vertrauenswürdige KI-Zertifizierungs- und Siegelarchitektur für KI-Produkte und -Dienste sowie v) Ausarbeitung und Förderung der Charta der digitalen Rechte.
 - d) Die Einrichtung einer spanischen Agentur (AESIA) zur Überwachung der Systeme der künstlichen Intelligenz, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor eingesetzt werden. Insbesondere überwacht und fördert die Agentur die Garantie der Rechte im Zusammenhang mit KI, interpretiert die Ergebnisse der Entwicklung von Reallaboren und führt Bewertungen der KI-Entwicklung durch, um die Regulierung und Leitlinien für KI weiterzuentwickeln.
- Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich KI (Projekte):

- e) Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsmissionen: Finanzierung von Projekten der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung im Bereich KI zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen oder Ländermissionen gemäß ENIA (d. h. Geschlechtergefälle, ökologischer Wandel, territoriale Struktur und digitale Kluft) in Sektoren mit hoher Relevanz und hoher Kapazität für Störungen und Auswirkungen (d. h. Energie, Mobilität, Biomedizin, Klima, Agrar- und Lebensmittelwirtschaft, Gesundheit, Tourismus und Gastgewerbe);
 - f) multidisziplinäres KI-Institut: die Schaffung eines multidisziplinären Forschungszentrums, das KI zusammen mit anderen Wissenschaften zusammenführt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Neurotechnologien liegt;
 - g) Exzellenznetz für KI: die Schaffung eines spanischen Exzellenznetzes für KI mit interdisziplinären Ausbildungsprogrammen und hochspezialisierten Programmen und Mechanismen für die Einstellung und Bindung von Talenten, die auf integrierte Weise zur Koordinierung der Forschung auf nationaler Ebene funktionieren.
- Anwerbung von Talenten (Projekte):
 - h) Spanien Talent Hub: die Schaffung eines Informationszentrums zur Gewinnung und Bindung von Talenten im Bereich der KI, des spanischen Talent Hubs, der als Anlaufstelle für die Einstellung und Verbesserung von Talenten und ausländischen Investitionen dienen soll, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Frauen und Investitionen mit sozialer Wirkung;
 - i) Wissenschaftliche Lehrstühle: Finanzierung der Schaffung von 10 bis 15 temporären akademischen Vorsitzenden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 mit Schwerpunkt auf Kernthemen wie den Auswirkungen der KI auf die Demokratie, aufkommende KI-Trends, Bewertungen von KI-Systemen, Hirn-KI-Hybridisierung und biomedizinische KI.
 - Daten- und Technologieinfrastrukturen (Projekte):
 - j) Plan für natürliche Sprachtechnologie: Ziel ist die Entwicklung der Verarbeitung natürlicher Sprachen sowie maschineller Übersetzungs- und Gesprächssysteme in Spanien, insbesondere in Spanisch und ko-Amtssprachen;
 - k) Stärkung der strategischen Kapazitäten des Hochleistungsrechnens: Entwicklung eines Programms zur Erleichterung des Zugangs von KMU und der Geschäftsstruktur von Hochleistungsrechenzentren in verschiedenen Regionen (wie Extremadura, Galicien und Aragonien) sowie Einführung von Quantum Computing in Projekte mit unterschiedlichen Themen wie Mobilität und Klimawandel. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit PERTE Chip die Entwicklung von Quantenchips gestärkt, indem Forschung, Entwicklung und Innovation bei der Entwicklung von Quantenchip-Technologien der neuen Generation unterstützt werden.
 - Integration von KI in Wertschöpfungsketten (Projekte):
 - l) Aufforderung zur Beantragung von Finanzhilfen für die Integration von KI in Wertschöpfungsketten: Förderprogramm zur Finanzierung experimenteller Entwicklungsprojekte, deren technologische Reife den TRL-Stufen 6, 7 und 8 entspricht. Die Finanzierung von Projekten auf diesen technologischen Reifegraden stellt eine starke Unterstützung für Produkte dar, die kurz vor der Markteinführung stehen und somit in die Wertschöpfungskette übertragen werden könnten;

- m) Nationales Programm für grüne Algorithmen: ein Unterstützungsprogramm für die Entwicklung grüner Algorithmen, um die Energieeffizienz zu maximieren und die Umweltauswirkungen von KI-Modellen zu verringern und gleichzeitig den Einsatz dieser Technologie zur Bewältigung verschiedener ökologischer Herausforderungen zu unterstützen.

Die Reformen und Investitionen werden durch i) Aufforderungen zur Beantragung von Finanzhilfen für FuI-Missionen, die Integration von KI in Wertschöpfungsketten und die Entwicklung von Quantenchip-Technologien der neuen Generation, II) Übereinkommen über Daten- und Technologieinfrastrukturen; III) Auftragsvergabe im Hinblick auf den rechtlichen und ethischen Rahmen, das nationale Programm für grüne Algorithmen und den Plan für natürliche Sprache; und iv) Konsortien für das multidisziplinäre KI-Institut.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

P.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
249	C16.R1	M	Nationale Strategie für künstliche Intelligenz	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q3	2020	Verpflichtung der nationalen KI-Strategie. Mit der Strategie werden folgende Ziele verfolgt: 1. Positionierung Spaniens als Land, das sich für die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen und Innovationen im Bereich der KI einsetzt. 2. Projektion der spanischen Sprache in KI. 3. Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze, Förderung und Anwerbung von Talenten unter besonderer Berücksichtigung von Frauen. 4. Einbeziehung von KI in das Produktionssystem zur Steigerung der Produktivität der spanischen Unternehmen. 5. Schaffung eines vertrauenswürdigen Umfelds in Bezug auf KI. 6. Entwicklung eines ethischen Rahmens, der die individuellen und kollektiven Rechte der Bürger im Bereich KI garantiert. 7. Stärkung einer inklusiven und nachhaltigen KI; insbesondere zur Überwindung der Kluft zwischen den Geschlechtern und der digitalen Kluft sowie zur Unterstützung des ökologischen Wandels und des territorialen Zusammenhalts.
250	C16.R1	M	Charta der digitalen Rechte	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2021	Annahme durch die spanische Regierung und Veröffentlichung auf der offiziellen Website der Charta der digitalen Rechte. Die Charta hat keinen normativen Charakter, sondern zielt darauf ab, die neuen Herausforderungen bei der Anwendung und Auslegung anzuerkennen, die die Anpassung der Rechte an das digitale Umfeld mit sich bringt, und in diesem Zusammenhang Grundsätze und Strategien vorzuschlagen. Parallel dazu wird sie einen Bezugsrahmen für die Tätigkeit der Behörden vorschlagen, bei dem alle Möglichkeiten und Chancen des derzeitigen digitalen Umfelds genutzt und ausgebaut und gleichzeitig Risiken abgewendet werden.
251	C16.R1	M	Unterstützung von Projekten im Bereich künstliche Intelligenz	Veröffentlichung und Finanzierung der Finanzhilfen des Programms				Q4	2023	Mindestens 500 000 000 EUR für Finanzhilfen für Projekte im Bereich der Forschung und Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz, das spanische KI-Talent Hub, ein multidisziplinäres KI-Institut, ein Exzellenznetz im Bereich KI, einen Plan für natürliche Sprachtechnologie, akademische Lehrstühle, Beobachtungsstellen, vertrauenswürdige KI-Zertifizierung und -siegel, einen Schutzplan für schutzbedürftige Gruppen im Bereich KI, einen Plan für KI-Sensibilisierung und Vertrauen, Quanteninformatik und ein nationales Programm für grüne Algorithmen.
458	C16.R1	M	Reallabore und die spanische Agentur für die Überwachung künstlicher Intelligenz (AESIA)	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2024	Verpflichtung der erforderlichen Rechtsakte im Amtsblatt, um Reallabore für die Anwendung von KI zu ermöglichen, und eines königlichen Erlasses zur Genehmigung der internen Satzung der spanischen Agentur für die

Anzahl	Massnahme	Meilenstein //Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßein- heit	Ausgangs- lage	Ziel	Q	Jahre	
										Überwachung der künstlichen Intelligenz. Letztere umfassen: die Art und den rechtlichen Rahmen der Agentur (Gewährung ihrer öffentlichen Rechtspersönlichkeit, ihres eigenen Vermögens und ihrer Verwaltungsautonomie); ihren Gegenstand, ihr Ziel und ihre Kompetenzen; die ökologische/biologische Struktur und ihr Auswahlverfahren; ihr vermögensrechtliches, finanzielles und vertragliches System; sowie der wirtschaftlichen und Haushaltsführung und -kontrolle.
252	C16.R1	T	Angesprochene Ländermissionen	—	Anzahl	0	7	Q1	2026	Mindestens sieben Projekte, die finanziert werden, um spezifische Ländermissionen mit innovativen KI-gestützten Lösungen zu bewältigen, um die bei diesen Missionen festgestellten Probleme anzugehen: Gesundheit, Industrie, Umwelt, Gesellschaft, Energie, Landwirtschaft und Wirtschaft. Die Projekte werden mit der Finanzierung von Kooperationsprojekten in Höhe von etwa 10000000 bis 15 000 000 EUR durchgeführt.
253	C16.R1	M	Abschluss von Projekten zur künstlichen Intelligenz	Mitteilung über den Abschluss von Investitions- vorhaben				Q1	2026	Abschluss von Projekten in den Bereichen Forschung und Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz, Spaniens KI-Talent Hub, multidisziplinäres KI-Institut, ein Exzellenznetz im Bereich KI, ein Plan für Technologie im Bereich der natürlichen Sprache, akademische Lehrstühle, Beobachtungsstellen, vertrauenswürdige KI-Zertifizierung und -siegel, ein Schutzplan für schutzbedürftige Gruppen im Bereich KI, ein Plan für KI-Sensibilisierung und Vertrauen, Quanteninformatik und das nationale Programm für grüne Algorithmen gemäß den in den Ausschreibungen festgelegten Kriterien (Meilenstein #251).
457	C16.R1	T	PERTE-CHIP, Stärkung des Quantenökosystems.		EUR (in Mio.)	0	36	Q2	2026	Auszahlung von mindestens 36 000 000 EUR für FuEul-Projekte im Bereich der Quantentechnologien der neuen Generation, einschließlich Unterstützung für die Entwicklung von Quantenhardware, Software und Quantenmittlersoftware, Entwicklung alternativer Kubits und zugehöriger notwendiger Pilotanlagen, Quantenkommunikation und Kryptografie, Quanteninternettechnologien, Messwesen und Quantenerkennung.

Q. KOMPONENTE 17: WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE UND INNOVATION

Die spanische Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 sieht ein erhebliches Wachstum der Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) in Spanien vor, die 2027 2,12 % des BIP erreichen. In diesem Zusammenhang besteht das Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans darin, das spanische System für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu verbessern, indem seine Governance reformiert, die Koordinierung zwischen den Akteuren verbessert, seine Wirksamkeit erhöht und Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation durch folgende Elemente beschleunigt werden:

- a) Die Entwicklung eines klaren und berechenbaren Rechtsrahmens, der die Governance des Sektors verbessert, die Wirksamkeit der politischen Maßnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation erhöht, den Wissenstransfer verbessert und Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation fördert;
- b) Investitionen in Infrastruktur, Ausrüstung und Humankapital;
- c) Investitionen in Wissenstransfer, regionale FuEuI-Projekte, nationale FuEuI-Projekte und öffentlich-private Partnerschaften; und
- d) Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation in den strategischen Sektoren Gesundheit, Umwelt, Klimawandel und Energie, Mikroelektronik und Halbleiter, nachhaltige Automobilindustrie und Luft- und Raumfahrt.

Diese Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz und zur Steigerung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Unterstützung von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen sowie von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2020), zur Verbesserung der Koordinierung auf allen Regierungsebenen (länderspezifische Empfehlung 4 2020) und zur Konzentration von Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere zur Förderung von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2021).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

FRAGE 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C17.R1): Reform des Gesetzes über Wissenschaft, Technologie und Innovation

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Rechtsrahmen für den Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssektor zu stärken, um die Steuerung und Koordinierung des Sektors zu verbessern, eine attraktive wissenschaftliche Laufbahn zu schaffen und den Wissenstransfer von der Forschung zu angewandten Produkten/Dienstleistungen für die Gesellschaft zu verbessern. Insbesondere aktualisiert Spanien das Gesetz 14/2011 über Wissenschaft, Technologie und Innovation, um die Koordinierung der Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationspolitik zu verbessern, die

Verwaltung und Koordinierung des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems zu verbessern, eine neue wissenschaftliche Laufbahn einzuführen und den Wissenstransfer zu verbessern.

Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit den nachstehend unter C17.I1, C17.I4 und C17.I5 enthaltenen Investitionen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C17.R2): Spanische Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 und fortgeschrittene Entwicklung des Informationssystems für Wissenschaft, Technologie und Innovation

Die Maßnahme umfasst die Annahme der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 durch die spanische Regierung. In der Strategie werden die allgemeinen Ziele für den Sektor für den Zeitraum 2021-2027 festgelegt. Mit dem Ziel, den Wissenstransfer zu verbessern, wurden in der Strategie zuvor getrennte Wissenschafts- und Technologiestrategien und Innovationsstrategien zusammengeführt. Die Strategie bietet einen Rahmen für nationale und regionale FuI-Pläne. Zu diesem Zweck hat Spanien im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eine Strategie für intelligente Spezialisierung Spaniens angenommen, die die Struktur für die anstehenden regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung bildet.

Der Rat für Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik unter dem Vorsitz des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation, in dem wichtige Ministerien und Regionen vertreten sind, hat die Strategie entwickelt. Die Strategie wurde mit den wichtigsten Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, öffentlicher Forschungseinrichtungen und der Zivilgesellschaft, konsultiert. Zur Überwachung und Bewertung der Strategie wurde ein Ausschuss eingesetzt, in dem der Staat, die Regionen, die wirtschaftlichen und sozialen Akteure, die wissenschaftliche und innovative Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft vertreten sind.

Die Strategie sieht jährliche Überwachungsberichte, eine Halbzeitbewertung (bis Dezember 2023) und eine Abschlussbewertung der Strategie vor. Gegenstand der Evaluierungen sind auch die Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an Spanien im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus zielt diese Maßnahme insbesondere darauf ab, das Informationssystem für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu verbessern und die Datenerhebung und -analyse für die Überwachung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C17.R3): Umstrukturierung der öffentlichen Forschungseinrichtungen und Rationalisierung ihrer Struktur und Arbeitsweise

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Effizienz der öffentlichen Forschungseinrichtungen (PRO) nach einer Analyse der Herausforderungen durch die Umstrukturierung der öffentlichen Forschungseinrichtungen, einschließlich ihrer Leitungsstruktur, zu steigern. Anfang 2021 führte ein Sachverständigenausschuss eine Analyse der öffentlichen Forschungseinrichtungen durch und kam zu dem Schluss, dass größere, unabhängige und flexible Forschungseinrichtungen über bessere Wettbewerbsstrukturen verfügen.

Im Anschluss an diese Analyse wird Spanien drei PRO in den spanischen Nationalen Forschungsrat (*Centro Superior de Investigaciones Científicas*, CSIC) einbeziehen: das Nationale Institut für Agrar- und Lebensmittelforschung (*Instituto Nacional de Investigación y Tecnología Agraria*, INIA), das spanische Institut für Ozeanografie (*Instituto Español de Oceanografía*, IEO) und das spanische Institut für Geológico Minero de España, IGME. Durch diese Umstrukturierung werden die fachlichen Kapazitäten Spaniens in den Bereichen Fischereipolitik, Agrar- und Lebensmittelwirtschaft und ökologischer Wandel gestärkt. Die drei öffentlichen Forschungseinrichtungen verfügen über die rechtliche Regelung einer staatlichen Agentur, die mehr Flexibilität und einen leistungsorientierten Rahmen bietet, der in einem mehrjährigen Verwaltungsvertrag festgelegt wird. Darüber hinaus führt Spanien eine ergebnisorientierte

Haushaltsplanung ein. Mit der Reform werden die Governance, die Leistungsbewertung und die Kontrolle der sich daraus ergebenden Einrichtung gestärkt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C17.I1): Ergänzende Forschungs- und Entwicklungspläne mit Autonomen Gemeinschaften

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Koordinierung der staatlichen Ebene mit den Regionen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation durch die Aufstellung ergänzender FuEuI-Pläne zu fördern, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und den Regionen kofinanziert werden sollen. Dieses neue Instrument soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Regionen fördern, da sie gemeinsame Prioritäten im Rahmen ihrer jeweiligen regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung (RIS3) festlegen.

Im Einklang mit der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 sollen die ergänzenden Pläne die Generierung von Wissen und technologische Innovation, die Koordinierung der verschiedenen Regierungsebenen und den territorialen wirtschaftlichen Wandel in den folgenden strategischen Bereichen fördern: Quantenkommunikation, Energie und grüner Wasserstoff, Agrar- und Lebensmittelwirtschaft, biologische Vielfalt, Astrophysik und Hochenergiephysik, Meereswissenschaften, Werkstoffwissenschaft und Biotechnologie im Gesundheitsbereich. Um territoriale Synergien zu schaffen, ist in den ergänzenden Plänen die Beteiligung mehrerer Regionen an einem Programm vorgesehen, wobei die Möglichkeit besteht, an mehreren Programmen teilzunehmen. So ist es möglich, spezifische regionale Kapazitäten in mehrere Pläne aufzunehmen und zu mobilisieren. Die Pläne haben eine Laufzeit von zwei oder drei Jahren und erfordern Kofinanzierungsverpflichtungen der Regionen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition umfassen die Unterzeichnung von acht Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Innovation und den Regionen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C17.I2): Stärkung der Kapazität, Infrastruktur und Ausrüstung des staatlichen Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssystems

Diese Investition konzentriert sich auf die Bereitstellung, Verbesserung und Aktualisierung der technischen wissenschaftlichen Ausrüstung und Infrastruktur des FuI-Systems, um die exzellente Forschung zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit des Systems zu verbessern.

Mit diesen Investitionen wird die Infrastruktur und Ausrüstung des Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssektors durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt. Mit der Investition werden auch die Wiederherstellung, Aktualisierung oder neue strategische nationale Infrastruktur finanziert, wie z. B.: eine Infrastruktur für Biosicherheitseinrichtungen der Stufe 3 zur Bewältigung der neuen Herausforderungen übertragbarer Krankheitserreger, den Bau einer neuen phytogenetischen Anlage, die Einrichtung eines neuen Zentrums für fortgeschrittene Optik und die Modernisierung der Infrastruktur des *Centro de Investigaciones Energéticas, Medioambientales y Tecnológicas* (CIEMAT) mit der notwendigen Infrastruktur für die Forschung im Bereich der erneuerbaren Energien. Spezifische Maßnahmen im Rahmen dieser zu fördernden Investition umfassen große wissenschaftliche Infrastrukturen mit Sitz in Spanien, insbesondere diejenigen, die in der „Karte der einheitlichen wissenschaftlich-technischen Infrastrukturen“ (*Mapa de Infraestructuras Científicas y Técnicas Singulares*) enthalten sind. Darüber hinaus sollen mit der

Investition europäische und internationale Infrastrukturen wie CERN und Deep Underground Neutrino Experiment gefördert werden.

Darüber hinaus umfasst die Investition eine Reihe von Aufforderungen zur Beantragung von Finanzhilfen, um die Internationalisierungskapazität des spanischen FuI-Systems zu verbessern, darunter: Call for European Project Management, Call for Europe Research 2020, Call for Europe Excellence 2020, 2022 and 2023. Die Investition sieht auch die Digitalisierung des FuE-Managements vor.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und öffentlichen Direktinvestitionen durchgeführt.

Darüber hinaus werden im Rahmen des *strategischen Projekts für die Erholung und den wirtschaftlichen Wandel* (PERTE Chip) mit den Investitionen Forschungs- und Innovationsprojekte in der Wertschöpfungskette des Halbleiter- und Mikroelektroniksektors unterstützt. Insbesondere werden Investitionen in den Bau, die Vergrößerung der Fläche, den Ausbau der bestehenden Infrastruktur und Ausrüstung im Bereich der sauberen Räume (Nationales Zentrum für Mikroelektronik der CSIC und das verteilte einheitliche wissenschaftlich-technische Infrastruktur (ICTS) MICRONANOFABS) sowie in Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten im Bereich der Halbleiter in Verbindung mit Hochleistungsrechentechne (Mare Nostrum 5, spanisches Supercomputernetz (RES) und Nationales Kommunikationsnetz für Bildung und Forschung (RedIRIS) getätigt, sowie den Beitrag Spaniens zum Gemeinsamen Unternehmen für die Partnerschaftsrahmenvereinbarung zur Entwicklung einer groß angelegten europäischen Initiative für Hochleistungsrechnen mit einem Ökosystem auf der Grundlage von RISC-V.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C17.I3): Neue private, interdisziplinäre, öffentliche FuEuI-Projekte, Konzepttests und die Gewährung von Beihilfen infolge internationaler Ausschreibungen. Spitzenforschung und -entwicklung, die auf gesellschaftliche Herausforderungen ausgerichtet ist. Vorkommerzielle Vergabe öffentlicher Aufträge

Ziel der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition ist die Stärkung der Wissenserzeugung, des Wissenstransfers und der öffentlich-privaten Partnerschaften im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation. Durch die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition wird die Forschungs- und Innovationstätigkeit im Privatsektor intensiviert und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Forschungseinrichtungen und dem Privatsektor verstärkt. Die Maßnahme zielt auch darauf ab, die FEI-Tätigkeit in strategischen Bereichen wie dem ökologischen und dem digitalen Wandel zu steigern und die Internationalisierung spanischer Forschungsgruppen zu fördern.

Im Rahmen dieser Investition sind neun Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen: 1) mit einer Aufforderung zur Einreichung von *Vorschlägen für den Konzeptnachweis* werden Projekte in einem frühen Stadium der vorwettbewerblichen Entwicklung finanziert, um die Umwandlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Produkte oder Dienstleistungen zu beschleunigen; 2) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für *interdisziplinäre Projekte* dient der Finanzierung von Projekten öffentlich-privater Konsortien, die die Wettbewerbsfähigkeit Spaniens im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation verbessern, 3) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FuE- und *Innovationsprojekte* im Zusammenhang mit dem ökologischen und digitalen Wandel 4) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für *öffentlich-private Kooperationsprojekte zur Finanzierung* von Projekten mit einem höheren Technologie-Reifegrad, die auf marktnahe Ergebnisse ausgerichtet sind; 5) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für *internationale Kooperationsprojekte zur Finanzierung* von

Projekten spanischer öffentlicher Forscher, die Teil von Projekten sind, die im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont-Europa-Partnerschaften für eine Finanzierung ausgewählt wurden, 6) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung und Entwicklung zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen, darunter z. B. sichere, effiziente und saubere Energie oder Cybersicherheit, 7) eine Aufforderung zur Finanzierung vorkommerzieller öffentlicher Aufträge („*Allianz für Innovation*“), 8) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FuE- und Innovationsprojekte im Halbleiterbereich („Missionen for Science and Innovation in Verbindung mit dem PERTE Chip“) und 9) eine Aufforderung zur Einreichung von Konzeptnachweisen im Halbleiterbereich.

Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme werden im Zeitraum 2020-2026 getätigt, wobei die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die vorkommerzielle Vergabe öffentlicher Aufträge auf den Zeitraum 2020-2025 konzentriert werden und einige der komplexeren Investitionen bis 2026 umgesetzt werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁶⁰; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁶¹; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁶³; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I)

¹⁶⁰ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁶¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁶² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C17.I4): Neue wissenschaftliche Laufbahn

Ziel dieser Investition ist die Förderung einer stabilen wissenschaftlichen Laufbahn. Es ist mit dem C17.R1 verknüpft. In das aktualisierte Wissenschaftsgesetz wird eine neue wissenschaftliche Laufbahn in Spanien aufgenommen, die einen Rahmen für das gesamte Forschungspersonal, einschließlich des Hochschulpersonals, bietet. Das System sorgt für Transparenz bei der Einstellung des Personals, Flexibilität, Mobilität und Stabilität in der Forschungslaufbahn.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Finanzhilfen, die im Rahmen von wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der folgenden Programme gewährt werden: 1) *Doktores Industriales* Stipendium, ein vierjähriges Studienprogramm für Doktoranden in einem Unternehmen (50 Plätze), 2) *Torres-Quevedo* -Stipendium, ein dreijähriges Studienprogramm für Doktoranden in Unternehmen (170 Plätze), 3) ein *Ausbildungsstipendium von Juan de la Cierva*, ein zweijähriges Studienprogramm für Doktoranden an akademischen Einrichtungen, das ein Mobilitätsstipendium (1,200 Plätze) und 4) ein dreijähriges Doktorandenprogramm für Doktoranden an akademischen Einrichtungen, ein Forschungsstipendium (650 Plätze) umfasst. Diese Maßnahme umfasst auch ein Forschungsstartpaket für 750 Forscher mit stabilen Verträgen in akademischen Einrichtungen oder öffentlichen Forschungseinrichtungen sowie ein spezielles Forschungsstartpaket für 25 Forscher im Bereich Mikroelektronik und Halbleiter. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden im Rahmen wettbewerblicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C17.I5): Wissenstransfer

Ziel dieser Investition ist es, den Technologietransfer zu fördern und den Transfer von Forschungsergebnissen zu innovativen Technologien zu unterstützen. Diese Investition steht im Zusammenhang mit der Reform C17.R1; das aktualisierte Wissenschaftsrecht unterstützt den Wissenstransfer, indem es die Mobilität von Forschern fördert, ein flexibles Rechtsinstrument für Koinvestitionen in technologische Start-up-Unternehmen schafft und die Anreizstruktur so umgestaltet, dass der Wissenstransfer neben der traditionellen Forschungstätigkeit bei der Vergütung des Forschers angemessen berücksichtigt wird.

Diese Maßnahmen umfassen sechs spezifische Aktionen zur Verbesserung des Wissenstransfers: 1) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Innovationsökosysteme auf der Grundlage der *Cervera* -Exzellenznetze“, 2) Verbesserung der Kapazitäten und der Ausrichtung der Büros für den Transfer von Forschungsergebnissen, 3) *Cervera* -Finanzhilfen für Technologiezentren, Forschungszentren und KMU und Midcap-Unternehmen zur Durchführung von FuE im Bereich prioritärer Technologien, 4) Aufforderung zur Unterstützung spanischer KMU mit dem europäischen Exzellenzsiegel, 5) Risikokapitalunterstützung für Koinvestitionen und Investitionen

in Unternehmen mit strategischen Technologien über einen Technologietransferfonds und 6) Unterstützung für NEOTEC, ein laufendes FuE-Rahmenprogramm zur Unterstützung der Gründung und Konsolidierung technologiebasierter Unternehmen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden hauptsächlich im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁶⁴; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁶⁵; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁶⁷; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt gibt.

¹⁶⁴ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁶⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁶⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C17.I6): Gesundheit

Ziel dieser Investition ist die Förderung von Forschung und Innovation im Gesundheitssektor. Die Maßnahme umfasst folgende Aktionslinien:

- 1) Investitionen in neuartige Therapien, neu aufkommende Arzneimittel und personalisierte Medizin,
- 2) Maßnahmen zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und zur Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems,
- 3) Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten des *Instituto de Salud Carlos III* zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten und globalen Bedrohungen, insbesondere des Nationalen Zentrums für Mikrobiologie, des Nationalen Zentrums für Epidemiologie, der Nationalen Hochschule für Arbeitsmedizin und der Nationalen Gesundheitsschule;
- 4) Teilnahme am Mehrländerprojekt „Das Genom Europas“ im Rahmen der Initiative „1 Million Genome“,
- 5) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit der Erforschung von Infektionskrankheiten, anderen globalen Gesundheitsgefahren und Alterung,
- 6) Maßnahmen im Rahmen von PERTE Vanguard Health, um i) Stärkung und Internationalisierung der industriellen Kapazitäten im Gesundheitswesen durch die Unterstützung der Beteiligung Spaniens an länderübergreifenden FuE- und Innovationsprojekten, ii) Unterstützung von Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Diagnose seltener Krankheiten, iii) Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der personalisierten Präzisionsmedizin, iv) Entwicklung einer Proteomik- und Metabolomik-Plattform im Instituto de Salud Carlos III (ISCIII), v) Aktualisierung, Erweiterung und Verbesserung der Humanbiomonitoring-Infrastruktur des ISCIII und vi) Entwicklung und Modernisierung patientenorientierter klinischer Forschungseinheiten und
- 7) der nicht rückzahlbare Teil der Darlehen an das Gesundheitswesen als Ergänzung zu der Investition C17.I10 (Darlehen an die Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtindustrie).

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, öffentlichen und privaten Risikokapitalinvestitionen und öffentlichen Direktinvestitionen durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C17.I7): Umwelt, Klimawandel und Energie

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Forschung und Innovation in den Bereichen Umwelt, Klimawandel und Energie. Mit der Maßnahme wird Folgendes unterstützt: 1) Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte im Zusammenhang mit nachhaltigem Kunststoff in einer Kreislaufwirtschaft, der Herstellung alternativer Kunststoffe und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen, 2) ein Projekt zum Klimawandel und zu den Auswirkungen auf die Wasserreserven, 3) ein Projekt zu Hightech-Komponenten bei der Energiewende, insbesondere im Hinblick auf die Energiespeicherung und die Entwicklung von Prototypen für die CO₂-Abscheidung aus Industrieprozessemissionen in energieintensiven Industriezweigen des *Consejo Superior de Investigaciones Científicas* (CSIC). Soweit Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS) betroffen sind, müssen sie die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreichen, die mindestens unter den einschlägigen Richtwerten liegen,¹⁶⁸ und Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung, sind ausgeschlossen,¹⁶⁹ 4) ein Forschungsprojekt zu strategischen Metallen für die Energiewende und 5) die Schaffung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums für Energiespeicherung in Extremadura, um die technologische und wissenschaftliche Reaktion auf das Management der grünen Energieerzeugung, insbesondere in Bezug auf industrielle Wasserstoffanwendungen, sowie die Erzeugung, Speicherung und den Transport von grünem Wasserstoff zu fördern. Mit der Maßnahme wird auch der Aufbau von Kapazitäten unterstützt, die in dem Zentrum durchgeführt werden sollen, um Wissenschaftler und Forscher in den Bereichen Energie und Energiespeicherung zu schulen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden als Ausschreibungen durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁷⁰; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁷¹; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit

¹⁶⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten und Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

¹⁶⁹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁷⁰ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁷¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁷² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁷³; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C17.I8): Nachhaltige Forschung, Entwicklung und Innovation in der Automobilindustrie

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Forschung und Innovation in der nachhaltigen Automobilindustrie. Die Maßnahme zielt insbesondere darauf ab, 1) Unterstützung der Entwicklung von Komponenten und Plattformen ausschließlich für Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge, 2) Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich des autonomen Fahrens und der vernetzten Mobilität durch die Entwicklung neuer Architekturen für Hardware- und Softwarefahrzeuge und 3) Anpassung der Produktionsbereiche von Bauteilen und Systemen ausschließlich für Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge. Die Projekte werden von Unternehmenskonsortien mit drei bis acht Unternehmen (mindestens eines muss ein KMU sein) mit einer Laufzeit von höchstens drei Jahren durchgeführt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die

¹⁷² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁷⁴; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁷⁵; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁷⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁷⁷; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C17.I9): Luftfahrt

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Forschung und Innovation im Luft- und Raumfahrtsektor, wobei der Schwerpunkt der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf CO₂-arme oder CO₂-freie Luft- und Raumfahrtstechnologien und Luftfahrt liegt. Die Maßnahme zielt darauf ab, die industriellen Kapazitäten im Zusammenhang mit künftigen emissionsarmen und emissionsfreien Flugzeugen, kritischen technologischen Entwicklungen im Zusammenhang mit UAV, Bordsystemen, Mehrzweckflugzeugen und fortgeschrittenen Fertigungssystemen, die die Schaffung digitaler Zwillinge umfassen, zu verbessern, die Effizienz und den geringeren

¹⁷⁴ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen gemäß Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen

¹⁷⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁷⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Ressourcenverbrauch oder geringere Umweltauswirkungen zu fördern. Im Rahmen des nationalen weltraumtechnologischen Programms unterstützt die Maßnahme auch die Luft- und Raumfahrtindustrie durch die Finanzierung von Forschung, Entwicklung und Innovation, die Aktualisierung der Produktionskapazitäten, Digitalisierung und Technologie sowie die Entwicklung und Umsetzung grüner Technologien, die zur Nachhaltigkeit des Sektors beitragen. Zu den interessanten Bereichen gehören der Zugang zu Weltraum, Erdbeobachtung, optischen und sicheren Kommunikationssystemen und Satellitenkonstellationen. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt.

Zusätzlich zu der Investition C17.I10 (Darlehen an die Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtindustrie) wird der nicht rückzahlbare Teil der Darlehen an die Luft- und Raumfahrtindustrie in diese Investition einbezogen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die folgenden Tätigkeiten von den Förderkriterien für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen oder Ausschreibungen aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁷⁸; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁷⁹; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁸⁰ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁸¹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

¹⁷⁸ Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

¹⁷⁹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁸⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Energieeffizienz zu steigern oder das Recycling getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen\ oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Q.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
254	C17.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2011 vom 1. Juni über Wissenschaft, Technologie und Innovation.	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über Wissenschaft, Technologie und Innovation zur Verbesserung der Koordinierung der Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationspolitik zwischen den verschiedenen Regierungsebenen, Verbesserung der Verwaltung und Koordinierung des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems, Einführung einer neuen wissenschaftlichen Laufbahn und Verbesserung des Wissenstransfers.
255	C17.R2	M	Veröffentlichung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027	Veröffentlichung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027				Q4	2020	In der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation (EECTI) wird die Gesamtstrategie festgelegt, die alle öffentlichen Verwaltungen, einschließlich der regionalen und lokalen Ebene, im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation verfolgen müssen. Die Strategie ist die Strategie für intelligente Spezialisierung für Spanien. Es wird ein Monitoringausschuss für die Strategie eingesetzt, dem Vertreter des Staates, der Regionen, der wirtschaftlichen und sozialen Akteure und der Wissenschaft angehören. Die Strategie beruht auf dem Grundsatz der Koordinierung der verschiedenen Verwaltungsebenen und soll die Geschlechterperspektive in Forschung und Innovation gewährleisten. Sie zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor zu stärken, den Wissenstransfer zu fördern, wissenschaftliche Talente zu binden und eine wissenschaftliche Laufbahn zu entwickeln, angemessene steuerliche Anreize zur Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Privatsektor zu schaffen und eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen.
256	C17.R2	M	Die Halbwertsbewertung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027	Vereinbarung im Consejo de Política Científica, Tecnológica y de Innovación und Veröffentlichung der Bewertung auf der Website des Ministeriums für				Q4	2023	Die Halbwertsbewertung des Begleitausschusses der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 wird im Dezember 2023 veröffentlicht. Die für die Bewertung zu verwendenden Indikatoren werden im Consejo de Política Científica, Tecnológica y de Innovación (in dem die 17 Autonomen Gemeinschaften vertreten sind) vereinbart; in der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 werden eine indikative Liste dieser Indikatoren und die Datenabfrage erstellt. Das Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssystem wird genutzt, um Daten über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu sammeln.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
				Wissenschaft und Innovation.						
257	C17.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die Neuorganisation öffentlicher Forschungseinrichtungen.	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q1	2021	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die Neuorganisation öffentlicher Forschungseinrichtungen (PRO). Ziel ist es, die Management- und wissenschaftlichen Beratungskapazitäten der drei öffentlichen Forschungseinrichtungen mit verringerter kritischer Masse durch Integration in ein größeres PRO zu verbessern, indem i) Verbesserung der Wettbewerbsposition der sich daraus ergebenden PRO, ii) Steigerung ihrer Effizienz und iii) Bereitstellung von Verwaltungsflexibilität.
258	C17.I1	T	Vom Ministerium für Wissenschaft und Innovation mit den Autonomen Gemeinschaften unterzeichnete Vereinbarungen über die Umsetzung der „ergänzenden FuE-Pläne“.	—	Anzahl		4	Q4	2021	Vier vom Ministerium für Wissenschaft und Innovation mit den Autonomen Gemeinschaften unterzeichnete Vereinbarungen über die Umsetzung von „ergänzenden FuE-Plänen“ in Höhe von mindestens 140 000 000 EUR. Die Vereinbarungen müssen eine strategische Koordinierung und Synergien zwischen regionalen und nationalen Strategien für intelligente Spezialisierung ermöglichen.
259	C17.I2	T	Auszeichnungen für Projekte zur Verbesserung der nationalen wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems sowie bilaterale Vereinbarungen mit internationalen Einrichtungen und andere Instrumente zur Finanzierung von Projekten im Bereich der europäischen und	—	EUR (in Mio.)		300,2	Q4	2022	Veröffentlichung von mindestens 255 155 000 EUR in der nationalen Subventionsdatenbank für Projekte zur Verbesserung der nationalen wissenschaftlichen Infrastrukturen, der Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems und der mit internationalen Einrichtungen geschlossenen Vereinbarungen und anderen Instrumenten zur Finanzierung von Projekten im Wert von mindestens 45 000 000 EUR im Bereich der europäischen und internationalen Infrastruktur (CERN, DUNE, HKK, ESS-lund, Harmony und SKA).

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			internationalen Infrastruktur.							
260	C17.12	T	Abschluss aller Projekte zur Verbesserung der wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems, einschließlich der Projekte im Bereich der europäischen und internationalen Infrastruktur.	—	%		100	Q3	2026	100 % der abgeschlossenen Full-Projekte (mindestens 676 000 000 EUR) im Einklang mit dem Ziel, die wissenschaftliche Infrastruktur und Kapazität des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems durch Erneuerung der wissenschaftlichen Ausrüstung, Modernisierung der BSL3-Anlage, Schaffung einer neuen phylogenen Infrastruktur, Ausstattung des CIEMAT (Centro de Investigaciones Energéticas, Medioambientales y Tecnológicas) mit der notwendigen Infrastruktur für die Forschung im Bereich der erneuerbaren Energien (einschließlich Wasserstoff und Speicherung) zu verbessern; Einrichtung eines Zentrums für fortgeschrittene Optik sowie Full-Infrastrukturen im Anschluss an die „Planes Estratégicos de Infraestructuras científicas y Técnicas Singulares“, (Planes Estratégicos de Infraestructuras científicas y Técnicas Singulares), Projekte zur Unterstützung der europäischen und internationalen Infrastruktur (CERN; DUNE; HKK; ESS-Lund; Harmony und SKA) und durch Investitionen wie den Erwerb und die Erneuerung wissenschaftlicher Ausrüstung, den Bau sauberer Räume im Bereich Halbleiter und Mikronanotechnologie sowie den Ausbau der Kapazitäten in den Bereichen Hochleistungsrechnen und Kommunikation.
261	C17.13	T	Vergabe neuer privater, interdisziplinärer, öffentlicher Full-Projekte, Konzepttests, internationaler wettbewerbsfähiger Ausschreibungen und modernster Full, die auf soziale Herausforderungen ausgerichtet sind		EUR (in Mio.)		897	Q4	2022	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 897 000 000 EUR im Rahmen der folgenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Konzeptprojekte (80 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für interdisziplinäre Projekte in strategischen Haushaltslinien (73 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Full-Projekte im Zusammenhang mit dem ökologischen und digitalen Wandel (296 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für öffentlich-private Kooperationsprojekte (140 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung und Entwicklung zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (230 000 000 EUR) und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für internationale Kooperationsprojekte (78 000 000 EUR). Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
262	C17.13	T	Genehmigung von Full-Projekten mit einem Anteil von mindestens 35 % im Zusammenhang mit dem ökologischen und digitalen Wandel	—	Anzahl		3 110	Q2	2024	Es wurden mindestens 3110 Full-Projekte genehmigt, von denen mindestens 35 % mit dem ökologischen und digitalen Wandel in Verbindung stehen, darunter 110 Projekte im Zusammenhang mit PERTE Chip. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.
263	C17.14	T	Förderung wissenschaftlicher Forschungslaufbahnen durch Stipendien und Stipendien	—	Anzahl		2 070	Q2	2024	Die spanische wissenschaftliche Laufbahn wird durch die Unterstützung von mindestens 2070 Forschern im Rahmen des Programms Juan de la Cierva Incorporation, des Programms Juan de la Cierva Training, des Promotionsprogramms in der Industrie und des Programms Torres Quevedo gefördert. Darüber hinaus haben mindestens 775 Forscher ein „Forschungsstart-up-Paket“ im Rahmen des stabilen Vertrags erhalten, das dem „Tenure Track“ ähnelt, wovon 25 Forscher ein CHIP-Start-up-Forschungspaket erhalten haben.
264	C17.14	T	Abschluss des Stipendiums und der Stipendien für die spanische wissenschaftliche Laufbahn	—	Anzahl		2 070	Q2	2026	Die spanische wissenschaftliche Laufbahn wird durch mindestens 2070 Forscher gefördert, die das Programm Juan de la Cierva Incorporation, Juan de la Cierva Training, das Promotionsprogramm in der Industrie und das Torres Quevedo-Programm abgeschlossen haben.
265	C17.15	T	Innovative und technologiebasierte Unternehmen haben im Rahmen des Programms INNVIERTE Kapital erhalten, um ihre Forschungstätigkeiten frühzeitig zu verstärken.	—	Anzahl		45	Q4	2023	Um den Technologietransfer zu fördern und die Schaffung eines innovativen Geschäftsgefüges auf der Grundlage innovativer Technologien zu unterstützen, haben mindestens 45 innovative und technologiebasierte Unternehmen im Rahmen des Programms INNVIERTE Kapital erhalten, um ihre Forschungstätigkeiten frühzeitig zu verstärken. Alle diese Unternehmen haben auch Investitionen aus dem Privatsektor erhalten. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.
266	C17.15	T	Unterstützung junger technologiebasierter Unternehmen bei der Umsetzung ihres Geschäftsplans.	—	Anzahl		348	Q2	2024	Durch die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für NEOTEC-Zuschüsse soll der Technologietransfer gefördert und die Gründung neuer Unternehmen auf der Grundlage innovativer Technologien unterstützt werden: Mindestens 348 Unternehmen, die neue Technologien nutzen, um ihren Geschäftsplan weiterzuführen. Diese Unternehmen sollten drei Jahre oder weniger alt sein und innovative Unternehmen im Sinne der AGVO sein. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										sichergestellt, dass die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.
459	C17.15	T	Abschluss von Projekten zur Förderung des Technologietransfers und zur Unterstützung des Transfers der Forschungsergebnisse zu innovativen Technologien	—	EUR (in Mio.)		118.8	Q3	2026	Abschluss der folgenden Projekte mit einem Gesamtbetrag von 118 800 000 EUR: Folgende Projekte werden gewährt: — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Innovationsökosysteme auf der Grundlage der Cervera-Exzellenznetze — Verbesserung der Kapazitäten und Ausrichtung der Transferbüros für Forschungsergebnisse — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Cervera-Zuschüsse an Technologiezentren, Forschungszentren, KMU und Midcap-Unternehmen zur Durchführung von Forschung und Entwicklung im Bereich prioritärer Technologien — Aufforderung zur Unterstützung spanischer KMU mit dem europäischen Exzellenzziel
267	C17.16	T	Unterstützung von Projekten zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und der Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems, von Projekten im Zusammenhang mit der Strategie für eine personalisierte Präzisionsmedizin und eines Beitrags zu einem öffentlich-privaten Investitionsinstrument für neuartige Therapien.	—	EUR (in Mio.)		436.2	Q1	2024	Veröffentlichung von mindestens 436 185 000 EUR im Amtsblatt: * 174 000 000 EUR für Projekte zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und zur Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems, darunter: — 80 000 000 EUR für die Vergabe der strategischen Maßnahme im Gesundheitsbereich — Zuschüsse in Höhe von 75 000 000 EUR für den Ausbau der wissenschaftlichen Kapazitäten der mit dem nationalen Gesundheitssystem verbundenen Forschungszentren und Finanzhilfen für Vorschläge im Zusammenhang mit der Finanzierung wissenschaftlicher und technischer Ausrüstung, einschließlich der Erneuerung wissenschaftlich-technischer Ausrüstung in Obsoleszenz; — 6 000 000 EUR für Finanzhilfen für das Exzellenzziel Instituto de Salud Carlos III; — Zuschüsse in Höhe von 13 000 000 EUR für öffentlich-private Partnerschaften für die Einbeziehung des GMP/LPG-Umfelds in die SNS-Forschungsgruppen, d. h. Zuschüsse für die Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems * 140 500 000 EUR für Projekte im Zusammenhang mit der Strategie für personalisierte Medizin, darunter: — 29 500 000 EUR allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für personalisierte Medizin — 91 500 000 EUR Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										spezifische Programme im Bereich der personalisierten Medizin — 15 000 000 EUR Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Plan für personalisierte und neuartige Therapien — 4 500 000 EUR Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die spanische Internationalisierung der personalisierten Medizin Maßnahmen zur Internationalisierung des Gesundheitssystems sollen die Position Spaniens im europäischen Gesundheitssektor unterstützen, indem die Beteiligung Spaniens am EU-Programm „HEALTH“ und an Horizont Europa gefördert wird. Sie ermöglicht die Finanzierung von Forschungs- und Innovationsclustern, die Teil gemeinsamer grenzübergreifender Programmplanungsprojekte sind, die im Rahmen von Partnerschaften im Rahmen von Horizont Europa und Horizont 2020 für eine Finanzierung ausgewählt wurden, wie etwa ERA-Net-Kofinanzierung, europäische Initiativen für die gemeinsame Programmplanung (EJP) oder internationale Initiativen für die gemeinsame Programmplanung, Initiativen gemäß den Artikeln 187 und 185 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Partnerschaften, die im Rahmenprogramm „Horizont Europa“ eingerichtet wurden. *Und mindestens 1 Beitrag in Höhe von 36 685 000 EUR zu einem öffentlich-privaten Investitionsinstrument für neuartige Therapien. * 85 000 000 EUR für Maßnahmen im Rahmen von PERTE für den Gesundheitsschutz: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für gemeinsame Missionen des Gesundheitsministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation im Bereich seltener Krankheiten; ii) Aufruf zu gemeinsamen Missionen des Gesundheitsministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation bei der Umsetzung der Präzisionsmedizin. iii) Aufruf zu Investitionen in Ausbildung, Modernisierung der Infrastruktur, Konzeption und Ausrüstung für Forschungskapazitäten patientenorientierter klinischer Forschungseinheiten.
268	C17.16	T	Abschluss aller Projekte zur Stärkung von Forschung und Innovation im Gesundheitssektor.		%			100	Q2	2026
										Abschluss aller Projekte mit einem Gesamtbetrag von 527 126 000 EUR. Projekte, für die folgende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vergeben wurden: * In Bezug auf die Stärkung der strategischen Kapazitäten und die Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems: strategische Maßnahmen im Gesundheitsbereich Projekte zum Ausbau der wissenschaftlichen Kapazitäten der mit dem nationalen Gesundheitssystem verbundenen Forschungszentren, Vorschläge im Zusammenhang mit der Finanzierung wissenschaftlicher und technischer Ausrüstung, einschließlich der Erneuerung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										wissenschaftlich-technischer Ausrüstung in Obsoleszenz; Projekte für das Exzellenzstiegel Instituto de Salud Carlos III; und — öffentlich-private Partnerschaften für die Einbeziehung der GMP/LPG-Umgebung in die SNS-Forschungsgruppen. * In Bezug auf die Strategie für personalisierte Medizin: Projekte der allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für personalisierte Medizin Projekte im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Plan für personalisierte und neuartige Therapien Projekte im Rahmen des Aufrufs zur Internationalisierung der personalisierten Medizin in Spanien * Mindestens 2 Kapitalerhöhung zur Durchführung klinischer Prüfungen (Phasen II und III) mit Arzneimitteln für neuartige Therapien
460	C17.16	T	Auszahlung von Mitteln für FuE-Projekte im Rahmen von PERTE Gesundheit	—	EUR (in Mio.)		243	Q3	2026	Im Rahmen von PERTE Health wurden 243 000 000 EUR für folgende FuE-Projekte ausgezahlt: — Projekte zur Stärkung und Internationalisierung der industriellen Kapazitäten des Gesundheitswesens, — Projekte für gemeinsame Missionen zur Bekämpfung seltener Krankheiten, einschließlich ALS- und neuromuskulärer Krankheiten; — Projekte für eine gemeinsame Mission im Bereich der Präzisionsmedizin, — Einrichtung einer Plattform für Proteomik und Metabolomik im Instituto de Salud Carlos III (ISCIII), — Projekte zur Aktualisierung der ISCIII-Infrastruktur für das menschliche Biomonitoring; und — Projekte zur Modernisierung von patientenorientierten klinischen Forschungseinheiten zur Modernisierung ihrer Infrastruktur, Konzeption oder Ausrüstung für ihre Forschungskapazitäten, Schulungen in der klinischen Forschung oder entwickelte Kontrollbüros für klinische Forschung.
269	C17.17	M	Forschungs- und Entwicklungszentrum für Energiespeicherung	Bau und Ausstattung des Zentrums				Q2	2026	In Extremadura wird ein Forschungs- und Entwicklungszentrum für die Energiespeicherung errichtet und ausgestattet, um die technologische und wissenschaftliche Reaktion auf das Management der grünen Energieerzeugung zu fördern, insbesondere in Bezug auf industrielle Wasserstoffanwendungen sowie die Erzeugung, Speicherung und Beförderung von grünem Wasserstoff. Das Zentrum umfasst Versuchs-Demonstrationsanlagen zur Erprobung und Validierung von

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Energiespeicherlösungen. Sie muss mit der erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Ausrüstung ausgestattet sein. Consejo Superior de Investigaciones Cientificas muss folgende Investitionen getätigt haben: — FuE- und Innovationsprojekte im Zusammenhang mit nachhaltigem Kunststoff in einer Kreislaufwirtschaft, der Produktion alternative Kunststoffe und nachhaltige Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen — ein Projekt zum Klimawandel und zu den Auswirkungen auf die Wasserreserven — Projekt zu Hightech-Komponenten bei der Energiewende, insbesondere im Hinblick auf die Energiespeicherung und die Entwicklung von Prototypen für die CO₂-Abscheidung aus Industrieprozessemissionen in energieintensiven Industriezweigen durch CSIC — ein Forschungsprojekt zu strategischen Metallen für die Energiewende Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.
270	C17.18	T	Förderung von Full-Projekten im Bereich der nachhaltigen Automobilindustrie	—	Anzahl		35	Q2	2022	Mindestens 35 Unternehmen, die mit Full-Projekten im Bereich der nachhaltigen Automobilindustrie ausgezeichnet wurden, um die technologische Kapazität der Unternehmen in den Bereichen Entwicklung von Energiespeichersystemen mit sehr geringen Emissionen und hoher Recyclingfähigkeit, hocheffizienten Wasserstoffmobilitätssystemen, autonomem Fahren und vernetzter Mobilität oder Anpassung produktiver Umgebungen mit sicheren und robusten Systemen für die Interaktion zwischen Mensch und Maschine in der intelligenten Fertigungsumgebung zu erhöhen. Die Projekte müssen sicherstellen, dass die Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), nicht ausgewählte und nicht finanzierte Tätigkeiten und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. Bei den Projekten handelt es sich um: — Entwicklung von Bauteilen und Plattformen für Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge — autonomes Fahren und vernetzte Mobilität, Entwicklung neuer Architekturen für Hardware- und Softwarefahrzeuge — Anpassung der Produktionsbereiche von Bauteilen und Systemen für

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Masseinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
461	C17.19	M	Veröffentlichung der Preise für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung, Entwicklung und Innovation im Luft- und Raumfahrtsektor.	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2024	Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge. Die Projekte werden von Unternehmenskonsortien mit drei bis acht Unternehmen (mindestens eines muss KMU sein) mit einer Laufzeit von höchstens drei Jahren mit einem Mindestbudget von 5 000 000 EUR durchgeführt.
271	C17.19	T	Unterstützung von FuE- und Innovationsprojekten im Bereich Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien	—	Anzahl		65	Q4	2023	Veröffentlichung der Vergabe von 70 000 000 EUR im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte in der Luft- und Raumfahrt im Rahmen des Weltraumtechnologieplans im Amtsblatt. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.
272	C17.19	T	Abschluss der FuE- und Innovationsprojekte im Bereich Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien	—	Anzahl		81	Q3	2026	Mit Unterstützung des <i>Aeronáutica</i> -Plans wurden mindestens 65 Unternehmen F & I-Projekte im Bereich Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien Unternehmen, einschließlich Investitionen in Luft- und Raumfahrtstechnologien und Luftfahrt, ausgezeichnet. Die Projekte werden von Unternehmenskonsortien aus 3 bis 6 Unternehmen (mindestens eines muss KMU sein) mit einer Laufzeit von höchstens drei Jahren durchgeführt. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.
462	C17.19	T	Auszahlung von Mitteln für Projekte im Rahmen von PERTE Aerospace.	—	EUR (in Mio.)		90	Q3	2026	Mindestens 81 Unternehmen haben mit Unterstützung des <i>Aeronáutica</i> -Plans und zur vorübergeordneten Vergabe öffentlicher Aufträge zur Entwicklung von Technologien und Innovationen im Bereich Erdbeobachtungssatelliten ihre FuE-Projekte im Bereich der Luft- und Raumfahrt abgeschlossen, wobei der Schwerpunkt auf emissionsarmen und -freien Emissionen liegt, einschließlich Investitionen in Luft- und Raumfahrtstechnologien und Luftfahrt. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.

FRAGE 3 Beschreibung der Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 10 (C17.I10) – Darlehensförderung im Rahmen von PERTE Health und PERTE Aerospace

Die Investition betrifft die Inanspruchnahme von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Förderung privater Investitionen in den Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtsektor im Rahmen von PERTE Health und PERTE Aerospace.

Im Rahmen von PERTE für Gesundheit zielt die Maßnahme darauf ab, die wissenschaftlichen, technologischen und Innovationskapazitäten im Gesundheitssektor zu stärken. Die Maßnahme dient insbesondere der Förderung von Investitionen durch: 1) Darlehen an Unternehmen des Gesundheitswesens zur Unterstützung von Tätigkeiten wie Forschung, Entwicklung und Innovation, industrielle Skalierung, Modernisierung und Aktualisierung von Fertigungsprozessen sowie Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Prozesse; 2) Investitionen von INNVIerte in technologische und innovative spanische Unternehmen im Gesundheitswesen; und 3) Darlehen an Forschungszentren des nationalen Gesundheitssystems zur Erweiterung ihrer Forschungs- und technologischen Entwicklungskapazitäten.

Im Rahmen von PERTE Aerospace besteht das Ziel der Maßnahme darin, die wissenschaftlichen, technologischen und Innovationskapazitäten im Luft- und Raumfahrtsektor zu stärken. Mit der Maßnahme werden Investitionen in Form von Darlehen an Unternehmen des Luft- und Raumfahrtsektors in Tätigkeiten wie Forschung, Entwicklung und Innovation, industrielle Skalierung, Modernisierung und Aktualisierung von Fertigungsprozessen, Digitalisierung und technologische Modernisierung sowie Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Prozesse unterstützt.

Rückflüsse im Zusammenhang mit den Finanzoperationen werden für Rückzahlungen von Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) im Einklang steht, müssen die rechtliche(n) Vereinbarung(en) zwischen der durchführenden Stelle und der Vergabestelle und die anschließende Investitionspolitik des Finanzinstruments

- Bei Darlehen und Garantien: die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit ausschließen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁸²; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen

¹⁸² Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

Benchmarks liegen¹⁸³; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁸⁴ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁸⁵. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die auf der Ebene ihrer Anwendung zu technologieneutralen Ergebnissen führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) diejenigen FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt gibt.

- Bei Risikokapitalinstrumenten: Unternehmen verpflichten, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU (geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2464) anzunehmen, wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁸⁶; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁸⁷ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁸⁸.

¹⁸³ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁸⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission

¹⁸⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- Die Durchführungsstelle verlangt die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch den Begünstigten.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

FRAGE 4 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

¹⁸⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L67	C17.II0	T	Investitionen in Beteiligungskapital im Gesundheitswesen		EUR (in Mio.)	0	27	Q3	2026	Auszahlung von 27 000 000 EUR durch Innvierte an innovative und technologische Unternehmen im Gesundheitswesen als Beteiligungs- oder Quasi-Eigenkapital. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gemäß der Beschreibung der Maßnahme eingehalten werden.
L68	C17.II0	T	Bindung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und des Luft- und Raumfahrtsektors		EUR (in Mio.)	0	181.6	Q4	2024	Zusage von CDTI in Höhe von 181 600 000 EUR an Darlehen für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation, industrielle Skalierung, Modernisierung von Fertigungsprozessen und Einführung umweltfreundlicher Technologien im Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtsektor.
L69	C17.II0	T	Auszahlung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und des Luft- und Raumfahrtsektors		EUR (in Mio.)	0	461.7	Q3	2026	Auszahlung von 461 700 000 EUR an Darlehen durch CDTI für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation, industrielle Skalierung, Modernisierung der Fertigungsprozesse und Einführung umweltfreundlicher Technologien im Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtsektor.
L70	C17.II0	T	Ausbau der FuE-Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems.		Anzahl	0	4	Q3	2026	Abschluss der Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Forschungs- und technologischen Entwicklungskapazitäten von mindestens vier Forschungszentren des nationalen Gesundheitssystems.

R. KOMPONENTE 18: MODERNISIERUNG UND ERWEITERUNG DER KAPAZITÄTEN DES NATIONALEN GESUNDHEITSSYSTEMS

Die Gesundheitskrise hat die Stärke des spanischen nationalen Gesundheitssystems unter Beweis gestellt, aber auch die Schwierigkeiten aufgezeigt, mit denen es bei Situationen konfrontiert ist, die Antizipation, rasche Reaktion und Koordinierung erfordern, sowie die Notwendigkeit, bestehende strukturelle Probleme im Zusammenhang mit demografischen, sozialen, technologischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen zu beheben. Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden die folgenden Herausforderungen angegangen: I) die Anfälligkeit für die globale Gesundheitskrise, ii) die Umgestaltung des Gesundheitssystems aufgrund einer alternden Bevölkerung, iii) die Gleichstellung der Geschlechter und iv) die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Systems.

Mit dieser Komponente werden folgende Ziele verfolgt:

- Vorbereitung des Gesundheitssystems auf die Prävention und Bewältigung potenzieller globaler Gesundheitsbedrohungen wie der derzeitigen COVID-19-Pandemie durch den Ausbau der Kapazitäten im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der epidemiologischen Überwachungssysteme.
- Bereitstellung eines Gesundheitswesens mit höchster Geschwindigkeit, Qualität und Sicherheit, unabhängig von den Ressourcen der Patienten, ihrem Wohnort, Geschlecht, Herkunft oder Alter.
- Die Menschen in den Mittelpunkt des Gesundheitssystems zu stellen, ihre Teilhabe zu verbessern und die Gesundheitsversorgung auf die Bedürfnisse der Menschen und Gemeinschaften auszurichten.
- Gewährleistung von Informationssystemen, die nicht nur die Aktivität, sondern auch die endgültigen gesundheitlichen Ergebnisse messen.
- Aktive Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden und Prävention von Krankheiten und Abhängigkeiten während des gesamten Lebens.
- Die besten Fachleute zu gewinnen und zu halten, die ihnen individuelle und kollektive Entwicklungsmöglichkeiten bieten.
- Hin zu einem digitalisierten nationalen Gesundheitssystem, das Informationen und Wissen generiert und Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich als Motor für Beschäftigung, Wachstum, Produktivität und Innovation fördert.
- Gewährleistung einer ausreichenden und nachhaltigen Finanzierung, um die neuen Herausforderungen einer modernen und entwickelten Gesellschaft im Gesundheitsbereich zu bewältigen und auch die Effizienz der Ausgaben zu gewährleisten.
- Stärkung und Ausbau der Koordinierung und Multi-Level-Governance bei der Verwaltung des nationalen Gesundheitssystems und Stärkung des territorialen Zusammenhalts. Aktive Förderung von Strategien zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter im Gesundheitssystem.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur wirksamen Bekämpfung der Pandemie und zur Stärkung der Kapazität und Resilienz des Gesundheitssystems in Bezug auf Beschäftigte im Gesundheitswesen und grundlegende medizinische Produkte und Infrastrukturen (länderspezifische Empfehlung 1 2020) und die Beschäftigung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, wirksame Einstellungsanreize und Kompetenzentwicklung unterstützt (länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

R.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C18.R1) – Stärkung der primären und gemeindenahen Versorgung

Die Stärkung der medizinischen Grundversorgung ist eine der größten gesundheitlichen Herausforderungen, vor denen Spanien in den kommenden Jahren steht. Ziel dieser Reform ist es, bessere Antworten auf neu auftretende Gesundheitsprobleme zu bieten, die individuellen Erfahrungen mit der Versorgung für alle zu verbessern, Krankheiten vorzubeugen und die Rolle der Primärversorgung zu stärken.

Die Reform besteht in der Ausarbeitung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Entwicklung des von der Zentralregierung und den Autonomen Gemeinschaften 2019 angenommenen strategischen Rahmens für die Stärkung der Grundversorgung und der Betreuung in der Gemeinschaft. Der Aktionsplan ist nach Aktionslinien zu gliedern, in denen die Durchführung der Projekte auf regionaler Ebene erfolgen muss. Dazu gehören die Verbesserung der klinischen Managementverfahren, die Erweiterung und Erneuerung der Diagnoseausrüstung in Gesundheitszentren, die IT-Entwicklung, die Schulung von Fachkräften oder die Verbesserung der Infrastruktur von Gesundheitszentren und Gesundheits- und Notfalldiensten. Der Aktionsplan wird vom Interterritorialen Rat genehmigt. Seine Umsetzung wird nicht aus dem Aufbau- und Resilienzplan finanziert.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C18.R2) – Reform des öffentlichen Gesundheitswesens

Ziel der Reform ist es, einen allgemeinen und integrierten Rahmen für die Bereitstellung der öffentlichen Gesundheit zu schaffen. Sie besteht in der Entwicklung eines ehrgeizigeren, stärker integrierten und besser verzahnten öffentlichen Gesundheitssystems durch folgende Maßnahmen:

- Eine Strategie für die öffentliche Gesundheit, mit der ein allgemeiner und integrierter Rahmen geschaffen wird, der in allen gesundheitspolitischen Maßnahmen berücksichtigt wird, und die eine Laufzeit von fünf Jahren hat, mit Zwischenbewertungen alle zwei Jahre, in denen der Umsetzungsgrad analysiert wird. Die Strategie wird im Einvernehmen mit dem Interterritorialen Rat des nationalen Gesundheitssystems genehmigt.
- Ein Netz zur Überwachung der öffentlichen Gesundheit und ein neues staatliches Zentrum für öffentliche Gesundheit, das durch Gesetz oder einen Königlichen Erlass der Regierung eingerichtet wird.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C18. R3) – Stärkung von Zusammenhalt, Gerechtigkeit und Universalität

Ziel dieser Reform ist es, den Zugang zur universellen Gesundheitsversorgung in Spanien, den gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung und den Zusammenhalt in der Gesundheitsversorgung zwischen den verschiedenen Gebieten des Landes weiter zu verbessern. Die Reform besteht aus drei Säulen:

- Gesetz über Gerechtigkeit, Universalität und Zusammenhalt des nationalen Gesundheitssystems. Mit dem Gesetz werden folgende Ziele verfolgt: I) Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für alle, ii) Einbeziehung der Patientenvertreter in die Leitungsgremien des spanischen nationalen Gesundheitssystems, iii) Begrenzung der Verwendung neuer Zuzahlungen, iv) Änderung der Definition von Sozial- und Gesundheitsleistungen im Leistungsportfolio des nationalen Gesundheitssystems, v) Gewährleistung der Koordinierung zwischen Gesundheits- und Sozialbehörden, vi) Einführung einer Folgenabschätzung für alle regulatorischen Änderungen in diesem Bereich und vii) Reform der Verwendung von Arzneimitteln im nationalen Gesundheitssystem. Diesem Gesetz wird eine eingehende Folgenabschätzung beigelegt, in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden, und es wird veröffentlicht.
- Neuausrichtung der hochkomplexen Versorgung im Gesundheitssystem durch Konsolidierung und Ausbau des Netzwerks von Anlaufstellen (CSUR) und Neuordnung hochkomplexer Nicht-CSUR-Pflege.
- Erweiterung des gemeinsamen Portfolios der öffentlichen Gesundheitsdienste. Mit dieser Reform sollen die Dienstleistungen des gemeinsamen Portfolios der zahnmedizinischen Versorgung, der Genommedizin, der orthopädischen und prothetischen Versorgung und der Vorsorge ausgeweitet und verbessert werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C18. R4) – Stärkung der beruflichen Fähigkeiten und Verringerung befristeter Beschäftigungsverhältnisse

Ziel der Reform ist es, dem Mangel an Krankenschwestern und Ärzten entgegenzuwirken, den Einsatz befristeter Arbeitsverträge zu verringern, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Ausbildung und berufliche Entwicklung zu verbessern.

Die Reform umfasst zwei Bereiche:

1. Die Änderung des Gesetzes über die Beschäftigten im Gesundheitswesen in Spanien (Rahmenstatut für das Statutpersonal des Gesundheitswesens), um befristete Beschäftigungsverhältnisse zu verringern. Im Zuge der Änderung des Gesetzes sind Berichte über seine wirtschaftlichen Auswirkungen und insbesondere über die langfristigen Auswirkungen des Gesetzes auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu erstellen. Die Änderung wird durch andere rechtsverbindliche Vorschriften und flankierende Maßnahmen ergänzt, um

- i. Gewährleistung des Einsatzes von Fachkräften in bestimmten geografischen Gebieten, die durch Anreizmaßnahmen nicht ausreichend bedient werden.
 - ii. Verbesserung der Umwelt und der Arbeitsbedingungen durch Maßnahmen, die zur beruflichen Entwicklung beitragen und Talente im spanischen System binden, wobei nicht nur die wirtschaftlichen Bedingungen verbessert, sondern auch Möglichkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Lehre und Forschung eröffnet werden.
2. Inkrafttreten eines Königlichen Erlasses zur Verbesserung des spezialisierten Ausbildungssystems im Gesundheitswesen. Der Königliche Erlass regelt die bereichsübergreifende Ausbildung auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften, spezifische Ausbildungsbereiche und das Verfahren für die Validierung und Anerkennung von Fachqualifikationen in den Gesundheitswissenschaften.

Diese Reform steht im Zusammenhang mit der Reform 1 der Komponente 11 (C11.R1).

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C18.R5) – Reform der Arzneimittelregulierung und Verbesserung des Zugangs zu Arzneimitteln

Hauptziel dieser Reform ist die Aktualisierung des spanischen Rechtsrahmens für Arzneimittel und Medizinprodukte durch Änderung des Gesetzes über Garantien und die rationelle Verwendung von Arzneimitteln und Medizinprodukten (Königliches Gesetzesdekret 1/2015 vom 24. Juli), das derzeit den einschlägigen Rechtsrahmen in Spanien festlegt. Insbesondere muss das System angepasst werden, um neuen disruptiven wissenschaftlichen Entwicklungen gerecht zu werden, die Maßnahmen zur Rationalisierung der Arzneimittelausgaben zu vertiefen, Anreize für eine rationelle Verwendung von Arzneimitteln zu schaffen und angesichts der Erfahrungen während der Pandemie Änderungen vorzunehmen. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes sind Berichte über seine wirtschaftlichen Auswirkungen und insbesondere über die langfristigen Auswirkungen des Gesetzes auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu erstellen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C18.I1) – Investitionsplan für Hightech-Ausrüstung im nationalen Gesundheitssystem

In Spanien liegt der Grad der Obsoleszenz der Geräte über dem europäischen Durchschnitt und eine geringere durchschnittliche Dichte der Geräte je Einwohner, allerdings mit einigen Ausnahmen wie MRT-Scannern. Auch die geografische Verteilung der Ausrüstung ist unausgewogen. Ziel dieser Investition ist die Erneuerung bestehender Ausrüstung und die Ausstattung Spaniens mit zusätzlicher hochtechnologischer medizinischer Ausrüstung.

Die Investition umfasst:

- Erneuerung der Ausrüstung aufgrund von Obsoleszenz.
- Erweiterung des Ausrüstungsbestands, um die interregionalen Unterschiede auszugleichen und schrittweise den EU-Durchschnitt in Bezug auf die Zahl je eine Million

Einwohner zu erreichen, mit besonderem Schwerpunkt auf Gebieten des spanischen Hoheitsgebiets, die im Vergleich zum nationalen Durchschnitt unterversorgt sind.

Der Plan umfasst folgende Arten von Ausrüstung: lineare Beschleuniger, computergestützte Axialtomografie (CAT), einschließlich Planungsbeschleuniger; Magnetresonananz, Positron-Emissionstomografie (PET), positron Emissionstomografie und CAT (PET-CAT), Gammakammer, digitale Braquiotherapieausrüstung, Gefäßangiografie, neuroradiologische Angiografie und hemodynamische Räume.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C18.I2) – Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und Förderung der Gesundheit

Diese Investition zielt darauf ab, die Vorsorge zu stärken. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Förderung einer gesunden Lebensweise und eines gesunden Umfelds. Sie deckt u. a. folgende Bereiche ab: Bekämpfung des Rauchens, Prävention des Alkoholkonsums, Förderung der psychischen Gesundheit, Förderung eines gesunden Lebensumfelds und einer gesunden Lebensweise, Plan gegen antimikrobielle Resistenzen und Krebsprävention, einschließlich der Verbreitung des Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C18.I3) – Ausbau der Kapazitäten zur Reaktion auf Gesundheitskrisen

Die Pandemie hat deutlich gemacht, dass die Kapazitäten für Überwachung, Früherkennung und rasche Reaktion auf kritische Situationen gestärkt werden müssen und dass die Kapazitäten von Laboratorien und Gesundheitseinrichtungen gestärkt werden müssen. Diese Investition besteht aus einer Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Reaktionsfähigkeit auf künftige Gesundheitskrisen zu erhöhen:

1. Ausrüstung für das neue staatliche Gesundheitszentrum;
2. Informationssystem zur Überwachung der öffentlichen Gesundheit, mit dem bestehende Informationssysteme für übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten in Spanien erweitert, verbessert und integriert werden;
3. Fertigstellung des Universitätskrankenhauses Melilla und Bau des neuen Gebäudes des Nationalen Dosimetriezentrums;
4. Ausbau der Kapazitäten des Prüflabors für individuelle Schutzausrüstungen beim Nationalen Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
5. Stärkung des Nationalen Lebensmittelzentrums;
6. Technologische Investitionen in die Arzneimittel-Agentur und die nationale Transplantationsorganisation;
7. Bewertung der Leistungsfähigkeit des nationalen Gesundheitssystems während der Pandemie.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C18.I4) – Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Ressourcen für den Wissensaustausch und Verbesserung der Behandlung von Patienten mit seltenen Krankheiten

Diese Investition zielt darauf ab, die Fähigkeiten und Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe zu stärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Schulungen im Zusammenhang mit den Reformen und Investitionen im Rahmen dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans liegt. Außerdem sollen Instrumente gefördert werden, die es den Angehörigen der Gesundheitsberufe ermöglichen, Wissen auszutauschen, um die Koordinierung und Qualität der Gesundheitsversorgung zu verbessern, auch in den von dieser Komponente abgedeckten prioritären Bereichen. Außerdem soll die Behandlung von Patienten mit seltenen Krankheiten verbessert werden.

Die Investition erstreckt sich auf fünf Bereiche:

- Fortbildung in folgenden Bereichen: Einsatz von Gesundheitstechnologien und -informationssystemen, Überwachung der öffentlichen Gesundheit und Epidemiologie, Patienten- und Berufssicherheit, rationelle Nutzung diagnostischer und therapeutischer Ressourcen, Früherkennung von Krebs, psychische Gesundheit, Umweltgesundheit, Prävention von Risikofaktoren, Früherkennung geschlechtsspezifischer Gewalt, Früherkennung von Kindesmissbrauch, Bioethik, Pflege am Ende des Lebens, klinische Kommunikation, evidenzbasierte Medizin, Teamarbeit, Forschungsmethodik, Entwicklung von Managementfähigkeiten der für Gesundheitszentren Verantwortlichen, Schulung von Ausbildern für spezialisierte Gesundheitsschulungen und Schulungen für Bewerber von Weiterbildungsmaßnahmen.
- Einrichtung eines Systems zur Bewertung und Anerkennung der von den Fachkräften des nationalen Gesundheitssystems erworbenen nicht reglementierten Kompetenzen
- Kooperationsinstrumente für den Umgang mit hochkomplexen Bedingungen.
- Entwicklung einer computergestützten Kartierung zur Visualisierung gemeinsamer Ressourcen und Dienstleistungen für die frühkindliche Betreuung und Genommedizin in Spanien.
- Abschluss von Pilotprojekten zur Ausstattung des nationalen Gesundheitssystems mit interoperablen Kapazitäten, Infrastruktur, Ausrüstung und Informationssystemen, um die Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patienten mit seltenen Krankheiten zu erleichtern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C18.I5) – Plan zur Rationalisierung des Arzneimittelverbrauchs und zur Förderung der Nachhaltigkeit sowie zur Erweiterung des Portfolios genomischer Dienstleistungen im nationalen Gesundheitssystem

Diese Investition besteht in der Umsetzung eines Plans zur Rationalisierung der Verwendung von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Mit dem Plan sollen folgende Ziele erreicht werden:

- medizinische Produkte nur dort zu verwenden, wo sie notwendig sind, und, falls sie verwendet werden, die kostengünstigsten zu verwenden;
- Verringerung der Polypharmazie (mehr als fünf Arzneimittel) und des unnötigen Einsatzes von Arzneimitteln;

- Verringerung der klinischen Unsicherheit im Zusammenhang mit neuen Arzneimitteln durch Verbesserung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, Verbesserung der verfügbaren Informationen und Verringerung der finanziellen Unsicherheit.
- Erweiterung des Portfolios genomischer Dienstleistungen im nationalen Gesundheitssystem

Der Plan sieht die Schaffung oder Weiterentwicklung von drei Systemen zur Verbesserung der Bewertung von Arzneimitteln und Gesundheitstechnologien in Spanien vor:

1. Einrichtung des Netzwerks für die Bewertung von Arzneimitteln im nationalen Gesundheitssystem: Es wird eine Technologieplattform entwickelt, um die Arzneimittelbewertungs- und -positionierungsberichte (in denen der Mehrwert neuer Arzneimittel auf der Grundlage ihrer Kostenwirksamkeit analysiert wird) in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien zu verwalten und weiterzugeben.
2. Erweiterung des Systems für hochwirksame Arzneimittel (VALTERMED). Dieses Instrument basiert auf einem Register administrativer, klinischer und therapeutischer Daten, um den Anfangsstatus und die Entwicklung der Patienten nach Beginn der pharmakologischen Behandlung zu verfolgen und zu analysieren. Das Ziel dieses neuen Instruments wird in die Informationssysteme der Autonomen Gemeinschaften integriert und umfasst Informationen über die Auswirkungen von Medikamenten auf die Lebensqualität der Patienten.
3. Einrichtung des spanischen Netzwerks für Gesundheitstechnologien und Gesundheitsversorgung (RedETS). Dieses Netz spielt eine Schlüsselrolle bei der wissenschaftlichen und technischen Beratung bei der Entscheidungsfindung über die Einbeziehung von Gesundheitstechnologien und -diensten in die öffentliche Finanzierung. Die Technologieplattform muss es ermöglichen, die verschiedenen RedETS-Produkte in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien zu verwalten und zwischen den Agenturen/Referaten des Netzes zu teilen und die Einhaltung der für die einzelnen Phasen festgelegten Fristen zu überwachen.

Die Investition umfasst Projekte, die Folgendes betreffen: Förderung der Verwendung von Generika und Biosimilars, Entwicklung und Modernisierung orthopädischer und prothetischer Dienstleistungen und Produkte, Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe in der rationellen Verwendung von Arzneimitteln und Lösungen zur Förderung von Innovationen bei Arzneimitteln.

Mit der Investition soll auch der Katalog der Gentests des nationalen Gesundheitssystems durch den Erwerb der erforderlichen Ausrüstung und die Schaffung eines Informationssystems für die Integration genomischer Informationen auf nationaler Ebene erweitert werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C18.I6) – Gesundheitsdatensee

Diese Investition besteht in der Schaffung eines Gesundheitsdatensees, mit dem Informationen aus verschiedenen Informationssystemen, einschließlich regionaler Systeme, gesammelt werden, um die Massenanalyse in Echtzeit zu erleichtern, um Diagnose und Behandlung, die Ermittlung von Risikofaktoren, die Trendanalyse, die Erkennung von Mustern, die Vorhersage von Gesundheitsrisikosituationen und die Programmierung der Ressourcen zu deren Bewältigung,

einschließlich Algorithmen für künstliche Intelligenz, und neue skalierbare Systemarchitekturen und neue Instrumente für die Verarbeitung und Identifizierung von Modellen zu erleichtern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

R.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
273	C18.R1	M	Aktionsplan für die primäre und gemeindenahe Versorgung	Genehmigung durch den <i>Consejo Interterritorial</i>				Q4 2021	Hauptziel des Aktionsplans ist es, die Grundversorgung im nationalen Gesundheitssystem zu stärken, um bessere Antworten auf neu auftretende Gesundheitsprobleme zu bieten, die individuellen Erfahrungen mit der Pflege für alle zu verbessern, Krankheiten vorzubeugen und die Kapazitäten der Primärversorgung zur Lösung von Gesundheitsproblemen zu erhöhen.
274	C18.R2	M	Annahme der spanischen Strategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit	Genehmigung durch den <i>Consejo Interterritorial Sanidad</i>				Q2 2022	In der Strategie für die öffentliche Gesundheit werden die strategischen Leitlinien für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in ganz Spanien festgelegt. Ziel der Strategie ist es, die Gesundheit der spanischen Bevölkerung zu verbessern, indem die wesentlichen Leitlinien und Prioritäten festgelegt werden, die von allen Gesundheitsverwaltungen bei ihrer Politik der Förderung, der Prävention und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, bei Maßnahmen für Zielgruppen, bei der Information der Bürger, bei der Ausbildung von Fachkräften und bei der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse einzuhalten sind. Die Strategie stellt sicher, dass die öffentliche Gesundheit und der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung in allen öffentlichen Politikbereichen berücksichtigt werden, und sie erleichtert sektorübergreifende Maßnahmen in diesem Bereich. Sie hat eine Laufzeit von fünf Jahren, wobei alle zwei Jahre Zwischenbewertungen vorgenommen werden, in denen der Grad der Umsetzung analysiert wird. Sie umfasst Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf alle Bereiche der öffentlichen Gesundheit, die in den Strategien, Plänen und Programmen aller Gesundheitsverwaltungen in Spanien während der Laufzeit der Strategie innerhalb der in der Strategie festgelegten Fristen umgesetzt werden.
275	C18.R3	M	Gesetz über Gerechtigkeit, Universalität und Zusammenhalt des nationalen Gesundheitssystems, die Neuausrichtung der hochkomplexen Versorgung und die Zunahme des gemeinsamen Leistungsportfolios	Inkrafttreten des Gesetzes und Genehmigung des <i>Consejo Interterritorial Sanidad</i>				Q4 2023	Mit dem Gesetz und den Bausteinen werden folgende Ziele verfolgt: Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für alle, Einbeziehung von Patientenvertretern in die Leitungsgremien des spanischen nationalen Gesundheitssystems, Begrenzung der Verwendung neuer Zuzahlungen, Änderung der Definition von Sozial- und Gesundheitsleistungen im Portfolio des nationalen Gesundheitssystems, Gewährleistung der Koordinierung zwischen Gesundheits- und Sozialbehörden, Einführung einer Folgenabschätzung für alle regulatorischen Änderungen in diesem Bereich und schließlich Reform der Verwendung von Arzneimitteln im nationalen Gesundheitssystem. Dieses Gesetz wird von einer eingehenden Folgenabschätzung begleitet, die auch veröffentlicht wird und in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
										Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden. Nach Zustimmung des <i>Consejo Interterritorial Sanidad</i> Inkrafttreten eines Ministerialerlasses, mit dem das gemeinsame Portfolio der öffentlichen Gesundheitsdienste erweitert wird, indem zumindest die Dienstleistungen im Zusammenhang mit zahnärztlicher Versorgung, Genommedizin, orthopädischer und prothetischer Versorgung und Prävention ausgeweitet und verbessert werden. Zustimmung der <i>Consejo Interterritorial Sanidad</i> zur Konsolidierung und Entwicklung des Netzwerks von Anlaufstellen und zur Neuordnung der nicht von diesen Zentren, Diensten und Referenzstellen (CSUR) verwalteten Leistungen
276	C18.R4	M	Gesetz über das Rahmenstatut des Personals des Gesundheitswesens, sonstige ergänzende Maßnahmen und Verbesserung des spezialisierten Ausbildungssystems im Gesundheitswesen	Inkrafttreten der Gesetzesänderung und Inkrafttreten des Königlichen Erlasses				Q4	2023	Das Rahmenstatut ist die Grundnorm, die den Zugang zum Status eines Gesundheitsbeamten regelt und die Bereitstellung von Stellen, die Beförderung, die Mobilität und die Arbeitsbedingungen regelt. Mit der Änderung werden folgende direkte Ziele verfolgt: — Abbau befristeter Verträge. Dieses Gesetz wird von einer eingehenden Folgenabschätzung begleitet, in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden. Die Änderung wird durch andere rechtsverbindliche Vorschriften und flankierende Maßnahmen ergänzt, um — Gewährleistung des Einsatzes von Fachkräften in bestimmten geografischen Gebieten, die durch Anreizmaßnahmen nicht ausreichend bedient werden. — Verbesserung des Umfelds und der Arbeitsbedingungen durch Maßnahmen, die zur beruflichen Entwicklung beitragen und Talente im spanischen System halten, mit Verbesserungen nicht nur der wirtschaftlichen Bedingungen, sondern auch durch die Öffnung von Möglichkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Lehre und Forschung. Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Verbesserung des Fachausbildungssystems im Gesundheitswesen
277	C18.R5	M	Gesetz über Garantien und die rationelle Verwendung	Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2023	Inkrafttreten des Gesetzes über Garantien und rationelle Verwendung medizinischer Produkte. Einige der Hauptziele dieser Rechtsreform sind:

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
			medizinischer Produkte							— Änderung des Referenzpreissystems durch Einführung wettbewerbsfördernder Elemente. — Konsolidierung der Fernabgabe von Arzneimitteln. — Die Möglichkeit, die Arzneimittellager der Sozial- und Gesundheitszentren mit der medizinischen Grundversorgung zu verbinden. — Änderung des Systems, um den vierteljährlichen Beitrag der Hersteller, Importeure und Lieferanten von aus öffentlichen Mitteln finanzierten Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten zum nationalen Gesundheitssystem zu berechnen. — Klärung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Kontrolle der Drogenwerbung. — Änderung der von der Arzneimittelagentur angewandten Sätze. — Änderung und Aktualisierung des Sanktionsverfahrens und der Verstöße. Dieses Gesetz wird von einer eingehenden Folgenabschätzung begleitet, in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden.
278	C18.II	M	Genehmigung des Investitionsplans für Ausrüstung und Verteilung der Mittel	Genehmigung durch den <i>Consejo Interterritorial Sanidad</i>				Q4	2021	Genehmigung des Plans und <i>Aufteilung der Mittel durch den Consejo</i> , in dem Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen in Höhe von 796 100 000 EUR festgelegt sind.
279	C18.II	T	Installation/Erneuerung/Ausbau von Geräten	—	Anzahl	0	750	Q4	2023	Mindestens 750 neue Geräte durch Erneuerungen, Erweiterungen oder neue Anlagen im ganzen Land in Betrieb nehmen.
280	C18.I2	T	Kampagnen und Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit	—	Anzahl	0	11	Q4	2023	Es wurden mindestens 11 Verbreitungs- oder Screening-Kampagnen im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt, u. a. in folgenden Bereichen: Bekämpfung des Rauchens, Prävention des Alkoholkonsums, Förderung der psychischen Gesundheit, Förderung eines gesunden Lebensumfelds und einer gesunden Lebensweise, Plan gegen antimikrobielle Resistenzen und Krebsprävention, einschließlich der Verbreitung des Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung. Die Kampagnen sind landesweit durchzuführen. Die Verbreitung erfolgt über Radio, Printmedien, Internet, Direktwerbung und Maßnahmen im Freien.
281	C18.I3	M	Informationssystem für das Netz zur Überwachung der öffentlichen	Bescheinigung über die				Q4	2025	Ein Überwachungssystem für den Staat und die Autonomen Gemeinschaften (Informationssystem für das öffentliche

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
			Gesundheit	Inbetriebnahme						Gesundheitsüberwachungsnetz) ist einsatzbereit, um Frühwarnung und rasche Reaktion zu ermöglichen, um Probleme zu erkennen, die ein Gesundheitsrisiko darstellen können, Informationen der zuständigen Behörden zu verbreiten und die Durchführung von Kontrollmaßnahmen zu erleichtern. Die Ausrüstung für das neue staatliche Gesundheitszentrum wird im Gesamtwert von mindestens 9,45 Mio. EUR erworben. Der Erwerb von Ausrüstung des Universitätskrankenhauses Melilla und der Bau des neuen Gebäudes des Nationalen Dosimetriezentrums sowie der Erwerb von Ausrüstung und Implementierung von Systemen und Infrastrukturen zur Erhöhung der Kapazitäten des Prüflabors des Nationalen Instituts für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, des Nationalen Lebensmittelzentrums, der Agentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte und der nationalen Transplantationsorganisation im Gesamtwert von mindestens 44 Mio. EUR werden abgeschlossen. Die Bewertung der Leistung des nationalen Gesundheitssystems während der Pandemie wird abgeschlossen und veröffentlicht
282	C18.14	T	Im Rahmen von Weiterbildungsplänen ausgebildete Angehörige der Gesundheitsberufe	—	Anzahl	0	90 000	Q4	2023	Mindestens 90000 Angehörige der Gesundheitsberufe haben im Rahmen von Weiterbildungsplänen, die im Einklang mit den in der Definition von C18.14 festgelegten Prioritäten erstellt wurden, insgesamt 360000 CEC-Punkte abgeschlossen, was einer Ausbildung von insgesamt 3,6 Millionen Stunden entspricht. Die Schulungen müssen Folgendes umfassen: Einsatz von Gesundheitstechnologien und -informationssystemen, Überwachung und Epidemiologie im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Patienten- und Berufssicherheit, rationelle Nutzung diagnostischer und therapeutischer Ressourcen, Früherkennung von Krebs, psychische Gesundheit, Umweltsicherheit, Prävention von Risikofaktoren, Früherkennung geschlechtsspezifischer Gewalt, Früherkennung von Kindesmissbrauch, Bioethik, klinische Kommunikation, evidenzbasierte Medizin, Zusammenarbeit mit anderen, Untersuchungsmethoden, Entwicklung der Managementkompetenzen der Leiter von Gesundheitseinrichtungen und Schulung von Mentoren in spezialisierten Gesundheitsschulungen. Schulungen wurden in Form von Präsenzs Schulungen, Online- und Blended-Learning-Formaten angeboten und von qualifizierten Angehörigen der Gesundheitsberufe und Fachkräften im Gesundheitswesen abgeschlossen.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
463	C18.14	T	Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Ressourcen für den Wissensaustausch					Q2 2026	Mindestens 1300 Gesundheitsdienstleistungen müssen in internationalen Modellen zur Bewertung und Akkreditierung der beruflichen Fähigkeiten im Gesundheitswesen (Rezertifizierungsmodelle für Angehörige der Gesundheitsberufe) geschult werden. Ferner werden folgende IT-Anwendungen für die Bewertung und Akkreditierung der nicht regulierten Kompetenzen entwickelt: • Web-Anwendung für die Rezertifizierung • Integration professioneller Rezertifizierungsdaten in das REPS-Portal Kooperationsinstrumente für den Umgang mit hochkomplexen Bedingungen sind zu erwerben oder zu entwickeln. Die Kooperationsinstrumente umfassen mindestens die folgenden Funktionen: • Gemeinsame klinische Prozesse für das Patientenmanagement. • Kommunikation zwischen Fachleuten. Eine computergestützte Kartierung zur Visualisierung gemeinsamer Ressourcen und Dienstleistungen für die frühkindliche Betreuung und Genommedizin ist abzuschließen.
283	C18.15	M	VALTERM-ED-System und Plattform für die Bewertung von Gesundheitstechnologien und -vorteilen des nationalen Gesundheitssystems	Bescheinigung über die Inbetriebnahme				Q4 2023	Das Netz zwischen dem Gesundheitsministerium und den Autonomen Regionen für die Bewertung von Arzneimitteln ist funktionsfähig, das ED-System VALTERM ist in Betrieb, und es wurde eine Plattform für das spanische Netzwerk der Agenturen für die Bewertung von Gesundheitstechnologien und -vorteilen des nationalen Gesundheitssystems (SNS REDETS) eingerichtet.
464	C18.15	T	Plan zur Rationalisierung des Konsums von Arzneimitteln und zur Förderung der Nachhaltigkeit					Q2 2026	Es wird eine Kampagne zur Förderung der Verwendung von Generika und Biosimilars durchgeführt. Es wird ein Informationssystem für die Verwaltung der Verschreibung orthopädischer und prothetischer Dienste eingerichtet. Mindestens 46300 Angehörige der Gesundheitsberufe müssen Schulungen

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
										in der rationellen Verwendung von Arzneimitteln, in der Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für klinische Maßnahmen und in der Entwicklung von Fähigkeiten zum kritischen Lesen wissenschaftlicher Literatur erhalten. Es wird ein Diplom über die Beurteilung von Arzneimitteln und Gesundheitstechnologien geschaffen.
284	C 18.16	T	Gesundheitsdatensee operativ	—	Anzahl	0	17	Q4	2023	Ein Gesundheitsdatensee muss für den Staat betriebsbereit sein und mindestens 17 autonome Regionen oder Städte umfassen, um die Analyse von Massendaten zur Identifizierung und Verbesserung von Diagnosen und Behandlungen zu ermöglichen.
465	C 18.14	T	Abschluss von Projekten zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patienten mit seltenen Krankheiten		Millionen Euro	0	50	Q2	2026	Abschluss von Pilotprojekten im Wert von mindestens 50 Mio. EUR zur Ausstattung des nationalen Gesundheitssystems (SNS) mit interoperablen Kapazitäten, Infrastruktur, Ausrüstung und Informationssystemen, um die Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patienten mit seltenen Krankheiten zu erleichtern
466	C 18.15	T	Ausbau der Genomdienste im nationalen Gesundheitssystem		Millionen Euro	0	23	Q2	2026	Die Ausrüstung, die für die Umsetzung des erweiterten Katalogs der Gentests im Wert von mindestens 23 000 000 EUR erforderlich ist, wird gekauft, und es muss ein Informationssystem für die Integration genomischer Informationen auf nationaler Ebene vorhanden sein.
466a	C 18.16	T	Massendatenverarbeitungsprojekte				2	Q4	2025	Im Rahmen der Investition in den Gesundheitsdatensee werden mindestens zwei Massendatenverarbeitungsprojekte durchgeführt.

S. KOMPONENTE 19: DIGITALE KOMPETENZEN

Das Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, das Niveau der (grundlegenden und fortgeschrittenen) digitalen Kompetenzen durch Maßnahmen zu verbessern, die sich an verschiedene Bevölkerungsgruppen richten. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist für Spanien von entscheidender Bedeutung, um die Chancen zu nutzen, die die zunehmende Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bietet.

Gezielte Maßnahmen für die Digitalisierung von KMU ergänzen die in Komponente 13 des Plans (Unterstützung von KMU) vorgesehenen Maßnahmen. Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl hochqualifizierter IKT-Fachkräfte ergänzen die Maßnahmen im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität). Schließlich sollten Maßnahmen zur Digitalisierung von Schulen die Maßnahmen im Rahmen der Komponente 21 (Bildung) verstärken und die Wirkung der in Komponente 23 (Arbeitsmarkt) vorgesehenen Maßnahmen erhöhen.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Innovationsförderung (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zum Zugang zu digitalem Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und zur Vorabausstattung ausgereifter öffentlicher Investitionsprojekte, zur Förderung privater Investitionen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung und zur Konzentration von Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungs Schritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

S. 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C19.R1) – nationaler Plan für digitale Kompetenzen

Diese Maßnahme besteht aus einem Strategieplan mit folgenden Zielen: I) Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen für die allgemeine Bevölkerung; II) Überwindung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern; III) Digitalisierung des Bildungssystems und Entwicklung digitaler Kompetenzen für das Lernen; IV) Bereitstellung digitaler Kompetenzen für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit von Privatangestellten und Arbeitslosen, v) Unterstützung der digitalen Kompetenzen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst; VI) Entwicklung digitaler Kompetenzen in KMU; und vii) Erhöhung der Zahl der IKT-Fachkräfte. Die Investitionen in die Komponente sollen zur Verwirklichung der Ziele des Strategieplans beitragen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Januar 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C19. I1) – Transversale digitale Kompetenzen

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Niveau der digitalen Kompetenzen der Bevölkerung zu verbessern. Die Maßnahme sieht Folgendes vor: a) Aufbau eines Netzes von Unterstützungszentren für die Ausbildung in grundlegenden und fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen, b) Maßnahmen zur Förderung der digitalen Integration mit dem Ziel, ältere Menschen zu befähigen oder die

Ausbildung schutzbedürftiger Kinder zu erleichtern, c) verschiedene Sensibilisierungskampagnen, d) Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Fähigkeiten der allgemeinen Bevölkerung und e) Entwicklung digitaler Ressourcen für die Verbreitung und den Unterricht der spanischen Sprache. Die Maßnahme fördert auch die Stärkung der digitalen Stellung von Frauen und die Förderung wissenschaftlicher und technologischer Berufe in der Schule.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C19. I2) – Digitaler Wandel in der Bildung

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Zugang zum digitalen Lernen durch die Bereitstellung tragbarer Geräte für mindestens 300000 Schüler aus schutzbedürftigen Gruppen in öffentlichen oder öffentlich geförderten Schulen zu verbessern. Außerdem installiert, aktualisiert und gewartet sie interaktive digitale Systeme (IDS) in mindestens 240000 Klassenzimmern in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen, um Fernunterricht und Blended Learning zu ermöglichen. Die Maßnahme unterstützt auch die Ausarbeitung oder Überarbeitung einer digitalen Strategie in mindestens 22000 öffentlichen und öffentlich geförderten Schulzentren und umfasst die digitale Ausbildung von 700000 Lehrkräften.

Mit dieser Maßnahme wird auch die Umsetzung des Plans für die digitale Berufsbildung unterstützt. Dies soll durch ein digitales Akkreditierungsmanagementinstrument für berufliche Kompetenzen, die durch Berufserfahrung erworben wurden, und durch die Schaffung digitaler Instrumente für das Management der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Einklang mit dem nationalen Qualifikationskatalog und dem Register des beruflichen Weiterbildungslebens erreicht werden. Schließlich soll die Maßnahme die Schaffung von Simulatoren, digitalen Zwillingen und Technologieknotenpunkten unterstützen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C19. I3) – Digitale Kompetenzen für die Beschäftigung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die digitalen Kompetenzen der Beschäftigten und der Arbeitslosen – insbesondere junger Menschen – zu stärken, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Die Ausbildung richtet sich auch an die öffentliche Verwaltung (u. a. Angehörige der Gesundheitsberufe, Truppen und Seeleute in den Streitkräften, Reservisten mit besonderer Verfügbarkeit, Personal in den Bereichen soziale Sicherheit und Finanzen). Schließlich unterstützt die Maßnahme die Digitalisierung von KMU durch Maßnahmen, die sich an bestimmte Wirtschaftszweige richten, und Schulungen für Personen, die als Katalysatoren für den Wandel fungieren können, einschließlich Sachverständigen und Unternehmensmanagern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C19. I4) – Digitale Fachkräfte

Ziel dieser Maßnahme ist es, das bestehende Berufsbildungsangebot für fortgeschrittene digitale Kompetenzen anzupassen und Talente in diesen Bereichen anzuziehen und zu binden. Außerdem werden offene Bildungsressourcen für den digitalen Unterricht in den Bereichen künstliche Intelligenz und Cybersicherheit auf verschiedenen Ebenen geschaffen.

Die Maßnahme umfasst spezielle Schulungen für etwa 20000 IT-Experten mit Schwerpunkt Cybersicherheit sowie die Finanzierung von 4-Jahres-Stipendien, um Talente in fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen anzuwerben und zu halten.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

S. 2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
285	C19.R1	M	Billigung des nationalen Plans für digitale Kompetenzen durch den Ministerrat	Aktenzeichen des Ministerrates				Q1	2021	Billigung des nationalen Plans für digitale Kompetenzen durch den Ministerrat. Mit dem Plan werden folgende Ziele verfolgt: 1. Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen für die allgemeine Bevölkerung; Überwindung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern; 3. Digitalisierung des Bildungssystems und Entwicklung digitaler Kompetenzen für das Lernen; (4, 5) Vermittlung digitaler Kompetenzen für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit privater und öffentlicher Arbeitnehmer; Entwicklung digitaler Kompetenzen in KMU; und (7) Erhöhung der Zahl der IKT-Spezialisten, die für die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften nicht verbindlich sind.	
286	C19.I1	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger zu digitalen Kompetenzen.	—	%	0	75	Q4	2023	Mindestens 75 % der Mittel müssen für Maßnahmen im Rahmen der Investition zur Schulung der Bürgerinnen und Bürger in digitalen Kompetenzen gebunden worden sein.	
287	C19.I1	M	Abschluss von Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Fähigkeiten	Qualifikationsbescheinigung nationaler digitaler Ausbildungszentren				Q4	2024	Schaffung eines nationalen Netzes digitaler Kompetenzen (einschließlich der Reform von 1500 Zentren für berufliche Bildung) und Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und Kommunikationsplänen	
288	C19.I1	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger zu digitalen Kompetenzen.	—	Anzahl	0	2 600 000	Q2	2026	2600000 Bürgerinnen und Bürger haben entsprechend den Maßnahmen im Rahmen der Maßnahme digitale Kompetenzen geschult. Die Schulungen müssen mindestens 7,5 Stunden dauern.	
289	C19.I2	M	Programm zur Ausstattung öffentlicher und öffentlich geförderter Schulen mit digitalen Instrumenten	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2021	Genehmigung des Programms zur Ausstattung von mindestens 240000 Klassenzimmern, zur Ausbildung von 700000 Lehrkräften und zur Vorbereitung oder Überarbeitung der digitalen Strategie für mindestens 22000 öffentliche und öffentlich geförderte Schulzentren sowie Bereitstellung von 300000 vernetzten digitalen Geräten (Laptops, Tablets) in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften. Das Programm ist für die Autonomen Gemeinschaften verbindlich.	
290	C19.I2	M	Abschluss von Maßnahmen für den digitalen Wandel im Bildungswesen	Zertifizierung durch staatliche und regionale Behörden				Q4	2025	Abschluss der Maßnahmen für den digitalen Wandel der Bildung, einschließlich der Zertifizierung digitaler Kompetenzen von mindestens 80 % der 700000 Lehrkräfte, die in digitalen Kompetenzen ausgebildet sind; und mindestens 22000 Zentren wurden bei der Ausarbeitung und Überarbeitung ihrer digitalen Strategien unterstützt.	

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
291	C19.I2	T	Bereitstellung vernetzter digitaler Geräte in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen zur Überbrückung der „digitalen Kluft“ und Ausstattung von mindestens 240000 Klassenzimmern	—	Anzahl	0	540 000	Q4	2025	Vollständige Bereitstellung vernetzter und interaktiver digitaler Geräte für mindestens 300000 Schüler und Geräte für mindestens 240000 Klassenzimmer in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen, um die „digitale Kluft“ zu überbrücken. Zertifizierungen des Staates und der regionalen Verwaltungen über den Erwerb und die Lieferung der Ausrüstung.	
292	C19.I3	T	Digitale Ausbildung für Beschäftigung	—	Anzahl	0	300 000	Q2	2026	Mindestens 300000 Menschen nahmen an Schulungen zu digitalen Kompetenzen teil. Jede Schulung muss mindestens 150 Stunden dauern.	
292a	C19.I3	T	Digitale Schulungen im Arbeitsumfeld	—	EUR (in Mio.)	0	310	Q2	2026	Abschluss von Schulungen zu digitalen Kompetenzen im Arbeitsumfeld und Schulungsinhalten zur Unterstützung ihrer Durchführung im Rahmen eines Gesamtbudgets von mindestens 310 Mio. EUR. Jede Schulung muss mindestens 25 Stunden dauern.	
293	C19.I4	T	Stipendienprogramme für digitale Talente	—	Anzahl	0	300	Q4	2024	Mindestens 300 Empfänger erhielten Stipendienprogramme für die Anwerbung und Bindung digitaler Talente (kumulativ 2021–2024). Jedes Programm muss mindestens 240 ECTS umfassen.	
294	C19.I4	T	Schulung von IT-Fachkräften		Anzahl	0	18 000	Q4	2025	Mindestens 18000 IT-Fachkräfte, die in spezialisierten Kursen von jeweils mindestens 250 Stunden geschult wurden.	

T. KOMPONENTE 20: STRATEGIEPLAN ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

Die Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, das System der beruflichen Aus- und Weiterbildung umzugestalten und zu modernisieren und es an die Veränderungen in den produktiven Sektoren der Wirtschaft anzupassen. Zu diesem Zweck soll die Komponente zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer sowie zur Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Bestehende Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage müssen angegangen werden, um das Gleichgewicht zwischen dem Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung der Bevölkerung und den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts zu verbessern, insbesondere durch die Förderung der Weiterqualifizierung gering qualifizierter Arbeitskräfte im Hinblick auf höherwertige Kompetenzen und Umschulungen. Besondere Aufmerksamkeit gilt technischen und digitalen Kompetenzen, dem Abbau des geschlechtsspezifischen Qualifikationsgefälles und der Steigerung der Attraktivität höherer Berufsbildungsprogramme, um die Einschreibung zu verbessern. Die Komponente sieht auch die Anerkennung vorhandener Kompetenzen vor, um den Zugang zu neuen Ausbildungsmöglichkeiten und neuen Qualifikationen in einem stärker integrierten Berufsbildungssystem zu ermöglichen, das Menschen sowohl in der Pflichtschulbildung als auch während des gesamten Erwerbslebens begleitet.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Senkung der Schulabbrecherquote bei (länderspezifische Empfehlung 2 2019); Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bildung und Wirtschaft, um die Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen und Qualifikationen, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 2 2019); Förderung der Beschäftigung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, wirksame Anreize für Einstellungen und Kompetenzentwicklung (länderspezifische Empfehlung 2 2020); Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungs Schritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

T.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C20.R1) – Plan zur Modernisierung der Berufsbildung

Diese Reform besteht in der Annahme und Umsetzung des Plans zur Modernisierung der Berufsbildung. Der Plan wurde am 22. Juli 2020 vorgelegt. Ziel ist es, sicherzustellen, dass das System der beruflichen Aus- und Weiterbildung einem Arbeitsmarkt entspricht, der eine mittlere Qualifikation erfordert, um so den Bedürfnissen des produzierenden Sektors (insbesondere Techniker/leitende Techniker) gerecht zu werden und sicherzustellen, dass die berufliche Bildung und die Qualifikationen die Chancen auf Beschäftigungsfähigkeit verbessern. Darin wird die berufliche Bildung als Schlüsselement für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Triebkräfte nach der Pandemie ermittelt.

Der Schwerpunkt des Plans liegt auf der Schaffung eines einzigen integrierten Berufsbildungssystems, das der gesamten Bevölkerung, einschließlich der Lernenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bildungssystem und der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Beschäftigung, Ausbildung und berufliche Qualifikationen bietet. Darin wird die berufliche Aus- und Weiterbildung als übliches wiederkehrendes Element der beruflichen Entwicklung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während ihres gesamten Arbeitslebens eingestuft.

Das wichtigste Instrument des Plans ist der nationale Katalog der Berufsqualifikationen, der überprüft und aktualisiert wird, unter anderem durch Einbeziehung der Anwendung des digitalen und des ökologischen Wandels. Sie umfasst die Gestaltung neuer beruflicher Qualifikationen in allen Sektoren, wobei der Schwerpunkt jedoch auf den zwölf strategischen Sektoren liegt, in denen die berufliche Bildung unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse intensiviert werden soll.

Der Plan wird durch die Annahme mehrerer Königlicher Gesetzesdekrete umgesetzt, mit denen neue Lehrpläne für Abschlüsse eingeführt werden. Insgesamt sollen im Zeitraum 2021-2023 schrittweise 42 neue Abschlüsse eingeführt werden, die mittlere, höhere und spezialisierte Abschlüsse abdecken. Die Reform umfasst auch eine regelmäßige Überprüfung der Berufsbildungsabschlüsse und die Gestaltung neuer beruflicher Ausbildungsnachweise, die auf die Bedürfnisse der produktiven Sektoren zugeschnitten sind, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den im Strategieplan für die berufliche Bildung als prioritär eingestuften Sektoren liegt.

Weitere vorrangige Haushaltslinien des Plans umfassen die Einbeziehung von Innovation, angewandter Forschung, Unternehmertum, Digitalisierung und Nachhaltigkeit als Kernelemente der beruflichen Bildung; Unternehmen als integraler Bestandteil der beruflichen Bildung zu etablieren und die öffentlich-private Zusammenarbeit im System zu fördern, insbesondere durch Förderung des dualen Charakters der beruflichen Bildung. Zu diesem Zweck wird die Reform auf der gemeinsamen Arbeit von Ministerien, Unternehmen und Sozialpartnern aufbauen, um die für die Wirtschaft erforderlichen Kompetenzen zu ermitteln.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C20.R2) – Gesetz zur Regelung des integrierten Berufsbildungssystems in Verbindung mit dem nationalen Qualifikationssystem

Im Einklang mit den Zielen des Plans zur Modernisierung der beruflichen Bildung und im Rahmen des nationalen Qualifikationssystems wird Spanien ein Gesetz zur Regelung des integrierten Berufsbildungssystems vorlegen und verabschieden. Mit dem neuen Gesetz sollen die beiden bestehenden separaten Berufsbildungssysteme, das im Bildungssystem und das System zur beruflichen Ausbildung, in einem einzigen System zusammengefasst werden. Es wird ein integriertes System des lebenslangen Lernens für die Bevölkerung aller Altersgruppen und in jeder persönlichen oder beruflichen Situation festgelegt, das ergänzende und kumulative Kurse anbietet, die zu neuen Qualifikationen führen. Sie wird auch von einem Orientierungsprozess während des gesamten Lebens begleitet.

In der ersten Phase der Vorbereitung wird vom Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung im Einvernehmen mit den Sozialpartnern und den regionalen Regierungen ein Gesetzentwurf ausgearbeitet. Der Ministerrat wird den Gesetzentwurf voraussichtlich vor dem 31. Dezember 2021 billigen, und die Annahme im Parlament wird bis zum 30. Juni 2022 erfolgen.

Das endgültig verabschiedete Gesetz und die Vereinheitlichung der beiden bisherigen Berufsbildungssysteme zielt auf die Modernisierung des Systems ab, insbesondere durch:

- a) Konzentration auf die Weiterqualifizierung Geringqualifizierter und Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit;
- b) Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage;
- c) Aktualisierung des nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen und Anpassung an die künftigen Bedürfnisse der Wirtschaft, einschließlich der Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels; und
- d) Steigerung der Attraktivität höherer Berufsbildungsprogramme, um die Einschreibung zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C20.I1) – Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften im Zusammenhang mit Berufsqualifikationen

Diese Investition umfasst vier Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten der über 16-jährigen Erwerbsbevölkerung (erwerbstätig oder arbeitslos):

- a) Bewertung und formale Anerkennung beruflicher Fähigkeiten, die durch Berufserfahrung und nichtformale Ausbildung erworben wurden. Zu diesem Zweck soll sichergestellt werden, dass vorhandene Kompetenzen förmlich anerkannt werden und Zugang zu Weiterbildungen und neuen Qualifikationen erhalten. Insgesamt wird im Rahmen des Plans in die Registrierung, Bewertung und Akkreditierung von 2000000 Kompetenzeinheiten über einen Zeitraum von fünf Jahren investiert.
- b) Ein d-digitales modulares Angebot für Mitarbeiter, die mit Kompetenzeinheiten des Nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen verbunden sind. Die Maßnahme richtet sich an die Beschäftigten und stellt sicher, dass mindestens 300000 Arbeitnehmer eine digitale Schulung zum beruflichen Aufstieg erhalten und ihnen den Erwerb höherer Kompetenzen ermöglichen.
- c) Flexibilisierung und Zugänglichkeit der beruflichen Bildung durch die Schaffung von *Aulas Mentor*. Im Rahmen der Maßnahme wird eine nicht formale Ausbildung im Einklang mit dem Nationalen Verzeichnis der Berufsqualifikationen für Menschen in ländlichen Gebieten, die von Entvölkerung bedroht sind, angeboten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Frauen, um neue Lernmöglichkeiten, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der lokalen Wirtschaft zu eröffnen.
- d) Modulare Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Beschäftigte und Arbeitslose. Die Maßnahme bietet Schulungen in neu entstehenden und sich rasch entwickelnden zukunftsorientierten Kompetenzen, von denen erwartet wird, dass sie in Zukunft Arbeitsplätze schaffen werden, einschließlich des ökologischen Wandels, der Pflgewirtschaft und anderer im Modernisierungsplan genannter strategischer Sektoren. Vorrang erhalten die am stärksten gefährdeten Gruppen, die Schulungen zur Umschulung und Weiterbildung von mindestens 700000 Beschäftigten und Arbeitslosen anbieten.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C20.I2): Digitaler Wandel der beruflichen Bildung

Diese Investition zielt darauf ab, die berufliche Bildung umzugestalten und zu modernisieren, um die Digitalisierung der einzelnen Produktionssektoren zu unterstützen, räumt aber auch der ökologischen Nachhaltigkeit als Schlüsselkompetenz Vorrang ein. Sie umfasst vier Maßnahmen:

- a) Digitale und grüne Ausbildung von Lehrkräften in der beruflichen Bildung, die es ihnen ermöglicht, als zentrale Säule im Ausbildungsprozess und als Hebel für den digitalen und ökologischen Wandel in den jeweiligen Produktionssektoren für die berufliche Bildung zu fungieren. Der Schwerpunkt liegt auf der Sicherstellung der technischen, beruflichen und pädagogischen Fähigkeiten der Lehrkräfte, um die Qualität des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung zu stärken.
- b) Umwandlung von Klassenzimmern in angewandte Technologieräume, in denen die Arbeitsumgebungen mithilfe technologischer Ressourcen neu geschaffen werden, und ermöglicht es den Schülern, sich an Technologien zu wenden, die sie später in den Unternehmen finden müssen. Die Investition muss die Einrichtung von mindestens 1253 „Technologie“-Klassen ermöglichen.
- c) Einrichtung von Klassenzimmern für unternehmerische Initiative in öffentlichen Berufsbildungszentren, die es den Schülern ermöglichen, unternehmerische Initiative als integralen Bestandteil der beruflichen Kompetenz zu verstehen und eine Grundlage für die Unternehmensgründung oder -gründung zu schaffen. Spanien stellt sicher, dass die Maßnahme nach dem Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität haushaltspolitisch tragfähig ist, auch indem es sich auf andere EU-Finanzierungsquellen stützt.
- d) Schaffung eines Netzes von 50 Exzellenzzentren zur Förderung von Forschung und Innovation in der beruflichen Bildung.

Die Investitionen in Klassenräume für Technologie und Unternehmertum sowie die Exzellenzzentren, die sich auf Forschung und Innovation konzentrieren, werden eine wichtige Rolle bei der Modernisierung des Wirtschaftsgefüges, der Unterstützung des wirtschaftlichen Wandels und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit spielen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass sie dazu beitragen, die Gründung von Unternehmen in strategischen Sektoren zu fördern und die Größe und Produktivität von KMU zu steigern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C20.I3): Innovation und Internationalisierung der beruflichen Bildung

Ziel dieser Investition ist es, das Gesamtangebot an beruflicher Bildung zu erhöhen, indem im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020 mindestens 8252 neue Gruppen der beruflichen Aus- und Weiterbildung geschaffen, das Angebot auf den Bedarf der Unternehmen ausgerichtet und wirksam auf den Bedarf der einzelnen Branchen reagiert wird, wie im Plan zur Modernisierung der beruflichen Bildung und regionalen Lücken dargelegt. Der Schwerpunkt liegt auf der Deckung der Nachfrage des Arbeitsmarkts nach Zwischenqualifikationen. Die territoriale Verteilung der Mittel zur Erhöhung des Berufsbildungsangebots erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und im Anschluss an Gespräche mit den einschlägigen Interessenträgern, um sicherzustellen, dass das Angebot wirksam auf regionale Lücken und sektorale Bedürfnisse reagiert. Es wird erwartet, dass er im Rahmen der Bildungssektorkonferenzen mit den Autonomen Regionen vereinbart wird.

Um die Kommunikation in einer Fremdsprache als Schlüsselement der beruflichen Leistung zu fördern, wird die Zweisprachigkeit im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung als strategisches Ziel gefördert. Der Schwerpunkt liegt auf der Ausbildung von Lehrkräften und

Schülern in einer Fremdsprache als Teil des formativen Zyklus, indem 3 700 Zyklen in zweisprachige Angebote umgewandelt werden.

Darüber hinaus zielt die Investition darauf ab, Innovations- und Wissenstransferprojekte zwischen Berufsbildungszentren und Unternehmen zu entwickeln, damit diese zu einem Schlüsselement des neuen Berufsbildungsmodells werden. Die Investition zielt auch darauf ab, mittlere und hohe Ausbildungszyklen in zweisprachige Zyklen umzuwandeln, um auf die zunehmende Internationalisierung der Unternehmen und die Globalisierung der Volkswirtschaften zu reagieren.

Spanien stellt sicher, dass die Maßnahme nach dem Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität haushaltspolitisch tragfähig ist, auch indem es sich auf andere EU-Finanzierungsquellen stützt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

T.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
295	C20.R1	M	Plan zur Modernisierung der Berufsbildung und damit verbundene Königliche Gesetzesdekrete	Veröffentlichung auf der MEFP-Website und Präsentation des Premierministers				Q4	2020	Erläuterung des Plans zur Modernisierung der Berufsbildung durch den Ministerpräsidenten und Veröffentlichung von acht Königlichen Gesetzesdekreten zur Umsetzung des Plans im Amtsblatt, die 5 Lehrpläne für Spezialisten, 2 Studiengänge mit mittlerem Abschluss und 1 Hochschulabschluss entsprechen
296	C20.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das einheitliche integrierte Berufsbildungssystem mit dem Ziel der Modernisierung des Systems	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q2	2022	Inkrafttreten des Gesetzes über das einheitliche integrierte Berufsbildungssystem mit dem Ziel der Modernisierung des Systems. Mit dem Gesetz werden die beiden zuvor bestehenden Berufsbildungssysteme vereinheitlicht und modernisiert, indem I) sich auf die Weiterqualifizierung gering qualifizierter Personen und die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit konzentrieren; II) Behebung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage; III) Aktualisierung des nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen und Anpassung an die künftigen Bedürfnisse der Wirtschaft, einschließlich der Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels; IV) Verbesserung der Attraktivität höherer Berufsbildungsprogramme im Hinblick auf eine bessere Einschreibung.
297	C20.I1	T	Neue Kompetenzeinheiten des nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen	—	Anzahl	0	2 000 000	Q4	2025	Registrierung (Eintragung), Bewertung und Akkreditierung von 2000000 Kompetenzeinheiten des nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen, die durch Berufserfahrung und nichtformale Ausbildung erworben wurden.
298	C20.I1	T	Modulare Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Beschäftigte und Arbeitslose	—	Anzahl	0	1 000 000	Q4	2024	Durchführung einer modularen digitalen Weiterbildungs- und Umschulungsschulung (davon mindestens 300000 Arbeitnehmer) und einer modularen Schulung zur Umschulung und Weiterbildung von Beschäftigten und Arbeitslosen (mindestens 700000 geschulte Personen).
299	C20.I2	T	Exzellenz- und Innovationszentren in der beruflichen Bildung	—	Anzahl	0	50	Q4	2024	Einrichtung von mindestens 50 Exzellenz- und Innovationszentren in der beruflichen Bildung
467	C20.I2	T	Umwandlung von Klassenräumen in angewandte Technologieräume		Anzahl	0	1 253	Q4	2025	Mindestens 1253 Unterrichtsräume wurden in technische Klassenräume umgewandelt, in denen die Arbeitsumgebungen mithilfe technologischer Ressourcen neu geschaffen werden, damit sich die Schülerinnen und Schüler an Technologien wenden können, die sie später in den Unternehmen finden

Anzahl	Massnahme	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Zeit	
								Q	Jahre
									missen.
467a	C20.I2	T	Schaffung und Unterstützung von Klassenzimmern „Unternehmertum“	—	Anzahl	0	1 350	Q4	2024
467b	C20.I2	T	Abschluss grüner Schulungen für Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	—	Anzahl	0	25 281	Q4	2024
300	C20.I3	T	Mindestens 1667 neue Berufsbildungsgruppen im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020.	—	Anzahl	39 063	40 730	Q4	2022
301	C20.I3	T	Zweisprachige Ausbildungszyklen	—	Anzahl	0	3 700	Q4	2024
302	C20.I3	T	Neue Gruppen der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020.	—	Anzahl	39 063	47 315	Q4	2025

U. KOMPONENTE 21: MODERNISIERUNG UND DIGITALISIERUNG DER BILDUNG, EINSCHLIEßLICH FRÜHKINDLICHER BILDUNG 0-3

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans konzentriert sich auf die Modernisierung des Bildungssystems und die Verbesserung der Bildungsinfrastruktur. Ziel ist ein flexibleres und inklusiveres System, das besser auf die Bedürfnisse jedes Schülers zugeschnitten ist und neue Lehr- und Lerntechniken, einschließlich digitaler Technologien, einführt. Die Hauptziele der einzelnen Bildungsphasen sind:

- a) Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE). Die Komponente zielt darauf ab, die Teilnahme an FBBE schrittweise zu erhöhen, indem der Bereitstellung neuer öffentlicher Plätze für Kinder in Gebieten mit einem höheren Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung und in ländlichen Gebieten Vorrang eingeräumt wird. Der Schwerpunkt liegt auf Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren, wobei sowohl auf den Zugang als auch auf die Erschwinglichkeit geachtet wird, um insbesondere die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zu fördern und die Voraussetzungen für die Verbesserung der Bildungsergebnisse zu schaffen und den Schulabbruch in späteren Phasen zu verhindern.
- b) Primar- und Sekundarschulbildung. Die Komponente zielt darauf ab, die Bildungsergebnisse zu verbessern, indem die Schulabbrecherquote und hohe Wiederholungsraten gesenkt werden, indem Schüler mit schlechten Leistungen unterstützt werden, und ein neuer Lehrplan für Schlüsselkompetenzen (einschließlich digitaler Kompetenzen) in der Pflichtschul- und Sekundarschulbildung und im Abitur entwickelt wird.
- c) Hochschulsystem. Die Komponente zielt darauf ab, das Hochschulsystem zu modernisieren, indem die Organisation von Hochschulkursen an die heutigen gesellschaftlichen Bedürfnisse angepasst, die Arbeitsmarktrelevanz der Hochschulbildung verbessert und der technologische Wandel unterstützt wird. Sie zielt auch darauf ab, den Zugang zur Hochschulbildung zu verbessern und deren Erschwinglichkeit zu verbessern.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Senkung der Schulabbrecherquote und zur Verbesserung der Bildungsergebnisse unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlungen 2 2019) und zur Verbesserung des Zugangs zu digitalem Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) bei. Sie trägt auch dazu bei, frühere länderspezifische Empfehlungen zur besseren Unterstützung der Ausbildung von Schülern und Lehrkräften sowie zur Verbesserung der Unterstützung von Familien (länderspezifische Empfehlungen 2 2019), einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung, umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

U.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C21.R1) – Neues Organgesetz über Bildung

Mit dieser Reform wird die Verabschiedung eines neuen Bildungsgesetzes eingeleitet, das die frühkindliche Bildung, die Pflichtschul- und Sekundarschulbildung und den Abitur umfasst. Sie schafft die Grundlage für die Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung, unter anderem durch die Verbesserung der Bildungsergebnisse, die frühzeitige Erkennung von Schwierigkeiten und die Stärkung der Autonomie der Schulen. Der Schwerpunkt liegt auf der Verringerung der Segregation nach dem Hintergrund der Schüler und der Verbesserung der Inklusivkapazität des Systems. Darüber hinaus besteht das Ziel darin, die digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsebenen zu stärken und so auf die zunehmend digitalisierte Wirtschaft zu reagieren. Am 29. Dezember 2020 wurde ein neues Gesetz (LOMLOE) verabschiedet.

Die regulatorische Weiterentwicklung des Bildungsgesetzes soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- a) die Regulierung eines neuen kompetenzbasierten Lehrplans;
- b) Evaluierung, insbesondere die allgemeine Evaluierung des Bildungssystems sowie die diagnostischen Bewertungen;
- c) die Entwicklung des Lehrerberufs; und
- d) die Regelung der Anerkennung und Validierung ausländischer nichtuniversitärer Zeugnisse und Studiengänge.

Zudem schafft sie die Grundlage für Reform 2 und verschiedene Investitionen, die in der Komponente enthalten sind.

Schließlich soll die Reform die Einbeziehung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in regulären Schulen fördern, und sie wird von einem mit den regionalen Behörden vereinbarten gleitenden Zehnjahresplan begleitet, der zusätzliche Mittel zur Unterstützung von Schulen bereitstellt, die Schüler mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C21.R2) – Ein neues Lehrplanmodell für Schlüsselkompetenzen, grundlegendes Lernen und inklusive akademische Planung

Auf der Grundlage der Annahme des neuen Bildungsgesetzes (LOMLOE), auf das in Reform 1 Bezug genommen wird, umfasst diese Reform die Annahme von Gesetzesdekreten über Mindestanforderungen an Primar-, Sekundar- und Abiturschule. Sie umfasst auch die Einführung methodischer Leitlinien für das Lehren und Lernen auf der Grundlage eines kompetenzbasierten Lehrplans und die Einbeziehung „weicher Kompetenzen“ unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen. Die Gesetzesdekrete enthalten einen Bewertungsrahmen, der im Einklang mit dem Lehrplan entwickelt wurde und sich auf das Niveau des Erwerbs der Kompetenzen und auf die Bewertung der Maßnahmen zur Förderung des Fortschritts der Studierenden konzentriert. Ziel ist es, ein flexibleres und offeneres Bildungsmodell zu entwickeln, das tiefgreifendes Lernen durch Anwendung kooperativer Methoden fördert und zur Verbesserung der Bildungsergebnisse beiträgt. Der neue Lehrplan soll der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Bürgerschaft Rechnung tragen. Die Entwicklung digitaler Kompetenzen muss auf allen Ebenen einbezogen werden, und zwar sowohl durch spezifische Inhalte als auch in einer bereichsübergreifenden Perspektive.

An dieser Reform beteiligen sich mindestens 100 externe Sachverständige an der Ausarbeitung des Lehrplans für die Bereiche und Themen der Bildungsphasen und der Bewertungsrahmen, die die

Grundlage für die Ausarbeitung der königlichen Dekrete des neuen Lehrplans und des gemeinsamen Bewertungsrahmens bilden.

Die Reform umfasst auch die Vorbereitung von Unterstützung, Beratung und Lehrmaterial sowie Schulungen für Lehrkräfte, um sicherzustellen, dass sie den neuen Lehrplan wirksam umsetzen können. Das Material wird für alle Lehrkräfte zusammen mit der Verbreitung bewährter Verfahren online veröffentlicht. Mindestens 4000 Fachkräfte müssen eine Ausbildung für die Anwendung des neuen Lehrplans absolvieren.

Die Gestaltung und Umsetzung der Reform erfolgt in Absprache mit den Beratungsgremien und Experten im Bildungsbereich sowie mit den autonomen Gemeinschaften.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. September 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C21.R3) – Umfassende Reform des Hochschulsystems

Im Mittelpunkt der Reform steht ein neues Hochschulgesetz, das auf eine umfassende Reform des Systems auf der Grundlage von vier Hauptzielen abzielt:

- a) Förderung des Zugangs zur Hochschulbildung. Die Stipendien werden unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Bedingungen erhöht, und die Chancengleichheit wird durch die Verbesserung der Stipendien für Studierende mit Behinderungen sichergestellt. Das Stipendiensystem wurde 2020 reformiert, soll aber 2021 und 2022 weiterentwickelt werden. Auch die Gebühren für öffentliche Hochschulen werden gesenkt, unter anderem durch die Festlegung von Schwellenwerten und den Abbau großer regionaler Unterschiede.
- b) Annahme der Organisation von Hochschulkursen. Es wird ein Gesetzesdekret erlassen, um die Organisation von Hochschulkursen zu reformieren und deren Qualität und Arbeitsmarktrelevanz zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen im Tertiärbereich gefördert, indem duale Bachelor- und Masterabschlüsse geregelt werden, einschließlich Ausbildungsprogrammen in Unternehmen, die von Universitäten beaufsichtigt werden. Im Einklang mit den Zielen des europäischen Bildungsraums wird die automatische Anerkennung von Diplomen gewährleistet. Die Überprüfungs-, Follow-up- und Akkreditierungsverfahren für den Nicht- oder Halb Präsenzunterricht werden ebenfalls gestärkt, indem die Qualitätssicherung des Hochschulausbildungsangebots und der Bürokratieabbau in den betreffenden Verfahren miteinander kombiniert werden. Auch innovativer Unterricht wird gefördert.
- c) Gewährleistung einer verantwortungsvollen Verwaltung der Hochschuleinrichtungen und Förderung von Forschung, Transfer und Mobilität von Lehr- und Forschungspersonal. Ziel ist es, Wirksamkeit, Effizienz und Hochschulautonomie beim laufenden Hochschulmanagement zu gewährleisten, die Beteiligung von Interessenträgern an der Governance zu erhöhen und Transparenz und Rechenschaftspflicht zu fördern. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die Hochschulen mit hochqualifizierten Lehrkräften ausgestattet sind, dass die Lehrerlaufbahn vorhersehbarer ist und die Verbindung zwischen Lehre und Forschung gestärkt wird.
- d) Gewährleistung der Qualität der Hochschuleinrichtungen. Es wird ein Gesetzesdekret erlassen, in dem die akademischen Qualitätskriterien für die Gründung, Anerkennung, Zulassung und Akkreditierung von Universitäten und angeschlossenen Zentren, einschließlich Fernuniversitäten und halbgesichtsnahen Universitäten, festgelegt werden. Ziel ist es, die Hochschulen über ein Mindestmaß an formativen akademischen Angeboten zu verfügen und gleichzeitig die Möglichkeit einer Spezialisierung der Hochschulen zu gewährleisten; eine Mindestanzahl von Grundstudierenden; mindestens 5 % ihrer Haushaltsmittel für Forschungsprogramme aufwenden; und über interne Qualitätssicherungssysteme verfügen.

Zu diesem Zweck werden bei der Reform die Empfehlungen der Konferenz der spanischen Hochschulrektoren (CRUE) berücksichtigt. Sie trägt dazu bei, die Arbeitsmarktrelevanz der Hochschulbildung zu erhöhen, unter anderem durch die Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen und die Einführung leistungsbasierter Finanzierungsmodelle an öffentlichen Hochschulen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C21.I1) – Förderung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE)

Im Rahmen dieser Maßnahme investiert Spanien in den Bau neuer FBBE-Einrichtungen, die Sanierung und Renovierung bestehender Gebäude sowie in Ausrüstung für die Einrichtung von mindestens 60000 neuen öffentlichen Schulen für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren. Der Schwerpunkt liegt auf der Bereitstellung erschwinglicher öffentlicher Plätze für Kinder in Gebieten, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und in ländlichen Gebieten, insbesondere für die Altersgruppe der Ein- bis Zweijährigen. Die Gebäude sind Eigentum regionaler oder lokaler Behörden oder – im Falle Ceutas und Melillas – dem Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung.

Die Investition könnte auch die operativen Ausgaben abdecken, einschließlich der Lehrergehälter während der Investition, um Anreize für regionale und lokale Gebietskörperschaften für bis zu 40000 neue Schulplätze zu schaffen. Spanien stellt sicher, dass die Maßnahme nach dem Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität haushaltspolitisch tragfähig ist, auch indem es sich auf andere EU-Finanzierungsquellen stützt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C21.I2): Programm für Orientierung, Fortschritt und Bildungsanreicherung („PROA+“)

Um Schüler mit schlechten Leistungen zu unterstützen und zu beraten und sowohl die Schulabbrecherquote als auch die Schulabbrecherquote zu senken, wird Spanien in die Ausweitung des bestehenden Programms für Orientierung, Fortschritt und Bildungsanreicherung („PROA+“) investieren.

Das Programm konzentriert sich auf Aktivitäten, die die Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung aller Schüler gewährleisten, Maßnahmen zur Stärkung derjenigen mit größeren Lernschwierigkeiten, vor allem in Bezug auf Grundkompetenzen, einführen, neue Formen der Organisation und des Managements im Bildungszentrum suchen und zusätzliche Unterstützung und Ausbildung für Lehrkräfte bieten. Diese Aktivitäten sollten darauf abzielen, den Erfolg aller Schüler dieser Schulen zu verbessern.

Das Programm richtet sich an Schulen mit besonderer Bildungskomplexität, auch in ländlichen Gebieten, mit einem erheblichen Prozentsatz schutzbedürftiger Schüler, die in regulären Klassenzimmern Lernschwierigkeiten aufweisen. Die Auswahl der Zentren erfolgt durch die Bildungsverwaltungen. Die Zielschulen befinden sich insbesondere in Gebieten, die sich aus Schülern und Familien mit niedrigem sozioökonomischem Hintergrund und niedrigem Bildungshintergrund zusammensetzen. Insgesamt müssen mindestens 2700 Schulen Unterstützung erhalten.

Die Investition wird in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften im Rahmen sektoraler Konferenzen entwickelt, und die territoriale Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage spezifischer Kriterien, die vereinbart wurden, um dem Bedarf Rechnung zu tragen und zur Verringerung der regionalen Unterschiede beizutragen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C21.I3) – Unterstützung schutzbedürftiger Studierender und Familien

Spanien investiert in die Einrichtung von mindestens 1000 Unterstützungs-, Beratungs- und Psychopädagogikeinrichtungen für Schüler in Schulbezirken. Sie erleichtert die Unterstützung von Schülern und ihren Familien bei der Überwindung pädagogischer Hindernisse zur Verringerung von Fehlzeiten und Schulabbrechern. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen (formalen und nichtformalen) Lernrahmen wird unterstützt, um die Entwicklung wesentlicher zwischenmenschlicher, kommunikativer und kognitiver Kompetenzen zu fördern. Die Investition wird im Rahmen der territorialen Zusammenarbeit mit den autonomen Gemeinschaften im Rahmen sektoraler Konferenzen entwickelt, in denen die Kriterien für die territoriale Verteilung der Mittel festgelegt werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C21.I4) – Ausbildung von Lehr- und Forschungspersonal

Diese Maßnahme umfasst Investitionen in Stipendien für öffentliche Universitäten mit dem Ziel, die Umschulung des spanischen Hochschulsystems und die berufliche Entwicklung seines Lehrpersonals zu fördern und jungen Doktoranden die Möglichkeit zu geben, sich künftig in das Hochschulsystem einzugliedern. Mit den Finanzhilfen werden Postdoktoranden von renommierten ausländischen Universitäten und Forschungszentren sowie an spanischen Universitäten und anderen öffentlichen Bediensteten des spanischen Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssystems finanziert. Zu diesem Zweck sollen die Stipendien dazu beitragen, internationale Talente anzuziehen und die geringe Internationalisierungsquote an spanischen Universitäten anzugehen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen von drei verschiedenen Programmen gewährt, wobei je nach Zielgruppe spezifische Kriterien angewandt werden, wobei der Schwerpunkt auf i) der Ausbildung junger Doktoranden liegt; II) Stipendien für Hochschuldozenten – ständige Professoren und Seniorenvorlesungen auf Dauerplan; und iii) Zuschüsse zur Anwerbung internationaler Talente und zur Finanzierung von postdoktoralen Schulungen, die von renommierten spanischen Universitäten und anderen öffentlichen Bediensteten des spanischen Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssystems organisiert werden. Die Laufzeit der Programme beträgt je nach Programm und Zielgruppe ein bis drei Jahre.

All diese Finanzhilfen werden im Zeitraum 2021-23 ausgeführt und kommen mindestens 2600 Bewerbern zugute. Jede Hochschule erhält direkt vom Hochschulministerium eine Mittelzuweisung auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Anzahl des Lehr- und Forschungspersonals, und der PHD-Thesis-Aufzeichnung. Auf der Grundlage der Bewerbungen werden die Bewerber von einem Expertengremium mit internationalem Ansehen bewertet, das von jeder Universität ernannt wird und aus mindestens drei Mitgliedern und einer Mehrheit externer Sachverständiger besteht.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C21.I5) – Verbesserung der digitalen Infrastruktur, Ausrüstung, Technologien, Lehre und Evaluierung von Hochschulen

Diese Investitionen umfassen eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der technologischen und digitalen Kapazitäten und Kompetenzen der Universitäten. Dazu gehören Investitionen in digitale Lehrressourcen und -infrastrukturen wie Cloud-Datenspeichernetze von Servern, Cybersicherheit und Unterrichtstechnologien für Online-Kurse; und Investitionen in digitale Schulungen für akademisches Personal und Studierende.

Investitionsmaßnahmen dienen der Verbesserung der technologischen Entwicklung und der Verbesserung digitaler Ressourcen zur Unterstützung digitaler Unterrichtsdienste. Unterstützt

werden zentrale Infrastrukturen und IKT-Dienste mit Schwerpunkt auf Glasfasernetzen und effizienter Einsatz von IKT-Diensten auf der Grundlage von Skaleneffekten und Interoperabilität. Ein zentrales Ziel ist die Direktinvestitionen zur Verringerung der digitalen Kluft zwischen akademischem Personal und Studierenden, um die Dienstleistungen und die Ausrüstung für Fernunterricht zu verbessern. Weitere Ziele sind Investitionen in die Förderung von Projekten für digitale Innovation, die in größerem Maßstab ausgeweitet und repliziert werden können, und die Unterstützung der nationalen Fernuniversität (UNED) bei der Verbesserung der Hochschulbildung in entvölkerten Gebieten.

Ziel ist es, die Entwicklung des „Digitalen Index für Hochschulen“ über die Website des Hochschulministeriums zu überwachen und zu verbreiten, um den Index 2023 gegenüber 2019 für das Hochschulsystem insgesamt um mindestens 10 % anzuheben. Dieser Index deckt verschiedene Dimensionen ab, einschließlich des Managements (z. B. die Anzahl der für den digitalen Unterricht eingerichteten Klassenräume, die Zahl der Professoren, die digitale Systeme nutzen, die Zahl der Online-Verfahren und der Grad der Konnektivität auf Campus usw.); Innovation (z. B. interuniversitäre digitale Vereinbarungen, Lernanalysemaßnahmen, Multimedia-Archive, digitale Kompetenzen im Lehrpersonal, personalisierte Routen usw.); und Governance (z. B. ein Plan für den digitalen Wandel, Digitalisierungsprojektportfolios und Schulungspläne für digitale Kompetenzen usw.).

Die Hochschulen stellen jährlich Folgeinformationen durch Zertifizierung ihres internen Kontrollbereichs zur Verfügung.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C21.I6) – Plan für die Entwicklung von Microcredentials an Hochschulen

Diese Investition zielt darauf ab, die Kapazitäten des Hochschulsystems als Einrichtungen des lebenslangen Lernens auszubauen und im Einklang mit der im Juni 2022 angenommenen Empfehlung des Rates für einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit zur Weiterqualifizierung und Umschulung von Erwachsenen beizutragen.

Das erste Element dieser Maßnahme besteht in der Annahme eines Aktionsplans zur Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung von Microcredentials, der vom Hochschulministerium nach Konsultationen mit Interessenträgern ausgearbeitet und auf der Website des Ministeriums veröffentlicht wird. Der Plan umfasst Maßnahmen i) zur Umwandlung von Universitäten in Einrichtungen des lebenslangen Lernens, II) die Nachfrage von Erwachsenen und ihren Arbeitgebern zu fördern; III) Förderung der Qualität und Relevanz von Microcredentials; IV) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs; und v) personalisierte und flexible Ausbildungspfade zu schaffen.

Das zweite Element dieser Maßnahme besteht in der Bereitstellung von mindestens 60000 Microcredentials-Einheiten mit einer Dauer von weniger als 15 ECTS und mindestens 1000 verschiedenen Schulungsmaßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, demselben Erwachsenen mehr als eine Einheit zur Verfügung zu stellen. Die Ausbildungsmaßnahmen sollen spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Bewertungsberichts über die Bereitstellung von Microcredentials bis zum 31. Dezember 2025 auf der Website des Hochschulministeriums.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

U.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
303	C21.R1	M	Inkrafttreten des Grundgesetzes über Bildung	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Organgesetzes				Q1	2021	Ziel des Grundgesetzes über die Bildung (LOMLOE) ist die Schaffung eines erneuerten Rechtssystems, das nach den Grundsätzen der Qualität, Gerechtigkeit und Inklusion die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten der Schüler erhöht und zur Verbesserung der Bildungsergebnisse beiträgt.	
304	C21.R2	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnung über Mindestanforderungen an den Unterricht	Bestimmung in der Königlichen Verordnung über das Inkrafttreten der Königlichen Verordnung				Q1	2022	Der Königliche Erlass über die Mindestanforderungen an die Grundschulbildung, die Pflichtschulbildung und das Abitur umfasst die Einführung methodischer Leitlinien für das Lehren und Lernen auf der Grundlage eines kompetenzbasierten Lehrplans, der „weiche Kompetenzen“ umfasst; einen Bewertungsrahmen für den Erwerb von Kompetenzen; die Gestaltung eines flexibleren und offeneren Modells, das tiefgreifendes Lernen fördert; sowie die Ausarbeitung von Lehrmaterial, Unterstützung, Beratung und Schulung von Lehrkräften, um sicherzustellen, dass sie den neuen Lehrplan wirksam umsetzen können.	
305	C21.R2	M	Materialien zur Anleitung und Unterstützung von Lehrkräften bei der Umsetzung des neuen Lehrplans und Schulung von Fachkräften	Bescheinigungen über veröffentlichtes Material und erteilte Schulungen				Q3	2024	Abschluss der Vorbereitung des Begleiteitfadens und des Lehrmaterials. Das gesamte Material wird für 100 % der Lehrkräfte online veröffentlicht. Mindestens 4000 Lehrkräfte müssen eine Ausbildung für die Anwendung des neuen Lehrplans abgeschlossen haben. Mindestens 100 externe Sachverständige sollen an der Ausarbeitung des Lehrplans für die Bereiche und Themen der Bildungsphasen und der Bewertungsrahmen mitwirken, die die Grundlage für die Ausarbeitung der königlichen Dekrete des neuen Lehrplans und des gemeinsamen Bewertungsrahmens bilden.	
306	C21.R3	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnungen über die Organisation der Universitäten	Bestimmung in den Königlichen Erlassen über das Inkrafttreten der Königlichen Verordnungen				Q3	2021	Die beiden Königlichen Erlasse für die Organisation von Universitäten sind: — Königliche Verordnung zur Festlegung der Organisation von Hochschullehrergängen und des Verfahrens zur Gewährleistung ihrer Qualität — Königliche Verordnung über die Einrichtung, Anerkennung, Zulassung und Akkreditierung von Universitäten und angeschlossenen Zentren.	

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
307	C21.R3	M	Inkrafttreten des Organgesetzes über das Hochschulsystem	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Organgesetzes					Q2	2023	Das neue Organgesetz zielt darauf ab, den Zugang zur Hochschulbildung zu fördern, die Organisation von Hochschulkursen anzupassen, eine verantwortungsvolle Verwaltung der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten und Forschung, Transfer und Mobilität von Lehr- und Forschungspersonal zu fördern. Die Reform soll die Arbeitsmarktrelevanz der Hochschulbildung erhöhen, einschließlich der Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen des privaten und des dritten Sektors und der Einführung einer leistungsbasierten Finanzierung öffentlicher Hochschulen.
308	C21.I1	T	Budgetpreis für die Förderung des ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung	—	EUR	0	670 990 000	Q4	2023		Vergabe von Haushaltsmitteln an regionale/lokale Einrichtungen in Höhe von 670 990 000 EUR für die Förderung des ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung durch die Schaffung neuer öffentlicher Plätze.
309	C21.I1	T	Neue Plätze für den ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung	—	Anzahl	0	60 000	Q4	2025		Förderung des ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung durch die vollständige Schaffung neuer öffentlicher Plätze (Neubau und/oder Reform/Rehabilitation und Ausrüstung an mindestens 60000 Plätzen im Vergleich zu Ende 2020 und dieser operativen Ausgaben für bis zu 40000 Plätze bis 2025).
310	C21.I2	T	Unterstützung von Schulen im Rahmen des Programms PROA+	—	Anzahl	0	2 700	Q4	2024		Mindestens 2700 Schulen, die im gesamten Land aus dem Programm PROA+ unterstützt werden, entsprechend den Anforderungen des Programms
311	C21.I3	T	Begleit- und Beratungsstellen für schutzbedürftige Studierende	—	Anzahl	0	1 000	Q4	2024		Mindestens 1000 Begleit- und Beratungsstellen für schutzbedürftige Studierende müssen landesweit einsatzbereit sein.
312	C21.I4	T	Stipendien und Stipendien für Postdoktoranden, Assistenzprofessoren und Forscher	—	Anzahl	0	2 600	Q4	2023		Gewährung von Stipendien und Stipendien für Postdoktoranden, Assistenzprofessoren und Forscher an mindestens 2600 Bewerber. Zu den Zielen dieser Stipendien gehört die Förderung der beruflichen Entwicklung des Lehrpersonals, das in Zukunft in das System integriert werden könnte. Mit den Finanzhilfen werden Forschungsaufenthalte renommierter ausländischer Universitäten und Forschungszentren sowie an spanischen Universitäten und anderen öffentlichen Bediensteten finanziert. Zu diesem Zweck sollen die Finanzhilfen dazu

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
											beitragen, internationale Talente anzuziehen. Die Finanzhilfen werden im Rahmen von drei verschiedenen Programmen gewährt, wobei je nach Ziel und Zielgruppe spezifische Kriterien angewandt werden, und sie werden je nach Programm und Zielgruppe zwischen einem und drei Jahren gewährt.
313	C21.I5	M	Erhöhung des „Digitalen Index für Hochschulen“	Veröffentlichung des Indexes auf der Website des Hochschulministeriums				Q4	2023		Abschluss von Investitionen in i) digitale Ressourcen wie die Verbesserung digitaler Ausrüstung und Infrastrukturen, II) Cybersicherheit und Unterrichtstechnologien für den Online-Unterricht; III) digitale Schulungen für akademisches Personal und Studierende; und iv) Investitionen in Plattformen für digitale Dienste; erforderlich, um den „Digitalen Index für Hochschulen“ im Vergleich zum Stand von 2019 für das Hochschulsystem insgesamt um mindestens 10 % anzuheben und dabei unterschiedliche Reifedimensionen abzudecken: Management, Innovation und Regierung. Förderfähige Projekte müssen ab Februar 2020 eingeleitet worden sein. Der „Digitale Index für Hochschulen“ ist eine verkürzte Version des „Digital Maturity Model for Universities“ (MD4U), eines Rahmens von Indikatoren, die Crue-TIC (IT-Sektor der Konferenz der Bundeskanzler der spanischen Universitäten) für seine jährliche Erhebung verwendet, um den Grad der Digitalisierung der spanischen Universitäten in den Bereichen Management, Innovation und Governance zu beschreiben. Der „Digitale Index für Hochschulen“ ist ein „Dashboard“ zur Überwachung der Entwicklung des digitalen Niveaus der Universitäten. Der Ausgangswert für die Wirkung des Programms sind die Werte des Digitalisierungsgrads des Hochschulsystems im Jahr 2019 mit dem Stichtag 31. Dezember 2019.
468	C21.I6	M	Annahme des Aktionsplans für die Entwicklung von Microcredentials an Hochschulen	Veröffentlichung auf der Website des Hochschulministeriums				Q2	2023		Annahme eines Aktionsplans zur Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung von Microcredentials, der vom Hochschulministerium nach Konsultationen mit Interessenträgern ausgearbeitet wird. Der Plan umfasst Maßnahmen i) zur Umwandlung von Universitäten in Einrichtungen des lebenslangen Lernens, II) die Nachfrage

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										von Erwachsenen und ihren Arbeitgebern zu fördern; III) Förderung der Qualität und Relevanz von Microcredentials; IV) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs; und v) personalisierte und flexible Ausbildungspfade zu schaffen.
469	C21.I6	T	University Microcredentials für Erwachsene		Anzahl	0	60.000	Q2	2026	Bereitstellung von mindestens 60 000 Einheiten von Microcredentials mit einer Dauer von weniger als 15 ECTS und mindestens 1 000 verschiedenen Schulungsmaßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, denselben Erwachsenen mehr als eine Einheit zur Verfügung zu stellen. Die Ausbildungsmaßnahmen sollen spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Bewertungsberichts über die Bereitstellung von Microcredentials bis zum 31. Dezember 2025 auf der Website des Hochschulministeriums.

V. KOMPONENTE 22: AKTIONSPLAN FÜR DIE PFLEGEWIRTSCHAFT, STÄRKUNG DER GLEICHSTELLUNGS- UND INKLUSIONSPOLITIK

Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Modernisierung und Stärkung der Sozialdienste und der Maßnahmen zur sozialen Inklusion. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf das Langzeitpflegemodell gelegt, um auf die steigende Nachfrage nach verschiedenen Langzeitpflegediensten aufgrund der alternden Bevölkerung zu reagieren, Innovation und ein auf den Menschen ausgerichtetes Pflegemodell zu fördern, das sich auf eine Deinstitutionalisierungsstrategie konzentriert.

Im Bereich der sonstigen sozialen Dienstleistungen und der sozialen Eingliederung gehören zu den Zielen die Modernisierung und Stärkung der Sozialdienste durch die Förderung von Innovation und neuen Technologien, um die Bereitstellung im gesamten Gebiet sicherzustellen, den Bedarf besser zu ermitteln und ihre Qualität zu verbessern. Im Bereich der Unterstützung von Familien zielen die Maßnahmen darauf ab, den Rechtsschutz und die materielle Unterstützung (in Form von Geld- und Sachleistungen) für Familien zu verbessern, um die Kinderarmut zu verringern. Ein weiteres Ziel der Komponente ist die Modernisierung anderer beitragsunabhängiger Sozialleistungen, um ihre Schutz- und Aktivierungsrollen zu verbessern. Spezifische gezielte Maßnahmen zielen darauf ab, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, den Zugang zu öffentlichen Diensten zu fördern und die Kapazität des Aufnahmesystems für Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu verbessern.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei, mit denen sichergestellt werden soll, dass Beschäftigungs- und Sozialdienste in der Lage sind, wirksame Unterstützung zu leisten (länderspezifische Empfehlung 2 2019); Verbesserung der Unterstützung für Familien (länderspezifische Empfehlung 2 2019); Verringerung der Fragmentierung des nationalen Arbeitslosenunterstützungssystems und Schließung von Lücken bei der Abdeckung regionaler Mindesteinkommensregelungen (länderspezifische Empfehlung 2 2019); und Verbesserung der Abdeckung und Angemessenheit von Mindesteinkommensregelungen und Familienunterstützungsregelungen (länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

V.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C22.R1) – Stärkung der Langzeitpflege und Förderung eines Wandels im Modell der Unterstützung und Langzeitpflege

Ziel der Reform ist ein auf den Menschen ausgerichtetes und rechtsbasiertes Unterstützungsmodell. Es wird erwartet, dass das System für Autonomie und Pflege (SAAD) verbessert wird, indem Reformen eingeführt werden, die die Verwaltungsverfahren vereinfachen, die Bearbeitung von Anträgen beschleunigen und die Wartelisten für abhängige Personen, die die Leistungen, auf die sie Anspruch haben, nicht in Anspruch nehmen, verringern und Unterschiede innerhalb des Hoheitsgebiets verringern. Der Schwerpunkt liegt ferner auf der Verbesserung der Qualität der freiberuflichen Dienstleistungen, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Ausweitung

der Abdeckung der verschiedenen Arten von finanziellen Leistungen. Mittelfristig konzentriert sich die Reform auf die Umsetzung einer nationalen Deinstitutionalisierungsstrategie, eines Modells, das auf die Betreuung in der Gemeinschaft ausgerichtet ist, die den Bedürfnissen und Präferenzen der hilfsbedürftigen Menschen gerecht wird und gleichzeitig die Kosteneffizienz gewährleistet und die Familien unterstützt, die sich um sie kümmern.

Grundlage der Reform der Langzeitpflege ist eine Bewertung des SAAD im Laufe des Jahres 2021, um ein gründliches Verständnis der Fortschritte bei der 2020 eingeleiteten Reform der Langzeitpflege und seiner Auswirkungen zu erlangen. Die Schlussfolgerungen dieser Bewertung werden dem Territorialrat im ersten Halbjahr 2022 vorgelegt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C22.R2) – Modernisierung der öffentlichen Sozialdienste und Schaffung eines neuen Rechtsrahmens

Ziel der Reform ist die Stärkung des öffentlichen Systems der Sozialdienste durch den Erlass von Rechtsvorschriften, die ein gemeinsames Mindestangebot an Dienstleistungen und gemeinsame Standards für ihre Erbringung im gesamten Hoheitsgebiet gewährleisten und die Gleichheit aller Spanier bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß Artikel 149 Absatz 1 der spanischen Verfassung gewährleisten. Zu diesem Zweck trägt sie dazu bei, Ungleichheiten und Ungleichheiten in Bezug auf die Art, das Niveau und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verringern. Der Rechtsrahmen wird mit den Regionen und lokalen Körperschaften vereinbart und umfasst auch die Organisation des öffentlichen Systems, einschließlich seiner internen Koordinierung und Koordinierung mit anderen Sozialschutzsystemen (Bildung, Gesundheit, Justiz, Wohnungs- und Stadtplanung, Beschäftigung usw.); die Beteiligung von Sozialunternehmen an der Erbringung sozialer Dienstleistungen; das Zuständigkeits- und Finanzierungssystem. Darüber hinaus zielt sie darauf ab, die Innovation zu fördern, die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu verbessern und ein neues Informationssystem für Sozialdienste einzurichten.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C22.R3) – Annahme eines neuen Gesetzes zum Schutz von Familien und zur Anerkennung ihrer Vielfalt

Es wird ein neues Gesetz zum Schutz von Familien und zur Anerkennung ihrer Vielfalt verabschiedet, um auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte zu reagieren. Ziel dieses neuen Gesetzes ist die rechtliche Anerkennung der verschiedenen Arten von Familienstrukturen und die Festlegung der Leistungen und Dienstleistungen, auf die sie Anspruch haben, je nach ihren Merkmalen und Einkommensniveaus. Zu diesem Zweck umfassen die Reformen die Systematisierung, Aktualisierung und Verbesserung des Rechtsrahmens und die Schutzmaßnahmen, die die allgemeine Staatsverwaltung für Familien anerkennt, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt sowohl in Bezug auf den Sozialschutz (Leistungen, soziale Dienstleistungen) als auch in Bezug auf die Rechtsvorschriften (Reformen des Zivilrechts für bestimmte Gruppen: unverheiratete Paare, rekonstituierte Familien) und wirtschaftlich (Besteuerung, Zuschüsse usw.). Sie umfasst auch eine Überprüfung des Gesetzes über große Familien.

Ein übergeordnetes Ziel der Reform ist die Verringerung der Kinderarmut. Ein besonderer Schwerpunkt sollte daher auf dem Abbau von Ungleichheiten liegen, indem Familien mit besonderen Bedürfnissen oder in prekären Situationen wie Alleinerziehenden oder von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Familien geschützt werden. Darüber hinaus werden in dem Gesetz

gemeinsame Grundsätze und Ziele festgelegt, um die Kohärenz und Komplementarität mit anderen staatlichen Maßnahmen, einschließlich der Besteuerung, zu gewährleisten und den Schutz auf der Grundlage subjektiver Rechte zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C22.R4) – Reform des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen

Das derzeitige Aufnahmesystem für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen, in Spanien wird gestärkt, um seine Kapazitäten zu verbessern, es an den bestehenden und geschätzten künftigen Bedarf anzupassen und zu einer effizienteren Gestaltung des Systems beizutragen. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Verringerung der langen Wartezeiten und der niedrigen Anerkennungsquoten für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben. Mit einem robusteren und besser funktionierenden System wird erwartet, dass künftige Migrationskrisen reibungsloser bewältigt werden.

Die Aufnahmepolitik ist auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und Asylbewerber und auf die Ziele der EU-Integration zugeschnitten, um das gesamte System widerstandsfähiger zu machen. Zudem wird die Höhe der Leistungen für grundlegende Dienstleistungen für Antragsteller ohne finanzielle Mittel und für Antragsteller mit einem stärker schutzbedürftigen Profil, die einem verstärkten Schutz bedürfen, festgelegt, um die Bereitstellung von Aufnahmebedingungen in Form von finanziellen Leistungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Darüber hinaus muss das System für begleitende Dienstleistungen und Pfade angepasst werden. Sie befasst sich mit der Organisation des Aufnahmesystems aus territorialer Sicht mit dem Ziel, die Machtübernahme durch die Autonomen Gemeinschaften gemäß der Rechtsprechung durch eine Reihe von Pilotprojekten zu beschleunigen. Schließlich werden die Parameter für die territoriale Verteilung der Antragsteller in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften vereinbart.

Um die Umsetzung zu gewährleisten, wird in einer gewichteten Formel ein System von Indikatoren verwendet, das Elemente wie Staatsangehörigkeit, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Schutzbedürftigkeit, Umstände im Herkunftsland usw. umfasst, die eine objektive Berechnung der Wahrscheinlichkeit der Gewährung von Schutz ermöglicht. Während der Bearbeitung der Anträge muss das Ergebnis der Formel es den für die Aufnahme zuständigen Behörden ermöglichen, die Antragsteller in Richtung eines grundlegenden oder verbesserten Aufnahmewegs zu lenken. Dies gilt auch für die entsprechenden Leistungen. Dies ermöglicht die Anwendung grundlegender Aufnahmebedingungen für alle Asylbewerber und verbesserte Aufnahmebedingungen für Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C22.R5) – Verbesserung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen Staatsverwaltung

Diese Reform umfasst die Genehmigung des neuen Vitaleinkommens (MVI) im Mai 2020, die Einrichtung eines einzigen nationalen Systems für beitragsunabhängige finanzielle Leistungen und ein Mindestniveau beitragsunabhängiger finanzieller Leistungen für die schwächsten Haushalte.

Ausgehend vom MVI-System wird ein Plan zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen Staatsverwaltung angenommen. Der Plan zielt darauf ab, beitragsunabhängige Leistungen auf der Grundlage des MVI-Systems zu integrieren und zu rationalisieren, um die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Mittel zu

verbessern und sie auf schutzbedürftige und von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen zu konzentrieren. Der Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung einer angemessenen Abdeckung je nach den Umständen, die zu einer Schutzbedürftigkeit führen, und auf der Sicherstellung einer angemessenen Einkommensunterstützung, wodurch ein Beitrag zur Armutsminderung geleistet wird. Zu diesem Zweck trägt sie den strukturellen Bedürfnissen der Haushalte, insbesondere von Familien mit Kindern und Menschen mit Behinderungen, Rechnung. Außerdem wird die Einkommensstützung an die aktive Arbeitssuche geknüpft, um die sozioökonomische Integration zu fördern und „Armutsfallen“ zu vermeiden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C22.I1): Plan für Langzeitpflege und Unterstützung: Deinstitutionalisierung, Ausrüstung und Technologie

Im Einklang mit der Reform 1 dieser Komponente investiert Spanien in sechs Aktionsbereiche.

- i. In einem langfristigen Unterstützungsplan, in dem die derzeitige Situation der Pflege- und Betreuungspolitik analysiert wird, der darauf abzielt, Verbesserungsbedarf zu ermitteln und Vorschläge für die Reform des geltenden Gesetzes über die persönliche Autonomie und die Pflege von Menschen in einer Abhängigkeitssituation vorzulegen. Sie bewertet auch die Lage und die laufenden Projekte in den verschiedenen Gebieten;
- ii. Eine nationale Deinstitutionalisierungsstrategie, einschließlich der Durchführung von Sensibilisierungs- und Verbreitungskampagnen;
- iii. Vier Pilotprojekte, die darauf abzielen, die Deinstitutionalisierung zu fördern und Lehren für die Umgestaltung der Unterstützung und Langzeitpflege zu ziehen, einschließlich Unterstützung und Langzeitpflege für Menschen mit geistigen Behinderungen;
- iv. Bau und Sanierung von Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegezentren sowie Investitionsausrüstung zur Verbesserung der Qualität der Pflegedienstleistungen. Diese Investitionsprojekte werden von den Autonomen Gemeinschaften auf der Grundlage einer Bewertung der territorialen Bedürfnisse durchgeführt; und dafür zu sorgen, dass neue und renovierte Wohnräume an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angepasst werden.
- v. Reform der gemeinschaftsintegrierten Tagesbetreuungszentren, auch in ländlichen Gebieten, die vom IMSERSO (*Instituto de Mayores y Servicios Social*, Ministerium für soziale Rechte und Agenda 2030) betrieben werden. Elf Zentren werden reformiert und an das neue Langzeitpflegemodell angepasst, das sich auf Menschen mit körperlichen Behinderungen konzentriert, was 1100 Plätzen entspricht. Investitionen sind auch für innovative Projekte in denselben Zentren bestimmt; und
- vi. Neue Telebetrieungsdienste für den Übergang zu einer proaktiven und personalisierten Pflege, die zur persönlichen Selbständigkeit und zum Erhalt von Pflegebedürftigen in ihrer Wohnung beiträgt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C22.I2): Plan für die Modernisierung der Sozialdienstleistungen – technologischer Wandel, Innovation, Ausbildung und Stärkung der Kinderbetreuung

Im Einklang mit der Reform 2 dieser Komponente investiert Spanien in fünf Aktionsbereiche.

- i. Neue Technologien zur Verbesserung sowohl der Wirksamkeit sozialer Dienstleistungen (kürzere Wartezeiten) als auch ihrer Qualität (bessere Ergebnisse sozialer Maßnahmen), einschließlich der Förderung einer integrierten Pflege.
- ii. Technologische Instrumente zur Verbesserung der Management- und Informationssysteme für soziale Dienste, einschließlich einer Online-Plattform zur Zentralisierung der in nationalen und regionalen Verwaltungen verfügbaren Informationen. Dies schließt insbesondere die vollständige Umsetzung des spanischen Informationssystems für Sozialdienste (SIESS) ein. Dieses neue Informationssystem soll auch die Interoperabilität mit anderen Systemen (Beschäftigung, Gesundheit, Dritter Sektor) ermöglichen. Es umfasst auch ein Online-Tool für die Analyse von Projekten, die von Organisationen des dritten Sektors entwickelt wurden, für die Verwaltung verschiedener Haushaltsprogramme im Zusammenhang mit sozialen Diensten und der Betreuung von Familien, Kindern und bestimmten schutzbedürftigen Gruppen sowie eine Online-Plattform zur Zentralisierung von Informationen über die in der allgemeinen staatlichen Verwaltung und in den autonomen Gemeinschaften verfügbare Versorgung.
- iii. Pilotprojekte zur Förderung von Innovationen im Bereich der sozialen Dienste.
- iv. Schulung des Personals der öffentlichen Sozialdienste, das an der Umsetzung und Unterstützung des neuen Langzeitpflegemodells beteiligt ist.
- v. Verbesserung der Wohninfrastruktur und anderer Aspekte von Kinderbetreuungs- und Jugendbetreuungscentren, bessere Berücksichtigung emotionaler, persönlicher und bildungsbezogener/beruflicher Bedürfnisse.

Der größte Teil der Investitionen besteht aus Projekten, die von Regionalregierungen für den technologischen Wandel sozialer Dienste sowie für die Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Wohnhäusern und Pflegefamilien durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C22.I3): Spanien – barrierefreier Länderplan

Spanien investiert in die Verbesserung der Zugänglichkeit öffentlicher Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der kognitiven Zugänglichkeit bei der Kommunikation mit Behörden (einschließlich Websites) und dem physischen Zugang zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen liegt; Eignung der physischen Räume des Gesundheitswesens; Zugänglichkeit in Bildungseinrichtungen; und die Unterbringung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich der Zugänglichkeit zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Gemeinden erhalten finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Arbeiten und den Erwerb von Ausrüstung, insbesondere in ländlichen Gebieten. Die Investitionen sind auch für Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen sowie für FEI-Forschungsprojekte im Bereich der kognitiven Zugänglichkeit bestimmt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C22.I4): Plan Spanien schützt Sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt

Spanien investiert in Telefon- und Online-Dienste zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Opfern von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung. Sie umfasst rund um die Uhr Krisenhilfezentren in allen Provinzen, einschließlich Ceuta und Melilla, unter Berücksichtigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Anonymität und demografischer Aspekte. Die Einrichtung dieser Zentren ist Teil des Engagements Spaniens für das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das 2014 für Spanien ratifiziert wurde. Mit der Investition soll auch ein neuer Sozial- und Beschäftigungsberatungsdienst eingerichtet werden, der verschiedene Arten von Dienstleistungen bietet, darunter Rechtsberatung, psychologische und emotionale Unterstützung und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt. Die Telehilfe umfasst auch den Opferschutz, einschließlich Geräten zur Überwachung von Distanzierungsmaßnahmen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C22.I5): Steigerung der Kapazität und Effizienz des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen

Spanien investiert in den Ausbau der Kapazitäten des Aufnahmesystems, indem es die direkte Beteiligung des Staates an den Ressourcen des Aufnahmenetzes erhöht. Dies trägt zu einer größeren Stabilität der Unterbringung und der erbrachten Aufnahmeleistungen bei. Die Investition umfasst eine Bewertung des Bedarfs des Systems in den nächsten drei Jahren, Unterstützung für die Sanierung und Sanierung bestehender Zentren sowie Verwaltungsverfahren für den Erwerb, den Bau neuer Gebäude und die mögliche Renovierung bestehender Gebäude, um die Energieeffizienz zu gewährleisten. Auf der Grundlage einer Bewertung bewährter Verfahren legt Spanien auch die Verwaltung der Aufnahmezentren durch Dritte fest. Schließlich sollen die Investitionen die Digitalisierung der Zentren und die Entwicklung einer neuen digitalen Architektur umfassen, um deren Verwaltung zu verbessern und die Zuweisung der Plätze der Antragsteller zwischen den Autonomen Gemeinschaften zu erleichtern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

V.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
314	C22.R1	M	Billigung der Bewertung des Systems für Autonomie und Pflege (SAAD) durch den Territorialrat.	Veröffentlichung der Evaluierung				Q2	2022	Die Evaluierung findet im Laufe des Jahres 2021 statt, um ein gründliches Verständnis der Fortschritte bei der 2020 eingeleiteten Reform der Langzeitpflege und seiner Auswirkungen zu erlangen. Die Schlussfolgerungen dieser Bewertung werden dem Territorialrat im ersten Halbjahr 2022 vorgelegt.
315	C22.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über soziale Dienstleistungen und der Ministerialverordnungen	Bestimmung im Gesetz und in den Ministerialverordnungen, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q2	2023	Im Anschluss an die Verabschiedung des Gesetzes über soziale Dienstleistungen werden die erforderlichen ministeriellen Verordnungen erlassen. Ziel des Gesetzes ist es, das derzeitige Versorgungssystem zu verbessern und die grundlegenden Bedingungen für die Erbringung sozialer Dienstleistungen in Spanien zu regeln.
316	C22.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Vielfalt der Familien	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2023	Ziele des Gesetzes über die Vielfalt der Familien sind i) die rechtliche Anerkennung der verschiedenen Arten von Familienstrukturen, II) die Bestimmung der Leistungen und Dienstleistungen, auf die sie Anspruch haben, je nach ihren Merkmalen und ihrem Einkommensniveau; und iii) die Verringerung der Kinderarmut unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Umverteilungs-Folgenabschätzung.
317	C22.R4	M	Inkrafttreten der Gesetzesreform des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen, in Spanien	Bestimmung in der Reihenfolge, aus der das Inkrafttreten der Anordnung hervorgeht				Q1	2022	Mit einer zentralen Ministerialverordnung wird das vom Ministerium für Integration, soziale Sicherheit und Migration angenommene Aufnahmesystem für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen, in Spanien reformiert. Ziel der Reform ist es, neue Aufnahmeverfahren für alle Aufnahmезentren im Aufnahmenetz zu entwickeln und grundlegende Aufnahmebedingungen für alle Asylbewerber und verbesserte Aufnahmebedingungen für Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit anzuerkennen.
318	C22.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 20/2020 vom 29. Mai zur Genehmigung des lebenswichtigen Mindesteinkommens	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2020	Inkrafttreten des Mindesteinkommens (Königliches Gesetzesdekret 20/2020 vom 29. Mai).
319	C22.R5	M	Veröffentlichung des „Plans zur	Veröffentli-				Q3	2022	Annahme eines „Plans zur Neuorganisation und Vereinfachung

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“.	chung des Plans im Amtsblatt						des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ (Veröffentlichung im Amtsblatt). Der Plan zielt darauf ab, die beitragsunabhängigen Leistungen in ein Einkommensdeckungsinstrument zu integrieren, um die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Mittel zu verbessern und sie auf Menschen zu konzentrieren, die von Schutzbedürftigkeit oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Dieser Plan konzentriert sich auf die angemessene Abdeckung der verschiedenen Umstände, die zu einer Gefährdung der Menschen führen, sowie auf die Angemessenheit der Einkommensunterstützung. Zu diesem Zweck berücksichtigt sie einerseits strukturelle Bedürfnisse wie Haushalte mit Kindern und Menschen mit Behinderungen und andererseits Verknüpfung der Einkommensunterstützung mit aktiven, auf Inklusion suchenden Arbeitsplätzen und Vermeidung von „Armutsfällen“. In dem Plan werden alle bestehenden beitragsunabhängigen Maßnahmen berücksichtigt, um sie schrittweise und im Laufe der Zeit in ein einziges nationales System zu integrieren, um sicherzustellen, dass das Ziel des Plans vollständig erreicht wird.
320	C22.R5	M	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2023	Mit der Reform soll das System der beitragsunabhängigen Geldleistungen neu organisiert und vereinfacht werden. Ziel der Reform ist es, die wichtigsten beitragsunabhängigen Leistungen der allgemeinen Staatsverwaltung in das Deckungsinstrument aufzunehmen, das auf dem System des lebenswichtigen Mindesteinkommens (IMV) beruht, um das System der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen im Einklang mit den Zielen des „Plans zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ neu zu organisieren und zu vereinfachen.
321	C22.I1	T	Vom Ministerium für soziale Rechte und Agenda 2030 durchgeführte Projekte		Anzahl	0	4	Q2	2023	Abschluss von vier Pilotprojekten zur deinstitutionalisierten Pflege, von denen eines auf die Unterstützung und Betreuung von Menschen mit geistigen Behinderungen ausgerichtet ist, und Reform von Zentren, die mindestens 1100 IMERSO-Praktika umfassen.
470	C22.I1	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.		EUR (in Mio.)	0	1 355	Q2	2024	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 1 355 000 000 EUR im Amtsblatt oder in der Plattform für die

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Vergabe öffentlicher Aufträge für die Renovierung und den Bau von Wohn-, Nichtwohn- und Kindertagesstätten, um sie an das neue Langzeitpflegemodell anzupassen.
322	C22.I1	T	Häusliche Telebetreuungsdienste im System für Selbstständigkeit und Pflege (SAAD)		EUR (in Mio.)	0	304	Q1	2025	Einführung neuer Telebetreuungsdienste im Wert von mindestens 304 000 000 EUR Datum des Ausgangsszenarios: 31. März 2020.
323	C22.I1	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.		Anzahl		15 200	Q2	2026	Wohn-, Nichtwohn- und Kindertagesstätten, renoviert und/oder gebaut, um mindestens 15200 Plätze an das neue Langzeitpflegemodell anzupassen.
324	C22.I2	M	Einführung spezifischer technologischer Instrumente zur Verbesserung der Informations- und Managementsysteme der sozialen Dienste.	Externe Bewertung aller Phasen und Endergebnisse des Projekts.				Q3	2023	Die Entwicklung und Umsetzung spezifischer technologischer Instrumente zur Verbesserung der Informations- und Managementsysteme der Sozialdienste umfasst: i. das spanische Informationssystem für Sozialdienste (SIESS); ii. ein Online-Tool für die Analyse von Projekten, die von Einrichtungen des dritten Sektors entwickelt wurden; iii. IT-Tools für die Verwaltung verschiedener Haushaltsprogramme im Zusammenhang mit sozialen Dienstleistungen und der Betreuung von Familien, Kindern und bestimmten schutzbedürftigen Gruppen; und iv. eine Online-Plattform zur Zentralisierung von Informationen über die im Land verfügbare Gesundheitsversorgung.
325	C22.I2	M	Abschluss von Projekten für den technologischen Wandel der sozialen Dienste und für die Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wohnheimen und Pflegefamilien	Kontrolle der mit den einzelnen Autonomen Regionen unterzeichneten Vereinbarungen				Q4	2025	Abschluss des technologischen Wandels der Sozialdienste durch die Regionalregierungen, der die Interoperabilität mit anderen Systemen ermöglicht, die mit sozialen Diensten interagieren (Beschäftigung, Gesundheit, Dritter Sektor), und Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, unter anderem durch eine bessere Berücksichtigung des individuellen Unterstützungsbedarfs (einschließlich emotionaler und bildungs-/beruflicher) Unterstützung und der Ausbildung von Pflegefamilien, für ein Gesamtbudget von mindestens 450 000 000 EUR.
471	C22.I2	T	Durchführung von Pilotprojekten		Anzahl	0	19	Q4	2025	Abschluss von mindestens 19 Pilotprojekten zur Förderung der

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Innovation im Bereich der sozialen Dienste.
326	C22.I3	T	Projekte zur Verbesserung der Barrierefreiheit		EUR (in Mio.)	0	178	Q1	2024	Abschluss der Investitionen der Gemeinden, der Regionalregionen und der Zentralregierung zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Beseitigung von Hindernissen mit einem Gesamtbudget von mindestens 178 Mio. EUR, die sich auf Folgendes konzentrieren sollten: i. Verbesserung der kognitiven Zugänglichkeit in der Kommunikation mit Behörden (einschließlich Websites); ii. Verbesserung des physischen Zugangs zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen, einschließlich Gesundheitsdiensten und Bildungszentren; iii. Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Verkehrsmitteln; iv. Durchführung von Anpassungsarbeiten und Erwerb von Ausrüstung durch Gemeinden, insbesondere in ländlichen Gebieten. v. Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen, vi. FEI-Forschungsprojekte im Bereich der kognitiven Zugänglichkeit.
473	C22.I4	M	Einrichtung verschiedener Arten von Diensten für Opfer sexueller Gewalt.	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q1	2023	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Schaffung eines neuen sozialen und beschäftigungspolitischen Beratungsdienstes für Opfer sexueller Gewalt, der verschiedene Arten von Dienstleistungen bietet, darunter Rechtsberatung, psychologische und emotionale Unterstützung und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.
472	C22.I4	M	Investitionen in Telefondienste und Online-Dienste zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen					Q4	2025	Bereitstellung von mindestens 30.000 Distanzierungsüberwachungsgeräten, einer neuen App für Opfer und einer neuen Plattform für Big Data und künstliche Intelligenz zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Opfern von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung. Ausgangsdatum: 1. Februar 2020.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
327	C22.I4	T	Zentren für Opfer sexueller Gewalt.		Anzahl	19	52	Q4	2024	Mindestens ein umfassendes Betreuungszentrum für Opfer sexueller Gewalt pro Provinz sowie eine Einrichtung in den autonomen spanischen Städten Ceuta und Melilla. Ausgangsdatum: 1. Februar 2020.
328	C22.I5	T	Kapazität des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen		Anzahl	400	6 100	Q2	2026	Erhöhung der Aufnahmekapazität des Aufnahmesystems für Personen, die internationalen Schutz beantragen, in den Zentren des Ministeriums für Integration, soziale Sicherheit und Migration um mindestens 5700 Plätze im Vergleich zu 2019. Mindestens 176 000 000 EUR werden für den Bau und die Sanierung von Gebäuden ausgegeben, um die Energieeffizienz zu gewährleisten. Datum der Ausgangsbasis: 31. Dezember 2019.

V.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 6 (C22.R6): Stärkung der Garantiemechanismen, um in bestimmten Fällen, in denen der Verbraucher von einer besonderen sozialen und wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit betroffen ist, ein höheres Schutzniveau für die Rechte zu gewährleisten.

Ziel der Reform ist es, verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher und Nutzer vor sozialen und wirtschaftlichen Vulnerabilitäten zu ergreifen.

Die Reform umfasst zumindest die Annahme von Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung im Braille-Alphabet sowie in anderen Formaten, um die universelle Zugänglichkeit von Konsumgütern und -produkten, die für den Schutz der Sicherheit, Integrität und Lebensqualität besonders wichtig sind, insbesondere für blinde und sehbehinderte Personen als schutzbedürftige Verbraucher, zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen mit der Reform die Rechtsvorschriften geändert werden, um eine personalisierte Behandlung bei Zahlungsdiensten auf Anfrage für Verbraucher und Nutzer in prekären Situationen sicherzustellen und Diskriminierungen aufgrund der „digitalen Kluft“ zu vermeiden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C22.I6): Fonds für soziale Auswirkungen (FIS)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den sozialen Wirkungsfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im spanischen sozialen Wirkungssektor zu verbessern, insbesondere Projekte, die zu sozialen und ökologischen Lösungen beitragen, wobei die durch bewährte Verfahren der Industrie (GIIN u. a.) eingeführten Verfahren zur Messung und Steuerung der Auswirkungen zu berücksichtigen sind, und um Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Im Rahmen dieser Fazilität werden Darlehen, Beteiligungskapital und beteiligungsähnliche Investitionen direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 400 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Compañía Española de Financiación del Desarrollo (COFIDES) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden drei Produktlinien:

- Zeichnung von Anteilen an Investmentfonds mit sozialer Wirkung. Diese Haushaltslinie soll Anteile an Anlageinstrumenten erwerben, die von privaten Finanzverwaltern verwaltet werden und darauf abzielen, in allen Phasen der Laufzeit in Sozial- und Umweltprojekte zu investieren. Der Erwerb ist auf 25 % der Gesamtanteile jedes Fonds begrenzt, außer in hinreichend begründeten Fällen, in denen dieser Prozentsatz erhöht werden könnte, wobei er 49 % nicht überschreiten darf. Darüber hinaus darf die Fazilität keine Anteile an mehr als zwei Fonds erwerben, die von demselben Finanzverwalter verwaltet werden, es sei denn, einer der beiden Fonds befindet sich in einer Veräußerungsphase und hat mindestens 50 % der verwalteten Vermögenswerte veräußert.
- Koinvestitionen oder Kofinanzierung durch Beteiligungskapital oder andere Kreditinstrumente in Projekte mit messbaren sozialen oder ökologischen Auswirkungen oder in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, neue Projekte mit diesen Merkmalen durchzuführen. Diese Haushaltslinie dient der Kofinanzierung oder Kofinanzierung von

Projekten mit anderen öffentlichen oder privaten Fonds, gegebenenfalls auch solchen, an denen die Fazilität Anteile erworben hat.

- Direktdarlehen und partizipative Darlehen an Unternehmen, die Projekte mit messbaren sozialen oder ökologischen Auswirkungen durchführen.

Diese Investition umfasst auch eine Fazilität für technische Hilfe (TAF), mit der die Kapazitäten der Begünstigten zur Verwaltung und Messung ihrer Auswirkungen ihrer Investitionsvorhaben verbessert werden sollen. Sie unterstützt auch die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Fazilität. Die TAF wird von COFIDES verwaltet und mit einer anfänglichen Mittelzuweisung von bis zu 8 Mio. EUR ausgestattet.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität genehmigt Spanien eine Verordnung und alle zugehörigen Dokumente zur Einrichtung und Verwaltung der Fazilität, die folgende Inhalte enthält:

- 1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Der Erstinvestitionsbeschluss der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium gefasst und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, gebilligt. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Bei zwischengeschalteten Investitionen treffen die Intermediäre die endgültige Investitionsentscheidung.
- 2) Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Die Beschreibung der Finanzprodukte und förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c) Ein Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i) Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁸⁹ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten

¹⁸⁹ Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

liegen,¹⁹⁰iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung.

ii) Bei Beteiligungs-, Quasi-Eigenkapital-, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Investitionspolitik schließt Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt¹⁹¹ auf folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit verbundene Tätigkeiten¹⁹²; II) energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien¹⁹³; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge¹⁹⁴; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung¹⁹⁵, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie

iii) Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

e) Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.

3) Den Betrag, der von den Verordnungen und den zugehörigen Dokumenten zur Einrichtung der Fazilität abgedeckt wird, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei

¹⁹⁰ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹⁹¹ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor bzw. diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder dem Kundenstamm des Endempfängers als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

¹⁹² Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

¹⁹³ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁹⁴ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

¹⁹⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recyclingfähiger gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsrückständen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

- 4) Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
- a) Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 - c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen der Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 - d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem COFIDES-Prüfplan. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die klimabezogenen und digitalen Ziele; und iii) die Anforderung an die zwischengeschaltete Stelle, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Vorgänge rechtmäßig sind und ob die Bedingungen der geltenden Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen eingehalten werden.
- 5) Anforderungen für die Auswahl von Finanzintermediären: COFIDES wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Die Kontrollen auf das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären werden im Voraus über IT-Systeme wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
- 6) Pflicht zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: COFIDES unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Teil der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität tätig ist, einschließlich:
- a) Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Investitionspolitik zu treffen, auch in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
 - b) Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *sinngemäß* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

V.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (Zielvorgabe)			Zeit	Beschreibung der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L71	C22.R6	M	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften	Bestimmung in den Rechtsvorschriften, die das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften vorsehen			Q4	2025	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher und Nutzer vor Situationen sozialer und wirtschaftlicher Schutzbedürftigkeit, insbesondere: a) Gesetz Nr. 4/2022 über den Schutz der Verbraucher und Nutzer vor Situationen sozialer und wirtschaftlicher Schutzbedürftigkeit und b) Königlicher Erlass zur Regelung der Braille-Alphabe-Kennzeichnung und anderer Formate, um den universellen Zugang zu Waren und Konsumgütern von besonderer Bedeutung zu gewährleisten.
L72	C22.I6	M	Fonds für soziale Auswirkungen: Verordnung zur Einrichtung der Fazilität	Inkrafttreten der Verordnung zur Einrichtung der Fazilität			Q1	2024	Inkrafttreten der Verordnung und aller damit zusammenhängenden Dokumente zur Einrichtung der Fazilität
L73	C22.I6	T	Fonds für soziale Auswirkungen: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds)		%	0	100 %	2026	Die Fazilität und die von COFIDES ausgewählten Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 40 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 10 % entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen der Fazilität) geschlossen wurden.
L74	C22.I6	M	Fonds für soziale Auswirkungen: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung			Q3	2026	Spanien überträgt 400 000 000 EUR auf die Fazilität.

W. KOMPONENTE 23: NEUE ÖFFENTLICHE MAßNAHMEN FÜR EINEN DYNAMISCHEN, WIDERSTANDSFÄHIGEN UND INTEGRATIVEN ARBEITSMARKT

Mit der Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden wichtige strukturelle Herausforderungen auf dem spanischen Arbeitsmarkt angegangen. Seine Hauptziele bestehen darin, die strukturelle Arbeitslosigkeit und die Jugendarbeitslosigkeit zu verringern, den weit verbreiteten Einsatz befristeter Arbeitsverträge zu verringern und die Dualität des Arbeitsmarktes zu korrigieren, die Investitionen in Humankapital zu erhöhen, die Instrumente der Tarifverhandlungen zu modernisieren und die Wirksamkeit und Effizienz aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu erhöhen.

Die Komponente umfasst einschlägige Investitionen, die die aus den Strukturfonds (insbesondere dem Europäischen Sozialfonds) finanzierten Investitionen ergänzen und darauf abzielen, die Wirkung der Reformen auf die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, die Produktivitätszuwächse und die Verringerung sozialer, territorialer und geschlechtsspezifischer Unterschiede zu maximieren.

Insgesamt zielen die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen darauf ab, die seit Langem bestehenden Herausforderungen auf dem spanischen Arbeitsmarkt zu bewältigen und eine Reihe ehrgeiziger und kohärenter Reformen vorzulegen, von denen die meisten bis Ende 2021 umgesetzt werden sollen. Einige der Reformvorschläge werden derzeit im Rahmen eines sozialen Dialogs mit den Sozialpartnern erörtert. Daher wurden einige Einzelheiten ausdrücklich offen gelassen, um genügend Raum für die Vereinbarung und die Billigung durch die Sozialpartner zu lassen.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zum Übergang zu unbefristeten Arbeitsverträgen und zu Einstellungsanreizen, zu öffentlichen Arbeitsverwaltungen, aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Erwachsenenbildung, zum Arbeitslosenschutz, zu Mindesteinkommensregelungen und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen (länderspezifische Empfehlungen 2 2019 und 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

W.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C23.R1) – Regelung der Telearbeit

Mit dieser Reform wird ein Rechtsrahmen für die Bereitstellung von Telearbeit geschaffen, um den Schutz und die Flexibilität der Arbeitnehmer zu verbessern und gleichzeitig die Produktivität der Unternehmen zu erhalten. Sie besteht aus der Genehmigung von zwei Königlichen Gesetzesdekreten:

- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret 28/2020 vom 22. September wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der die Einführung von Telearbeit im privaten Sektor begünstigt und gleichzeitig die Unternehmensproduktivität bewahrt und den Arbeitnehmern Schutz und

Flexibilität bietet. Sie gewährleistet sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber dieselben Arbeitsbedingungen wie Telearbeiter und vor Ort sowie den freiwilligen Charakter der Telearbeit. Der etablierte Rahmen begünstigt gemischte Formen der Entfernung und der Arbeit vor Ort.

- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret Nr. 29/2020 vom 29. September über Telearbeit in der öffentlichen Verwaltung wird ein Rechtsrahmen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst geschaffen, der die Möglichkeit anerkennt, diese Art von Arbeit auf freiwilliger und umkehrbarer Basis mit vorheriger Genehmigung zu erbringen.

Diese Reform steht im Zusammenhang mit der Reform 1 der Komponente 11 (Öffentliche Verwaltung).

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C23.R2) – Maßnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Gefälles

Ziel dieser Reform ist es, das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beseitigen. Sie besteht aus zwei Verordnungen:

- Das Königliche Dekret 901/2020 vom 13. Oktober regelt die Verpflichtung der Arbeitgeber, Gleichstellungspläne zu erstellen und zu registrieren, um Lohntransparenz zu gewährleisten. Alle Unternehmen mit mehr als 150 Beschäftigten sind verpflichtet, solche Pläne zu erstellen und zu registrieren, und im Jahr 2022 sind auch alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten verpflichtet. Der Königliche Erlass legt das Verfahren für die Aushandlung der Pläne, die Anforderungen an die Diagnose und die Merkmale ihrer Bewertung und Überwachung fest.
- Mit dem Königlichen Dekret 902/2020 vom 13. Oktober über gleiches Entgelt für Männer und Frauen wird der Grundsatz der Lohntransparenz gewährleistet, um diskriminierende Situationen aufgrund falscher Arbeitsplatzbewertungen (d. h. niedrigeres Entgelt für gleichwertige Arbeit) zu ermitteln. In dem Dekret werden die Situationen festgelegt, in denen eine Arbeit als gleichwertig angesehen wird. Sie ist seit April 2021 in Kraft, nachdem die Arbeitgeber sechs Monate Zeit hatten, um die erforderlichen Umsetzungsmechanismen einzurichten.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C23.R3) – Regelung der Arbeit von Hausverteilern durch digitale Plattformen (Zubringer)

Ziel der Reform ist es, die Arbeitsbedingungen der sogenannten *Fahrer* zu regeln, die mit technologischen Mitteln an Dritte verteilt werden. Ein Königliches Gesetzesdekret garantiert diesen Arbeitnehmern das Recht auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Zugang zu sozialem Schutz und Ausbildung durch die gesetzliche Vermutung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Unternehmen und dem Zusatzunternehmer. Sie soll es auch ermöglichen, dass die rechtliche Vertretung der Arbeitnehmer über die Vorschriften in Algorithmen und Systemen der künstlichen Intelligenz informiert wird, die sich auf die Arbeitsbedingungen auswirken können, einschließlich des Zugangs zu und der Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen und der Profilerstellung.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C23.R4) – Vereinfachung der Verträge: Verallgemeinerung des unbefristeten Vertrags, Gründe für den Einsatz befristeter Verträge und Regulierung des Ausbildungs-/Ausbildungsvertrags.

Diese Reform besteht in der Änderung der im Arbeitnehmerstatut (Gesetzesdekret Nr. 2/2015) festgelegten Vertragsverordnung mit dem Ziel, die Verwendung befristeter Verträge als ausschließlich kausaler Ursache zu regeln und den Einsatz unbefristeter Verträge zu verallgemeinern. Die Reform umfasst folgende Elemente:

- Vereinfachung und Neuorganisation des Vertragsangebots mit drei Hauptarten: unbefristete, befristete und Ausbildung/Ausbildungsvertrag. Die Gestaltung der neuen Vertragsarten zielt darauf ab, die triftigen Gründe für den Einsatz befristeter Verträge zu begrenzen und so unbefristete Verträge zur allgemeinen Regel zu machen.
- Überprüfung des Einsatzes des Ausbildungs-/Ausbildungsvertrags, um einen angemessenen Rahmen für den Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt zu schaffen.
- Die verstärkte Nutzung des Saisonvertrags, bei dem es sich um eine besondere Art unbefristeter Verträge handelt, die für saisonale Tätigkeiten verwendet werden.
- Mit der Reform soll die Kontrolle der Verwendung von Teilzeitverträgen verstärkt werden, um unregelmäßige Arbeitszeiten zu verhindern.
- Verstärkte Bekämpfung von Arbeitsbetrug, unter anderem durch Aktualisierung des Sanktionssystems.

Diese Reform steht in engem Zusammenhang mit der Reform 1 in Komponente 11, mit der weitere rechtliche Änderungen des Statuts der öffentlichen Arbeitnehmer eingeführt werden, um den Rückgriff auf befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor zu verringern. Sie steht auch im Zusammenhang mit Reform 6 (Flexibilitäts- und Stabilitätsmechanismus) in dieser Komponente.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C23.R5) – Modernisierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Ziel dieser Reform ist es, die Umsetzung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Spanien unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen aus den Ausgabenüberprüfungen der unabhängigen Finanzbehörde (AIReF) zu modernisieren. Die Reform umfasst mehrere Elemente, wie die Entwicklung individueller Beratungswege, die Verhinderung von Missbrauch bei berufspraktischen Schulungen (z. B. Praktika und Ausbildungsverträge), die Stärkung des Systems der Erwachsenenbildung und der Anerkennung von Kompetenzen, die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für junge Menschen, die Verbesserung der Koordinierung zwischen Arbeits- und Sozialdiensten und mit den Regionen und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor.

Diese Reform wird durch zwei weitere Reformen im Rahmen dieser Komponente ergänzt, nämlich Reform 7 (Einsatzanreize) und Reform 11 (Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen). Einige Elemente der Reform (wie die Stärkung des Umschulungs- und Unterstützungsprogramms für ältere Arbeitnehmer) weisen Synergien mit der Reform 2 in Komponente 30 (Anpassung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an das gesetzliche Renteneintrittsalter) auf.

Die Reform umfasst eine Reihe legislativer Schritte in den Jahren 2021 und 2022:

- a) Aktionsplan 2021–2027 zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit anlässlich der Umsetzung der EU-Jugendgarantie Plus. Der Aktionsplan umfasst eine Überprüfung der

Praktikums-/Ausbildungsverträge und die Genehmigung eines Praktikantenstatuts. Diese Maßnahmen müssen mit der Bildungspolitik zur Bekämpfung des vorzeitigen Schulabbruchs (wie in Komponente 21 dargelegt) im Einklang stehen. Die Umsetzung dieses Elements der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

b) Spanische Beschäftigungsaktivierungsstrategie 2021–2024 im Anschluss an einen Prozess des sozialen Dialogs. Die Hauptziele der neuen Strategie sind:

- Auf die Menschen ausgerichteter und unternehmensorientierter Ansatz: es wird erwartet, dass sich die Gestaltung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf die besonderen Umstände jeder Person und jedes Unternehmens konzentriert.
- Kohärenz mit der Produktionsumwandlung: Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollten berufliche Übergänge ermöglichen, die den Übergang zum Produktionsmodell hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft begleiten.
- Ergebnisorientierung: Es wird erwartet, dass aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bewertet, überwacht und die Erzielung von Ergebnissen gefördert werden.
- Verbesserung der Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen durch Digitalisierung und Modernisierung.
- Governance und Kohäsion des nationalen Beschäftigungssystems zur Verbesserung der Koordinierung auf nationaler und regionaler Ebene und der an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen beteiligten Akteure.

Die Umsetzung dieses Elements der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

c) Reform des Beschäftigungsgesetzes mit folgenden Zielen: I) Stärkung der Politik- und Koordinierungsinstrumente des nationalen Beschäftigungssystems; II) die aktive Arbeitsmarktpolitik zu reformieren; III) Überprüfung der Verwaltung des Systems; IV) Stärkung der lokalen Dimension der Beschäftigungspolitik; und v) die Anforderungen für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen zu erfüllen, die im Rahmen des Nationalen Plans für aktive Beschäftigungspolitik vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang umfassen die wichtigsten Elemente der Gesetzesänderungen:

- Stärkung der aktiven und passiven Beschäftigungspolitik unter Berücksichtigung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat und den Autonomen Gemeinschaften.
- Stärkung des Vermittlungssystems und öffentlich-privater Partnerschaften.
- Gemeinsames Dienstleistungsportfolio des nationalen Beschäftigungssystems.
- Überprüfung des Finanzierungsmodells.
- Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten.
- Lokale und europäische Dimension.
- Technologische Entwicklung für Beschäftigungsfähigkeit.
- Nutzung von IKT und Big Data.
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.

Die Umsetzung dieses Elements der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C23.R6) – Ständiger Mechanismus für interne Flexibilität, Arbeitsplatzstabilität und Umschulung von Arbeitnehmern im Übergang.

Ziel dieser Reform ist es, ein dauerhaftes System zur Anpassung an zyklische und strukturelle Schocks zu schaffen, indem die Aussetzung oder Verkürzung der Arbeitszeit durch einen Beschäftigungsplan abgedeckt wird, der die Verpflichtung zur Verbesserung oder Umschulung von Arbeitnehmern in den nachgefragten Qualifikationen enthält. Die Regelung baut auf den Erfahrungen mit den Kurzarbeitsregelungen (im Folgenden „ERTE“) auf, die während der COVID-

19-Krise eingeführt wurden, um Arbeitsplätze während des Lockdowns und anderer durch die Pandemie verursachter Aktivitätsbeschränkungen zu erhalten.

Die Reform besteht aus zwei neuen Anpassungsmechanismen:

- Einen wirtschaftlichen Stabilisierungsmechanismus, der den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für Arbeitnehmer bei vorübergehenden oder zyklischen Schocks bietet, mit besonderem Schwerpunkt auf der Ausbildung der Arbeitnehmer.
- Ein Mechanismus, mit dem die Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern und Unternehmen im Übergang unterstützt wird, um sie bei der Bewältigung technologischer Innovationen oder Innovationen der Nachfrage zu unterstützen, und der die freiwillige Mobilität von Arbeitnehmern innerhalb und zwischen Unternehmen erleichtert.

Die Maßnahme wird durch eine Änderung des Arbeitnehmerstatuts umgesetzt. Sie umfasst die Einrichtung eines dreigliedrigen Fonds, der durch Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert und vom Staat ergänzt wird. Sie gewährleistet die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unter Berücksichtigung verschiedener Optionen und Szenarien. Die konkrete Funktionsweise dieses Fonds wird mit den Sozialpartnern ausgehandelt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 7 (C23.R7) – Überprüfung der Einstellungsanreize

Ziel der Reform ist es, das System der Einstellungsanreize zu vereinfachen und seine Wirksamkeit durch eine bessere Ausrichtung unter Berücksichtigung der Ausgabenüberprüfung durch die unabhängige Finanzbehörde (AIREF) zu erhöhen. Insbesondere soll die Beschäftigungsfähigkeit sehr spezifischer Gruppen mit geringer Erwerbsbeteiligung verbessert werden, indem hochwertige Arbeitsplätze und unbefristete Verträge gefördert werden. Die Zahl der Anreize wird verringert und die Anforderungen an begünstigte Unternehmen werden standardisiert. Eine kontinuierliche Überwachung und Bewertung des Einstellungsanreizsystems ist vorgesehen.

Die Reform wird durch eine Änderung des Gesetzes 43/2006 umgesetzt. Sie steht in engem Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente, wie Reform 5 (Gesamtreform der aktiven Arbeitsmarktpolitik) und Investition 7 (Aktivierungspfade für Begünstigte der Mindesteinkommensregelung).

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C23.R8) – Modernisierung der Tarifverhandlungen

Ziel dieser Reform ist es, die Funktionsweise der Tarifverhandlungen zu verbessern, indem die einschlägigen Rechtsvorschriften des Arbeitnehmerstatuts (Titel III des Gesetzesdekrets Nr. 2/2015) im Anschluss an einen Prozess des sozialen Dialogs geändert werden. Aus diesem Grund sind die geplanten Änderungen der Rechtsvorschriften im Plan nicht ausführlich dargelegt. Durch Änderungen sollen die Rechtsvorschriften für Tarifverhandlungen verbessert werden.

Die Modernisierung der Tarifverhandlungen beinhaltet Änderungen der Verhandlungsstruktur selbst mit dem Ziel, die Repräsentativität der Verhandlungsparteien zu stärken, den Inhalt des Dialogs zu bereichern und die Rechtssicherheit bei seiner Umsetzung und Wirkung zu erhöhen. Änderungen dürfen nicht zu unverhältnismäßigen Hindernissen für die Unternehmen führen, sich an den Zyklus anzupassen und auf Produktivitätsentwicklungen zu reagieren.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 9 (C23.R9) – Modernisierung der Unteraufträge

Ziel dieser Reform ist es, die Arbeitsbedingungen und die Rechte von Personen, die in Unterauftragnehmern tätig sind, zu verbessern, indem Artikel 42 des Arbeitnehmerstatuts (Gesetzesdekret 2/2015) geändert wird, um dessen ordnungsgemäße Anwendung in Fällen zu gewährleisten, in denen sie die Produktionstätigkeit verbessert und sie von denjenigen abhält, in denen dies lediglich ein Mittel zur Kostensenkung ist.

Diese Reform soll den Arbeitnehmern bei der Vergabe von Unteraufträgen ein angemessenes Schutzniveau bieten und zu gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Unterauftragnehmern und Arbeitnehmern im Unternehmen übergehen. Sie stärkt auch die Verantwortung der Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer und verhindert die Auslagerung von Dienstleistungen im Wege der Vergabe von Unteraufträgen in Fällen, in denen dies mit dem Ziel erfolgt ist, die Arbeitsstandards für Personen, die für Unterauftragnehmer tätig sind, zu senken.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 10 (C23.R10) – Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitslosenunterstützung

Diese Gesetzesreform betrifft die beitragsunabhängige Arbeitslosenunterstützung und soll durch die Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 erfolgen. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Reform 5 der Komponente 22, in der eine allgemeinere Reform der beitragsunabhängigen Sozialleistungen skizziert wird.

Mit der Reform werden folgende Ziele verfolgt:

- i. Ausweitung des Arbeitslosenschutzes durch Schließung einiger Lücken des derzeitigen Systems und Verlängerung der Höchstdauer;
- ii. Vereinfachung des Systems, das derzeit in mehrere Systeme zersplittert ist;
- iii. Verknüpfung der Leistung mit einer personalisierten Aktivierungsrouten;
- iv. Erleichterung des Übergangs zum Sozialschutz, wenn die Begünstigte nicht an den Arbeitsplatz zurückkehrt und sich in einer prekären Lage befindet.

In der Regel ist die Zielgruppe des neuen Systems die gleiche wie im derzeitigen System, d. h. Arbeitslose, die keinen Anspruch auf beitragsabhängige Leistungen bei Arbeitslosigkeit haben, weil sie entweder zu lange arbeitslos waren und ihre Ansprüche erschöpft haben oder weil ihre Beitragsgeschichte zu kurz ist (weniger als 12 Monate, aber mehr als sechs Monate). Die monatliche Höhe der Leistung bleibt bei 80 % des „IPREM“ (Indikator für das öffentliche Einkommen mehrerer Effekte).

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 11 (C23.R11) – Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen im Hinblick auf ihre Modernisierung und Effizienz.

Ziel dieser Reform ist es, die Bereitstellung öffentlicher Arbeitsverwaltungen umzugestalten und ihre Effizienz für Bürger und Unternehmen zu verbessern. Die Reform umfasst folgende Elemente:

- Verbesserung der internen Verwaltung: Modernisierung der Informationssysteme, die das System der Arbeitslosenunterstützung unterstützen, sowie der Systeme, die eine aktive Arbeitsmarktpolitik unterstützen.

- Digitalisierung aller öffentlichen Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen und Verbesserung des Kundendienstes, einschließlich des Angebots neuer Dienste (mobile Anwendung, verbessertes System zur Vorbereitung der Ernennung und Online-Dienste).
- Statistik und Datenverwaltung: Einbeziehung einer angemessenen Datenverwaltung, die die Entscheidungsfindung fördert, sowie die Veröffentlichung von Informationen, die für die Gesellschaft von hohem Wert sind.
- Verbesserung der Betrugsbekämpfungssysteme durch Systeme der künstlichen Intelligenz und Big Data.
- Modernisierung von Arbeitsplätzen und Infrastrukturen zur Erleichterung der Telearbeit für das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Reform der öffentlichen Arbeitsverwaltungen ist Teil allgemeinerer Anstrengungen zur Modernisierung und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen (Komponente 11 des Aufbau- und Resilienzplans). Die Reform der öffentlichen Arbeitsverwaltungen wird durch die Vergabe und Durchführung der Investition 2 im Rahmen der Komponente 11 finanziert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C23.I1) – Jugendbeschäftigung

Diese Investition umfasst eine Reihe von Aktivierungs- und Schulungsprogrammen für junge Arbeitsuchende (16-29 Jahre), mit denen ihre Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt werden soll. Sie umfasst folgende Maßnahmen:

1. Tandem-Programm. Sie bietet jungen Menschen zwischen 16 und 29 Jahren in öffentlichen Schulworkshops berufspraktische Schulungen an, wobei der Schwerpunkt auf den Kompetenzen liegt, die für den grünen und den digitalen Wandel, die soziale Betreuung und den territorialen Zusammenhalt erforderlich sind. Öffentliche Einrichtungen der Zentralverwaltung und andere Einrichtungen des öffentlichen Sektors des Staates sowie Verbände, Stiftungen und andere Einrichtungen ohne Erwerbszweck, die für die Durchführung zuständig sind, erhalten die Zuschüsse.
2. Programm „Erste Berufserfahrung“ in öffentlichen Verwaltungen. Sie bietet arbeitslosen jungen Menschen, die ihre formale Ausbildung abgeschlossen haben, eine erste Berufserfahrung im öffentlichen Sektor (sowohl in den zentralen als auch in den territorialen Verwaltungen). Sie erwerben Soft Skills, indem sie in Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel, der Sozialfürsorge und dem territorialen Zusammenhalt arbeiten. Die Finanzhilfen werden öffentlichen Einrichtungen der zentralen und territorialen Verwaltung gewährt, die für die Durchführung zuständig sind.
3. *Investigo* -Programm. Sie umfasst die Einstellung von Nachwuchsforschern durch öffentliche Forschungseinrichtungen, öffentliche Hochschulen, Technologiezentren und andere öffentliche und private Einrichtungen, die ein Forschungsprojekt durchführen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C23.I2) – Frauenbeschäftigung und Gender Mainstreaming in aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Ziel dieser Investition ist es, die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zu verbessern, was mit vielen anderen Maßnahmen des Plans zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern im Einklang steht. Sie umfasst folgende Maßnahmen:

1. Unterstützungslinie für Frauen in ländlichen und städtischen Gebieten. Es umfasst Schulungsmaßnahmen in den Bereichen Digitales, grünes Leben, Langzeitpflege, Unternehmertum und Sozialwirtschaft. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen werden für öffentliche und private Einrichtungen organisiert, die für die Ausbildung zuständig sind.
2. Unterstützungslinie für Frauen, die Opfer von Gewalt oder Menschenhandel geworden sind. Sie umfasst Integrationspfade für diese Frauen in zwei Phasen. In den ersten sechs Monaten werden die Teilnehmer personalisierte Wege der sozialen Inklusion und in den nächsten sechs Monaten eine berufspraktische Schulung mit der Zusage der Arbeitgeber durchlaufen, sie danach einzustellen.
3. Gender Mainstreaming in aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Sie betrifft die Einbeziehung des Gender Mainstreaming in alle Elemente der jährlichen Beschäftigungspläne der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (sowohl auf zentraler als auch auf regionaler Ebene) im Zeitraum 2021-2023. Zu diesem Zweck werden Beratungsleistungen in Anspruch genommen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C23.I3) – Neue Kompetenzen für den ökologischen, digitalen und produktiven Wandel

Diese Investition umfasst verschiedene Ausbildungsinitiativen mit dem Ziel, Arbeitnehmer, die von Entlassungen bedroht sind, umzuschulen. Sie setzt sich aus folgenden Aktionslinien zusammen:

1. Aufforderungen zur Einreichung von Finanzhilfen und Vorschlägen für den Erwerb neuer Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel. Sie richtet sich an Arbeitnehmer in der Tourismusbranche, Arbeitslose, Beschäftigte und ERTE-Pflichten. Die Ausbildungsmaßnahmen müssen die vom produktiven Sektor geforderte Dauer haben.
2. Schulungsgutscheine für den Erwerb neuer Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel. Sie richtet sich an dieselben Arten von Arbeitnehmern wie im vorherigen Aktionsbereich, aber in diesem Fall erhält der Begünstigte einen direkten Zuschuss für Ausbildungszwecke in Kompetenzen, die für grüne, digitale und andere strategische Sektoren relevant sind.
3. Ermittlung des Qualifikationsbedarfs. Eine Forschung, die auf einer Erhebung in mindestens 23 produktiven Sektoren beruht, soll wirksame Antworten auf den Bedarf an Aus- und Weiterbildung und Umschulung auf dem Arbeitsmarkt liefern, einschließlich Kompetenzen für den digitalen Wandel und den ökologischen Wandel. Sie muss auch Veränderungen antizipieren und auf den potenziellen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften reagieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C23.I4) – Neue territoriale Projekte zur Wiederherstellung von Ungleichgewichten und Eigenkapital

Mit diesen Investitionen werden mindestens 68 neue territoriale Projekte finanziert, die darauf abzielen, die demografische Herausforderung zu bewältigen und den produktiven Wandel, insbesondere hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, zu erleichtern. In jeder autonomen Region des Landes werden mindestens vier Projekte durchgeführt.

Es umfasst zwei Arten von Projekten:

1. Territoriale Projekte für schutzbedürftige Gruppen. Diese Projekte richten sich an Langzeitarbeitslose, die personalisierten und individualisierten Reiserouten folgen, in die

verschiedene Maßnahmen integriert werden, wie z. B.: Beratung und Begleitung, Orientierungsprogramme, Betreuung durch Teams für die Arbeitssuche, Ausbildungs- und Vermittlungsstipendien, Hilfe bei der Einstellung und Überwachung von Maßnahmen.

2. Projekte in den Bereichen Unternehmertum und Kleinstunternehmen. Diese Projekte befassen sich mit der demografischen Herausforderung und erleichtern den produktiven Wandel, insbesondere hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft. Zu den zu finanzierenden Initiativen gehören unter anderem agrarische Ausbildungsprojekte, nachhaltige lokale Entwicklung, sozialwirtschaftliche Initiativen für kulturelle und künstlerische Maßnahmen, ökologischer Wandel, lokale Entwicklungsinitiativen, ländlicher Tourismus und künstlerisches Erbe. Im Rahmen eines Projekts können u. a. folgende Maßnahmen finanziert werden: soziales Unternehmertum und Freiberufler, Arbeitsmarktstudien, lokale Förder- und Entwicklungsagenten, Unterstützung bei der Gründung von Genossenschaften oder Kleinstunternehmen, Vernetzung, Teilnahme an Konferenzen und Verbreitungsmaßnahmen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C23.I5) – Governance und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Aktivierung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu stärken und die Effizienz aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu verbessern. Zu diesem Zweck sieht sie die Schaffung eines Netzes von 20 Zentren für Orientierung, Unternehmertum und Innovation für Beschäftigung vor. Sie werden landesweit verteilt sein (ein Zentrum auf zentralstaatlicher Ebene und ein weiteres in jedem autonomen Gebiet, einschließlich Ceuta und Melilla) mit dem Auftrag, die Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen über die Regionen hinweg zu verbessern.

Darüber hinaus sind für die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen eine Reihe von Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen, die ihnen durchschnittlich 14000 Fortbildungsmaßnahmen pro Jahr ermöglichen. Die Schulung ist in Modulen mit einer durchschnittlichen Dauer von 30 Stunden durchzuführen, und jeder Beschäftigte nimmt im Zeitraum 2021-2023 pro Jahr an einem Modul teil.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C23.I6) – Umfassender Plan zur Förderung der Sozialwirtschaft

Mit dieser Maßnahme werden innovative sozialwirtschaftliche Projekte mit dem Ziel unterstützt, ein inklusiveres und nachhaltigeres Wirtschaftsgefüge zu schaffen.

Sie besteht aus der Entwicklung von mindestens 30 sozialwirtschaftlichen Projekten von 2021 bis 2025 in den folgenden Bereichen:

- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen rentabler Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne Generationswechsel durch Umwandlung in sozialwirtschaftliche Geschäftsmodelle (Genossenschaften und Arbeitsunternehmen), die von ihren Arbeitnehmern verwaltet werden.
- Schaffung und Konsolidierung innovativer sozialwirtschaftlicher Einrichtungen mit Auswirkungen auf den Generationswechsel und das Unternehmertum junger Menschen.
- Digitalisierung sozialwirtschaftlicher Unternehmen durch die Schaffung digitaler Plattformen zur Verbesserung des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Gebieten.

- Vernetzung von Genossenschaften, Arbeitsunternehmen und anderen Formen der Sozialwirtschaft in Verbindung mit Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Bereitstellung neuer umfassender Dienstleistungen für die Gesellschaft.
- Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Übergangs schutzbedürftiger Unternehmen und Gruppen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C23.I7) – Förderung von inklusivem Wachstum durch Verknüpfung von Maßnahmen zur sozialen Inklusion mit dem nationalen Mindesteinkommenssystem (IMV)

Ziel dieser Investition ist es, die Wirksamkeit der Integrationspfade für die Begünstigten der nationalen Mindesteinkommensregelung (IMV) durch die Durchführung von mindestens 18 Pilotprojekten zu verbessern. Nach Abschluss dieser Regelungen wird eine Evaluierung durchgeführt, um den Geltungsbereich, die Wirksamkeit und den Erfolg der Mindesteinkommensregelungen zu bewerten. Diese Bewertung umfasst spezifische Empfehlungen zur Erhöhung der Inanspruchnahmequote und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur sozialen Eingliederung. Diese Maßnahme steht in engem Zusammenhang mit der Reform 5 der Komponente 22.

Für die Durchführung der Pilotprojekte schließt das Ministerium für soziale Eingliederung Partnerschaftsvereinbarungen mit den betreffenden regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen sowie mit Einrichtungen der sozialen Maßnahmen des dritten Sektors und den Sozialpartnern. Diese Partnerschaftsabkommen haben folgende Ziele: I) Verbesserung der Nutzungsrate des IMV; II) Steigerung der Wirksamkeit der IMV durch Integrationswege. Jeder Partnerschaftsvereinbarung ist ein Aktionsplan beizufügen, der mindestens folgende Punkte enthält:

- IMV-Begünstigte, die an dem Pilotprojekt teilnehmen.
- Am besten geeignete Pfade (auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse) und damit zusammenhängende Integrationsergebnisse, die durch die Intervention erreicht werden sollen.
- Dateninfrastrukturanforderung: es werden nicht nur IMV-Begünstigte benötigt, sondern auch andere Begünstigte regionaler Programme, um auf gute Kontrollgruppen zu zählen.
- Einheitskosten der Intervention.
- Monitoringplan für das Ministerium für Integration zur Bewertung des Erreichens der verschiedenen im Plan festgelegten Etappenziele.
- Veröffentlichung einer Bewertung nach Abschluss des Pilotprojekts mit Erkenntnissen und gewonnenen Erkenntnissen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

W.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
329	C23.R1	M	Inkrafttreten von zwei Königlichen Gesetzesdekret zur Regelung der Fernarbeit im privaten Sektor und in öffentlichen Verwaltungen	Bestimmungen in den Königlichen Gesetzesdekret über das Inkrafttreten				Q4	2020	Die beiden Königlichen Gesetzesdekrete regeln Fernarbeit im privaten Sektor und in öffentlichen Verwaltungen. Mit den Gesetzen werden folgende Ziele verfolgt: I) einen Rechtsrahmen (RDL 28/2020) zu schaffen, der die Einführung von Telearbeit begünstigt und gleichzeitig die Unternehmensproduktivität bewahrt und den Arbeitnehmern Schutz und Flexibilität bietet; und ii) die Regulierung der Telearbeit in allen öffentlichen Verwaltungen (RDL 29/2020) als neue Form der Organisation und Strukturierung der Arbeit, um den allgemeinen Interessen besser gerecht zu werden und das normale Funktionieren der öffentlichen Verwaltungen sicherzustellen.
330	C23.R2	M	Inkrafttreten von zwei Verordnungen über gleiches Entgelt für Frauen und Männer und über Gleichstellungspläne und deren Registrierung	Bestimmungen in den Satzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens				Q2	2021	Die beiden Satzungen gelten für gleiches Entgelt für Frauen und Männer sowie für Gleichstellungspläne und deren Registrierung. Mit den Verordnungen werden folgende Ziele verfolgt: I) den Grundsatz der Lohntransparenz sicherzustellen, damit Diskriminierungen aufgrund falscher Arbeitsplatzbewertungen erkannt werden können; und ii) Gleichstellungspläne zu entwickeln und ihre Eintragung in ein öffentliches Register sicherzustellen.
331	C23.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zum Schutz von Arbeitnehmern, die Tätigkeiten des Vertriebs an Dritte mit technischen Mitteln ausüben	Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets über das Inkrafttreten				Q3	2021	Das Königliche Gesetzesdekret betrifft den Schutz von Arbeitnehmern, die mit technischen Mitteln Vertriebstätigkeiten an Dritte ausüben. Ziel des Gesetzes ist es, diesen Menschen das Recht auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, das Recht auf Zugang zu Sozialschutz und Ausbildung zu garantieren und die rechtliche Vertretung der Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, sich über die Vorschriften in Algorithmen und Systemen der künstlichen Intelligenz zu informieren, die sich auf die Arbeitsbedingungen der Plattformen auswirken können, einschließlich des Zugangs zu und der Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen und Profiling.
332	C23.R4	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Unterstützung des Abbaus befristeter Beschäftigungsverhältnisse durch Straffung der Zahl der Vertragsarten	Bestimmungen der Änderung zum Inkrafttreten				Q4	2021	Das Inkrafttreten der Änderung der Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 2/2015 vom 23. Oktober zur Annahme der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts zur Unterstützung der Verringerung der befristeten Beschäftigung durch die Straffung der Zahl der Vertragsarten unter Berücksichtigung des sozialen Dialogs und im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, mit dem der Bedarf an Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt in Einklang gebracht wird.
333	C23.R5	M	Inkrafttreten des Aktionsplans zur Bekämpfung der	Bestimmungen des				Q2	2021	Mit dem Aktionsplan soll die Jugendarbeitslosigkeit anlässlich der Umsetzung der EU-Jugendgarantie Plus bekämpft werden. Ziel der

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Jugendarbeitslosigkeit	Aktionsplans zum Zeitpunkt des Inkrafttretens						Jugendgarantie ist es, die interinstitutionelle Koordinierung zu verbessern und zu vertiefen, die Beziehungen zum Privatsektor und zu den lokalen Behörden zu stärken, die Qualität und Angemessenheit der Ausbildung zu verbessern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten in Sektoren mit Wachstumspotenzial zu finden, den vorzeitigen Schulabbruch zu verringern, das Bewertungs- und Überwachungssystem beizubehalten und zu verbessern und die personalisierten Beratungsprogramme weiter zu stärken.
334	C23.R5	M	Königlicher Erlass für eine neue spanische Beschäftigungsstrategie 2021-2024	Bestimmungen der Königlichen Verordnung über das Inkrafttreten				Q4	2021	Achtung des sozialen Dialogs und im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, mit dem der Bedarf an Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt in Einklang gebracht wird, Billigung durch den Ministerrat und Inkrafttreten eines königlichen Erlasses für eine neue spanische Beschäftigungsaktivierungsstrategie 2021-2024. Die wichtigsten Ziele der neuen Strategie sind: I) Ansatz, der auf den Menschen und auf Unternehmen ausgerichtet ist: Aktive Beschäftigungspolitiken sind auf die besonderen Umstände der einzelnen Personen und Unternehmen auszurichten. II) Kohärenz mit der Produktionsumwandlung: Aktive Beschäftigungspolitiken ermöglichen berufliche Übergänge, die die Umstellung des Produktionsmodells hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft begleiten. III) Ergebnisorientierung: Aktive Beschäftigungspolitiken werden bewertet, überwacht und die Erzielung von Ergebnissen gefördert. IV) Ausbau der Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen: Durch Digitalisierung und Modernisierung. Governance und Kohäsion des nationalen Beschäftigungssystems zur Verbesserung der Koordinierung auf nationaler und regionaler Ebene und der Akteure, die an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen beteiligt sind.
335	C23.R5	M	Inkrafttreten der Änderung des Arbeitsgesetzes (Königliches Gesetzesdekret 3/2015)	Bestimmung in der Änderung zum Inkrafttreten				Q4	2022	Die Änderung des Arbeitsgesetzes (Königliches Gesetzesdekret 3/2015) hat folgendes Ziel: I) Stärkung der Politik- und Koordinierungsinstrumente des nationalen Beschäftigungssystems; II) eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu reformieren; III) die Governance des Systems zu überprüfen; IV) Stärkung der lokalen Dimension der Beschäftigungspolitik; und v) die Anforderungen an die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen erfüllen, die im Rahmen des Nationalen Plans für aktive Beschäftigungspolitik vorgesehen sind.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
336	C23.R6	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Einführung eines Systems zur Anpassung an konjunkturelle und strukturelle Schocks, einschließlich eines Systems, das den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für Arbeitnehmer bietet	Bestimmungen der Änderung zum Inkrafttreten				Q4	2021	Unter Achtung des sozialen Dialogs und im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, der den Bedarf an Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt in Einklang bringt und die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherstellt, Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 2/2015 vom 23. Oktober zur Annahme der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts, um ein System zur Anpassung an zyklische und strukturelle Schocks zu schaffen, einschließlich eines Systems, das den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für Arbeitnehmer bietet, die Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern in Unternehmen und Branchen im Übergang unterstützt und die freiwillige Mobilität von Arbeitnehmern (innerhalb und zwischen Unternehmen) erleichtert.
337	C23.R7	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 43/2006 zur Vereinfachung und Steigerung der Wirksamkeit des Anreizsystems für Einstellungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AIReF	Bestimmung in der Reform zum Zeitpunkt des Inkrafttretens				Q4	2022	Mit der Reform des Gesetzes 43/2006 soll das System der Einstellungsanreize vereinfacht und effizienter gestaltet werden, wobei die Empfehlungen der Unabhängigen Behörde für fiskalpolitische Verantwortung (AIReF) in ihrem Bericht über die Ausgabenüberprüfung 2020 zu berücksichtigen sind: „Anreize für Einstellungen“
338	C23.R8	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechtsvorschriften für Tarifverhandlungen	Bestimmungen der Änderung zum Inkrafttreten				Q4	2021	Das Inkrafttreten der Änderung einiger Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 2/2015 vom 23. Oktober zur Annahme der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts, um die Rechtsvorschriften für Tarifverhandlungen zu verbessern, unter Achtung des sozialen Dialogs und im Rahmen eines umfassenden Ansatzes, mit dem der Bedarf an Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt in Einklang gebracht wird.
339	C23.R9	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechte von Personen, die in Unteraufnahmern tätig sind	Bestimmungen der Änderung zum Inkrafttreten				Q4	2021	Unter Achtung des sozialen Dialogs und als Teil eines umfassenden Ansatzes, der die Notwendigkeit von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt in Einklang bringt, Inkrafttreten der Änderung der Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 2/2015 vom 23. Oktober zur Annahme der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechte von Personen, die in Unteraufnahmern tätig sind.
340	C23.R10	M	Inkrafttreten der Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 zur Reform der Regelung der beitragsunabhängigen Arbeitslosenunterstützung	Bestimmung in der Änderung zum Inkrafttreten				Q4	2022	Die Reform des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 betrifft die Regelung der beitragsunabhängigen Arbeitslosenunterstützung, die folgende Ziele umfasst: I) Ausweitung des Arbeitslosenstatus; II) das System zu vereinfachen; III) die Leistung mit einer personalisierten Aktivierungsrouten zu verknüpfen; IV) den Übergang zum Sozialschutz zu erleichtern, wenn der

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Begünstigte nicht an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt und sich in einer prekären Lage befindet.
341	C23.R11	M	Bescheinigungen über den Abschluss der Leistungen im Rahmen der Verträge über die Modernisierung der staatlichen öffentlichen Arbeitsverwaltung	Bescheinigungen über die Erbringung der Leistungen im Rahmen der Verträge (Verwaltungsgesetze)				Q4	2023	Bescheinigungen über den Abschluss der Leistungen im Rahmen der Verträge (Verwaltungsgesetze) zur Modernisierung der staatlichen öffentlichen Arbeitsverwaltung durch Verbesserung der internen Verwaltungssysteme, Modernisierung der Arbeitsplätze und Digitalisierung des Bürgerunterstützungsdienstes. Sie umfasst: Verbesserung der internen Verwaltung; Verbesserung der Informationssysteme, die das System der Arbeitslosenunterstützung unterstützen, sowie der Systeme zur Unterstützung beschäftigungspolitischer Maßnahmen. — Digitale Arbeitsvermittlungsdienste: Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen und Verbesserung des Kundendienstes. Statistiken und Datenverwaltung: Einbeziehung einer angemessenen Datenverwaltung, die die Entscheidungsfindung ermöglicht, sowie die Veröffentlichung von Informationen, die für die Gesellschaft von hohem Wert sind. — Modernisierung von Arbeitsplätzen und Infrastrukturen.
342	C23.I1	T	Menschen, die die Jugendprogramme abgeschlossen haben.	—	Anzahl	0	18 300	Q4	2025	Mindestens 18300 Personen haben die Jugendprogramme abgeschlossen, wobei 21900 eingeschrieben sind. Dieses Ziel beruht auf drei Programmen: • Tandem-Programm. Ziel: Erwerb beruflicher Kompetenz durch Ausbildung im Wechsel zur Beschäftigung. Mindestens 25 % des Programms konzentrierten sich auf klimabezogene Kompetenzen und 25 % auf digitale Kompetenzen. • Erstes Programm „Erlebnisse“. Ziel: Erleichterung einer ersten Berufserfahrung im Zusammenhang mit einer Qualifikation. Mindestens 20 % des Programms konzentrierten sich auf klimabezogene Kompetenzen und 20 % auf digitale Kompetenzen. • <i>Investigo-Programm</i> . Ziel: Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Forschungsprojekts.
343	C23.I2	T	Menschen, die das Programm „Plan Empleo Mujer, ländliche und städtische Gebiete“ und „Opfer von	—	Anzahl	0	23 200	Q4	2025	Mindestens 23200 Menschen haben das Programm „Plan Empleo Mujer, ländliche und städtische Gebiete“ und „Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel“ unter Berücksichtigung von 29000 Personen abgeschlossen. Dieses Programm umfasst eine persönliche und integrierte

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel“ abgeschlossen haben							Strategie für Orientierungs-, Beratungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die an das Beschäftigungsprofil der teilnehmenden Frauen angepasst sind. Die angebotenen Schulungen beziehen sich auf Arbeitsplätze mit guten territorialen Perspektiven, die sich aus den Bedürfnissen des ländlichen und städtischen Arbeitsmarktes ergeben, auf dem das Programm entwickelt wird, und zielt darauf ab, eine Qualifikation zu erwerben, die die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer und ihre Möglichkeiten für den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit erhöht und gleichzeitig die produktive Entwicklung ländlicher Gebiete stärkt, das Geschlechtergefälle bekämpft und die Permanenz von Frauen in dem Gebiet erhöht. Mindestens 35 % des Programms konzentrierten sich auf klimabezogene Kompetenzen und 35 % auf digitale Kompetenzen.
344	C23.I3	T	Menschen, die Schulungsprogramme zum Erwerb von Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel abgeschlossen haben	—	Anzahl	0	825 000	Q4	2025	Mindestens 825000 Menschen haben Schulungsprogramme zum Erwerb von Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel abgeschlossen, wobei 975000 eingeschriebene Personen berücksichtigt wurden. Der Schwerpunkt der Schulungen liegt auf der Tourismusbranche, anderen strategischen Sektoren von nationalem Interesse, den Arbeitnehmern, die ERTE unterliegen, und Arbeitnehmern, die eine Mikrokreditausbildung erhalten. Mindestens 30 % des Programms konzentrierten sich auf klimabezogene Kompetenzen und 30 % auf digitale Kompetenzen.
420	C23.I3	T	Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch ein Forschungsprogramm	Veröffentlichung des Forschungsprogramms	Anzahl	0	23	Q4	2025	Abschluss eines Forschungsprogramms zur Ermittlung des Qualifikationsbedarfs auf der Grundlage einer in mindestens 23 produktiven Sektoren durchgeführten Erhebung, die wirksame Antworten auf die Nachfrage nach Aus- und Weiterbildung und Umschulung auf dem Arbeitsmarkt bietet, einschließlich Kompetenzen für den digitalen Wandel und den ökologischen Wandel. Sie muss auch Veränderungen antizipieren und auf den potenziellen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften durch die Entwicklung von Ausbildungsspezialitäten reagieren.
345	C23.I4	M	Genehmigung der regionalen Zuweisung von Mitteln für territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Kleinunternehmen und Kleinstunternehmen.	Referenzprotokoll der sektoralen Beschäftigungskonferenz				Q3	2021	Genehmigung der regionalen Zuweisung von Mitteln für territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen und territoriale Projekte für Kleinunternehmen und Kleinstunternehmen auf der sektoralen Beschäftigungskonferenz, wie die Entwicklung von Projekten zur Förderung des Unternehmertums, Initiativen für lokale Entwicklung, sozialwirtschaftliche Initiativen und neue territoriale Projekte, die die Umstellung der Produktion, insbesondere hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, erleichtern.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
346	C23.I4	T	Territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinunternehmen wurden abgeschlossen, an denen mindestens 39000 Arbeitnehmer und 64000 Unternehmen beteiligt sind.	—	Anzahl	0	68	Q4	2023	Mindestens 68 territoriale Projekte für schutzbedürftige Gruppen und territoriale Projekte für unternehmerische Initiative und Kleinunternehmen wurden abgeschlossen, an denen rund 39000 Arbeitnehmer und 64000 Unternehmen beteiligt sind. Die territorialen Projekte für schutzbedürftige Gruppen werden mittels personalisierter und individualisierter Reiserouten entwickelt, in die verschiedene Maßnahmen integriert werden, wie z. B.: Beratung und Begleitung, Orientierungsprogramme, Betreuung durch Teams für die Arbeitssuche, Ausbildungs- und Vermittlungsstipendien, Hilfe bei der Einstellung und Überwachung von Maßnahmen. Die Projekte für Unternehmertum und Kleinunternehmen befassen sich mit der demografischen Herausforderung und erleichtern den produktiven Wandel, insbesondere hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, unter anderem durch landwirtschaftliche Ausbildungsprojekte, nachhaltige lokale Entwicklung, sozialwirtschaftliche Initiativen für kulturelle und künstlerische Maßnahmen, den ökologischen Wandel, lokale Entwicklungsinitiativen, den ländlichen Tourismus und das künstlerische Erbe. Diese Projekte umfassen unter anderem folgende Maßnahmen: soziales Unternehmertum und Freiberufler, Arbeitsmarkstudien, lokale Förder- und Entwicklungsagenten, Unterstützung bei der Gründung von Genossenschaften oder Kleinunternehmen, Vernetzung, Teilnahme an Konferenzen, Verbreitungsmaßnahmen.	
347	C23.I5	T	Öffentliche Beratungszentren, Unternehmertum, Unterstützung und Innovation für neue Arbeitsplätze sind voll funktionsfähig.	—	Anzahl	0	20	Q4	2024	Mindestens 20 öffentliche Zentren für Beratung, Unternehmertum, Unterstützung und Innovation für neue Arbeitsplätze sind voll funktionsfähig.	
348	C23.I5	T	Schulungsmaßnahmen für das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen		Anzahl	0	42 000	Q4	2023	Mindestens 42000 Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter der öffentlichen Arbeitsverwaltungen wurden abgeschlossen, um ihre Kompetenzen zu verbessern und Arbeitssuchende wirksamer zu unterstützen.	
349	C23.I6	T	Abgeschlossene sozialwirtschaftliche Projekte	—	Anzahl	0	30	Q2	2025	Es wurden mindestens 30 sozialwirtschaftliche Projekte abgeschlossen, mit denen Folgendes unterstützt wird: a) Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen lebensfähiger Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne Generationswechsel durch Umwandlung in sozialwirtschaftliche Geschäftsmodelle (Genossenschaften und Arbeitsunternehmen), die von ihren männlichen und weiblichen Arbeitnehmern geleitet werden; B) die	

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Gründung und Konsolidierung innovativer sozialwirtschaftlicher Einrichtungen mit Auswirkungen auf den Generationswechsel und das Unternehmertum junger Menschen; C) die Digitalisierung sozialwirtschaftlicher Unternehmen durch die Schaffung digitaler Plattformen zur Verbesserung des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Gebieten; d) Vernetzung von Genossenschaften, Arbeitsunternehmen und anderen Formen der Sozialwirtschaft in Verbindung mit Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Bereitstellung neuer umfassender Dienstleistungen für die Gesellschaft; und e) Förderung nachhaltiger und inklusiver Übergänge schutzbedürftiger Unternehmen und Gruppen.
350	C23.I7	M	Verbesserung der Inanspruchnahme des Mindestvisualeinkommens (IMV) und Steigerung seiner Wirksamkeit durch Inklusionsmaßnahmen	Veröffentlichung der Partner-schaftsver-einbarung („Konvenio“)				Q1	2022	Unterstützung der sozioökonomischen Inklusion von IMV-Begünstigten durch Wege: acht Partnerschaftsvereinbarungen mit subnationalen öffentlichen Verwaltungen, Sozialpartnern und Einrichtungen des dritten Sektors für soziale Maßnahmen zur Umsetzung der Pfade. Mit diesen Partnerschaftsabkommen werden folgende Ziele verfolgt: I) Verbesserung der Nutzungsrate des IMV; II) Steigerung der Wirksamkeit der IMV durch Inklusionsmaßnahmen.
351	C23.I7	M	Evaluierung zur Bewertung des Erfassungsbereichs, der Wirksamkeit und des Erfolgs von Mindesteinkommensregelungen	Veröffentlichung der Evaluierung				Q1	2024	Nach Abschluss von mindestens 18 Pilotprojekten Veröffentlichung einer Bewertung zur Bewertung des Erfassungsbereichs, der Wirksamkeit und des Erfolgs von Mindesteinkommensregelungen, einschließlich spezifischer Empfehlungen zur Erhöhung der Inanspruchnahmequote und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur sozialen Inklusion.

X. KOMPONENTE 24: KULTURWIRTSCHAFT

Die Kulturindustrie spielt eine wichtige Rolle in der spanischen Wirtschaft und macht 3,2 % des BIP des Landes sowie 3,6 % der Gesamtbeschäftigung des Landes vor der COVID-19-Pandemie aus. Darüber hinaus hat sie einen unverzichtbaren Wert für die Gesellschaft, wie die hohe kulturelle Teilhabe der spanischen Bevölkerung vor der Pandemie zeigt. Dennoch leidet die Industrie unter einer Reihe struktureller Merkmale, die sie daran gehindert haben, ihr Potenzial voll auszuschöpfen, und sie in Krisenzeiten besonders anfällig gemacht haben.

Vor diesem Hintergrund umfasst Komponente 24 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, den Arbeitsrahmen für Künstler zu reformieren und das kulturelle Wirtschaftsgefüge zu stärken und zu modernisieren.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen zur Stützung der Wirtschaft und zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie (länderspezifische Empfehlung 1 2020) sowie zur Beschäftigungsförderung, zur Stärkung des Arbeitslosenschutzes und zur Verbesserung des Zugangs zu digitalem Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

X.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C24.R1) – Entwicklung des Status des Künstlers und Förderung von Investitionen, Kultursponsoring und Teilhabe

Mit dieser Reform soll die Herausforderung angegangen werden, die sich aus der Tatsache ergibt, dass die bestehenden arbeits- und steuerrechtlichen Vorschriften den Besonderheiten des Kultursektors (z. B. unregelmäßige Einkommens- und Arbeitsmuster) und der Notwendigkeit, über die öffentliche Unterstützung hinaus private Mittel zu mobilisieren, nicht Rechnung tragen.

Mit der Reform soll ein angemessener rechtlicher, steuerlicher und arbeitsrechtlicher Rahmen für den Kultursektor geschaffen werden, um den Sozialschutz der verschiedenen Akteure des Sektors zu verbessern und die Attraktivität für private Investitionen zu erhöhen.

Mit dieser Reform werden regulatorische Änderungen für die Umsetzung des Künstlerstatuts genehmigt, einschließlich regulatorischer Änderungen zu folgenden Aspekten:

- a) die Angemessenheit der Mehrwertsteuer und der Einkommensteuer;
- b) gewerkschaftliche Repräsentativität;
- c) Gesundheits- und besondere Beschäftigungsverhältnisse von Künstlern in öffentlichen Karrieren;

- d) die Regulierung von Sponsoring;
- e) das System steuerlicher Anreize.

Diese Änderungen werden durch die Einsetzung des interministeriellen Ausschusses für die Satzung des Künstlers und die Ausarbeitung von Legislativvorschlägen im Jahr 2021 umgesetzt, wobei das Rechtsinstrument bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft tritt. Im Zeitraum 2021-2023 werden auch Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen im Kultursektor durchgeführt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C24.R2) – Plan zur Stärkung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

Ziel dieser Reform ist die Stärkung des Urheberrechts und anderer Rechte des geistigen Eigentums durch folgende Maßnahmen:

- a) Annahme eines Gesetzes über die Rechte des geistigen Eigentums im europäischen digitalen Binnenmarkt zur Umsetzung der Richtlinien 2019/789 SatCab und 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt;
- b) Annahme eines königlichen Erlasses zur Annahme der neuen Verordnung über das Register des geistigen Eigentums zur Anpassung dieses Gremiums an die neue digitale Realität;
- c) Annahme eines Königlichen Dekrets zur Änderung des Königlichen Dekrets 1889/2011 vom 30. Dezember 2006 zur Regelung der Arbeitsweise von Sektion II der Kommission für geistiges Eigentum, um die Bekämpfung neuer Formen von Verletzungen des geistigen Eigentums im Internet zu erleichtern; und
- d) Billigung des entsprechenden normativen Instruments und der Satzung des spanischen Urheberrechtsamts.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C24.I1) – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft

Mit dieser Investition sollen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des Kultursektors angegangen werden, indem die Widerstandsfähigkeit des Wirtschaftsgefüges der Kultur- und Kreativwirtschaft verbessert und ein Beitrag zu ihrem digitalen Wandel geleistet wird.

Zu diesem Zweck werden die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in die folgenden drei Projektkategorien eingeteilt:

- a) Wettbewerbsfähigkeit und Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft durch: I) Stärkung der unternehmerischen und finanziellen Fähigkeiten von Kulturschaffenden durch ein Stipendienprogramm; II) spezielle Schulungen zum Management von Fachkräften der darstellenden und musikalischen Kunst; und iii) Unterstützung von Kulturbeschleunigern für die Entwicklung von Kulturprojekten mit hohem Wachstumspotenzial;
- b) Digitalisierung der Systeme für die Verwaltung des geistigen Eigentums durch: I) Unterstützung von Projekten zur Digitalisierung der Betreiber von Rechten des geistigen Eigentums; und ii) Unterstützung des digitalen Wandels der Verwaltungseinheiten, die Rechte des geistigen Eigentums verwalten;

- c) Internationalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft durch: I) Förderung und Digitalisierung der Buchbranche, ii) Unterstützung der Modernisierung und Modernisierung des Managements der darstellenden Künste und Musik; und iii) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und Fachkräften der Kultur- und Kreativwirtschaft, um ihre Präsenz auf nationalen und internationalen Märkten zu erhöhen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁹⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁹⁷; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁹⁸ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁹⁹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C24.I2) – Förderung der Kultur im gesamten Hoheitsgebiet

Diese Investition zielt darauf ab, den territorialen und sozialen Zusammenhalt durch Erleichterung des Zugangs zur Kultur zu verbessern und die Nachhaltigkeit und Konsolidierung des Kultursektors im gesamten Gebiet zu unterstützen. Die spezifischen Maßnahmen im Rahmen dieser Investition sind in die folgenden vier Projektkategorien unterteilt:

- a) Unterstützung der Modernisierung und nachhaltigen Verwaltung der Infrastruktur für darstellende und musikalische Kunst sowie Förderung gebietsübergreifender

¹⁹⁶ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁹⁷ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁹⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁹⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Verbreitungskanäle durch: I) Übertragung von Mitteln an die Autonomen Gemeinschaften zur Unterstützung der Modernisierung und nachhaltigen Verwaltung der darstellenden und musikalischen Infrastrukturen und ii) Erleichterung der Koordinierung kultureller Darbietungen zwischen den autonomen Gemeinschaften;

- b) Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes durch Maßnahmen, die Folgendes betreffen: I) die Ermittlung des kulturellen Erbes und ii) die Valorisierung des Kulturerbes unter der Verantwortung des Ministeriums für Kultur und Sport, insbesondere durch die umfassende Restaurierung des *Tabacalera* -Gebäudes in Madrid;
- c) Ausstattung von Bibliotheken durch: I) Erwerb von Lizenzen für digitale Bücher und ii) Kauf von Papierbüchern; und
- d) Beihilfen zur Ausweitung und Diversifizierung des kulturellen Angebots in nichtstädtischen Gebieten durch: I) Förderung kultureller Innovation und unternehmerischer Initiative in nichtstädtischen Gebieten; II) Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Kultur; und iii) Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen durch Kultur.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung²⁰⁰; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²⁰¹; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁰² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁰³; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur

²⁰⁰ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

²⁰¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁰² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁰³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C24.I3) – Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, wichtige kulturelle Einrichtungen zu digitalisieren und zu fördern. Die spezifischen Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme zielen darauf ab, Folgendes zu unterstützen:

- a) Das Nationale Prado-Museum, durch: I) die Verbesserung seiner Zugänglichkeit und Integration in das städtische Gefüge, ii) die Integration aller Sensoren in ein einziges überwachtes System, iii) die Entwicklung einer inklusiven Erfahrung, um das Museum für mehr Besucher zugänglich zu machen, iv) die Entwicklung einer interoperablen digitalen Plattform zwischen Museen, v) die Verbesserung der digitalen Instrumente für die Verwaltung und vi) die Schaffung multimedialer Inhalte;
- b) Das Nationalmuseum Centro de Arte Reina Sofia, indem es Stipendien und Forschungsaufenthalte für junge Künstler und Denker mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von Digitalisierungsmaßnahmen für das Kulturerbe anbietet;
- c) Die spanische Nationalbibliothek, indem sie die Nutzung und Weiterverwendung ihrer digitalen Daten und Sammlungen zur Unterstützung von Lehre, Forschung, Kulturwirtschaft und technologischen Entwicklungen fördert;
- d) Einen Plan für die Digitalisierung und den Zugang zum bibliografischen Erbe anderer Bibliotheksbestände staatlicher Verwaltungen oder privater Einrichtungen, um sie den Bürgern über digitale Archive zur Verfügung zu stellen;
- e) Digitalisierung, Kapazitätserweiterung und Interoperabilität aller Arten von Archivsystemen, Bestandsverzeichnissen und Aufzeichnungen des historischen Erbes, einschließlich des audiovisuellen Erbes; und
- f) Maßnahmen zur Modernisierung der Instrumente der öffentlichen Verwaltung und zur Einführung eines integrierten Systems für die Digitalisierung und Katalogisierung der Ressourcen, Vermögenswerte, Strukturen und Infrastrukturen des INAEM (*Instituto Nacional de las Artes Escénicas y de la Música*), einschließlich Maßnahmen wie die Einführung verschiedener fortgeschrittener Instrumente für die Planung, Verwaltung und Folgenabschätzung öffentlicher Förderprogramme für den ausübenden und den Musiksektor sowie die Einführung eines digitalen integrierten Systems (INAEM DIGITAL) für die Digitalisierung und Katalogisierung der Dokumentations-, Archivierungs- und Strukturen und Infrastrukturen des INAEM.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die

folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung²⁰⁴; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²⁰⁵; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁰⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²⁰⁷; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

X.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

²⁰⁴ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

²⁰⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁰⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁰⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
352	C24.R1	M	Inkrafttreten des Statuts des Künstlers, Sponsoring und steuerlicher Anreize.	Bestimmungen der Verordnung über das Inkrafttreten				Q4	2022	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Künstlerstatuts und zur Regelung der folgenden Aspekte mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen von Künstlern zu verbessern: Angemessenheit der Mehrwertsteuer; Einkommensteuer; gewerkschaftliche Repräsentativität, Gesundheits- und besondere Beschäftigungsverhältnisse von Künstlern in öffentlichen Karrieren; bessere Regulierung von Sponsoring und Steueranreizen.
353	C24.R2	M	Inkrafttreten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Stärkung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte	Bestimmungen in den Rechtsakten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens				Q4	2023	Annahme des Gesetzes über die Rechte des geistigen Eigentums im europäischen digitalen Binnenmarkt mit vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2019/789 SatCab und der Richtlinie 2019/790; 2) Königlicher Erlass zur Genehmigung der Verordnung über das Register für geistiges Eigentum; 3. Königlicher Erlass zur Änderung des Königlichen Dekrets 1889/2011 vom 30. Dezember 2006 zur Regelung der Arbeitsweise der Kommission für geistiges Eigentum; und 4) Genehmigung des entsprechenden normativen Instruments und der Satzung des spanischen Urheberrechtsamts
354	C24.I1	T	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft	—	Anzahl	0	1 216	Q4	2023	Anzahl der Einrichtungen und Projekte, die Mittel aus der Förderregelung erhalten, für: — unternehmerische und finanzielle Fähigkeiten der Fachkräfte der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 900 Einrichtungen); Umsetzung der Digitalisierungsplanung und Schaffung von Instrumenten zur Erörterung des digitalen Wandels (mindestens 16 Projekte); — Internationalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 300 Einrichtungen). Die Projekte müssen mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang stehen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.
475	C24.I1	T	Abschluss von Initiativen und Projekten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft		Anzahl	0	1 216	Q2	2026	Abschluss der 1216 Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturindustrie durch: — unternehmerische und finanzielle Fähigkeiten der Fachkräfte der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 900 Einrichtungen); Umsetzung der Digitalisierungsplanung und Schaffung von Instrumenten zur Erörterung des digitalen Wandels (mindestens 16 Projekte); — Internationalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 300 Einrichtungen).
355	C24.I2	T	Modernisierung und nachhaltige Verwaltung der Infrastruktur für	—	Anzahl	0	200	Q4	2023	Modernisierung und nachhaltiges Management der alternativen Infrastruktur für darstellende und musikalische Kunst: mindestens 200 Maßnahmen, die in mindestens 17 Regionen im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durchgeführt werden, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			darstellende und musikalische Kunst							einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften eingehalten werden.
357	C24.12	T	E-Book-Lizenzen für Bibliotheken	—	Anzahl	0	300 000	Q4	2023	Erworbene und an öffentliche Bibliotheken vergebene E-Book-Lizenzen (mindestens 300000)
359	C24.12	T	Förderung kultureller und kreativer Initiativen	—	Anzahl	0	400	Q4	2023	Förderung der kulturellen Aktivitäten von gewinnorientierten und gemeinnützigen Organisationen in nichtstädtischen Gebieten (mindestens 400 Initiativen)
358	C24.12	T	Buchkäufe für Bibliotheken	—	Anzahl	0	450 000	Q4	2024	Gekaufte und an öffentliche Bibliotheken übertragene Bücher (mindestens 450000)
356	C24.12	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes	—	Anzahl	0	19	Q4	2025	Kulturstätten, die durch Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes unterstützt werden: mindestens 19 Standorte in mindestens 15 Regionen im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften.
474	C24.12	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes (Tabacalera)					Q2	2026	Die Kulturstätte Tabacalera in Madrid wurde durch Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes unterstützt.
360	C24.13	T	Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen		EUR (in Mio.)	0	40	Q2	2022	Insgesamt gebundene Mittel in Höhe von mindestens 40 000 000 EUR als Beitrag zu a) Förderung und Digitalisierung des Nationalmuseums Prado und des Reina Sofia-Museums; — Maßnahmen zur Steigerung der jährlichen Nutzerzahl der digitalen Sammlung der spanischen Nationalbibliothek — Digitalisierung des anderen bibliografischen Erbes [digitalisierte Sammlungen des bibliografischen Erbes]; — Digitaler Zugang zum Bibliografischen Erbe und Interoperabilität aller Arten öffentlicher Archivsysteme und Ausbau der Datenspeicherkapazität des spanischen historischen Kulturerbes und der Archivsysteme; — Vollendung eines integrierten Systems für die Digitalisierung und Katalogisierung der Ressourcen, Vermögenswerte, Strukturen und Infrastruktur des INAEM
361	C24.13	T	Abschluss der Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen	—	Anzahl	0	200	Q4	2023	Abschluss von mindestens 200 Projekten im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften, um — Förderung und Digitalisierung des Nationalmuseums Prado und des Reina Sofia-

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										Museums; — Maßnahmen zur Steigerung der Zahl der jährlichen Nutzer der digitalen Sammlung der spanischen Nationalbibliothek; — Digitaler Zugang zum Bibliografischen Erbe und Interoperabilität aller Arten öffentlicher Archivsysteme und Ausbau der Datenspeicherkapazität des spanischen historischen Kulturerbes und der Archivsysteme; — Vollendung eines integrierten Systems für die Digitalisierung und Katalogisierung der Ressourcen, Vermögenswerte, Strukturen und Infrastruktur des INAEM. — Digitalisierung des bibliografischen Erbes (öffentliche und private Sammlungen) (insgesamt 12 Millionen Nutzer/digitalisierte Sammlungen des Kulturerbes)
362	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung des bibliografischen Erbes		Anzahl (Mio.)	10	12	Q4	2023	

Y. KOMPONENTE 25: AUDIOVISUELLE PLATTFORM SPANIENS

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst eine Reihe von Investitionen und Reformen zur Wiederbelebung und Stärkung des audiovisuellen Sektors. Ziel ist es, das Investitionsumfeld zu verbessern, Spanien als internationale Plattform für audiovisuelle Investitionen zu konsolidieren und Spanien als Referenz für den Export audiovisueller Produkte, einschließlich Videospiele und digitales Schaffen, zu verankern. Diese Komponente umfasst auch Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung von Unternehmen, zur Förderung der Innovation in der Branche und zur Umsetzung einer besseren Rechtsetzung.

Im Einklang mit dem Plan „Spanien Digital 2025“ und dem kürzlich verabschiedeten „Plan Spain Audio-visual Hub of Europe“ soll die Komponente die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere bei jungen Menschen, in der Tourismusbranche unterstützen und Maßnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles umfassen.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und den Schwerpunkt der Investitionen auf den ökologischen und den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Y.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C25.R1): Reform des Rechtsrahmens für audiovisuelle Medien

Die Reform des Rechtsrahmens für audiovisuelle Medien umfasst die Annahme von zwei Gesetzen und die Annahme eines Sektorplans:

1. Inkrafttreten des Allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation, das unterschiedliche Ziele verfolgt. Erstens: Anpassung und Modernisierung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und Plattform-Videoaustauschdienste in Spanien. Zweitens sollen Mechanismen geschaffen werden, die die Rechte der Nutzer wie den Schutz von Minderjährigen und der Öffentlichkeit vor bestimmten Arten von Inhalten gewährleisten. Drittens: Förderung der europäischen audiovisuellen Arbeit durch Verdoppelung der Unterstützung für unabhängige audiovisuelle Produktionen. Viertens: Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz tritt Ende des ersten Quartals 2022 in Kraft.
2. Reform des Gesetzes 55/2007 über Kino, mit dem i) die Bestimmungen des Gesetzes an die neue Realität des Sektors angepasst werden sollen, II) Angleichung des Rechtsrahmens an den europäischen Rechtsrahmen, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) den Mechanismus zur finanziellen Unterstützung des audiovisuellen Sektors zu aktualisieren und zu ändern. Diese wird bis zum 31. Dezember 2023 eingetragen.

3. Annahme und Umsetzung des Plans „Spanien – audiovisuelle Plattform für Europa“, der darauf abzielt, Spanien zu einer globalen Investitionsplattform zu machen, ausländische Investitionen anzuziehen und audiovisuelle Produkte zu exportieren. Dieser Plan wurde im März 2021 vom Ministerrat angenommen. Sie umfasst Investitionen zur Verbesserung der gesamten Wertschöpfungskette der audiovisuellen Industrie auf der Grundlage der komparativen Vorteile Spaniens in diesem Sektor, einschließlich einer gut etablierten audiovisuellen Industrie, gut ausgebildetem Humankapital und einer weltweit anerkannten kreativen Kapazität. Der Plan umfasst alle Formate des audiovisuellen Sektors (z. B. Kino, Serien, Werbung, Videospiele und Animation). Mit dem „Spanien-Audiovisuellen Hub für Europa“ sollen Synergien mit anderen Sektoren wie Kultur und Tourismus geschaffen werden. Die Maßnahmen stützen sich auf vier Prioritäten: I) Spanien zu einem Anziehungspunkt für die audiovisuelle Produktion zu machen, ii) die mit dem Sektor verbundenen Verwaltungs- und Regulierungskosten zu senken, iii) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in diesem Sektor durch Investitionen in ihre Digitalisierung zu verbessern und iv) Talente zu schaffen und das geschlechtsspezifische Gefälle zu verringern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C25.I1): Programm zur Förderung, Modernisierung und Digitalisierung des audiovisuellen Sektors

Ziel dieser Investition ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Unternehmens- und Kreativgefüges des audiovisuellen Sektors zu verbessern, seine Internationalisierung zu fördern und ausländische Investitionen anzuziehen. Dazu gibt es drei verschiedene Programme innerhalb der Investition.

1. Ein Programm zur Förderung, Modernisierung und Digitalisierung des audiovisuellen Sektors, um die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Unternehmens- und Kreativgefüges des audiovisuellen Sektors zu verbessern. Das Programm unterstützt auch die Einführung und Integration digitaler Technologien in die Produktion und Förderung audiovisueller Inhalte sowie die Digitalisierung des Vergütungsinstruments der Urheber.
2. Ein Programm zur Förderung der Internalisierung des audiovisuellen Sektors durch die Teilnahme an audiovisuellen Wirtschaftskonferenzen, Plattformen und Projektentwicklungslaboren und Messen. Ziel ist es, verschiedene Mechanismen zu schaffen, um das Potenzial der spanischen audiovisuellen Industrie voll auszuschöpfen und die lokalen Talente in einem globalen Umfeld zu fördern.
3. Ein Programm zur Anziehung ausländischer Direktinvestitionen im audiovisuellen Sektor durch die Schaffung eines attraktiven Investitionsumfelds, die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Erleichterung verschiedener Verwaltungsverfahren (unter Einbeziehung von Verbindungen zur öffentlichen Verwaltung auf allgemeiner, regionaler und lokaler Ebene).

Diese Investitionen werden durch Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen zur Unterstützung der Integration digitaler Technologien in audiovisuelle Produkte und Dienstleistungen, Aufforderungen zur Unterstützung von Innovationen bei der Erstellung und Entwicklung audiovisueller und digitaler Inhalte in ihren verschiedenen Formaten, Digitalisierung und Datenanalyse des audiovisuellen Sektors, neue Instrumente für die internationale Förderung und die digitale Vermarktung audiovisueller Inhalte wie B2B- und B2C-Tools im Internet durchgeführt.

Diese Investitionen richten sich an Unternehmen, Fachleute und Akteure in der gesamten audiovisuellen Wertschöpfungskette und haben einen besonderen Schwerpunkt auf KMU, die audiovisuelle Inhalte herstellen, KMU, die auf das Vergütungsmanagement für Urheber spezialisiert sind, und Technologieberatungsunternehmen, die Plattformen entwickeln können, die allen Interessenträgern offenstehen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Y.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
363	C25.R1	M	Plan „Spanien, Audiovisuelles Zentrum Europas“	Billigung durch den Ministerrat				Q1	2021	Billigung des Plans „Spanien, Audiovisuelles Zentrum Europas“ durch den Ministerrat. Der Plan kombiniert öffentliche Investitionen und Reformen, die darauf abzielen, i) den Sektor zu internationalisieren und die Attraktivität Spaniens als Ziel für ausländische Investitionen zu erhöhen, II) Verringerung der Regulierungs- und Verwaltungskosten; III) die Wettbewerbsfähigkeit aller Unternehmen durch die Einführung neuer Technologien zu verbessern, damit das Unternehmen auf einem digitalisierten Markt konkurrieren kann; und iv) Förderung des Humankapitals durch Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles.
364	C25.R1	M	Inkrafttreten des allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation.	Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q1	2022	Inkrafttreten des Allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation. Dieses Gesetz regelt den Rechtsrahmen für die Bereitstellung audiovisueller Kommunikationsdienste in Spanien und setzt die Richtlinie 2018/1808 über audiovisuelle Kommunikationsdienste wirksam in das nationale Rechtssystem um. Ziel ist die Anpassung und Aktualisierung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Kommunikationsdienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste in Spanien. Das Gesetz zielt auch darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle auf dem Markt tätigen Akteure zu gewährleisten. Schließlich enthält das Gesetz einige Mechanismen zur Gewährleistung der Rechte der Nutzer (z. B. Schutz Minderjähriger und der Öffentlichkeit vor bestimmten Arten von Inhalten).
365	C25.R1	M	Inkrafttreten des Kinogesetzes.	Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten				Q4	2023	Billigung des Filmgesetzes durch das Parlament und Inkrafttreten. Mit diesem Gesetz wird der Rechtsrahmen an die neuen Gegebenheiten und Bedürfnisse des audiovisuellen Sektors angepasst und die nationalen Vorschriften an den europäischen Rechtsrahmen angepasst.
366	C25.I1	T	Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor.	—	Anzahl	0	100	Q4	2023	Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor bei ihrer Digitalisierung, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Internationalisierung und Anziehung ausländischer Direktinvestitionen im Rahmen des Gesamtprogramms mit einer Gesamtmittelausstattung von 200 Mio. EUR (mindestens 100 unterstützte KMU).
476	C25.I1	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor		Anzahl	0	100	Q4	2024	Abschluss von Projekten zur Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor (Projekte zur Unterstützung von mindestens 100 KMU).

Y.3 Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 2 (C25.I2) – PERTE „Neue Sprachenökonomie“: Informationen in spanischer Sprache und in anderen Amtssprachen.

Diese Investition zielt darauf ab, das wirtschaftliche Potenzial spanischer und ko-Amtssprachen zu fördern, indem die Internationalisierung, Verbreitung und Ausweitung des Mediensektors in diesen Sprachen gefördert wird. Zu diesem Zweck werden mit diesen Investitionen Projekte zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten sowie die Einführung neuer technologischer Instrumente für die Verwaltung und Verarbeitung von Inhalten in spanischer und ko-Amtssprachen durch Medienunternehmen unterstützt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C25.I3) – Fonds für audiovisuelle Hubs

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den ICO Audiovisual Hub Fonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für Projekte zu verbessern, die unter anderem Filme, Fiktion, Fernsehen, Inhalte, digitale Kultur sowie multimediale und interaktive Inhalte wie Videospiele, immersive Erfahrungen und visuelle Effekte betreffen, und um Kapitalmärkte in diesem Bereich zu entwickeln. Die Fazilität wird durch direkte Finanzierungen, Ankäufe von Unternehmensanleihen und Beteiligungs- und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 1 712 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom Instituto de Crédito Oficial (ICO) und Axis (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) als Durchführungspartnern verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien:

- Mediationslinie: die Mediationslinie besteht aus Darlehen des ICO an Geschäftsbanken, die ihrerseits den Endbegünstigten Darlehen zur Finanzierung von Projekten im audiovisuellen und kulturellen Bereich gewähren. Die Endbegünstigten sind private Unternehmen (z. B. KMU, Unternehmer, Midcap-Unternehmen und Großunternehmen) und öffentliche Unternehmen.
- ICO-Direktfinanzierung: im Rahmen dieser Haushaltslinie werden Direktdarlehen an private Unternehmen (wie Midcap-Unternehmen und Großunternehmen) und öffentliche Unternehmen zur Finanzierung von Projekten im audiovisuellen Sektor gewährt. Die Darlehen werden direkt vom ICO und jedes Projekt, das von einem oder mehreren privaten Drittinvestoren kofinanziert wird, bereitgestellt. Die vom ICO bereitgestellten Mittel machen höchstens 70 % des Gesamtbetrags der Unterstützung für die Investition aus. Private Investoren tragen mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Investitionsförderung.
- Erwerb von Unternehmensanleihen: in dieser Zeile kauft ICO vorrangige mittel- und langfristige festverzinsliche Wertpapiere, die von spanischen Unternehmen an den organisierten Sekundärmärkten ausgegeben werden (z. B. alternative festverzinsliche Märkte (MARF) oder Association of Intermediaries for Financial Assets (AIAF)). Die Wertpapiere sind an ein bestimmtes Investitionsvorhaben des emittierenden Unternehmens gebunden.
- Beteiligungs- und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen: diese Haushaltslinie umfasst die Bereitstellung von Direktbeteiligungen über Axis (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) und/oder die Übertragung von Mitteln an Beteiligungsfonds oder andere Anlageinstrumente,

die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, die Beteiligungsinvestitionen in Unternehmen des audiovisuellen Sektors durchführen. Die maximale Beteiligung des Fonds darf 49 % der Investmentfonds nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Endempfänger 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und das ICO ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, gebilligt. Bei vermittelten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Ein Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den unter die Durchführungsvereinbarung fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Operation im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Auditplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug,

Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Digitalzielvorgaben; und iii) die Anforderung an die zwischengeschaltete Stelle, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Vorgänge rechtmäßig sind und ob die Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen eingehalten werden, unter anderem durch Verwendung einer Positivklärungsliste und/oder Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.

5. Anforderungen an digitale Investitionen, die vom Durchführungspartner durchgeführt werden: mindestens 1 712 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität sollen zu den Digitalzielen gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung beitragen.²⁰⁸
6. Anforderungen für die Auswahl von Finanzintermediären: Die ICO wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Die Kontrollen auf das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären werden im Voraus über IT-Systeme wie Minerva für alle beteiligten Finanzakteure durchgeführt.
7. Pflicht zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das ICO unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsübereinkommens vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen die Fazilität tätig ist, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Investitionspolitik zu treffen, auch in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
 2. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *sinngemäß* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Y.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer in Bezug auf Maßnahme C25.I2.

²⁰⁸Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, Kriterien herangezogen, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder der künftigen Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen bzw. werden, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung ergeben.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L75	C25.I2	M	Veröffentlichung der Preise für die Finanzierung der Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten der Projekte	Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der offiziellen Website				Q3	2025	Verpflichtung der Vergabe von Darlehen in Höhe von mindestens 19 500 000 EUR für Projekte zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten und Informationen sowie für die Einführung neuer technologischer Instrumente für die Verwaltung und Verarbeitung von Inhalten in spanischer und ko-Amtssprachen durch Medienunternehmen im Amtsblatt oder auf der offiziellen Website.
L76	C25.I2	T	Durchführung von Projekten zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten		EUR (in Mio.)		17.55	Q2	2026	Abschluss von Projekten mit einem Budget von mindestens 17 550 000 EUR für die Digitalisierung, Verbreitung von Inhalten und die Einführung neuer technologischer Instrumente für die Verwaltung und Verarbeitung von Inhalten in spanischer und ko-Amtssprachen.
L77	C25.I3	M	ICO Audiovisual Hub Fund: Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens				Q4	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.
L78	C25.I3	T	ICO Audiovisual Hub Fund: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (I).			0	50 %	Q2	2025	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden. Mindestens 2,5 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Digitalzielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung aufgeführt ist.
L79	C25.I3	T	ICO Audiovisual Hub Fund: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche			50 %	100 %	Q3	2026	ICO/Axis und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu nutzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierungen entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endbegünstigten für alle anderen

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			Finanzierungsvereinbarungen (II).							Anlageprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO muss ferner sicherstellen, dass 100 % dieser Finanzmittel nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zur Verwirklichung digitaler Ziele beitragen.
L80	C25.I3	M	ICO Audiovisual Hub Fund: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.		EUR (in Mio.)	0	1 712	Q3	2026	Spanien überträgt 1 712 000 000 EUR an das ICO für die Fazilität.

Z. KOMPONENTE 26: FÖRDERUNG DES SPORTS

Dem spanischen Aufbau- und Resilienzplan zufolge macht der Sportsektor in Spanien 3,1 % des BIP aus und stellt direkt oder indirekt 2,1 % der Gesamtbeschäftigung in Spanien.

Das Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, den Wandel im Sportsektor durch die Digitalisierung von Sportorganisationen und die Modernisierung von Sportanlagen zu fördern, um ihre ökologische Nachhaltigkeit und Zugänglichkeit zu gewährleisten. Sie unterstützt auch die Förderung des Sports für Gesundheitszwecke, insbesondere durch einen besseren Zugang zu körperlicher Aktivität in Gebieten, die von Entvölkerung bedroht sind, sowie durch Forschung in diesem Bereich. Schließlich umfasst die Komponente gezielte Investitionen zur Förderung der Teilnahme von Frauen am Berufs- und Amateursport.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlungen 1 2023, 1 2022 und 3 2020) sowie zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Diese Komponente unterstützt und ergänzt Maßnahmen, die in anderen Teilen des Plans vorgesehen sind, z. B. Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Lebensweise im Rahmen der Komponente 18 (Reform des Gesundheitssystems). Durch die Optimierung und Modernisierung bestehender Sportinfrastrukturen ergänzt sie auch die im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung) durchgeführten Maßnahmen und unterstützt die Umgestaltung des spanischen Tourismussektors im Einklang mit Komponente 14 (Tourismus).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Z.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C26.R1) – Sportgesetz

Ziel dieser Legislativmaßnahme ist es, Gesundheit und Sicherheit bei der Ausübung des Sports auf allen Ebenen zu gewährleisten, Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter, der Zugänglichkeit und des sozialen Zusammenhalts in die Sportregulierung einzubeziehen, Sportorganisationen und -infrastrukturen durch Digitalisierung und ihren ökologischen Wandel zu modernisieren und die Internationalisierung des Sektors zu fördern. Mit den Rechtsvorschriften werden die Organisationsstrukturen des Sports unter Berücksichtigung der aus der Pandemie gewonnenen Erkenntnisse an die aktuellen Herausforderungen angepasst.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C26.R2) – Gesetz für Sportfachleute

Mit dieser gesetzgeberischen Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die Reglementierung neuer Sportberufe nicht zu Hindernissen für die Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen im

spanischen Hoheitsgebiet führt. Mit der Maßnahme sollen Herausforderungen angegangen werden, die sich aus der regulatorischen Heterogenität auf regionaler Ebene ergeben (einschließlich unterschiedlicher Zugangsanforderungen in den einzelnen Regionen). Die Maßnahme gewährleistet die Einhaltung des EU-Rechts, insbesondere der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C26.R3) – Nationale Strategie zur Förderung des Sports

Ziel dieser Strategie ist es, die Ausübung des Sports zu fördern, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden, die ein sitzender Lebensstil und Bewegungsmangel auf Gesundheit und Wohlbefinden haben können. Die Maßnahme umfasst unter anderem Folgendes: a) Maßnahmen zur Einführung bewährter Verfahren und gesunder Gewohnheiten; B) ein Analyseinstrument zur Messung und Verbesserung der Wirkung der Strategie.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C26.I1) – Digitaler Sportplan

Ziel dieser Maßnahme ist die Digitalisierung der Sportverbände, einschließlich ihrer Haushaltsführung und der Verfahren für die Erteilung von Sportlizenzen. Sie verbessert auch die Analyse von Daten, die sich aus der Sportpraxis ergeben, unter anderem zur Förderung einer gesunden Lebensweise und zu Forschungszwecken. Schließlich fördert sie die Digitalisierung der öffentlichen Sportmedizinzentren und den Kampf gegen Doping.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C26.I2) – Plan für den ökologischen Wandel von Sportanlagen

Ziel dieser Maßnahme ist die Modernisierung bestehender Sportanlagen, einschließlich Sportanlagen, die für Tourismus attraktiv sein können, und Hochleistungssportzentren. Dies soll durch ihre Digitalisierung für eine optimale Nutzung und durch eine Verbesserung ihrer Energieeffizienz erreicht werden, die zu Einsparungen von mindestens 30 % des Primärenergiebedarfs führen dürfte. Die Maßnahme fördert auch den Sport in ländlichen Gebieten durch die Schaffung eines Netzes von Monitoren, um Anreize für körperliche Aktivität zu schaffen.

Die Auswahlkriterien für Investitionen, die im Rahmen dieser Komponente durchgeführt werden, müssen die Einhaltung der 100 %igen Verfolgung klimabezogener Ausgaben in Höhe von mindestens 106 000 000 EUR gewährleisten. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert²⁰⁹.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C26.I3) – Sozialplan für Sport

²⁰⁹ ABl. L 153 VOM 18.6.2010.

Mit dieser Maßnahme werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen zielt sie darauf ab, bestehende Sportanlagen durch eine Verbesserung ihrer Digitalisierung, Energieeffizienz und Zugänglichkeit zu modernisieren, um Spanien in die Lage zu versetzen, sich um die Ausrichtung internationaler Sportwettkämpfe zu bewerben. Andererseits zielt sie darauf ab, die Beteiligung von Frauen am Berufssport durch Maßnahmen zu fördern, um ihre Präsenz, Sichtbarkeit und Ausbildung zu erhöhen und die Professionalisierung des weiblichen Sports, insbesondere des Fußballs, zu ermöglichen.

Die Auswahlkriterien für Investitionen, die im Rahmen dieser Komponente durchgeführt werden, gewährleisten die Einhaltung der 100 %igen Verfolgung klimabezogener Ausgaben für mindestens 27 500 000 EUR der Gesamtinvestition. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Z.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die in der Tabelle aufgeführten Beträge beinhalten die Mehrwertsteuer.

Anzahl	Massnahme	Meilen- stein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
367	C26.R1	M	Inkrafttreten des Sportgesetzes	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				Q4	2022	Das Gesetz fördert Gesundheit und Sicherheit bei der Ausübung des Sports auf allen Ebenen, die Gleichstellung der Geschlechter, die soziale Inklusion und Zugänglichkeit, die Förderung der internationalen Dimension des Modells und die Modernisierung von Organisationen und Infrastrukturen durch Umweltschutz und Digitalisierung.
368	C26.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung bestimmter Sportberufe	Gesetzliche Bestimmung, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft tritt				Q4	2023	Annahme des Gesetzes zur Regulierung bestimmter Sportberufe, um den Herausforderungen der regulatorischen Heterogenität zu begegnen und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung zu tragen.
369	C26.R3	M	Nationale Strategie zur Förderung des Sports gegen sitzende Lebensweise und Bewegungsmangel	Veröffentlichung auf der Website				Q4	2023	Genehmigung der Umsetzung der nationalen Strategie zur Förderung des Sports gegen sitzende Lebensweise und Bewegungsmangel durch die spanische Regierung. Mit der Strategie werden folgende Ziele verfolgt: a) Einführung eines ständigen Analyseinstruments zur Analyse, Messung und Verbesserung der Wirkung der Strategie; B) Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, nach der Analyse bewährte Verfahren und gesunde Gewohnheiten zu entwickeln. Die Strategie ist für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften verbindlich.
370	C26.I1	M	Digitalisierung des Sportsektors	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q3	2025	Ausführung des Haushaltsplans in Höhe von mindestens 75,6 Mio. EUR, was zu einer erheblichen Verbesserung der Digitalisierung des Sektors führen dürfte, insbesondere: a) Digitalisierung des Sportverbands (einschließlich Haushalts- und Lizenzverwaltung) mit einem neuen IT-System; B) IT-Dat Warehouse-System für Datenanalysen; C) Internet der Dinge (IoT) in Hochleistungszentren; d) Systeme zur Bestimmung von Konkurrentenmustern oder zur Optimierung der Ausbildung jedes Sportlers; E) Veröffentlichung von 10 Forschungsprojekten im Bereich der gesundheitsfördernden körperlichen Aktivität

										(HEPA); F) Test des IT-Systems im Nationalen Zentrum für Sportmedizin; Einrichtung eines elektronischen Büros in der Antidoping-Verwaltung, einschließlich der Einführung eines „papierlosen“ Systems für AD-Kontrollen; und h) Untersuchung des Digitalisierungsbedarfs (z. B. Anwendungen, Sportverbände, Sportmedizin, gesundheitsfördernde körperliche Aktivität und Dopingbekämpfung) für die Digitalisierung des Sportsektors.
371	C26.II	T	Sportmedizinzentren	—	Anzahl	20	Q4	2023		Mindestens 20 der 23 Sportmedizinzentren müssen die neue IT-Technologie nutzen.
372	C26.II	M	Abschluss von IT-Projekten in Hochleistungszentren und in der Antidoping-Verwaltung	Erhebung von Daten bei den Hochleistungszentren; Beginn der Tests der AD-Kontroll-App			FRA GE3	2025		Abschluss der Entwicklung von IT-Systemen (einschließlich IoT) in Hochleistungszentren. Einrichtung eines elektronischen Büros in der Antidoping-Verwaltung, einschließlich der Einführung eines „papierlosen“ Systems für AD-Kontrollen.
373	C26.I2	T	Renovierung und Verbesserung der technischen Zentren für Sport und Sporteinrichtungen		Anzahl	0	Q4	2025		Mindestens 40 technische Zentren und 45 Sporteinrichtungen müssen renoviert worden sein und eine verbesserte Energieeffizienz und/oder Optimierung der Nutzung durch Digitalisierung und/oder bessere Zugänglichkeit erreicht haben. Mittel für die Überprüfung der Fertigstellung der Arbeiten sind die Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten. Die Interventionen im Bereich der Energieeffizienz müssen eine Senkung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % erreichen. Die Liste der Einrichtungen wird veröffentlicht.
374	C26.I3	M	Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Sport	Veröffentlichung im Amtsblatt			Q2	2022		Vergabe einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch CSD (Nationaler Sportrat) im Amtsblatt, mit der mindestens 15 begünstigte Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Sport ausgewählt werden sollen, insbesondere durch Ausbildung, Professionalisierung des weiblichen Sports und Sichtbarkeit des weiblichen Sports. Das Gesamtbudget der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beläuft sich auf 11 700 000 EUR.
375	C26.I3	T	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen des Sozialplans für den Sport		Anzahl	0	Q4	2023		Abschluss der Maßnahmen im Rahmen des Sozialplans für den Sport, einschließlich der Renovierung von mindestens 40 Sporteinrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Präsenz

AA. KOMPONENTE 27: MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG UND BEKÄMPFUNG VON STEUERBETRUG

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den Herausforderungen der Verhütung und Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Ziel der Komponente ist es, die Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und mehr Steuereinnahmen zu erheben. Die Komponente betrifft unter anderem die länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen und der Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf allen Regierungsebenen (länderspezifische Empfehlung 1 2019) und – sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen – zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AA.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C27.R1) – Annahme des Betrugsbekämpfungsgesetzes

Ziel dieser Reform ist es, die Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, zu verschärfen und die indirekten und direkten Steuern, bestimmte kommunale Steuern und Glücksspielvorschriften zu ändern. Mit der Reform werden Änderungen an der Verordnung eingeführt, die darauf abzielen, Parameter für die Steuergerechtigkeit festzulegen und Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug durch verstärkte Steuerkontrollen zu erleichtern.

Die Reform besteht in der Annahme und dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung, das

- Erweiterung des Umfangs von Transaktionen, bei denen elektronische Zahlungen zugelassen sind (Unterschriften und Fachleute), und Festlegung eines gesetzlichen Schwellenwerts für Barzahlungen;
- Aktualisierung der Liste der Steueroasen anhand von Kriterien für Transparenz, keine Besteuerung und schädliche Steuerregelungen;
- Umsetzung von Änderungen der Vorschriften für die Zahlung von Steuerrückständen;
- Ein Verbot von „Software mit doppeltem Verwendungszweck“ umsetzt;
- Einführung eines Referenzwerts für die Steuerbemessungsgrundlage bei der Immobilienbesteuerung.

Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2021 verabschiedet. Das Gesetz tritt am 30. Juni 2022 in Kraft. Die Reform sieht eine vorläufige Bewertung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2022 vor, und auf der Grundlage dieser Bewertung könnte es 2023 zu Änderungen kommen.

Reform 2 (C27.R2) – Modernisierung der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung ist mit der Umsetzung des staatlichen Steuersystems und des Zollsystems betraut und übt ihre Tätigkeiten im Rahmen des Strategieplans 2020-2023 aus. Dieser strategische Plan, der weitgehend auf der Nutzung von IT-Lösungen beruht, wird jedes Jahr überarbeitet, um sicherzustellen, dass er an neue steuerpolitische Entwicklungen, Informationsquellen, das Verhalten der Steuerzahler und die technologischen Entwicklungen angepasst wird. Ziel dieser Reform ist es, die Umsetzung und jährliche Überprüfung des Strategieplans 2020-2023 zu unterstützen, mit dem die Erbringung von Dienstleistungen durch Agenturen modernisiert werden soll, um Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu verringern. Reform 2 steht in engem Zusammenhang mit anderen Reformen in dieser Komponente. Die Reform umfasst

- Aufstockung der Humanressourcen der Steuerverwaltung entsprechend ihrem mittelfristigen Bedarf und
- Überprüfung der Gebäude der Agentur mit dem Ziel, die Technologie zu modernisieren und die Energieeffizienz zu erhöhen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

Reform 3 (C27.R3) – Verbesserte Unterstützung der Steuerzahler

Ziel dieser Reform ist es, die Unterstützung der Steuerzahler zu verbessern. Ein Schlüsselement der Strategie der Steuerverwaltung für den Zeitraum 2020-2023 ist die Verbesserung der Dienstleistungen für Steuerpflichtige unter verstärkter Nutzung elektronischer Plattformen (sogenannte „ADIs“, „Integrale digitale Verwaltung“). Die Reform besteht in der Bereitstellung neuer Dienstleistungen zur Erleichterung der Körperschafts- und Einkommensbesteuerung sowie der Mehrwertsteuerbesteuerung. Neue Dienste sollen verbesserte Kommunikationsmethoden, Helpdesk-Dienste und die Abfrage der Nutzerdaten sowie Steuererklärungen und die Bearbeitung von Erklärungen umfassen. Die Bereitstellung solcher Dienstleistungen soll im Zeitraum 2021-2023 in drei Wellen erhöht werden, mit dem Ziel, dass immer mehr Kunden die elektronischen Dienstleistungen nutzen, anstatt ihre lokalen Steuerämter zu besuchen. Mit diesen Maßnahmen will die Agentur ihren Kunden die Einhaltung des Steuerrechts erleichtern und dadurch die Steuereinnahmen erhöhen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C27.R4) – Internationale Dimension

Ziel dieser Reform ist es, die Nutzung von IT-Systemen in der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu verbessern und zu optimieren. Diese Reform im Anschluss an internationale Abkommen in diesem Bereich besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, um den Steuerzahlern die Einhaltung ihrer Steuerpflichten (einschließlich der Daten in der Einkommensteuer) zu erleichtern, die Bekämpfung nicht angemeldeter Tätigkeiten und der Schattenwirtschaft zu intensivieren und die Qualität und den Nutzen der von den verschiedenen Ländern erhaltenen Informationen zu überprüfen. Diese Ziele sollen durch den verstärkten Einsatz ausgefeilterer IT-Systeme und die Einführung von Online-Diensten für die Steuerzahler erreicht werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt.

Reform 5 (C27.R5) – Genossenschaftsmodell

Ziel dieser Reform ist es, die Beziehungen der Steuerbehörde zu ihren Interessenträgern wie großen Unternehmen, KMU, Selbstständigen und einschlägigen Verbänden sowie dem Justizsystem zu verbessern, um eine bessere Einhaltung der Steuerpflichten zu erreichen. In Bezug auf die Steuerzahler strebt die Agentur durch freiwillige Berichte über Steuertransparenz eine bessere Zusammenarbeit und eine bessere Einhaltung der Vorschriften an. Die Zusammenarbeit mit Richtern, Staatsanwälten und Gerichten dürfte durch verstärkte Steuerermittlungen verstärkt werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt.

AA.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
376	C27.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung („ <i>Ley de medidas de prevención y lucha contra el fraude fiscal</i> “), das —Vergrößerung des Umfangs von Transaktionen, bei denen elektronische Zahlungen obligatorisch sind (Unternehmen und Fachleute) und Festlegung gesetzlicher Schwellenwerte für Barzahlungen —Aktualisierung der Liste der Steueroasen anhand von Kriterien für Transparenz, keine Besteuerung und schädliche Steuerregelungen. —Umsetzung von Änderungen der Regeln für die Aufnahme von Personen mit Steuerrückständen. —Ein Verbot von „Doppelverwendungssoftware“. —Einführung eines Referenzwerts für die Bemessungsgrundlage bei der Grundsteuer.
377	C27.R1	M	Zwischenbewertung der Auswirkungen des Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung.	Veröffentlichung des Berichts auf der Website des Finanzministeriums.				Q4	2022	Das Finanzministerium nimmt eine Zwischenbewertung des Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung vor. Diese Bewertung mit möglichen Verbesserungsempfehlungen wird auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht.
378	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerverwaltung – Zahl der Mitarbeiter der Steuerverwaltung		Anzahl	25 325	26 320	Q4	2021	Erhöhung des Personalbestands der Steuerverwaltung auf mindestens 26320 Mitarbeiter. Datum der Ausgangsbasis: 31. Dezember 2020.
379	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerverwaltung – Steuerermittlungen		Anzahl	5 743	6 591	Q4	2021	Die Behörden führen 6591 Steuerermittlungen (Anzahl der im Jahr 2021 durchgeführten Steuerermittlungen) durch, um nicht gemeldete steuerpflichtige Tätigkeiten aufzudecken. Datum der Ausgangsbasis: 31. Dezember 2020.
380	C27.R3	T	Verstärkte Unterstützung der Steuerzahler – Sociudades Web wurde		Anzahl	0	1 666 123	Q4	2021	<i>Sociudades Web</i> , eine Dienstleistung, die sich an Körperschaftsteuerpflichtige richtet, wird verbessert und enthält

				ausgebaut und steht mindestens 1666123 Steuerzahlern zur Verfügung.							automatisch Steuerinformationen, die zuvor von den Unternehmen der öffentlichen Verwaltung gemeldet wurden und für die Steuererklärung relevant sind. Nach Abschluss dieser Modernisierung wird der Dienst 1666123 steuerpflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Datum der Ausgangsbasis: 31. Dezember 2020.
381	C27.R3	T		Verstärkte Unterstützung der Steuerzahler – Ausbau von Renta Web und Verfügbarkeit für mindestens 1779505 Steuerpflichtige		Anzahl	0	1 779 505	Q4	2021	<i>Renta Web</i> ist eine Software zur Einkommensteuer, die die direkte Einfuhr des „ <i>Libros registro</i> “ in die Einkommensteuerklärungen ermöglicht. Es wird für 1779505 Steuerpflichtige mit persönlichem Einkommen zur Verfügung stehen. Datum der Ausgangsbasis: 31. Dezember 2020.
382	C27.R3	M		Bereitstellung von vier digitalen Unterstützungsplattformen	Veröffentli- chung eines Berichts der Steuerbehörde				Q4	2023	Die Steuerverwaltung richtet vier digitale Steuerunterstützungsplattformen (DSP) ein, um die Dienstleistungen für die Steuerzahler zu verbessern. Die DSP fungieren als virtuelle Online-Zähler, die den Steuerpflichtigen einen umfassenderen Unterstützungsdienst bieten, der es ihnen ermöglicht, sich in verschiedenen Sprachen mit der Steuerbehörde in Verbindung zu setzen, um online dieselben Unterstützungsverfahren durchzuführen, die in einem traditionellen Büro zur Verfügung stehen, z. B. allgemeine Informationsdienste, Unterstützung bei den verschiedenen Verfahren und Unterstützung bei der Abgabe von Steuererklärungen.
383	C27.R4	T		Internationale Dimension – registrierte ausländische Steuerpflichtige identifiziert		Anzahl (%)	0	85	Q4	2021	Um insbesondere bei Steuerpflichtigen, die als ausländische Steuerpflichtige im Register eingetragen sind, die Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern, führt die Steuerbehörde ein Projekt durch, bei dem neue Informationen über Steuerpflichtige aus verschiedenen internationalen Quellen wie FATCA und CRS genutzt werden. Nach Abschluss des Projekts dürften die eingegangenen internationalen Informationen für eine Risikoanalyse geeignet sein. Ziel des Projekts ist es, dass Steuerdaten von mindestens 85 % der registrierten ausländischen Steuerpflichtigen, von denen die Steuerbehörde im Jahr 2019 Informationen erhalten hat, ermittelt und ihre Steuerdaten überprüft wurden, damit sie bis zum 31. Dezember 2021 für die Risikoanalyse verwendet werden können. Datum der Ausgangsbasis: 31. Dezember 2020.
384	C27.R5	T		Kooperationsmodell – Transparenzberichte		Anzahl	0	20	Q4	2021	Die Steuerbehörde führt 2021 ein Projekt durch, mit dem multinationale Unternehmen dazu angehalten werden, Informationen

AB. KOMPONENTE 28: ANPASSUNG DES STEUERSYSTEMS AN DIE REALITÄT DES 21. JAHRHUNDERTS

Die Maßnahmen im Rahmen der Komponente 28 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans umfassen verschiedene steuerliche Maßnahmen wie die in der akuten Phase der Wirtschaftskrise 2020 beschlossenen Sofortmaßnahmen, Einführung neuer Steuern im Rahmen des Staatshaushalts 2021 und mittelfristige Projekte zur Überprüfung und Entwicklung des Steuersystems, das seinem Zweck besser gerecht wird. Die Maßnahmen enthalten auch steuerliche Anreize, um den ökologischen Wandel zu beschleunigen. Ziel der Reform des spanischen Steuersystems ist es, dieses gerechter, fortschrittlicher, nachhaltiger und gerechter zu gestalten und gleichzeitig die Gestaltung einer umweltfreundlichen Besteuerung zu vertiefen, eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen und die öffentlichen Maßnahmen von allgemeinem Interesse wie den Gesundheitsschutz zu stärken. Die Reformen zielen auch darauf ab, einen positiven Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und zum territorialen Zusammenhalt zu leisten. Da das Verhältnis der Steuereinnahmen zum BIP in Spanien insgesamt geringer ist als in vergleichbaren Volkswirtschaften, besteht Spielraum, um die Einnahmen zu steigern und die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu fördern.

Die Komponente betrifft unter anderem die länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der haushaltspolitischen Rahmen und der Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf allen Regierungsebenen (länderspezifische Empfehlung 1 2019), zu – sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen – zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020), zur Elektrifizierung des Verkehrs (länderspezifische Empfehlungen 3 2023 und 4 2022), zur Erhöhung der Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 1 2023, 1 2022 und 3 2020) und zur Erhöhung der Verfügbarkeit von sozialem und erschwinglichem energieeffizientem Wohnraum, insbesondere durch Renovierungen (länderspezifische Empfehlungen 3 2023 und 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AB 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C28.R1) – 2020 und 2021 ergriffene Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Spanien hat in den Jahren 2020 und 2021 mehrere steuerliche Maßnahmen ergriffen, um die negativen Auswirkungen der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Wirtschaftskrise abzumildern. Zu diesen Maßnahmen gehörten die Stundung von Steuer- und Zollschulden, die Aussetzung und Verlängerung von Steuerfristen, Möglichkeiten für eine vereinfachte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer- und Mehrwertsteuerregelungen für KMU, die vorübergehende Senkung des Mehrwertsteuersatzes für bestimmte Waren, die zur Bekämpfung der

Gesundheitskrise benötigt werden, und die Einrichtung des Insolvenzfonds für nichtfinanzielle Unternehmen. Ziel dieser Maßnahmen war es, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie abzumildern. Diese Maßnahmen treten am 1. Februar 2020 in Kraft und einige von ihnen werden 2021 fortgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C28.R2) – Steuer-Nutzen-Analyse

In einer von der unabhängigen Steuerbehörde (*Autoridad Independiente de Responsabilidad Fiscal*, AIReF) durchgeführten Ausgabenüberprüfung zu Steuervergünstigungen in Bezug auf Einkommensteuer, Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer wurden Möglichkeiten zur Änderung bestimmter Steuervergünstigungen ermittelt. Im Jahr 2020 wurden die Steuervergünstigungen aus Einkommensteuerregelungen und der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Erfrischungsgetränke und Säfte sowie für bestimmte Getränke mit Zuckerzusatz und/oder Süßungsmitteln geändert. Die Umsetzung weiterer Regulierungsreformen bis zum 31. März 2023 ergibt sich aus den Empfehlungen einer Arbeitsgruppe, die eingesetzt wurde, um 15 Steuervergünstigungen zu bewerten. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, Empfehlungen dazu abzugeben, wie Steuervergünstigungen in den kommenden Jahren weiter geändert oder abgeschafft werden können, um das Steuersystem wirksamer zu gestalten, die Einnahmen zu erhöhen, den ökologischen Wandel zu unterstützen und die Fairness zu fördern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C28.R3) – Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für die Steuerreform

Die Behörden setzen am 12. April 2021 einen Sachverständigenausschuss ein, der die Merkmale eines optimalen Steuersystems prüft und Empfehlungen dazu abgibt, wie die derzeitige Besteuerung auf kohärente Weise modernisiert und angepasst werden kann. Der Sachverständigenausschuss achtet insbesondere auf folgende Bereiche:

- Umweltsteuern;
- Unternehmensbesteuerung;
- Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft;
- Vermögensbesteuerung, einschließlich der Immobilienbesteuerung, und konkrete Umsetzung der Harmonisierung in diesem Bereich;
- Besteuerung neu entstehender Wirtschaftstätigkeiten; und
- Gleichstellung der Geschlechter.

Die Reform wird auch von einer Analyse ihrer Verteilungswirkung begleitet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Familien mit Kindern liegt. Die Analyse muss mindestens folgende Elemente umfassen: I) Auswirkungen auf die allgemeine fiskalische Progressivität des Steuersystems; II) Auswirkungen auf schutzbedürftige Gruppen; III) Auswirkungen auf Familien mit Kindern; IV) Besteuerung großer Unternehmen; und v) Aufteilung der Besteuerung auf die Besteuerung von Arbeit und Kapital.

Der Sachverständigenausschuss veröffentlicht seinen Bericht im Februar 2022. Die auf den Empfehlungen des Berichts beruhenden Änderungen des Steuersystems treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C28.R4) – Reform der steuerlichen Maßnahmen als Beitrag zum ökologischen Wandel

Diese Reform enthält steuerliche Maßnahmen, mit denen der ökologische Wandel unterstützt werden soll. Die Maßnahmen umfassen:

- die Einführung einer Abgabe auf die Ablagerung von Abfällen in Deponien und Verbrennungsanlagen;
- Einführung einer Steuer auf Einwegkunststoffverpackungen;
- die Änderung der Steuer auf fluoridierte Treibhausgase;
- Mobilitätssteuern oder -zahlungen, z. B. Mautgebühren und Kraftfahrzeugzulassungssteuern; und
- die Überarbeitung der Subventionen für Mineralöle, die als Brennstoff verwendet werden.

Die Durchführung der Maßnahmen muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C28.R5) – Genehmigung der Digitalsteuer

Mit dieser Reform wird eine Abgabe eingeführt, die auf dem Umsatz von Unternehmen mit einem Nettoumsatz von mehr als 750 000 000 EUR und den Einnahmen aus der Bereitstellung bestimmter digitaler Dienste wie Online-Werbe- und Online-Vermittlungsdienste in Spanien beruht. Die Abgabe ist unabhängig davon, ob die Gesellschaft im spanischen Hoheitsgebiet ansässig ist oder nicht. Die Abgabe tritt im ersten Quartal 2021 in Kraft. Die Reform umfasst auch einen Bericht über die Folgenabschätzung der Maßnahme, der bis zum 31. März 2022 und 2023 vorgelegt wird.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C28.R6) – Genehmigung der Finanztransaktionssteuer

Mit dieser Maßnahme wird eine Abgabe auf der Grundlage des Anschaffungswerts der Aktien börsennotierter spanischer Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 000 000 000 EUR eingeführt. Die Umsetzung der Reform trat im ersten Quartal 2021 in Kraft. Die Reform umfasst auch einen Bericht über die Folgenabschätzung der Maßnahme, der bis zum 31. März 2022 und 2023 vorgelegt wird.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 7 (C28.R7) – Kurzfristige steuerliche Maßnahmen im Bereich der persönlichen Steuern

Die Reform erhöht die Progressivität und Umverteilung der Einkommensteuer durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes. Insbesondere erhöht sie den Satz der allgemeinen nationalen Skala um 2 Prozentpunkte von 300 000 EUR als allgemeine Bemessungsgrundlage und von 200 000 EUR um 3 Prozentpunkte. Darüber hinaus wird die Obergrenze für die Verringerung der individuellen Rentenbeiträge von 8 000 EUR auf 2 000 EUR gesenkt und die derzeitige Obergrenze für Beiträge der Gesellschaft an ihre Mitarbeiter von 8 000 EUR auf 10 000 EUR angehoben. Was die Vermögensteuer anbelangt, so wird durch die Reform der für die letzte Tarifstufe geltende Satz um einen Prozentpunkt von 2,5 % auf 3,5 % angehoben (für Vermögenswerte von mehr als 10 000 000 EUR). Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 1. Januar 2021 abgeschlossen sein.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C28.R8) – Kurzfristige Einführung steuerlicher Maßnahmen im Bereich der Körperschaftsteuer

Mit der Reform soll das Körperschaftsteuergesetz geändert werden, um den Beitrag dieser Steuer zur Unterstützung der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen und gleichzeitig die Steuerbefreiungen und Abzüge zu vereinfachen, um einen Mindestsatz von 15 % für die Steuerpflichtigen zu gewährleisten. Andererseits wird die Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne, die durch ihre Beteiligung an im spanischen Hoheitsgebiet ansässigen und gebietsfremden Tochtergesellschaften erzielt werden, um 5 % verringert.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 9 (C28.R9) – Kurzfristige steuerliche Maßnahmen im Bereich der indirekten Steuern

Mit der Reform wird die Anwendung des auf 21 % festgesetzten Normalsatzes der Mehrwertsteuer auf Erfrischungsgetränke, Säfte und gasförmige Getränke mit Zuckerzusatz ausgeweitet. Eine solche Maßnahme stellt eine soziale Verpflichtung dar, den verantwortungsvollen Konsum dieser Getränkekategorien zu fördern, und steht im Einklang mit dem Ziel, die externen Kosten des spanischen Wohlfahrtsstaats zu finanzieren, die sich in diesem Fall aus einer ungesunden Ernährung ergeben. Darüber hinaus wird der Steuersatz für Versicherungsprämien um zwei Prozentpunkte auf 8 % angehoben, bleibt jedoch im Verhältnis zu den Nachbarländern im mittleren bis unteren Bereich.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

BAB.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
385	C28.R1	M	In den Jahren 2020 und 2021 angenommene haushaltspolitische Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.	Bestimmung der Gesetze und königlichen Gesetzesdekrete, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht				Q1	2021	Inkrafttreten der 2020 und 2021 angenommenen steuerlichen Maßnahmen zur Abmilderung der negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie: 1. Übergangsbestimmungen: verschiedene königliche Gesetzesdekrete, die die Regierung seit Beginn der COVID-19-Pandemie angenommen hat. 2. Änderung staatlicher Vorschriften: – Königliches gesetzvertretendes Dekret 1/1993 vom 24. September 1993, mit dem die konsolidierte Fassung des Gesetzes über die Abgabe auf Patrimonialübertragungen und dokumentierte Rechtsakte gebilligt wurde. – Gesetz 37/1992 vom 28. Dezember über die Mehrwertsteuer. – Gesetz Nr. 49/2002 vom 23. Dezember über die Steuerregelung für Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und über steuerliche Anreize für Schirmherrschaften. – Gesetz Nr. 58/2003 vom 17. Dezember, Allgemeine Steuer. – Gesetz 35/2006 vom 28. November über die Einkommensteuer
386	C28.R2	M	Überprüfung und Änderung der Steuervergünstigungen	Bestimmungen der Reformen über ihr Inkrafttreten und die Veröffentlichung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe auf der Website „Finanzen“				Q1	2023	Inkrafttreten der Regulierungsreformen, die erforderlich sind, um die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Änderung oder Abschaffung von 15 Steuervergünstigungen umzusetzen. Die Steuervergünstigungen müssen nach ihrer quantitativen und qualitativen Bedeutung ausgewählt und nach der AIREF-Methode bewertet worden sein. Die Regulierungsreformen zielen darauf ab, das Steuersystem wirksamer zu gestalten, die Einnahmen zu erhöhen, den ökologischen Wandel zu unterstützen und Fairness zu fördern.
387	C28.R3	M	Ernennung des Sachverständigenausschusses durch den Finanzminister.	Veröffentlichung auf der Website				Q2	2021	Einsetzung eines Sachverständigenausschusses als Richtschnur für die Reform des Steuersystems. Der Ausschuss ist zuständig für eine technische Analyse der notwendigen Reformen unter Berücksichtigung des derzeitigen Szenarios

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										sowie der mittel- und langfristigen voraussichtlichen Situation unter besonderer Berücksichtigung folgender Bereiche: Umweltbesteuerung, Unternehmensbesteuerung, Besteuerung der digitalen Wirtschaft, Vermögensbesteuerung und konkrete Harmonisierung in diesem Bereich, Besteuerung neu entstehender Wirtschaftstätigkeiten.
388	C28.R3	M	Inkrafttreten der Reformen, die sich aus den Empfehlungen des Ausschusses ergeben	Bestimmungen der Reformen, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q1	2023	Inkrafttreten der Reformen, die sich aus den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zu den verschiedenen Elementen des spanischen Steuersystems ergeben, mit dem Ziel, die Staatseinnahmenquote Spaniens an den EU-Durchschnitt anzunähern, eine Mindestbesteuerung von Körperschaftseinkommen sicherzustellen, das Steuersystem effizienter zu gestalten, es zu modernisieren und an neue Trends, einschließlich einer geschlechtsspezifischen Perspektive, anzupassen, wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen Umweltbesteuerung, Unternehmensbesteuerung, Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft, Harmonisierung der Vermögensbesteuerung und Besteuerung neu entstehender Wirtschaftstätigkeiten liegt. Die Reformen werden auch von einer Analyse ihrer Verteilungswirkung begleitet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Familien mit Kindern liegt.
389	C28.R4	M	Steuern auf Einwegkunststoffe und -abfälle	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				Q3	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Besteuerung von Kunststoffen sowie die Ablagerung und Verbrennung von Abfällen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Verringerung der Verwendung von Einwegkunststoffartikeln.
390	C28.R4	M	Analyse der Kraftfahrzeugzulassungssteuer und der Verkehrssteuer	Veröffentlichung auf der Website				Q1	2022	Die Reform sieht eine Analyse der Kraftfahrzeugzulassungssteuer, der Verkehrssteuer oder von Zahlungen wie Straßenmaut vor. Auf der Grundlage dieser Analyse sollte eine Überarbeitung des Gesetzes in Erwägung gezogen werden, um einen nachhaltigeren Straßenverkehr zu fördern und die Treibhausgasemissionen zu verringern.
391	C28.R4	M	Inkrafttreten der Reform der Steuer auf fluoridierte Gase	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				Q2	2022	Inkrafttreten der Reform der Steuer auf fluoridierte Gase, um deren Verwendung zu verhindern und Steuervermeidung zu verringern.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
392	C28.R5	M	Digital Services Tax (Steuer auf digitale Dienstleistungen)	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				Q1	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Steuer auf bestimmte digitale Dienstleistungen (<i>Ley 4/2020, de 15 de octubre, del Impuesto sobre Determinados Servicios Digitales</i>) zur Schaffung neuer Einnahmequellen für die Regierung auf der Grundlage neu entstehender Wirtschaftszweige bei gleichzeitiger Entwicklung des Steuersystems in kohärenter Weise und gegebenenfalls im internationalen Kontext.
393	C28.R6	M	Finanztransaktionssteuer	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				Q1	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanztransaktionssteuer (<i>Ley 5/2020, de 15 de octubre, del Impuesto sobre las Transacciones Financieras</i>) zur Schaffung neuer Einnahmequellen für die Regierung bei gleichzeitiger kohärenter Entwicklung des Steuersystems und gegebenenfalls im internationalen Kontext.
394	C28.R7	M	Änderungen der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer im Jahr 2021	Bestimmung des Haushaltgesetzes über sein Inkrafttreten				Q1	2021	Inkrafttreten der mit dem Haushaltsgesetz für 2021 eingeführten Änderungen und der Entwicklungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer, um das öffentliche Defizit zu verringern und die Einkommensteuer progressiver zu gestalten.
395	C28.R8	M	Änderungen der Körperschaftsteuer im Jahr 2021	Bestimmung des Haushaltgesetzes über sein Inkrafttreten				Q1	2021	Inkrafttreten der mit dem Haushaltsgesetz für 2021 eingeführten Änderungen und der Entwicklungsvorschriften im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer, um die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer zu erhöhen.
396	C28.R9	M	Änderungen der indirekten Steuern im Jahr 2021	Bestimmung des Haushaltgesetzes über sein Inkrafttreten				Q1	2021	Inkrafttreten der mit dem Haushaltsgesetz für 2021 eingeführten Änderungen und der Entwicklungsverordnungen im Zusammenhang mit indirekten Steuern zur Förderung einer gesünderen Ernährung durch Verringerung des Verbrauchs bestimmter zuckerhaltiger Getränke und zur Erhöhung der Einnahmen der Zentralregierung durch Erhöhung der Steuer auf Versicherungsprämien.

AB.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 1 (C28.I1) – Steuerliche Anreize für Energieeffizienzrenovierungen und den Erwerb von Elektrofahrzeugen und Ladestationen

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung steuerlicher Anreize i) zur Förderung von Gebäuderenovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz; und ii) Anreize für die Einführung von Elektrofahrzeugen und Ladestationen zu schaffen. Die Maßnahme baut auf den Investitionen C1.I2 und C2.I1 auf.

Die Maßnahme muss zu Renovierungsmaßnahmen führen, die die Energieeffizienz verbessern und den Primärenergieverbrauch der Steuerzahler um durchschnittlich mindestens 30 % senken.

Darüber hinaus werden mit dieser Maßnahme steuerliche Anreize für Haushalte für den Kauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen und die Installation von Ladestationen geschaffen. Die steuerlichen Anreize bestehen aus Steuerabzügen zur Unterstützung privater Haushalte beim Kauf neuer Hybrid- und Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV, FCEV, FCHV) und Ladestationen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, werden mit den Auswahlkriterien für steuerliche Anreize nur der Kauf emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge finanziert²¹⁰.

Die Durchführung der Maßnahmen muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

BAB.4 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

²¹⁰ Emissionsarme Fahrzeuge werden definiert als Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von weniger als 50 g CO₂/km.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L81	C28.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, Verbesserung der Energieeffizienz.		Anzahl	410 000	510 000	Q3	2026	Es wurden mindestens 510000 Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden in mindestens 35000 Einzelwohnungen abgeschlossen, wodurch im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird (kumulativ). Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zuhör-, Lobbies und Flure – in einem dauerhaften Gebäude oder einem baulich getrennten Teil eines Gebäudes, das durch die Art und Weise, wie es gebaut, umgebaut oder umgebaut wurde, von einem privaten Haushalt ganzjährig für eine Wohnung bestimmt ist“) und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert. Die Zahl der Rehabilitierungen im Wohnungsbau wird als Summe aller im Rahmen der steuerlichen Anreize durchgeführten Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen bestimmt. Der Prozentsatz der durchschnittlichen Einsparung des Primärenergieverbrauchs zur Einhaltung des Mindestwerts von 30 % wird ermittelt, indem das Paket von Rehabilitationsmaßnahmen mit dem Betrag der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans gewährten Hilfe oder Finanzierung gewichtet wird. Dieser Indikator umfasst Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in allen Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, werden die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz abgeschlossener Arbeiten benötigt und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen. (Ausgangswert: 30. Juni 2026 gemäß Ziel 29 der Komponente 2
L82	C28.I1	T	Errichtung des EFD und Ladeinfrastruktur		Anzahl	238 000	348 000	Q3	2026	Es wurden mindestens 110000 zusätzliche neue Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV, FCEV oder FCHV) und Ladestationen im Rahmen steuerlicher Anreize errichtet. (Ausgangswert: 31. Dezember 2025 gemäß Ziel 419 der Komponente 1

AC. KOMPONENTE 29: VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSGABEN

Die Reformen in Komponente 29 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zielen darauf ab, i) die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben durch Stärkung des Rahmens und der Verfahren für Ausgabenüberprüfungen zu verbessern und ii) den Haushalt der Zentralregierung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Grundsätzen der umweltgerechten Haushaltsplanung in Einklang zu bringen.

Ziel der Komponente des Plans ist die Verbesserung der Qualität der öffentlichen Ausgaben, insbesondere durch Überprüfung ihrer Zusammensetzung und Neuausrichtung ihrer Verwendung, die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen und letztlich die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Mit den Reformen werden auch die Herausforderungen angegangen, die sich aus der neuen wirtschaftlichen und sozialen Realität ergeben.

Die Komponente dient der länderspezifischen Empfehlung – sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen – zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AC 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C29.R1) – Überprüfung und Bewertung der öffentlichen Ausgaben

Ziel dieser Reform ist es, einen dauerhaften Rahmen zu schaffen, der die Qualität der öffentlichen Ausgaben verbessert, die Haushaltsstabilität und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen stärkt. Diese Reform umfasst vier Teilelemente:

- Einbeziehung der Empfehlungen der Ausgabenüberprüfung 2018-2020 (Phasen I und II) in den Entscheidungsprozess: Um eine wirksame Weiterverfolgung der Empfehlungen der Phasen I und II zu erreichen, wird den Haushaltsreferaten, an die Empfehlungen gerichtet wurden, eine Frist gesetzt, um gemäß dem Grundsatz „Befolgen oder erläutern“ auf diese Empfehlungen zu antworten. Es wird erwartet, dass das Finanzministerium beauftragt wird, die Folgemaßnahmen zu überwachen und einen Jahresbericht über die Reaktion auf die Empfehlungen zu erstellen.
- Beginn der Phase III der Ausgabenüberprüfung 2021: Die dritte Phase der Ausgabenüberprüfung soll sich auf Finanzierungsinstrumente und die kommunale Abfallbewirtschaftung konzentrieren.

- Neues Verfahren zur Überprüfung und Bewertung der öffentlichen Ausgaben (für 2022-2026): Künftige Ausgabenüberprüfungen in diesem Zyklus würden von der unabhängigen Finanzbehörde (*Autoridad Independiente de Responsabilidad Fiscal*, AIReF) durchgeführt. Schwerpunkt, Umfang und Zeitplan dieser künftigen Überprüfungen werden vom Ministerrat nach Konsultationen mit der AIReF festgelegt. Ziel ist es, im Zeitraum 2022-2026 jährlich einen Bericht zu veröffentlichen;
- Stärkung der Kapazitäten des Bewerter (AIReF): Das Statut der AIReF wird geändert, um ein neues Referat zu schaffen, das für die Überprüfung der öffentlichen Ausgaben zuständig ist.

Reform 1 unterstützt die Kohärenz und andere Reformen des spanischen Aufbau- und Resilienzplans, insbesondere in den Komponenten 6, 17, 18, 21, 23 und 28, wo die auf den Phasen I und II der Ausgabenüberprüfung beruhenden Empfehlungen in diese Reformprioritäten eingeflossen sind.

Diese Reform soll bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C29.R2) – Anpassung des Haushalts der Zentralregierung an die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030

Ziel dieser Reform ist es, den Staatshaushalt mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung in Einklang zu bringen, die dem gesamten Plan zugrunde liegen. Die Reform besteht in der Veröffentlichung eines Berichts im Rahmen des Haushaltsverfahrens, der im Einklang mit einer vorab festgelegten Methodik die Ausrichtung der öffentlichen Investitionen auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung widerspiegelt. Diese Reform baut auf der Methodik und dem Überwachungsrahmen auf, die derzeit mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C29.R3) – Angleichung des Haushalts der Zentralregierung an die umweltgerechte Haushaltsplanung

Ziel dieser Reform ist es, den Staatshaushalt mittelfristig an den EU-Referenzrahmen für die umweltgerechte Haushaltsplanung anzupassen. Sie stärkt Reform 2 und allgemeiner die ökologischen Bestrebungen des Plans. Die Reform besteht in der Veröffentlichung von zwei Berichten im Rahmen des Haushaltsverfahrens der Zentralregierung, in denen die grünen und die braunen Ausgaben den jährlichen Haushaltsgesetzen für 2023 und 2024 zugeordnet werden. Diese Reform baut auf der Methodik und dem Überwachungsrahmen auf, die derzeit mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. September 2023 abgeschlossen sein.

AC 2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
397	C29.R1	M	Einsetzung eines ständigen Teams im Finanzministerium zur aktiven Überwachung der Umsetzung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen und Genehmigung des Erlasses der Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes	Bestimmungen der Rechtsvorschriften, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht. Reihenfolge der Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes				Q2	2021	Inkrafttreten i) der Einsetzung eines ständigen Teams im Finanzministerium (im Staatssekretariat für Haushalt und Ausgaben) zur aktiven Überwachung der Umsetzung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen unter Förderung des Grundsatzes „Befolgen oder Begründen“; und ii) der Zusage des Finanzministeriums, einen Jahresbericht mit Antworten auf alle Empfehlungen der AIREf zur Ausgabenüberprüfung zu veröffentlichen. Der Erlass zur Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes enthält die Verpflichtung der Zentralverwaltung und der sozialen Sicherheit, die Empfehlungen der Ausgabenüberprüfungen zu überwachen und im Laufe des Haushaltszyklus weiterzuverfolgen, einschließlich der Maßnahmen, die im folgenden Jahr umgesetzt wurden oder umgesetzt werden sollen.
398	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung	Billigung durch den Ministerrat				Q2	2021	Der Ministerrat beschließt über den Beginn von Phase III der Ausgabenüberprüfung im Jahr 2021. Die dritte Phase der Ausgabenüberprüfung betrifft mindestens zwei Bereiche: Finanzinstrumente und Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen. Die Ausgabenüberprüfung wird von der AIREf durchgeführt.
399	C29.R1	M	Einrichtung einer ständigen Abteilung innerhalb der AIREf, die für die Durchführung der von der Regierung angeordneten Ausgabenüberprüfungen zuständig ist.	Bestimmungen des RD, aus denen hervorgeht, dass es in Kraft tritt				Q2	2021	Inkrafttreten der Änderung des Königlichen Dekrets 215/2014 des Organstatuts der AIREf mit der Schaffung einer ständigen Stelle, die für die Durchführung der von der Regierung in Auftrag gegebenen Ausgabenüberprüfungen zuständig ist.
400	C29.R1	M	Billigung des neuen Zyklus (2022-26) der Ausgabenüberprüfungen, die bei der AIREf in Auftrag gegeben werden sollen, durch den Ministerrat.	Bestimmung der Vereinbarung des Ministerrates über ihr Inkrafttreten				Q4	2021	Der neue mehrjährige Zyklus zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben erstreckt sich auf den Zeitraum 2022-2026. Um die Anwendung ordnungsgemäß zu planen und die erforderlichen Informationen für jede Phase der Ausgabenüberprüfung zu sammeln, beschließt und veröffentlicht der Ministerrat nach Konsultation der AIREf zumindest die Politikbereiche, die betroffenen öffentlichen Einrichtungen und die Zeiträume, die von der Analyse abgedeckt werden sollen, sowie relevante methodische Aspekte.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
401	C29.R1	M	Veröffentlichung eines Überwachungsberichts	Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums				Q1	2022	Jährliche Veröffentlichung eines Überwachungsberichts. In dem Bericht werden die Empfehlungen der AIREf aufgeführt und die regulatorischen Änderungen oder sonstigen Maßnahmen, die zu ihrer Umsetzung ergriffen wurden, aufgeführt. Stimmen die Ausgabenzentren, an die die Empfehlungen gerichtet werden, mit ihnen nicht überein, so ist eine entsprechende Begründung beizufügen.	
402	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung	Veröffentlichung der Berichte auf der AIREf-Website				Q2	2023	Veröffentlichung der Berichte über die dritte Phase der Ausgabenüberprüfung durch AIREf.	
403	C29.R2	M	Bericht über die Haushaltsanpassung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung	Veröffentlichung als ergänzende Dokumentation im jährlichen Haushaltsgesetz				Q3	2021	Veröffentlichung des dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 beigefügten Berichts über die Angleichung an die Ziele für nachhaltige Entwicklung.	
404	C29.R3	M	Bericht über die Anpassung der umweltgerechten Haushaltsplanung	Veröffentlichung als ergänzende Dokumentation im jährlichen Haushaltsgesetz				Q3	2022	Der Bericht über den grünen Haushalt (grüne Dimension) als Begleitunterlage zum jährlichen Haushaltsgesetz 2023 enthält eine Bestandsaufnahme der grünen Ausgaben im jährlichen Haushaltsgesetz und wird im Einklang mit der Methodik und dem Überwachungsrahmen erstellt, die mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert wurden.	
405	C29.R3	M	Bericht über die Anpassung der umweltgerechten Haushaltsplanung	Veröffentlichung als ergänzende Dokumentation				Q3	2023	Bericht über den grünen Haushalt (braune Dimension) als Begleitunterlage zum jährlichen Haushaltsgesetz 2024. In dem Bericht werden die braunen Ausgaben im jährlichen Haushaltsgesetz erfasst und im Einklang mit der Methodik und dem Überwachungsrahmen erstellt, die mit Unterstützung des EU-Instruments	

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
				tion im jährlichen Haushaltsge- setz						für technische Unterstützung konzipiert wurden.

AD. KOMPONENTE 30: PENSIONEN

Ziel der Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Reform des Rentensystems, um i) die kurz-, mittel- und langfristige finanzielle Tragfähigkeit des Systems sicherzustellen, ii) die Kaufkraft der Renten zu erhalten, iii) die Angemessenheit der Renten zu erhalten, iv) Rentner vor Armut zu schützen und v) Generationengerechtigkeit zu gewährleisten. Die Reformmaßnahmen bauen auf dem breiten parlamentarischen Konsens über die Annahme der Empfehlungen des Toledo-Pakts auf²¹¹. Zu den Maßnahmen, die nach wie vor Gegenstand des sozialen Dialogs sind, gehören: I) die Trennung der Finanzierungsquellen, ii) ein überarbeiteter Indexierungsmechanismus für Rentenleistungen, iii) Anreize für einen späten Eintritt in den Ruhestand und regulatorische Änderungen in Bezug auf den Vorruhestand, iv) Änderungen des Beitragszeitraums für die Berechnung der Altersrente, v) ein neues System von Beiträgen für Selbstständige auf der Grundlage des Realeinkommens und vi) die Entwicklung betrieblicher Altersversorgungssysteme durch Tarifverhandlungen.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Erhaltung der Tragfähigkeit des Rentensystems (länderspezifische Empfehlung 1 2019) und zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, mit dem Ziel, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungs Schritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AD.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C30.R1) – Trennung der Finanzierungsquellen der sozialen Sicherheit

Ziel der Reform ist es, die Finanzierung des Rentensystems im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts dahingehend zu ändern, dass beitragsabhängige Leistungen durch Sozialbeiträge und beitragsunabhängige Leistungen aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Die Reform besteht darin, dass der Staat die Finanzierung einer Reihe von Ausgabenposten übernimmt, die derzeit durch Sozialbeiträge gedeckt sind. Die Reform soll die Verbindung zwischen Beiträgen und Ansprüchen stärken und die finanzielle Tragfähigkeit des Beitragssystems verbessern.

Die Ausgabenposten, die zuvor durch Sozialbeiträge finanziert wurden, aber im Rahmen dieser Reform als beitragsunabhängig und aus dem Staatshaushalt finanziert gelten, umfassen i) einen Teil der beitragsunabhängigen Beschäftigungspolitik, ii) Senkungen des Sozialversicherungsbeitrags zur Förderung der Beschäftigung, iii) Geburts- und Kinderbetreuungsbeihilfen, iv) Ausgaben im

²¹¹ Die Empfehlungen des Toledo-Pakts wurden am 10. November 2020 im Amtsblatt veröffentlicht: https://www.congreso.es/public_oficiales/L14/CONG/BOCG/D/BOCG-14-D-175.PDF (Link nur auf Englisch).

Zusammenhang mit Vorruhestand, v) Mutterschaftszulage, v) Renten für Familienangehörige, vi) Unterstützungsmaßnahmen („implizitäre Subventionen“) für Sondersysteme und vii) Kosten für die Ergänzung der Beitragslücken bei der Berechnung der Altersrente.

Die Reform wurde durch Rückstellungen im allgemeinen Staatshaushalt für 2021 eingeleitet und soll schrittweise durch Übertragungen aus dem Staatshaushalt auf den Sozialversicherungshaushalt umgesetzt werden.

Die Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt.

Reform 2 (C30.R2) – Erhaltung der Kaufkraft der Renten, Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an das gesetzliche Renteneintrittsalter, Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung der Altersrente an neue Laufbahnen und Ersetzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen Mechanismus der Generationengerechtigkeit

Ziel der Reform ist es, i) die Kaufkraft der Rentner zu gewährleisten, ii) die Erwerbsbeteiligung im Alter nahe am gesetzlichen Renteneintrittsalter zu erhöhen, iii) den Eintritt in den Ruhestand zu verschieben, iv) die Progressivität des Beitragssystems zu stärken, v) die derzeitige Regelung an unterbrochene Laufbahnen und andere Formen atypischer Beschäftigung anzupassen und vi) die Auswirkungen des bevorstehenden demografischen Wandels anzugehen, ohne die Angemessenheit der derzeitigen und künftigen Renten zu verschlechtern. Die Reform besteht aus vier getrennten Regulierungsreformen im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts, die in zwei Schritten angenommen werden sollen.

Die Reformen, die bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft treten sollen, sind:

- Ein neuer Indexierungsmechanismus, mit dem Rentenleistungen an die Inflation gekoppelt werden, um die Kaufkraft der Rentner dauerhaft zu gewährleisten.
- Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an das gesetzliche Renteneintrittsalter mit dem Ziel, die Erwerbsbeteiligung bei Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters zu erhöhen und den Eintritt in den Ruhestand zu verschieben. Die Maßnahme besteht aus folgenden regulatorischen Änderungen:
 - a. Schaffung neuer Anreize für die Verzögerung des Eintritts in den Ruhestand (erhöhte wirtschaftliche Anreize zur Verzögerung des Renteneintritts und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Rente). Insbesondere haben Arbeitnehmer, die den Ruhestand aufschieben, das Recht, zwischen folgenden Personen zu wählen: Erhöhung des Rentenbetrags für jedes vollständige zusätzliche Beitragsjahr, das zwischen dem gesetzlichen Rentenalter und dem tatsächlichen Renteneintritt angerechnet wird; eine Pauschalzahlung; und einer Kombination der beiden erstgenannten.
 - b. Verstärkung der Negativanreize bei der Regulierung von Vorruhestandsregelungen im Rahmen der derzeitigen Regelung des Vorruhestands. Der Kürzungssatz für den Vorruhestand wird geändert, um das tatsächliche Renteneintrittsalter zu erhöhen und die Vorzugsbehandlung zu beseitigen, die diesen Rentnern mit der maximalen Beitragsbemessungsgrundlage gewährt wird. Tarifvertragliche Bestimmungen, die den Zugang zur Rente zum normalen Renteneintrittsalter vorschreiben, sind verboten.

Die Reformen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft treten sollen, sind:

- Anpassung der Beitragszeiten für die Berechnung der Altersrente mit dem Ziel, die Progressivität des Systems zu stärken und die geltende Regelung an unterbrochene Laufbahnen und andere Formen atypischer Beschäftigung anzupassen.
- Ersetzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen Mechanismus, der Generationengerechtigkeit und Tragfähigkeit des Haushalts gewährleistet. Ziel der Maßnahme ist es, die Auswirkungen des bevorstehenden demografischen Wandels zu bewältigen, ohne die Angemessenheit der derzeitigen und künftigen Renten zu verschlechtern.

Die Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt.

Reform 3 (C30.R3) – Reform des Systems der Sozialversicherungsbeiträge für Selbstständige

Ziel der Reform ist es, die Behandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen anzugleichen, die Beiträge zum Rentensystem zu erhöhen und sicherzustellen, dass Selbstständige ein angemessenes Renteneinkommen erhalten. Mit der Reform wird die Beitragsregelung für Selbstständige geändert. Im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts stützt sich die Reform auf die Beiträge von Selbstständigen auf das Realeinkommen und nicht auf eine selbstgewählte Beitragsbasis. Der endgültige Beitrag wird auf der Grundlage der von den Steuerbehörden bereitgestellten Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit berechnet. Die Reform wird schrittweise durch Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage umgesetzt, um eine Anpassung an die neue Regelung zu ermöglichen.

Die Maßnahme wird bis zum 30. Juni 2022 durchgeführt.

Reform 4 (C30.R4) – Straffung der Zuschläge bei Mutterschaft

Ziel der Reform ist es, Eltern, in erster Linie Mütter, für die Kosten einer Geburt und Kinderbetreuung zu entschädigen, um das geschlechtsspezifische Rentengefälle zu verringern. Mit der Reform wird der Mutterschaftszuschlag neu gestaltet und wurde bereits angenommen (Königliches Gesetzesdekret 3/2021 vom 2. Februar). Die frühere Mutterschaftszulage, die seit 2016 in Kraft war, wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 12. Dezember 2019 als diskriminierend für Männer eingestuft. Es wird erwartet, dass die reformierte Ergänzung zum Mutterschaftsurlaub dem Gerichtsurteil entspricht und Diskriminierung verhindert. Der neue Zuschlag beruht auf einer Analyse der Beitragspfade, um zu ermitteln, welcher der beiden Elternteile in ihrer beitragsabhängigen Laufbahn infolge der Geburt eines Kindes am stärksten benachteiligt war, wobei vorgesehen ist, dass der Mutter die Zulage gewährt wird, wenn kein besonders benachteiligter Elternteil vorhanden ist.

Die Maßnahme wird bis zum 31. März 2021 durchgeführt.

Reform 5 (C30.R5) – Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems

Mit der Reform wird der Rechtsrahmen für das Zusatzrentensystem überarbeitet, um die Abdeckung der betrieblichen Altersversorgungssysteme, die im Rahmen von Tarifverhandlungen, vorzugsweise auf sektoraler Ebene, vereinbart wurden, zu erhöhen. Der neue Rechtsrahmen für betriebliche Altersversorgungssysteme zielt darauf ab, Arbeitnehmer ohne betriebliche Altersversorgungssysteme in ihren Unternehmen und Selbstständige zu erfassen, die derzeit keinen Zugang zu diesen Systemen der zweiten Säule haben.

Die spezifischen Maßnahmen der Reform umfassen:

- i. Schaffung öffentlich geförderter Fonds für die betriebliche Altersversorgung, die vom privaten Sektor verwaltet werden.
- ii. Im Rahmen von Tarifverhandlungen vereinbarte Anreize und regulatorische Änderungen zur Erhöhung der Abdeckung betrieblicher Altersversorgungssysteme.
- iii. Vereinfachung der Verfahren der Rentensysteme.
- iv. Änderungen der Rechtsvorschriften zur Förderung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen verschiedenen Unternehmen und Sektoren.
- v. Steuerliche Anreize zur Förderung der Teilnahme an betrieblichen kollektiven Systemen
- vi. Begrenzung der Verwaltungskosten für kollektive Beschäftigungssysteme auf unter 0,30 % der verwalteten Vermögenswerte.

Mit der Umsetzung der Reform wurde begonnen, indem im allgemeinen Staatshaushalt für 2021 Steueranreize, die früher mit individuellen Rentensystemen verbunden waren, zugunsten der Kollektivsysteme verlagert werden (Maßnahme v. o.) und durch die öffentliche Förderung von Fonds für die betriebliche Altersversorgung (Maßnahme i. oben).

Die Maßnahme wird bis zum 30. Juni 2022 durchgeführt.

Reform 6 (C30.R6) – Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag

Mit der Reform wird die Beitragsobergrenze des Rentensystems erhöht und die Höchstrenten angepasst, um die Beitragsgrundlage zu erweitern, die Progressivität des Rentensystems zu erhöhen und die Gesamteinnahmen zu erhöhen. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts. Die Anpassung des Systems erfolgt schrittweise, damit sich die Kontributoren an die Veränderungen anpassen können. Die Höchstrenten und die Beitragsgrundlagen werden entsprechend erhöht, um den Beitragscharakter des Systems zu wahren. Die Reform soll in den nächsten dreißig Jahren schrittweise umgesetzt werden.

Die Maßnahme tritt bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

AD.2 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
406	C30.R1	M	Trennung der Finanzierung der Sozialversicherung	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				Q4	2020	Inkrafttreten des Gesetzes 11/2020 vom 30. Dezember über den Gesamthaushaltsplan 2021 über die Trennung der Finanzierungsquellen für die soziale Sicherheit. Der Staat überweist dem System der sozialen Sicherheit jährlich einen Betrag, der den beitragsunabhängigen Ausgaben entspricht. Dies ermöglicht die Verringerung des Sozialversicherungsdefizits und dessen Übertragung auf die Zentralverwaltung, die über die geeigneten Instrumente verfügt, um dieses zu beheben. Sie löst auch Zweifel an der Solvenz des Systems aus, das die Voraussetzungen für die Bewältigung der mittel- und langfristigen Herausforderungen verbessert. Das Haushaltsgesetz 2021 sieht einen ersten und wichtigen Schritt in diese Richtung vor.
407	C30.R2	M	Erhaltung der Kaufkraft der Renten und Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters und des gesetzlichen Renteneintrittsalters	Bestimmung der Rechtsvorschriften, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q4	2021	Inkrafttreten der im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsvorschriften, die Folgendes zum Ziel haben: Aufrechterhaltung der Kaufkraft der Renten: es wird ein neuer Mechanismus zur Anpassung der Renten an die Inflation entwickelt, um sicherzustellen, dass die Kaufkraft der Rentner dauerhaft gewährleistet ist. Anpassung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an das gesetzliche Renteneintrittsalter: Schaffung von Anreizen zur Verzögerung des Eintritts in den Ruhestand, einschließlich erhöhter wirtschaftlicher Anreize und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Ruhestand, um die Erwerbsbeteiligung in einem Alter, das nahe am gesetzlichen Renteneintrittsalter liegt, zu erhöhen und den Eintritt in den Ruhestand zu verschieben.
408	C30.R2	M	Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung des Ruhegehalts	Bestimmung der Rechtsvorschriften, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q4	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Anpassung des Berechnungszeitraums, durch die der Berechnungszeitraum für die Berechnung der Altersrente verlängert wird.
409	C30.R2	M	Ersetzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen	Bestimmung der Rechtsvorschriften, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q4	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Ersetzung des derzeitigen Nachhaltigkeitsfaktors, der die Renten mit der Lebenserwartung verknüpft, durch einen Mechanismus, der durch Anpassung an den demografischen Wandel die

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			generationenübergreifenden Beteiligungsmechanismus	denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten						Generationengerechtigkeit und die Tragfähigkeit des Haushalts gewährleistet.
410	C30.R2	M	Aktualisierte Projektionen, aus denen hervorgeht, wie die in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführten Rentenreformen die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten	Veröffentlichung eines Berichts auf der Website der sozialen Sicherheit				Q4	2022	Veröffentlichung aktualisierter Projektionen, aus denen hervorgeht, wie die in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführten Rentenreformen die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen anderer Strukturreformen wie Arbeitsmarktreformen.
411	C30.R3	M	Reform des Systems der Sozialversicherungsbeiträge für Selbstständige	Bestimmung der Rechtsvorschriften, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q2	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Reform des Systems der Sozialversicherungsbeiträge für Selbstständige, wobei das Beitragssystem schrittweise auf Realeinkommen verlagert wird.
412	C30.R4	M	Straffung der Zuschläge bei Mutterschaft	Bestimmung des RDL mit Angabe seines Inkrafttretens				Q1	2021	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets Nr. 3/2021 vom 3. Februar 2021 über die Straffung der Zuschläge bei Mutterschaft. Um dem Urteil des EuGH vom 12. Dezember 2019 nachzukommen, sollten die Rentenzuschläge gestrafft und auf die Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles ausgerichtet werden. Für Eltern, deren Arbeitsleben sich unmittelbar nach der Elternschaft geändert hat, wird eine pauschale Vergütung eingeführt.
413	C30.R5	M	Überprüfung der Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Zusatzrentensystem	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten der Schlussbestimmung 11 und des				Q4	2020	Inkrafttreten des Gesetzes 11/2020 vom 30. Dezember über den allgemeinen Haushaltsplan 2021 zur Überprüfung der Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Zusatzrentensystem. Das Recht auf Steuervergünstigungen wird von einzelnen privaten Altersvorsorgeeinrichtungen auf betriebliche Altersversorgungssysteme übertragen, die auf Tarifverträgen beruhen. Die einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für die Einführung des neuen Rahmens sind die Schlussbestimmung 11 LPGE und Artikel

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
				Artikels 62							62.
414	C30.R5	M	Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems	Bestimmung der Rechtsvorschriften, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q2	2022		Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems zur Förderung von Rentensystemen durch die Einrichtung von Pensionsfonds, die allen Unternehmen und Arbeitnehmern offen stehen.
415	C30.R6	M	Anpassung der Bemessungsgrundlage für den maximalen Beitrag	Bestimmung der Rechtsvorschriften, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q4	2022		Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag: schrittweise Erhöhung der Beitragsgrundlage des Systems und Anpassung der Höchstrenten, um die Beitragsgrundlage und die Progressivität des Systems zu erweitern und die Gesamteinnahmen zu erhöhen.

AE. KOMPONENTE 31: REPowerEU-KAPITEL

Ziel des REPowerEU-Kapitels ist es, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und insbesondere die Genehmigungsverfahren für neue Stromnetze und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu vereinfachen, die Erzeugung von erneuerbarer Energie und erneuerbarem Wasserstoff zu unterstützen, die Wertschöpfungskette für erneuerbare Energiequellen zu verbessern und die Dekarbonisierung der Industrie zu fördern.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen in den Jahren 2022 und 2023. Sie trägt mit Maßnahmen zur Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien bei, wobei der Schwerpunkt auf dezentralen Anlagen und Eigenverbrauch liegt, unter anderem durch eine weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Verbesserung des Netzzugangs. Darüber hinaus werden ergänzende Investitionen in Speicherung, Netzinfrastruktur und erneuerbarem Wasserstoff unterstützt (länderspezifische Empfehlung 4 2022 und länderspezifische Empfehlung 3 2023).

Keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente darf die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) festgelegt sind, verursachen.

AE.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C31.R1) – Reform zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für die Stromnetzinfrastruktur

Mit der Reform werden zwei Ziele verfolgt. Erstens die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für die Stromnetzinfrastruktur und zweitens die Straffung der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen. Was das erste Ziel betrifft, so besteht die Reform in Rechtsvorschriften zur Vereinfachung der Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und für die Stromnetzinfrastruktur. In diesem Zusammenhang umfasst die Reform folgende Elemente:

- Vereinfachung der Verfahren für bestimmte Projektkategorien, einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens;
- Klärung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für bestimmte Projekte in Bezug auf die Einspeisung erneuerbarer Gase in das Gasnetz;
- Festlegung einer Frist, bis zu der die CNMC einen Bericht über die Genehmigung neuer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien erstellen muss;
- Aufhebung der Beschränkungen für die Einführung des Eigenverbrauchs und Vereinfachung ihrer Genehmigungsverfahren;
- Verbesserung der Zuweisung von Netzkapazität.

Was das zweite Ziel betrifft, so umfasst die Reform die Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit innerhalb der Zentralverwaltung, die die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien unterstützt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. September 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C31.I1) – Investitionen zur Förderung des Eigenverbrauchs (auf der Grundlage erneuerbarer Energien und der Speicherung hinter dem Zähler) und Energiegemeinschaften

Bei dieser Investition handelt es sich um eine Ausweitung der Maßnahmen C7.I1, C7.R3 und C8.I1. Mit dieser Investition sollen Anwendungen für den Eigenverbrauch, die Speicherung hinter dem Zähler und Energiegemeinschaften gefördert werden. Mit der Investition wird Folgendes unterstützt:

- in Gebäude oder Produktionsprozesse integrierte Eigenverbrauchsanwendungen, die auf Technologien für erneuerbare Energien oder Speicherlösungen außerhalb des Zählers beruhen; und
- Initiativen, die von Energiegemeinschaften entweder durch die Installation von Lösungen für erneuerbare Energien oder Energieeffizienz oder durch partizipative und gemeinschaftliche Aufbauprozesse durchgeführt werden.

Die Rechtsinstrumente unter C7.I1, C7.R3 und C8.I1 können zur Durchführung dieser Maßnahme beitragen, sofern sie keine Doppelfinanzierung zur Folge haben.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C31.I2) – Regelung zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, die Subventionen und möglicherweise Beteiligungskapital, einschließlich Risikokapital, umfasst, um die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff zu unterstützen. Im Rahmen der Regelung werden finanzielle Anreize in Form von Zuschüssen oder Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, für den Privatsektor sowie für Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Unterstützungsregelung zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 1 600 000 000 EUR bereitzustellen. Die Regelung wird vom „Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía“ (IDAE) als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Umsetzung der Investition in die Regelung erlässt Spanien ein oder mehrere Rechtsinstrumente (im Falle von Kapitalbeteiligungen wäre dieses Instrument eine von der IDAE zu genehmigende Investitionspolitik), mit denen die Regelung eingeführt wird und die folgende Elemente umfasst:

1. Die Liste der förderfähigen Tätigkeiten, die mindestens eine der folgenden Kriterien umfassen muss:
 - Förderung von Innovationen in der Wertschöpfungskette und der Wissensbasis für erneuerbaren Wasserstoff: dieser Aktionsbereich kann Forschung und Entwicklung, Technologietransfer sowie Fertigungs- und Prüfsysteme und -komponenten umfassen.
 - Schaffung von Clustern für erneuerbaren Wasserstoff, die Produktion, Verarbeitung und Verbrauch in großem Maßstab einbeziehen würden.
 - Entwicklung von Pioneering-Projekten, die die Einführung von erneuerbarem Wasserstoff in kleinerem Maßstab in verschiedenen Sektoren wie Industrie, Stromerzeugung, thermische Nutzung und Verkehr ermöglichen würden.

- Unterstützung der Integration des spanischen Systems für erneuerbaren Wasserstoff in das europäische System, z. B. Unterstützung von Unternehmen bei europäischen Projekten wie IPCEI-Initiativen. Die daraus resultierenden Projekte im Rahmen dieser IPCEI-Initiativen müssen in die drei oben genannten förderfähigen Tätigkeiten (Wertschöpfungskette, Cluster, Pionierprojekte) fallen.
2. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Investitionsausschuss oder einem technischen Bewertungsausschuss getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der Regierung unabhängig sind, d. h. es muss sich entweder um Mitarbeiter der IDAE und/oder andere unabhängige Sachverständige handeln. Endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung beschränken sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagene Vergabe- oder Investitionsentscheidung. Falls die IDAE an einem der Antragsteller teilnimmt und die Mittel für diese Aufforderung nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren gemäß dem „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ der IDAE einer externen Prüfung unterzogen.
 3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungs- und Risikokapital) schließen die Rechtsinstrumente Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt auf²¹² den folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit verbundene Tätigkeiten²¹³; II) energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien²¹⁴; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher

²¹²Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor bzw. diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder dem Kundenstamm des Endempfängers als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

²¹³ Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

²¹⁴ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von

Fahrzeuge²¹⁵; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung²¹⁶, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

4. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
5. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, auch über 2026 hinaus, zu reinvestieren.
6. Berichterstattungspflichten für Klimainvestitionen im Rahmen der Subventionsregelung²¹⁷.
7. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, umfassen die Kernanforderungen der Anlagepolitik in Bezug auf die mögliche Vergabe von Mitteln für Kapitalbeteiligungen, einschließlich Risikokapital, Folgendes:
 - a) Beschreibung der Finanzproduktlinien und der förderfähigen Endbegünstigten
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
8. Für Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, die folgenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen:

Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²¹⁵ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²¹⁶ Sein Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

²¹⁷ Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Beitrags zum Klimaschutz vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, Kriterien herangezogen, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder der künftigen Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen bzw. werden, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, legen eine Begründung für die ausgewählten Interventionsbereiche vor. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

- a) Beschreibung des IDAE-Überwachungssystems zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
- b) Beschreibung der Verfahren der IDAE, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
- c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des einschlägigen Rechtsakts zur Einführung der Regelung zu überprüfen, bevor sich die Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens ergibt.
- d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan der IDAE. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die klimabezogenen und digitalen Ziele; und iii) die Anforderung an die IDAE, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Vorgänge rechtmäßig sind und ob die Bedingungen der geltenden Rechtsinstrumente zur Einführung des Systems eingehalten werden.

Die Investition wird bis zum 31. August 2026 durchgeführt.

Investition 3 (C31.I3) – Beihilferegelung zur Förderung der Wertschöpfungskette für erneuerbare Energiequellen und Speicherung

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, die Subventionen und möglicherweise Beteiligungskapital, einschließlich Risikokapital, zur Unterstützung der Wertschöpfungskette für erneuerbare Energien und Speicherung umfasst. Im Rahmen der Regelung werden finanzielle Anreize in Form von Zuschüssen oder Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, für den Privatsektor sowie für Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Unterstützungsregelung zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 1 000 000 000 EUR bereitzustellen. Die Regelung wird vom „Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía“ (IDAE) als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente (im Falle von Kapitalbeteiligungen wäre dieses Instrument eine von der IDAE zu genehmigende Investitionspolitik), mit denen die Regelung eingeführt wird und die folgende Elemente umfassen:

1. Die Liste der förderfähigen Tätigkeiten, die mindestens eine der folgenden Kategorien umfassen muss: Entwurf, Herstellung, Speicherung, Recycling oder Forschung und Entwicklung von Technologien und Komponenten, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft relevant sind. Beispiele für diese Technologien oder Komponenten sind Batterien, Solarpaneele, Windturbinen und Wärmepumpen. Die Rückgewinnung von Rohstoffen, die für die Herstellung dieser Technologien erforderlich sind, kann ebenfalls unterstützt werden.
2. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Investitionsausschuss oder einem technischen Bewertungsausschuss getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von

Mitgliedern genehmigt, die von der Regierung unabhängig sind, d. h. es muss sich entweder um Mitarbeiter der IDAE und/oder andere unabhängige Sachverständige handeln. Endgültige Zuwendungs- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Subventionsregelung beschränken sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagene Vergabe- oder Investitionsentscheidung. Falls die IDAE an einem der Antragsteller teilnimmt und die Mittel für diese Aufforderung nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren gemäß dem „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ der IDAE einer externen Prüfung unterzogen.

3. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließen die Rechtsinstrumente folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung²¹⁸; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²¹⁹; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²²⁰ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung²²¹. Im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungs- und Risikokapital) schließen die Rechtsinstrumente Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt auf²²² den folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage

²¹⁸ Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

²¹⁹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²²⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²²¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Ressourceneffizienz zu steigern oder das Recycling getrennter Abfälle für Bioabfälle und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²²² Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor bzw. diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder dem Kundenstamm des Endempfängers als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

fossiler Brennstoffe und damit verbundene Tätigkeiten²²³; II) energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien²²⁴; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²²⁵; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung²²⁶, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

4. Anforderungen an Klimainvestitionen im Rahmen der Förderregelung: mindestens 902 000 000 EUR der Investitionen in die Subventionsregelung tragen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zum Klimaschutzziele bei.²²⁷
5. Die Anforderung, dass Endempfänger der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
6. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, auch über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

²²³ Ausgenommen a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

²²⁴ Einschließlich Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Erreicht die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²²⁵ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²²⁶ Sein Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

²²⁷ Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Beitrags zum Klimaschutz vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, Kriterien herangezogen, um vorzuschreiben, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder der künftigen Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen bzw. werden, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, Quasi-Eigenkapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, legen eine Begründung für die ausgewählten Interventionsbereiche vor. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

7. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, umfassen die Kernanforderungen der Anlagepolitik Folgendes:

- a) Beschreibung der Finanzproduktelinien und der förderfähigen Endbegünstigten
- b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.

7. Für Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, die folgenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen:

- e) Beschreibung des IDAE-Überwachungssystems zur Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
- f) Beschreibung der Verfahren der IDAE, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
- g) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des einschlägigen Rechtsakts zur Einführung der Regelung zu überprüfen, bevor sich die Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens ergibt.
- h) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan der IDAE. Bei diesen Audits wird Folgendes überprüft: I) dass die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die klimabezogenen und digitalen Ziele; und iii) die Anforderung an die IDAE, zu überprüfen, ob der Endempfänger eine verantwortliche Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch überprüft, ob die Vorgänge rechtmäßig sind und ob die Bedingungen der geltenden Rechtsinstrumente zur Einführung des Systems eingehalten werden.

Die Investition wird bis zum 30. Juni 2026 getätigt.

Investition 4 (C31.I4) – Investitionen zur Förderung der Stromnetzinfrastruktur

Ziel dieser Investition ist die Förderung des Ausbaus des spanischen Stromübertragungsnetzes. Die Investition besteht in der Fertigstellung förderfähiger Projekte im Rahmen des spanischen Netzentwicklungsplans 2021-2026 (im Folgenden „Plan“). Vor der Gewährung der Unterstützung legt Spanien die Förderkriterien fest, die die aus dem spanischen Netzentwicklungsplan 2021-2026 auszuwählenden Projekte erfüllen müssen, und zwar auf der Grundlage

- Projekte, die die REPowerEU-Ziele erfüllen, insbesondere Projekte, die zur Integration erneuerbarer Energiequellen, zur Dekarbonisierung der Industrie, zum emissionsfreien Verkehr und zur Behebung interner Engpässe beitragen; und
- Projekte, die bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein müssen.

Die Investition wird bis zum 31. August 2026 durchgeführt.

Investition 5 (C31.I5) – Investitionen zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie (Zuschüsse)

Ziel dieser Maßnahme, die Teil des strategischen Projekts zur Dekarbonisierung der Industrie ist, ist es, die Dekarbonisierung industrieller Prozesse zu unterstützen. Die Maßnahme besteht in der Durchführung von Projekten zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie, z. B. von Projekten, die auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen abzielen, sowie in der Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen.

Der Beschluss zur Genehmigung des PERTE für die Dekarbonisierung der Industrie enthält Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²²⁸; II) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung, außerhalb des Emissionshandelssystems (EHS)²²⁹. Die Auswahlkriterien sehen darüber hinaus vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten entsprechen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 236 000 000 EUR, d. h. 40 % der geschätzten Kosten der Maßnahme, gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimaschutzzielen beitragen.²³⁰

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C31.I6) – Beihilferegulung für Dekarbonisierungsprojekte (Zuschüsse)

²²⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²²⁹ Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

²³⁰ Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Beitrags zum Klimaschutz vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Diese Maßnahme besteht in einer öffentlichen Investition in eine öffentliche Subventionsregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen. Das System fördert die Dekarbonisierung industrieller Prozesse und die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen im Rahmen des vom Ministerrat gebilligten strategischen Projekts DECARB (PERTE). Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Subventionsregelung zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 430 000 000 EUR bereitzustellen.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. Durch einen einschlägigen Rechtsakt werden SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen.

Zur Umsetzung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einführung der Subventionsregelung, die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Bewertungsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. es muss sich entweder um Mitarbeiter von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige handeln. Die endgültige Investitionsentscheidung im Rahmen der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Bewertungsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.
2. Die Liste der Tätigkeiten für den ökologischen und den digitalen Wandel des Sektors, die für eine Unterstützung in Betracht kommen und sich auf mindestens 430 000 000 EUR belaufen. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen wesentlichen industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und den digitalen Wandel des Sektors sowie die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen beinhalten.
3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere schließen die Rechtsinstrumente folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), bei denen projizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²³¹; II) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung, außerhalb des Emissionshandelssystems (EHS)²³². Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die

²³¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²³² Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe

Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

4. Anforderungen an Klimainvestitionen im Rahmen der Förderregelung: mindestens 172 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm sollen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.²³³
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Subventionsregelung keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
6. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Subventionsregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, auch über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

AE.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2022, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

²³³Die Endbegünstigten von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten sind verpflichtet, für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorzulegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
477	C31.R1	M	Reform der Genehmigungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Netzinfrastruktur	Inkrafttreten der Bestimmungen der einschlägigen Rechtsakte				Q3	2023	Dieses Etappenziel umfasst zwei Elemente. - Erstens das Inkrafttreten der Königlichen Gesetzesdekrete 14/2022, 17/2022, 18/2022 und 20/2022. Die in diesen Königlichen Gesetzesdekreten vorgesehenen energiepolitischen Maßnahmen zielen darauf ab, die Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und der Stromnetzinfrastruktur zu vereinfachen. - Zweitens das Inkrafttreten von Orden TED/189/2023 zur Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit innerhalb der Zentralverwaltung, die die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien unterstützt.
478	C31.I1	T	Investitionen zur Förderung der Energiespeicherung oder des Eigenverbrauchs auf der Grundlage der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen oder der Speicherung hinter dem Zähler		MW	4400	5100	Q3	2026	700 MW installierte Kapazität in Energiespeicher- oder Eigenverbrauchsanwendungen, die in Gebäude oder Produktionsprozesse integriert sind. Die Anwendungen für den Eigenverbrauch basieren auf Technologien für erneuerbare Energien oder Speicherlösungen hinter dem Zähler. (Ausgangswert: Datum Q2 2026, Ziel 117 und Q2 2026; Ziel 126)
479	C31.I1	T	Anzahl der von Energiegemeinschaften durchgeführten Initiativen		Anzahl	37	77	Q3	2026	Abschluss von 40 Initiativen, die von Energiegemeinschaften entweder durch die Installation von Lösungen für erneuerbare Energien oder Energieeffizienz oder durch partizipative und gemeinschaftliche Gebäudeprozesse durchgeführt werden. (Ausgangswert: Datum Q4 2024, Ziel 111)
483	C31.I2	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung				Q2	2024	Spanien überträgt mindestens 1600 Mio. EUR an die IDAE für die Stützungsregelung.
480	C31.I2	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Einführung der Regelung	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsinstrumente				Q4	2024	Das/die Rechtsinstrument(e) zur Einführung der Förderregelung entsprechend den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen in Kraft treten.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
481	C31.12	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (I)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung der endgültigen Vergabebeschlüsse		0	50 %	Q2	2025	Die IDAE hat die endgültigen Vergabebeschlüsse oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Förderregelung (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.
482	C31.12	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (II)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung der endgültigen Vergabebeschlüsse		50 %	100 %	Q3	2026	Die IDAE hat die endgültigen Beschlüsse über die Gewährung oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für 100 % der ARF-Investitionen in die Förderregelung (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.
487	C31.13	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsbescheinigung				Q2	2024	Spanien überträgt 1000 Mio. EUR an IDAE für die Stützungsregelung.
484	C31.13	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Einführung der Regelung	Inkrafttreten des Ministerialerlasses				Q4	2024	Inkrafttreten des Rechtsinstruments/der Rechtsinstrumente zur Einführung der Förderregelung entsprechend den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
485	C31.13	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit den Endbegünstigten	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungs-		0	50 %	Q2	2025	Die IDAE hat die endgültigen Vergabebeschlüsse oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Förderregelung (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (I)	vereinbarungen oder Veröffentlichung der endgültigen Vergabebeschlüsse						
486	C31.13	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (II)	Inkrafttreten rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung der endgültigen Vergabebeschlüsse		50 %	100 %	Q3	2026	Die IDAE hat die endgültigen Vergabebeschlüsse oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 100 % der ARF-Investitionen in die Förderregelung (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht. Die IDAE muss sicherstellen, dass mindestens 90 % dieser Finanzmittel nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen.
488	C31.14	M	Veröffentlichung der Auswahlkriterien für Stromübertragungsprojekte	Inkrafttreten des einschlägigen Rechtsakts				Q1	2024	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Festlegung der Förderkriterien, die die Stromübertragungsprojekte, die aus dem spanischen Netzentwicklungsplan 2021-2026 auszuwählen sind, erfüllen müssen, und zwar auf der Grundlage • Projekte, die die REPowerEU-Ziele erfüllen, insbesondere Projekte, die zur Integration erneuerbarer Energiequellen, zur Dekarbonisierung der Industrie, zum emissionsfreien Verkehr oder zur Beseitigung interner Engpässe beitragen; und • Projekte, die bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen sein müssen.
489	C31.14	M	Annahme der Liste der geförderten Stromübertragungsvorhaben	Veröffentlichung der Projektliste				Q4	2024	Annahme der Liste der geförderten Stromübertragungsprojekte in Höhe von 931 Mio. EUR durch das zuständige Ministerium im Einklang mit den Auswahlkriterien des Meilensteins 488.
490	C31.14	M	Abschluss der geförderten Stromübertragungsvorhaben	Abschlussbescheinigung				Q3	2026	Abschluss der geförderten Stromübertragungsvorhaben, die in der gemäß Meilenstein 489 angenommenen Liste aufgeführt sind.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			haben							
491	C31.15	M	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Regeln für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie	Veröffentlichung				Q2	2024	Genehmigung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Vorschriften für die Unterstützung in Form von Finanzhilfen für Projekte zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie sowie zur Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Regeln für die Unterstützung in Form von Finanzhilfen für Projekte müssen sicherstellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
492	C31.15	M	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsprojekte	Veröffentlichung der Vergabeentscheidungen	Millionen EUR	0	531	Q4	2024	Den Endbegünstigten werden mindestens 531 000 000 EUR zugewiesen (wobei mindestens 40 % der Gesamtmittel nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen).
493	C31.15	M	Abschluss der Dekarbonisierungsprojekte	Abschlussbescheinigung				Q3	2026	Abschluss von Projekten mit einem Gesamtbudget von mindestens 531 000 000 EUR.
494	C31.16	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Umwandlung von SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen	Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts				Q2	2024	Inkrafttreten des einschlägigen Rechtsinstruments, mit dem SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen für die Durchführung der Subventionsregelung umgewandelt wird
497	C31.16	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Auszahlungsbescheinigung an SEPIDES				Q2	2024	Spanien überweist für das System 430 000 000 EUR an SEPIDES.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
495	C31.16	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Einführung der Regelung	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsinstrumente				Q3	2024	Inkrafttreten der Rechtsinstrumente zur Einführung der Subventionsregelung entsprechend den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
496	C31.16	T	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht	Inkrafttreten der veröffentlichten rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder endgültigen Vergabebeschlüsse		0	100 %	Q3	2026	SEPIDES müssen endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das Programm zu nutzen. SEPIDES müssen sicherstellen, dass mindestens 40 % dieser Finanzmittel nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen.

AE.3 Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 7 (C31.I7) – Investitionen zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen)

Ziel der Maßnahme, die Teil des strategischen Projekts zur Dekarbonisierung der Industrie ist, ist die Gewährung von Darlehen für Projekte, die auf die Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie abzielen. Diese Investitionsmaßnahme umfasst mindestens eine der drei folgenden Aktionsbereiche:

- Unterstützung in Form von Darlehen für Projekte zur Umsetzung der Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie, z. B. Projekte zur Verringerung der Treibhausgasemissionen;
- Abschluss eines Pilotprojekts, mit dem Anreize für Unternehmen geschaffen werden sollen, Investitionen mit hohen damit verbundenen Kosten in große industrielle Investitionsprojekte zur Dekarbonisierung und erhebliche Verringerungen der Treibhausgasemissionen zu tätigen, indem über einen bestimmten Zeitraum ein fester CO₂-Preis gezahlt wird (CO₂-Vertrag für Differenzen); und
- Unterstützung in Form von Darlehen für die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Produktionsanlagen.

Der Beschluss des Ministerrats zur Genehmigung des PERTE für die Dekarbonisierung der Industrie enthält detaillierte Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte CO₂-Äquivalente erreicht werden, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks für kostenlose Zuteilungen²³⁴; und ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung, außerhalb der Emissionshandelssysteme (EHS)²³⁵. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

²³⁴Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²³⁵Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt.

Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass mindestens 260 000 000 EUR, d. h. 40 % der geschätzten Kosten der Maßnahme, gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimaschutzzielen beitragen.²³⁶

Rückflüsse im Zusammenhang mit den Finanzoperationen werden in neue Vorhaben im selben Politikbereich der Maßnahme reinvestiert, es sei denn, sie werden für Rückzahlungen von Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C31.I8) – Förderregelung für Dekarbonisierungsprojekte (Darlehen)

Diese Maßnahme besteht aus einer Investition in eine Förderregelung, um Anreize für private Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie durch Darlehen zu schaffen.

Das System fördert die Dekarbonisierung industrieller Prozesse und die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen durch die Vergabe von Darlehen an den Privatsektor im Rahmen des vom Ministerrat gebilligten strategischen Projekts zur Dekarbonisierung der Industrie. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Unterstützungsregelung zunächst darauf ab, Darlehen in Höhe von mindestens 1 050 000 000 EUR zu finanzieren.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. In einem einschlägigen Rechtsakt wird SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen (dies ist ein Meilenstein im Rahmen der Investition 6 der Komponente 31 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans).

Zur Umsetzung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente, mit denen die Kreditregelung eingeführt wird und die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium

²³⁶ Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Beitrags zum Klimaschutz vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. es muss sich entweder um Mitarbeiter von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige handeln. Die endgültige Investitionsentscheidung der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.

2. Die Liste der Tätigkeiten für den ökologischen und den digitalen Wandel des Sektors, die für eine Unterstützung in Betracht kommen und sich auf mindestens 1 050 000 000 EUR belaufen. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen wesentlichen industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und den digitalen Wandel des Sektors bewirken.
3. Anforderungen an die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den Technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere schließen die Rechtsinstrumente folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte CO₂-Äquivalente erreicht werden, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks für kostenlose Zuteilungen²³⁷; und ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung, außerhalb der Emissionshandelssysteme (EHS)²³⁸. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Darlehensregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die der erheblichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen dienen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in dem Sektor liegt. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Darlehensregelungen vorschreiben.

²³⁷Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²³⁸Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegten Bedingungen erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem von fossilen Brennstoffen freien Betrieb technisch unvermeidbar ist.

4. Anforderungen an Klimainvestitionen: mindestens 420 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm sollen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.²³⁹
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Darlehensregelung keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten dürfen, um dieselben Kosten zu decken.
6. Den unter die Regelung fallenden Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Darlehensregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, auch über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

AE.4 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Darlehensunterstützung

Siehe nachfolgende Tabelle. Der Ausgangswert für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2022, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nicht anders angegeben. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

²³⁹Die Endbegünstigten von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten sind verpflichtet, für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorzulegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L83	C31.I7	M	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Vorschriften für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie.	Veröffentlichung				Q2	2024	Genehmigung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Vorschriften für die Unterstützung in Form von Darlehen für Projekte zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie und zur Entwicklung neuer, hocheffizienter und dekarbonisierter Produktionsanlagen. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Regeln für die Unterstützung in Form von Darlehen für Projekte müssen sicherstellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
L84	C31.I7	T	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsprojekte		Millionen EUR	0	585	Q4	2024	Den Endbegünstigten werden mindestens 585 000 000 EUR zugewiesen (wobei mindestens 40 % der Gesamtmittel nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen).
L85	C31.I7	M	Abschluss der Dekarbonisierungsprojekte	Abschlussbescheinigung				Q3	2026	Abschluss von Projekten mit einem Gesamtbudget von mindestens 585 000 000 EUR. Im Falle der Finanzierung eines Pilotprojekts für CO ₂ -Verträge für Differenzen gilt das dafür bewilligte Budget als dem Umfang der mit dem CO ₂ -Vertrag verbundenen Garantien für Differenzen, die Gegenstand des Pilotprojekts sind, als gleichwertig zu betrachten.
L86	C31.I8	M	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Auszahlungsbescheinigung an SEPIDES				Q2	2024	Spanien überweist für das System 1 050 000 000 EUR an SEPIDES.
L87	C31.I8	M	Einführung der Darlehensregelung	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsinstrumente				Q3	2024	Inkrafttreten des Rechtsinstruments/der Rechtsinstrumente, mit dem/denen die Darlehensregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen eingeführt wird/werden.
L88	C31.I8	T	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Unterzeichnung	Inkrafttreten der veröffentlichten		0	100 %	Q3	2026	SEPIDES müssen endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen

Anzahl	Massnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
			rechtlicher Vereinbarungen mit den Endbegünstigten oder Veröffentlichung der endgültigen Vergabebeschlüsse.	ten rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder endgültigen Vergabebeschlüsse						(einschließlich indirekter Kosten) für das Programm zu nutzen. SEPIDES müssen sicherstellen, dass mindestens 40 % dieser Finanzmittel nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens belaufen sich auf 163 029 653 473 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

3.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	C1.R1	M	Erlass TMA/178/2020 und Königliches Gesetzesdekret 23/2020
21	C2.R1	M	Inkrafttreten der spanischen Städteagenda und der langfristigen Renovierungsstrategie für die Energiesanierung im Bausektor in Spanien
39	C3.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020 über Sofortmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel und Gesetz 8/2020 über die Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette
63	C4.R2	M	Annahme der nationalen Strategie für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung
82	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (öffentliche Konsultation)
102	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 (Energemaßnahmen)
103	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 960/2020 (Wirtschaftsregelung für erneuerbare Energien)
104	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 1183/2020 (Anschluss erneuerbarer Energien an das Stromnetz)
105	C7.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Klimawandel und Energiewende
121	C8.R1	M	Genehmigung der langfristigen Dekarbonisierungsstrategie („ELP2050“).
122	C8.R2	M	Inkrafttreten von Planungs-, Rechts- und Regulierungsreformen zur Förderung der Entwicklung von Energiespeicherlösungen.
129	C9.R1	M	Wasserstofffahrplan
137	C10.R1	M	Einrichtung des Instituts für den Fonds für einen gerechten Übergang
144	C11.R1	M	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verringerung befristeter Beschäftigungsverhältnisse in öffentlichen Verwaltungen
151	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes 3/2020 über

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			verfahrensrechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich Justiz
153	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 937/2020 zur Regelung der Caja General de Depósitos
154	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Genehmigung der Durchführungsverordnung zum Gesetz 22/2015 vom 20. Juli 2015 über die Rechnungsprüfung
157	C11.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 36/2020 über die Umsetzung des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans
158	C11.R5	M	Schaffung neuer Stellen innerhalb der Zentralregierung, die die Umsetzung, Kontrolle und Prüfung des Plans überwachen.
159	C11.R5	M	Anordnung zur Festlegung der Verfahren und des Formats der Informationen, die für die Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans und die buchmäßige Ausführung der Ausgaben auszutauschen sind
173	C11.I5	M	Integriertes Informationssystem der Aufbau- und Resilienzfähigkeit
177	C12.R2	M	Spanische Strategie für die Kreislaufwirtschaft (EEEC)
181	C12.I2	M	Plan zur Stärkung der Wertschöpfungskette der Automobilindustrie auf dem Weg zu nachhaltiger und vernetzter Mobilität
199	C13.I3	M	Digitalisierungsplan für KMU 2021-2025
214	C14.R1	M	Plan zur Förderung des Tourismussektors
215	C14.R1	M	Start der Website „DATAESTUR“, auf der Daten zum Tourismus gesammelt werden
230	C15.R2	M	Plan und Strategie für das digitale Spanien 2025 zur Förderung der 5G-Technologie
231	C15.R2	M	Freigabe des 700-MHz-Bands
249	C16.R1	M	Nationale Strategie für künstliche Intelligenz
255	C17.R2	M	Veröffentlichung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027
257	C17.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die Neuorganisation öffentlicher Forschungseinrichtungen.
285	C19.R1	M	Billigung des nationalen Plans für digitale Kompetenzen durch den Ministerrat
295	C20.R1	M	Plan zur Modernisierung der Berufsbildung und damit verbundene Königliche Gesetzesdekrete
303	C21.R1	M	Inkrafttreten des Grundgesetzes über Bildung
318	C22.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 20/2020 vom 29. Mai zur Genehmigung des lebenswichtigen Mindesteinkommens
329	C23.R1	M	Inkrafttreten von zwei Königlichen Gesetzesdekreten zur Regelung der Fernarbeit im privaten Sektor und in öffentlichen Verwaltungen
330	C23.R2	M	Inkrafttreten von zwei Verordnungen über gleiches Entgelt für Frauen und Männer und über Gleichstellungspläne und deren Registrierung
333	C23.R5	M	Inkrafttreten des Aktionsplans zur Bekämpfung der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Jugendarbeitslosigkeit
363	C25.R1	M	Plan „Spanien, Audiovisuelles Zentrum Europas“.
385	C28.R1	M	In den Jahren 2020 und 2021 angenommene haushaltspolitische Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.
387	C28.R3	M	Ernennung des Sachverständigenausschusses durch den Finanzminister.
392	C28.R5	M	Digital Services Tax (Steuer auf digitale Dienstleistungen)
393	C28.R6	M	Finanztransaktionssteuer
394	C28.R7	M	Änderungen der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer im Jahr 2021
395	C28.R8	M	Änderungen der Körperschaftsteuer im Jahr 2021
396	C28.R9	M	Änderungen der indirekten Steuern im Jahr 2021
397	C29.R1	M	Einsetzung eines ständigen Teams im Finanzministerium zur aktiven Überwachung der Umsetzung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen und Genehmigung des Erlasses der Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes
398	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung
399	C29.R1	M	Einrichtung einer ständigen Abteilung innerhalb der AReF, die für die Durchführung der von der Regierung angeordneten Ausgabenüberprüfungen zuständig ist.
406	C30.R1	M	Trennung der Finanzierung der Sozialversicherung
412	C30.R4	M	Straffung der Zuschläge bei Mutterschaft
413	C30.R5	M	Überprüfung der Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Zusatzrentensystem
		Ratenzahlungsbetrag	11 494 252 874 EUR

3.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
24	C2.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über Renovierungsbüros („One-Stop-Shops“)
26	C2.I1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über den Regelungsrahmen für die Durchführung des Erneuerungsprogramms; und Königliches Gesetzesdekret zur Regelung von Einkommensteueranreizen zur Unterstützung des Programms
30	C2.I2	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Regelungsrahmens für die Durchführung des Programms für energieeffiziente Sozialwohnungen, die den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen
40	C3.R1	M	Inkrafttreten der zweiten Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette
46	C3.I1	T	Inkrafttreten der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase I)
56	C3.I7	M	Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen
74	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen der Hydrologischen Planungsverordnung
83	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (Genehmigung)
108	C7.R2	M	Nationale Strategie für den Eigenverbrauch
112	C7.R4	M	Fahrplan für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie
139	C10.I1	M	Ausbildungsbeihilfeprogramm „gerechter Übergang“ und Gewährung von Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten für einen gerechten Übergang
155	C11.R4	M	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Einrichtung des Nationalen Bewertungsbüros
189	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes 34/2006 über den Zugang zu den Berufen von Rechtsanwälten und Prozessbevollmächtigten
216	C14.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Durchführung des Staatlichen Finanzfonds für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus
217	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort
232	C15.R2	M	Zuweisung des 700-MHz-Bands
233	C15.R2	M	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Senkung der 5G-Frequenzbesteuerung
250	C16.R1	M	Charta der digitalen Rechte
258	C17.I1	T	Vom Ministerium für Wissenschaft und Innovation mit den Autonomen Gemeinschaften unterzeichnete Vereinbarungen über die Umsetzung der „ergänzenden FuE-Pläne“.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
273	C18.R1	M	Aktionsplan für die primäre und gemeindenahe Versorgung
278	C18.I1	M	Genehmigung des Investitionsplans für Ausrüstung und Verteilung der Mittel
289	C19.I2	M	Programm zur Ausstattung öffentlicher und öffentlich geförderter Schulen mit digitalen Instrumenten
306	C21.R3	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnungen über die Organisation der Universitäten
331	C23.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zum Schutz von Arbeitnehmern, die Tätigkeiten des Vertriebs an Dritte mit technischen Mitteln ausüben
332	C23.R4	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Unterstützung des Abbaus befristeter Beschäftigungsverhältnisse durch Straffung der Zahl der Vertragsarten
334	C23.R5	M	Königlicher Erlass für eine neue spanische Beschäftigungsstrategie 2021-2024
336	C23.R6	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Einführung eines Systems zur Anpassung an konjunkturelle und strukturelle Schocks, einschließlich eines Systems, das den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für Arbeitnehmer bietet
338	C23.R8	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechtsvorschriften für Tarifverhandlungen
339	C23.R9	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechte von Personen, die in Unterauftragnehmern tätig sind
345	C23.I4	M	Genehmigung der regionalen Zuweisung von Mitteln für territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinstunternehmen.
378	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerverwaltung – Zahl der Mitarbeiter der Steuerverwaltung
379	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerverwaltung – Steuerermittlungen
380	C27.R3	T	Verstärkte Unterstützung der Steuerzahler – Sociadades Web wurde ausgebaut und steht mindestens 1666123 Steuerzahlern zur Verfügung.
381	C27.R3	T	Verstärkte Unterstützung der Steuerzahler – Ausbau von Renta Web und Verfügbarkeit für mindestens 1779505 Steuerpflichtige
383	C27.R4	T	Internationale Dimension – registrierte ausländische Steuerpflichtige identifiziert
384	C27.R5	T	Kooperationsmodell – Transparenzberichte
389	C28.R4	M	Steuern auf Einwegkunststoffe und -abfälle
400	C29.R1	M	Billigung des neuen Zyklus (2022-26) der Ausgabenüberprüfungen, die bei der AIREF in Auftrag gegeben werden sollen, durch den Ministerrat.
403	C29.R2	M	Bericht über die Haushaltsanpassung auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung
407	C30.R2	M	Erhaltung der Kaufkraft der Renten und Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters und des gesetzlichen Renteneintrittsalters
		Ratenzahlungsbetrag	13 793 103 448 EUR

3.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2	C1.R1	M	Änderungen des Baugesetzbuchs (TBC), der Niederspannungselektrotechnischen Vorschrift (LVER) und Genehmigung eines Königlichen Erlasses zur Regelung öffentlicher Ladedienstleistungen
45	C3.R6	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnung über die Bewirtschaftung der nationalen Fanggründe
51	C3.I4	T	Investitionsplan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht
57	C3.I7	T	Erwerb akustischer Sonden für die Fischereiforschung
61	C3.I11	T	Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor
65	C4.I1	M	Vergabe von Aufträgen für Spezialflugzeuge zur Brandbekämpfung und Einrichtung des Systems zur Überwachung und Verwaltung von Wissen über die biologische Vielfalt
110	C7.R3	M	Pilotprojekt für Energiegemeinschaften
115	C7.I1	M	Ausschreibung für die Förderung von Investitionen in innovative Kapazitäten oder Kapazitäten mit Mehrwert für erneuerbare Energien
124	C8.R4	M	Inkrafttreten von Maßnahmen zur Förderung von Reallaboren zur Förderung von Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor.
130	C9.R1	M	Inkrafttreten der Verordnung über Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase
190	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Insolvenzgesetzes
229	C15.R1	M	Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes
254	C17.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2011 vom 1. Juni über Wissenschaft, Technologie und Innovation.
270	C17.I8	T	Förderung von FuI-Projekten im Bereich der nachhaltigen Automobilindustrie
274	C18.R2	M	Annahme der spanischen Strategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit
296	C20.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das einheitliche integrierte Berufsbildungssystem mit dem Ziel der Modernisierung des Systems
304	C21.R2	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnung über Mindestanforderungen an den Unterricht
314	C22.R1	M	Billigung der Bewertung des Systems für Autonomie und Pflege (SAAD) durch den Territorialrat.
317	C22.R4	M	Inkrafttreten der Gesetzesreform des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen, in Spanien
350	C23.I7	M	Verbesserung der Inanspruchnahme des

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Mindestvisualeinkommens (IMV) und Steigerung seiner Wirksamkeit durch Inklusionsmaßnahmen
360	C24.I3	T	Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen
364	C25.R1	M	Inkrafttreten des allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation.
374	C26.I3	M	Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Sport
376	C27.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung
390	C28.R4	M	Analyse der Kraftfahrzeugzulassungssteuer und der Verkehrssteuer
391	C28.R4	M	Inkrafttreten der Reform der Steuer auf fluorierte Gase
401	C29.R1	M	Veröffentlichung eines Überwachungsberichts
411	C30.R3	M	Reform des Systems der Sozialversicherungsbeiträge für Selbstständige
414	C30.R5	M	Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems
		Ratenzahlungsbetrag	6 896 551 724 EUR

3.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
4	C1.I1	T	Für Beschaffungen ausgegebene oder von den Gemeinden vergebene Haushaltsmittel zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität
22	C2.R3	M	Inkrafttreten des Wohnraumgesetzes, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbaus des Wohnraumangebots im Einklang mit Niedrigstenergiegebäuden
23	C2.R4	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Architektur und die Gebäudeumgebung
25	C2.R6	M	Inkrafttreten der Änderungen des horizontalen Eigentumsrechtsgesetzes zur Erleichterung der Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen
38	C2.I6	T	Aktionspläne im Rahmen der spanischen Städteagenda
41	C3.R2	M	Inkrafttreten des Rechtsrahmens zur Entwicklung eines allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken in landwirtschaftlichen Betrieben zur Information über Schadstoff- und Treibhausgasemissionen und Reform der Planungsvorschriften mit sektorübergreifenden Kriterien für landwirtschaftliche Betriebe
43	C3.R4	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über einen Governance-Mechanismus zur

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Verbesserung des spanischen Bewässerungssystems.
44	C3.R5	M	Annahme des zweiten Aktionsplans der Digitalisierungsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor und die ländlichen Gebiete.
47	C3.I1	T	Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase II)
55	C3.I6	M	Erwerb von IKT-Ausrüstung für die Meeresreserven im Fischereisektor und Verträge über den Erwerb von Spezialschiffen für die Meeresschutzgebiete
60	C3.I10	M	Kauf von leichten Patrouillenbooten und Hochsee-Patrouillenschiffen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei
62	C4.R1	M	Strategieplan für Naturerbe und biologische Vielfalt und Plan für das Netz geschützter Meeresgebiete
64	C4.R3	M	Genehmigung der spanischen Forststrategie und des spanischen Forstförderplans
77	C5.I2	M	Sanierung von Flussufern zum Schutz vor Hochwasserrisiken
80	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 50 km Küstenlinie
84	C6.R2	M	Indikative Eisenbahnstrategie
85	C6.I1	M	TEN-V-Kernnetz: Vergabe von Projekten
88	C6.I2	M	TEN-V-Netz verschiedene Verkehrsträger (Schiene und Straße): teilweise Vergabe von Haushaltsmitteln
95	C6.I3	M	Intermodale und logistische Infrastrukturen: teilweise Vergabe von Haushaltsmitteln
99	C6.I4	M	Unterstützung des Programms für nachhaltigen und digitalen Verkehr.
140	C10.I1	T	Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt, Digitales und soziale Infrastruktur.
145	C11.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 40/2015 und Ministerialerlasse zur Stärkung der interterritorialen Zusammenarbeit
146	C11.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Bewertung öffentlicher Maßnahmen
147	C11.R1	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 7/1985 über lokale Verwaltungssysteme und der Änderung des Königlichen Dekrets 1690/1986 vom 11. Juli zur Genehmigung der Verordnung über die Bevölkerung und die territoriale Abgrenzung lokaler Gebietskörperschaften
148	C11.R1	M	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften betreffend den öffentlichen Dienst der staatlichen Verwaltung
152	C11.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zur Verbesserung der Effizienz der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Gerichtsverfahren und des Königlichen Gesetzesdekrets über die digitale Effizienz
156	C11.R4	M	Nationale Beschaffungsstrategie
164	C11.I2	T	Elektronisches gerichtliches Verfahren
174	C11.I5	T	Neue Kommunikationsinstrumente und -aktivitäten
178	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Teil des Maßnahmenpakets zur Kreislaufwirtschaft sind
179	C12.R2	M	Inkrafttreten des Abfall- und kontaminierten Bodengesetzes
182	C12.I2	M	PERTE im Bereich Elektrofahrzeuge
183	C12.I2	M	PERTE in den im Plan festgelegten strategischen Bereichen
184	C12.I2	T	Innovative Projekte für den industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Digitalisierung
191	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Unternehmensgründung und Wachstum
192	C13.R2	M	Inkrafttreten des Start-ups-Gesetzes
450	C13.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 629/2022 vom 26. Juli zur Änderung der Regelung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration
200	C13.I3	T	Für das Programm „Digital Toolkit“ gebundene Haushaltsmittel
201	C13.I3	T	Für das Programm „Agent of Change“ gebundene Haushaltsmittel
202	C13.I3	T	Für das Programm zur Unterstützung von Clustern für innovative Unternehmen gebundene Haushaltsmittel
203	C13.I3	T	Für das DIH-Programm gebundene Haushaltsmittel
218	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort
234	C15.R2	M	Zuweisung des 26-GHz-Bands
235	C15.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über 5G-Cybersicherheit
245	C15.I7	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des globalen Innovationsprogramms für Sicherheit und der damit verbundenen Maßnahmen.
247	C15.I7	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten: Help Line für Cybersicherheit
259	C17.I2	T	Auszeichnungen für Projekte zur Verbesserung der nationalen wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems sowie bilaterale Vereinbarungen mit internationalen Einrichtungen und andere Instrumente zur

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Finanzierung von Projekten im Bereich der europäischen und internationalen Infrastruktur.
261	C17.I3	T	Vergabe neuer privater, interdisziplinärer, öffentlicher FuEuI-Projekte, Konzepttests, internationaler wettbewerblicher Ausschreibungen und modernster FuE, die auf soziale Herausforderungen ausgerichtet sind
300	C20.I3	T	Mindestens 50000 neue Berufsbildungsplätze im Vergleich zum Jahresende 2020.
319	C22.R5	M	Veröffentlichung des „Plans zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“.
335	C23.R5	M	Inkrafttreten der Änderung des Arbeitsgesetzes (Königliches Gesetzesdekret 3/2015)
337	C23.R7	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 43/2006 zur Vereinfachung und Steigerung der Wirksamkeit des Anreizsystems für Einstellungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AIReF
340	C23.R10	M	Inkrafttreten der Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 zur Reform der Regelung der beitragsunabhängigen Arbeitslosenunterstützung
352	C24.R1	M	Inkrafttreten des Statuts des Künstlers, Sponsoring und steuerlicher Anreize.
367	C26.R1	M	Inkrafttreten des Sportgesetzes
377	C27.R1	M	Zwischenbewertung der Auswirkungen des Gesetzes gegen Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung.
404	C29.R3	M	Bericht über die Anpassung der umweltgerechten Haushaltsplanung
408	C30.R2	M	Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung des Ruhegehalts
409	C30.R2	M	Ersetzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen generationenübergreifenden Beteiligungsmechanismus
410	C30.R2	M	Aktualisierte Projektionen, aus denen hervorgeht, wie die in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführten Rentenreformen die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten
415	C30.R6	M	Anpassung der Bemessungsgrundlage für den maximalen Beitrag
		Ratenzahlungsbetrag	11 435 531 581 EUR

3.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
11	C1.I2	T	Vergabe innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität
21a	C2.R2	M	Veröffentlichung der Empfehlungen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategie in Spanien
42	C3.R3	M	Inkrafttreten des normativen Rahmens für nachhaltige Ernährung in landwirtschaftlichen Böden.
53	C3.I5	T	Unterzeichnung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und der ENISA
70	C4.I3	T	Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 20 ehemalige Bergbaustätten)
73	C4.I4	M	Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
75	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Wassergesetzes und der neuen Verordnung zur Ersetzung des Königlichen Dekrets 1620/2007
76	C5.I1	T	Verbesserte Wasser- und Abwasserbehandlungsinfrastrukturen
109	C7.R2	M	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch
113	C7.R4	M	Inkrafttreten der Regulierungsmaßnahmen, die in der Karte für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie aufgeführt sind
131	C9.I1	T	Finanzierung von KMU zur Stärkung der Wasserstoffwertschöpfungskette
138	C10.R1	T	Protokolle für einen gerechten Übergang und Beirat
433	C11.R1	M	Aktualisierung des nationalen Sicherheitsrahmens
453	C15.I7	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des globalen Innovationsprogramms für Sicherheit und der damit verbundenen Maßnahmen.
307	C21.R3	M	Inkrafttreten des Organgesetzes über das Hochschulsystem
468	C21.I6	M	Annahme des Aktionsplans für die Entwicklung von Microcredentials an Hochschulen
315	C22.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über soziale Dienstleistungen und der Ministerialverordnungen
316	C22.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Vielfalt der Familien
321	C22.I1	T	Vom Ministerium für soziale Rechte und Agenda 2030 durchgeführte Projekte
473	C22.I4	M	Einrichtung verschiedener Arten von Diensten für Opfer sexueller Gewalt.
386	C28.R2	M	Überprüfung und Änderung der Steuervergünstigungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
388	C28.R3	M	Inkrafttreten der Reformen, die sich aus den Empfehlungen des Ausschusses ergeben
402	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung
		Ratenzahlungsbetrag	7 671 001 527 EUR

3.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
5	C1.I1	T	Von den Autonomen Gemeinschaften ausgegebene oder vergebene Haushaltsmittel in Höhe von mindestens 900 Mio. EUR zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität
6	C1.I1	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung nachhaltiger Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten
12	C1.I2	T	Registrierung des Antrags auf Subventionen für Elektrofahrzeuge und Ladepunkte
14	C1.I3	T	Schienenstrecken über kurze Entfernungen (Cercanías)
15	C1.I3	T	Durch Digitalisierung verbesserte Bahnhöfe
16	C1.I3	T	Verbesserte „Cercanías“-Stationen
32	C2.I3	M	Vergabe von Renovierungen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude mit durchschnittlicher Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %
422	C3.R2	M	Inkrafttreten einer Verordnung zur Verbesserung der Biosicherheit des Tiertransports und der Vorschriften über die nachhaltige Verwendung von Antibiotika bei Nutztieren
424	C3.I1	T	Umsetzung des Nachtrags zur Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase II)
54	C3.I5	T	Unterstützung von KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor bei der Umsetzung innovativer und digitaler Geschäftsprojekte
58	C3.I8	T	Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors
59	C3.I9	M	Digitale Stärkung des spanischen Fischereiiinformationssystems (SIPE) und des Fischereiüberwachungssystems
67	C4.I2	T	Meeresschutzgebiete
79	C5.I3	M	Vergabe von Aufträgen für die Einführung von Instrumenten zur Verbesserung der Kenntnisse und Nutzung der Wasserressourcen sowie zur Überwachung von Niederschlägen und anderen meteorologischen Daten
81	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 100 km Küstenlinie
106	C7.R1	T	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien
107	C7.R1	T	In Spanien installierte kumulierte zusätzliche Kapazität für erneuerbare Energien
114	C7.R4	M	Abschluss der im Fahrplan für Biogas festgelegten Maßnahmen
116	C7.I1	M	Neue Projekte, Technologien oder Anlagen der Infrastruktur für erneuerbare Meeresenergie

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
118	C7.I2	M	Clean Energy and Smart Projects for Islands Office (Büro für saubere Energie und intelligente Projekte für Inseln)
123	C8.R3	M	Inkrafttreten von Regulierungsmaßnahmen zur Integration von Flexibilität und Laststeuerung.
125	C8.I1	T	Vergebene innovative Speicherprojekte
127	C8.I2	T	Innovative Digitalisierungsprojekte für die Stromverteilung
128	C8.I3	T	Projekte zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende
132	C9.I1	T	Technologische Entwicklungen in der Wertschöpfungskette für erneuerbaren Wasserstoff
133	C9.I1	T	Cluster für erneuerbaren Wasserstoff (oder Täler)
134	C9.I1	T	Wasserstoff-Pionierprojekte
135	C9.I1	T	Prüfeinrichtungen oder neue Fertigungslinien.
149	C11.R1	M	Satzung der neuen öffentlichen Stelle für die Bewertung
437	C11.R3	M	Veröffentlichung des zweijährlichen Berichts über das Risiko des Klimawandels für das Finanzsystem und Einrichtung des Rates für nachhaltige Finanzen
160	C11.I1	M	Vernetzung nationaler Plattformen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
161	C11.I1	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der zentralen öffentlichen Verwaltung
163	C11.I2	M	Interoperable Plattformen für den Austausch von Sozialversicherungs- und Gesundheitsdaten
165	C11.I2	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung der Digitalisierungsprojekte der zentralen öffentlichen Verwaltung
167	C11.I3	M	Digitalisierung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften
176	C12.R1	M	Inkrafttreten des Industriegesetzes
187	C12.I3	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Unternehmen
451	C13.R2	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmen und seine Internationalisierung
194	C13.I1	T	Nutzer, die von Maßnahmen zur Stärkung des unternehmerischen Ökosystems profitieren
196	C13.I2	T	CERSA-Garantie
198	C13.I2	T	Unternehmer und KMU, die durch das Programm zur Unterstützung des industriellen Unternehmertums unterstützt werden
205	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans für das Programm „Agent of Change“
206	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen des Programms zur Unterstützung innovativer Unternehmen
207	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans des DIH-Programms
210	C13.I4	T	KMU und Wirtschaftsverbände, die Unterstützung aus dem Technologiefonds erhalten haben

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
219	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort
236	C15.I1	M	Ultraschnelle Breitbandausbau: Auszeichnung
246	C15.I7	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten: Betriebsmittel
251	C16.R1	M	Unterstützung von Projekten im Bereich künstliche Intelligenz
256	C17.R2	M	Die Halbzeitbewertung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027
265	C17.I5	T	Innovative und technologiebasierte Unternehmen haben im Rahmen des Programms INNVIERTE Kapital erhalten, um ihre Forschungstätigkeiten frühzeitig zu verstärken.
271	C17.I9	T	Unterstützung von FuE- und Innovationsprojekten im Bereich Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien
275	C18.R3	M	Gesetz über Gerechtigkeit, Universalität und Zusammenhalt des nationalen Gesundheitssystems, die Neuausrichtung der hochkomplexen Versorgung und die Zunahme des gemeinsamen Leistungsportfolios
276	C18.R4	M	Gesetz über das Rahmenstatut des Personals des Gesundheitswesens, sonstige ergänzende Maßnahmen und Verbesserung des spezialisierten Ausbildungssystems im Gesundheitswesen
277	C18.R5	M	Gesetz über Garantien und die rationelle Verwendung medizinischer Produkte
279	C18.I1	T	Installation/Erneuerung/Ausbau von Geräten
280	C18.I2	T	Kampagnen und Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit
282	C18.I4	T	Im Rahmen von Weiterbildungsplänen ausgebildete Angehörige der Gesundheitsberufe
283	C18.I5	M	VALTERM-ED-System und Plattform für die Bewertung von Gesundheitstechnologien und -vorteilen des nationalen Gesundheitssystems
284	C18.I6	T	Gesundheitsdatensee operativ
286	C19.I1	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger zu digitalen Kompetenzen.
308	C21.I1	T	Budgetpreis für die Förderung des ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung
312	C21.I4	T	Stipendien und Stipendien für Postdoktoranden, Assistenzprofessoren und Forscher
313	C21.I5	M	Erhöhung des „Digitalen Index für Hochschulen“
320	C22.R5	M	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen
324	C22.I2	M	Einführung spezifischer technologischer Instrumente zur Verbesserung der Informations- und Managementsysteme der sozialen Dienste.
341	C23.R11	M	Bescheinigungen über den Abschluss der Leistungen im Rahmen der Verträge über die Modernisierung der staatlichen öffentlichen Arbeitsverwaltung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
346	C23.I4	T	Territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinstunternehmen wurden abgeschlossen, an denen mindestens 39000 Arbeitnehmer und 64000 Unternehmen beteiligt sind.
348	C23.I5	T	Schulungsmaßnahmen für das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen
353	C24.R2	M	Inkrafttreten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Stärkung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte
354	C24.I1	T	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft
355	C24.I2	T	Modernisierung und nachhaltige Verwaltung der Infrastruktur für darstellende und musikalische Kunst
357	C24.I2	T	E-Book-Lizenzen für Bibliotheken
359	C24.I2	T	Förderung kultureller und kreativer Initiativen
361	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen
362	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung des bibliografischen Erbes
365	C25.R1	M	Inkrafttreten des Kinogesetzes.
366	C25.I1	T	Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor.
368	C26.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung bestimmter Sportberufe
369	C26.R3	M	Nationale Strategie zur Förderung des Sports gegen sitzende Lebensweise und Bewegungsmangel
371	C26.I1	T	Sportmedizinzentren
375	C26.I3	T	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen des Sozialplans für den Sport
382	C27.R3	M	Bereitstellung von vier digitalen Unterstützungsplattformen
405	C29.R3	M	Bericht über die Anpassung der umweltgerechten Haushaltsplanung
477	C31.R1	M	Reform der Genehmigungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Netzinfrastruktur
		Ratenzahlungsbetrag	4 076 613 963 EUR

3.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
3	C1.R2	M	Annahme eines Gesetzes über nachhaltige Mobilität
7	C1.I1	T	Für Beschaffungen ausgegebene oder von den Gemeinden vergebene Haushaltsmittel zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität
8	C1.I1	T	Auszeichnung für Projekte zur Verbesserung neuer Formen der Mobilität auf staatlichen Straßen
17	C1.I3	T	Kumuliertes Budget für Investitionen in Schienen-Kurzstrecken
27	C2.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden oder Entscheidungen über die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, mit denen eine Senkung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % erreicht oder angestrebt wird (mindestens 231000 Maßnahmen in mindestens 160000 Einzelwohnungen)
36	C2.I5	T	Abschluss öffentlicher Gebäuderenovierungen mit einer durchschnittlichen Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % (mindestens 290 000 m ²)
50	C3.I3	T	Verbesserte Reinigungs- und Desinfektionszentren und Produktionsstätten für Pflanzenvermehrungsmaterial mit verstärkten Ausbildungs- und Biosicherheitssystemen
86	C6.I1	T	TEN-V-Kernnetz: Stand der Arbeiten
89	C6.I2	T	Nicht zum TEN-V-Kernnetz gehörende TEN-V-Netze: Fortschritte bei den Eisenbahnarbeiten
90	C6.I2	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: Vergabe des Projekts und Fortschritte beim Abschluss der Projekte
91	C6.I2	M	Digitalisierung des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda
96	C6.I3	M	Ausführung des Haushaltsplans für die intermodale und logistische Infrastruktur
100	C6.I4	M	Nachhaltiger und digitaler Verkehr: Eröffnung der Baustelle
111	C7.R3	T	Abschluss energiebezogener Pilotprojekte in lokalen Gemeinschaften
431	C10.I1	T	Unterstützung von Projekten im Bereich Umwelt, Digitales und soziale Infrastruktur
150	C11.R1	T	Stabilisierung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst
432	C11.R1	M	Gesetz über Transparenz und Integrität bei den Tätigkeiten von Interessengruppen
434	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz
435	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das Recht auf Verteidigung
436	C11.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Kundendienstleistungen und des Gesetzes über die Einrichtung einer Behörde für den Schutz des Kunden
170	C11.I4	T	Fahrzeugrenovierung in der öffentlichen Verwaltung
171	C11.I4	T	Energetische Renovierung öffentlicher Gebäude (140 000 m ²)
185	C12.I2	T	Ausführung des Haushaltsplans für PERTES und innovative Projekte zur Umgestaltung der Industrie
440	C12.R2	M	Arbeitsgruppe der Abfallkoordinierungskommission zur Überwachung der Einhaltung des Abfallrechts
442	C12.I3	T	Verteilung der Zuschüsse für die Durchführung von Projekten zur Umsetzung der Abfallbewirtschaftung.
446	C12.I5	M	Subventionsregelung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft: Einführung der Subventionsregelung
448	C12.I5	M	Subventionsregelung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
448a	C12.I6	M	Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse): Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
448b	C12.I6	M	Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse); Einführung der Subventionsregelung
452	C13.R3	M	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln durch Änderungen des Gesetzes 6/2023 vom 17. März 2023.
193	C13.I1	T	Unternehmer oder KMU, die von Maßnahmen zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems profitieren
195	C13.I1	T	Sonstige Maßnahmen zur Verbreitung und Kommunikation und Finanzierung
197	C13.I2	T	KMU, die im Rahmen des Programms „Kompetenzen für das Wachstum von KMU“ unterstützt werden
204	C13.I3	T	KMU, die durch das Programm „Digital Toolkit“ unterstützt werden
211	C13.I4	T	Modernisierungsmaßnahmen auf kommunalen Märkten oder Gewerbegebieten
212	C13.I4	T	Modernisierung der Marktinfrastuktur in kleinen Gemeinden
213	C13.I5	T	Unternehmen, die an Projekten zur Unterstützung ihrer Internationalisierung teilnehmen
220	C14.I1	M	Abschluss der Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort
225	C14.I4	T	Projekte für Gewerbegebiete in Gebieten mit hohem Tourismuszustrom
238	C15.I2	T	Verbesserung der Konnektivität in Schlüsselzentren und -sektoren
239	C15.I3	T	Konnektivitätsgutscheine für KMU und schutzbedürftige Gruppen
240	C15.I4	T	Anpassung der Telekommunikationsinfrastruktur in Gebäuden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
241	C15.I5	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Auszeichnung
243	C15.I6	M	Einführung der 5G-Technologie: Auszeichnung
458	C16.R1	M	Reallabore und die spanische Agentur für die Überwachung künstlicher Intelligenz (AESIA)
262	C17.I3	T	Genehmigung von FuI-Projekten mit einem Anteil von mindestens 35 % im Zusammenhang mit dem ökologischen und digitalen Wandel
263	C17.I4	T	Förderung wissenschaftlicher Forschungslaufbahnen durch Stipendien und Stipendien
266	C17.I5	T	Unterstützung junger technologiebasierter Unternehmen bei der Umsetzung ihres Geschäftsplans.
267	C17.I6	T	Unterstützung von Projekten zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und der Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems, von Projekten im Zusammenhang mit der Strategie für eine personalisierte Präzisionsmedizin und eines Beitrags zu einem öffentlich-privaten Investitionsinstrument für neuartige Therapien.
461	C17.I9	M	Veröffentlichung der Preise für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung, Entwicklung und Innovation im Luft- und Raumfahrtsektor.
287	C19.I1	M	Abschluss von Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Fähigkeiten
293	C19.I4	T	Stipendienprogramme für digitale Talente
298	C20.I1	T	Modulare Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Beschäftigte und Arbeitslose
299	C20.I2	T	Exzellenz- und Innovationszentren in der beruflichen Bildung
467a	C20.I2	T	Einrichtung von Klassenzimmern „Unternehmertum“
467b	C20.I2	T	Abschluss grüner Schulungen für Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
301	C20.I3	T	Zweisprachige Ausbildungszyklen
305	C21.R2	M	Materialien zur Anleitung und Unterstützung von Lehrkräften bei der Umsetzung des neuen Lehrplans und Schulung von Fachkräften
310	C21.I2	T	Unterstützung von Schulen im Rahmen des Programms PROA+
311	C21.I3	T	Begleit- und Beratungsstellen für schutzbedürftige Studierende
470	C22.I1	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.
326	C22.I3	T	Projekte zur Verbesserung der Barrierefreiheit
327	C22.I4	T	Zentren für Opfer sexueller Gewalt.
347	C23.I5	T	Öffentliche Beratungszentren, Unternehmertum, Unterstützung und Innovation für neue Arbeitsplätze sind voll funktionsfähig.
351	C23.I7	M	Evaluierung zur Bewertung des Erfassungsbereichs, der Wirksamkeit und des

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Erfolgs von Mindesteinkommensregelungen
358	C24.I2	T	Buchkäufe für Bibliotheken
476	C25.I1	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor
483	C31.I2	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
480	C31.I2	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Einführung der Regelung
487	C31.I3	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
484	C31.I3	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Einführung der Regelung
488	C31.I4	M	Veröffentlichung der Auswahlkriterien für Stromübertragungsprojekte
489	C31.I4	M	Annahme der Liste der geförderten Stromübertragungsvorhaben
491	C31.I5	M	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Vorschriften für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie und Abschluss einer Studie über die Umsetzung eines Fonds zur Schaffung von Anreizen für Unternehmen zur Dekarbonisierung (CO ₂ -Differenzvertrag)
492	C31.I5	M	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsprojekte
494	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Umwandlung von SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen
497	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
495	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Einführung der Regelung
		Ratenzahlungsbetrag	10 261 710 743 EUR

3.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
421	C3.I2	T	Abschluss des Baus eines Labors für biologische Sicherheitsstufe 3 und eines nationalen Labors für Pflanzenschutz.
78	C5.I2	T	Verringerung des Wasservolumens aus Grundwasserleitern
168	C11.I3	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen und des Ministeriums für Territorialpolitik und öffentliche Verwaltung
444	C12.I4	M	PERTE-CHIP. Stärkung der Wertschöpfungskette

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			für Halbleiter.
222	C14.I2	M	Start der Plattform „Intelligente Reiseziele“ der Tourismusbranche.
223	C14.I2	T	Begünstigte innovativer technologiegestützter Projekte im Zusammenhang mit KI und anderen Grundlagentechnologien
224	C14.I3	T	Begünstigte in den Regionen außerhalb der Inseln, die Projekte abgeschlossen haben, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Fähigkeit zur Anpassung an die Veränderungen auf den internationalen Märkten zu verbessern
226	C14.I4	T	Tourismusprodukte, die im Einklang mit der Tourismusstrategie bereitgestellt werden
227	C14.I4	T	Touristische Einrichtungen, die ihren jährlichen Abfall- oder Energieverbrauch senken
454	C15.I8	M	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung: Auszeichnung
322	C22.I1	T	Häusliche Telebetreuungsdienste im System für Selbstständigkeit und Pflege (SAAD)
349	C23.I6	T	Abgeschlossene sozialwirtschaftliche Projekte
481	C31.I2	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (I)
485	C31.I3	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (I)
		Ratenzahlungsbetrag	573 787 087 EUR

3.9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
417	C1.R2	M	Entwicklung einer Softwareanwendung für die Umsetzung der Kosten-Nutzen-Analyse für Verkehrsinfrastrukturinvestitionen
9	C1.I1	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung nachhaltiger Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten
10	C1.I1	T	Verbesserung der staatlichen Straßen in städtischen Gebieten zur Förderung neuer Formen der Mobilität
419	C1.I2	T	Errichtete Elektrofahrzeuge und Ladepunkte
13	C1.I2	T	Abschluss innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität
68	C4.I2	T	Meeresschutzgebiete

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
71	C4.I3	M	Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen
81b	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 145 km Küstenlinie
119	C7.I2	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Energiewende auf Inseln
141	C10.I1	T	Unterstützung bei der Arbeitssuche und Umschulung von Arbeitslosen
142	C10.I1	T	Investitionsvorhaben zur Anpassung von Industrieanlagen für grünen Wasserstoff und die Energiespeicherung.
162	C11.I1	M	Abschluss von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der zentralen öffentlichen Verwaltung
166	C11.I2	M	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Digitalisierungsprojekte der zentralen öffentlichen Verwaltung
441	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Teil des zweiten Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind
447	C12.I5	T	Subventionsregelung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht
449	C13.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen des Wettbewerbsschutzgesetzes und seiner Verordnungen
208	C13.I3	T	Abschluss des Programms „Digital Toolkit“
209	C13.I3	T	KMU, die Maßnahmen zur verstärkten Nutzung digitaler Technologien abgeschlossen haben (ausgenommen digitale Toolkits)
237	C15.I1	M	Ultraschnelle Breitbandausbau: Projektanbahnung
281	C18.I3	M	Informationssystem für das Netz zur Überwachung der öffentlichen Gesundheit
466a	C18.I6	T	Massendatenverarbeitungsprojekte
290	C19.I2	M	Abschluss von Maßnahmen für den digitalen Wandel im Bildungswesen
291	C19.I2	T	Bereitstellung vernetzter digitaler Geräte in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen zur Überbrückung der „digitalen Kluft“ und Ausstattung von mindestens 240000 Klassenzimmern
294	C19.I4	T	Schulung von IT-Fachkräften
297	C20.I1	T	Neue Kompetenzeinheiten des nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen
467	C20.I2	T	Umwandlung von Klassenräumen in angewandte Technologieräume
302	C20.I3	T	Neue Berufsbildungsplätze im Vergleich zu Ende 2020
309	C21.I1	T	Neue Plätze für den ersten Zyklus der frühkindlichen Bildung
325	C22.I2	M	Abschluss von Projekten für den technologischen Wandel der sozialen Dienste und für die Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wohnheimen und Pflegefamilien

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
471	C22.I2	T	Durchführung von Pilotprojekten
472	C22.I4	M	Investitionen in Telefondienste und Online-Dienste zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen
342	C23.I1	T	Menschen, die die Jugendprogramme abgeschlossen haben.
343	C23.I2	T	Menschen, die das Programm „Plan Empleo Mujer, ländliche und städtische Gebiete“ und „Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel“ abgeschlossen haben
344	C23.I3	T	Menschen, die Schulungsprogramme zum Erwerb von Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel abgeschlossen haben
420	C23.I3	T	Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch ein Forschungsprogramm
356	C24.I2	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes
370	C26.I1	M	Digitalisierung des Sportsektors
372	C26.I1	M	Abschluss von IT-Projekten in Hochleistungszentren und in der Antidoping-Verwaltung
373	C26.I2	T	Renovierung und Verbesserung der technischen Zentren für Sport und Sporteinrichtungen
		Ratenzahlungsbetrag	5 633 854 130 EUR

3.10. Zehnte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
418	C1.R2	M	Reallaborbüro
18	C1.I3	T	Ausbau der Schienenstrecken auf Kurzstrecken (Cercanías)
19	C1.I3	T	Durch Digitalisierung verbesserte Bahnhöfe
20	C1.I3	T	Verbesserte „Cercanías“-Stationen
28	C2.I1	T	Hektar mit Flächen in Gebieten oder Stadtvierteln, die erneuert werden müssen, mit einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 %
29	C2.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, um durchschnittlich eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen (mindestens 410000 Maßnahmen in mindestens 285000 Einzelwohnungen)
31	C2.I2	T	Neue Wohnungen, die für Sozialmieten oder zu erschwinglichen Preisen gebaut wurden und den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen
33	C2.I3	M	Abschluss von Renovierungen von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden mit durchschnittlicher

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %
34	C2.I4	M	Abschluss der Renovierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern, wodurch der Primärenergiebedarf durchschnittlich um mindestens 30 % gesenkt wird
35	C2.I4	T	Projekte im Bereich saubere Energie in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern
37	C2.I5	T	Abschluss öffentlicher Gebäuderenovierungen mit einer durchschnittlichen Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % (mindestens 1 230 000 m²)
423	C3.R6	M	Inkrafttreten der Überarbeitung des Fischereigesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei.
48	C3.I1	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz
49	C3.I2	T	Abschluss des Baus einer Tiereinrichtung mit biologischem Sicherheitsniveau 3.
52	C3.I4	T	Abgeschlossene Projekte in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien
66	C4.I1	M	Fertigstellung und Operationalisierung des Wissensüberwachungs- und -managementsystems im Bereich der biologischen Vielfalt
69	C4.I2	T	Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt
72	C4.I3	T	Abschluss der Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 30 ehemalige Bergbaustätten)
425	C4.I4	M	Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Teil II)
426	C5.I3	M	Inbetriebnahme von Werkzeugen zur Verbesserung der Kenntnisse und Nutzung der Wasserressourcen sowie zur Überwachung von Niederschlägen und anderen meteorologischen Daten
427	C5.I1	T	Verbesserte Wasser- und Abwasserbehandlungsinfrastrukturen
428	C5.I1	T	Verbesserte Wasser- und Abwasserbehandlungsinfrastrukturen
429	C5.I2	M	Lieferung von Photovoltaikenergie (PV) an Entsalzungsanlagen und deren Verteilung
430	C5.I3	M	Maßnahmen zu PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzer
87	C6.I1	T	TEN-V-Kernnetz: Abschluss der Arbeiten
92	C6.I2	T	Neue oder ausgebaute TEN-V-Netze, sonstige Arbeiten
93	C6.I2	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: Projektanbahnung
94	C6.I2	M	An die geltenden Vorschriften angepasstes staatliches Straßennetz

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
97	C6.I3	T	Intermodale und logistische Infrastruktur
98	C6.I3	T	Abschluss von Projekten zur Zugänglichkeit des Schienenverkehrs und von Projekten zur Förderung der Nachhaltigkeit in Häfen
101	C6.I4	M	Nachhaltiger und digitaler Verkehr: Abschluss der Arbeiten
117	C7.I1	T	Zusätzliche Produktionskapazität für innovative erneuerbare Energie oder Mehrwert
120	C7.I2	T	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien auf den Inseln
126	C8.I1	T	Innovative Speicherprojekte in Betrieb
136	C9.I1	T	Zulässige Kapazität des Elektrolyseurs
143	C10.I1	T	Sanierte Flächen in stillgelegten Kohlebergwerken oder an Kraftwerken angrenzenden Gebieten.
169	C11.I3	M	Abschluss aller Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen und des Ministeriums für Territorialpolitik und öffentliche Verwaltung
438	C11.I3	T	Umsetzung des Plans für persönliche digitale Pflege
172	C11.I4	T	Energetische Renovierung öffentlicher Gebäude (1 050 000 m²)
439	C11.I4	T	Umsetzung von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien in Anlagen der Zentralverwaltung
175	C11.I5	T	Geschultes Personal der öffentlichen Verwaltung
180	C12.I1	T	Hochwertige sektorale und interoperable Datenräume
186	C12.I2	T	Abschluss von PERTE und innovativen Projekten für den industriellen Wandel
188	C12.I3	T	Zunahme getrennt gesammelter Siedlungsabfälle
443	C12.I3	T	Abschluss von Projekten im Bereich der Abfallbewirtschaftung
445	C12.I4	T	PERTE-CHIP. Stärkung der Wertschöpfungskette für Halbleiter (II).
448c	C12.I6	T	Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (Zuschüsse): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht
221	C14.I1	M	Abschluss von Projekten zur Förderung der Nachhaltigkeit von Reisezielen
228	C14.I4	T	Projekte zur Revitalisierung historischer Kulturerbestätten mit aktueller oder künftiger touristischer Nutzung
242	C15.I5	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Projektanbahnung
244	C15.I6	M	Einführung der 5G-Technologie: Projektanbahnung
248	C15.I7	M	Abschluss der Projekte im Rahmen des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des globalen Innovationsprogramms für Sicherheit und der damit verbundenen Maßnahmen.
455	C15.I8	T	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Fertigung: Auszahlung.
456	C15.I8	T	PERTE-CHIP. Stühle und Talente im Bereich Mikroelektronik
252	C16.R1	T	Angesprochene Ländermissionen
253	C16.R1	M	Abschluss von Projekten zur künstlichen Intelligenz
457	C16.R1	T	PERTE-CHIP. Stärkung des Quantenökosystems.
260	C17.I2	T	Abschluss aller Projekte zur Verbesserung der wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems, einschließlich der Projekte im Bereich der europäischen und internationalen Infrastruktur.
264	C17.I4	T	Abschluss des Stipendiums und der Stipendien für die spanische wissenschaftliche Laufbahn
459	C17.I5	T	Abschluss von Projekten zur Förderung des Technologietransfers und zur Unterstützung des Transfers der Forschungsergebnisse zu innovativen Technologien
268	C17.I6	T	Abschluss aller Projekte zur Stärkung von Forschung und Innovation im Gesundheitssektor.
460	C17.I6	T	Auszahlung von Mitteln für FuE-Projekte im Rahmen von PERTE Gesundheit
269	C17.I7	M	Forschungs- und Entwicklungszentrum für Energiespeicherung
272	C17.I9	T	Abschluss der FuE- und Innovationsprojekte im Bereich Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien
462	C17.I9	T	Auszahlung von Mitteln für Projekte im Rahmen von PERTE Aerospace.
463	C18.I4	T	Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Ressourcen für den Wissensaustausch
464	C18.I5	T	Plan zur Rationalisierung des Konsums von Arzneimitteln und zur Förderung der Nachhaltigkeit
465	C18.I4	T	Abschluss von Projekten zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patienten mit seltenen Krankheiten
466	C18.I5	T	Ausbau der Genomdienste im nationalen Gesundheitssystem
288	C19.I1	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger zu digitalen Kompetenzen.
292	C19.I3	T	Digitale Ausbildung für Beschäftigung
292a	C19.I3	T	Digitale Schulungen im Arbeitsumfeld
469	C21.I6	T	University Microcredentials für Erwachsene
323	C22.I1	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.
328	C22.I5	T	Kapazität des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen
475	C24.I1	T	Abschluss von Initiativen und Projekten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft
474	C24.I2	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes (Tabacalera)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
478	C31.I1	T	Investitionen zur Förderung der Energiespeicherung oder des Eigenverbrauchs auf der Grundlage der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen oder der Speicherung hinter dem Zähler
479	C31.I1	T	Anzahl der von Energiegemeinschaften durchgeführten Initiativen
482	C31.I2	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (II)
486	C31.I3	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder veröffentlichte endgültige Vergabebeschlüsse (II)
490	C31.I4	M	Abschluss der geförderten Stromübertragungsvorhaben
493	C31.I5	M	Abschluss der Dekarbonisierungsprojekte
496	C31.I6	T	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht
		Ratenzahlungsbetrag	8 017 775 948 EUR

4. Darlehen

Die in Artikel 2a Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt organisiert:

4.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L1	C1.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Regelung von Niedrigemissionszonen (LEZ)
		Ratenzahlungsbetrag	528 000 381 EUR

4.2. Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L4	C2.I7	M	Durchführungsvereinbarung
L10	C3.I12	T	Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Gebiete (Phase III)
L25	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung mit dem ICO für die ICO-Grüne Linie
L30	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung für die ICO-Leitlinie „Unternehmen und Unternehmer“ (einschließlich Beteiligungsfonds)
L35	C13.I7	M	Nächster Tech-Fonds – Durchführungsvereinbarung mit Achse
L53	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds: Durchführungsvereinbarung
L63	C15.I9	M	Chip-Finanzierungsfazilität: Förmliche Genehmigung des Finanzierungsmechanismus
L77	C25.I3	M	ICO Audiovisual Hub Fund: Durchführungsvereinbarung
		Ratenzahlungsbetrag	14 916 010 762 EUR

4.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L12	C4.R4	M	Annahme der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des zugehörigen Aktionsplans (2022-2026) und Schaffung der Kollegialorgane.
L15	C6.R3	M	Energieeffizienzstrategie
L18	C11.I6	M	Verordnung zur Einrichtung des Sicherheits- und Resilienzfonds
L22	C12.I7	M	Förderregelung für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L23	C12.I7	M	Förderregelung für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Einführung der Regelung
L25a	C13.I6	T	ICO Green Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)
L40	C13.I8	M	Foco – Verordnungen zur Einrichtung des Fonds

L44	C13.I9	T	Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen
L47	C13.I12	M	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – Durchführungsvereinbarung
L51	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der spanischen Regierung und der Europäischen Kommission
L54	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L58	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Linie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L68	C17.I10	T	Bindung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und des Luft- und Raumfahrtsektors
L72	C22.I6	M	Fonds für soziale Auswirkungen: Verordnung zur Einrichtung der Fazilität
L83	C31.I7	M	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Vorschriften für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie.
L84	C31.I7	T	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsprojekte
L86	C31.I8	M	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L87	C31.I8	M	Einführung der Darlehensregelung
		Ratenzahlungsbetrag	16 632 012 000

4.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L2	C2.R7	M	Inkrafttreten einer Änderung des konsolidierten Textes des Landes- und Stadtanierungsgesetzes
L3	C2.R7	M	Veröffentlichung eines Leitfadens für bewährte Verfahren zur Vereinfachung und Straffung der Baugenehmigungsverfahren
L5	C2.I7	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L89	C11.I6	T	Vergabe von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)
L19	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (I)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L26	C13.I6	T	ICO Green Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)
L31	C13.I6	T	ICO-Unternehmen und Unternehmer-Rechtsvereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)
L36	C13.I7	T	Next Tech – Abschluss rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds (I)
L41	C13.I8	T	Foco – Abschluss rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (I)
L45	C13.I10	T	FONREC
L48	C13.I12	T	ENISA-Fonds für unternehmerische Initiative und KMU – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
L55	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L59	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Linie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L64	C15.I9	T	Chip-Finanzierungsfazilität: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L78	C25.I3	T	ICO Audiovisual Hub Fund: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (I).
		Ratenzahlungsbetrag	18 612 013 429 EUR

4.5. Fünfte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L9	C3.R8	M	Inkrafttreten der Verordnung über das Informationssystem für landwirtschaftliche Betriebe
L16	C6.R3	M	Berechnung des CO2-Fußabdrucks durch die Generaldirektion Straßen
L27	C13.I6	T	ICO Green Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (III)
L32	C13.I6	T	ICO Enterprise and Entrepreneurs Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)
L37	C13.I7	T	Next Tech – Abschluss rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Eigenkapitalfonds (II)
L56	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (III)
L71	C22.R6	M	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften
L75	C25.I2	M	Veröffentlichung der Preise für die Finanzierung der Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten der Projekte
		Ratenzahlungsbetrag	4 224 003 048 EUR

4.6. Sechste Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L6	C2.I7	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L7	C2.I7	M	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L8	C3.R7	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung
L11	C3.I12	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz
L13	C5.I5	T	Verringerung der Grundwasserentnahme
L14	C5.I6	M	Maßnahmen für die Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs und der Industrie
L17	C11.I6	T	Abschluss von Projekten zur Stärkung der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)
L20	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (II)
L21	C11.I6	M	Sicherheits- und Resilienzfonds: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L24	C12.I7	T	Förderregelung für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht
L28	C13.I6	T	ICO Green Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (IV)
L29	C13.I6	T	ICO Green Line – Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L33	C13.I6	T	ICO Enterprise and Entrepreneurs Line – rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (III)
L34	C13.I6	M	ICO Business and Entrepreneurs Line – Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L38	C13.I7	T	Next Tech – Abschluss rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Eigenkapitalfonds (II)
L39	C13.I7	M	Nächstes Tech – Das Ministerium hat Investitionen abgeschlossen.
L42	C13.I8	T	Foco – Abschluss rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) (II)
L43	C13.I8	T	Foco – Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L46	C13.I11	T	CERSA
L49	C13.I12	T	ENISA-Fonds für unternehmerische Initiative und KMU – mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
L50	C13.I12	M	ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU – Das Ministerium hat Investitionen abgeschlossen.
L52	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von mindestens 500 Mio. EUR für das vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Instrument.
L57	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (IV)
L60	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Klimabeitrag
L61	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Linie: Abschluss von Projekten durch öffentliche Einrichtungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L62	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Das Ministerium für Wirtschaft und digitalen Wandel hat die Investition abgeschlossen
L65	C15.I9	T	Chip-Finanzierungsfazilität: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L66	C15.I9	M	Chip-Finanzierungsfazilität: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L67	C17.I10	T	Investitionen in Beteiligungskapital im Gesundheitswesen
L69	C17.I10	T	Auszahlung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und des Luft- und Raumfahrtsektors
L70	C17.I10	T	Ausbau der FuE-Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems.
L73	C22.I6	T	Fonds für soziale Auswirkungen: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Beteiligungsfonds)
L74	C22.I6	M	Fonds für soziale Auswirkungen: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L76	C25.I2	T	Durchführung von Projekten zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten
L79	C25.I3	T	ICO Audiovisual Hub Fund: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (II).
L80	C25.I3	M	ICO Audiovisual Hub Fund: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L81	C28.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, Verbesserung der Energieeffizienz.
L82	C28.I1	T	Errichtung des EFD und Ladeinfrastruktur
L85	C31.I7	M	Abschluss von Dekarbonisierungsprojekten, einschließlich eines Pilotprojekts für einen Fonds zur Schaffung von Anreizen für Unternehmen zur Dekarbonisierung (CO2-Differenzvertrag)
L88	C31.I8	T	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit den Endbegünstigten oder Veröffentlichung der endgültigen Vergabebeschlüsse.
		Ratenzahlungsbetrag	28 248 020 381 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Umsetzung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wurde im Königlichen Gesetzesdekret Nr. 36/2020 vom 30. Dezember zur Genehmigung von Sofortmaßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und zur Umsetzung des Aufbauplans („RDL 36/2020“) festgelegt. Sie werden wie folgt durchgeführt:

- Es wurde eine Kommission für Aufbau, Transformation und Resilienz eingerichtet, in der alle für den Plan zuständigen Ministerinnen und Minister zusammenkommen, die vom Präsidenten der Regierung geleitet wird. Diese Kommission hat die allgemeinen politischen Leitlinien für die Entwicklung und Durchführung des Aufbauplans festgelegt und überwacht dessen Umsetzung. Seine Arbeit wird von einem Fachausschuss unterstützt, der sich aus 20 Mitgliedern der öffentlichen Verwaltung zusammensetzt und in dem das Generalsekretariat für Europäische Mittel den Vorsitz führt.
- Für den Plan ist gegenüber der Europäischen Kommission ein neu eingerichtetes Generalsekretariat für europäische Fonds im Finanzministerium zuständig. Diese Behörde wird von entscheidender Bedeutung sein, wenn es darum geht, die Einreichung von Zahlungsanträgen auf der Grundlage der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte zu überwachen.
- Der geänderte Plan enthält 419 Etappenziele und Zielwerte, von denen sich die meisten auf den Zeitraum 2021-2023 beziehen. Die vorgeschlagenen Etappenziele und Zielwerte sind klar und die vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, akzeptabel und robust.
- Während das für jede Maßnahme zuständige Ministerium dafür zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die entsprechenden Etappenziele und Ziele im Einklang mit den veranschlagten Mitteln zu erreichen, ist das Generalsekretariat für Europäische Fonds die Stelle, die die Zahlungsanträge an die Europäische Kommission ausarbeitet. Jedem Zahlungsantrag ist eine Verwaltungserklärung beizufügen, die sich auf die Berichte der für die Komponenten zuständigen Stellen stützt. Darüber hinaus wird der Generalverantwortliche der staatlichen Verwaltung (Intervención General de la Administración del Estado – IGAE) Kontrollen durchführen, um das Erreichen der Etappenziele und Ziele sowie die erzielten Ergebnisse zu bescheinigen. Die für die Umsetzung des Plans bereitgestellten Mittel werden in den Haushalt der Zentralregierung eingestellt.
- Es wurden Vorkehrungen getroffen, um die wichtigsten Akteure in die Umsetzung des Plans einzubeziehen. Es wird eine neue Sektorkonferenz für den Plan eingerichtet, um die Zusammenarbeit zwischen den Regionen, lokalen Gebietskörperschaften und der Zentralregierung zur Umsetzung des Plans zu lenken. In Bezug auf die parlamentarische Kontrolle sieht Artikel 22 des Königlichen Gesetzesdekrets 36/2020 vor, dass die Regierung dem Gemischten Parlamentarischen Ausschuss für die Europäische Union vierteljährlich über die Fortschritte des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans Bericht erstattet.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, muss Spanien folgende Vorkehrungen treffen:

Das Generalsekretariat für Europäische Fonds (Finanzministerium) ist als Koordinator für den Aufbau- und Resilienzplan Spaniens für die Gesamtdurchführung der geänderten Aufbau- und Resilienzpläne, für die Koordinierung mit anderen zuständigen Behörden des Landes (einschließlich der Gewährleistung der Kohärenz bei der Verwendung anderer EU-Mittel), für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und

Gewährleistung der Durchführung von Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen sowie für die Bereitstellung aller erforderlichen Berichte, Zahlungsanträge und der dazugehörigen Verwaltungserklärung zuständig. Das Generalsekretariat für EU-Mittel stützt sich auf ein IT-System („Coffee“), das es den Ministerien und anderen Durchführungs-, Kontroll- und Prüfbehörden ermöglicht, alle relevanten Informationen zu erfassen, einschließlich der Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte und Überwachungsindikatoren, der Kontroll- und Prüfberichte sowie der Verwaltungsberichte der Durchführungsstellen, die als Grundlage für die den Zahlungsanträgen beizufügenden Verwaltungserklärungen dienen sollen. Das System ermöglicht auch die Erfassung qualitativer Finanzinformationen und anderer Daten, z. B. zu Endempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern. Die Behörden erheben und speichern auch die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer, die von der nationalen Steuerbehörde gehostet werden.

Darüber hinaus hat Spanien in Bezug auf das Etappenziel 173 und die Verpflichtungen zu Prüfungen und Kontrollen, die im Rahmen des ersten Zahlungsantrags eingegangen wurden, zwei Vereinbarungen geschlossen, um den Austausch von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer ausländischer Unternehmen zu erleichtern: eine zwischen dem Allgemeinen Notarrat und der Steuerbehörde und ein weiterer zwischen Letzterem und dem College of Property Registrars. Darüber hinaus erließ Spanien eine Ministerialverordnung (Verordnung HFP/55/2023), mit der die für die Organisation der Aufforderungen zuständigen Behörden ermächtigt wurden, Daten wirtschaftlicher Eigentümer von ausländischen Unternehmen anzufordern, zu denen die nationalen Behörden keine Informationen in ihren Datenbanken haben.

Darüber hinaus hat Spanien den Zugang zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zu Kontrollzwecken verbessert. Insbesondere haben die spanischen Behörden ein IT-Tool mit der Bezeichnung „MINERVA“ für die systematische Kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten unter Nutzung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen und in Betrieb genommen.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Spanien der Kommission nach Abschluss der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Spanien stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkter Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.